Das Postulat der Vollinklusion im Förder- und Betreuungsbereich

Von der Pädagogischen Hochschule Heidelberg
zur Erlangung des Grades eines
Doktors der Erziehungswissenschaft (Dr. paed.)
genehmigte Dissertation von

Sabine Alexandra Locher
aus

Rotthalmünster

2023

Erstgutachter: Frau Prof. Dr. Karin Terfloth

Zweitgutachter: Herr Prof. Dr. Peter Fuchs

Fach: Sonderpädagogik

Tag der mündlichen Prüfung: 15.09.2022

Abstract

The term “disability“ seems to sum up a rather semantically fuzzy form of denotation and a huge amount of possible connotations. While researching the term “severe multiple disabilities”, an observer may conclude, that this form of semantical fuzziness continues into the conceptual world of this special kind of subcategory. Studying the group of people eligible for organizations called “Förder- und Betreuungsbereich”, abbreviated with “FuB”, or “day activity centers”[1] this fuzziness shows up again. This linguistic phenomenon seems to be reflected once more in the variety of activities offered by these institutions. Popping up currently this semantical fuzziness seems to be less random than much more functional especially for this kind of organization. Since 10/09/2020 a new sort of activity has to be offered to people addressable by “FuBs” or “day activity centers”: According to law, eligible people have to be offered work-related activities by the organizational staff.[2] The more deeply an observer deals with this phenomenon, the more he gets the impression, that there seems to be an inevitable connection between this special kind of semantically generated imagination and human interaction. Bringing together semantical and syntactical analysis and the research question concerning the social function of “FuBs” or “day activity centers”, sociological system theory offers not only the necessary theoretical complexity but also the tool called “functional analysis”[3] to undergo this scientific challenge. System theory has been updated by Fuchs:[4] Now an observer can consider social systems as distributors of opportunities for meaning-orientated interpretations and psychological systems, that can read and interpret these opportunities. Thus, individual people function as points of communicational offers and connections. That is why Fuchs and Rolf Balgo speak about the co-production of communicational systems, biological systems, and psychological systems, none of these systems can stand for itself alone. If one sort of system is missing, the others are not able to exist furthermore. An observer has just to consider the infant experiments to explore the original human language or the inhibiting impact of a lack of communication with infants, small children, and furthermore. The research results show clearly that “FuBs” and “day activity centers” function socially as inclusion systems: People eligible for these organizations for the most part are excluded

[1] Fördertagesstätten

[2] „(…) Die Betreuung und Förderung soll auch Angebote zur Orientierung auf Beschäftigung enthalten“ (sozialgesetzbuch-sgb.de: § 219 Abs. 3 SGB IX).

[3] Funktionale Analyse

[4] Allgemeine Theorie der Sinnsysteme

from the services of almost every "functional system"[5] despite healthcare[6] and social welfare[7]. While, due to the revised version of the German disability law, employees with disabilities of "workshops for disabled people"[8] are more and more integrated into "sheltered employment"[9], people with severe and multiple disabilities remain in their communicational precarious state. Given this drift towards social exclusion, the staffs of "FuBs" and day activity centers have to provide their clients[10] with a huge variety of activities simulating all kinds of different situations, if the organization wants to comply with the extent of inclusion required by modern society. Simulating social interactions oriented towards different functional systems is not inherently bad: If an observer takes a close look at the interactions between curative educators and severely multiple handicapped clients, most social theories are not complex enough to gather the instructive and innovative manuals designed by the most professionals in the field. The genuine conception of communication offered by Niklas Luhmann and Peter Fuchs can shield these approaches theoretically without lacking complexity. In analytical terms, communication can be understood here as a synthesis of three selections: information, message, and understanding. Understanding, in this case, does not mean cognitive comprehension but reacting towards a communicational offer. Because no observer can observe communication itself despite gathering a glimpse of the thoughts of the significant other, communication flags out as communication acts – attributable to the respective social address. In system theory terms an observer can attribute both communicational offers and communicational linking to different social addresses, created and provided by communication. That means communicational offers and communicational linking are achievements of observation. On the one hand, there is communication without observation. If it is valid that communicative linking also comes only to existence if it is observed and thus attributed to the social address of the significant other, an observer can indeed observe communication between curative educators and severely multiple handicapped clients: Psychological systems, even before being linguistically formatted through education and socialization, function as points of communication. Not only language functions as a communication medium but also the observed living body: Blushing with compliments, startling when frightened, increased pulse with joy, goosebumps while shivering and all the other body-related behavioral chances are just as suitable for communication as language, vocalizations, facial expressions, and gestures. To

[5] Funktionssystem
[6] Gesundheitswesen
[7] Sozialhilfe
[8] Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbMs)
[9] Geschütze Arbeitsplätze
[10] Mandanten

observe these basal forms of communicational offers and links the professional curative educator needs enough time but also an extremely precise and sensitive ability to observe. If this is the case, Fuchs speaks of top relevance[11]. An observer usually can detect that highest form of observational relevance in families and partnerships, where every change in appearance and behavior can become the subject of system-specific communication because of the communication medium love. In professional inclusion-systems, an observer needs not seeking morality to describe the desired professional attitude: Fuchs introduces amicalitiy[12] as the communication medium that makes the highest level of relevance in curative-educator-client communication probable. From the research results it follows that the clients of the "FuB" and the day activity centers are threatened by an exclusion drift not only beyond this professional communicational context: Only half a staff position is allocated to a client who behaves inconspicuously and therefore is considered as "easy to care for". This drastically reduces the possible opportunities to treat him in the mode of top relevance. The new legal requirements that ought to increase the social participation of all people with disabilities only take into account those people with disabilities who can do whatever kind of minimum economically viable work. Except for the offers for job-related work, this group of people remains largely neglected. The expectations of many professionals in the field have been disappointed: no access to the entrance or the training areas of the workshops for people with disabilities, no participation and right of co-determination in organizational matters, no social response appropriate to their needs. If an observer considers, that the inclusion drift of workshop-employees with disabilities into sheltered employment results in a decrease of employees with disabilities at a given workshop for people with disabilities, a dark future seems to emerge for the clients of the spatially attached "FuB": Either this form of inclusion system turns into a day activity center, that is spatially independent of the workshop, or the workshop opens its doors for this clientele or these clients run the risk of being deported to nursing homes and being robbed of their communicative relevant even more.

[11] Höchstrelevanz
[12] Amicalität

Inhaltsverzeichnis

Abstract 3

Einleitende Gedanken und Vorgehen 11

1.1 Problemaufriss 12

1.2 Herleitung und Begründung der Forschungsfrage 14

1.3 Skizzen: Argumentation, Bezugstheorie und Methoden 19

2 Historisierender Abriss der (Mehrfach-)Behindertenpädagogik 22

2.1 Phase I: Perfektibilitätsmodell, erste Organisationen und Professionalisierung 23

2.2 Phase II: Take-Off, medizinisches Modell, Schulbildung und Erziehungsfehler 33

2.3 Phase III: Erwerbstätigkeit und Zuschreibungsfolgen 38

2.4 Phase IV: Integration, Kommunikation und Selbstvertretung 41

2.5 Phase V: Empowerment, Inklusion und körperbasierte Kommunikation 50

2.6 Phase VI: Komplexe Behinderung, die Weltgesundheitsorganisation und die Genetik 66

2.7 Phase VII: Inklusion/ Exklusion, der Leib und sinnvolle Beschäftigung 75

3 Die Rechtsgrundlage heilpädagogischer Arbeit 89

3.1 Wie definiert das Recht „Behinderung“? 89

3.2 Zusammenschau der allgemeinen Neuregelungen des Behindertenrechts 90

3.3 Welche Personen haben Zugang zu den WfbMs? 100

3.4 Ansprüchen von WfbM-Mitarbeitenden 103

3.5 Welche Personen haben Zugang zu den FuBs? 115

3.6 Ansprüche von FuB-Klienten 116

3.7 Exklusion von FuB-Klienten 117

3.8 Bedeutungsrekonstruktion mithilfe Chomskys Tiefenstrukturen 120

3.9 Arbeit und das Bundesteilhabegesetz 129

3.9.1 „Arbeit“ – eine semantische Wundertüte 129

3.9.2 Heilpädagogische Beobachtungen: Zwischen Chance und Ausschluss 162

3.9.3 § 219 Ab. 1 Satz 1-2 Neuntes Buch des Sozialgesetzbuches 164

3.9.4 § 219 Abs. 1 Satz 3-6 Neuntes Buch des Sozialgesetzbuches 173

3.9.5 § 219 Abs. 2 Satz 1-2 Neuntes Buch des Sozialgesetzbuches 174
3.9.6 § 219 Abs. 3 Satz 1-3 Neuntes Buch des Sozialgesetzbuches 182
3.9.7 Ergebnis der syntaktisch-semantischen Untersuchung des § 219 SGB IX 185
3.10 Der Förder- und Betreuungsbereich im Spannungsfeld zwischen Heilpädagogik und Recht 189
3.10.1 Förder- und Betreuungsbereich 191
3.10.2 Inklusion und Exklusion 207
4 Systemtheorie 209
4.1 Systemtheorie als Beobachtertheorie 223
4.1.1 Der allgegenwärtige Beobachter 229
4.1.2 Referieren 231
4.1.3 Beobachtung 1. und 2. Ordnung 232
4.2 Systemtheorie als Kommunikationstheorie 238
4.2.1 Soziale und psychische Systeme 239
4.2.2 Die Besonderheit der Interaktion 249
4.3 Soziale Adressen 251
4.3.1 Rolle 252
4.3.2 Person 253
4.4 Inklusion/ Exklusion 255
4.4.1 Inklusion/ Exklusion unter der Lupe 256
4.4.2 Der Adresseintrag „(Schwer-Mehrfach-)Behinderung“ und seine Folgen 259
4.5 Kommunikative Relevenazzurechnung 260
4.5.1 Verfügbarkeit über Sinn 260
4.5.2 Sprache 261
4.5.3 Körper 265
4.5.4 Formen von Relevanzzurechnungen 271
5 Funktionale Analyse des Förder- und Betreuungsbereichs 276
5.1 Funktional analysieren 277
5.2 Der Förder- und Betreuungsbereich als Bereich und als System 278

5.2.1 Die Grenze des Förder- und Betreuungsbereiches 282
5.2.2 Funktion des Förder- und Betreuungsbereichs 290
5.3 Exklusions-/ Inklusionsdrift 293
6 Rückblick auf das Analysevorgehen und Anregungen für weiterführende Forschungsvorhaben 295
6.1 Historisierender Zugang: Eignung 296
6.2 Rechtsgrundlagen heilpädagogischer Arbeit: Relevanz 296
6.3 Chomskys Tiefenstrukturen und Pletts Textanalyse: Tauglichkeit 297
6.4 Systemtheorie: Theoriekonsistenz 300
6.5 Funktionale Analyse: Beantwortung der Forschungsfrage 301
6.6 Anregungen für weiterführende Untersuchungen 302
7 Literaturverzeichnis 310
7.1 Print-Quellen 310
7.2 Online-Quellen 321
8 Anhang A: Erläuterungen 393
8.1 Persönliches Budget 393
8.2 Budget für Arbeit 394
8.3 Wehrrecht, Aktualisierungen zum Straßenverkehrsrecht und Strafrecht 394
8.4 § 112 Kap. 5 Teil 2 SGB IX: Leistungen zur Teilhabe an Bildung 395
8.5 § 111 Kap. 4 Teil 2 SGB IX: Leistungen zur Beschäftigung 397
8.6 § 113 Kap. 6 Teil 2 SGB IX: Leistungen zur sozialen Teilhabe 397
8.7 Modell Werkstatt-Transfer: eine Schnittstelle zwischen FuB und WfbM 399
8.8 Neuregelungen betreffend den Schwerbehindertenausweis 399
8.9 Änderungen Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) nach Artikel 18 Behindertengleichstellungsgesetzes 400
8.10 Vom Integrationsprojekt zum Inklusionsbetrieb 400
8.11 Ad Zweckbetriebe nach §§ 65 und 68 AO 402
8.12 Eingliederungshilfe und Gesamtplanverfahren 403
8.13 Neuregelungen, ohne forschungsrelevante Interaktionsbezüge 406

8.14 Fundstellen zu 3.8 Bedeutungsrekonstruktion mithilfe Chomskys Tiefenstrukturen 427

8.15 Fundstellen zu 3.9 Arbeit und das Bundesteilhabegesetz 445

8.16 Fundstellen zu 3.10 Der Förder- und Betreuungsbereich im Spannungsfeld zwischen Heilpädagogik und Recht 451

Einleitende Gedanken und Vorgehen[13]

Es mag zunächst verwundern, dass ein Sozialwissenschaftler, der sich auf Inklusion/ Exklusion spezialisiert hat, sich zur Erforschung eines Phänomens entschlossen hat, das häufig der Heilpädagogik zugerechnet wird. Nachvollziehbarer erscheint diese Entscheidung möglicherweise dann, wenn dieser Gesellschaftswissenschaftler als Betreuer in einem schweizerischen Wohnheim für Menschen mit Behinderung gearbeitet hat, das zwar keine Fördertagesstätten oder Förder- und Betreuungsbereiche (FuBs) aber funktionale Entsprechungen in Kleinformat als „Ateliers" räumlich und organisatorisch angeschlossen hat. Je mehr Einblicke und Erfahrungen in der Betreuertätigkeit neben der Pflege und Begleitung insbesondere beim Unterstützen der Bewohner bei hauswirtschaftlich ausgerichteten und atelierbezogenen Tätigkeiten hinzukamen, kristallisierte sich die Frage danach heraus, wie es kommt, dass diese Personen keinen Zugang zu den Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbMs) haben: nicht zu deren Einstiegsbereichen, nicht zu deren Bildungsbereichen und auch nicht zu deren Arbeitsbereichen. Erste Recherchen ergaben, dass sich die Situation in Deutschland ganz ähnlich gestaltet. Weitere Nachforschungen warfen mehr Fragen auf: Gibt es Werkstätten, die diesen Ausschlussmechanismus nicht nutzen? Auch in den Ateliers, Fördertagesstätten, FuBs und den weiteren funktionalen Äquivalenten[14] scheint gearbeitet zu werden, wenn Gegenstände für Märkte, Ausstellungen oder Zuarbeiten wie Sortieren oder Zusammenmontieren von Einzelteilen zu einer nur räumlich angegliederten WfbM unternommen werden. Gleichzeitig sollen aber diese als „nichtwerkstattfähig" bezeichenbaren Personen tätigkeitsbezogene Angebote gemacht werden (vgl. Buzer.de: § 219 SGB IX). Was geschieht in diesen Einrichtungen? Welche rechtlich geregelten Ansprüche auf deren Angebote haben ihre Nutzer? Welchen Beitrag leisten die Fördertagesstätten und ihre funktionalen Entsprechungen bezüglich der Gleichstellungsforderungen durch die UN-Behindertenrechtskonvention?

Die folgenden Kapitel umreißen die Problemstellung, führen auf die Forschungsfragen hin, begründen ihre wissenschaftliche sowie gesellschaftliche Relevanz und skizzieren den Argumentationszusammenhang, die Bezugstheorie sowie die zum Einsatz kommenden Methoden.

[13] Für eine leichtere Lesbarkeit wird auf Gendern verzichtet und die männliche Form genutzt.

[14] „Funktionale Äquivalenz heißt natürlich nicht, daß alle diese Alternativen letztlich auf das Gleiche hinauslaufen; sie sind Alternativen nur in der Funktion des Bestimmens und sind als Alternativen gerade deshalb interessant, weil sie unter unterschiedlichen Bedingungen mit unterschiedlichen Folgen gewählt werden können" (Luhmann (2005/ 1975): S. 56).

1.1 Problemaufriss

Mit der modernen Gesellschaft entstanden viele Funktionsgebiete, wie Wirtschaft, Recht, Politik, Erziehung und Bildung, Religion, das Gesundheitswesen, die Kunst, die Massenmedien der Sport und der Tourismus, um nur eine Auswahl besonders prominenter zu nennen. Jedes dieser Systeme löst ein spezifisches gesellschaftliches Problem. So ermöglicht es zum Beispiel die Wirtschaft und nur die Wirtschaft, dass sich mithilfe von Geld, Preisen und Zahlungen Bedürfnisse befriedigen lassen. Entsprechend leistet das Rechtssystem und nur das Rechtssystem, dass unter rechtsstaatlichen Bedingungen und mithilfe von Gesetzen und Verfahren davon ausgegangen werden kann, dass keine willkürlichen, sondern erwartungsstabilisierende Entscheidungen getroffen werden. Das politische und nur das politische System leistet mit Hilfe von Regierung, Opposition, Parteien und Wahlen die Entscheidungsgrundlagen für alle anderen Systeme. Das setzt sich für alle Funktionssysteme entsprechend fort. Es reicht nicht mehr, wie zum Beispiel in Stammesgesellschaften einem Stamm oder in Schichtgefügen einer sozialen Schicht anzugehören, um gesellschaftlich inkludiert zu sein. In der modernen Gesellschaft, die sich primär als funktional differenziert beschreiben lässt, sollen alle Menschen, zumindest der Möglichkeit nach, alle Leistungen dieser Funktionssysteme nutzen zu können; Luhmann spricht hier vom Postulat der Vollinklusion. Vor diesem Hintergrund erscheint heute in der modernen Gesellschaft soziales Ausgrenzen als „Diskriminieren“ oder „Benachteiligen“ zunehmend skandalös.

Eltern- und Selbstvertretungsgruppen prangerten teilweise schon lange bevor die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verabschiedet worden war, die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen an. So entstanden zum Beispiel der Hamburger Elternverein „Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e.V.“ bereits im Jahre 1956, die „Lebenshilfe e.V.“ ehemalige „Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind e.V.“ im Jahr 1958, der Elternverein „Hilfe für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V.“ im Jahre 1968 (vgl. Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e.V.; Lebenshilfe e.V.: Von der Idee zur Gründung; Hilfe für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V.: Unser Verein). Von den Anfängen der Behindertenarbeit in kirchlichen Einrichtungen über das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen (UN-BRK 2008/ 2006) und der Umsetzung des Behindertenteilhabegesetzes (BTHG) in Deutschland, die erst 2023 ihren formal-rechtlichen Abschluss finden soll, scheint es ein langer und steiniger Weg gewesen zu sein. Rechtlich verankern sollen die Staaten, deren Vertreter das Abkommen unterzeichnet haben, die grundsätzliche Gleichberechtigung aller Menschen – mit oder ohne Behinderung. Es geht um das Recht auf Leben, um das Zugestehen von Rechts- und Handlungsfähigkeit, um Zugang zu Eigentum und Finanzen. Es geht darum, eigene

Entscheidungen treffen zu dürfen. Es geht um die Möglichkeit, zu arbeiten, darum, zumindest teilweise sein Leben selbst finanzieren zu können und um den Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt. Es geht um Chancengleichheit in allen Lebensbereichen, in privaten ebenso wie in öffentlichen. Es geht um die gleichen Zugangsmöglichkeiten zu den Leistungen aller Funktionszusammenhänge. Dafür sollen die Staaten auf allen bedeutsamen Ebenen die notwendigen und geeigneten Änderungen und Anpassungen veranlassen, solange sie verhältnismäßig, gerechtfertigt und erfolgversprechend erscheinen. Dazu gehören insbesondere politische Entwürfe und Programme, Veränderungen der entsprechenden Gesetze und der Verwaltung, der Erziehung und Bildung sowie Maßnahmen, die den Sollzustand in kürzerer Zeit zu ermöglichen versprechen.

Ein Beobachter mag an dieser Stelle bedenken, dass es in der organisationalen Anpassung an die neu entstehende rechtliche Umwelt zu deutlichen Zeitverzögerungen kommen wird, weil sich die Systemstrukturen anpassen müssen. Dann kann er seine Aufmerksamkeit auf die neuen gesetzlichen Veränderungen in der Behindertenarbeit richten. Dabei stünde zu erwarten, dass nicht nur die Inklusionsbetriebe als Inklusionsprojekte und die Werkstätten für Menschen mit Behinderung neu beschrieben und ausgerichtet werden, sondern auch die Fördertagesstätten beziehungsweise die Förder- und Betreuungsbereiche.

Alle Personen mit schwerer und mehrfacher Behinderung, denen von Amts wegen zugetraut wird, in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen zu arbeiten, können als Arbeitnehmer des zweiten Arbeitsmarktes in WfbMs angestellt werden. Entsprechend dem UN-Abkommen und seiner aktuellen Umsetzung im deutschen Behindertenrecht erhalten diese Personen mehr Mitbestimmungsmöglichkeiten, insbesondere innerhalb der Werkstatt, mehr Mitspracherechte bezüglich ihrer jeweils aktuellen Lebenssituationen, mehr Berücksichtigung ihrer eigenen Wünsche und Ziele und im Eignungsfall die Möglichkeit, auf dem ersten Arbeitsmarkt eine Beschäftigung aufzunehmen. Doch während Fördertagesstätten für Menschen mit Schwermehrfachbehinderung räumlich als Förder- und Betreuungsbereiche (FuBs) den WfbMs angegliedert sein können, bleiben sie zwei formal getrennte Organisationstypen und die rechtlichen Veränderungen für die Arbeitnehmer der WfbM gelten nicht automatisch für die Mandanten der Fördertagesstätten.

Werkstätten für Menschen mit Behinderungen werden üblicherweise entweder in der Rechtsform einer gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH) oder eines eingetragenen Vereins (e.V.), seltener als Stiftung geführt. Da jede WfbM grundsätzlich betriebswirtschaftlich und damit bezogen auf die Logik der Wirtschaft (zahlen/ nicht-zahlen) geführt werden muss, müssen die Organisationen ihre anfallenden Kosten über Einnahmen erwirtschaften. Veranschaulichen lässt sich die Finanzierung an den Untersuchungsergebnissen von 43 rheinischen

Werkstätten für Menschen mit Behinderungen zwischen 2012 und 2014 durch die Prognos AG: Dabei haben die Werkstätten bei einem Umsatzerlös von 3.635.939 Euro ein Arbeitsergebnis in Höhe von 1.726.940 Euro erwirtschaftet, wovon 90 % als Arbeitsentgelte für die Angestellten mit Behinderungen ausgeschüttet wurden.[15] Die Kostensätze der Rehabilitationsträger beliefen sich auf 9.283.500 Euro. Erst dadurch ließen sich der Personalaufwand in Höhe von 7.143.849 Euro sowie die restlichen betrieblichen Kosten bezahlen (vgl. Gesetze-im-Internet.de: § 58 SGB IX; Gesetze-im-Internet.de: § 12 WVO; Landschaftsverband Rheinland/ Prognos (2017): Abschlussbericht. Wirkfaktoren auf die wirtschaftliche Situation einer Werkstatt für behinderte Menschen).

Während in den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen im Arbeitsbereich „Arbeit“ vor allem als Lohnarbeit beobachtet werden kann, scheint laut verschiedenen sonderpädagogisch orientierten Quellen „Arbeit“ zwar ein zunehmend prominentes Thema der FuB-Kommunikation zu sein; allerdings lassen sich dort keine Tätigkeiten beobachten, die als Form von Lohnarbeit verstanden werden könnten. Aber genau diese Verschiedenheit wird dann fruchtbar, wenn ein Beobachter sie dazu nutzt, um nach weiteren Unterschieden zu forschen, die das Phänomen FuB konturieren können: Ein Beobachter kann nun davon ausgehen, dass sich die UN-BRK als internationales politisches Übereinkommen begreifen lässt, mit dem die Vereinten Nationen auf die weltweit beobachtbare Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu reagieren scheinen. Führt er diesen Gedanken weiter, dann sind die Legislativen der Länder, deren Staatsvertreter die Vereinbarung unterzeichnet haben, dazu verpflichtet, die Lebenssituationen aller Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Dementsprechend lassen sich die rechtlichen Neuerungen im Blick auf ihre Bezüge zu den beiden Organisationstypen WfbM und FuB vergleichen. Möglichkeiten, die der Mandantschaft im FuB im Gegensatz zu den meisten anderen Personen mit Behinderungen trotz UN-BRK nicht zustehen, vermögen ebenso viel über die Aufgaben des FuB auszusagen, wie ausformulierte und angedeutete Zuständigkeiten.

1.2 Herleitung und Begründung der Forschungsfrage

Gemäß der Bundesarbeitsgemeinschaft Unterstützte Beschäftigung (BAGüS) ließen sich im Jahr 2017 36.054 Personen im Alter von 18 bis 65 Jahren als Mandanten den Fördertagesstätten und ihren Äquivalenten wie den Förder- und Betreuungsbereichen zurechnen. Dabei werden die unterschiedlich hohen Fallkosten im Bundesländervergleich vor allem auf unterschiedliche Tarife

[15] 10 % des Arbeitsentgeltes waren Lohn- und Investitionsrücklagen.

und unterschiedliche Betreuungskonzepte zurückgeführt. Allein bezogen auf diese Daten erscheinen die Fördertagesstätten als imposantes Phänomen der modernen Gesellschaft in Deutschland. Vergleicht man die Fallkosten von 2017 in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung in Höhe von 16.592 Euro mit den Fallkosten der Fördertagesstätten von 2017 in Höhe von 23.667 Euro, erscheint die Betreuung und Förderung eines FuB-Mandanten nur um knapp die Hälfte teurer zu sein, als die Beschäftigung eines Werkstattmitarbeiters mit Behinderung (vgl. BAGüS/ con_sens (2019): Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe der überörtlichen Träger der Sozialhilfeträger, S. 8, 44-47). Auch wenn bei den WfbMs für Maschinen und Gebäude möglicherweise höhere Kosten anfallen als für die Hilfsmittel in den Fördertagesstätten, so ist hinsichtlich der deutlich unterschiedlichen Betreuungsschlüssel von 1:12 in der Werkstatt und 1:3 in der Fördertagesstätte der Unterschied der Fallkosten bemerkenswert gering. Gleichzeitig scheint es deutlich weniger Einheitlichkeit in den Programmen der Fördertagesstätten und ihren Äquivalenten zu geben, als in den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, wie sie insbesondere im Kapitel 12 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), der Werkstättenverordnung (WVO) und der Werkstättenmitwirkungsverordnung (WMVO) vorgeschrieben werden. Diese Beobachtungen lenken den Blick auf die Fördertagesstätten und ihre funktionalen Entsprechungen als ein von der WfbM grundlegend zu unterscheidendes soziales Phänomen. Aber was führt zu dieser Andersheit, wie gestaltet sich diese Verschiedenheit und wenn es nicht darum geht, diesen Personen einen Zugang zum zweiten oder allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen, was bringen diese Einrichtungen ihren Teilnehmenden? Wenn es nicht darum geht, die Teilnehmenden über berufsbezogene Qualifizierung, wie sie im Bildungsbereich der WfbM stattfindet, und damit um das Ingangsetzen eines Inklusionssogs bezüglich der anderen Funktionsgebiete der modernen Gesellschaft, was bringen diese Einrichtungen für die Gesellschaft? Was verbirgt sich hinter dieser vergleichsweise „kostengünstigen“ aber gleichzeitig deutlich aufwendiger daherkommenden Form der Behindertenarbeit, die den Eindruck machen kann, ein „Auffangbecken“ für die Menschen mit Behinderung zu sein, die einerseits von den Werkstätten ausgeschlossen werden und andererseits keinen Anspruch auf einen Platz in einem Pflege- oder Seniorenheim haben? Und warum ist genau hier die Debatte um das Thema „Arbeit“ seit geraumer Zeit aber insbesondere seit der rechtlichen Umsetzung des Bundesteilhabegesetztes (BTHG) so drängend, obwohl die gesetzlichen Neuerungen doch auch diesen Personen laut UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) Gleichstellung zu allen Menschen ohne Behinderungen in allen Lebensbereichen ermöglichen sollen? Diese Überlegungen kristallisierten in der Forschungsfrage:

Welches gesellschaftliche Problem lässt sich konstruieren, als dessen Lösung die FuBs gedeutet werden können, im Rahmen äquivalenter Möglichkeiten?

Einem aufmerksamen Leser mag die besondere Formulierungsart der Forschungsfrage aufgefallen sein: Es werden die Förder- und Betreuungsbereiche nicht als eigentümliche Erscheinungen[16] problematisiert, sondern sie werden als Lösung auf ein, wie auch immer geartetes, gesellschaftliches Problem verstanden. Diese Herangehensweise mag einen mit der Systemtheorie nach Luhmann nicht vertrauten Leser befremden. Außerdem ist in der Forschungsfrage die Rede von „äquivalenten Möglichkeiten", also funktionsähnlichen Alternativen. Mit dieser Formulierungsart sind eine bestimmte Herangehensweise an Forschungsvorhaben und eine besondere Beobachtungsperspektive verbunden. Um dies zu erläutern, erscheint es fruchtbar, an dieser Stelle auf die Bezugstheorie der vorliegenden Arbeit vorzugreifen, die in Kapitel 4 genauer dargestellt wird: auf die Systemtheorie nach Luhmann.

Die Systemtheorie ist eine Gesellschafts- und Kommunikationstheorie, die es nicht nur ermöglicht, Kommunikation anstelle von Handlung als kleinste Einheit von Sozialsystemen zu verstehen, sondern diese Kommunikationszusammenhänge auf ihre jeweilige Funktion für die Gesellschaft oder ihre Leistungen für andere Sozialsysteme hin zu untersuchen. Wichtig hierbei ist, dass die Systemtheorie nicht davon ausgeht, dass es Systeme gibt, auf die mit empirischen Methoden durchgegriffen werden könnte. Es geht darum, dass es wissenschaftlich fruchtbar und glaubwürdig[17]erscheint, kommunikative Zusammenhänge[18], als Systeme zu beobachten.

In der Physik gibt es ähnliche Erscheinungen und Herangehensweisen, so bemerkt beispielsweise Heisenberg: „Die Quantentheorie läßt keine völlig objektive Beschreibung der Natur mehr zu" (Heisenberg, 2011/ 1959, S. 153-154). Damit entsteht ein besonderes Problem der Wahrheit: Es fällt die Annahme, Forscher können auf die Realität mithilfe empirischer Methoden durchgreifen. Die thermodynamischen Gesetze sind auf molekularer Ebene nicht verifizierbar und die Rede von Wahrscheinlichkeit benötigt einen Beobachter.

Auf ein ähnliches Bezugsproblem antwortet die soziologische Systemtheorie nach Niklas Luhmann mit selbstbezüglicher Theoriebildung und der Form des autologischen Forschens (vgl. Vogd, 2020; Luhmann, 1992, S. 8-9):

[16] Phänomene
[17] Plausibel
[18] Soziale Phänomene

> „Immer muss man dabei ‚autologisch' forschen, das heißt: Rückschlüsse auf das eigene Tun beachten. Ein solcher Zirkel ist keineswegs »vitiös«. Man muß nur die Rückverwandlung von Forschungsresultaten in Forschungsbedingungen im Auge behalten und sich dafür Zeit nehmen" (Luhmann (1992), S. 10).

Dieses bedeutet, dass eine Bezugstheorie unter diesen Bedingungen zunächst über ein Minimum an Komplexität, eine zweiwertige Logik und Selbstreferenz in Form der Unterscheidung (Selbstreferenz/ Fremdreferenz) verfügen muss. Im Zuge dessen wandelt sich die Frage danach, was beobachtet wird in die Frage danach, wie beobachtet wird. Darüber hinaus gilt es, das Ergebnis der Forschung an die Forschung selbst zurückzubinden (vgl. Luhmann 1992, S. 9-10):

> „Wir versuchen, die Theorie der funktionalen Differenzierung mit dem heute unausweichlichen Radikalismus erkenntnistheoretischer Fragestellungen zusammenzuschließen, aus dem einen Konzept auf das andere zu schließen und wieder zurück" (Luhmann (1992), S. 11).

Für das Arbeiten mit der Systemtheorie bedeutet das, dass der in anderen Theorien mitgedachte wissenschaftliche Beobachter ausdrücklich zu berücksichtigen ist. Hierfür typische Wendungen lauten zum Beispiel: „ein Beobachter mag denken an…", „etwas erscheint (einem Beobachter) als …", „etwas lässt sich beobachten als…" oder eben „etwas lässt sich konstruieren, das…". In der Formulierung der Forschungsfrage übernehmen die Ausdrücke „(etwas) lässt sich konstruieren…" und „etwas kann gedeutet werden als…" den Verweis darauf, dass ein Beobachter wirkt und nicht etwa, dass ein Forschender auf eine beobachterunabhängige Realität, mit welchen Methoden auch immer, durchgreift.[19] Das bedeutet, dass in der Systemtheorie nicht davon ausgegangen wird, dass es soziale Systeme in der realen Wirklichkeit gibt. Stattdessen geht es darum, dass es wissenschaftlich glaubwürdig[20] erscheint, bestimmte Zusammenhänge als Systeme zu beobachten. In der Folge kann ein Beobachter verschiedene Systemtypen unterscheiden. Dazu gehören die psychischen Systeme, die Sinn lesen und deuten können, ebenso wie die Kommunikationssysteme[21], die diese Gelegenheiten zum Lesen und Deuten von Sinn streuen, und die biologische Systeme, ohne die sich weder psychische noch soziale Systeme entwickeln können.[22]

Systemtheoretisch lässt sich davon ausgehen, dass neuartige Sozialsysteme, wie zum Beispiel die FuBs, insbesondere dann entstehen, wenn Folgeprobleme der vorherrschenden gesellschaftlichen

[19] Forschungsfrage: Welches gesellschaftliche Problem lässt sich konstruieren, als dessen Lösung die FuBs gedeutet werden können, im Rahmen äquivalenter Möglichkeiten?
[20] plausibel
[21] Sozialsysteme, soziale Systeme
[22] Vgl. Abstract

Ordnung[23] das Gesellschaftssystem in einer Weise, auf eine Art und in einer Dauerhaftigkeit stören[24], dass es entweder aufhört, zu existieren oder sich an diese neuen Umweltbedingungen anpasst. Aus dieser Perspektive kann ein Beobachter die FuBs als Lösung auf ein gesellschaftliches Problem begreifen. Um dieses Problemlösen durch die FuB-Kommunikationen genauer untersuchen zu können, lohnt es sich dann, nach dem Problem zu forschen, auf welches das gegenwärtig beobachtbare Gesellschaftssystem mit den FuBs zu reagieren scheint. Im Falle der FuBs fällt auf, dass insbesondere betreuende Personen und Personen mit Schwermehrfachbehinderung als bedeutsame Zurechnungspunkte der FuB-Kommunikation erscheinen. In einem nächsten Schritt geht es darum, nach alternativen Kommunikationsofferten jenseits der FuB-Kommunikation zu suchen – historisch lassen sich dazu einige Alternativen beobachten, wie Verwahren unter dem Motto „satt und sauber" oder Vernichtung in der Absprache des Menschseins. Hat der Beobachter nun die Suche nach diesen anderen Möglichkeiten abgeschlossen, dann geht es um das Ausschlussverfahren und die Reduktion der funktionalen Alternativen. An dieser Stelle kann der Beobachter zum Beispiel die Menschenrechte heranziehen, die Behindertenrechtskonvention und das Grundgesetzt der BRD. Theoriekonform formuliert spricht er dann vom Inklusionsgebot der modernen Gesellschaft, das als Thema insbesondere auch in sozialen Bewegungen beobachtet werden kann, die den gesellschaftlichen Ausschluss[25] von Personen mit Behinderung skandalisieren und die mit dem Ausschluss verbundene Zurechnung von Bedeutungsarmut[26]. Bei der Suche nach funktionalen Äquivalenten kann der wissenschaftliche Beobachter aber auch auf gegenwärtig aktualisierte Möglichkeiten treffen, funktional äquivalent aber anders bezeichnet – zum Beispiel auf Fördertagesstätten.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Forschungsfrage „Welches gesellschaftliche Problem lässt sich konstruieren, als dessen Lösung die FuBs gedeutet werden können, im Rahmen äquivalenter Möglichkeiten?" ganz klar aus systemtheoretischer Sichtweise[27] formuliert ist. Dabei wird angenommen, dass sich die Sozialsysteme FuBs und ähnliche Organisationen[28], wie zum Beispiel Fördertagesstätten, als gesellschaftliche Reaktion auf ein Folgeproblem der modernen Gesellschaftsordnung[29] entwickelt haben. Um diese Entstehung rekonstruieren zu können,

[23] Hier: Primat funktionaler Differenzierung
[24] Irritieren
[25] Exklusion
[26] Relevanzverarmung
[27] Perspektive
[28] Andere funktionale Möglichkeiten
[29] Primat funktionaler Differenzierung mit Inklusionsgebot

empfiehlt sich an dieser Stelle die Suche nach funktionalen Äquivalenzen – ohne über ihre aktuelle Umsetzbarkeit hier bereits zu entscheiden. Lassen sich keine weiteren Möglichkeiten mehr finden, dann erst schließt der wissenschaftliche Beobachter unter Berücksichtigung der aktuellen Gesellschaftsordnung mit ihren Gesetzestexten, Verordnungen und Regimen nach und nach immer mehr dieser Alternativen aus. Als Ergebnis dieses Vorgehens lässt sich nachvollziehen, auf welches (re-)konstruierte Bezugsproblem die FuBs, im Rahmen anderer Möglichkeiten – wie zum Beispiel den Fördertagesstätten – reagieren.

1.3 Skizzen: Argumentation, Bezugstheorie und Methoden

Die Verwobenheit der behindertenrechtlichen Vorschriften untereinander führt dazu, dass die Struktur des deutschen Behindertenrechts sehr komplex erscheint. Deshalb gestaltet sich die Untersuchung des neuen Behindertenrechts besonders dann sehr umfangreich und detailliert, wenn ein wissenschaftlicher Beobachter daraus die rechtsgültigen Ansprüche der FuB-Mandanten und damit den Interaktionsspielraum in den Fördertagesstätten zwischen heilpädagogisch ausgerichtetem Personal und den Mandanten rekonstruieren möchte. Bei dieser Unternehmung ist bezeichnend, dass die Gesetzestexte und Verordnungen sich entweder nur auf Personen mit Behinderungen beziehen, denen von Amts wegen mindestens das Arbeiten in den WfbMs zugetraut wird oder mit begrifflichen Unschärfen, Widersprüchen und Inkonsistenzen in den Fällen, in denen sie sich auf den Personenkreis der FuB-Mandantschaft beziehen lassen. Semantische Unschärfen, Widersprüche und Inkonsistenzen sind für Texte der judizialen Gattung äußerst ungewöhnlich, zumal dort jedes Wort von Bedeutung ist. Die Gültigkeit von Gesetzestexten und Verordnungen lässt sich in einem Rechtsstaat als grundlegend, weitreichend und lenkend bezeichnen. Die gesetzlichen Vorgaben stecken dabei den Rahmen für legale Handlungs- und Verhaltensmöglichkeiten ab. Besonders bei Organisationen betrifft das auch die Finanzierungsmöglichkeiten.

Um Zugang zu den Bedeutungswelten, der Semantik, der behindertenrechtlichen Texte zu erhalten, lassen sich die Rekonstruktionen der Tiefenstrukturen nach Chomsky und die rhetorische Textanalyse nach Plett nutzen. Beide Methoden sind dazu geeignet, die möglicherweise ungewöhnlich anmutende kleinschrittige Form der Untersuchung zu leisten, die sich ebenfalls in der Ergebnispräsentation spiegelt. Notwendig ist diese Kleinschrittigkeit dafür, wissenschaftlich plausible Aussagen über mögliche Inklusions- und Exklusionsdriften treffen zu können. Nicht umsonst gilt die wirtschaftliche Relevanz von Personen als Inklusionsgenerator, da sie es verwahrscheinlicht, Bildungsprogramme, Besuche von Museen, Opern, Musicals, Tanzveranstaltungen, Reisen und vieles mehr nutzen zu können.

Die gesteigerte Relevanzzurechnung für Arbeitnehmer mit Behinderung des allgemeinen sowie des zweiten Arbeitsmarktes in allen unterschiedlichen Lebensbereichen, wie sie das deutsche Behindertenrecht in seiner aktuellen Fassung verlangt, lässt sich als Antwort auf die UN-Behindertenrechtskonvention und die Inklusionsbewegung verstehen. Indem diese neue Rechtslage die Bedeutung dieser Personen für alle Funktionsgebiete der modernen Gesellschaft betrifft und alle jeweils zugehörigen Organisationen in die Pflicht nimmt, sich an diese neuen Relevanzsetzungen anzupassen, lässt sich wissenschaftlich glaubwürdig formulieren, dass es für diesen Personenkreis der Menschen mit Behinderungen eine Inklusionsdrift auslöst, wie sie im Kapitel 2 nachgezeichnet wird. Gleichzeitig wird beobachtbar, dass der Personenkreis der FuB-Mandantschaft von diesen Änderungen kaum berührt wird, indem diese Klientel in fast allen revidierten Gesetzen und Verordnungen ausgespart bleibt. Das deutet ebenfalls daraufhin, dass sich die jeweilige Funktion für die Gesellschaft und die entsprechenden Leistungen der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen einerseits und der Fördertagesstätten andererseits nicht zur Deckung bringen lassen. Das Phänomen Fördertagesstätte beziehungsweise Förder- und Betreuungsbereich erscheint nun vielmehr im Spannungsverhältnis zwischen den politischen Forderungen des UN-Abkommens, den rechtsstaatlich festgelegten Umsetzungsmöglichkeiten und dem heilpädagogischen Auftrag. Insbesondere die Prominenz des Themas „Arbeit“ in der gegenwärtigen sonderpädagogischen Debatte um diese Einrichtungen verweist ebenso wie die weitgehende Aussparung des Mandantenkreises in den Gesetzestexten und Verordnungen auf dessen grundlegende Relevanzkrise. Wer für die verschiedenen Funktionsgebiete, insbesondere für die Wirtschaft und das Recht, als unbedeutend beobachtet wird, hat keinen Zugang zu vielen der durch die UN-Behindertenrechtskonvention geforderten Leistungen. Die wenigen rechtlich legitimen Ansprüche der FuB-Mandanten lassen sich insbesondere im § 219 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) verorten.

Nachdem das Bundesteilhabegesetz (BTHG) in Bezug auf die Umschreibung des deutschen Behindertenrechts und die damit verbundenen umfangreichen Relevanzveränderung bezüglich der Menschen mit Behinderung in den Blick genommen wurde, gilt es im Anschluss, diese gesetzliche Norm ebenfalls mithilfe der Rekonstruktion der semantischen Tiefenstrukturen nach Chomsky und der rhetorischen Textanalyse nach Plett zu untersuchen. Denn zuerst zeigt sich, was diese Einrichtungen nicht sind; an dieser Stelle kommt in den Blick, worauf die Klientel der Fördertagesstätten und ihren funktionalen Äquivalenten wie den FuBs, einen rechtlichen Anspruch geltend machen kann. Die Ergebnisse, wie sie in den Kapiteln 3.1 bis 3.8 präsentiert werden, rücken die willkürlich anmutende Exklusion dieser Mandantschaft insbesondere aus dem

zweiten Arbeitsmarkt und in der Folge auch die Unmöglichkeit auf den ersten Arbeitsmarkt zu wechseln, in den Fokus der Betrachtung; „ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ ist nachweislich eine äußerst obskure und den Willkürverdacht nährende Maßeinheit, vor allem, wenn es um die Relevanzsetzung von durch Exklusion massiv bedrohten Personen geht (vgl. 3.9.3 bis 3.9.7). Welchen Schatz an Möglichkeiten die Bezeichnung „Arbeit“ trägt, wenn sie nicht auf Lohnarbeit reduziert wird, zeigt das Kapitel 3.9.1. In der Folge erscheint die in § 219 SGB IX beschriebe Form „Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ einerseits noch enger geführt, andererseits wieder als besonders obskur, weil eine Definition der Formen dieser Arbeitsleistungen, der Formen wirtschaftlicher Verwertbarkeit und die des Mindestmaßes ausbleiben ebenso wie die Definition der Formen von Betreuung, Förderung und der möglichen „tätigkeitsbezogenen Angebote“, auf die diese Klientel rechtlich legitimen Anspruch hat (vgl. 3.2, 3.9). Um die gesellschaftliche Funktion dieser Einrichtungen sowie deren Leistungen für andere Systeme und Personen schärfer zu stellen, stellt das Kapitel 2 historisierend die Phasen heilpädagogischer Arbeit dar, um ein Verständnis und einen Deutungsrahmen dafür zu schaffen, wie sich die Konzepte, Manuale und der heilpädagogische Auftrag der Behindertenarbeit bis heute entwickelt haben. Erst dadurch geraten Trends wie insbesondere Inklusions- und Exklusionsdriften in das wissenschaftliche Blickfeld.

Ein Abgleich der Gesetzestexte, die die Mandantschaft der Fördertagesstätten und FuBs als relevant setzen mit den aktuellen heilpädagogisch ausgerichteten Forschungsergebnissen, sonderpädagogischen Konzepten, Manualen und dem entsprechenden heilpädagogischen Auftrag vollzieht das Kapitel 3.10.

Eine Bezugstheorie, die sich als anschlussfähig erweist sowohl für die wissenschaftliche Deutungsarbeit von Gesetzestexten, ausdrucksbasierenden Vorstellungswelten, prominenten gesellschaftlichen Erscheinungen auf gesamtgesellschaftlicher, organisationaler sowie Interaktionsebene, linguistischen und literaturwissenschaftlichen Methoden, ist die soziologische Systemtheorie nach Luhmann und ihre Weiterentwicklung nach Fuchs. Die Komplexität dieser Theorie zeichnet ihre wissenschaftliche Leistungsfähigkeit im heilpädagogischen Feld in den Kapiteln 4.1 bis 4.5 nach. Des Weiteren stellt sie eine wertvolle Methode zur Verfügung, wenn es um die Beantwortung der Forschungsfrage geht, welche gesellschaftliche Funktion den Fördertagesstätten und ihren funktionalen Äquivalenten wie dem FuB zukommt: die funktionale Analyse (vgl. 5). Die Forschungsfrage, funktionalanalytisch gewendet, heißt dann: Welches Bezugsproblem lässt sich konstruieren, als dessen Lösung die FuBs gedeutet werden können, im Rahmen äquivalenter Möglichkeiten? Das bedeutet, dass diese Einrichtungen als eine spezifische

Lösung auf ein gesellschaftliches Problem in den Blick kommen. Wenn man möchte, ließe sich auch formulieren, dass das Entstehen und Prozessieren dieser Systeme auf eine massive Dauerirritation als Folge der gesellschaftlichen Entwicklung reagieren, wie es in den Kapiteln 4.4 bis 4.5, 5.2 bis 5.3 nachvollzogen wird: Als Reaktion auf eine massive, den Großteil der Lebensbereiche betreffenden Exklusionsdrift, der die Mandanten der Förder- und Betreuungsbereiche und deren funktionalen Äquivalenten ausgesetzt sind. Mit Fuchs lassen sich derartige soziale Systeme als „intermittierende interaktionsbasierte Inklusionssyteme“ (vgl. Fuchs 2011, S. 247-253) beobachten. Außerdem wird nachvollzogen, wie es dazu kommt, dass die Behindertenarbeit fast die ganze Last der Forderungen nach gesamtgesellschaftlicher Relevanzsetzung ihrer Mandanten zu tragen scheint, wie sie zwar politisch durch die UN-Behindertenrechtskonvention gefordert aber für diesen Personenkreis in Deutschland behindertenrechtlich weitestgehend unterlassen wird.

Nachdem gezeigt wurde, dass es wissenschaftlich glaubwürdig ist, die Fördertagesstätten und ihre funktionalen Entsprechungen wie die Förder- und Betreuungsbereiche als Inklusionssysteme auf Interaktionsebene zu begreifen, die heilpädagogischen Konzepte und Manuale als Programme dieser Systeme, die Mandanten und Heilpädagogen als Mitglieder der gleichnamigen formellen Organisationen, leitet das Fazit der Untersuchung in Kapitel 5 über zur Diskussion weiterführender Forschungsfragen, wie zum Beispiel der Zurechenbarkeit dieses Inklusionssystems zum Gebiet der Erziehung oder zum Gebiet der Sozialen Arbeit (vgl. 6).

2 Historisierender Abriss der (Mehrfach-)Behindertenpädagogik

Die Anfänge heilpädagogisch ausgerichteter Überlegungen lassen sich bis in das 18. Jahrhundert zurückbeobachten, als 1724 ein etwa zwölfjähriger verwahrlost anmutender Junge bei Hameln aufgegriffen, an den Hof des englischen Königs Georg I. gebracht und die meiste Zeit von einer Familie auf dem Lande betreut wurde (vgl. Weber 2011). Neben diesem Fall zählt auch die in zwei Aufsätzen von 1801 und 1806 dokumentierte Geschichte um Victor de l’Aveyron und den Arzt Jean Itard zu den Klassikern der Lernbehindertenpädagogik (vgl. Rath 1993). Die Inklusionswissenschaftlerin und Sonderpädagogin Sieglind Ellger-Rüttgardt setzte sich insbesondere mit der Rehabilitations- sowie mit der Lernbehindertenpädagogik, Inklusionsthematiken und pädagogischer Professionalität auseinander. Sie untersuchte außerdem die geschichtliche[30] Entwicklung der Sonderpädagogik mit besonderer Berücksichtigung der NS-Zeit und der jüdischen

[30] Historische

Heilpädagogik. Sie spricht Itard das Verdienst zu, erkannt zu haben, dass als idiotisch angesehene Menschen bildbar und damit lernfähig seien (vgl. Ellger-Rüttgardt 2008, S. 86). Erst im 18. Jahrhundert gerieten behinderte und verwahrloste Kinder somit in den Blick von Pädagogen, die deren Erziehung thematisierten (vgl. Möckel[31] 1988, S. 23). Einem Beobachter mag es an dieser Stelle lohnenswert erscheinen, einen Blick in die zahlreichen unterschiedlichen Ansätze und Manuale der Heilpädagogik zu werfen, ungeachtet der jeweils unterschiedlichen theoretischen Hintergründe. Denn in den folgenden Kapiteln geht es um die Thematik von Einschluss und Ausschluss[32], die sich in all diesen Konzepten und Methoden beobachten lässt. Dadurch kann ein Beobachter die Entwicklung moderner Förderansätze und aktuell virtueller Sollwerte bezogen auf die heilpädagogische Arbeit begreifen und nachvollziehen. Die folgende Phaseneinteilung skizziert Wendepunkte, Ansätze und Manuale die für die weiteren Untersuchungen bedeutsam sind.

2.1 Phase I: Perfektibilitätsmodell, erste Organisationen und Professionalisierung

Die frühen heilpädagogischen Ansätze entstanden vor dem Hintergrund des sogenannten Perfektibilitätsmodells. Es stellt einen anthropologisch geprägten Ansatz dar, der in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts im Zuge der Aufklärung besonders ausgearbeitet wurde. Dabei wurde davon ausgegangen, dass der Mensch seit seiner Geburt in körperlicher, intellektueller und sittenbezogener Hinsicht unvollkommen sei. Dieser Unvollkommenheit soll mittels Erziehung begegnet werden, um zu einer Höherentwicklung des Menschen zu führen. Deutlich wird in diesem Modell die Ausrichtung auf Defekte und moralische Schwächen, die insbesondere von Behinderung Betroffenen zugerechnet werden. Moser und Sasse geben zu bedenken, dass die damalige Vorstellung von Behinderung als Bedrohung der Kultur[33] betrachtet wurde, die ihrer Ansicht nach dazu führte, dass Personen mit (geistiger) Behinderung zunächst zunehmend in Privatanstalten verwahrt und versorgt wurden (vgl. Moser/ Sasse 2008, S. 33).[34] Allerdings thematisierte

[31] Möckel, der Erstinhaber des Lehrstuhls für Sonderpädagogik mit Schwerpunkt Lernbehindertenpädagogik an der Universität Würzburg, hat zusammen mit Heidemarie Adam, Professorin für Geistigbehindertenpädagogik, und deren Mann Gottfried Adam, Theologieprofessor mit den Forschungsschwerpunkten Sonder- und Religionspädagogik, eine umfangreiche zweibändige Zusammenschau zu „Quellen der Erziehung mit geistiger Behinderung“ im 19. und 20. Jahrhundert verfasst.

[32] Inklusion/ Exklusion

[33] Zivilisation

[34] Die Erziehungswissenschaftlerin Vera Moser setzt sich in ihren Forschungen insbesondere mit der wissenschaftsgeschichtlichen Verortung von Sonder- und Heilpädagogik auseinander. Aktuell arbeitet sie zu Thematiken der inklusionsorientierten Schulentwicklung. Zusammen mit Ada Sasse, Erziehungswissenschaftlerin und Unterrichtsforscherin mit den Schwerpunktthemen kooperative Unterrichtsgestaltung und Inklusion in der Integrationspädagogik, verortet sie in ihrem Buch „Theorien der Behindertenpädagogik“ aktuelle Theorien und Ansätze ideengeschichtlich und setzt sich kritisch mit diesen auseinander.

der berühmte Pädagoge und Lehrerbildner Johann Heinrich Pestalozzi, der als Vorläufer der Reformpädagogik gilt, bereits im 18. Jahrhundert unter anderem die Einseitigkeit des Elementarunterrichts auf die Schulung des Intellekts und sprach sich für einen ganzheitlichen Ansatz aus, der auch taktile Fähigkeiten und eine sittlich-religiöse Haltung berücksichtigt. Er sah außerdem die Erziehungsnot in Familien und stand für ein notwendiges Zusammenspiel von dem, was wir heute Allgemeine Pädagogik, Heil- und Sozialpädagogik nennen. Entsprechend seiner Kritik am allgemeinbildend orientierten Schulsystem erarbeitete er an seinem 1792 in Burgdorf gegründeten und 1804/ 1805 nach Iferten verlegten Erziehungsinstitut bis 1825 neue Unterrichts- und Erziehungsmethoden (vgl. Möckel 1988, S. 72-74). Im Rahmen der Industrialisierung, so Moser und Sasse, übernahmen ab Ende des 19. Jahrhunderts mehr und mehr Organisationen von Wohlfahrtsverbänden diese Aufgaben (vgl. Moser/ Sasse 2008, S. 33). So beschäftigte sich Karl Barthold, Taubstummenlehrer und Begründer der Hephata[35], mit der Frage, welche Personen mit geistiger Behinderung den sogenannten „Idiotenanstalten“ und welche den sich zunehmend durchsetzenden „Hilfsschulen“ zugeordnet werden sollten; dabei rechnete er die Betroffenen, die als bildungsfähig betrachtet werden konnten, den Anstalten zu. Diese sollten ihre Insassen auf deren Entwicklungsmöglichkeiten hin untersuchen und ihre Fähigkeiten und Geschicklichkeiten fördern. Als förderungswürdig betrachtete er grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten, Willens- und Gefühlsbewegungen, einfache manuelle, technische und praktische Handlungen für eine spätere Beschäftigung sowie Benehmen und Reinlichkeit. Davon grenzte er die „Schwachbefähigten“ (Barthold 1997/ 1901, S. 335) ab, die er an den Normalerwartungen an Durchschnittsschülern der damaligen Zeit maß. Die Behinderung jener Kinder sah Barthold entweder als angeboren, ernährungsbedingt, durch familiäre Verhältnisse, Verwahrlosung, Misshandlungen oder Erkrankungen des Kindes verursacht. Diese Kinder sollten gemäß Barthold der Hilfsschule zugordnet werden (vgl. Barthold 1997/ 1901, S. 334-341). Ein Bericht des württembergischen Wohltätigkeitsvereins thematisierte den Bedarf besonderer Unterbringung und Beschulung insbesondere von Kindern mit Behinderung und ihre Erziehungsbedürfnisse. Dabei wurde nicht nur aus Kostengründen davon abgeraten, sie an Privatkosthäuser abzugeben (vgl. Möckel 1988, S. 99-100). Die ersten heilpädagogischen Abteilungen wurden allerdings erst Jahrzehnte später gegründet: Als Vorreiter erscheinen gemäß Ellger-Rüttgardt die ersten Schulabteilungen für sogenannte Blödsinnige in Frankreich aus den Jahren 1828 und 1831. Allerdings waren diese Gruppen den Irrenanstalten Bicêtre und La Salpêtrière angegliedert. Ähnliches ließ sich auch in

[35] Mönchengladbach (1839)

anderen Ländern beobachten: So entstanden in holländischen oder amerikanischen Körperbehindertenanstalten Sonderklassen für geistig Behinderte (vgl. Ellger-Rüttgardt 2008, S. 88).

1854 gründeten die Ärzte Jan-Daniel Georgens und Heinrich Marianus Deinhardt eine der ersten heilpädagogischen Einrichtungen: die Levana. In ihrer Anstalt legten sie Wert auf die individuelle Entfaltung des Kindes und darauf, dass die Erzieher ihnen diesen Freiraum auch ließen. Allerdings wurde die Heilanstalt nach anfänglichem Erfolg, der mit einem Umzug von Baden bei Wien nach Liesing verbunden war, aus finanziellen Gründen nach drei Jahren geschlossen. Auch die im Jahr darauf eröffnete Folgeeinrichtung überdauerte ebenfalls aufgrund von Geldnot nur fünf Jahre (vgl. Selbmann 1982; Ellger-Rüttgardt 2008, S. 124; Möckel 1988, S. 156, 158, 160). Anfang der 1860er Jahre veröffentlichten die beiden Mediziner ihre zweibändige Abhandlung mit dem Titel „Die Heilpädagogik mit besonderer Berücksichtigung der Idiotie und der Idiotenanstalten“ (vgl. Georgens/ Deinhardt 1961; Georgens/ Deinhardt 1963; Möckel 1988, S. 155). Georgens und Deinhardt erarbeiteten das sogenannte vermögenspsychologische Modell: Sie gingen davon aus, dass für Behinderungsformen entweder Sinnes-, Geistes- sowie Sprachbeeinträchtigungen oder moralische Entartung verantwortlich seien. Dabei störten Behinderungen im Bereich der fünf Sinne Gefühle und Empfindungen; geistige und sprachliche Beeinträchtigungen behinderten das Lernvermögen, moralische Entartung sei verantwortlich für unangemessene Wünsche und Begehrlichkeiten. Dadurch gerieten die von Behinderung betroffenen Personen und deren Angehörige in Konflikt mit dem damaligen Sittenverständnis und den zeitgenössischen Moralvorstellungen. Pädagogen waren gemäß diesem Ansatz angehalten, den Willen ihrer Zöglinge zu fördern, um sich erwartungskonform verhalten zu können. Georgens und Deinhardt bezweifelten, ob sich die methodischen und praktischen Möglichkeiten der allgemeinen Erziehungswissenschaft dazu eigneten, die besonderen Anfordernisse, welche sie bei Kindern mit Behinderungen beobachteten, angemessen zu bearbeiten. Als besonders nützliche Wissenschaft verstanden sie die Medizin und stellen die Heilpädagogik in das Spannungsfeld von Medizin und Erziehungswissenschaft. Andreas Möckel sowie Heidemarie und Gottfried Adam verstehen das Werk der beiden Pädagogen als Anlass für die Schulreform, in deren Nachgang die Levana-Pädagogen sich der Erziehung behinderter und verhaltensauffälliger Kinder widmeten (vgl. Moser/ Sasse 2008, S. 31; Georgens/ Deinhardt 1997/ 1861, S. 1-18; Georgens/ Deinhardt 1861, S. 334-350; Georgens/ Deinhardt 1863, S. 224-258). Gerade in ihren Abhandlungen über die Geistigbehindertenpädagogik leuchtet der Vervollkommnungsgedanke[36] bereits deutlich auf:

[36] Idee der Perfektibilität (vgl. Moser/ Sasse (2008): S. 33)

„Was die einzelnen Idioten, welche ‚geheilt' oder gebessert worden sind, für die Gesellschaft sein und leisten können, hat gegenüber jenem [zeitlichen, mittel- und kraftbezogenen, d.V.] Aufwande einen verschwindenden Werth, und wenn es zunächst dem elterlichen Herzen, sodann aber jedem menschenfreundlichen Gemüth eine hohe Befriedigung gewährt, das tief verkommene und entartete Kind zu einem menschlicheren Zustande erhoben zu wissen, so muss sich doch in diese Befriedigung, sofern sie wenigstens keine beschränkte und egoistische ist, der störende Gedanke drängen, wie viele Leiden ungemildert bleiben und wie viele Kinder mit ursprünglich gesunden Anlagen ohne Rettung verkommen, während die Thatsache, dass *einzelne* Familien das Vermögen besitzen, einen großen Teil der gesellschaftlichen Arbeit für die Herstellung *ihrer* Kinder, die doch zuletzt ein belangloses Resultat für die Gesellschaft bleibt, in Anspruch zu nehmen, vom socialen Gesichtspunkte aus durchaus keine befriedigende ist" (Georgens/ Deinhardt 1997/ 1861, S. 267).

Ebenfalls fällt hier bereits der defektologische Gedanke und die Vorstellung von Behinderungsgraden auf, wenn sich die beiden Ärzte mit der Heilbarkeit und Unheilbarkeit geistiger Beeinträchtigungsformen auseinandersetzen (vgl. Georgens/ Deinhardt 1997/ 1863, 269-271, 273). Aus den beobachteten Behinderungsgraden leiten Georgens und Deinhardt eine graduell mögliche Heilung oder Verbesserung der „geistigen Functionen" (Georgens/ Deinhardt 1997/ 1863, S. 271) ab. Sie sprechen von geistiger Behinderung Betroffenen damit auch im Falle der Unheilbarkeit die Bildungsfähigkeit nicht ab (Georgens/ Deinhardt 1997/ 1863, S. 273). Vor der qualitativen Typenbestimmung geistiger Behinderungsformen versuchten sie zunächst die Grade der Beeinträchtigung zu beobachten, wobei sie zu bedenken gaben, dass eine rein begriffliche Auseinandersetzung mit der Erscheinung[37] „geistige Behinderung" die unterschiedlichen persönlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten Betroffener aus dem Blick verliert und damit keine Aussage über deren „Leistungsfähigkeit" (Georgens/ Deinhardt 1997/ 1863, S. 278) treffen kann. Bei dieser Formulierung mag sich ein Beobachter an den Ausdruck „Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung" (Gesetze-im-Internet.de: § 219 SGB IX) erinnern.

Ein ähnliches Schicksal wie Georgens' und Deinhardts Levana ereilte auch die erste Schule für geistig Behinderte im deutschsprachigen Raum[38], die vom österreichischen Lehrer Gotthard Guggenmoos, sowie die Erziehungsanstalt für stumpfsinnige Kinder des Schweizer Arztes Louis

[37] Phänomen
[38] Stummen- und Cretinenschule, Salzburg (1829-1838)

Schnell (vgl. Ellger-Rüttgardt 2008, S. 107-108). Die wiederholte Gründung derartiger Einrichtungen scheint auf eine soziale Problemlage zu verweisen, die das etablierte Erziehungs- und Bildungssystem nachhaltig störte, so dass auf sie immer wieder mit Organisationsgründungen und didaktischen Neuerungen reagiert wurde (vgl. Möckel 1988, S. 24-25). Möckel weist darauf hin, dass

> „[heilpädagogische, d.V.] Verfahren (…) immer in krisenhaften Situationen [ansetzen, d.V.], aber auch die Erfolge der pädagogischen Institution beruhen darauf, dass sich pädagogische Auswege aus längst vergessenen Krisensituationen haben finden lassen“ (Möckel 1988, S. 27).

Interessant auch für die heutige Abgrenzungsthematik von Heilpädagogik zur Medizin erscheint das Hauptwerk des Begründers der Geistigbehindertenpädagogik, Edouard Séguin, ein französischer Arzt, Mitglied der Saint-Simonisten[39] und späterer Pädagoge, der sein Interesse an der Erziehung und Bildung geistig behinderter Kinder der Auseinandersetzung mit dem Werk Itards zurechnete. Im „Traitement moral, hygiène et éducation des idiots“ unterschied er nicht mehr zwischen behinderten und nicht-behinderten Kindern (vgl. Séguin 1846). Er beschrieb vielmehr eine engere Verzahnung zwischen allgemeiner und spezieller Pädagogik als fruchtbar, wobei er großen Wert auf Willenserziehung und Eigenaktivität Betroffener legte. In der Schweiz gründete der Mediziner Johann Jakob Guggenbühl 1841 die Heilanstalt für Kretinen und blödsinnige Kinder. Mit beiden Fachkollegen stand der amerikanische Arzt Samuel Gridley Howe in engem Kontakt und richtete 1848 mit dem Perkins-Institut für Blinde die staatlich anerkannte „Massachusetts School for Idiotic and Feebleminded Youth“ ein (vgl. Ellger-Rüttgardt 2008, S. 90-91, 94). Sowohl Séguin als auch der Berliner Pädagoge und Direktor der königlichen Taubstummen-Anstalt Carl-Wilhelm Saegert griffen in ihrer Arbeit mit den sogenannten Kretinen auf Erkenntnisse der Taubstummenerziehung zurück, um Betroffenen aus der beobachteten sozialen Isolation zu helfen: Nicht nur die sinnliche Wahrnehmungsfähigkeit, sondern auch die körperlichen Fähigkeiten sollten gemäß beider geschult werden, um insbesondere über händische[40] Tätigkeiten intellektuelle Fähigkeiten zu entwickeln. Arbeit galt zu jener Zeit als persönlichkeitsbildendes Instrument. Wie bei Georgens und Deinhardts Levana-Konzept wird hier der Inklusionsgedanke formuliert (vgl. Ellger-Rüttgardt 2008, S. 94, 125-126, 149). Nach einer Hospitation der

[39] Saint-Simonismus ist eine «in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts entstandene frühsozialistische Bewegung, die das Prinzip der Assoziation an die Stelle des Prinzips der Konkurrenz setzte, indem sie unter anderem die Abschaffung des Privateigentums an Produktionsmitteln und deren Überführung in Gemeineigentum forderte» (DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: Saint-Simonismus; Hirsch (2003/ 4, 352), S. 863-872; Salomon (1927, 82/ 3), S. 550-576).

[40] Manuell

Saegertschen Privatanstalt stellte der Journalist Ferdinand Schmidt in der Illustrierten Zeitung 1847 insbesondere den Wert professioneller und liebevoller pädagogischer Betreuung heraus und verwies, ganz im Sinne Séguins und Saegerts auf die enge Verzahnung von Elementarbildung und den Unterricht lernschwacher Schüler. Einen markanten Unterschied zwischen Séguin und Saegert stellt Möckel heraus: Während der Begründer der Geistigbehindertenpädagogik sein Wirken auf die physiologische Erziehung ausrichtete, nutzte der Taubstummenpädagoge vor allem den aus seinem Fachbereich stammenden Stufenplan (vgl. Ellger-Rüttgardt 2008, S. 95-96; Möckel 1988, S. 128).

Entgegen der plausiblen Vermutung, die Geistigbehindertenarbeit stünde nun vor ihrem endgültigen Aufbruch, als Preußen die staatliche Verantwortung für Blinde und Gehörlose zunehmend anerkannte und umzusetzen begann, stagnierte der politische Einsatz für Geistigbehinderte und verwies Betroffene an die (kirchliche) Wohlfahrt. Mit der Übergabe an christliche Träger, verfiel der politisch-rechtliche Bildungsanspruch für Schwachbefähigte und damit auch für die Heilpädagogik. Man legitimierte diesen Beschluss mit der medizinischen Vorstellung, dass geistig Beeinträchtigte weder erzieh- noch bildbar seien. So konnten medizinische Organisationen die heilerzieherischen Einrichtungen zunehmend ersetzen. Zuträglich erscheint dieser Entwicklung, dass es innerhalb der Heilpädagogik laut Ellger-Rüttgardt keinen Diskurs über den Anspruch auf Erziehung, Bildung und Pflege ihrer Mandantschaft gab. Sowohl von Rettungsanstalten für Verwahrloste und Verwaiste als auch von den Erziehungsanstalten für verkrüppelte Kinder und Jugendliche waren Schwachbefähigte und Mehrfachbehinderte ausgeschlossen (vgl. Ellger-Rüttgardt 2008, S. 96-99, 105-107, 124, 127-128; Möckel 1988, S. 140).

Wilhelm von Humboldt war nicht nur Gelehrter und Schriftsteller, sondern auch Sektionsleiter Kultur und Unterricht im Preußischen Innenministerium. Mit der „pädagogischen Kandidatur“ gründete er eine Form der Lehreraubildung, die sich als staatliche Ausbildung ausdrücklich an weltliche Personen richtete.[41] In der Folge wurden Erziehung und Bildung von kirchlichen, privaten, städtischen und korporativen Trägern auf staatliche Schulen verlagert. Eingeschlossen in den staatlichen Unterricht wurden damit formal auch die Institute und Abteilungen für körperlich und geistig Behinderte. Umgesetzt wurde der formale anerkannte Bildungsanspruch dieser Klientel vorerst allerdings nicht, sie verweilte zunächst in den kirchlichen und privaten Einrichtungen. Diese Erweiterung des Bildungsgedankens ließ sich laut Ellger-Rüttgardt operativ nur um-

[41] Als Neuhumanist verschieb er sich der Idee, alle Fähigkeiten eines Menschen auszubilden und hierfür klar zwischen Menschenbildung und Berufsbildung zu unterscheiden (vgl. Lohrmann: Abitur. Wilhelm von Humboldt).

setzen, indem Sondereinrichtungen und Sonderprofessionen neben der Volksschule, dem Gymnasium und der Universität entstanden. Im Gegensatz zur gesellschaftlichen Bedeutung von Medizin und der höheren Bildung nahm die Bedeutung der Heilpädagogen ab, die zunehmend ein medizinisches Zusatzstudium abschlossen und damit zwischen zwei Logiken gerieten: Medizin, für die Behinderte als nicht heilbar galten auf der einen und Heilpädagogik, die deren soziale Inklusion über Schulung der Wahrnehmungsfähigkeit, Bewegungsfähigkeit über Körperarbeit und Intelligenzentwicklung über manuelle Tätigkeiten zu erreichen suchte auf der anderen Seite (vgl. Ellger-Rüttgardt 2008, S. 127-128, 130, 141).

Rechnet man nun das Auftreten eugenischen Gedankenguts im Zuge der Darwin'schen Evolutionslehre hinzu, erscheint die Lage für Kinder und Jugendliche, die von Behinderung betroffen waren, noch dramatischer: In ihrem viel gelesenen Buch „Das Jahrhundert des Kindes" forderte die schwedische Schriftstellerin und Privatschullehrerin Ellen Key unter Bemühung der Naturforscher Charles Darwin und Francis Galton, wobei sich letzterer selbst klar der Eugenik zurechnete, „eine ‚Ausmerze' schwacher und verkrüppelter Kinder". Eugenisches Gedankengut war zu Beginn des 20. Jahrhunderts schichtübergreifendes Thema und es drohte die Abstempelung und Aussonderung der von Behinderung Betroffenen als schadhaft und nutzlos (vgl. Ellger-Rüttgardt 2008, S. 134, 136-137, 139): Die erste eugenische Sterilisation wurde 1892 von dem Schweizer Psychiater, Eugeniker und Sozialreformer Auguste Forel durchgeführt – als Begründung bemühte er die Einleitung einer leidensfreien Gesellschaft durch flächendeckende und willkürliche Zwangssterilisation. Dabei mag unter den Medizinern zwar nicht mehr die Dämonisierung kognitiv und psychisch beobachteter Andersheit eine wichtige Rolle gespielt haben. Stattdessen bemühten sie die Unterscheidung zwischen heilbaren und unheilbaren Fällen (vgl. Ellger-Rüttgardt 2008, S. 139-140).

Mit den Bismarck'schen Sozialreformen der 1880er Jahre und dem preußischen Gesetz zur erweiterten Armenpflege von 1893 verblieben von geistiger oder mehrfacher Behinderung Betroffene anders als Sinnesbeeinträchtigte in privaten, vor allem religiös orientierten Anstalten. Diese wurden zunehmend staatlich überwacht – was aber keinen Schutz vor Zwangssterilisationen bot. Allerdings galt auch hier immer noch Arbeit als persönlichkeitsbildendes Mittel. Mit dem preußischen Ministerialerlass von 1895 wurden nun die Behinderteneinrichtungen den Anstalten für Geisteskranke gleichgestellt. Dabei verloren sie den Anspruch, ihrer Mandantschaft Erziehung und Bildung zu ermöglichen, völlig. Diese Verlagerung der Einrichtungen für geistig oder mehrfach beeinträchtigte Personen von der Heilpädagogik mit der Unterscheidung (Inklusion/ Exklusion) beziehungsweise (bildungsfähig/ bildungsunfähig) unter die Medizin (krank/

gesund) beziehungsweise (heilbar/ nicht heilbar) lässt sich bis in das 20. Jahrhundert beobachten (vgl. Ellger-Rüttgardt 2008, S. 143-145, 148-149; Möckel 1988, S. 121).

Als Ausnahme gilt bis heute die 1880 in Berlin gegründete kommunale Idiotenanstalt, obwohl sie von einem Mediziner geleitet wurde. Denn ihm wurde ein Pädagoge als Direktor zu Seite gestellt, wodurch die (Heil-)Pädagogik im Rahmen der Geistig- und Mehrfachbehindertenarbeit zumindest für die tägliche Arbeit mit Betroffenen wieder bedeutsam wurde. Im 19. Jahrhundert lassen sich neugegründete Hilfsschulen für Kinder und Jugendliche mit geistiger oder mehrfacher Behinderung, die in der Regel Irrenanstalten angegliedert waren, beobachten, was mit der sich zunehmend durchsetzenden Schulpflicht verbunden sein mag. Sie ermöglichten aber nur einem Teil der betroffenen Kinder und Jugendlichen einen Zugang zu Bildung und Erziehung. Allerdings zog mit dem Lehrer-Kongress von 1901 in Breslau eine neue Unterscheidung in die (heil-) pädagogische Diskussion ein: die Unterscheidung (schwachbegabt/ begabt) (vgl. Ellger-Rüttgardt 2008, S. 149-152). Bereits im Zusammenhang mit dem Auftreten dieser Form von Hilfsschulen wurde die Verschiedenheit und Vielschichtigkeit der den Betroffenen zugerechneten Behinderungsformen und den jeweils resultierenden Möglichkeiten deutlich und zunehmend problematisiert. Wegweisend für die Einrichtung von Hilfsklassen erwies sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhundert das Braunschweiger Modell des Sonderpädagogen Heinrich Kielhorn, wobei anzumerken ist, dass er sich gegen stärker und massiv betroffene Kinder und Jugendliche abgrenzte und nur die lernschwächeren Volkschüler zu seinen Zöglingen zählte. An dieser Stelle gilt es zu berücksichtigen, dass vor allem jene Betroffenen die Mandantschaft der Hilfsschullehrer bildeten, die wegen auffälligen Verhaltens und ungenügender Leistungen nicht an der Volksschule verblieben. Diese wechselten an die Hilfsschulen[42], in denen sie in kleineren Klassen unterrichtet wurden. Ein aufmerksamer Beobachter mag bereits hier zutreffend vermuten, dass diese Hilfsschulen weiterhin nur einem kleinen Teil der geistig- und mehrfachbehinderten Kinder und Jugendlichen offenstanden. Der Großteil wurde den Irrenanstalten zugewiesen. Auch hier flackern zwei neue Unterscheidungen auf: Die eine unterscheidet zwischen lernschwach und lernstark, die andere zwischen Schulerfolg und Schulversagen. Eine weitere medizinisch motivierte Unterscheidung tritt hinzu, als die Behinderung den als krank beobachteten Kindern und Jugendlichen als Anlage zugerechnet wurde und nicht als Resultat des Milieus, in dem sie aufwuchsen: Kognitive, körperliche und verhaltensbezogene Abweichungen galten in der Folge

[42] 1881 übernahm Kielhorn die Leitung der ersten deutschen Hilfsschule in Braunschweig. Er gilt als einer der Wegbereiter der deutschen schulischen Sonderpädagogik (vgl. Förderschule Heinrich Kielhorn: Schulprogramm).

lange Zeit als in der Person liegende Eigenschaft (vgl. Ellger-Rüttgardt 2008, S. 154-156, 159, 162).

Erst 1906 wurde in Berlin die erste berufsqualifizierende sogenannte Fortbildungsschule für Schwachveranlagte gegründet. Sie schloss an das heilpädagogische Ziel der Inklusion Betroffener in Gesellschaft und Arbeit an. Zudem wurde das Thema der Heterogenität geistig- und mehrfachbehinderter Insassen der Idiotenanstalten und die semantische Unschärfe der Bezeichnung Hilfsschulkind zunehmend drängend, was in der kritischen Auseinandersetzung mit der Anstalt die Forderung nach einer klaren Abgrenzung zwischen Idiotenanstalt und Hilfsschule laut werden ließ. Anzumerken ist allerdings, dass lediglich in den Idiotenanstalten Pädagogen interdisziplinär mit Ärzten und Theologen zusammenarbeiteten. Andere Kritiker forderten, die Hilfsschulen abzuschaffen und befürworteten es, das Anstaltswesen und die Volksschule als Institution auszubauen. Dieser Anspruch wurde insbesondere mit der Verwischung der beiden Unterscheidungen (schwachsinnig/ nicht schwachsinnig) und (schwach begabt/ normal begabt) begründet, wobei die letztere Unterscheidung anders als aus Perspektive der Hilfsschullehrer als zeitliches Phänomen betrachtet wurde und sich somit überwinden ließe. Ein ähnliches Bild und ähnliche Diskussionen ließen sich auch in Frankreich beobachten: Der Widerstreit eines humanitär-pädagogisch und ein sozial-utilitaristisch angelegten Menschenbildes (vgl. Ellger-Rüttgardt 2008, S. 136, 165-167, 174, 176, 178-179, 190).

1931 wurde der Schweizer Erziehungswissenschaftler und Pionier der Heilpädagogik, Heinrich Hanselmann, zum ersten Professor für Heilpädagogik an der Universität Zürich berufen. Zuvor bekleidete er ein Amt an der Schweizerischen Stiftung Pro Juventute und habilitierte an der Universität Zürich mit der Dissertationsschrift „Die psychologischen Grundlagen der Heilpädagogik“. Ab 1925 leitete er neben seiner Praxis, die sich Erziehungs- und Ehefragen widmete, als Gründer das Landerziehungsheim Albisbrunn für Kinder und Jugendliche mit Entwicklungsstörungen. In seinem 1930 veröffentlichten Werk „Einführung in die Heilpädagogik“, die sich mit dem Feld der Sonderpädagogik beschäftigt, mahnt der Pädagoge an, dass es bis dato keine Theorie der Heilpädagogik gäbe. Heilpädagogen sollten nach Hanselmann mithilfe pädagogischer Mittel möglichen Entwicklungshemmungen bei Kindern vorbeugen. Ließe sich auffälliges Verhalten auf Entwicklungshemmung zurückführen, sollten ihr die Fachpersonen mit heilpädagogischen Methoden entgegenwirken. 1941 wurden seine „Grundlinien zur Sondererziehung“ erstveröffentlicht (Ellger-Rüttgardt 2008, S. 207, 209; Weinmann 2003; Heese 16.03.2017: Heinrich Hanselmann).

„Rück-Schritte“: Eugenik, Menschenversuche und Zwangssterilisation

Im Zuge des verlorenen ersten Weltkriegs gewann die Diskussion über Eugenik und der moralisch-utilitaristisch begründete Weg zum Ideal einer leidensfreien Gesellschaft wieder an Einfluss: Bereits 1920 veröffentlichte der Jurist und Strafwissenschaftler Karl Binding zusammen mit dem Psychiater und Neuropathologen Alfred Erich Hoche[43], beide Eugeniker, das folgenschwere Buch „Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens. Ihr Maß und ihre Form“. Darin beschränkten Sie den Wert von Personen mit Behinderung auf den Aspekt der Arbeitsfähigkeit und sprachen ihnen damit das Menschsein ab (Ellger-Rüttgardt 2008, S. 213-214, 244, 251-252; Möckel 1988, S. 229; Binding/ Hoche 1920). Demgegenüber gab es aber auch Stimmen, die sich massiv gegen diese Anschauungen wendeten. Exemplarisch lässt sich die deutsche Hilfsschullehrerin und Heilpädagogin Frieda Stoppenbrink-Buchholz anführen, die 1939 bei Peter Petersen über Ihre Erfahrungen im Unterricht mit den Jena-Plan promovierte. Im selben Jahr veröffentlichte sie ihr Buch „Das brauchbare Hilfsschulkind, ein Normalkind“, das davon zeugt, dass sie letztlich soziale Umstände und den üblichen Klassenunterricht für das Schulversagen als maßgeblich betrachtete (Ellger-Rüttgardt 2008, S. 138; Hänsel 2005; Hamburg.de: Frieda Stoppenbrink-Buchholz). Trotz derartiger Bemühungen wurde das 1933 eingeführte Sterilisationsgesetz bis zum Ende des dritten Reiches umgesetzt: geistig behindert Geborene, massiv durch Blindheit und/ oder Taubheit Beeinträchtigte und schwer körperbehinderte Personen wurden ebenso massenweise zwangssterilisiert wie an Schizophrenie, manischer Depression, Epilepsie, Chorea Huntington oder an schwerem Alkoholismus Erkrankte. Das betraf nicht nur Kinder, Jugendliche und Erwachsene aus Idiotenanstalten, sondern ebenso zahlreiche Hilfsschüler (vgl. Ellger-Rüttgardt 2008, S. 249-251). Zur massenhaften Tötung von Behinderten unter dem Mantel moralisch-utilitaristischen Ansinnens legten bereits Binding und Hoche 1920 den verbreitungsmedialen Grundstein. Allerdings gab es für das nationalsozialistische Euthanasie-Programm nie eine rechtliche Grundlage. Anfangs mag die gesellschaftliche Resonanz noch als Begründung für das Verheimlichen des Programms herangezogen werden können, später schien eine gesetzliche Rückbindung nicht mehr notwendig gewesen zu sein: Von 1939 bis zum Kriegsende wurden Betroffene entweder im Rahmen der Kinderaktion, auch bekannt unter der Bezeichnung Gnadentod, der Aktion T4 oder der Sonderbehandlung 14f13 organisiert und massenhaft getötet. Dabei wurden der Kinderaktion geschätzte 5.000 gemeldete und registrierte Neugeborene zugeführt und der Aktion T4 bis zu 90.000 Erwachsene und Kinder, denen entweder Geisteskrankheit bescheinigt wurde und die ab 1941 Häftlinge der

[43] Hoche engagierte sich bereits 1917 für die rechtsextreme Deutsche Vaterlandspartei (DVLP) und veröffentlichte unter dem Pseudonym Alfred Erich zwei rechtsideologisch aufgeladene Gedichtbände (vgl. Brückner, Burkhart/ Schwarz, Julian (2015): Hoche, Alfred).

Konzentrationslager waren. Der Sonderbehandlung 14f13, auch bekannt unter dem Namen „Invaliden- und Häftlingseuthanasie“, fielen bis 1943 zwischen 15.000 und 20.000 Personen zum Opfer, denen entweder Krankheit, Alter oder fehlende Arbeitsfähigkeit zugerechnet wurden (vgl. Ellger-Rüttgardt 2008, S. 252-254; Möckel 1988, S. 228; Benzenhöfer[44] 2000; Stiftung Denkmal für ermordete Juden Europas: Die Opfer und Ihre Angehörigen; Stiftung Denkmal für ermordete Juden Europas: Häftlingseuthanasie).

Auch in den Nachkriegsjahren bis in die 1950er ließen sich kaum Erziehungs- und Bildungseinrichtungen für geistig- und mehrfachbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche beobachten. Das Regelschulsystem hingegen wurde auf- und ausgebaut, ebenso Schulen für schwer Hörgeschädigte. Wie vor dem Krieg ließen sich körperlich Beeinträchtigte in Heimen finden, bis Eltern Betroffener Tagesschulen in Wohnortnähe nach und nach durchsetzten. Im Gutachten der Kultusministerkonferenz von 1960 wurde insbesondere geistig behinderten Kindern, zwar das Recht auf eine angemessene Bildung und Erziehung zugesprochen, allerdings blieb unklar, wie sich diese Angemessenheit einschätzen und gestalten sollte. Ferner war die Rede von sogenannten heilpädagogischen Lebenskreisen, deren Ausgestaltung ebenfalls weitgehend unbestimmt blieb (vgl. Ellger-Rüttgardt 2008, S. 300, 303-304).

2.2 Phase II: Take-Off, medizinisches Modell, Schulbildung und Erziehungsfehler

Allerdings entstand bereits in den 1940er Jahren ein Therapiekonzept, dessen Manuale bis heute angewendet werden: Das Bobath-Konzept[45] (vgl. Pflege.de). Es ist eine Bewegungstherapie, die sich unabhängig von Form oder Ausprägungsgrad der Bewegungsbeeinträchtigung und der nervlichen Verarbeitungsstörung[46] anwenden lässt. In der gegenwärtigen Fassung des Modells gehen die Bobaths[47] davon aus, dass das Zentrale Nervensystem (ZNS) Schädigungen bis zu einem gewissen Ausmaß ausgleichen aber weder von außen noch von innen wiederherstellen kann. Das Modell zeichnet sich in der Folge dadurch aus, dass auf Normal-Erwartungen im Blick auf Körperhaltung und Bewegungsablauf ausdrücklich verzichtet wird und die von Behinderung betroffene Person gemeinsam mit dem Therapeuten bestmögliche Haltungs- und Bewegungsfor-

[44] Benzenhöfer, Udo: Arzt, Medizinhistoriker und Hochschullehrer mit den Forschungsschwerpunkten Medizin und Literatur, Medizingeschichte, Eugenik und Nationalsozialismus (vgl. Goethe Universität: Prof. Dr. Dr. Udo Benzenhöfer).
[45] Dieses Modell wird auch Neuro-Development Treatment (NDT) genannt.
[46] Neurologische Funktionsstörung
[47] Berta Bobath: Physiotherapeutin und Zentrumsleitung; Karel Bobath: Kinderarzt, Neurologe und wissenschaftlicher Berater des gemeinsamen Zentrums für Physiotherapie (vgl. Bobath-Kurse.de: Die Bobaths).

men individuell erarbeitet (vgl. Ritter[48] 2003/ 2001, S. 267-268, 272-276). Indem die Therapie darauf abzielt, dass sich die Patienten im Alltag selbständiger fortbewegen und Handlungsabläufe eigenständiger vollziehen können, werden Betroffene unabhängiger von technischen sowie elektronischen Hilfsmitteln und können sich als befähigt erleben. Die Umgebung der Patienten soll so umgestaltet werden, dass sie ihre Wünsche und Bedürfnisse möglichst eigenständig erfüllen können. Außerdem wird in der Therapie deutlich mehr Wert auf eine Zusammenarbeit von Betroffenem, Bezugspersonen und Therapeuten gelegt. Ferner, so Berta und Karel Bobath, lassen sich auf diese Weise sowohl Fremdbestimmung und durch überbordenden Einsatz von Hilfsmitteln hervorgerufene Fehlhaltungen verringern oder gar vermeiden (vgl. Ritter 2003/ 2001, S. 274-280). Patienten sollen mithilfe des Modells Bewegungs- und Handlungsmuster neu oder wieder lernen, die ihnen jeweils möglich erscheinen oder die sie bereits zu einem früheren Zeitpunkt ausführen konnten: Zum Beispiel können Personen mit einer Bewegungsstörung, die sich auf eine frühkindliche Hirnschädigung zurückführen lässt[49], mithilfe der Bobath-Therapie erneut Laufen lernen, nachdem sie diese Form der Fortbewegung durch eine fortdauernde Rollstuhlnutzung verlernt hatten.

1958 wurde die Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind e.V. von Eltern und pädagogischen Fachpersonen in Marburg gegründet, um betroffenen Kindern aber auch Jugendlichen und Erwachsenen in ihren Belangen und Bedürfnissen entgegenzukommen. Ein Jahr später förderte das Bundesfamilienministerium den Verein, wodurch die Organisation und ihre Erreichbarkeit für Eltern und Betroffene rasch zunahm. In den 1960ern entstanden neben über 450 neuen Tageseinrichtungen auch erste unabhängige Schulen für Kinder mit geistiger Beeinträchtigung und Sonderkindergärten. Der Fachbereich Geistigbehindertenpädagogik sollte Lehrpersonal im Blick auf die Lernmöglichkeiten ihrer Schülerschaft professionalisieren. Anfänglich kümmerten sich hauptsächlich die Eltern von Menschen mit Behinderungen in diesen Einrichtungen um die Betroffenen (vgl. Möckel 1988, S. 25, 224; Lebenshilfe e.V.: 1950er Jahre Gründungsphase; Lebenshilfe e.V.: 1960er Jahre - das Jahrzehnt des Aufbruchs).

Eine prinzipielle Schwäche der Sonderpädagogik als wissenschaftliche Disziplin sehen Otto Speck, emeritierter Lehrstuhlinhaber für Sonderpädagogik an der LMU München, und Ellger-Rüttgardt in der geringen internationalen Vernetzung von Organisationen. Ferner merkt sie an,

[48] Ritter, Gisela: Physiotherapeutin, Diplompädagogin und Bobath-Senior-Lehrtherapeutin mit Lehraufträgen an den Universität Köln und Hamburg, Arbeitsschwerpunkt Weiterentwicklung des Bobath-Konzepts (vgl. Bobath-Vereinigung.de: Gisela Ritter).
[49] Cerebralparese

dass die Sonderpädagogik sich auch selbst vor allem als Sonderschulpädagogik begriff und damit betroffene Jugendliche und Erwachsene aus dem Blick verlor. Vor diesem Hintergrund fordert auch Möckel eine intensivere Auseinandersetzung der Pädagogik mit heilpädagogisch ausgerichteten Einrichtungen (vgl. Ellger-Rüttgardt 2008, S. 304-305; Möckel 1988, S. 28, 232; LMU München: Otto Speck. Auf: https://www.edu.lmu.de/esE/ueber_uns/geschichte/index.html. Entnommen: 15.03.2023, 18:45 Uhr).

In die 1950er Jahre datiert das sogenannte Normalisierungsprinzip von Niels Erik Bank-Mikkelsen[50] und Bengt Nirje[51]. Damit wenden sie sich ausdrücklich an Erwachsene mit geistigen oder mehrfachen Behinderungen. Dabei sollen die sozialen und die Lebensbedingungen der Mandantschaft im Blick auf ihre Sonderbedürfnisse möglichst an diejenigen nicht behinderter Personen angeglichen werden: Es sollte ein Tagesrhythmus entsprechend der individuellen Gewohnheiten eingeführt werden. Die Betroffenen sollten Räumlichkeiten im Sinne von Wohnen, Schule, Arbeit und Freizeit wechseln und Feiertage und Urlaubsreisen sollten mit der Familie außerhalb der Heime begangen werden. Ferner sollten die Bewohner ihre Erfahrungen in kleinen Gruppen sammeln und ihre Selbständigkeit sowie Interessen ausbauen können. Dabei gelte es grundsätzlich, ihre Bindungen an Orte und Mitmenschen zu berücksichtigen. Des Weiteren sollte Ihnen ein Mindesteinkommen ebenso gewährt werden wie eine Sozial- und Altersversicherung. Ferner hebt das Normalisierungskonzept die Geschlechtertrennung bei der Unterbringung in Heimen auf (vgl. Möckel 1988, S. 239-242).

Der Psychologe Bert Moore interessierte sich besonders für Entwicklungs- und Persönlichkeitspsychologie. Er stellte zahlreiche Untersuchungen darüber an, wie Emotionen bewusstseinsbezogene, soziale und physiologische Prozesse beeinflussen. Wie wirken sich Gefühlsregungen auf das Bild, das Personen von sich selbst zeichnen? Wie wirken sich Emotionen auf das jeweilige soziale Umfeld aus? Bereits in den 1970er und 1980er Jahren erarbeitete er ein anthropologisch-soziales Modell, das die Bedeutung von Einfühlungsvermögen[52], die Fähigkeit zur Perspektivenübernahme und eine grundsätzlich wohlwollende Haltung[53] auf die Beziehungsarbeit zwischen Schüler und Lehrperson haben können (University of Texas and Dallas: In memory of Bert

[50] Der Jurist Bank-Mikkelsen brachte sein juristisches Fachwissen insbesondere auf Ebene der Formulierung des Normalisierungsprinzips mit ein, so dass es 1959 im dänischen Gesetz zur Fürsorge für geistig Behinderte und andere Schwachbegabte berücksichtigt werden konnte (vgl. Britannica.com: Niels Erik Bank-Mikkelsen).
[51] Der Arzt und Psychologe Bengt Nirje leitete den schwedischen Reichsverband für entwicklungsgehemmte Kinder und veröffentlichte das Normalisierungsprinzip zunächst als Aufsatz in einer Fachzeitschrift (vgl. Department of Administration. Governor's Council on Developmental Disabilities: Bengt Nirje on Normaliszation).
[52] Empathie
[53] altruistische Einstellung

Moore): Er sah im Fall geistiger Behinderung vor allem eine Lern- und Erziehungsproblematik, der Pädagogen empathisches Verstehen und eine wohlwollende Haltung entgegenbringen sollten. Dabei berücksichtigte er die Folgen sowohl angeborener Schädigungen als auch von Fehlern in der Erziehung Betroffener. Durch Beziehungsarbeit mit den Schwerpunkten Wollen, Können und Einstellung zwischen Pädagogen und Zögling im Rahmen einer unterstützenden Umgebung sollte das Kind eine Beziehung zu sich selbst entwickeln. Dabei stellte Moore klar heraus, dass es Erzieher im Fall von Behinderung mit unheilbaren Zuständen zu tun haben. Gemäß Moore belastete Behinderung vor allem die Alltagserziehung (vgl. Moore/ Underwood 1982; Moore/ Clyburn/ Underwood 1976; Moore/ Underwood/ Rosenhan 1973; Moser/ Sasse 2008, S. 31-32, 45-47).

Ulrich Bleidick gilt Hauptvertreter des kritischen Rationalismus in der Pädagogik. Der „Kritische Rationalismus“ entstand in den 20er und 30er Jahren des 20. Jahrhunderts und lässt sich maßgeblich dem Wiener Kreis zurechnen. Diese Zeit war nach Moser und Sasse insbesondere vom enormen Erkenntniszuwachs in den Naturwissenschaften geprägt. Dabei standen Experimente, streng logische Argumentationen und mit Popper die Falsifikationsfähigkeit wissenschaftlicher Formulierungen im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit. So mag es wenig überraschen, dass er von der Pädagogik und damit der Behindertenpädagogik logische Richtigkeit, Normativität des Forschungsprozesses und die Berücksichtigung gesellschaftlicher Bezüge in der Forschung einforderte. Damit grenzte er sich auch deutlich gegen dir kritische Theorie ab, der er das Fehlen von Wertfreiheit und der Verbindung von praktischen Wirkungsinteressen und wissenschaftlichen Erkenntnisinteressen vorwarf. In seinem Frühwerk rechnen Moser und Sasse Bleidick eine anthropologische Position zu, als er sich für das getrennte Unterrichten von Schülern mit und ohne Behinderung aussprach, mit der Begründung, dass Behinderung den „normalen“ Bildungsablauf und den „normalen“ Erziehungsprozess störte. Gleichzeitig rechnete er den Schülern mit Behinderungen grundsätzlich Bildsamkeit zu und sah die Sonderbeschulung als die gangbare Lösung für beide Schülergruppen an (vgl. Moser/ Sasse 2008, S. 55-59): In den 1970er und 1980er Jahren erarbeitete Ulrich Bleidick seinen integrationspädagogischen Ansatz, der auch als Ressourcen-Modell bezeichnet wird (vgl. Bleidick 1990/ 1972): Er gibt zu bedenken, dass Personen mit Beeinträchtigung das Etikett „Behinderung“ benötigen, um für sie notwendige Unterstützung und Mittel zu erhalten. Auch hier leuchtet das Moment der Defektorientierung auf. Er bezeichnet Behinderung als „intervenierende Variable im Erziehungs- und Bildungsprozess“ (Bleidick, zitiert nach Moser/ Sasse 2008, S. 55-56). Belastet werden durch Lernbehinderung ge-

mäß Bleidick vor allem übliche Erziehungs- und Bildungsabläufe. Deshalb sieht er die Arbeitsorte von Heilpädagogen in den Sonderschulen. Später bezieht er auch das allgemeine Schulsystem in seine Überlegungen mit ein. Nun sieht er die Aufgabe von Heilpädagogen auch in der gesellschaftlichen Einbindung von betroffenen Personen. Er arbeitet ein mehrdimensionales Modell von Behinderung aus, wobei er „Heilpädagogik" als medizinisches Modell versteht und Sonderpädagogik als Ergebnis schulischer Binnenentwicklung um eine interaktionistische Bestimmung des Begriffs „Behinderung" zu erarbeiten: Behinderung als erschwerte gesellschaftliche Berücksichtigung (vgl. Moser/ Sasse 2008, S. 55-64). In seinen jüngeren Veröffentlichungen bezog sich Bleidick vermehrt auf die International Classification of Funktioning, Disability and Health der Weltgesundheitsorganisation und begann das soziale Umfeld verstärkt in seine Überlegungen miteinzubauen. Außerdem sprach er sich zunehmend für die gemeinsame Beschulung von Schülern mit und ohne Behinderung aus und begründete den Perspektivenwechsel mit den gesteigerten Möglichkeiten zur Entfaltung der einzelnen Schülerpersönlichkeiten und den ethischen Grundhaltungen der Behindertenpädagogik. Nach Moser und Sasse blieb er allerdings mehrdeutig[54], wenn es um die Art und Weise geht, wie er es sich vorstelle, das soziale Umfeld in seine Behindertenpädagogik einzubauen oder wie Behinderung als intervenierende Variable konkret „normale" Abläufe störe (vgl. Moser/ Sasse 2008, S. 55-57). Barbara Fornefeld lehrt und forscht an der Universität Köln insbesondere im Bereich der Integrationspädagogik mit einem konstruktivistisch geprägten Behinderungsbegriff zu anthropologisch- ethischen Fragestellungen, Inklusions- und Exklusionsthemen in inner- und außerschulischen Lebensbereichen (vgl. Universität Köln: Ursula Stinkes – Forschung; Universität Köln: Ursula Stinkes – Lehre). Sie sieht in dem Konzept der Integration eine logische Weiterentwicklung der Angleichung von Lebensbedingungen von Personen mit Behinderung an die Lebensumstände von Personen ohne Einschränkungen[55] (vgl. Fornefeld 2008, S. 110, 114). Ihre Fachkollegin Karin Terfloth merkt zum aktuellen Stand des Integrationsansatzes an, dass er in schulischen und außerschulischen Zusammenhängen nur fallweise umgesetzt erscheint. Vielmehr kann ein Beobachter den Eindruck erhalten, dass er einen als gut bewerteten idealen Zustand gesellschaftlicher Relevanzzurechnungen beschreibt, in dem versucht wird, sich pädagogischen Zusammenhängen anzunähern (vgl. Fornefeld 2008, S. 113-115).

Das „medizinische Modell" von Behinderung wird auch als „individuelles Modell" von Behinderung bezeichnet und gründet auf bio-medizinischen Annahmen. Dabei werden Erscheinungen,

[54] semantisch unscharf, nicht eindeutig
[55] Normalisierungsansatz

die als Behinderungen beobachtet werden, als Mängel der beobachteten Person zugerechnet (vgl. Eidgenössisches Departement des Innern: Konzepte und Modelle. Behinderung; Halbauer 2010). Die Integrationswissenschaftlerin mit geschichtswissenschaftlichem Hintergrund, Elsbeth Bösl, merkt an, mit diesem Ansatz gerieten in Deutschland bis in die 1970er Jahre vor allem personenbezogene Unzulänglichkeiten hinsichtlich der jeweiligen Erwerbs- und Leistungsfähigkeit als Behinderungen in den Blick (vgl. Bösl 2010; Universität München: Elsbeth Bösl. Auf: https://www.unibw.de/geschichte/prof/wst/pers/boesl. Entnommen: 19.04.2023; Universität der Bundeswehr: Elsbeth Bösl. Auf: https://unibw.academia.edu/ElsbethBoesl/CurriculumVitae. Entnommen: 19.04.2023):

> „So auch in einer Definition des Bundesinnenministeriums aus dem Jahr 1958: Als behindert gilt ein Mensch, der entweder aufgrund angeborener Missbildung bzw. Beschädigung oder durch Verletzung oder Krankheit (...) eine angemessene Tätigkeit nicht ausüben kann. Er ist mehr oder minder leistungsgestört (lebensuntüchtig)“ (Bösl 2010, S. 6).

2.3 Phase III: Erwerbstätigkeit und Zuschreibungsfolgen

Erwerbstätigkeit und arbeitsbezogene Leistungsfähigkeit wurden als „Produktionsfaktor, Ausdruck menschlichen Seins und Integrationsinstrument zugleich“ (Bösl 2010) beobachtet. So mag es einen Beobachter wenig überraschen, dass sich in der Folgezeit die Entstehung zahlreicher Maßnahmen beobachten lässt, die betroffene Personen im Blick auf ihre erwerbs- und leistungsbezogenen Fähigkeiten und Fertigkeiten schulen sollten und durch sozialstaatliche oder wohltätigkeitsbezogene Mittel bezahlt wurden (vgl. Bösl 2010):

> „Das Ziel war die weitgehende Anpassung der als abweichend und defizitär klassifizierten Menschen an die funktionalen Erwartungen der bürgerlichen, kapitalistisch verfassten Gesellschaft“ (Bösl 2010, S. 6).

Bösl weist daraufhin, dass „Rehabilitation“ bis in die 1970er Jahre im Rahmen der bundesdeutschen Behindertenpolitik dementsprechend verstanden wurde als:

> „‚eine funktionale ‚Wiederherstellung‘ durch medizinische Eingriffe einschließlich der Prothetik sowie die Befähigung zur Erwerbsarbeit in beruflichen Rehabilitationseinrichtungen. Erwerbsarbeit als ideales Kompensations- und Eingliederungsinstrument sollte behinderten Menschen helfen, über ihr „Schicksal“ hinwegzukommen“ (Bösl 2010, S. 7).

Damit nun von Behinderung betroffene Personen Sozialleistungen unterschiedlicher Art vom jeweils zuständigen Träger erhalten konnten, mussten ihnen staatlich anerkannte Gutachter mittels vorgegebener Verfahren bestimmte Behinderungsformen zuordnen. Außerdem konnten Betroffene nur dann auf Sozialleistungen hoffen, wenn sie ihre wirtschaftliche Bedürftigkeit nachweisen konnten (vgl. Bösl 2010, S. 7). Der Kreis der möglichen Empfänger von Nachteilsausgleichen wurde deutlich ausgeweitet: Zum einen wurden neben körperlichen Mängeln auch psychische und geistige anerkannt. Zum anderen wurden neben Erwachsenen auch Kinder und Jugendliche aufgenommen. Zusätzlich zählt seit Inkrafttreten des Arbeitsförderungsgesetzes auch die Bundesagentur für Arbeit zu den Rehabilitationsträgern (vgl. Bösl 2010, S. 7-8; Bundesgesetzblatt Teil 1 (1969) Nr. 51). Das sogenannte „Kausale System" bezeichnete ein Verfahren, das Betroffene wegen der jeweils beobachteten Behinderungsursache und deren von Fall zu Fall unterschiedlich festgelegten Erwerbsstatus entweder der Sozialversicherung, dem Versorgungswesen oder der Sozialhilfe zuordnet. Seit Mitte der 1960er Jahre kamen stark ausgeprägte und als unbegründet beobachtete Unterschiede in den Blick, die einerseits den gesetzlich festgeschriebenen unterschiedlichen Befugnissen der jeweiligen Leistungsbereiche und andererseits der Unübersichtlichkeit der Verfahren und Ansprüche zugerechnet wurden. In der Folge entstand das sogenannte „Finale System", das nicht auf die Behinderungsursache und den Erwerbsstatus ausgelegt war, sondern auf das jeweilige mögliche Rehabilitationsziel. Trotz umweltbezogener Anpassungen auf Bedürfnisse von Personen mit Behinderungen blieb die Behinderung allerdings weiterhin in der betroffenen Person verortet. Bösl stellt heraus, dass Personen mit Behinderung in der Politik erstmals von Heinemann in seiner Weihnachtsansprache 1971 öffentlich als Bürger angesprochen wurden und seitdem zunehmend auch in anderen Rollen neben der des Leistungsempfängers beobachtet werden (vgl. Bösl 2010, S. 6-12).

Otto Speck untersucht die unmittelbaren Lebenssituationen von Menschen mit Behinderungen aus einer „lebensweltbezogenen" Perspektive heraus und formuliert eine ganz eigene Bestimmung des Begriffs „systemisch", der bei Speck die Vernetztheit von Systemen beschreibt[56]. Ökosystemisch[57] betrachtet verortet Speck diese Lebenssituationen wegen ihrer Unmittelbarkeit

[56] deskriptiver Begriff des Systemischen

[57] Der Entwicklungspsychologe Uri Bronnfenbrenner entwickelte mit seinem Lebensraum-Konzept und dem Ansatz der „ökologischen menschlichen Entwicklung" zu Beginn der 1980er Jahren, um die Bildungschancen von Kindern in sozial benachteiligten Lebenslagen zu untersuchen und diesen prekären Ausgangssituationen mit systemisch-pädagogischen Unterstützungsmöglichkeiten („kompensatorische Erziehung") entgegenzuwirken. Im unmittelbaren Nahraum der Kinder (Mikrosystemebene) konnte er das Verhalten von Kindern ihren Bezugspersonen und Freundschaften zurechnen. Diese Mikrosysteme sieht er einstrukturiert in Mesosysteme wie Schulen oder Sportvereine, die seiner Ansicht nach wiederum in Exosysteme eingebettet sind. Diese bildeten den Ereignishorizonte

auf der Mikrosystemebene, dieser Ebene rechnet er insbesondere Verhaltensbeobachtungen und Befindlichkeiten zu. Von hier aus vollzögen sich außerdem Austauschprozesse zwischen Menschen und ihrer jeweiligen Umwelt, zu der er insbesondere die Beziehungen zwischen Kind und Eltern, Eltern und Schule sowie zwischen Kind, Eltern und professionellen Angeboten zählt. Die sozialen Beziehungen mit Erziehenden verortet Speck auf der Mesosystemebene. Dabei stellt er heraus, dass Mikro- und Mesosysteme wenig Einfluss auf Systeme der Exo- und Makroebene zu haben scheinen (vgl. Moser/ Sasse 2008, 77-78): Speck entwickelte ein Modell, das erkläre, wir durch gesellschaftliche Hinbeobachtung von abweichenden Verhaltensweisen das Etikett Behinderung entsteht und wie diese Zuschreibung auf Befindlichkeit und Verhalten[58] einwirke. Deshalb wird dieses Modell auch Zuschreibungs- oder Etikettierungsansatz genannt. Dabei übernähmen von Behinderung betroffene Personen die Vorstellung von beeinträchtigungsbedingter Unfähigkeit als Rollenmuster in ihr Selbstbild, was wiederum ihre Verhaltensmöglichkeiten beeinflusse. Speck weist mit diesem Konzept auf die Relativität von Behinderung hin: Er gibt zu bedenken, dass die Vorstellung von „Behinderung“ seiner Beobachtung nach stets abhängig von gesellschaftlichen Vorstellungen, Erwartungen, situativ anwählbaren Netzwerken und Hilfsmitteln erscheint. Demnach sieht er die Aufgabe von Heilpädagogen insbesondere darin, Betroffene dabei zu unterstützen, ihr Verhalten systematisch vorzubereiten, ihre Bedingungen für gesellschaftliche Austauschprozesse zu verbessern und ihnen mit einer wohlwollenden Einstellung zu begegnen. Damit sollen Heilpädagogen versuchen, gesellschaftliche Vereinzelung und Vereinsamung Betroffener zu mindern oder zu vermeiden. Besonders wichtig erscheint ihm hierzu die soziale Beziehung zwischen Pädagogen und zu Erziehendem, die bereits in der Frühförderung von Kindern mit Behinderung zu pflegen sei (vgl. Speck 2018/ 1970; Moser/ Sasse 2008, S. 79-81, 82-85).

Der Heilpädagoge Emil Kobi gehört mit seinen Forschungskollegen Paul Moor und Urs Haeberlin zu den Vertretern der frühen schweizerischen Heilpädagogik. Ihre humanistisch ausgerichteten Theorien, Ansätze und Modelle rechnen Moser und Sasse der geisteswissenschaftlichen Pädagogik nach Wilhelm Dilthey zu: Typisch für diese geisteswissenschaftlich-pädagogische Prägung ist nicht nur die ausdrückliche Ablehnung technologischer Untersuchungen pädagogischer Zusammenhänge und Maßnahmen. Auch die Beobachtung, dass das Kind in seiner jeweiligen Erziehungswirklichkeit im Mittelpunkt pädagogischer Beziehungs- und Bildungsarbeit steht, stellt ebenso ein Merkmal dieser pädagogischen Richtung dar. Hermann Nohl sprach in diesem

ohne aktive Beteiligung von Personen. Exosysteme sieht er schließlich als einstrukturiert in die Gesellschaft, in das Makrosystem (vgl. Moser/ Sasse (2008): 77-78).

[58] Mikroebene

Zusammenhang vom „pädagogischen Bezug“, als Ort für Erziehungs- und Bildungsprozesse, auf den Erziehungsabsichten ebenso einwirken wie kulturelle und Gesellschaftliche Bedingungen. Anstelle naturwissenschaftlicher Evaluationen von Erziehungs- und Bildungsprozessen nutzen geisteswissenschaftlich ausgerichtete Pädagogen üblicherweise Methoden des regelgeleiteten Verstehens[59], der Hermeneutik (vgl. Moser/ Sasse 2008, 42-44, 46-51). In dieser Tradition setzt sich Kobi seit 1972 mit der Frage auseinander, wie Leute Personen mit Behinderungen begegnen: Sein Konzept des Dialogischen beschäftigt sich vor allem mit der Schulpädagogik und beschreibt Behinderung als Zustand, der zu Befindlichkeitsstörung führt. Gegen Brandmarkung[60] soll eine dialogische Begegnung zwischen Heilpädagogen und von Behinderung betroffenem Kind wirken. Dabei sollen die gesellschaftlichen Entstehungsbedingungen von Behinderung ebenso berücksichtigt werden wie Erwartungs- und Wertvorstellungen. Kobi gibt zu bedenken, dass Betroffene häufig gesellschaftliche Erwartungen nicht erfüllten. Darauf werde üblicherweise mit Ausgrenzung angeschlossen, was zu Kummer und Verzweiflung bei Kindern mit Behinderung führe, so der Heilpädagoge. Eine besondere Belastung sieht er in herkömmlichen Erziehungs- und Bildungssituationen (vgl. Kobi 1993/ 1972; Moser/ Sasse 2008, S. 32, 46-49).

2.4 Phase IV: Integration, Kommunikation und Selbstvertretung

Die erzieherische und bildungsbezogene Diskussion der 1968er Jahre beeinflusste auch die Heil- und Sonderpädagogik und mit ihr gewannen auch ausländische, insbesondere skandinavische Modelle an Bedeutung: Es ging um eine Gesamtschule, die sowohl für Kinder ohne als auch mit Beeinträchtigung zugänglich war. 1973 sprach sich auch das deutsche Wissenschaftsministerium für eine gleichräumliche Erziehung betroffener und nicht betroffener Kinder aus mit dem Ziel der sozialen und schulischen Integration: Kinder mit Behinderung sollten entweder die allgemeine Schule vollumfänglich mit für sie spezifischen Hilfsmitteln besuchen, am Unterricht teilweise aber fachspezifisch teilnehmen oder in Sonderklassen und -schulen gehen, wobei die klassen- oder schulübergreifende Integration über gemeinsame Schulfeste und Freizeitunternehmungen ermöglicht werden sollte (vgl. Ellger-Rüttgardt 2008, S: 305-309; Möckel 1988, S. 242). Bis in die 1980er Jahre lassen sich bundesweit 19 integrative Grundschulen beobachten, im Jahr 2018 stieg der Anteil von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinbildenden Schulen bereits auf 36 %, bei diesen Zahlen ist allerdings festzuhalten, dass sie sich nicht auf Kinder mit schwerer kognitiver oder Mehrfachbehinderung beziehen (vgl. Sanders 22.09.2018).

[59] Methodik der geisteswissenschaftlichen Pädagogik: Hermeneutik (regelgeleitetes Verstehen/ naturwissenschaftliches Erklären)
[60] Stigmatisierung

Seit 1973 beschäftigte sich Alfred Sander unter anderem mit der integrativen Beschulung von Kindern ohne und mit Behinderungen aus einer ökosystemisch geprägten Perspektive (vgl. Sander 1973; Sander 1974; Sander 1977; Moser/ Sasse 2008, 77-78, 85). Dabei legt er seinen Schwerpunkt auf die Kind-Umwelt-Systemik und nicht auf den einzelnen Schüler. In den einzelnen kooperativen Beziehungen von Kindern mit und ohne Behinderung[61] und in den Kooperationsbeziehungen zwischen Lehrern von Regel- und Sonderschulen[62] vollzieht sich laut Sander bereits ein Systemwechsel von Separation der Schüler und Lehrpersonen zu Integration. Veränderungen in diesen Mikro- und Makrosystemen zögen in der Folge Veränderungen in den Schulämtern[63] nach sich. Diese lösten wiederum Anpassungen auf Länderebene[64] aus. Die Bezeichnung „Inklusion" bedeutet für Sander gemäß Moser und Sasse den Zielzustand multisystemischer Integration von Personen mit und ohne Behinderungen (vgl. Moser/ Sasse 2008, S. 79-80, 82-83, 85-86). Dementsprechend sieht Sander, bezogen auf sein integratives Schulmodell die Aufgabe der Heilpädagogen zunächst darin, das Kind in seinem Umfeld auf Wechselwirkungen hin zu beobachten, die zu seiner Behinderung führen. Daraufhin soll er dem Kind zu personalen und materiellen Unterstützungsformen sowie Handlungsmöglichkeiten verhelfen, die es im Umgang mit Anforderungen und Erwartungen seines Umfelds als weniger beeinträchtigt erscheinen lassen. Er stellt dabei heraus, dass Behinderung das Kind-Umfeld-Verhältnis beschreibe und keine Eigenschaft von Betroffenen (vgl. Müller 2018a; Müller 2018b; Moser/ Sasse 2008, S. 79-80, 82-83, 85).

Wolfgang Jantzen versteht sich selbst als Vertreter der dialektisch-materialistischen Pädagogik und sieht sich maßgeblich beeinflusst von der „Kritischen Theorie" der Frankfurter Schule um Max Horkheimer, Theodor Adorno und Herbert Marcuse, den Vertretern der „Kritischen Erziehungswissenschaften", Wolfgang Klafki und Klaus Mollenhauer, und Jochen Gamm, der sich der historisch-materialistischen Pädagogik zuordnen lässt. Besonders wichtig erscheint Moser und Sasse Jantzens dialektisch-materialistisch verfasstes Menschenbild als biologisch-psychosoziale Einheit: Seit Mitte der 1970er Jahre beschäftigt sich Jantzen insbesondere mit der Integration von Personen mit Behinderung auch jenseits der Schule (vgl. Jantzen 1975; Jantzen

[61] Als Mikrosysteme versteht Sander die interaktiven Kooperationen zwischen Schülern mit und ohne Behinderungen in integrativen Schulsettings (vgl. Moser/ Sasse (2008): 79-80). Ein ökosystemisch informierter Beobachter mag an dieser Stelle an die Definition von Mikrosystem durch Uri Bronnfenbrenner als unmittelbarer Nahraum des Kindes denken (vgl. Moser/ Sasse (2008): S. 77-79, 82-83).

[62] Mesosysteme umfassen nach Sander die Kooperationsbeziehungen zwischen Sonderschul- und Regelschullehrern in integrativen Schulsettings (vgl. Moser/ Sasse (2008): S. 79-80)

[63] Exosysteme

[64] Makrosysteme

1980). Er entwickelte sein bio-psycho-soziales Modell und bezog auch die Arbeitsorte von Heilpädagogen über schulische Organisationen hinaus aus in seine Überlegungen mit ein. Indem er Menschen als biologische, psychologische und soziale Einheiten versteht, beschäftigt er sich vor allem mit biologischen, psychologischen und gesellschaftlichen Lernabläufen. Behinderung stellt nach Jantzen weder ein Merkmal einzelner Personen noch ein Merkmal der jeweiligen Umwelt dar. Behinderung bezeichnet laut dem Sonderpädagogen und Hochschullehrer Vorgänge der gesellschaftlichen Beeinträchtigung von Lebensmöglichkeiten Betroffener und resultiere aus Austauschprozessen, die Jantzen in der menschlichen Welt verortet: Diese Welt erscheint geprägt von ungleich verteilten Produktions- und Reproduktionsmitteln zu sein, von ungleich verteilten beruflichen und persönlichen Beziehungen, aus denen einzelne Personen für sich einen Vorteil ziehen können, von ungleich verteilten Bildungschancen, Vermögen und Einkommen sowie Machtpositionen. Die Ursache für Behinderung sieht er in einer Störung der Vermittlungsabläufe zwischen Einzelperson und Gesellschaft. Hieraus ergeben sich laut Jantzen Schwierigkeiten bei der Persönlichkeitsentwicklung und eine besonders erhöhte Verletzbarkeit Betroffener in prekären Lebenslagen. Heilpädagogen haben dementsprechend die Aufgabe, gesellschaftliche Abläufe in ihren Verläufen so zu verändern, dass Personen mit Behinderung weniger vereinsamen und ausgeschlossen werden. Er fordert, dass Personen mit Behinderung weniger fremdverwaltet, sondern insbesondere in Wohneinrichtungen als wahl- und entscheidungsfähige Bewohner betrachtet werden (vgl. Jantzen 1975; Jantzen 1977; Jantzen 1980; Jantzen 2010; Moser/ Sasse 2008, S. 32-33, 38, 66-69, 71-73, 116, 151; Kastl 16.12.2003).

Ebenfalls in den 1970er Jahren erarbeitete Winfried Mall sein Konzept der „Basalen Kommunikation“, zu dem ihn die „Funktionelle Entspannung“, ein körperorientierter psychodynamischer Therapieansatz von Marianne Fuchs, anregte (vgl. Arbeitsgemeinschaft Funktionelle Entspannung – A.F.E.). Dabei ging der Heilpädagoge davon aus, dass sich auch Personen mit Schwer- und Mehrfachbehinderung ohne Verwendung von Sprache im engeren Sinne[65] mitteilen können:

> „Kommunikation beginnt, wenn mein Partner meine Äußerungen aufgreift und passend darauf antwortet: Der Schrei des neugeborenen Kindes wird zu Kommunikation durch die ‚stillende‘ Antwort der Mutter. – Das ‚stereotype‘ Schaukeln eines Menschen wird zu Kommunikation, wenn ich mich daneben stelle und selbst schaukle, es mit einer Melodie oder dem Schlagen eines Rhythmusinstruments beantworte“ (Mall 2003/ 2001, S. 224).

[65] Nonverbal

Anschlussfähig für den Austausch mit Personen mit schweren und mehrfachen Beeinträchtigungen ist der beobachtete Atemrhythmus. Dieser Rhythmus lässt sich im Körperkontakt durch Mitschwingen oder durch begleitende Laute, Worte, Töne, Melodien, Berührungen oder Vibrationen aufnehmen (vgl. Mall 2003/ 2001, S. 224). Um in basalen Austausch zu treten, empfiehlt Mall eine wertschätzende und sachte Annäherung, vom Begrüßen des Betroffenen bis hin zu ersten körperlichen Berührungen. Bereits hier lässt sich der Atemrhythmus durch Heben und Senken des Brustkorbs beobachten ebenso wie Kopf- und Augenbewegungen oder Bewegungen von Beinen, Füßen, Armen und Händen. Diesen Rhythmus kann der Kommunikationspartner in die Sprachmelodie, in seine Berührungen oder in das eigene Atmen aufnehmen und widerspiegeln. Möglicherweise lässt sich Blickkontakt herstellen. Auf herausfordernde Handlungen des Gegenübers antwortet die Person mit schweren oder mehrfachen Beeinträchtigungen unter Umständen mit gesteigerter Atemfrequenz, verstärkter Muskelanspannung oder stärker ausgeprägtem Lautieren. Dies lässt sich wiederum als Beunruhigung[66] beobachten und der Austauschpartner kann nun mit sanfter Rücknahme seiner körperlichen Gegenwart, ruhiger gleichmäßiger Atmung und besänftigender sprachlicher Begleitung anschließen. Durch gemeinsames Atmen, sanftes Mitsummen und feiner aber deutlich spürbarer Berührungen oder durch rhythmisches Mitschwingen des eigenen Körpers lässt sich dem Klienten die Wahrnehmung seiner Verunsicherung und die eigene friedliche Haltung mitteilen. Auch Sprache und Sprachmelodie können begleitend genutzt werden. Neben dem Erspüren des eigenen Körpers durch Berührungen lassen sich auch Gegenstände gemeinsam erkunden. Schwierigkeiten der Form dieses körpernahen Austauschs sieht Mall darin, wenn Bezugspersonen oder Klienten engen Körperkontakt nicht zulassen können oder wollen. Wenn von Behinderung betroffene Personen selbständig neue Handlungsmuster durch Versuch und Irrtum entdecken, Handlungen verinnerlichen, rät Mall bereits zu voraussetzungsreicheren Begegnungsformen (vgl. Mall 2003/ 2001, S. 222, 226-230). Mall sieht die Aufgaben von Heilpädagogen nicht allein in der Befriedigung der Bedürfnisse ihrer Klienten nach Sicherheit, Nahrung, Sauberkeit und Geborgenheit. Zu den heilpädagogischen Aufgaben gehöre es im Rahmen basaler Kommunikation ebenso, ihre Klienten auch bei wiederkehrenden Alltagsbegegnungen und -abläufen nicht nur genau auf Mitteilungsäußerungen hin zu beobachten, ihren Atem- und Bewegungsrhythmus ebenso widerzuspiegeln wie ihr Lautieren und Anschlussäußerungen abzuwarten. Sie sollten zum Beispiel beim Waschen, Baden, Wickeln oder Essenreichen andere Handlungsmöglichkeiten anbieten, Äußerungen als zustimmend oder ablehnend deuten und sprachlich sowie handlungsbezogen als Beobachtungen mitteilen. Indem Bezugspersonen

[66] Irritation

und Heilpädagogen zukünftig entsprechend handelten, erzeugten sie Erwartbarkeit sowie Gefühle von Sicherheit und Ernstnahme. Auch absichtliches Missverstehen gegenüber dem Klienten könne sich als fruchtbar darstellen, um zu erfahren, auf welche Art und Weise sich Ablehnung beobachten ließe (vgl. Mall 2003/ 2001, S. 230-231).

Der Medizinsoziologe Irving Zola und der Sozialwissenschaftler Michael Oliver begründeten in den 1970er Jahren in Großbritannien und den USA die Disability Studies. Selbst von Behinderung betroffen, engagierten sich beide neben ihren Forschungen auch aktiv in der politisch ausgerichteten Behindertenbewegung im englischsprachlichen Raum.[67] Es ging vorrangig um Gleichberechtigung und Selbstermächtigung[68] der Personen mit Behinderungen im Hinblick auf die Personen ohne Beeinträchtigungen. Ein Großteil der Unterstützer zählte selbst zum betroffenen Personenkreis. Mit steigender Bekanntheit und Wirksamkeit richtete sich die Bewegung nicht nur gesellschaftspolitisch, sondern auch zunehmend wissenschaftlich und theoretisch aus. Auch ein Großteil der Wissenschaftler und Theoretiker lässt sich dem betroffenen Personenkreis zurechnen (vgl. Dederich 2012/ 2007, S. 17).

Der englische Soziologe und Bioethiker Thomas William Shakespeare, lebt selbst mit einer besonders häufigen Form des disproportionierten Kleinwuchses[69] und nutzt einen Rollstuhl. Er arbeitete zusammen mit anderen Autoren den World Report on Disability, der 2011 von der Weltgesundheitsorganisation und der Weltbank veröffentlicht wurde. Seit 2021 erforscht er das Phänomen Behinderung an der medizinischen Fakultät der London School of Hygiene and Tropical Medicine (vgl. IMDb: Tom Shakespeare – Biography). Er beschreibt in seinem Text das britische soziale Modell von Behinderung, auf das sich viele Forschungsarbeiten im Rahmen der Disability Studies beziehen. Dieses Modell unterscheidet zwischen „disability“, wobei das Hauptwort[70] auf gesellschaftlichen Ausschluss verweist und „impairment“, womit auf körperliche Einschränkungen Bezug genommen wird. „Impairment“ wird als persönliche Angelegenheit der Privatheit, „disability“ hingegen als gesellschaftlicher Sachverhalt der Öffentlichkeit zugerechnet. Ferner geht das soziale Modell davon aus, dass Personen mit Behinderung als unterdrückter Personenkreis zu verstehen sind. Dadurch grenzt sich das Modell einerseits gegen das medizinische und andererseits gegen das personenbezogene Modell von Behinderung ab, die beide Behinderung als persönlichen Mangel darstellen. Während im medizinischen Modell die

[67] Waldschmidt (2005): Disability Studies: Individuelles, soziales und/oder kulturelles Modell von Behinderung?)
[68] Emanzipation
[69] Achondroplasie
[70] Substantiv, Nomen

Rede von „Leute mit Behinderungen“[71] ist, werden Betroffene im sozialen Modell als „behinderte Leute“[72] bezeichnet. Das medizinische Modell lässt sich nach Shakespeare in reaktiven Zusammenhängen beobachten, wenn es um die Anzahl von Personen mit Beeinträchtigungen, vorbeugende Maßnahmen, Behandlungen oder Rehabilitation geht. Das soziale Modell kommt in den Blick, wenn die Rede ist von Hindernisabbau, Vermeidung oder Abbau von Diskriminierungsformen, Rechtsprechung, Unabhängigkeit und Formen von Unterdrückung. „Disability“-bezogene im Gegensatz zu „impairment“-bezogenen Problemlagen, so der Wissenschaftler, zeichnen sich dadurch aus, dass sie sich mithilfe des Einklagens von Bürgerrechten bearbeiten lassen. Die Stärken des sozialen Modells sieht Shakespeare in der politischen Wirksamkeit durch eine klare Agenda, in der Beobachtung und der klaren Benennung beobachteter Hindernisse sowie in der psychologischen Wirkmächtigkeit bezüglich des Selbstbewusstseins betroffener Personen (vgl. Shakespeare 2006, S. 198-200). Eine große Schwäche des sozialen Modells sieht er in der Abwesenheit des behinderten Körpers[73], wodurch der Eindruck entstehen kann, dass der körperliche Gesichtspunkt keine Rolle spiele. Laut Shakespeare mag dieser Aspekt für Betroffene, deren Behinderung keinen rückbildenden[74] Verlauf nimmt, weniger bedeutsam erscheinen. Personen mit Behinderungsformen, die sich im Laufe ihres Lebens verstärken, die Schmerzen mit sich bringen, die zum Teil auch früher zum Tod der Betroffenen führen, können sich dem körperlichen Gesichtspunkt von Behinderung nicht entziehen. Zwar hat Carol Thomas versucht, „impairment“ und gesellschaftliche Unterdrückung gleichermaßen zu berücksichtigen. Laut Shakespeare scheitert dieser Versuch allerdings daran, dass nur noch jene Personen mit körperlichen Einschränkungen als behindert[75] bezeichnet werden können, die unterdrückt werden. Ferner setzt das soziale Modell Unterdrückung voraus, die es hingegen beweisen sollte. „Disability“ wird hier als „Unterdrückung“ begrifflich bestimmt[76]. Dadurch verschiebt sich die Frage auf das Ausmaß der Unterdrückung und auf Situationen, in denen Personen mit „impairment“ nicht unterdrückt werden, geraten aus dem Blick des Beobachters. Außerdem lässt sich im Rahmen der Feldforschung nicht immer deutlich unterscheiden, welchen Anteil an der Hinderung dem körperlichen Bestimmungsteil und welcher dem sozialen Ausschluss durch Hindernisse zukommt. Außerdem, so Shakespeare, erscheint es wirklichkeitsfern, von einer hindernisfreien Welt für Personen mit Behinderungen zu reden (vgl. Shakespeare 2006, S. 200-201):

[71] People with disabilities (Shakespeare (2006): S. 199)
[72] Disabled people (Shakespeare (2006): S. 199)
[73] Impairment
[74] Degenerativ
[75] Im Sinne von „disability“
[76] Definiert

> „For example, numerous parts of the natural world will remain inaccessible to many disabled people: mountains, bogs, beaches are almost impossible for wheelchair users to traverse, while sunsets, bird-song, and other aspects of nature are difficult for those lacking sight or hearing to experience. In urban settings, many barriers can be mitigated, although historic buildings often cannot easily be adapted“ (Shakespeare 2006, S. 201).

Shakespeare schließt zusätzliche Lösungen für Personen mit Behinderungen, zum Beispiel angepasste Buslinien anstelle unzugänglicher U-Bahnstationen oder Fernleihe statt Lesearbeit in der Bibliothek nicht aus, sondern sieht darin gleichwertige Möglichkeiten gesellschaftlicher Berücksichtigung. Abschließend gibt er zu bedenken, sollte sich eine ideale hindernisfreie Gesellschaft entwickeln, bleiben von Behinderung Betroffene weiterhin mit dem körperlichem Gesichtspunkt, dem „impairment“ zurück. Auch in diesem Fall hätte die Gesellschaft Möglichkeiten zu schaffen, die jeweiligen Bedürfnisse zu erfüllen und den Nachteil, der durch das „impairment“ entsteht, aufzufangen (vgl. Shakespeare 2006, S. 201-202).

Seit den 1980er Jahren beschäftigt sich Urs Haeberlin insbesondere damit, wie Personen ohne Behinderungen Personen mit Behinderung begegnen (vgl. Haeberlin 1988). Wie Kobi lässt sich Haeberlin der geisteswissenschaftlichen Pädagogik zurechnen. Seine Forschungsarbeiten können pädagogisch informierte Leser vorzugsweise humanistisch-geisteswissenschaftlichen Bezugstheorien zuordnen. Typisch hierfür erscheinen seine Arbeit mit normativen Orientierungen, seine Abgrenzung gegen technologische Untersuchungen pädagogischer Maßnahmen und ein Hauptaugenmerk auf der Beziehungsarbeit zwischen Pädagoge und Klient statt auf gesellschaftliche Zusammenhänge (vgl. Moser/ Sasse 2008, 46, 48, 51): Ähnlich wie Kobi rechnet er in seinem verantwortungsethisch-parteinehmenden Modell dem Verhältnis von Erzieher und zu Erziehendem eine besondere Bedeutung zu, wobei er darauf hinweist, dass Heilpädagogen und Therapeuten eng zusammenarbeiten sollten. Denn besonders die Güte der Beziehungsarbeit schafft nach Haeberlin erst die Möglichkeiten, Erfahrungen von Ausgrenzung und Herabwürdigung. Die Aufgabe von Heilpädagogen sieht er in der Verbesserung prekärer Beziehungen des Kindes mit Behinderung zu anderen, um gesellschaftliches Entgegenkommen und Selbstbestimmung anbahnen zu können. Dazu ist der Heilpädagoge gemäß Haeberlin dazu angehalten, sich uneingeschränkt für den Betroffenen einzusetzen, mit ihm zusammen Leid erzeugende Befindlichkeitsstörungen zu bearbeiten, ohne dabei das Leid des Kindes mit Behinderung in den Mittelpunkt zu stellen oder die Beeinträchtigung an sich (vgl. Haeberlin 1996; Haeberlin 2005; Moser/ Sasse 2008,

S. 32, 46-50-51). Fornefeld merkt an, dass die beiden Konzepte „Selbstbestimmung“ und „Autonomie“[77] zwar seit den 1990er Jahren zu Leitvorstellungen in der Heilpädagogik aufgestiegen seien, allerdings läge bis heute keine deutliche Unterscheidung der beiden Begriffe vor. Sie versteht unter der Bezeichnung „Selbstbestimmung“ Vorstellungen von Unabhängigkeit, Entscheidungsfreiheit und Eigenverwaltung im Unterschied zu Fremdbestimmung und gesteigerter Abhängigkeit (vgl. Fornefeld 2008, S. 120-121). Fornefeld beschreibt „Selbstbestimmung“ als zwischenmenschlichen Austausch[78], der geprägt erscheint von gegenseitiger Bezugnahme[79] und wechselseitigem Antwortverhalten[80]. Ermöglicht wird er nicht nur durch sprachliche oder lautierende Äußerungen, sondern auch durch Körpersprache und leibliche Reaktionsbeobachtungen[81], wie zum Beispiel Veränderungen in der Körperspannungen oder im Atemrhythmus (vgl. Fornefeld 2008, S. 127-127).

Auch in den 1980er Jahren erarbeiteten die beiden Niederländer Thijs Besem und Gerry Van Vugt einen erlebnisaktivierenden, psychoanalytisch[82] und humanistisch ausgerichteten Therapieansatz, mit dem sie sich insbesondere an Personen mit Behinderungen wenden, die sich mündlich schwer oder kaum ausdrücken können. Ihr Modell orientiert sich an dem gestalttherapeutischen Ansatz von Fritz und Laura Perls[83] aus den 1960er Jahren, die bereits zeitgenössisches neurologisches, psychoanalytisches und gestaltpsychologisches Wissen miteinbezogen. Früher wie auch heute geht in der Gestalttherapie insbesondere darum, durch bewusstes Wahrnehmen von körperlichen Vorgängen und Empfindungen eigene Gefühle, Emotionen und Gedanken gewahr zu werden, um sich damit im Therapiegespräch auseinandersetzen zu können. Wie in allen humanistisch ausgerichteten Ansätzen ist auch Klient-Therapeut-Beziehung außerordentlich wichtig.[84] Dieser Ansatz zeichnet sich dadurch aus, dass Menschen als körperlich-psychische und kognitive Einheiten beobachtet werden. Dabei vollzieht das Modell die Unterscheidung von biologisch gegebenem Körper und beobachtbarem Leib. Psychische Zustände lassen sich gemäß

[77] Zunächst als „Prinzip Entscheidenlassen“ dann als „Autonomieprinzip“ bezeichnet wurde es entwickelt und veröffentlicht von Martin Hahn (vgl. Fornefeld (2008): S. 122).
[78] Interpersonaler Dialog
[79] Reziprozität
[80] Responsivität
[81] Somatische Ausdrucksformen
[82] Annahme unbewusster Prozesse
[83] Laura Perls, ehemals Lore Posner, arbeitete als Gestaltpsychologin und studierte nach Ihrer Doktorarbeit Psychoanalyse. Ihr Mann, Fritz Perls assistierte Kurt Goldstein, einem Neurologen mit psychoanalytischem Hintergrund.
[84] DDGAP e.V. (vgl. Deutscher Dachverband für Gestalttherapie: Anhang; Wikipedia: Gestalttherapie)

Besem und Van Vugt an körperlichen Reaktionen beobachten, an Veränderungen der Gesichtszüge[85], der Gebärden[86], der Körperhaltung und Handlungen. Mündliche Sprache steht dabei nicht im Mittelpunkt. Dem Geist[87] rechnet der Ansatz insbesondere Wahrnehmung, Bewusstsein und gedankliche Vorgänge zu. Im Gegensatz zu Körper und Psyche spielt im Fall des Geistes[88] gesprochene Sprache eine maßgebliche Rolle, wobei sie davon ausgehen, dass Sprache und Geist ein gegenseitiges Steigerungsverhältnis unterhalten. Der Seele[89] ordnen Besem und Van Vugt zum einen den Zusammenhang von Gefühlsempfinden, -wahrnehmen, Einordnen und Ausdrücken von Empfindungen zu. Zum anderen verorten sie dort das Zusammenspiel von Verspüren, Wahrnehmen und Einordnen von Bedürfnissen sowie deren Befriedigung. Im Fall von Behinderung betonen die beiden Therapeuten, lassen sich gefühlsbezogene und an Bedürfnissen ausgerichtete Empfindungen häufig nicht passend wahrnehmen und einordnen. Das führt in der Folge dazu, dass Gefühlsausdrücke und Bedürfnisäußerungen nicht Normalerwartungen entsprechen und Bedürfnisse nicht wie erwünscht befriedigt werden können. Heilpädagogen haben in diesem Modell die Aufgabe, anders mögliche Ausdrucksweisen für ihre Klienten zu finden und sie ihnen so vorzuschlagen, dass die von Behinderung Betroffenen diese Möglichkeiten ausprobieren, annehmen oder ablehnen können. Das verlangt allerdings, dass Heilpädagogen ihre Klienten genau auf ihre Gefühle und Bedürfnisse hin beobachten und ihnen das Vertrauen vermitteln, sich auf neue Verhaltensvorschläge einzulassen. Dazu empfehlen Besem und Van Vugt Körperkontakt zwischen dem Betreuer und der zu betreuenden Person, um einerseits Geborgenheit und damit Sicherheit zu vermitteln und andererseits körperlich zu beobachten, wie sie diese nebenbei zum Beispiel beim Anziehen oder Waschen unterstützen können. Durch die beiläufige Hilfe stehen das Unterstützen und die Hilfsbedürftigkeit weniger im Mittelpunkt des Geschehens als die Eigenleistung der von Behinderung betroffenen Person, die sich dadurch als befähigt erleben kann. Lob für diese Leistung erscheint dann als Verstärkungsmittel und fördert sowohl Selbstwertgefühl als auch Selbstbewusstsein. Alle Übungen sollen Heilpädagogen und Klienten wechselseitig miteinander durchführen, damit sich der von Behinderung Betroffene nicht nur als hilfsbedürftig, sondern auch als befähigt erlebt. Das bedeutet nicht, dass in diesem Ansatz keine Verhaltensgrenzen gesetzt würden, da Grenzmitteilungen im Miteinander als wertvolle Hilfen gelten, sein Verhalten in Art und Weise passend auszurichten und Erwartungssicherheiten zu er-

[85] Mimik
[86] Gestik
[87] Kognition
[88] Kognition
[89] Psyche

möglichen. Für all diese Begegnungsmöglichkeiten betonen die beiden Therapeuten, dass insbesondere Personen mit geistigen[90] Behinderungen in ihren Handlungen und Reaktionen mehr Zeit benötigen und Heilpädagogen ihnen diese auch einräumen sollen. So lassen sich gemäß Besem und Van Vugt die fünf Bereiche des Selbstbildes[91] nach Scharfetter beobachten und bearbeiten: Energie, Selbständigkeit[92], Handlungszusammenhang, Grenzen und Selbstbild[93] (vgl. Van Vugt/ Besem 2003/ 2001, S. 49-62). Andere Therapiemethoden werden für Personen empfohlen, die Gefühle schwer oder gar nicht zulassen oder äußern oder den Handlungsanleitungen nicht folgen können. Andere Begegnungsformen werden auch für Personen mit Behinderung nahegelegt, die engen Körperkontakt kaum oder gar nicht ertragen oder wenn es um Erfolgs- oder Leistungsnachweise geht (vgl. Van Vugt/ Besem 2003/ 2001, S. 62-63).

Allen Spielarten der Gestalttherapie sind folgende Annahmen gemein: Es erscheint glaubwürdig[94], sinnliche Eindrücke nicht einzelnen Empfindungsqualitäten zuzurechnen, sondern als Gestalt, als stimmige Verbundenheit, zu beobachten. Außerdem wird Organismen Selbstregulierung, beispielsweise durch Selbstheilungskräfte, gesprochen. Diese Überlegungen lassen einen Leser möglicherweise sich an konstruktivistische und kybernetische Theorien erinnern. Die Gestalttherapieformen haben sich bis heute weiterentwickelt, allerdings sind sie aktuell keine staatlich anerkannten Therapieform.[95]

2.5 Phase V: Empowerment, Inklusion und körperbasierte Kommunikation

Der Erziehungswissenschaftler und Heilpädagoge Georg Theunissen leitete insbesondere den Arbeitsbereich Pädagogik und Soziale Arbeit bei Menschen mit geistiger Behinderung und Pädagogik bei Autismus an der Universität Marburg. In den 1970er und 1980er Jahren arbeitete er nicht nur konzeptionell an einer Möglichkeit für Personen mit Behinderungen aus den damals gängigen Verwahranstalten in betreute Wohneinrichtungen mit lebensweltbezogenen agogischen Angeboten umzuziehen. Unterstützt wurde er dabei auch von Aktivisten der sozialpsychiatrischen Bewegung. Bereits in den 1980er Jahren beschäftigt sich Georg Theunissen mit dem aus den USA stammenden „Empowerment-Ansatz“ (vgl. Martin-Luther-Universität Würzburg; Universität Marbung: Georg Theunissen). Mit seiner Fassung dieses Konzepts schloss Theunissen an das gemeindepsychologische Konzept von Rappaport an. Er kritisiert darin, dass in der Behindertenarbeit in Anlehnung an das medizinische Modell vor allem hinbeobachtete Schädigungen

[90] Kognitiv
[91] Identität
[92] Autonomie
[93] Identität
[94] plausibel
[95] DDGAP e.V. (vgl. Deutscher Dachverband für Gestalttherapie: Anhang; Wikipedia: Gestalttherapie)

und Unvermögen von Personen mit Behinderung in den Blick geraten seien. Daraus leitete Rappaport laut Theunissen die Ansicht ab, Betroffene seien bezüglich ihrer Sonderbedürfnisse in Sondereinrichtungen zu betreuen.[96] Dem Normalisierungsprinzip[97] spricht er das Verdienst zu, dass insbesondere in skandinavischen Ländern gemeindeintegrierende Wohnformen[98] traditionell geprägte Wohnheime ablösen. Allerdings gibt er zu bedenken, dass in Deutschland Personen mit Behinderung in der Einrichtung normierter Wohnheime und der Gleichstellung als „Normal-Mensch" (Theunissen 2016, S. 2.) weiterhin übergangen würden. Zwar würde der Blickwinkel auf sie bezüglich Lern- und Entwicklungsbeeinträchtigungen sowie auf gesellschaftliche, organisationale und rechtliche erweitert. Allerdings beobachtet Theunissen, dass in der heilpädagogischen Arbeit weiterhin die Vorstellung vorherrscht, „etwas aus dem behinderten Menschen zu machen" (Theunissen 2016, S. 1-2). Er stellt fest, dass insbesondere in der Entwicklung schulischer Systeme Kinder und Jugendliche mit Behinderungen mittlerweile berücksichtigt werden; allerdings steht dieser Aussage die statistische Beobachtung von 1999 entgegen, die besagt, dass in Deutschland lediglich 2 % der Betroffenen integrativ unterrichtet wurden. Ähnliches beobachtete er für die Wohnsituationen von Personen mit Beeinträchtigungen: 78 % aller Personen mit geistiger Beeinträchtigung wohnten in Heimen mit mindestens 40 Wohnplätzen (vgl. Theunissen 2016, S. 2). In seinem Empowerment-Ansatz versteht Theunissen Personen mit Behinderungen als „kompetente Akteure [ihrer, d.V.] Lebensverhältnisse" (Theunissen 2016, S. 3) und leitet daraus das Bedürfnis und das Anrecht dieser Personen auf Mitbestimmung und Mitgestaltung ihrer Lebensbereiche ab.[99] Dem stellt er die bis heute als weitverbreitet beobachtbare Fremdbestimmung von Personen mit Schwer- und Mehrfachbehinderungen insbesondere in Wohn-, Betreuungs- und Beschäftigungsorganisationen entgegen.[100] Die Bezeichnung „Inclusion" ordnet Theunissen im Rahmen seines Empowerment-Ansatzes der Vorstellung einer „uneingeschränkte[n,

[96] Paradigma der Institutionalisierung (vgl. Theunissen (2016): S. 1).
[97] Das Normalisierungsprinzip wurde von Bank-Mikkelsen 1959 erarbeitet und wendet sich gegen die zeitgenössisch üblichen Versorgungs- und Verwahrungsverhältnisse in der Behindertenarbeit. Später wurde das Konzept auf Personen mit Behinderung allgemein und andere Leute ausgeweitet, die unter Ausgrenzungsbedingungen leben. Dabei wurde der Normalisierungsansatz häufig mit einer Anpassungsidee gleichgesetzt, die ihm allerdings nicht zu entsprechen scheint. Begründet wurde diese Gleichsetzung mit einer entwicklungsorientierten Vorstellung vom Menschen, Unsicherheiten im Blick auf Veränderungen seitens des Personals sowie ansatzbezogene Schwierigkeiten. Bank-Mikkelsen forderte mit seinem Modell Lebensbedingungen für Personen mit Behinderungen, die ein Beobachter mit denjenigen von Personen ohne Beeinträchtigungen vergleichen ließen: Er forderte im Blick auf eine als ideal gesetzte Form von Lebensqualität Menschenwürde, Respekt, Chancengleichheit ein. Lebensqualität würde sich dabei aus den Lebens- und Bedürfnislagen von Personen ergeben. Eine wichtige Rolle kommt hier im Blick auf Lebensstandards der Lebensstilforschung zu (vgl. Beck (2016/ 2001)).
[98] Deinstitutionalisierung
[99] Autonomie-Paradigma
[100] Hier verweist Theunissen auf den Ansatz der Self-Advocacy und die soziale Bewegung „Independent Living" (vgl. Theunissen (2016): S. 3, 5, 8-10, 12-17).

d.V.] Zugehörigkeit“ (Theunissen 2016, S. 6) zu und setzt sie als Voraussetzung für „Partizipation“ (Theunissen 2016, S. 6) an. Als benachteiligt und von Ausgrenzung bedroht beobachtet er Personen mit Schwer- und Mehrfachbehinderungen, die ihre Wünsche und Bedürfnisse nicht allein mitteilen können. Davon leitet er den Auftrag an Heilpädagogen ab, Betroffene im Blick auf ihre persönlichen und kommunikativen Stärken zu beobachten und zu fördern sowie zusammen mit ihnen ihre Wünsche und Bedürfnisse zu erarbeiten. Theunissen gibt zu bedenken, dass auch von Schwer- und Mehrfachbehinderung betroffene Personen unter Wohnraum einen „Ort der Geborgenheit mit Privatheit, Intimität, Selbstverwirklichung, selbstbestimmter Kommunikation und Autonomie im persönlichen Leben“ (Theunissen 2016, S. 10) erwarten und verweist dabei auf unterstützende Wohnformen[101] und gemeindeintegrierte Wohnmöglichkeiten[102]. Dabei schreibt er einem Netzwerk aus bedeutsamen Unterstützungsmöglichkeiten wie Nachbarschaftshilfe und Freiwilligenarbeit ebenso eine gesteigerte Bedeutung im Blick auf Lebensqualität zu wie Gemeinschaftsveranstaltungen[103] und Unterstützungsprogrammen für betroffene Familien (vgl. Theunissen 2016, S. 9-14)[104]. Theunissen gibt allerdings zu bedenken, dass das Ziel seines Empowerment-Ansatzes für Personen mit Schwerst- und Mehrfachbehinderungen, die sich selbst nicht versorgen und ihre Wünsche sowie Bedürfnisse nicht selbständig mitteilen können, nur dann fruchtbar erscheint, wenn sich die zuständigen Heilpädagogen der nicht-gleichberechtigten[105] Beziehung zwischen ihnen und ihren Mandanten bewusst sind. Denn erst dann sind sie laut dem Wissenschaftler in der Lage, sowohl als Agent für die Gesellschaft als auch als Agent für den einzelnen Betroffenen zu handeln. Mit seinem Konzept möchte Theunissen auch auf die Gefahren der Bemutterung, Verdinglichung und Bevormundung im Blick auf Personen mit Behinderungen aufmerksam machen. Derzeit berät Theunissen Einrichtungen der Behinderten- und Gesundheitspolitik insbesondere in Blick die Inklusionsmöglichkeiten für Menschen, die aufgrund von Behinderungen und Verhaltensauffälligkeiten zunehmend von gesellschaftlicher Relevanzverarmung betroffen oder bedroht erscheinen. (vgl. Theunissen 2016, S. 14-19; Universität Marburg: Georg Theunissen).

Integration verweist hier auf jeweils eine Gleichräumlichkeit und Gleichzeitlichkeit von Personen mit und ohne Behinderung in allen Lebensbereichen, sei es Schule, Arbeit oder Freizeit, um

[101] Supported living
[102] Community care
[103] Enabling niches
[104] Family support
[105] Asymmetrisch

Einsamkeit und Isolation Betroffener zu vermeiden. Als Fernziel der Integrationsbewegung versteht Möckel die Veränderung gesellschaftlicher Normen, dem allerdings die Zurechnung von Sonderbedürfnissen als Besonderung im Wege zu stehen scheint (vgl. Möckel 1988, S. 242-243).

Der ehemalige Grund- und Sonderschullehrer für Schüler mit körperlichen Behinderungen, Wolfgang Praschak lehrte zunächst an der Universität Hannover Allgemeine und Integrative Behindertenpädagogik. Bereits in den 1980er Jahren beschäftigte er sich unter anderem mit den Themen Kommunikation und Schwermehrfachbehinderung. 1990 veröffentlichte er sein Konzept „Sensumotorische Kooperation" (vgl. Universität Hamburg: Wolfgang Praschak). Auch sein Ansatz wendet sich an Personen mit schwerer oder mehrfacher Behinderung und Leuten in deren Umfeld, insbesondere an Heilpädagogen. In seinem Modell geht es darum, Formen zu beschreiben, mit denen ein Austausch mit Betroffenen ermöglicht wird. Als Grundlagen sensumotorischer Kooperation nennt der Wissenschaftler die beständige Alltagssituation, Mitbeteiligung und Mitverantwortung sowie sprachfreie Verständigung (vgl. Praschak 2003/ 2001, S. 247)[106]. Die Schüler mit schweren und mehrfachen Beeinträchtigungen betrachtet er als „Menschen, die zwar noch in einer bewegungs- und wahrnehmungsgebundenen Wirklichkeit lebten, aber in der Lage waren, einen kleinen Einfluss auf ihre Lebensgestaltung zu nehmen" (Praschak 2003/ 2001, S. 248). Dadurch können sie auch als bildungsfähig beobachtet werden. Sensumotorik beschreibt das Zusammenspiel von Sinneseindrücken und Bewegungsabläufen ohne vernunftgebundenes Verständnis oder Vorstellungsleistungen. Heilpädagogen nutzen dabei das Bewegungsgefühl, um mit Betroffenen ihre tiefensensiblen[107] und auf ihre Bewegungswahrnehmung[108] bezogenen Möglichkeiten zu erforschen und zu erweitern. Als beispielhafte Ansatzpunkte für sensumotorische Zusammenarbeit führt Praschak das selbständige Öffnen des Mundes während des Essenreichens oder das eingeschränkte Spreizen der Beine beim Wickeln an. Zwar mag ein Beobachter zu Beginn dieser Arbeit den Eindruck bekommen, dass die Personen mit Behinderungen ihre Mithilfe im Blick auf Fruchtbarkeit oder Zweckdienlichkeit nicht einschätzen können. Aber bei fortgeschrittenen Schülern könne er gemäß Praschak beobachten, dass sie sich in ihrer jeweiligen Umgebung besser zurechtfänden (vgl. Praschak 2003/ 2001, S. 243-249; Kinaesthetics: Was ist Kinaesthetics?). Er bestimmt die Bedeutung von sensumotorischer Zusammenarbeit als

[106] Seit 2002 ist unterrichtet und forscht an der Fakultät Erziehungswissenschaft im Fachbereich Erziehungswissenschaft der Universität Hamburg mit den Schwerpunkt Beeinträchtigung der körperlichen und motorischen Entwicklung, Entwicklungsstörungen in der frühen Kindheit, Körperarbeit in pädagogischen Prozessen, Theorie und Praxis der Bewegungstherapie, Pädagogik bei schwerster Behinderung und Sozialgeschichtliche Grundlagen der Betreuung Körperbehinderter (vgl. Universität Hamburg: Wolfgang Praschak).
[107] Tiefensensibilität: Propriozeption (vgl. DocCheck Flexion: Tiefensensibilität)
[108] Bewegungswahrnehmung: Kinästhetik

> „(…) die an kulturellen Werten orientierte Ermöglichung eines geplanten, sachgemäßen und kulturell wertorientierten Austausches zwischen einem vital abhängigen, sensumotorisch handelnden Menschen und einer sozial gestalteten, vital erfahrbaren Alltagswelt, in der neue Bedeutungen entschlüsselt und persönliche Bindungen geschaffen werden“ (Praschak 2003/ 2001, S. 256).

Er unterscheidet vier Stufen sensumotorischer Zusammenarbeit: Die erste Stufe nennt er „[s, d.V.]ymbiotische Selbstentfaltung“ (Praschak 2003/ 2001, S. 250), die voraussetzt, dass sich die Organe Betroffener selbständig steuern[109], und die angeborenen Bewegungspläne möglich sind. Auf dieser Stufe[110] entwickelt sich das Saugen und Lutschen in einer Körperstellung, die an die Lage in der Gebärmutter angelehnt ist. Das gilt es in der heilpädagogischen Arbeit mit Klienten in dieser Situation zu fördern, einerseits um sie Geborgenheit und andererseits Bewegungsfähigkeit erleben zu lassen. Gleichzeitig entstehen hier laut Praschak angenehme Bindungsgefühle gegenüber der Bezugsperson. Durch das Erspüren, Spiegeln und Mitschwingen von äußeren Rhythmen wie Schaukelbewegungen und inneren Taktungen wie Atmung oder Muskelanspannung[111] können Heilpädagogen Betroffene an wiederkehrende Wechselbeziehungen in Alltagstätigkeiten umsichtig gewöhnen. Das setzt auf beiden Seiten zum einen Offenheit für Körperkontakte und zum anderen bei der Bezugsperson eine feinsinnige Beobachtungsfähigkeit voraus (vgl. Praschak 2003/ 2001, S. 250, 256-261). Die zweite Stufe[112] bezeichnet er als „[m, d.V.]anipulierende Weltentdeckung“ (Praschak 2003/ 2001, S. 251, 256-261) mit der Voraussetzung, dass Betroffene die eigene Kopfhaltung lenken und nach etwas greifen können. Erste tastende[113] und anfassende[114] Sinnes- und Bewegungserfahrungen entstehen. Diese können als angenehm oder unangenehm empfunden werden. Beide Erfahrungen führen gemäß Praschak zu ersten Ich-Ich-Erfahrungen[115]. Auch bei diesen Gelegenheiten können Heilpädagogen und Personen mit schweren oder mehrfachen Einschränkungen über unterschiedliche greifbare und gefahrlos lutschbare Gegenstände in einen körperlich-rhythmischen Austausch[116] gehen. Betroffene können auf diese Weise entdecken und mitteilen, ob sie bestimmte Oberflächen oder Geschmackseindrücke mögen oder nicht. Als dritte Stufe bestimmt er die „Ausweitung der Zusammenhänge“ (Praschak 2003/ 2001, S. 251) für die vorausgesetzt wird, dass sich Personen mit schweren oder

[109] Regulieren
[110] Phase
[111] Tonischer Dialog
[112] Phase
[113] Taktile Wahrnehmung betreffend
[114] Haptische Wahrnehmung betreffend
[115] Identitätserfahrungen
[116] Tonischer Dialog

mehrfachen Behinderungen drehen und aufrichten können. Hilfsmittel und Werkzeuge werden entdeckt und erfahren, erste Fortbewegungs- und Gebrauchsmuster von Gegenständen entstehen. Heilpädagogen können Betroffene erneut vermittels Erspürens, Spiegelns und Mitschwingens dabei unterstützen, diese Beobachtungs- und Handlungsmuster zu festigen.[117] Die letzte Stufe sensumotorischer Zusammenarbeit stellt bei Praschak die „Symbolisierung des Handelns" dar. Dafür gilt als Voraussetzung, dass Personen mit schweren oder mehrfachen Einschränkungen sich auf unterschiedliche Weise fortbewegen und sich mithilfe von Zeichen[118] ausdrücken können. Erste Wirkzusammenhänge im Blick auf Gegenstände und Personen entstehen. Betroffene lernen, dass sich Gegenstände bildhaft darstellen und zeigen lassen. Sie erfahren neue Lösungsmöglichkeiten zur Mitteilung eigener Bedürfnisse. Dies können Heilpädagogen dazu nutzen, ihre Klienten mithilfe körperlich-rhythmischen Austauschs darin zu unterstützen und zu fördern, sich auch in anderen Bereichen bildhaft[119] mitzuteilen (vgl. Praschak 2003/ 2001, S. 251, 255-261). Die Aufgabe von Heilpädagogen sieht Praschak folglich in der sensumotorischen Begegnung mit und Förderung von Personen mit schweren und mehrfachen Behinderungen. Damit diese ihre Umgebung sinnlich und motorisch erfahren, ihre Bedürfnisse und Vorlieben sensumotorisch oder symbolisch mitteilen können, empfiehlt Praschak die Aufnahme der Sensumotorik als Lehr- und Lerninhalt für angehende Heilpädagogen. Dabei gibt er zu bedenken, dass ausgeprägtes Einfühlungsvermögen sowie eine sorgfältige und umsichtige Beobachtungsgabe allein nicht ausreichen, um in tonischen Dialog mit Klienten zu treten. Das Personal muss zum einen fachlich genau über tonische Besonderheiten von Haut und Muskulatur unterrichtet werden und zum anderen die Wirkung ihrer sensumotorischer Arbeit am eigenen Leib erfahren (vgl. Praschak 2003/ 2001, S. 256-261). An der Bezeichnung „schwere und mehrfache Behinderung" bemängelt Praschak, dass sie eine Vorstellung von Behinderung hervorruft, in der Behinderung eine Eigenschaft von Personen sei, denen sie von Beobachtern zugerechnet wird. Eine fruchtbarere Vorstellung von Behinderung, so der Wissenschaftler, stellt sie verstanden als gesellschaftliches Ereignis dar, währenddessen Personen in ihren Handlungs- und Kommunikationsmöglichkeiten durch gesellschaftliche Hindernisse behindert werden (vgl. Klauß 2011, S. 14).

[117] Tonischer Dialog
[118] Symbole
[119] Symbolisch

Theo Klauß[120] betont, dass neben Andreas Fröhlich[121] auch Praschak mit seinem Konzept „Kooperative Pädagogik“ dazu beigetragen hat, dass sich auch Personen mit schwerer und mehrfacher Behinderung ein Zusammenspiel von sinnesbezogenen Wahrnehmungen und bewegungsbezogenen Verhaltensweisen zurechnen lässt (vgl. Klauß 2011, S. 32).

Im Jahr 1990 erstveröffentlichte Ruth Hubbard[122] im Rahmen der Disability Studies ihre Auseinandersetzung mit der Unterscheidung zwischen Abtreibung und Euthanasie. Sie stellte heraus, dass sich die Verbindung von wirtschaftlichen Belangen und Eugenik nicht nur von Beginn des 20. Jahrhunderts bis zum Ende des 2. Weltkrieges, sondern auch in der Gegenwart beobachten lässt, wenn es um die Abtreibung vermeintlich behinderter Föten geht (vgl. Hubbard 2006/ 1990, S. 94-99). Sie stellt klar, dass sie Föten nicht gleichsetzt mit Menschen und damit unterscheidet zwischen Abtreibung und Euthanasie. Sie bestreitet auch nicht, dass Frauen selbst über ihre Schwangerschaft entscheiden sollen. Hubbard betont in ihrem Text, dass heute wie damals Wissenschaftler und Ärzte erneut daran beteiligt sind, Vorstellungen davon zu erzeugen und zu verbreiten, welche Personen leben oder gar nicht geboren werden sollten. Zwar darf heutzutage in den meisten Ländern eine Frau selbst entscheiden, ob sie ein Kind austragen möchte, nachdem eine vermeintlich verlässliche Testung des Fötus eine Behinderung erwarten lässt. Es steht der Frau frei, den Fötus testen zu lassen oder nicht. Sie kann sich auch entscheiden, ob sie das Kind austragen möchte oder nicht. Allerdings wird ihr diese Entscheidung dann auch zugerechnet (vgl. Hubbard 2006/ 1990, S. 99-101):

> „If [the fetus, d.V.] does [have the gene of Huntington’s diseases, d.V.] and [the parents, d.V.] decide on abortion, they are as much as saying that a life lived with in the knowledge that one will eventually die for Huntington’s disease is not worth

[120] Der emeritierte Heidelberger Professor für Pädagogik für Menschen mit geistiger Behinderung forscht insbesondere zur schulischen Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit geistiger, schwerer und mehrfacher Behinderung. Dazu zählen seine Arbeiten zur inklusiven Didaktik, zu Kommunikations- und Wohnhilfen für Menschen im Autismusspektrum (vgl. Wikipedia: Theo Klauß).

[121] Der ursprüngliche Sonderpädagoge mit den Arbeitsschwerpunkten Kinder und Jugendliche mit Schwer- und Schwerstbehinderung entwickelte das Konzept „Basale Stimulation“. 1986 promovierte er an im Fachbereich heilpädagogische Psychologie und arbeitete seit 1989 an verschiedenen Hochschulen als Professor für Sonderpädagogik. Er widerlegte die lange übliche Annahme, es gäbe eine Untergrenze bezüglich der Lernfähigkeit von Personen mit schwerer geistiger Behinderung und ermöglichte damit wieder die Beschulung dieser Kinder und Jugendlichen. Ähnliches wies er auch bei komatösen und dementen Personen nach, wodurch auch ihnen Anpassungsfähigkeit wissenschaftlich plausibel unterstellt werden kann. Zusammen mit anderen Fachkundigen und Wissenschaftlern erarbeitete er entsprechende Formen der Förderdiagnostik, pädagogisch-therapeutische Konzepte und gründete den Internationalen Förderverein „Basale Stimulation“ sowie die Stiftung „leben pur“ (vgl. Basale Stimulation e.V.: Andreas Fröhlich; Stiftung leben pur: Geschichte ; Wikipedia: Andreas Fröhlich).

[122] Die bekannte österreichisch-amerikanische Kritikerin der Soziobiologie gilt als die erste ordentliche Professorin in den Naturwissenschaften an der Harvard University. Sie forschte und arbeitete im Fachbereich Biochemie (vgl. Wikiwand.com: Ruth Hubbard).

> living. (…) If the fetus has the gene and they do not abort, they are knowingly wishing a cruel, degenerative disease on their future child. And if they refuse the test, they can be accused of sticking their heads in the sand“ (Hubbard 2006/ 1990, S. 100).

Schließlich gibt Hubbard zu bedenken, dass sich die wissenschaftlich und medizinisch zugespitzte Lage für Eltern und ihre ungeborenen Kinder nicht dadurch verbessern lässt, dass der neue Berufsstand der Bioethiker eingeführt wird, sondern Menschen mit Behinderungen vielmehr Möglichkeiten benötigen, sich als gesellschaftlich bedeutsam erleben zu können (vgl. Hubbard 2006/ 1990, S. 102).

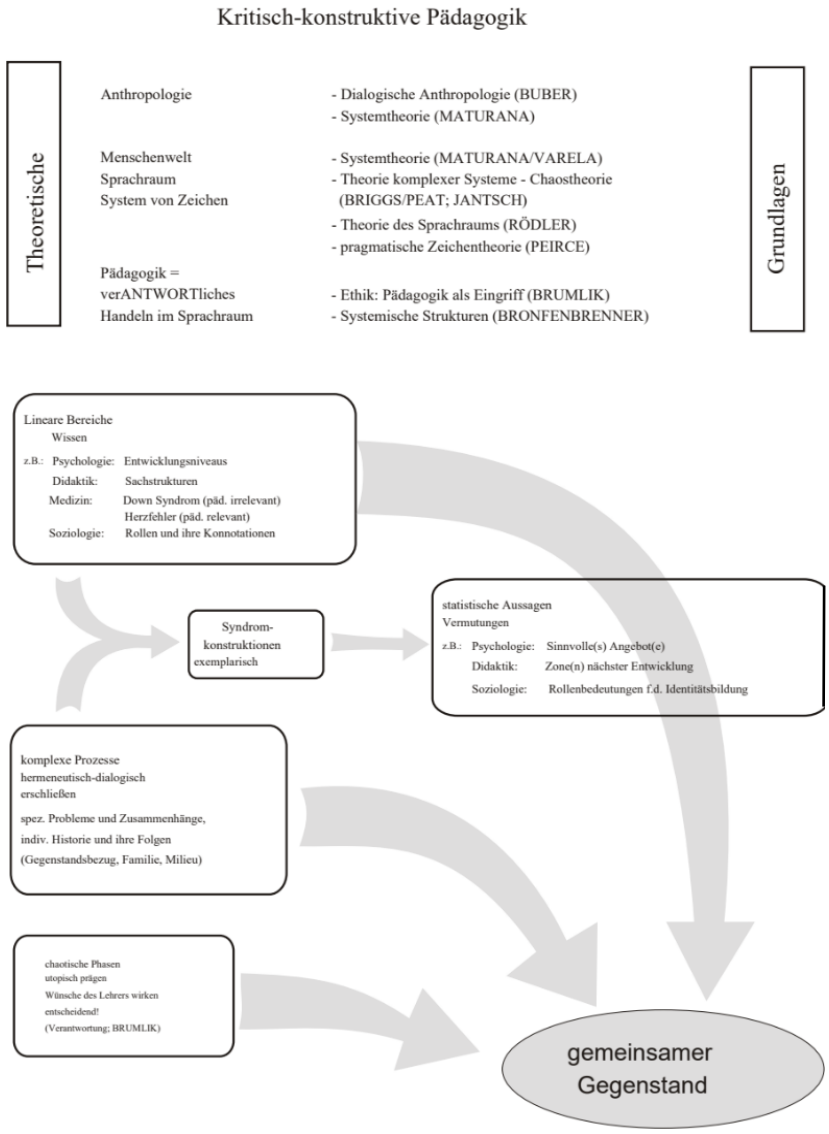

Abbildung 1: Der Sprachraum und die Kritisch-konstruktivistische Pädagogik (Universität Koblenz: Der Sprachraum im Rahmen der Kritisch-konstruktivistischen Pädagogik. Auf: https://userpages.uni-koblenz.de/~proedler/res/kk.pdf. Entnommen: 15.04.2023)

Wie Jantzen lässt sich sein Fachkollege Peter Rödler der diakeltisch-materialistischen Pädagogik zurechnen und geht vom Menschen als biologisch-psycho-sozialer Einheit aus. Er setzte sich bereits seit Anfang der 1990er Jahre damit auseinander, wie sich Personen ohne Beeinträchtigungen und Personen mit schweren und mehrfachen Behinderungen verständigen können und gründet seine Untersuchungen auf der Annahme, dass ein „gemeinsamer Sprachraum“ als Teil der gesamten Menschenwelt notwendig sei. Hierbei geht er von einem weit gefassten Sprachbegriff aus. Dabei entstand der Ansatz der basalen Pädagogik (vgl. Rödler 2000/ 1993; Moser/ Sasse 2008, S. 67, 69): Er ging in seinen Untersuchungen, ähnlich wie Mall,

davon aus, dass sich Personen mit schweren und mehrfachen Behinderungen ohne Sprache im engeren Sinne mitteilen können. Rödler beobachtete, dass sich Angehörige dieses Personenkreises besonders schwer mit Personen in ihrem Umfeld austauschen können und widerspricht der Annahme, dass sich nur durch Sprachlichkeit Vorlieben bestimmen oder nur durch Vernunft Ziele verfolgen ließen. Rödler geht davon aus, dass Menschen in ihren Zielen und Zwecken unbestimmt sind und sich Behinderung als Störung im gemeinsamen Sprachraum mit Sprachregeln verstehen lässt. Sprache als Sammelausdruck für Handlungsformen, mit denen sich Menschen aufeinander beziehen, so Rödler, bietet Möglichkeiten, sich zurechtzufinden[123], allerdings müssen die Sprachregeln derart sein, dass sie der von Behinderung Betroffene auch anwenden kann, nicht nur der Heilpädagoge. Damit stellt Rödler eine besondere Aufgabe an Heilpädagogen: Sie müssen ihr jeweiliges Gegenüber besonders gut auf ihre Lautierungen und auf ihre Körpersprache hin beobachten, um sie „hören" zu können. Beziehungen können über gemeinsame Gegenstände hergestellt und gestaltet werden.[124] Für Rödler bedeutet die Einbeziehung von Personen mit Behinderungen in einen gemeinsamen Sprachraum sozio-kulturelle Teilhabe (vgl. Rödler 2000/ 1993; Rödler 2009/ 2001: S. 86-101; Rödler 2009; Moser/ Sasse 2008, 66-69, 74).

Ebenfalls eine große Rolle spielt der Körper in Fröhlichs Konzept „Basale Stimulation": als Daseinsform des Menschen in seiner Umwelt. Dabei unterscheidet er nicht wie Maurice Merleau-Ponty[125] Körper als biologisches System und Leib als beobachteter Körper. Er geht davon aus, dass Personen üblicherweise stetig mit ihrem Körper in Kontakt kommen, sei es beim Drehen im Schlaf zwischen Matratze und Decke, beim Augenreiben am Morgen oder Kaffee kochen zum Frühstück. Berühren, Wahrnehmen und Erleben führt er als Bedeutungen der Definition von „Spüren" zusammen und zeigt an zahlreichen Beispielen, welche Formen sich in die Wahrnehmung des Körpers einzeichnen lassen. Der Körper lässt sich als Wahrnehmungs- und Beobachtungsmittel begreifen, das einem Beobachter auch Informationen über den Körper mithilfe von Bewegung und Bewegungserfahrung rückmeldet. Folglich lassen sich die beiden Phänomene Bewegungslosigkeit und Wahrnehmungslosigkeit im Konzept der Basalen Stimulation kausal mit-

[123] Orientierung
[124] Triangulierung
[125] Die „phénomenologie de la perception", der phänomenologische Ansatzbezüglich der menschlichen Wahrnehmung des französischen Philosophen Maurice Merleau-Ponty von 1945 erscheint deutlich beeinflusst von der Phänomenologie des deutsch-österreichischen Philosophen und Mathematikers Edmund Husserl und dem Existentialismus des französischen Philosophen Jean-Paul Sartre. Damit wendete er sich gegen das damals als gültig erachtete behavioristische Menschenbild und das damit verbundene reflexologische Verständnis insbesondere von Wahrnehmungsprozessen (vgl. Spektrum.de: Maurice Merleau-Ponty).

einander verbinden. Demensprechend beobachtet Fröhlich den Umstand eigener Bewegungsfähigkeit als Voraussetzung für Wachheit und damit für Teilhabe jeglicher Art (vgl. Fröhlich/ Bi5enstein 2017/ 1997: S. 19-20, 51-66, 83-85, 92-94):

> „Wir sind unser eigener ‚Körperbewusstseinsunterhalter' und nutzen dazu viele Mittel und Möglichkeiten" (Fröhlich/ Bienstein 2017/ 1997, S. 20).

Im Fall schwerer und mehrfacher Behinderung lassen sich bei Betroffenen deutlich bis sehr stark eingeschränkte Formen von Bewegungsfähigkeit beobachten. Hieraus leitet Fröhlich eine entsprechend anders empfundene Körperwahrnehmung ab. Als Beispiel führt er insbesondere schmerzhafte Muskelanspannungen durch Spasmen, Taubheitsgefühle und Beschwerden durch Wundliegen an. Diese Empfindungen, so der Wissenschaftler, gehen einher mit mangelndem Spüren der Grenzen des eigenen Körpers. Halten derartige Formen der Bewegungs- und Empfindungseinschränkung an, können sie zu nachdrücklichen Veränderungen des eigenen Körperbildes und damit der Vorstellung seiner jeweiligen physikalischen Umgebung führen. Folglich lässt sich der Körper, je nach Stadium und Verlauf, schwerer bis gar nicht mehr gezielt bewegen: Eine Person, die früher noch gehen oder krabbeln konnte, kann zum Beispiel nach ständigem Rollstuhleinsatz diese Fähigkeit verlieren (vgl. Fröhlich/ Bienstein 2017/ 1997, S. 21).

Basale Stimulation knüpft in ihren Formen nicht nur an bereits vorgeburtliche Erfahrungen betreffend rascher Schwingungen[126] und den Gleichgewichtssinn[127], sondern bezüglich des Hörens an: Unterscheiden und Verorten von Geräuschen lassen sich ebenso wie deren beruhigende oder aufregende Wirkung bereits vorgeburtlich nachweisen. Damit bieten Geräusche fruchtbare Anknüpfungspunkte für Begegnungen mit Personen, die aufgrund von Formen geringer Bewegungsfähigkeit, vor allem auf ihren Hörsinn angewiesen sind. Ebenso wie sich immer wiederkehrende und dauerhafte Geräusche mit der Zeit ausblenden[128] lassen, kann man beobachten, dass Ähnliches auf dauerhafte oder regelmäßig wiederkehrende Gerüche und Geschmäcke zutrifft. Falls dem Sehsinn keine wechselnden Eindrücke ermöglicht werden und die Augen wenig Möglichkeiten haben, sich unter anderem wechselnd auf Nähe oder Ferne einzustellen, lassen sich bei Betroffenen Ermüdungserscheinungen beobachten. Geringe oder verunmöglichte Bewegungsfähigkeit der Augen können zu verminderter Wahrnehmungsfähigkeit führen. Auch abnehmende räumliche und zeitliche Orientierungsfähigkeiten lassen sich auf verminderte Reizung der jeweiligen Sinne zurückführen. Lassen sich Gerüche, dem Sehsinn zugeordnete Eindrücke oder

[126] Vibrationen
[127] Vestibulär
[128] Habitualisieren

Geräusche nicht mehr zuordnen, erscheinen sie einem Beobachter zunehmend vage, Entsprechendes gilt für Eindrücke bezüglich des Tastsinns und des Geschmackssinns: Regelmäßiger und fortdauernder Mangel an möglichen Sinneseindrücken[129] beeinträchtigt nervliche Netzwerke und beeinflusst in der Folge Fähigkeiten, den Beobachtungsmustern Sinneseindrücke zuzuordnen und Vorstellungswelten stabil zu halten (vgl. Fröhlich/ Bienstein 2017/ 1997, S. 23-40, 45-48, 66-72, 72-82, 85-87, 103-105). Basale Stimulation bietet Personen mit schwerer und mehrfacher Behinderung jeweils angemessen erscheinende Sinnesreizungen, um es ihnen zu ermöglichen, sich auf die jeweilige Bezugsperson und die physikalische Umwelt einzustellen und sich zu öffnen (vgl. Fröhlich/ Bienstein 2017/ 1997, S. 27, 38-39, 102-103). Wahrnehmungsstörung beschreibt Fröhlich als Beobachtung unterschiedlicher Bedeutungszuschreibung bezüglich bestimmter Reizfolgen. Dementsprechend zielt das Konzept nicht auf eine Engführung beobachteter Einschränkungen[130] ab, sondern sieht Möglichkeiten vor, alle anwählbaren Sinne[131] anzuregen. Wege, Personen kommunikativ zu begegnen, die von Schwer- und Mehrfachbehinderung betroffen sind, sieht der Wissenschaftler darin, vermittels zeichenhafter und nichtzeichenhafter Aktivitäten Gemeinsamkeiten zu erarbeiten und dabei besonders ihre Lebenszeichen[132] zu beobachten. Denn Veränderungen in der Körperspannung, dem Herzrhythmus, der Atmung und der Körpertemperatur lassen sich ebenso als Informationsmitteilungen beobachten, wie Augenkontakt, Gesten, Lautierungen und sprachliche Äußerungen. Über Körperkontakt, Mitvollziehen und Einladen zu Bewegung lassen sich andere Blickrichtungen in den Raum, zu anderen Gegenständen einleiten und vollziehen. Der eigene Körper wird in seinen äußeren Begrenzungen, in seiner Beweglichkeit und Orientierung in Raum und Zeit spürbar, so Fröhlich. Indem er Gefühle als jeweils aktuelle Einfärbungen des Erlebens versteht, können Bezugspersonen Rückschlüsse auf Veränderungen der Gefühlsregungen von Betroffenen ziehen, indem sie deren Körperspannung sowie Vitalzeichen genau beobachten. Berücksichtigen Bezugspersonen diese Änderungen, spricht er davon, dass sie betroffene Personen verstehen. Durch verstehende Anschlüsse seitens der Bezugspersonen können Gefühle von Sicherheit und Geborgenheit entstehen. Diese Angebote sinnlicher Anregung[133] versteht Fröhlich in dem Sinne als „basal“, als sie keine Vorleistung seitens betroffener Personen benötigen. Dadurch lassen sich diese Angebote unabhängig vom Alter und der jeweiligen Form von Schwer- und Mehrfachbehinderung nutzen (vgl. Fröhlich/

[129] Sensorische Deprivation
[130] Monokausalität im Blick auf Defekte
[131] Multisensorik
[132] Vitalzeichen
[133] Stimulation

Bienstein 2017/ 1997, S. 40-46, 48-50, 89-90, 94-96, 96-98, 98-102). Im Blick auf die fachbereichsbezogene Auseinandersetzung über die Bedeutungsausweitung der Bezeichnung „schwere und mehrfache Behinderung“ auf Personen mit Einschränkungen, die nicht auf die Pflege und Betreuung in Sterbehäusern[134], auf lebenserhaltende Maßnahmen in der elterlichen Wohnung oder in Pflegeheimen angewiesen sind, weist Fröhlich auf mögliche Folgeereignisse hin: Indem die Vorstellung der Bezeichnung auf Personen mit Beeinträchtigungen ausgeweitet werde, die weniger auf lebenserhaltende und intensivpflegerische Zuwendungen angewiesen sind, bestünde die Möglichkeit, dass Betroffene aus dem Blick geraten[135], die ursprünglich dieser Vorstellung zugerechnet wurden. Klauß hebt hervor, dass die Zurechnungsmöglichkeit von Förderbarkeit und damit von Bildbarkeit im Blick auf Personen mit schwerer und mehrfacher Behinderung dem Fröhlichschen Ansatz der Basalen Stimulation zu verdanken ist (vgl. Klauß 2011, S. 16, 26, 32).

Lennard Davis, ein international geschätzter Spezialist der Disability Studies mit literatur- und sprachwissenschaftlichem Hintergrund, lehrt und forscht derzeit an der Hochschule für angewandte Gesundheitswissenschaften der Universität von Chicago und am College of Medicine der Universität von Illinois. Derzeit erforscht er insbesondere behinderungsbezogene und biokulturelle Fragestellungen, Literatur- und Kulturtheorie, Zusammenhänge der Vorstellungen von Genetik und Identität, Armut und Repräsentationstheorie. Mitte der 1990er Jahre erstveröffentlichte er im Rahmen der Disability Studies seine Untersuchung, die der Frage nachging, wie es zu einer Vorstellung von „Normalität“ gekommen ist, von der Personen mit Behinderung als abweichend beobachtet werden (vgl. University of Chicago: Lennard Davis; Wikipedia.com: Lennard Davis):

> „I would like to focus not so much on the construction of disability as on the construction of normalcy. I do this because the ‚problem’ is not the person with disabilities; the problem is the way that normalcy is constructed to create the ‚problem’ of the disabled person“ (Davis 2006/ 1995, S. 3).

Die Wortfamilien um die beiden Hauptwörter[136] „Normalität“ und „Abnormalität“ lässt sich im englischen Sprachraum erst seit Mitte des 19. Jahrhunderts beobachten, die Vorstellung einer Norm verortet er im englischen Sprachraum zwischen 1840 und 1860. Dem belgische Statistiker Adolphe Quetelet gilt als Begründer der Sozialstatistik und rechnet der Wissenschaftler den

[134] Hospize
[135] Exkludiert werden
[136] Substantiv, Nomen

größten Beitrag zu, wodurch sich die Vorstellung einer „Norm“ als Maßstab auch im allgemeinen Sprachgebrauch durchzusetzen begann. Im Gegensatz zur Vorstellung eines „Ideals“, dem sich Personen zwar annähern können, das sich aber nie erreichen lässt, erarbeitete er die Vorstellung eines „durchschnittlichen Menschen“[137], dabei sollte dieser Idealtyp des „Durchschnittsmenschen“ den Durchschnitt aller Menschen im Blick auf Körper[138] und moralische Einstellung[139] in einem gegebenen Land darstellen. Mit der Vorstellung eines durchschnittlichen Menschen ging gemäß Davis die Vorstellung von weniger durchschnittlichen Menschen einher. In dem Ausmaß, in dem sich die Vorstellung eines Durchschnittsmenschen durchzusetzen begann, in dem Maße schien dieser Idealtypus beispielhaft für das durchschnittliche Leben zu werden. Dabei sollten sich die meisten Personen einer gegebenen Bevölkerung in den mittleren beiden Vierteln des Normalverteilungsgrafs dargestellt finden. Jede Gauß’sche Glockenkurve zeigt allerdings auch dies- und jenseits des Maximums Extremwerte, die von der Norm abweichen. Dadurch entstand laut Davis mit der Vorstellung einer Norm auch die Vorstellung von Abweichungen von der Norm. Wendet man die Vorstellung Norm auf die körperliche Beschaffenheit von Personen an, dann lassen sich gemäß dem Wissenschaftler Personen mit Behinderungen als Abweichungen von der Norm beobachten. Statistik scheint eine gegebene Bevölkerung in normgerecht und normabweichend zu teilen (vgl. Davis 2006/ 1995, S. 6; Spektrum.de: Adolphe Quetelet). Mit der Statistik entstand auch die Vorstellung davon, dass sich Menschen „normen“ ließen und so überrascht es Davis nur in Maßen, dass viele der Vorreiter der Statistik auch als Eugeniker in Erscheinung traten:

> „The rather amazing fact is almost all the early statisticians had one thing in common: they were eugenicists. The same is true for key figures in the movement: Sir Francis Galton, Karl Pearson, R. A. Fisher“ (Davis 2006/ 1995, S. 4-5).

Gemäß Davis war es in der Folge ein logischer Schluss für staatliche Einrichtungen die Menschen, die als abweichend vom Durchschnitt beobachtet wurden, zu normieren. Diesem Feld scheinen sich die Eugeniker zugewandt zu haben. Davis ruft den Lesern seines Textes in Erinnerung, dass Charles Darwins Evolutionstheorie damals den Zeitgeist zu prägen schien. Mit der Vorstellung eines normgerechten Körpers entstand auch die Vorstellung eines behinderten Körpers und es wurde die Aufgabe der Eugeniker, die körperlichen Mängel[140], die Geistesschwäche, Taubheit, Blindheit und physische Schwächen einschlossen, auszumerzen (vgl. Davis 2006/

[137] „L’homme moyen” (Quelet, zitiert nach Davis (2006/ 1995): S. 3)
[138] „L’homme moyen physique” (Davis (2006/ 1995): S. 4)
[139] „L’homme moyen morale” (Davis (2006/ 1995): S. 4)
[140] Defekte

1995, S. 6-7). Körperliche Auffälligkeiten wurden als Zeichen von Abstammung verstanden und dokumentiert. Dieses „fingerprinting“ trug laut Davis dazu bei, dass die Vorstellung entstand, dass Personen mit ihren körperlichen Erscheinungsbildern gleichzusetzen seien:

> „This indelibility of corporeal identity only furthers the mark placed on the body by other physical qualities – intelligence, height, reaction times. By this logic, the person enters into an identical relationship with the body, the body forms the identity, and the identity is unchangeable and indelible as one’s place on the norm curve. For our purpose, then, this fingerprinting of the body means that the marks of physical difference become synonymous with the identity of the person“ (Davis 2006/ 1995, S. 7).

Galtons Beitrag zur Statistik sieht Davis im Namenswechsel vom „Gesetz der Fehlerhäufigkeit“[141] oder „Fehlerkurve“[142] zu „Normalverteilung“[143] und „Normalverteilungskurve“[144]. Mit dieser Umbenennung erschienen gemäß Davis allerdings Extremwerte wie Größe, hohe Intelligenz, Ehrgeiz, Stärke und Fruchtbarkeit immer noch als ungewollte Abweichungen. In der Folge, so der Wissenschaftler, verband Galton die Vorstellung der Durchschnittlichkeit mit der Vorstellung einer Rangfolge (vgl. Davis 2006/ 1995, S. 7-8):

> „Galton, wanting to avoid the middling of desired traits, would prefer to think of intelligence in ranked order. Although high intelligence in a normal distribution would simply be an extreme, under ranked system it would become the highest ranked trait“ (Davis 2006/ 1995, S. 8).

Galton unterteilte den Grafen der Normalverteilung in Viertel. Dadurch ließen sich erwünschte Persönlichkeitszüge zwar jenseits der Norm aber im letzten Viertel der Normalverteilungskurve verorten. Damit, so Davis, führte Galtons Arbeit direkt zu heute noch maßgeblichen Vorstellungen eines messbaren Intelligenzquotienten und entsprechender Testverfahren. In dem Maße, in dem die Vorstellung von normgerechten Körpern gesellschaftlich anerkannt wurde, in dem Maße entstanden Vorstellungen darüber, dass erwünschte Persönlichkeitszüge und Körpereigenschaften gefördert und unerwünschte vermieden werden sollten. Davis gibt an dieser Stelle zu bedenken, dass sich eugenische Gedanken bis ins 20. Jahrhundert als sehr einflussreich beobachten ließen. Die dramatische Lage von Personen mit Behinderungen sieht Davis darin, dass Eugeniker

[141] „The law of the frequency of error” (Davis (2006/ 1995): S. 7)
[142] „[T, d.V.]he error curve” (Davis (2006/ 1995): S. 7)
[143] „[T, d.V.]he normal distribution” (Davis (2006/ 1995): S. 7)
[144] „[T, d.V.]he normal distribution curve” (Davis (2006/ 1995): S. 7)

in dieser Personengruppe ebenso wie im Fall von Straffälligen und Armen die Züge als verwirklicht sahen, die sie vermeiden wollten. Es entstand die bildhafte belebende Rede vom krankheitsanfälligen Nationskörper. In Zusammenhang mit der zunehmenden Industrialisierung entstand gemäß Davis die Vorstellung davon, dass menschliche Körper für den Fortbestand und den Fortschritt der Gesellschaft nutzbar sein sollten und die Vorstellung vom Arbeiterkörper entstand, der gesund und kräftig, aber nicht behindert sein sollte (vgl. Davis 2006/ 1995, S. 8-10).

Die Rechtswissenschaftlerin, Philosophin und Ethikerin Martha Nussbaum. In ihrem ersten Buch über Ethik mit dem Titel „The Fagility of Goodness" (1984) teilt sie die aristotelische Ansicht, dass die Vorstellung eines geglückten Leben Lebens auf der einen Seite immer mit dem unbeherrschbaren Schicksal auf der anderen Seite konfligiere. Sie arbeitete seit Mitte der 1980er Jahre an einem Erhebungsinstrument, um die Lebensqualität in Entwicklungsländern zu messen. Beeinflusst erscheint diese Arbeit insbesondere vom „capability approach" ihres Wissenschaftskollegen Amartya Sen. Ende der 1990er Jahre entwickelte sie ihre eigene Spielart dieses Befähigungsansatzes mit dem Anspruch, er sei universalistisch und enthalte ferner eine Zusammenschau jene Faktoren, die ihrer Überzeugung nach, für ein „gutes Leben" notwendig seien (vgl. Nussbaum 1998; Nussbaum 1999; Wikipedia.de: Martha Nussbaum). Sie stimmt mit Sen überein, dass die Vorstellung, die sie als „gutes Leben" bezeichnen, als grundlegende Fähigkeit aller Menschen und nicht als Leistung Einzelner zu verstehen ist (vgl. Fornefeld 2008b, S. 171). Den Staat sehen Nussbaum und Sen in der Verantwortung,

> „alle Bürger mit dem zu versorgen, das als notwendig angesehen wird, um ein Leben zu führen, das den Wert menschlicher Würde aufrechterhält" (Nussbaum nach Fornefeld 2008b, S. 171-172).

damit setzt sich dieses Konzept ausdrücklich in einen ethisch-moralischen Zusammenhang. In der ersten von zwei Stufen des Ansatzes untersucht Nussbaum die Grundstrukturen menschlichen Lebens und entwirft ein grundlegendes Schema des Guten[145]. Auf der zweiten Stufe erarbeitet sie eine Liste von grundlegenden Fähigkeiten, die sie allen Menschen zuschreibt (vgl. Nussbaum, zitiert nach Fornefeld 2008b, S. 172-173). Zu diesen Fähigkeiten zählt sie die Sterblichkeit und das Wissen um die eigene Sterblichkeit, die das menschliche Leben ab einem bestimmten Alter zu prägen scheint. Des Weiteren führt sie körperbezogene Bedürfnisse wie Hunger und Durst, den Wunsch nach Schutz und Sicherheit vor Unwetter, sexuelles Verlangen und Beweglichkeit[146] an. Ferner setzt die Philosophin die Fähigkeiten bezügliche des Erlebens von

[145] "Ground-floor conception of the good" (Nussbaum, zitiert nach Fornefeld (2008b): S. 173)
[146] Mobilität

Gefühlen und geistige Fähigkeiten im Blick auf sinnliche Wahrnehmung und Denkvorgänge auf diese Liste. Gemeinsam sei allen Menschen, so Nussbaum, dass sie als hilfsbedürftige Lebewesen geboren werden und folglich das Wechselspiel von zwischenmenschlicher Nähe und Abständigkeit[147] erfahren. Außerdem argumentiert sie, dass die Frage nach „dem Guten" alle Menschen umtreibe und sie dadurch Erlebnisse wertend beobachten können (vgl. Nussbaum, zitiert nach Fornefeld 2008b, S. 173-174). Diesen Ansatz entwickelte sie in den nächsten Jahren stets weiter und wandte ihn auf verschiedene Ungleichheitsbeobachtungen an. Hierzu zählen insbesondere die Themenbereiche Armut, Gender und Behinderung. Gemäß ihrer Selbstbeschreibung wurde ihre Beobachtungsperspektive stark von den rationalistischen Standpunkten von Immanuel Kant und Moses Meldelssohn beeinflusst.[148] Allerdings wird in ihrem Befähigungsansatz eine äußerst nachhaltige Folge moralischer Entwürfe sichtbar:

> „‚Aber ein Wesen, dem all dies völlig fehlen würde, würde in keiner Kultur als ein im vollen Sinne menschliches Wesen betrachtet' (…)" (Nussbaum, zitiert nach Fornefeld 2008b, S. 174).

Gemäß Nussbaum fielen Personen mit Komplexer Behinderung damit aus der Gruppe der Menschen heraus. Ihnen würde in der Folge nicht die Achtung ihres Menschseins zufallen, sondern das Gegenteil, Missachtung und die Verneinung aller Menschenrechte. Fornefeld bemängelt an dieser Stelle, dass

> „die Aussage in Bezug auf Menschen mit Komplexer Behinderung nicht haltbar [ist, d.V.]. Phänomenologische Forschungsarbeiten im Bereich der Schwerstbehindertenpädagogik (…) belegen, dass ein rationalistisches Verständnis zu kurz greift. Sie belegen auch, dass es kein Wesen gibt, dem emotionale und intellektuelle Fähigkeiten fehlen. Dieses Wesen wäre tot (…)." (Fornefeld 2008b, S. 174).

Eine weitere Fähigkeit von Menschen sieht Nussbaum im Austausch mit anderen Personen und bezeichnet ein beziehungsloses Leben als „nicht lebenswert" (Nussbaum zit. nach Fornefeld 2008b, S. 174). Eine weitere menschliche Fähigkeit besteht nach Nussbaum darin, sich um sich selbst und um Pflanzen sowie anderen Lebewesen sorgen zu können. Ferner verfügten nur Menschen über die Fähigkeiten zu Humor und zu spielen. Auch in diesem Abschnitt tritt die äußerst

[147] Distanz
[148] Wikipedia.de: Martha Nussbaum. Auf: https://de.wikipedia.org/wiki/Martha_Nussbaum. Entnommen: 15.04.2023

nachhaltige Eigenheit moralischer Argumentation in Erscheinung, die bereits im Punkt der praktischen Vernunft angemerkt wurde:

> „„(…) Die Unfähigkeit, zu spielen oder zu lachen, wird bei einem Kind berechtigterweise als ein Zeichen für eine tiefe Störung gedeutet; wenn diese anhält, werden wir bezweifeln, ob das Kind fähig sein wird, ein im vollen Sinne menschliches Leben zu führen‘“ (Nussbaum, zitiert nach Fornefeld 2008b, S. 174).

Das moralische Beobachtungsmuster der Unterscheidung von Achtung und Missachtung wiederholt sich und lässt sich in der altbekannten Unterscheidung von lebenswertem Leben und nichtlebenswertem Leben beobachten. Fornefeld widerspricht auch hier mit Ergebnissen aus wissenschaftlichen Beobachtungsstudien (vgl. Fornefeld 2008b, S. 174). Die vorletzte Grundfähigkeit in Nussbaums Liste ist es, dass jeder Mensch nur sein eigenes Leben leben kann und nicht dasjenige einer anderen Person. Die Aufzählung der miteinander zusammenhängenden Fähigkeiten[149], von denen sich nach Nussbaum keine streichen lässt, schließt mit der Befähigung, dass alle Menschen in ihrem eigenen Lebenszusammenhang aus Besitz, Verortbarkeit, Freundschaft zu anderen und sich als erkennendes Wesen von anderen Lebewesen sowie Gegenständen unterscheiden zu können. Davon unterscheidet Nussbaum die tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten, die sie „functionings“ nennt (Nussbaum nach Fornefeld 2008b, S. 175, 178-179).

Einen Ausweg aus der misslichen Lage, die sich der moralischen Argumentation verdankt, sieht Fornefeld in der Hinbeobachtung von Fähigkeiten:

> „Bei Menschen mit Komplexer Behinderung sind alle Fähigkeiten (= Befähigungen) von Menschen anzuerkennen, auch wenn man sie nicht erkennen kann“ (Fornefeld 2008b, S. 179).

Auf diese Weise, so Fornefeld, könnte der Fähigkeiten-Ansatz für eine wertschätzende Arbeit mit Personen mit Komplexer Behinderung nutzbar gemacht werden (vgl. Fornefeld 2008b, S. 181).

2.6 Phase VI: Komplexe Behinderung, die Weltgesundheitsorganisation und die Genetik

In ihrer Theorie „Komplexe Behinderung“ und dem Ansatz der „elementaren Beziehung“ nähert sich Fornefeld der Erscheinung[150] Behinderung als etwas, das sich innerlich, zum Beispiel in Form von Gefühlen, Wahrnehmungen oder Gedanken, oder äußerlich, an Dingen, erfahren lässt. Sie geht der Frage nach, wie sich das, was als „Behinderung“ bezeichnet wird, beobachten lässt.

[149] Capabilities
[150] Phänomen

Wie das Erfahren von „Behinderung“ gedeutet wird, so Fornefeld, findet immer in einem bestimmten Zusammenhang statt. Der Hauptwortzusatz „Komplex“ verweist laut Fornefeld darauf, dass die persönlichen Lebenslagen auf vielfache Art und Weise mit gesellschaftlichen, organisationalen, erwartungs- und verfahrensbezogenen Zusammenhängen verbunden sind. Besonders erscheinen diese Zusammenhänge, bei Personen mit Komplexer Behinderung dadurch, dass Betroffene Unsicherheiten seitens der Bezugspersonen im privaten aber auch im organisationalen Rahmen in Form von Ausschluss und Abwertung unmittelbar erleben (vgl. Fornefeld 2008c, S. 67, 72, 76). Der phänomenologische Zugang erlaubt es Fornefeld, sich mit den Erscheinungsformen von Behinderung aber auch den damit verbundenen Wertungen durch Deutungen insbesondere von ausgebildetem Personal auseinanderzusetzen. Dabei stellt sie heraus, dass Personen mit Komplexer Behinderung besonders stark von diesen Wertungen betroffen zu sein scheinen. Dieses Gefüge von individueller Lebenslage, privaten, organisationalen und gesellschaftlichen Zusammenhängen mit unterschiedlichsten Deutungs- und Wertungsmustern lassen die Lebenswirklichkeit Betroffener, so Fornefeld, als komplex erscheinen (vgl. Fornefeld 2008c, S. 75-76; Klauß 2011, S. 14).

Das bio-psycho-soziale Modell der Weltgesundheitsorganisation (WHO), die „International Classification of Functioning, Disability and Health“ (ICF) soll das personenbezogene Modell von Behinderung ersetzen und wurde 2001 ins Deutsche übersetzt (vgl. VDKEK. Die Ersatzkassen: ICF – Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit). Ein aufmerksamer Beobachter mag sich an dieser Stelle an das vermögenspsychologische Modell von Georgens und Deinhardt erinnern. Denn dieser Ansatz spricht Personen mit Behinderung auch dann die Bildungsfähigkeit nicht ab, wenn die beobachteten Beeinträchtigungen als nicht heilbar gelten (vgl. 2.1, 2.2). Klauß weist darauf hin, dass die Bezeichnungen „Teilhabe“ und „Partizipation“ erst mit der deutschen Übersetzung der „International Classification of Functioning, Disability and Health“ der Weltgesundheitsorganisation für die Behindertenarbeit und Sozialgesetzgebung bedeutsam geworden sind (Klauß 2017, S. 1; Der-Querschnitt.de: ICF – Die Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit). Weiterhin, so Klauß, wird grundlegend von Beeinträchtigungen der Strukturen und Funktionen betroffener Körper ausgegangen. Aus diesen Beobachtungen werden allerdings keine Schlussfolgerungen auf die jeweiligen Behinderungsformen gezogen. Diese lassen sich in diesem Modell erst durch

Beobachtungen treffen, ob und inwiefern Fertigkeiten und Fähigkeiten, die sogenannten „Aktivitäten“[151], beeinträchtigt werden. Anschließend untersuchen Beobachter, ob und inwiefern diese Einschränkungen die gesellschaftliche Teilhabe erschweren oder verhindern (vgl. Klauß 2017, S. 1-2):

> „Die ICF wirft damit einen ‚interdisziplinären Blick’ auf Behinderung. Spezialist für die organischen Strukturen und Funktionen ist die Medizin, nur sie zu berücksichtigen entspräche deshalb der traditionellen medizinischen Sichtweise. Mit den Beeinträchtigungen der Aktivitäten, also mit Fähigkeiten und Fertigkeiten, mit Kompetenzen und Selbstständigkeit befassen sich (Entwicklungs-)Psychologie und Pädagogik. Die Förderung, damit auch der Förder-, Assistenz- und Hilfebedarf, das sind die klassischen Domänen der Sonderpädagogik. Die Beeinträchtigungen der Teilhabe an sozialen Systemen hat am ehesten die Soziologie im Blick. Erst langsam begreift auch die Pädagogik es als ihre Aufgabe, nicht nur den (einzelnen) Menschen und seine Aktivitäten zu fördern, sondern auch daran mitzuwirken, dass soziale Systeme sich so entwickeln und verändern, dass sie jedem Menschen Teilhabe und Zugehörigkeit ermöglichen“ (Klauß 2017, S. 2).

Außerhalb der betroffenen Personen werden in diesem Modell die sogenannten „Kontextfaktoren“[152] verortet, die sich in „Umweltfaktoren“[153] und „Personenbezogene Faktoren“[154] unterscheiden lassen. Beide Formen wirken sich auf die Möglichkeiten gesellschaftlicher Teilhabe Betroffener aus und können sie begünstigen oder verschlechtern (vgl. Klauß 2017, S. 2; Ustun[155] 2002, S. 9-10, 14, 16):

> „[Zu den Umweltfaktoren, d.V.] gehört vor allem auch, ob es Menschen und Angebote gibt, die geeignete Förderung der Aktivitäten und die Zugänglichkeit sozialer Systeme fördern und unterstützen“ (Klauß 2017, S. 2).

---

[151] Activities and participation: learning and applying knowledge, general tasks and demands, communication, mobility, self care, domestic life, interpersonal interactions and relationships, major life areas, community, social and civic life (Ustun (2002): S. 16).

[152] Contextual factors

[153] Environmental factors: products and technology, natural environment, and human-made changes to environment, support and relationships, attitudes, services, systems, and policies (vgl. Ustun (2002): S. 10, 16)

[154] Personal factors

[155] Bedrin Ustun studierte Medizin und Psychiatrie an der School of Medicine der Hacettepe University in der Türkei und arbeitete zwischen 1989 und 2016 insbesondere als beratender Arzt im Department of Healthcare System Policies, Harvard University und in der World Health Organization. In dieser Zeit wirkte er an der International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) mit (vgl. Koç University Hospital: Our Doctors. Prof. Bedirhan Üstün, M.D. Psychiatry; LinkedIn: Bedrin Ustun).

Klauß führt aus, dass als „Personenbezogene Faktoren“ alle Lebensumstände von Behinderung betroffener Personen bezeichnet werden, die sich weder ihrem Gesundheitszustand noch ihrem Gesundheitsproblem zurechnen lassen, wie Geschlecht oder Gender, Alter und körperliche Leistungsfähigkeit, ethnische Zugehörigkeit und Lebensstil, Bildung und Beruf, Erfahrungen oder Verhaltensmuster und dergleichen mehr (vgl. Klauß 2017, S. 2):

> „Zu den Personfaktoren gehören auch beispielsweise Misserfolgserwartungen, die bei Menschen mit geistiger Behinderung auf Grund ihrer Erfahrungen besonders ausgeprägt sein können und auch das, was man ‚erlernte Hilflosigkeit’ nennt“ (Klauß 2017, S. 3).

Teilhabeeinschränkungen werden hier entweder als Mangel an Fähigkeiten und Fertigkeiten der betroffenen Person zugerechnet oder als Hindernisse der Umwelt. Dabei lassen sich die in diesem Modell als fehlend oder unzureichend beobachteten Kompetenzen einer betroffenen Person entweder auf Beeinträchtigungen der Körperfunktionen[156] oder Schädigungen der Körperstrukturen[157] und Kontextfaktoren zurechnen. Umweltbezogene Hindernisse kann ein Beobachter, der mit diesem Modell beobachtet, in physikalischen und gesellschaftlichen Umweltbedingungen finden, in Erzeugnissen und technischen Errungenschaften oder in Unterstützungsformen und Vorgaben. Der Bezeichnung „Teilhabe“ ordnet Klauß zwischenmenschliche Beziehungen, Bildung als Erweiterung personenbezogener Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie das Arbeitsleben als zielgerichtetes Tätigwerden zusammen mit anderen Personen zu. Außerdem umfasst „Teilhabe“ ebenfalls freizeitliche Tätigkeiten, die es den Personen mit Behinderungen ermöglichen, sich im Gegensatz zur Arbeit zu erholen. Des Weiteren schließt die Bezeichnung auch Wohnformen ein, da die Vorstellung von Wohnung eng verbunden wird mit einem eigenen Rückzugsort aber auch mit der Möglichkeit der Nachbarschaftspflege (vgl. Klauß 2017, S. 4). In diesem Zusammenhang hebt Klauß mit Verweis auf die feierliche Erklärung[158] der „Convention on the Rights of Persons with Disabilities“[159] hervor, dass sich Teilhabe, „participation“ oder „inclusion“ als

[156] Body functions: mental functions, sensory functions and pain, voice and speech functions, functions of the cardiovascular, hematological, immunological, and respiratory systems, functions of the digestive, metabolic, endocrine systems, genitourinary and reproductive functions, neuromusculoskeletal and movement-related functions, functions of the skin and related structures (vgl. Ustun (2002): S. 10, 16).
[157] Body structures: structure of the nervous system, the eye, ear and related structures, structures involved in voice and speech, structure of the cardiovascular, immunological, and respiratory systems, structures related to the digestive, metabolic and endocrine systems, structure related to genitourinary and reproductive systems, structure related to movement, skin and related structures (vgl. Ustun (2002): S. 10, 16).
[158] Präambel
[159] CRPD

"sense of belonging"[160], als Gefühl der Zugehörigkeit[161] erleben lasse. Diese Gemeinschaftsformel[162] lässt sich laut ICF dann bemühen, wenn Personen und Organisationen füreinander kommunikativ erreichbar erscheinen (vgl. Klauß 2017, S. 8-9). Kommunikativer Erreichbarkeit geht ein Ereignis[163] voraus, das als Integration, Anerkennung oder Wertschätzung bezeichnet wird. Bevor offenbar eine Person oder eine Organisation als hinwendbar[164] beobachtet werden kann, scheint die Person oder die Organisation zunächst für gesellschaftliche Zusammenhänge als bedeutsam gekennzeichnet werden zu müssen. Zu den unter Bedingungen des ICF als wichtig dargestellten gesellschaftlichen Anschlussstellen zählen das Gesundheitswesen, Schul-, Aus- und Weiterbildung, Wirtschaft im Blick auf Arbeitsverhältnisse und geldbezogene Tauschvorgänge, freizeitliche, politische, gemeinde- und quartiersbezogene Begegnungsmöglichkeiten. [165] Ein Beobachter kann an dieser Stelle den Eindruck gewinnen, dass diese gesellschaftlichen Anschlussmöglichkeiten im Blick auf Personen mit Behinderungen, insbesondere mit schweren und mehrfachen Beeinträchtigungen, erst erarbeitet werden müssen: Betroffene sollten laut ICF eine Vorstellung davon erlangen, über welche Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen sie verfügen, aber auch darüber, was sie zufrieden stimmt, was sie nicht mögen oder nicht tun möchten. Ferner sollen sie lernen und üben, sich mit jeweils als notwendig erscheinender Unterstützung alltäglichen Aufgaben und Anforderungen, zum Beispiel im Bereich des Wohnens, so selbständig wie möglich verhalten zu können (vgl. Klauß 2017, S. 8-11). Klauß merkt an, dass die Unterscheidung zwischen Aktivität und Partizipation in dem meisten Fällen nicht tiefenscharf gezogen werden kann.[166] Außerdem fügt er hinzu, dass die Weltgesundheitsorganisation (WHO) bisher keinen Entwurf bezüglich sogenannter „Personenbezogener Faktoren" vorgelegt hat, wodurch eine international vergleichbare Einteilung vorstellbarer Gesichtspunkte und damit verbundener Diagnostik und Behandlung fehlen. Weiterhin scheint auch die ICF eine Ausrichtung an Mangel-

[160] "(…) Recognizing the valued existing and potential contributions made by persons with disabilities to the overall well-being and diversity of their communities, and that the promotion of the full enjoyment by persons with disabilities of their human rights and fundamental freedoms and of full participation by persons with disabilities will result in their enhanced sense of belonging and in significant advances in the human, social and economic development of society and the eradication of poverty" (United Nations (2007/ 2008): S. 4).

[161] „(…) [In, d.V.] Anerkennung des wertvollen Beitrags, den Menschen mit Behinderungen zum allgemeinen Wohl und zur Vielfalt ihrer Gemeinschaften leisten und leisten können, und in der Erkenntnis, dass die Förderung des vollen Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen sowie ihrer uneingeschränkten Teilhabe ihr Zugehörigkeitsgefühl verstärken und zu erheblichen Fortschritten in der menschlichen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft und bei der Beseitigung der Armut führen wird" (UN-Behindertenrechtskonvention: Schattenübersetzung Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, S. 6).

[162] Communio-Formel

[163] Phänomen

[164] Adressabel

[165] Kommunikative Relevanzzurechnung (vgl. Klauß (2017): S. 8-10)

[166] Semantische Unschärfe (vgl. Klauß (2017): S. 11)

oder Schädigungsbeobachtungen zu pflegen, die, falls einmal zugerechnet, sich erneut auf die gesamte Persönlichkeit von Betroffenen beziehen und sie in vielen Bereichen weiterhin als nicht-hinwendbar erscheinen lassen (vgl. Klauß 2017, S. 12).

James Wilson, amerikanischer Professor für Literaturwissenschaften an der Universität von New Mexico, veröffentlichte zahlreiche innovative Sachbücher und -artikel in Literatur- und Verbraucherzeitschriften. Zu seinen Veröffentlichungen zählen insbesondere „Embodied Rhetorics: Disability in Language and Culture" und „Weather Reports from the Autism Front: A Fathers's Memoir of His Autistic Son" aus den Jahren 2001 und 2008.[167] Ein Jahr nach der ICF veröffentlichte James Wilson im Rahmen der Disability Studies seine Untersuchung über die Zusammenhänge von Genen und Vorstellungen von Normalität. Insbesondere die Genforschung setzt die Vorstellung eines fehlerlosen Genoms in Zusammenhang mit Vorstellungen von Normalität und Normierbarkeit. Der Anspruch vieler Genwissenschaftler ist es, laut Wilson, nicht nur das menschliche Genom zu entschlüsseln, sondern durch nach- und vorgeburtliche genmedizinische Behandlungen Krankheiten und Behinderungen zu vermeiden (vgl. Wilson 2006/ 2002, S. 67-68). In der Art der Berichterstattung, so Wilson, erscheinen Krankheiten und Behinderungen als textliche Unregelmäßigkeiten, die es auszubessern gilt, um damit einen mängellosen Körper zu ermöglichen. Der Wissenschaftler beschreibt, wie die beiden Forschungseinrichtungen Human Genome Project und Cerebral Genomics eine DNS[168] auf ungesicherter Grundlage entwerfen:

> „This ‚consensus' DNA sequence (even if only a statistical generalization) will be, like all composites, a fiction" (Wilson 2006/ 2002, S. 69).

Er stellt heraus, dass genetische Abwandlungen[169] die Norm darstellen, sich das Genom ständig weiter verändert und damit aus wissenschaftlicher Sicht nicht die Rede von einem „richtigen" genetischen Textbuch sein kann. Er bestreitet dabei nicht, dass man einige genetische Veränderungen[170] als schädlich beobachten kann. Vielmehr bestreitet er die Unterscheidung zwischen normal und abnormal, die dieser Vorstellung zugrunde zu liegen scheint:

> „However, since genomes are constantly changing, a normal genome is an impossibility; that would be like saying that there is a normal course of evolution" (Wilson 2006/ 2002, S. 69).

[167] University of Cincinnaty – Research Directory : James C. Wilson.
[168] Desoxyribonukleinsäure
[169] Variationen
[170] Mutationen

Gene, die Aminosäuren nicht wie erwartet codieren und in der Folge nicht die erwarteten Proteine entstehen, werden in Berichterstattungen häufig als „fehlerhafte Gene“[171] oder gar als „verkommene Gene“[172] bezeichnet. Dabei wird laut Wilson außer Acht gelassen, dass neben der DNA noch viele andere biologische und biochemische Einheiten an der Bildung von Proteinen beteiligt sind und in einigen Fällen auch mehrere Gene zusammenspielen (vgl. Wilson 2006/ 2002, S. 70). Die Unangemessenheit der vereinfachten Vorstellung, man müsse nur Gene ausbessern, um Krankheiten und dergleichen zu verhindern, äußerst Wilson deutlich:

> „Harvard Lewontin calls it ‚bad biology‘ to separate genes from their environment. In his recent The Triple Helix: Gene, Organism, and Environment, he argues: ‘If we had the complete DNA sequence of an organism and unlimited computational power, we could not compute the organism, because the organism does not compute itself from its genes.’ He goes on to explain that ‘the ontogeny of an organism is the consequence of a unique interaction between the genes it carries, the temporal sequence of external environment through which it passes during its life, and random events of molecular interactions within individual cells’ (…)“ (Lewontin[173], zitiert nach Wilson 2006/ 2002, S. 70-71).

Ferner verweist er auf die Untersuchungen des Wissenschaftsjournalisten Matt Ridley[174], der unter anderem den Einfluss von Epidemien, Pandemien und psychoneuroimmunologischen Auswirkungen auf das menschliche Genom untersucht (vgl. Wilson 2006/ 2002, S. 71). Die Art und Weise, wie über Genomforschung berichtet wird, verstärkt laut Wilson die Brandmarkung, die mit der Bezeichnung Behinderung üblicherweise einhergeht. Denn das genetische Modell von Behinderung nutzt Wendungen wie „fehlerhaft“[175] oder „beschädigt“[176] und setzt Personen mit Behinderung als „Buchstabierfehler“[177] oder „drucktechnische Irrtümer“[178] herab, die von genetischen Lektoren ausgelöscht werden sollten (vgl. Wilson 2006/ 2002, S. 71-72):

---

[171] „[F, d.V.]aulty genes” (Pollack zit. nach Wilson (2006/ 2002): S. 70)
[172] „[G, d.V.]enes gone bad” (Ross zit. nach Wilson (2006/ 2002): S. 70)
[173] Als Spezialgebiete des Harvard-Professor Richard Lewontin gelten evolutionäre Genetik und Molekularbiologie. Er forschte insbesondere über die genetische Vielfalt auf molekularer Ebene unter Mitgliedern derselben Spezies und fand bei seinen Untersuchungen unter anderem heraus, dass sich nur 15 Prozent der menschlichen genetischen Variationen sich als rassenbedingte Unterschiede interpretieren lassen (The Harvard Gazette: A pioneering geneticist and Renaissance man of parts).
[174] In seinem Buch «Genome. The Autobiography of a Species in 23 Chapters» (1999) wurde in zahlreichen Kritiken, unter anderem in Nature and der New York Times gelobt. Chorea Huntington (vgl. Ridley: Online Blog; wikipedia.en: Genome (book)).
[175] „[D, d.V.]effective” (Wilson (2006/ 2002): S. 71)
[176] „[C, d.V.]orrupted” (Wilson (2006/ 2002): S. 71)
[177] „[S, d.V.]pelling mistakes” (Wilson (2006/ 2002): S. 71)
[178] „[T, d.V.]ypographical errors” (Wilson (2006/ 2002): S. 71)

> „Fort the neurologic genetic diseases (such as Tay-Sachs, Niemann-Pick, Lesch-Nyhan, Sandhoff, Leigh, many leukodystrophies, generalized gangliosidosis) that appear to produce irreversible damage during gestation, treatment before birth (perhaps early in pregnancy) may be required to allow the birth of a normal baby“ (Zanjani[179] und Anderson[180], zitiert nach Wilson 2006/ 2002, S. 72).

Behinderung erscheint in der genomwissenschaftsbezogenen Berichterstattung als Neuauflage der Erzählung über eine Last, die nicht nur schwangeren Frauen und Familien, sondern einer gesamten Gesellschaft aufgebürdet würde (vgl. Wilson 2006/ 2002, S. 72).

Einen Perspektivenwechsel von Behinderung als Bürde, die es karitativ zu tragen gilt, vollzieht Fornefeld in ihrer Auseinandersetzung mit dem Thema „Schwer- und Mehrfachbehinderung“: Es gehe viel weniger um eine Last, die gesellschaftlich ertragen werden müsse, sondern vielmehr darum, Betroffene in ihrer jeweiligen komplexen Lebenssituation ernst zu nehmen, indem ihr Anspruch auf Bildung und Teilhabe gesetzlich verankert wird (Fornefeld 2008d, S. 9; Fornefeld 2008c, S. 55). Allerdings fügt sie die Beobachtung hinzu, dass sich Trägerorganisationen der Behindertenhilfe dabei mittels Qualitätssicherungsmethoden und dem Einsparen von personellen, leistungsbezogenen und zeitlichen Kosten an gewinnmaximierenden Wirtschaftsorganisationen ausrichteten. Dies führt, so Fornefeld, zu einer schwerwiegenden Einschränkung des Leistungsangebots und der Umsetzbarkeit von Leistungskonzepten zu einer „innere[n, d.V.] Aussonderung durch das System. Es ist eine Tatsache, dass viele Menschen mit geistiger Behinderung in das entwickelte System nicht hineinpassen“ (Fornefeld 2008e, S. 9):

> „Die Anderen, die Schwächeren oder die Schwierigen werden ausgeschlossen, was zu einer Zwei-Klassen-Behindertenversorgung führt. Was aber geschieht mit den anderen, der ‚Rest-Gruppe‘, zu der Menschen mit mehrfachen oder schweren Schädigungen gehören, ebenso Menschen mit geistiger Behinderung und schwierigem Verhalten, Menschen mit geistiger Behinderung und psychischen Störungen, nicht sprechende Menschen mit geistiger Behinderung oder all die anderen, die mehr Unter-

[179] Esmail Zanjani arbeitete auf den Gebieten experimentelle Hämatologie, fetalen Zell- und Gentherapie. Ausserordentliche Fortschritte erzielte er in der fetalen Stammzellentransplantation und deren Verwendung für die Gentherapie und verfasste sehr viele einflussreiche Fachbücher und Wissenschaftsartikel (vgl. Experimental Hematology: In Memoriam. A Tribute to Esmail Zanjani, 1938 – 2019).

[180] Zu den Arbeitsschwerpunkten des Molekularbiologen und Biochemikers, Stephen Anderson, zählen strukturelle Genomforschung, Strukturelle Genomik, Herstellung und Aufreinigung von rekombinanten Proteinen, Proteinengineering und -faltung sowie Antigendesign für die Hochdurchsatz-Antikörpergenerierung (vgl. Rutgers University: Stephen Anderson, PhD).

stützung benötigen? Sie bilden heute eine besondere Herausforderung für ein Sorgesystem, das Deinstitutionalisierung fordert, auf natürliche Hilfeangebote der Gemeinde setzt, die Autonomie und Eigenverantwortlichkeit der Individuen überfordert und behindertenpädagogische Professionalität nicht mehr wertschätzt. Wenn angesichts dieser Entwicklung Menschen, für die Institutionen und Versorgungssysteme einst entstanden sind, heute zu Störfaktoren werden, stellt sich die Frage, wo sie einen Platz in der Gesellschaft finden“ (Fornefeld 2008e, S. 9-10).

Diesen Personenkreis bezeichnet Fornefeld als „Menschen mit Komplexer Behinderung“. Wie bereits angemerkt, werden diesen Personen besonders ausgeprägte Leistungsschwächen zugeschrieben, wobei sich Betroffene im Blick auf ihnen zugerechnete Behinderungsformen und Beeinträchtigungsarten als sehr unterschiedlich bezeichnen lassen (vgl. Fornefeld 2008e, S.10; Fornefeld 2008d, S. 23). Fornefeld gibt zu bedenken, dass sich die besonders schwierige Lage dieses Personenkreises vor allem aus den Folgen des sich verändernden Hilfesystems ergibt: Dabei erscheinen laut Fornefeld Personen mit Komplexer Behinderung als Belastungen für Deinstitutionalisierungsbemühungen. Mit Verweis auf Markus Dederich[181] und Iris Beck[182] formuliert sie die Beobachtung, dass im Blick auf Personen mit Schwer- und Mehrfachbehinderung der Eindruck entstehen kann, dass das System der Behindertenhilfe von Einschluss[183] auf Ausschluss[184] umstellt (vgl. Fornefeld 2008d, S. 14, 18-20):

„Wenn Vertreter von Behindertenpolitik und Kostenträgern die wirtschaftliche Rentabilität von Maßnahmen betonen, und Verantwortungsträger in Institutionen stolz auf einen betriebswirtschaftlichen Führungsstil sind, stellen sie ihre eigenen Werte nicht mehr in Frage. Sie übersehen die exkludierende Wirkung ihres Handelns für behinderte Menschen, die mit den ökonomischen Anforderungen nicht Schritt halten können“ (Fornefeld 2008d, S. 20).

[181] Die Arbeitsschwerpunkte lassen sich teilweise der sozialwissenschaftlichen Pädagogik zurechnen, wenn sich Dederich insbesondere mit theroetischen und ethischen Grundfragen des Faches Heilpädagogik sowie mit bioethischen Fragestellungen beschäftigt. Seine Arbeiten über Inklusion und Exklusion in Zusammenhang mit dem Phänomen Behinderung und den Disability Studies scheinen eher zur kritisch-konstruktivistischen Pädagogik zu tendieren. In seinen späteren Arbeiten geht er weniger von zuschreibbaren Stärken der von Behinderung betroffenen Personen, sondern vielmehr von deren Verletzlichkeit Vulnerabilität aus (vgl. Universität Köln: Markus Dederich).
[182] Die Inklusionswissenschaftlerin und Soziologin Ursula Stinkes lehrt und forscht an der Universität Hamburg über die Berücksichtigung von Personen mit Behinderungen insbesondere mit der Partizipativen Forschungswerkstatt in der Wissenschaft, mit dem Leitfaden für inklusive Lernsettings in Bildung und Erziehung und anderen gesellschaftlichen Zusammenhängen (vgl. Universität Hamburg: Ursula Stinkes).
[183] Inklusion
[184] Exklusion

Der steigende finanzielle Druck werde, so Fornefeld, durch weniger oder schlechter ausgebildetes Personal in stationären Einrichtungen aufgefangen (vgl. Fornefeld 2008d, S. 24).[185] Gleichzeitig, so die Wissenschaftlerin, kommen Personen mit Komplexer Behinderung sehr selten für schulische Inklusionsprojekte und als Mitarbeiter in WfbMs infrage. Diese scheinen entweder in heilpädagogischen Zentren betreut oder an Pflegeheime angebunden zu werden (vgl. Fornefeld 2008c, S. 24; Fornefeld 2008d, S. 53). Diese Einschätzung teilt Ursula Stinkes und gibt zu bedenken, dass die fortdauernde Zurechnung von Bildungsunfähigkeit zu Personen mit Komplexer Behinderung weiterhin dazu führt, dass Betroffene Gefahr laufen, bloß verwahrt und gepflegt zu werden. Zwar scheint dem Personenkreis durch den Zusatz im § 219 Abs. 3 SGB IX Bildungsfähigkeit nicht mehr abgesprochen zu werden, allerdings finden sich auch weiterhin keine arbeits- und sozialrechtlichen Änderungen für Betroffene. Sie bleiben nach wie vor der Pflegeversicherung zugeordnet und damit dem Einzugsbereich insbesondere von Pflegeeinrichtungen (vgl. Stinkes 2008, S. 84-85).

2.7 Phase VII: Inklusion/ Exklusion, der Leib und sinnvolle Beschäftigung

Die Beobachtung, dass Personen mit Schwer- und Mehrfachbehinderung zunehmend aus dem Blick geraten, bindet Fornefeld an Abweichungen von heilpädagogischen Erwartungshaltungen, an die Andersheit vieler Betroffener und an die Schwierigkeit, ihre Bedürfnisse nur durch zeitlich und personalbezogen anspruchsvolle Hinwendung zu erfüllen (vgl. Fornefeld 2008c, S. 57). Diese Beobachtung teilt Dederich, der zwar die Berücksichtigung von Personen mit Behinderung, die sich sozial und finanziell selbst absichern können, wertschätzt. Dagegen hält er aber, dass Personen mit Komplexer Behinderung, die das nicht selbständig vermögen, aus dem Blick geraten (vgl. Diederich 2008, S. 34-36). Fornefeld gibt zu bedenken, dass auch weiterhin sozialpolitische Streitigkeiten zwischen Organisationen der Behindertenhilfe und jeweils zuständigen Trägerorganisationen der Sozialhilfe im Blick auf die Eingliederungshilfe von Personen mit Komplexer Behinderung Organisationen der Pflegeversicherung überantwortet werden. Daraus folgt, dass betroffene Personen mit Behinderung weiterhin als Pflegefälle und nicht als arbeits- und erwerbsfähige Personen beobachtet werden (vgl. Fornefeld 2008c, S. 56-57; Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Sozialhilfe, Grundsätze der Sozialhilfe, Leistungen der Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung; Bundesministerium für Gesundheit: Online-Ratgeber Pflege. Die Pflegeversicherung, Pflege zu Hause: Finanzielle Unterstützung und Leistungen für die ambulante Pflege, Pflege im Heim, Alternative Wohnformen). Neuerungen

[185] Diese Beobachtungen untermauert Fornefeld mit einschlägigen Beobachtungen in Organisationen der Behindertenhilfe (vgl. Fornefeld (2008c): S. 53-57, 60).

des SGB IX scheinen diese Beobachtung zu belegen. Die Aufgaben von Behindertenpädagogen sieht Fornefeld in der Erziehung, Begleitung und Verantwortungsübernahme im Blick auf Personen mit Komplexer Behinderung. Sie haben die Lebensqualität dieses Personenkreises zu gewährleisten und dabei zwischen Betroffenen und relevanten Organisationen im Klienteninteresse zu vermitteln (vgl. Fornefeld 2008d, S. 26). Diese Einschätzung teilt Dederich, der anmerkt, dass Personen mit Komplexer Behinderung wissenschaftlich schnell aus dem Forschungsinteresse geraten, da ihre Einbindung in schulische, berufliche oder gesellschaftliche Organisationen sich als besonders schwierig erweist (vgl. Dederich 2008, S. 43). An dieser Stelle erscheint es fruchtbar, sich Fornefeld Begriffsbestimmung[186] eingehender zu widmen: Personen mit Komplexer Behinderung scheinen ihre Wünsche und Bedürfnisse, ihre Vorstellungen und Ansprüche nicht hinreichend ausdrücken zu können, zumal sich ihnen eine hierfür nicht ausreichende Verbalsprache zurechnen lässt. Betroffene sind insbesondere dadurch erheblich auf Hinwendungen durch Bezugspersonen angewiesen, wobei es Förder- und Pflegeeinrichtungen für die notwendige Eins-zu-Eins-Betreuung an fachlich ausgebildetem Personal fehle. Häufig scheint das pflegerische und heilpädagogische Personal mit abweichenden, aufgebrachten, selbst- oder fremdverletzenden Verhaltensformen seitens ihrer Klienten überfordert zu sein. Dadurch, so Fornefeld, wird dieses Verhalten zur Ausschlussbedingung, auch aus den WfbMs. Betroffenen Personen mit Behinderung wird das Schlagwort „Störer“ zugeschrieben, was in der Folge ihr jeweiliges Selbstbild beeinflusst. Personen mit komplexer Behinderung teilen zunehmend Erfahrungen des Scheiterns und des Wegfalls von zwischenmenschlichen Beziehungen. Gleichzeitig sieht Fornefeld sie häufig wechselnden und nicht aufeinander abgestimmten pädagogisch-psychologischen Eingriffen ausgesetzt. Sie laufen Gefahr, mit dem Schlagwort „Pflegefall“ versehen zu werden, das dazu führt, dass sie aus der Eingliederungshilfe heraus- und als Fall der Pflegeversicherung zufallen. Außerdem beobachtet Fornefeld, dass Personen mit Schwer- und Mehrfachbehinderung in Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen häufig gewalttätige Übergriffe erleiden (vgl. Fornefeld 2008c, S. 58). Sie stellt fest, dass übliche Bedeutungsbestimmungen und Deutungsschemata von „Behinderung“ diesen Personenkreis nur unzureichend berücksichtigen. Als einschlägige Beispiele für ihre Beobachtung führt sie gesellschaftliche Marginalisierungspraktiken an, die Betroffene als randständig erscheinen lassen und kritisiert den Ausschluss aus der Eingliederungshilfe durch den Einschluss in die Pflegeversicherung. Komplex erscheinen damit die Lebensbedingungen dieses Personenkreises und nicht die Formen von Behinderung (vgl. Fornefeld 2008c,

[186] Definition

S. 77-78). Außerdem sieht Fornefeld die Aufgaben von Heilpädagogen darin, Bedürfnisse, Wünsche und Anliegen von Personen mit Komplexer Behinderung im Klienteninteresse zu vertreten und öffentlich beobachtbar zu machen. Stinkes räumt ein, dass Weiterbildungsangebote für Erwachsene mit Komplexer Behinderung auch deshalb schwierig zu gestalten sind, weil der Sammelbegriff eine Gruppe sehr unterschiedlicher Personen bezeichnet. Daraus leitet sie besondere Ansprüche an diese Lernmöglichkeiten ab, die sehr fein abgestimmt und jeweils auf persönliche Bedürfnisse ausgerichtet werden sollen. Darin sieht Stinkes eine Möglichkeit, den unterschiedlichen Wünschen, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Betroffenen pädagogisch und agogisch zu begegnen. Ferner ergibt die breite Auslegbarkeit des Bildungsbegriffs in der Behindertenpädagogik eine Gelegenheit für die Ausarbeitung neuartiger und passgenauer Lernangebote seitens der Heilpädagogen. Gleichzeitig warnt sie vor einem fortdauernden Ausschluss von Personen mit Komplexer Behinderung durch räumliche Trennung und Besonderung (vgl. Stinkes 2008, S. 83-84). Ferner ist Stinkes der Ansicht, dass das Bemühen von bildsprachlichen Ausdrücken[187] wie Normalisierung, Autonomie, Integration, Teilhabe und dergleichen insbesondere die missliche Lage von Personen mit Schwer- und Mehrfachbehinderung aus dem Blick geraten lässt, indem Beobachter deren Möglichkeiten überbewerten (vgl. Stinkes 2008, S. 92). An dieser Stelle führt Stinkes in Anlehnung an Merleau-Ponty und Helmut Plessner, Biologe, Sozialphilosoph und Mitbegründer der philosophischen Anthropologie forderte bereits in den 1920er Jahren öffentlich eine wissenschaftlich-interdisziplinäre Zusammenarbeit. Er setzte sich insbesondere mit dem Menschen und dem ihm möglichen Selbstkontakt auseinander und untersuchte währenddessen auch wie der menschliche Körper in psychischen Krisensituationen wie verselbständigt zu funktionieren scheint (vgl. Helmut Plessner Gesellschaft: Helmut Plessner – Biografie; Helmut Plessner Gesellschaft: Helmut Plessner – Denken). Im Sinne von Plessner und Merleau-Ponty unterscheidet Stinkes zwischen Leiblichkeit und Körper: Dabei steht das Hauptwort[188] „Körper“ für den physischen Körper von Personen und das Hauptwort[189] „Leib“ für den ge- und erlebten Leib, durch den wir überhaupt Sinneserfahrungen erleben können. So erscheint der Leib erst dann aufdringlich, etwa durch Herzklopfen, wenn wir Angst verspüren oder durch stark ausgeprägte Übelkeit, wenn wir stressbehafteten Situationen, wie zum Beispiel Prüfungen, ausgesetzt sind. Der Leib scheint zwischen Geist und physischem Körper zu vermitteln und erlaubt, Wahrnehmung als leibliches Vermögen zu begreifen: Es ist die Rede von einem leiblichen Verhältnis zur Welt und damit zu sich selbst, da der Leib als Teil der Welt erscheint. Es bilden sich in der

[187] Metaphern
[188] Substantiv, Nomen
[189] Substantiv, Nomen

Folge Beobachtungs- und Deutungsmuster, Verhaltensweisen und Erwartungen aus.[190] Damit können Personen zu Erwartungen, Anforderungen und dergleichen Stellung nehmen. Hier führt Stinkes das Konzept der „Responsivität" von Weidenfeld ein, das sie als Antwortverhalten erläutert, das sich auf einzelne Situationen bezieht (vgl. Stinkes 2008, S. 93-94):

> „Der gelebt-erlebte Leib ist eine Tatsache unseres Lebens und zugleich Voraussetzung für die Kommunikation mit der Welt: zum Sehen gehört das Gesehenwerden, zur Berührung gehört das Berührtwerden, zum Hören das Gehörtwerden usw. Daher heißt körperlich bzw. leiblich sein zugleich auch, etwas über den anderen Menschen zu erfahren" (Stinkes 2008, S. 94).

> „Mit Antwort ist nicht nur das gesprochene Wort gemeint, sondern ein responsives (ethisch und pädagogisch bedeutsames) Geschehen, das unserem Verhalten innewohnt. Das Bewusstsein ist deshalb ‚befreit' vom Zwang der Durchsetzung oder Konstitutionsleistung, weil es sich auch passiv begreift, nicht als aktiv. Passivität meint hier nicht Untätigkeit, sondern die schlichte Tatsache, dass angesichts des anderen Menschen das Bewusstsein seine 1. Stelle verliert, d.h. seine Funktion als Initiator aller geistigen Bewegungen. (…) Lévinas formuliert daher: („die Menschlichkeit des Menschen, die Subjektivität, ist Verantwortung für den Anderen, eine äußerste Verwundbarkeit" (Lévinas 1985,42) zu" (Stinkes 2008, S. 94-95).

Um sich nun zu verschiedenen Erwartungen verhalten zu können, denen sich Personen als ausgesetzt erleben, benötigen sie folglich gemäß Stinkes ein Sammelsurium an Antwortmöglichkeiten und die Fähigkeit, sich auf unterschiedliche Situationen einlassen zu können (vgl. Stinkes 2008, S. 97). Stinkes stellt das Verhältnis zwischen Pädagogen und Klienten als unausgewogen[191] dar und schließt daraus, dass es die Aufgabe von Pädagogen ist, Verantwortung und Partei für ihre jeweilige Klientel zu übernehmen. Betrachtet man nun Bildung als antwortendes Geschehen[192], dann wird es für Pädagogen auch ohne unmittelbare Aufforderung seitens des Klienten möglich, auf beobachtetes Leid und Bedürfnisse einzugehen. Verhaltensspielräume zu vergrößern, fällt ebenso den Aufgaben von Pädagogen zu wie das Schaffen eines Umfeldes, das es den Klienten erlaubt, neue Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erlernen (vgl. Stinkes 2008, S. 99-101, 104):

[190] Vgl. Habitus bei Bourdieu
[191] Asymmetrisch
[192] Responsiver Prozess

> „Erwachsene Frauen und Männer mit Komplexer Behinderung (…) benötigen Anerkennung und Antworten auf ihre Selbst- und Lebensgestaltung. (…) Sie dürfen pädagogische Anregungen, Hilfen, Unterstützungen erwarten, die ihre Verletzbarkeit achten und verantwortungsvoll experimentelle, schöpferisch-neue, begrenzende, aber niemals gewaltvolle Selbstrelationen zulassen. Hierfür sind entsprechende Bedingungen zu schaffen, die man als ‚bildende Verhältnisse' bezeichnen kann, weil sie in Bedingungen und Kontexten leben, weil sie jede/r für sich eine/r unter anderen sind. Denn das, womit sie zu tun bekommen (Wohnen, Beziehungen, Arbeiten etc.), ebenso wie alle anderen Menschen, wird zu einer Bedingung ihrer selbst, ohne dass sie darin bestimmt würden" (Stinkes 2008, S. 104).

Die Aufgaben der Wissenschaftler im Fachbereich Geistigbehindertenpädagogik sieht sie in der Erforschung einschlägiger politischer und gesellschaftlicher Entwicklungen. Dabei fordert sie, dass diese Wissenschaftler eine Vorstellung von Bildung berücksichtigen, die Personen mit Komplexer Behinderung ein- statt ausschließt und sich diesbezüglich auch mit Fachkollegen anderer Wissenschaftsgebiete austauschen (vgl. Fornefeld 2008d, S. 27). Ferner fordert die Komplexität im Sinne der vielschichtigen und unübersichtlich anmutenden Verwobenheit von individueller Lebenslage Betroffener mit persönlichen, organisationalen und gesellschaftlichen Zusammenhängen, Deutungs- und Wertungsschemata von den Erziehungswissenschaften laut Fornefeld eine fachrichtungsübergreifende[193] Forschung, stetige Überarbeitung und Anpassung theoretischer Ausarbeitungen, diagnostischer Methoden und praktisch nutzbarer Handlungsanleitungen[194] (vgl. Fornefeld 2008c, S. 77-78). Fornefeld verlangt von der Pädagogik einerseits Bildungs- und Erziehungszusammenhänge zu erforschen. Andererseits sollen die Wissenschaftler Vorschläge und Manuale für die pädagogischen und agogischen Mitarbeiter von Organisationen erarbeiten, die sich im Bildungs- und Erziehungswesen verorten lassen (vgl. Fornefeld 2008a, S. 108, 130, 161-163).

Dederich untersuchte unter anderem Ereignisse[195], die Personen mit schwerer und mehrfacher Behinderung nicht berücksichtigen[196] oder ausdrücklich ausschließen[197]. Dabei teilt er seine Beobachtungen in sechs Typen ein: Zum Typus „Exklusion durch Vernichtung" zählt er alle Ereignisse, die die Körper Betroffener töten. Dazu rechnet er bewusstes Herbeiführen des Todes eines

[193] Interdisziplinär
[194] Manuale
[195] Phänomene
[196] Zurechnung kommunikativer Irrelevanz
[197] Exklusionskommunikation

anderen[198], Kindstötung[199], Aussetzen von Neugeborenen und Abtreibung nach vorgeburtlichem Befund[200] bezüglich einer Beeinträchtigung des Ungeborenen. Davon unterscheidet er die Menge von Ereignissen, die er als „Exklusion durch Verlassen oder Im-Stich-Lassen" bezeichnet: Sie berücksichtigt alle Fälle von Übergabe Neugeborener an Heime, Freigaben zur Annahme an Kindes statt[201] und alle Formen von Vernachlässigung. Die dritte Klasse nennt er „Exklusion durch Segregation oder differenzierte Inklusion". Ihr ordnet er alle Ereignisse zu, die Betroffene räumlich ausgrenzen. Als Beispiele führt er Sonderschulen und Werkstätten für Personen mit Behinderung an. Gemäß der Definition lassen sich ebenso Förder- und Betreuungsbereiche sowie Tagesstätten unter diesen Typus fassen. Einen weiteren Typus stellt für Dederich die „Exklusion durch Unterstützung oder bedingte Inklusion" dar: Sie schließt alle Fälle herabsetzender Abhängigkeitsverhältnisse[202] ein. Darunter versteht er abwertende Ausschlusserscheinungen als Nebenfolgen des Anspruchs auf wohlfahrtsstaatliche Unterstützung oder religiöse Mildtätigkeit. Betroffenen wird das Fehlen von Fähigkeiten und Fertigkeiten zugerechnet, die ihnen zwar Anschlussmöglichkeiten an staatliche und nichtstaatliche Unterstützungsprogramme bieten, sie aber dadurch als gesellschaftlich minderwertig kennzeichnen[203]. Des Weiteren führt er die Klasse „Exklusion durch Marginalisierung oder Inklusion durch Normalisierung" ein. Sie umfasst alle Ereignisse, bei denen Betroffenen Verstöße gegen gesellschaftliche Verhaltenserwartungen[204] zugerechnet werden. Dementsprechend führt er als Beispiele Organisationen der Sozialpädagogik, der Behindertenhilfe und Wiedereingliederung[205] an, die Verhaltensänderungen Betroffener von abweichenden hin zu gesellschaftlich gebilligten zu erreichen suchen. Seine Typenunterscheidung schließt er mit der Klasse „Exklusion durch Diskriminierung oder progressive Inklusion". Sie umfasst allen Ungleichbehandlungen, die sich rechtlich begründen lassen. Dazu zählen Unternehmungen, beobachtete Ungleichheiten zum Beispiel bezüglich des Lernens auszugleichen. Auch hier verortet Dederich die Sonderpädagogik, da sie seiner Meinung nach versucht, Betroffene zu berücksichtigen, indem sie sie von Nicht-Betroffenen trennt (vgl. Diederich 2008, S. 45-47). Besonders im Fall der „Exklusion durch Unterstützung oder bedingte Inklusion" gibt Fornefeld zu bedenken, dass die Berücksichtigung von Personen mit Komplexer Behinderung vom Abbau sozialstaatlicher und versorgungspolitischer Unterstützungsprogramme zunehmend

[198] Euthanasie
[199] Infantizid
[200] Pränatale Diagnostik
[201] Adoption
[202] Inferiorisierende Abhängigkeit
[203] Labeln oder etikettieren
[204] Nonkonformes oder abweichendes Verhalten
[205] Rehabilitation

von bedingter Inklusion als ausgeschlossen beobachtet werden können (vgl. Fornefeld 2008a, S. 115-117). Ferner, so Fornefeld, erscheinen Personen mit Komplexer Behinderung auch im Versorgungssystem[206] ausgeschlossen und dadurch den Organisationen der Sozialhilfe zugewiesen (vgl. Fornefeld 2008a, S. 118). Sie verweist auf ihre Fachkollegin Karin Terfloth, indem sie formuliert, dass die personenbezogene Zurechnung von Bildungsunfähigkeit schulische und bildungsbezogene Zusammenhänge von behinderungsbezogenen Kommunikationsanforderungen zwar entlastet[207], aber Betroffene gleichzeitig als Fälle für Betreuungs- und Pflegeorganisationen ausweist (vgl. Fornefeld 2008a, S. 118).

Karin Terfloth, Professorin für Sonderpädagogik, lehrt und forscht an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg. Sie lässt sich nicht zuletzt wegen ihres konstruktivistisch ausgerichteten Lernbegriffs, den systemtheoretisch orientierten Begriffen der sozialen Adresse, Inklusion und Exklusion der „Konstruktivistisch-inklusiven Pädagogik“ zurechnen. Aus dieser Perspektive erforscht sie mit empirischen Methoden insbesondere die arbeitsgezogene Berücksichtigung von Erwachsenen mit schwerer und mehrfacher Behinderung, entwickelt didaktische Möglichkeiten für Personen, die von Schwermehrfachbehinderung betroffen sind, in den Bereichen Bildung und Arbeitsleben berücksichtigt werden zu können (Marjorie-wiki.de: Karin Terfloth). Es zeichnet die Studie von Terfloth, Wolfgang Lamers[208] und anderen Forschern aus, dass sie sich mit Lebensumständen von Personen mit schwerer und mehrfacher Behinderung beschäftigen, die nachschulische Angebote nutzen. Zwischen 2007 und 2010 untersuchten sie im Rahmen des Forschungsunternehmens „SITAS“ die sogenannten „Förder- und Betreuungsbereiche“, kurz als „FuBs“ bezeichnet, die gemäß aktuellen gesetzlichen Vorgaben an Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbMs) angeschlossen sein sollten. In anderen Bundesländern werden diese Einrichtungen auch als Fördertagesstätten bezeichnet und sind nicht nur organisatorisch, sondern auch räumlich von WfbMs abgegrenzt. Die Abkürzung „SITAS“ steht dabei für die Bezeichnung des wissenschaftlichen Vorhabens: Sinnvolle produktive Tätigkeit für Menschen mit schwerer

[206] Versorgungssystem: ambulante Versorgung, Krankenhaus-Sektor, ambulante und stationäre Rehabilitations-Einrichtungen (Gesundheitsinformtionen.de: Das deutsche Gesundheitssystem).
[207] Reduktion von Komplexität
[208] Lamers leitet derzeit das Sachgebiet Pädagogik bei geistiger Behinderung am Institut für Rehabilitationswissenschaften an der Humboldt-Universität Berlin. Zu seinen Forschungs- und Arbeitsschwerpunkten zählen insbesondere die Inklusion von Personen mit schwerer und mehrfacher Behinderung im schulischen und nachschulischen Zusammenhängen, Pädagogik und Didaktik bei Personen mit geistiger Behinderung, Spielpädagogik, vergleichende Sonderpädagogik sowie Medien und Neue Technologien (vgl. Humboldt-Universität Berlin: Wolfgang Lamers - Biografie; Humboldt-Universität Berlin: Wolfgang Lamers - Forschung; Humboldt-Universität Berlin: Wolfgang Lamers - Lehre).

und mehrfacher Behinderung (vgl. Terfloth/ Lamers 2009, S. 215-216). Dabei wurden die Sichtweisen der Forscher als wissenschaftliche Experten, des Organisationspersonals als Fachpersonen bezüglich der Innensicht des Förder- und Betreuungsbereiches sowie, stellvertretend für die Mandanten, die Betrachtungsweise der Bezugspersonen der Mitglieder mit schwerer und mehrfacher Behinderung erhoben und miteinander in Beziehung gesetzt.[209] Um die Werkstatt für Menschen mit Behinderung und den Förder- und Betreuungsbereich als Organisationstypen voneinander abzugrenzen, setzten sich die Forscher zunächst mit den jeweiligen Zielformulierungen auseinander: Die WfbM lässt sich als besondere Form des Arbeitsmarkts beobachten, die weitgehend auf psychische, körperliche und soziale Belastungen durch Leistungsdruck und Vergleichsansprüche zu verzichten scheint. Dadurch wird es möglich, die zeitlichen, personalen und sozialen Bedürfnisse und Möglichkeiten der Mitarbeiter mit Beeinträchtigungen in die Arbeitsabläufe einzurechnen (vgl. Terfloth/ Lamers 2009, S. 218). Im Gegensatz zur WfbM verlangte der Gesetzgeber bis zur aktuellen Fassung des SGB IX keinerlei Arbeitsmöglichkeiten für die Mandanten mit Behinderung des FuB. Stattdessen sollten Heilpädagogen daran arbeiten, die Fähigkeiten und Fertigkeiten der von Behinderung betroffenen Personen zu erhalten und weiterzuentwickeln.[210] Zudem hatten die Heilpädagogen die Aufgabe, sich um ihre Mandanten zu kümmern und sie zu versorgen.[211] In der Untersuchung der Zielformulierungen bezüglich des FuB verweisen die Selbstbeschreibungen dieser Organisation einerseits darauf, dass es für Personen mit Behinderungen wichtig sei, eine Tagesstruktur und die Befriedigung ihrer jeweiligen Bedürfnisse zu erfahren. Ebenso wichtig scheint es für die Mandanten zu sein, ihre Vorlieben und Interessen zu entdecken und als berücksichtigt zu erfahren. Ferner sollten die Familien durch die Anwesenheit des Mandanten im FuB entlastet werden (vgl. Terfloth/ Lamers 2009, S. 219). Im Gegensatz zu den Mitarbeitern mit Behinderung in der WfbM, die auf Grund eines vertraglichen Arbeitsverhältnisses als Organisationsmitglieder beobachtbar sind, erscheinen die Mandanten im FuB durch einen Betreuungsvertrag als Mitglieder (vgl. Terfloth/ Lamers 2009, S. 220).

[209] Triangulation der Beobachtungsweisen von Forschern als externe, des Personals unterschiedlicher Hierarchieebenen als interne und der stellvertretenden Sichtweise durch organisationale Bezugspersonen von Mandanten. Die formalen Strukturen ergaben sich in der Zusammenschau der Inhaltsanalysen von 109 eingesendeten Organisationsbeschreibungen und der Resultate der schriftlichen internetbasierten Befragungen der Leitungspersonen. Die informellen Strukturen der Förder- und Betreuungsbereiche erforschten die Wissenschaftler mithilfe von Einzelfallstudien in ausgewählten Einrichtungen. Dazu nutzten sie Erfahrungstagebücher, die von Mitgliedern des Betreuungspersonals über Ereignisse und Aktivitäten des jeweiligen Mandanten geführt wurden, sowie eine persönliche Einschätzung der Ereignisse aus Sicht des Betreuers (vgl. Terfloth/ Lamers (2009): S. 216).
[210] Förderung (vgl. Terfloth/ Lamers (2009): S. 218-219)
[211] Betreuung (vgl. Terfloth/ Lamers (2009): S. 219)

Die Untersuchung stellt heraus, dass die formalen Organisationsziele mehr oder weniger deutlich von den informellen Bestrebungen der FuB-Mitglieder abweichen können (vgl. Terfloth/ Lamers 2009, S. 219).

In der Studie zeigt sich die Bezeichnung „Behinderung“ in einer neuen Vorstellungsform:

> „Besonders bemerkenswert an den Charakterisierungen des Personenkreises durch die LeiterInnen ist, dass die Aussagen häufig (…) sprachlich durch ein verstärkendes Attribut ergänzt werden. Das deutet daraufhin, dass schwere und mehrfache Behinderung vorrangig als extreme Abweichung von den Erwartungen verstanden wird. Ein Maß oder eine Bezugsgröße, von denen aus die sprachlich beschriebene Steigerung fassbar bzw. vergleichbar wäre, werden nicht angegeben“ (Terfloth/ Lamers 2009, S. 229-230).

Die Auswertung der organisationalen Selbstbeschreibungen ergab, dass bei einer Gesamtzahl von 109 FuBs 75,8 % arbeitsbezogene Angebote für ihre Mandanten bereitstellen oder im Blick auf die Ausstattung möglich sind. [212] Es wurden 132 Leitungspersonen, 512 Mitarbeiter von 275 Betreuungs-Teams und deren Mandanten[213] unter anderem im Blick auf das Förderziel „Selbstwirksamkeit, Tätigkeit, Arbeit“ befragt.[214] Dabei zeigte es sich, dass dieses Förderziel nur in 5,8 % der Fälle als sehr wichtig betrachtet wurde. Nur 41,9 % der Personen mit schweren und mehrfachen Behinderungen erhielten arbeitsweltbezogene Angebote. Des Weiteren ergaben die Untersuchungen, dass dieses Angebot bei steigendem Ausprägungsgrad der jeweils zugeschriebenen Behinderungsformen stetig abnahm. Ferner wurden diese Personen nach der Ausschöpfung der arbeitsbezogenen Angebote befragt und das Ergebnis zeigte, dass lediglich 58 % der Mandanten derartige Angebote nutzten, die gemäß den Angaben seitens der Organisationsleitung möglich gewesen wären. Neben den betreuenden und fördernden Hinwendungen zu Personen mit schwerer und mehrfacher Behinderung hätten Heilpädagogen allerdings auch die Aufgabe, ihren Mandanten arbeitsbezogene Zuwendungsformen anzubieten (vgl. Terfloth/ Lamers 2009, S. 216).

Der habilitierte Erziehungswissenschaftler und Sonderpädagoge, Rolf Balgo, lehrt und forscht an der Hochschule Hannover im Fachbereich Systemische Pädagogik und nutzt in diesem Zusam-

[212] Selbstbeschreibungen und Zukunftsvorstellungen (vgl. Terfloth/ Lamers (2009): S. 232-233)
[213] Indexpersonen
[214] Fragebögen für Leistungspersonen und Fragebögen an interdisziplinäre FuB-Mitarbeiter (vgl. Terfloth/ Lamers (2009): S. 233-234); als besonders aussagefähig oder augenfällig beobachtete Beschreibungen des Betreuungsalltags von Personen mit Schwermehrfachbehinderung (vgl. Terfloth/ Lamers (2009): S. 234-236).

menhang insbesondere die Allgemeine Theorie der Sinnsysteme nach Peter Fuchs, das systemtheoretische Beobachtungsschema U(Inklusion/ Exklusion) und die Luhmannsche Forschungsmethode Funktionale Analyse. Aus dieser Perspektive untersucht nutzt Balgo auch im Sinne von Plessner und Merleau-Ponty die Unterscheidung U(beobachteter Körper/ Leib), um die Möglichkeiten, kommunikativ bedeutsam zu sein, insbesondere auch für nicht sprechende[215] Personen, zu steigern und als Adressaten von Kommunikation infrage zu kommen (). Zusammen mit Reinhard Voss, der an der Universität Koblenz im Fachbereich Allgemeine Pädagogik/ Didaktik lehrt und über systemische Schulpädagogik und konstruktivistische Didaktik forscht, stellt er die alltagsübliche Sichtweise auf die Erscheinung „Lernbehinderung" in Frage und schlägt eine andere Sichtweise vor, die die auch in der vorliegenden Untersuchung bezüglich des Förder- und Betreuungsbereiches genutzt wird (vgl. Universität Hannover: Rolf Balgo. Auf: https://www.hs-hannover.de/service/personenfinder/person/1000004406/. Entnommen: 19.04.2023; idw – Informationsdienst Wissenschaft. Nachrichten, Termine, Experten: Rolf Balgo und Reinhard Voss. Auf: https://idw-online.de/de/news175861. Entnommen: 19.04.2023; Balgo/ Voss 1996): Gewöhnlich wenden Beobachter eine Sichtweise auf Problemlagen an, die die beobachteten Schwierigkeiten den Personen[216] oder sozialen Zusammenhängen[217], wie der Familie oder der Schule, zuschreiben. Ihre Erwartungen an wissenschaftliche Auseinandersetzungen mit derartigen Thematiken scheinen sich daran auszurichten:

> „a) eine objektive Diagnose der wirklichen Probleme, die im Zusammenhang mit der Schule stehen, b) eine Erklärung für ihre Ursache(n) und c) ein Patentrezept, das gemäß dem Werbeslogan ‚Sie haben Flecken, wir haben die Lösung', die Beseitigung der Probleme verspricht" (Balgo/ Voß 1996, S. 1).

Zur Vergegenwärtigung dieser Überlegungen kann einem Beobachter folgendes Beispiel nützen: Angenommen, einem Lehrer fällt auf, dass die Versetzung eines Schülers in die nächste Jahrgangsstufe in seinem Fach gefährdet ist. Daraufhin beobachtet er den Schüler im Unterricht auf sein Lernverhalten hin. Ihm fallen Abweichungen zu seinen Normalerwartungen an das Lernverhalten von Schülern auf. Dann kann es der Fall sein, dass der Lehrer das Lernverhalten dieses Schülers als problematisch beobachtet. Diese Problem-Beobachtung teilt er nun im Lehrerzimmer anderen Lehrern des Schülers mit und sie tauschen sich über das vermeintlich problematische Lernverhalten aus. Außerdem könnte der Lehrer im Eltern-Schüler-Gespräch nun seine und gegebenenfalls auch die

[215] nonverbale
[216] Personenzentrierte Perspektive (vgl. Balgo/ Voß (1996))
[217] Systeme

Beobachtungen der anderen Lehrer mit den Eltern und dem Schüler besprechen. Spätestens danach erscheint es wahrscheinlich, dass in den Augen der für ihn wichtigen Beobachter[218] aus dem betroffenen Schüler ein Schüler mit Lernproblemen wird (vgl. Balgo/ Voß 1996).[219]

Balgo und Voß nähern sich derartigen Erscheinungen[220] mit einem anderen Zugang[221]: Sie gehen davon aus, dass jemand[222] etwas als Problem beobachtet. In unserem Beispiel ist das der Lehrer, der das Lernverhalten des Schülers als Problem erachtet. Anschließend tauscht er sich mit anderen über diese „Problembeobachtung" aus. Der Lehrer im Beispiel tauscht sich mit seinen Arbeitskollegen, den Eltern und dem Schüler aus. Möglicherweise bekommen andere Schüler Teile des Gesprächs im Vor- oder Nachgang mit. Dann erhalten auch diese Kenntnis über die Problembeobachtung. Mittlerweile wurde die Problembeobachtung des Lehrers im Beispiel bestätigt und damit als Tatsache anerkannt. Balgo und Voß beobachten mit der systemtheoretischen Sichtweise nach Fuchs und Luhmann, dass sich ein besonderer Kommunikationszusammenhang[223] ausgebildet hat. Dieser zeichnet sich dadurch aus, dass thematisch das Reden über ein Problem[224] im Mittelpunkt steht. Diesem Kommunikationszusammenhang lassen sich nun insbesondere diejenigen Personen zurechnen, denen ein Beobachter Äußerungen bezüglich des vermeintlichen Lernproblems des Schülers zuschreiben kann. Im Beispiel können das die Lehrer, die Familienmitglieder, die Freunde und auch der betroffene Schüler selbst sein. Interessant für die beiden Wissenschaftler ist nun die Frage, wodurch wird dieser Kommunikationszusammen „Lernproblem des Schülers" aufrechterhalten. Dabei beobachten sie unsere alltäglichen Schemata, die wir in diesem Fall bei Bearbeitungsversuchen der Problemlage ‚Lernproblem des Schülers' bemühen (vgl. Balgo/ Voß 1996, S. 1):

> „Unsere Auffassung, daß unabhängig von unserer Beobachtung eine uns allen gemeinsame Wirklichkeit existiert, die wir ‚wahr-nehmen' können, wie sie ‚wirklich' ist, um uns dann gemäß diesen Erkenntnissen richtig verhalten zu können, führt konsequenterweise zu der Annahme, daß Menschen, die diese anders erfahren und sich entsprechend anders verhalten, die Welt ‚falsch' wahrnehmen. Diese Menschen scheinen uns ‚gestört', ‚verrückt', ‚behindert', ‚krank' zu sein und sollten sonderpädagogisch behandelt bzw. therapiert werden. Neben diesen ‚unnormalen' Menschen scheinen aber auch die Kinder die Welt noch ‚fehlerhaft' wahrzunehmen und müssen

[218] Hier könnten die relevanten Personen die Lehrer, die Familie und die Schulfreunde des Betroffenen sein.
[219] Vorstellbares Ergebnis einer person-/ systemzentrierten Perspektive
[220] Phänomene
[221] Systemtheoretische Sichtweise
[222] Ein Beobachter, dabei kann es sich um eine beobachtende Person oder um ein beobachtendes System handeln
[223] Soziales System
[224] „Problemsystem" (Balgo/ Voß (1996): S. 1)

erzogen bzw. belehrt werden. PädagogInnen als Wissende wissen, besser als das ‚nichtwissende' Kind, was für das Kind das ‚Beste' ist; das Kind ‚weiß (noch) nicht', was ‚wahr', ‚richtig' und ‚gut' ist und muß dies erst lernen. Es gilt so lange als ‚unmündig', bis es das für ‚wichtig' erachtete Wissen aus dem Mund des Pädagogen mit seinem eigenen Mund wiedergeben kann, um dann von ihm für mündig, selbstverantwortlich und selbstbestimmt erklärt zu werden. Lernt ein Kind dieses Wissen nicht, macht es ‚Fehler', dann scheint es ‚faul', ‚dumm', mit ‚mangelnder Intelligenz' ausgestattet, ‚unmotiviert', ‚unwillig' bzw. ‚böse' oder eben ‚gestört' zu sein und erhält schlechte Noten, bekommt Nachhilfe, wird nicht versetzt, zu einer Sonderschule geschickt, therapiert, medikamentisiert, etc." (Balgo/ Voß 1996, S. 2).

Balgo und Voß verbinden diese seinsgeprägten[225] Beobachtungsweisen mit beobachteten Ausgrenzungserscheinungen:

„Aufgrund ihrer Unterschiede werden diese Menschen nicht gleich-wertig den anderen gegenüber behandelt, die gemäß der Definition ‚normal' oder ‚intelligent' sind. Das gilt nicht nur für ‚Wahrnehmungsgestörte', ‚Verrückte', ‚Behinderte', ‚Verhaltensauffällige', ‚Dumme' sondern auch für Menschen einer anderen Nationalität bzw. einer anderen Kultur (…), Menschen eines anderen Geschlechtes, eines anderen Glaubens, einer anderen, nicht der Mehrheit entsprechenden Meinung, einer anderen Lebensweise (…). Mit der oben beschriebenen dualistischen Sichtweise von Wahrnehmen und ‚Falsch'-nehmen entsteht zwangsläufig die Auffassung von ‚wahr und falsch', ‚normal und verrückt', ‚krank und gesund', ‚böse und gut', ‚schlau und dumm' sowie in deren Folge ‚reich und arm', ‚Freund und Feind' und somit der Kampf der Gegensätze. (…) Wir erkennen nicht, daß wir die Probleme, die wir selbst konstruiert haben, dadurch [aufrechterhalten, d.V.], daß wir sie definieren, diagnostizieren, erklären sowie bekämpfen und sie zu unserem beständigen Thema machen" (Balgo/ Voß 1996, S. 2-3).

In Folge planvoller Erziehung oder nicht zielgerichteter Sozialisation entstehen zweiwertige[226] Beobachtungsmuster, die im Alltag selten hinterfragt werden. Folgt man dieser Annahme, lassen sich Ausgrenzungsereignisse[227] im Blick auf diese zweiwertigen Unterscheidungen hin untersuchen. Da-

[225] Ontologisch
[226] Binär, dual
[227] Exklusionsphänomene

bei erscheint üblicherweise das, was jeweils als erstrebenswert angenommen wird auf der „Erwünschtseite“[228] und das, was als makelbehaftet erscheint auf der „Unerwünschtseite“[229]: (normal/ unnormal), (intelligent/ dumm), (wahr/ falsch), (gut/ böse) oder (anpassungsfähig/ behindert)[230]. Die Vorstellung der Welt, die er für objektiv gegeben erachtete und in der sich ein Alltagsbeobachter möglicherweise bisher verortet wähnte, erscheint ihm nun als deutlich vielschichtigeres Geflecht aus äußerst feinsinnig unterschiedenen Unterscheidungen, dessen Gestalt sich, je nach eingenommenem Blickwinkel, zu verändern scheint (vgl. Balgo/ Voß 1996, S. 3-4):

> „Menschen, Tiere, Pflanzen, Steine, d.h. ‚Dinge‘, ‚Gegenstände‘ bzw. ‚Objekte‘ existieren nicht unabhängig und getrennt voneinander. Ähnlich wie sich die Verschiedenheit zwischen Kopf, Augen, Händen, Magen, Beinen, usw. zwar begrifflich darstellen läßt, sind sie doch das Merkmal eines nicht voneinander zu trennenden einheitlichen Prozesses. Die Welt wird als ein Gesamtorganismus betrachtet, in dem der Mensch mit einer Faser im Gewebe des Lebens vergleichbar ist. Das, was wir ‚Dinge‘ nennen, besteht nur in Beziehung zueinander und jedes sogenannte Teil ist lediglich in Beziehung zu allen anderen das, was es ist. Da es unmöglich ist eine klare Grenze zwischen den Einzelteilen und ihrer Umgebung zu ziehen, sprechen wir im [Folgenden, d.V.] nicht von ‚Dingen, Gegenständen, Objekten‘, sondern von ‚Systemen‘“ (Balgo/ Voß 1996, S. 4).

Folgt ein Beobachter Balgo und Voß, dann werden alle möglichen Beobachtungen nun abhängig vom jeweiligen Sinnzusammenhang, in dem sie aufleuchten.[231] Damit werden auch die alltäglich gewohnten Beobachtungsmuster und folglich die aus ihnen abgeleiteten Sichtweisen und Glaubenssätze in das Licht eines „auch-anders-Möglichen“[232] gestellt:

> „Wirklichkeitskonstruktionen können daher weder ‚richtig‘ noch ‚falsch‘ sein, im Sinne eines ‚richtigen‘ Erfassens einer ‚objektiven‘, unabhängigen Außenwelt“ (Balgo/ Voß 1996, S. 5).

Keinem Beobachter scheint nunmehr eine Vorrangstellung im Sinne einer einzig richtigen Vorstellung von der Welt zuzukommen. Stattdessen entsteht vielmehr der Eindruck, dass es auf die Stimmigkeit der eigenen Weltsicht mit denen anderer Beobachter ankommt. Objektivitätsaussagen und

[228] Präferenzwert der Unterscheidung
[229] Reflexionswert der Unterscheidung
[230] Die Unterscheidung (anpassungsfähig/ behindert) stammt von Peter Fuchs
[231] Kontextabhängigkeit der Beobachtungen (vgl. Balgo/ Voß (1996): S. 5)
[232] Kontingenz

Tatsachenäußerungen erscheinen nunmehr auch als „anders möglich“ und verlieren ihren Status von Erhabenheit:

> „Die verschiedenen Sichtweisen von Wirklichkeit sind ein legitimer Ausdruck von unterschiedlich möglichen, gleichwertigen Konstruktionen von Wirklichkeiten, die nicht für jedermann gleichermaßen wünschenswert sein müssen“ (Balgo/ Voß 1996, S. 5).

An die Stelle von „richtigen“ Lösungen für das „Lernproblem“ des Schülers aus dem Beispiel lassen sich nun alternative Lösungsmöglichkeiten suchen, die für den Betroffenen als Selbstbeobachter und die für die ihm wichtigen Bezugspersonen als gangbar[233] erscheinen (vgl. Balgo/ Voß 1996, S. 6). Für die Erscheinung[234] „Behinderung“ bedeutet das, dass es Behinderung nicht an und für sich gibt. Sie scheint vielmehr beobachterabhängig zu sein. Peter Fuchs, emeritierter Professor für Allgemeine Soziologie und Behindertenarbeit an der Fachhochschule Neubrandenburg, studierte nach seiner Ausbildung zum Heilerziehungspfleger Soziologie, insbesondere die „Theorie sozialer Systeme“, bei Niklas Luhmann in Bielefeld und entwickelte dessen Spielart der Systemtheorie weiter zur „Allgemeinen Theorie der Sinnsysteme“ (Vgl. iATS: Peter Fuchs; Systemisch-weiter-denken: Wie kommt Neues in die Welt?). Fuchs und Balgo geben zu bedenken, dass man Personen, denen Sprache als Ausdrucksmöglichkeit nicht zur Verfügung steht, nicht nach der Verfügbarkeit oder dem Erleben „ihres“ jeweiligen Körpers fragen kann. Hier scheint Bewegung besonders wichtig zu sein: Beobachter können auch Körperverhaltensweisen psychischen Sinn zurechnen, wenn sie davon ausgehen, dass leibliches Verhalten psychische Befindlichkeiten anzeigen kann (Fuchs/ Balgo Manuskript, Stand 31.10.2020, S. 16-17). Dabei vergleichen sie diese Beobachtungs- und Kommunikationsmuster mit denen im Fall Neugeborener und kommen zu dem Schluss, dass Kommunikation in beiden Fällen möglich ist. Denn sowohl Personen mit Schwerstmehrfachbehinderung als auch Neugeborenen lassen sich Mitteilungsabsichten bezogen auf Veränderungen ihres jeweiligen Körperverhaltens zurechnen. Außerdem ermöglicht das Als-Ob-Verhalten der jeweiligen Bezugsperson, so Balgo und Fuchs, erst psychische Entwicklungen (Fuchs/ Balgo Manuskript, Stand 31.10.2020, S. 17).

> „Hier lässt sich erst einmal festhalten, dass die Differenz zwischen Heilpädagogik und jener fungierenden Ontologie sich darin findet, dass Heilpädagog(inn)en wissen müssten, dass sie mit einer Simulation arbeiten, dass es also auch um eine Mimikry geht, deren Mechanismen wir systemtheoretisch, also anders bearbeiten können.

[233] Viabel (Glasersfeld, zitiert nach Balgo/ Voß (1996): S. 5)
[234] Phänomen

Deswegen schlage ich vor, dass wir uns jetzt Kommunikation vorknöpfen“ (Fuchs/ Balgo Manuskript, Stand 31.10.2020, S. 17).

Doch welche Spielräume gestalten die gesetzlichen Neuerungen gegenwärtig für die heilpädagogische Arbeit?

3 Die Rechtsgrundlage heilpädagogischer Arbeit

Um wissenschaftlich glaubwürdige[235] Aussagen darüber treffen zu können, ob die Mitarbeitenden mit Behinderung der WfbMs und die Klientel der FuBs oder Fördertagesstätten gleichermaßen Nutzen aus den gesetzlichen Änderungen ziehen können oder nicht, lohnt es sich für einen Beobachter an dieser Stelle, sich eingehend mit den einschlägigen rechtlichen Neuerungen auseinanderzusetzen und in einem weiteren Schritt zu prüfen, welche Personen als anspruchsberechtigt gelten und welche nicht.

3.1 Wie definiert das Recht „Behinderung“?

Bis zum Beginn der Umsetzung des Bundesteilhabegesetztes am 01.01.2017 fanden sich die meisten Gesetze zu den Themen Teilhabe von Menschen mit Behinderung und Rehabilitation im Neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX). Was bedeutet aber „Behinderung“ im rechtlichen Sinne?

> „(1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.
>
> (2) Menschen sind im Sinne des Teils 3 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 156 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.
>
> (3) Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen Menschen mit Behinderungen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne

[235] Plausible

des § 156 nicht erlangen oder nicht behalten können (gleichgestellte behinderte Menschen)“ (Frehe/ Wetli 2012/ 2010, S. 1071).

In der Begriffsbestimmung fällt auf, dass Behinderung als persönliche Eigenschaft zugeschrieben wird, wenn die Rede von körperlicher Funktion, geistiger Fähigkeit und seelischer Gesundheit ist. Zudem finden sich hier bereits die Unterscheidungen (behindert/ schwer behindert), (behindert/ Behinderten gleichgestellt), (behindert/ Schwerbehinderten gleichgestellt). Dabei ist der medizinisch beigemessene Behinderungsgrad ausschlaggebend, der in Zehnerschritten erhoben wird: Personen mit einem Behinderungsgrad zwischen 20 und 40 gelten als behindert, wobei sich Betroffene mit einem Grad von 30 oder 40 unter bestimmten Voraussetzungen Schwerbehinderten gleichstellen lassen können (vgl. Buzer.de: § 2 Abs. 3 SGB IX; Sozialverband VdL Baden-Württemberg: Grad der Behinderung (GdB) und alle Merkzeichen; Gesetze-im-Internet.de: Verordnung zur Durchführung des § 1 Abs. 1 und 3, des § 30 Abs. 1 und des § 35 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes (Versorgungsmedizin-Verordnung – VersMedV). Anlage zu § 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung vom 10. Dezember 2008). Personen mit einem Behinderungsgrad über 40 gelten als schwerbehindert (vgl. 8.8).

3.2 Zusammenschau der allgemeinen Neuregelungen des Behindertenrechts

Das SGB IX wurde im Blick auf die Behandlung von Personen mit Beeinträchtigungen häufig kritisiert, was 2002 zur Einführung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) führte: Zunächst wurde das SGB IX zu keiner Zeit demokratisch begründet und die neuen Begriffe im SGB IX wurden nicht angepasst, was dazu führte, dass die Verbindlichkeit der Behinderungsgrade zehn bis hundert regelmäßig angezweifelt werden. Ferner stellte das Sozialgericht Düsseldorf fest, dass die sogenannten Anhaltspunkte aus dem Jahre 1996, mit denen der Grad der Behinderung und das entsprechende Gutachten des jeweiligen Leistungsträgers erstellt werden, nicht gesetzlich festgeschrieben sind. Folglich verstößt deren Anwendung durch Behörden gegen die deutsche Verfassung. Außerdem verstößt man gegen das deutsche Recht, wenn man auf Grund dieser medizinbezogenen Anhaltspunkte behinderten Personen Leistungen entzieht. Das Bundessozialgericht beurteilte zwar die Anhaltspunkte für die Begutachtung des Behindertengrades als rechtsnormähnlich, was allerdings auf die beschriebenen Verstöße keine Auswirkung hat. Sie werden ferner kritisiert als intransparent für Außenstehende und Gerichte und verfügten über keine wissenschaftliche Grundlage. Des Weiteren werden grobe Abweichungen von den berufsgenossenschaftlichen Richtlinien festgestellt, was wiederum eine Missachtung des Art. 3 des Grundgesetztes (GG), den Gleichstellungsgrundsatz, verursacht. Daraufhin wurde von Sachver-

ständigen eine Behindertentabelle erstellt und im Internet veröffentlicht: Dem Ruf nach wissenschaftlicher Begründung und Transparenz wurde damit Genüge getan. Allerdings zeigt die Behindertentabelle nur die Berichtigungen der Anhaltspunkte und führte nicht das auf, was beibehalten wurde. Ferner stellt sie zwar eine Alternative zu den Anhaltspunkten dar, die aber bis 2004 von den Gerichten kaum genutzt wurden. Behinderungen lassen sich aber auch artspezifisch unterscheiden, zum Beispiel Sehbeeinträchtigung oder Entwicklungsstörung, eine weitere Alternative zu den Anhaltspunkten (vgl. Wagner/ Kaiser 2004, S. 26-28).

Im April 2002 trat das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz oder BGG) in Kraft, mit dem Ziel, alle Organisationen in Deutschland, deren Mitarbeiter mit Personen mit Behinderung Kontakt haben, gleichermaßen an behindertenbezogene Neuerungen in Politik und Recht zu binden. Auf Formen räumlicher Zugänglichkeit und kommunikativer Erreichbarkeit wurde dabei besonders Wert gelegt. So wurde auch das Straßenverkehrsrecht insbesondere im Blick auf erlaubte Hilfsmittel ebenso angepasst wie das Strafrecht (vgl. 8.3).[236] Ferner wird Personen mit Beeinträchtigungen nun auch ermöglicht, entweder selbst oder über einen Verband Rechtschutz zu nutzen. Des Weiteren müssen nun seitens der öffentlichen Verwaltung von Behinderung Betroffene ihren nichtbetroffenen Mitbürgern gleichgestellt werden. Im Berufsrecht gilt nun die gesundheitliche Eignung anstelle des Fehlens einer Behinderung als Zugang zu Berufen (vgl. Buzer.de: §§ 3-4, 6-8, 11-14 BGG; Buzer.de: § 8 SGB IX; Buzer.de: § 4 GastG; Buzer.de: § 2 HRG; Frehe/ Wetli 2012/ 2010, S. 98-111; 8.13. Artikel 18). Das letzte deutsche Bundesland[237] hat 2015 die Sonderschulpflicht abgeschafft: Eltern von Kindern mit Behinderung haben nun zu entscheiden, ob ihr Kind eines der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZs) oder eine allgemeinbildende Schule besuchen soll (LAG Baden-Württemberg (Hrsg.), S. 5). Im Sozialrecht verankerten die §§ 39-47 des Sozialhilfegesetzbuches (SHGB) den Anspruch von Personen mit Behinderung oder drohender Beeinträchtigung auf Eingliederungshilfe. Diese umfasste bereits in der ursprünglichen Fassung medizinisch-rehabilitatorische Leistungen, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, an angemessener schulischer und beruflicher Bildung sowie am sozialen Leben. Ferner sollten Prothesen im Bedarfsfall zur Verfügung gestellt werden. Außerdem betrafen die §§ 40 und 41 SHGB-Leistungen an Werkstätten für Menschen mit Beeinträchtigung. Aber auch die Blindenhilfe und das Landespflegegeld für Beeinträchtigte, die zu geringe Leistungen der Pflegekassen erhielten, um am so-

[236] Weiterhin vom Wehrdienst befreit bleiben alle Personen, die als schwerbehindert gelten (vgl. 8.3).
[237] Baden-Württemberg

zialen Leben teilhaben zu können, wurden aufgestockt. Mithilfe der Grundsicherung sollte es allen Personen, die dauerhaft als erwerbsunfähig oder alt galten, ermöglicht werden, ihre sozialen Kontakte zu pflegen und für sich zu sorgen. Das Rentenrecht wurde ebenfalls überarbeitet und dabei wurde insbesondere die Altersgrenze für Schwerbehinderte um zwei Jahre weniger angehoben als für Ihre Mitbürger ohne Schwerbehinderung. Im sechsten Sozialgesetzbuch regelt der § 43 den Rentenanspruch von Personen mit Einschränkungen, die in einer WfbM angestellt sind. Allerdings wurden offenbar die Mandanten nicht berücksichtigt, die in den Förder- und Betreuungsbereichen ebenfalls Arbeiten verrichteten (vgl. Frehe/ Wetli 2012/ 2010, S. 181-186; Buzer.de: § 43 SGB VI[238]; LAG AVMB BW: Reha und Rente für behinderte Menschen).

Auch das Unterbringungs- und Heimrecht wurden auf den Stand des Behindertengleichstellungsgesetztes gebracht, wobei deutlich herausgestellt wurde, dass Personen mit Beeinträchtigungen nur noch bei Selbst- oder Fremdgefährdung zu ihrem eigenen Wohl in Kliniken und Heimen untergebracht werden dürfen. So durften die Bewohner von Heimen nur noch in maximal Dreibettzimmern mit mindestens 24 Quadratmetern untergebracht werden. Außerdem sollte verstärkt darauf geachtet werden, dass Betroffene ihrer Freiheit nicht beraubt werden: Besonders die Anwendung von Isolation, Fixierungsmechanismen, Trickschlössern und sedierenden Medikamenten wurde in den Blick genommen. Außerdem dürfen Nichtschuldfähige auch nicht mehr zwangsuntergebracht werden (vgl. Frehe/ Wetli 2012/ 2010, S. 171-179).

Kritisiert wurden am BGG vor allem zwei Themenbereiche: Die Nichtberücksichtigung der Privatwirtschaft und damit die fehlende Gleichstellung von Personen mit und ohne Behinderung im Alltag sowie die fortgesetzte Verhinderung von Eheschließungen bei fehlender Erwerbsfähigkeit (vgl. Orthopädietechnik. Erfahrungen teilen; Deutscher Bundestag: Drucksache 18/ 8432. Änderungsantrag; Deutscher Bundestag: Drucksache 18/ 8433). Veröffentlicht wurde das BTHG von der Bundesregierung im Bundesgesetzblatt (29.12.2016) Nr. 66 und soll in vier Reformstufen zwischen 2017 und 2023 umgesetzt werden. Mit der ersten Stufe trat Ende Dezember 2016 bereits der gesamte Art. 2 BTHG in Kraft und veränderte das Schwerbehindertenrecht nach Art. 26 Abs. 2 BTGH.[239] Ebenfalls zu diesem Zeitpunkt trat der Art. 7 BTHG mit der Anpassung der gesetzlichen Rentenversicherung im SGB VI in Kraft. Dabei haben Personen mit Beeinträchtigungen, die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben, zur

[238] Buzer.de: § 43 SGB VI.
[239] Unberücksichtigt bleiben zum Stichtag der Datenkonstruktion, dem 31.12.2020, Änderungen durch das BTHG ab dem 01.01.2021 (vgl. Gesetze-im-Internet.de: Art. 2 BTHG). Betroffen sind die §§ 43, 69, 70, 82-83, 94-97, 128, 131, 139, 144, 146, 148, 150, 154, 158-159 SGB IX (vgl. Buzer.de: Änderungen an Bundesteilhabegesetz (BTHG); Gesetze-im-Internet.de: Art. 2 BTHG).

Nachsorge oder andere Leistungen zur Teilhabe erhalten, weiterhin Anspruch auf Leistungen der Rentenversicherung zu Prävention. Ferner haben nun auch versicherte Betroffene Anspruch auf diese Leistungen, die ebenfalls Anspruch auf Arbeitslosengeld gemäß dem SGB III haben und wegen der Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe nicht ganztägig erwerbstätig sein können. Außerdem können Versicherte mit Behinderung diese Leistungen beanspruchen, wenn sie ein Recht auf Krankengeld nach § 44 SGB V haben. Allerdings hängt es von der Versicherungsvereinbarung ab, wie zeitaufwendig die ambulanten Leistungen zur Vorsorge oder Nachsorge sein dürfen. Ferner einigten sich der Deutsche Rentenversicherung Bund und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen zusammen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Gesundheit bis zum 31.12.2017, welche Voraussetzungen nötig waren, um nach Abs. 3 den Anspruch auf Übergangsgeld zu genehmigen. Wurden Entgeltersatzleistungen gezahlt, für die sie nicht zuständig waren, mussten diese Beträge vom nunmehr berechtigten Träger der Leistung erstattet werden (vgl. Buzer.de: Änderungen an Bundesteilhabegesetz (BTHG)).

Ferner wirkte sich der Art. 18 BTHG auch die Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) aus: Neu hinzugefügt wurde der Abs. 6 VersMedV. Dadurch können Behindertenverbände den von Beeinträchtigung betroffenen Personen auf Antrag gemäß dem sozialen Entschädigungsrecht auf Bundesebene Mitberatung ermöglichen. Dabei beinhaltet das Mindestberatungsrecht auch das Recht darauf, bei der Beschlussfassung anwesend zu sein (vgl. Buzer.de: Änderung § 3 VersMedV vom 30.12.2016; 8.13. Artikel 18).

Zum 01.01.2018 ist der Art. 1 BTHG in Kraft getreten und verändert erneut das SGB IX, das nun umstrukturiert und mit neuem Titel „Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“ festlegt. Der Teil 1, Regelungen für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, behandelt in Kapitel 1 allgemeine Vorschriften zu Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, Begriffsbestimmungen, Leistungen zur Teilhabe, Leistungsgruppen, Rehabilitationsträger, Wunsch- und Wahlrecht von Leistungen zur Teilhabe. In Kapitel 2 geht es um die Einleitung der Rehabilitation von Amts wegen, mit Gesetzestexten zur vorrangigen Leistungsprüfung, Sicherung der Erwerbsfähigkeit und Förderung von Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation einschließlich der Verordnungsermächtigung. Kapitel 3 setzt sich mit der Erkennung und Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs auseinander und Kapitel 4 erläutert die Koordination der Leistungen. Kapitel 5 beschreibt die Zusammenarbeit von verschiedenen Rehabilitationsträgern und Kapitel 6 legt die Leistungs- und Beratungsformen dar.

In Kapitel 7 geht es um die Qualitätssicherung, Erwartungen und Verträge. Daran schließt Kapitel 8 an, das die Tätigkeiten der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation festlegt. Im folgenden Kapitel wird genauer auf die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation eingegangen und in Kapitel 10 auf die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Im Kapitel 11 werden unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen beschrieben. Darauf folgen zwei Kapitel, die zum einen Leistungen zur Teilhabe an Bildung und zum anderen Leistungen zur sozialen Teilhabe festsetzen und beschreiben. In Kapitel 14, dem letzten Kapitel des ersten Teils des SGB IX geht es darum, wie sich Verbände und Träger in der Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderungen einbringen können und sollen (vgl. Buzer.de: Änderungen durch Bundesteilhabegesetz (BTHG); Buzer.de: SGB IX).

Der zweite Teil des SGB IX beschäftigt sich mit besonderen Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderung, auch bekannt als Eingliederungshilferecht. Im Kapitel 1 werden wieder allgemeine Vorschriften vorgestellt und beschrieben: Sie betreffen die Aufgaben der Eingliederungshilfe, Situationen, in denen sie als nachrangig zu betrachten ist und wie sie sich zu anderen Rechtsbereichen verhält. Ferner werden dort die einschlägigen Aufgaben der Bundesländer beschrieben. Mögliche Formen der Zusammenarbeit von Eingliederungshilfe und anderen Leistungsanbietern werden ebenso erläutert wie die infrage kommenden Fachpersonen, die zu den Verfahren hinzugezogen werden dürfen. Im folgenden Kapitel wird der für Eingliederungshilfe leistungsberechtigte Personenkreis beschrieben sowie die Leistungen zu Rehabilitation, Teilhabe am Arbeitsleben, an Bildung und am sozialen Leben der Eingliederungshilfe dargestellt, Regelungen für Personen mit Behinderungen und Pflegebedarf erläutert, wie mit Leistungen in Sonderfällen umgegangen werden soll, welche Leistungen wann in Form von Sach-, Geld- oder Dienstleistungen erbracht werden können, Beratung und Unterstützung, Antragserfordernisse und dergleichen mehr. Im Kapitel 3 wird ausschließlich auf die medizinische Rehabilitation eingegangen, Kapitel 4 setzt sich nur mit der Teilhabe am Arbeitsleben auseinander, Kapitel 5 beschreibt ausschließlich Regelungen zur Teilhabe an Bildung und Kapitel 6 beinhaltet die Gesetztestexte zur Sozialen Teilhabe. Das Verfahren der Gesamtplanung wird in Kapitel 7 geregelt und erläutert. Das nachfolgende Kapitel beschäftigt sich mit dem Vertragsrecht und das Kapitel 9 mit Einkommen und Vermögen. Das Kapitel 10 enthält Regeln zur Statistik und das letzte Kapitel des zweiten Teils des SGB IX beschäftigt sich mit Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Der dritte und letzte Teil des SGB IX betrifft besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen, auch bekannt unter der Bezeichnung Schwerbehindertenrecht. Dabei wird in

Kapitel 1 der geschützte Personenkreis bestimmt und vorgestellt inklusive der Feststellung von Behinderungen und der Zuteilungsoptionen von Ausweisen. Das zweite Kapitel legt fest, wann und wie Arbeitgeber Personen mit Behinderung und in welcher Anzahl beschäftigen müssen. Im folgenden Kapitel geht es um weitere Pflichten von Arbeitgebern und um Rechte von Menschen mit Schwerbehinderung. Das vierte Kapitel erläutert die gesetzlichen Regeln zum Kündigungsschutz und das fünfte Kapitel regelt die Ämter der Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- und Präsidialräte, der Schwerbehindertenvertretung und des Inklusionsbeauftragten auf Seiten des Arbeitgebers. Im darauffolgenden Kapitel werden besondere Durchführungsregelungen zur Teilhabe von Personen mit Schwerbehinderung festgesetzt und dargelegt sowie die Zusammenarbeit verschiedener Ämter und Behörden erläutert. Im Kapitel 7 werden die Integrationsfachdienste eingeführt, die sich als Dienste Dritter beteiligen sollen, um Personen mit Schwerbehinderung eine Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen. Um das Beenden besonderer Teilhaberegelungen für von Schwerbehinderung Betroffene und ihnen Gleichgestellte geht es in Kapitel 8. Das Kapitel 9 setzt das Widerspruchverfahren fest und das darauffolgende Kapitel geht auf sonstige Vorschriften bei der Beschäftigung von Personen mit Schwerbehinderung oder ihnen Gleichgestellten ein, wie zum Beispiel auf Arbeitsentgelt, Zusatzurlaub, Mehrarbeit, Nachteilsausgleich und Heimarbeit. Inklusionsbetriebe werden im Kapitel 11 SGB IX und Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbMs) im Kapitel 12 SGB IX eingeführt und vorgestellt. Im darauffolgenden Kapitel geht es um Regelungen zur unentgeltlichen Beförderung von Personen mit Schwerbehinderung im öffentlichen Personenverkehr. Der dritte Teil des SGB IX schließt mit Kapitel 14 SGB IX, in dem sich Regelungen und Beschreibungen zu Straf-, Bußgeld- und Schlussvorschriften finden (vgl. Buzer.de: SGB IX).

Indem der Art. 12 BTHG zum 01.01.2018 in Kraft getreten ist, können die Leistungen von Menschen mit Pflegebedarf gemäß § 63 SGB XII[240] in Form eines Persönlichen Budgets ausgezahlt werden (vgl. 8.13. Artikel 12). Der § 82 SGB XII bestimmt den Begriff „Einkommen“. Weiterhin gehören zum Einkommen alle Einkünfte in Form von Geld und Geldeswert. Nicht einbezogen wird die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetztes (BVG), die Renten und Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) (vgl. Buzer.de: BVG; Buzer.de: BEG). Auch Einkünfte aus Rückerstattungen, die wiederum auf Vorauszahlungen beruhen und die Leistungsberechtigte aus ihrem Regelsatz erbracht haben, werden nicht zum Einkommen hinzugezählt. Allerdings wird bei Minderjährigen das Kindergeld zum Einkommen hinzugezählt, soweit

[240] Das zwölfte Buch des Sozialgesetzbuches regelt die Ansprüche und Formen der Sozialhilfe (vgl. Buzer.de: § 63 SGB XII).

es den Lebensunterhalt des Kindes decken muss. Ausgenommen sind hierbei die Bedarfe für Bildung und Teilhabe der Minderjährigen nach § 34 SGB XII (vgl. Buzer.de: § 34 SGB XII). Ferner klärt der Paragraf, was sich vom Einkommen absetzen lässt: Steuern, die auf das Einkommen entrichtet wurden, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Beiträge zur Arbeitsförderung, gesetzlich vorgeschriebene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen und ähnlichen Organisationen. Auch Altersvorsorgebeiträge lassen sich in gewissem Rahmen vom Einkommen absetzen sowie Ausgaben, die für den Erhalt des Einkommens notwendig sind. § 82 Abs. 2 Nr. 5 SGB XII wurde gestrichen. Der Abs. 3 des Paragrafen regelt weiterhin den steuerlichen Umgang mit Hilfen zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter, sowie mit Einkommen im Falle von Erwerbsminderung. Im § 92 SGB XII bleiben die Regeln und Beträge, die von Behinderung Betroffene im Blick auf Leistungen für stationäre Einrichtungen, Tageseinrichtungen, ärztliche oder ärztlich verordnete Maßnahmen anteilig entrichten müssen, gleich (vgl. Buzer.de: Änderung § 92 SGB XII vom 01.01.2018).

Das Inkrafttreten des Art. 5 BTHG veränderte zahlreiche Paragrafen des dritten Sozialgesetzbuches, das die gesetzlichen Regelungen bezüglich der Arbeitsförderung enthält. Häufig handelt es sich dabei lediglich um Folgeveränderungen wie beispielsweise das Anpassen von Bezugsparagrafen (vgl. 8.13. Artikel 5). Verpflichtungsregelungen für Arbeitgeber gegenüber Personen mit Beeinträchtigung stehen laut § 46 SGB III, „Probebeschäftigung und Arbeitshilfe für behinderte Menschen“ nun im Teil 3 SGB IX.[241] Gesetzliche Verpflichtungen beziehungsweise die Beschäftigungspflicht von Arbeitgebern gegenüber Personen, die als schwerbehindert und besonders betroffen gelten, stehen jetzt im Teil 3 SGB IX (vgl. Buzer.de: Änderung §§ 46, 90 SGB III vom 01.01.2018).

Der § 13 SGB VI wird durch das Inkrafttreten des Art. 6 BTHG insofern verändert, als nun Rentenleistungen auf Antrag durch ein Persönliches Budget erbracht werden können (vgl. Buzer.de: Änderung § 13 SGB VI vom 01.01.2018). Mit dem Inkrafttreten des Art. 8 des BTHG werden nun bei Personen mit Behinderung allgemein mindestens 80/100 der jeweils aktuellen Bezugsgröße als beitragspflichtig betrachtet: Das bedeutet für Betroffene im Rechtskreis West im Jahr 2019, dass das monatliche Entgelt ab einem Betrag von 2.492,00 Euro beitragspflichtig ist. Die

[241] Im § 90 Abs. 2 SGB III „Eingliederungszuschuss für behinderte und schwerbehinderte Menschen“ wurde ebenfalls der Bezugsparagraf angepasst, wobei die Höhe des Eingliederungszuschusses (bis zu 70 % des zu berücksichtigenden Arbeitsentgeltes) und die Förderungsdauer (bis zu 60 Monaten) für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Personen gleichbleiben. Ebenso veränderten sich weder die Höhe (ebenfalls bis zu 70 % des zu berücksichtigenden Arbeitsentgeltes) noch die Förderungsdauer (bis zu 96 Monaten) bei Betroffenen jenseits des 55. Lebensjahres (vgl. Buzer.de: Änderung §§ 46, 90 SGB III vom 01.01.2018).

entsprechende Zahl im Jahr 2019 für den Rechtskreis Ost lautet 2.296,00 Euro. Im Jahr 2018 waren im Rechtskreis West das monatliche Arbeitsentgelt ab einer Höhe von 2.436,00 Euro monatlich beitragspflichtig. Im Rechtskreis Ost belief sich der entsprechende Betrag auf 2.156,00 Euro monatlich (vgl. Buzer.de: Änderung § 162 SGB VI vom 01.01.2018; ad Bezugsgrößen Rentenversicherung 2019, 2018 vgl. Haufe.de: Sozialversicherungswerte: Beitragsbemessungsgrenze (BBG) 2019). Für Personen, die zu einer Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen oder mittels „Unterstützter Beschäftigung“ individuell betrieblich qualifiziert werden, gelten Einkommen ab einem 20/100 der monatlichen Bezugsgröße als beitragspflichtig zur Rentenversicherung: Für das Jahr 2019 bedeutet das, dass Arbeitsentgelte ab einer Höhe von 623,00 Euro im Rechtskreis West und ab einem Betrag von 574,00 Euro als beitragspflichtig gelten. Im Jahr 2018 belief sich der Grenzbetrag im Blick auf die Beitragspflicht im Rechtskreis West auf 609,00 Euro und im Rechtskreis Ost auf 539,00 Euro (vgl. Buzer.de: Änderung § 162 SGB VI vom 01.01.2018; ad Bezugsgrößen Rentenversicherung 2019; 2018 vgl. haufe.de: Sozialversicherungswerte: Beitragsbemessungsgrenze (BBG) 2019). Ferner wurden bei § 162 SGB VI die Bezugsparagrafen zum SGB IX angepasst (vgl. Buzer.de: Änderung § 162 SGB VI vom 01.01.2018). Dabei werden die Beiträge üblicherweise je zur Hälfte von Arbeitgebern und Arbeitnehmern getragen. Ausnahmen stellen neben geringfügig versicherungspflichtig Beschäftigten und Personen mit einem Arbeitsentgelt bis zum oberen Grenzbetrags des Übergangsbereiches auch Personen mit Behinderung, die vom Einrichtungsträger oder Träger „anderer Leistungsanbieter“ kein Arbeitsentgelt beziehen, das monatliche Arbeitsentgelt 2019 im Rechtskreis West 623,00 Euro und im Rechtskreis Ost 575,00 Euro nicht übersteigt. Ferner gilt dies ebenfalls für den Betrag zwischen dem Arbeitsentgelt und 80/100 der monatlichen Bezugsgröße, solange im Jahr 2019 und im Rechtskreis West der Betrag nicht höher als 2.492,00 Euro sowie im Rechtskreis Ost nicht größer als 2.300 Euro ist (vgl. Buzer.de: Änderung § 168 SGB VI vom 01.01.2018; haufe.de: Sozialversicherungswerte: Beitragsbemessungsgrenze (BBG) 2019). Ferner wurden Integrationsprojekte aus dem § 168 Abs. 2a gestrichen und durch andere Leistungsanbieter gemäß § 60 SGB IX und Inklusionsbetriebe gemäß § 215 SGB IX ersetzt.

Seit dem Inkrafttreten des Artikels 8 BTHG gilt gemäß § 2 SGB VII der gesetzliche Versicherungsschutz nun nicht mehr nur für Beschäftigte und Lernende, die eine Aus- oder Fortbildung in Betriebsstätten, Lernwerkstätten, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen besuchen und für Personen, die sich untersuchen oder prüfen lassen beziehungsweise die versichert arbeiten oder lernen (vgl. Buzer.de: Änderung § 35 SGB VII vom 01.01.2018; 8.2; 8.13. Artikel 10).

Das Inkrafttreten des Art. 10 BTHG beeinflusste das SGB XI, das die soziale Pflegeversicherung gesetzlich regelt: Die Veränderung in § 7a Abs. 1 Satz 7 zeichnen nun die Ansprechstellen der Rehabilitationsträger nach § 12 Abs. 1 Satz 3 SGB IX als die einschlägigen Ansprechpartner für Fragen in Sachen Pflegeberatung anstelle der zuvor angeführten gemeinsamen Servicestellen aus (vgl. Buzer.de: Änderung § 7a SGB XI vom 01.01.2018).

Seit Art. 19 BTHG am 01.01.2018 in Kraft getreten ist, erweitert der § 68 Abgabeverordnung (AO) erweitert den in § 65 AO eingeführten Begriff des Zweckbetriebs um Alten-, Altenwohn,- sowie Pflegeheime, Erholungsheime und Mahlzeitendienste, solange sie im Sinne der Wohlfahrtspflege für Personen bestimmt sind, die wegen körperlicher, geistiger und seelischer Beeinträchtigungen unterstützungsbedürftig sind. Ein interessierter Leser mag sich an dieser Stelle fragen, wie das Recht die Bezeichnung „Wohlfahrtspflege“ begrifflich bestimmt[242]:

> „(1) Eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege ist ein Zweckbetrieb, wenn sie in besonderem Maß den in § 53 genannten Personen dient.
>
> (2) Wohlfahrtspflege ist die planmäßige, zum Wohle der Allgemeinheit und nicht des Erwerbs wegen ausgeübter Sorge für notleidende oder gefährdete Mitmenschen. Die Sorge kann sich auf das gesundheitliche, sittliche, erzieherische oder wirtschaftliche Wohl erstrecken und Vorbeugung oder Abhilfe bezwecken.
>
> (3) Eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege dient in besonderem Maße den in § 53 genannten Personen, wenn diesen mindestens zwei Drittel ihrer Leistungen zugute kommen. Für Krankenhäuser gilt § 67“ (Gesetze-im-Internet.de: § 66 AO).

Organisationen der Wohlfahrtspflege sind für Personen bestimmt, die wegen körperlicher, geistiger und seelischer Beeinträchtigungen unterstützungsbedürftig sind. Ferner dürfen ihre Bezüge bei Nicht-Alleinstehenden nicht höher sein als das Vierfache der Sozialhilfe nach § 28 SGB XII und das Fünffache des Regelsatzes bei Alleinstehenden. Außerdem haben nur jene Personen mit Beeinträchtigungen Anspruch auf Leistungen dieser Zweckbetriebe, deren Vermögen nicht dafür ausreichen würde, ihre wirtschaftliche Situation nachhaltig zu verbessern (vgl. Buzer.de: Änderung § 68 AO vom 01.01.2018; Gesetze-im-Internet.de: § 53 AO). Zu diesen Betrieben zählen auch die Förder- und Betreuungsbereiche sowie Fördertagesstätten, Kindergärten, Kinder-, Jugend- und Studentenheime, Schullandheime und Jugendherbergen ebenso wie landwirtschaftliche Betriebe und Gärtnereien, mit denen sich Körperschaften selbst versorgen und dafür sorgen, dass Anstaltsangehörige passend und ausreichend ernährt werden (vgl. Gesetze-im-Internet.de:

[242] Definiert

§§ 65-85 AO; Stock, 27.03.2019). Ebenfalls als Zweckbetriebe gelten Tischlereien, Schlossereien und andere Organisationen, die für die Selbstversorgung von Körperschaften notwendig sind, aber nur so lange Lieferungen und Einnahmen an Außenstehende höchsten 20 % der gesamten Lieferungen und Einnahmen betragen. Auch Werkstätten für Menschen mit Behinderung und Einrichtungen des zweiten Arbeitsmarktes, die Patienten Beschäftigungs- und Arbeitstherapie anbieten mit dem Zweck, sie wieder in das Alltags- und Arbeitsleben einzugliedern, lassen sich als Zweckbetriebe bezeichnen. Mit dem Inkrafttreten des Art. 19 BTHG ist nun nicht mehr die Rede von „Integrationsprojekten“, sondern von „Inklusionsbetrieben“, wenn gemäß § 215 Abs. 1 SGB IX mindestens 40 % ihrer Beschäftigten als besonders schwer von Behinderung betroffen gelten (vgl. 8.10). Dazu zählen auch Personen, die durch eine psychische Krankheit entsprechend beeinträchtigt werden. Wie bisher gehören zu den Zweckbetrieben Fürsorgeeinrichtungen für blinde Menschen und körperbehinderte Menschen, Wohnheime und andere betreute Wohnformen, Lotterien und Ausspielungen für gemeinnützige Zwecke, kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen, Volkshochschulen und andere Organisationen, die wissenschafts- oder unterrichtsbezogene Veranstaltungen anbieten sowie Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, deren Träger überwiegend durch die öffentlichen Hand, von Dritten oder aus der Vermögensverwaltung finanziert werden. Ferner hat das Inkrafttreten des Art. 19 BTHG zu einer Änderung im § 3 Abs. 2 Gesetz zur Kooperation und Information zum Kinderschutz (KKG) geführt (vgl. 8.13. Artikel 19; Buzer.de: Änderung § 68 AO vom 01.01.2018; Gesetze-im-Internet.de: SchKG; Buzer.de: Änderung § 3 KKG vom 01.01.2018).

Bei der Schwerbehindertenausweisverordnung (SchwbAwV) wurde bis auf die Anpassung der jeweiligen Bezugsparagrafen nur der § 3a SchwbAwV deutlich durch das Inkrafttreten des Art. 19 BTHG verändert: Weiterhin muss für Personen mit Schwerbehinderung, die einen Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Verkehr haben, auf Antrag ein Beiblatt ausgestellt werden, dass dann als Teil des Ausweises gilt. Auf dem Beiblatt befindet sich weiterhin eine Wertmarke mit einem bundeseinheitlichen Hologramm. Auf der Wertmarke ist dann ihr Gültigkeitszeitraum eingetragen. Ein Beiblatt ohne Wertmarke erhalten weiterhin die Betroffenen, die statt der unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Verkehr die Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer nutzen. Dabei entspricht die Gültigkeit des Beiblattes der Gültigkeit des Ausweises. Neu ist, dass ab dem 01.01.2019 im letzten Fall das jeweils zuständige Finanzamt nicht mehr vermerkt wird. Dementsprechend muss bei der Rückgabe des Beiblattes, wenn der

Betroffene die Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer nicht mehr nutzen möchte, auch der Vermerk durch das Finanzamt nicht mehr gelöscht werden (vgl. Buzer.de: Änderung §§ 1, 3-3a, 6-7 SchwbAwV vom 01.01.2018).

In vielen Gesetzen bewirkte das Inkrafttreten des Art. 19 BTHG lediglich eine Anpassung des Textes an die neuen Bezugsparagrafen (vgl. 8.13. Artikel 19).

Mit dem Inkrafttreten des Art. 21 BTHG wurden in der Eingliederungshilfe-Verordnung (EinglHV) lediglich in einigen Paragrafen die Bezugsparagrafen aktualisiert.[243]

Schließlich führte das Inkrafttreten des Art. 26 BTHG zur Aufhebung der Budgetverordnung (BudgetV) und des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX). Es gibt seit dem 01.01.2018 eine neue Fassung des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch (SGB IX) mit dem Titel „Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“ (vgl. Buzer.de: Änderungen an BTHG; Buzer.de: Verordnung zur Durchführung des § 17 Abs. 2 bis 4 BudgetV; Buzer.de: SGB IX).

Für die vorliegende Forschungsfrage ist nur der Teil der Personen mit Schwerbehinderung von Bedeutung, der Zugang zum Förder- und Betreuungsbereich (FuB) erhält. Diese Einrichtungen finden sich in einigen Bundesländern als eigenständige Organisationen gegründet und in anderen Bundesländern den Werkstätten für Menschen mit Behinderung räumlich angegliedert. Deshalb lässt sich die Anzahl bedeutsamer Rechtstexte auf die Gesetzestexte beschränken, die sich auf Personen mit Zugang zu Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und insbesondere zu Förder- und Betreuungsbereichen beziehen.

3.3 Welche Personen haben Zugang zu den WfbMs?

Im § 219 SGB IX werden nicht nur der Begriff und die Aufgaben der Werkstatt für Menschen mit Behinderung beschrieben. Hier finden sich auch erste Hinweise auf die Unterscheidung zwischen Personen mit Behinderung, denen Zugang zu den Werkstätten einerseits und zu den Förder- und Betreuungsbereichen andererseits gewährt werden.

> „(1) Die Werkstatt für behinderte Menschen ist eine Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben im Sinne des Kapitels 5 des Teils 1 und zur Eingliederung in das Arbeitsleben. Sie hat denjenigen behinderten Menschen, die wegen

[243] Im Zuge des Inkrafttretens des Art. 21 BTHG wurden in der EinglHV folgenden Paragrafen im Blick auf ihre Bezugsparagrafen aktualisiert: §§ 6, 8-10, 13a, 17 EinglHV, Rehabilitationssport (vgl. Buzer.de: Änderung § 6 EinglHV vom 01.01.2018; Buzer.de: Änderung § 8 EinglHV vom 01.01.2018; Buzer.de: Änderung § 9 EinglHV vom 01.01.2018; Buzer.de: Änderung § 10 EinglHV vom 01.01.2018; Buzer.de: Änderung § 13a EinglHV vom 01.01.2018; Buzer.de: Änderung § 17 EinglHV vom 01.01.2018).

Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können,

1. eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten und
2. zu ermöglichen, ihre Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

Sie fördert den Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen. Sie verfügt über ein möglichst breites Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen sowie über qualifiziertes Personal und einen begleitenden Dienst. Zum Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen gehören ausgelagerte Plätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Die ausgelagerten Arbeitsplätze werden zum Zwecke des Übergangs und als dauerhaft ausgelagerte Plätze angeboten.

(2) Die Werkstatt steht allen behinderten Menschen im Sinne des Absatzes 1 unabhängig von Art oder Schwere der Behinderung offen, sofern erwartet werden kann, dass sie spätestens nach Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen werden (…) " (Frehe/ Wetli 2012/ 2010, S. 1123-1124).

Es fällt auf, dass es für die Aufnahme in den Berufsbildungs- und Arbeitsbereich einer WfbM eine klar formulierte Obergrenze gibt: Der Grad der Beeinträchtigung ermöglicht es Betroffenen zeitlich begrenzt oder zeitlich unbegrenzt nicht, eine Stelle auf dem ersten Arbeitsmarkt anzutreten. Personen, auf die das zutrifft, sollen entweder durch entsprechende Förderung die Möglichkeit zum Wechsel auf den ersten Arbeitsmarkt in Unternehmen oder in Integrationsprojekte erhalten Zuvor müssen allerdings die Leistungen zur Teilhabe von einem Rehabilitationsträger[244] gewährleistet werden. Erst dann können diese Personen in der WfbM arbeiten (vgl. Frehe/ Wetli 2012/ 2010, S. 1123-1125; Gesetze-im-Internet.de: §§ 4, 5 WVO).

Werkstätten für Menschen mit Beeinträchtigungen zählen ebenso wie Integrationsbetriebe und zu den in den §§ 65 und 68 AO beschriebenen Zweckbetrieben, denn auch ihre Leistungen sind

[244] Zu den Rehabilitationsträgern zählen: gesetzliche Krankenversicherungen, die Bundesagentur für Arbeit, Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung, der Kriegsopferversorgung und -fürsorge, der öffentlichen Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe (vgl. Frehe/ Wetli (2012/ 2010): S. 1072).

bestimmt für Personen die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderungen als unterstützungsbedürftig gelten. Auch Werkstätten für Menschen mit Behinderung und Einrichtungen des zweiten Arbeitsmarktes, die für Patienten Beschäftigungs- und Arbeitstherapie anbieten mit dem Zweck, sie wieder in das Alltags- und Arbeitsleben einzugliedern, lassen sich als Zweckbetriebe bezeichnen (vgl. Buzer.de: § 65 AO; Buzer.de: § 68 AO; 8.11).

Seit dem 01.01.2018 ist das Eingliederungshilferecht als Teil 2 im SGB IX zu finden und umfasst die §§ 90-150a SGB IX. Mitarbeitende mit Behinderungen, die in einer WfbM arbeiten, haben Anspruch auf Leistungen der Leistungsgruppen «Teilhabe am Arbeitsleben»[245] sowie der Leistungsgruppe «Teilhabe an Bildung»[246]. Dazu lassen sich Leistungen insbesondere im Arbeitsbereich WfbM zählen.[247] Seit dem 01.01.2020 sind nun die Träger der Eingliederungshilfe und nicht mehr der Sozialhilfe die Kostenträger (vgl. Buzer.de: §§ 90-150a Teil 2 SGB IX.; Buzer.de: § 111 Teil 2 SGB IX; Buzer.de: § 112 Teil 2 SGB IX).

Mehr als 95 % aller Leistungsberechtigten mit Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben – rund 27.700 Personen – erhielten Ende 2020 eine Leistung im Arbeitsbereich einer WfbM.

Von Behinderung betroffene Personen, die in einer WfbM arbeiten, gelten dann als Angestellte dieser Einrichtungen des zweiten Arbeitsmarktes, wenn sie über Arbeits- oder Werkstattverträge als Mitarbeiter aufgenommen worden sind; ihren Lohn erhalten sie von der Werkstatt (vgl. Frehe / Wetli 2012/ 2010, S. 1125). Dadurch sind die Beschäftigten mit Beeinträchtigung auch arbeitslosenversichert und unfallversichert. Dabei umfasst die Arbeitsstundenanzahl, sie liegt zwischen 35 und 40 Stunden pro Woche, auch Erholungszeiten und Besuchszeiten von Maßnahmen, die dazu dienen, die Leistungsfähigkeit beizubehalten, zu erhöhen oder die individuelle Persönlichkeitsentwicklung zu fördern (vgl. Buzer.de: § 2 SGB VII; Gesetze-im-Internet.de: § 6 WVO; Beta.net: Sozialversicherung bei beruflicher Reha und WfbM). Es ist ferner gesetzlich festgelegt, dass in der Werkstatt die Teilhabe am Arbeitsleben und nicht die soziale Teilhabe im Mittelpunkt steht (vgl. Wendt 2011). Anzumerken ist, dass die WfbM die Aufträge von Unternehmen nach betriebswirtschaftlichen Vorgaben ableisten (vgl. Frehe/ Wetli 2012/ 2010, S. 1125). Dabei setzen sich

> „[die, d.V.] Erträge […] zusammen aus den Umsatzerlösen, Zins- und sonstigen Erträgen aus der wirtschaftlichen Tätigkeit und den von den Rehabilitationsträgern erbrachten Kostensätzen. Notwendige Kosten des laufenden Betriebs sind die Kosten

[245] § 111 Kap. 4 Teil 2 SGB IX
[246] § 112 Kap. 5 Teil 2 SGB IX
[247] Form: Budget für Arbeit (vgl. § 61 Teil 1 SGB IX)

> […] im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen sowie die mit der wirtschaftlichen Betätigung der Werkstatt in Zusammenhang stehenden notwendigen Kosten, die auch in einem Wirtschaftsunternehmen üblicherweise entstehen und infolgedessen […] von den Rehabilitationsträgern nicht übernommen werden, nicht hingegen die Kosten für die Arbeitsentgelte […]“ (Gesetze-im-Internet: § 12 WVO).

Entsprechend den Vorgaben des Bundes entwickelten die Bundesländer ihre Landesgesetze zur Gleichstellung von Menschen mit Beeinträchtigungen (vgl. Frehe/ Wetli 2012/ 2010, S. 113-130). Das Baurecht wurde ebenfalls mit dem Ziel der Umsetzung der Barrierefreiheit und der damit verbundenen Zugänglichkeit angepasst (vgl. Frehe/ Wetli 2012/ 2010, S. 131-136, 142-144). Auch Gesetze, die das Nachbarschaftsrecht betreffen, wurden verändert: So konnten in der Folge Klagen über Lärmbelästigungen durch behinderte Personen damit abgewiesen werden, dass von den Klägern im Zusammenhang mit dem Diskriminierungsverbot eine höhere Toleranz gegenüber ihren Nachbarn mit Beeinträchtigungen gefordert werden darf (vgl. Frehe/ Wetli 2012/ 2010, S. 136-140). Dies kommt auch den Besuchern des Förder- und Betreuungsbereiches zugute, die in der Regel andere Formen der Artikulation nutzen und ihre Gefühle insbesondere durch Lautierungen mitteilen (vgl. Frehe/ Wetli 2012/ 2010, S. 140-143).[248]

3.4 Ansprüchen von WfbM-Mitarbeitenden

Wie alle Personen, die von Behinderung betroffen oder bedroht sind, können auch die Mitarbeitenden mit Behinderung der WfbM ein „Persönliches Budget“ beantragen. Das ist auch dann der Fall, wenn sie sich in einer Lebenslage befinden, die es ihnen verunmöglicht, dieses in Geldleistungen oder Gutscheinform ausbezahlte Budget selbst zu verwalten. Dabei wird der Anspruch in der Regel geprüft durch Rehabilitationsträger, Pflegekassen oder Integrationsämter. Der Maximalbetrag dieser finanziellen Unterstützung entspricht der Summe aller bisher individuell erfolgten Leistungen. Hierzu zählen beispielsweise Leistungen der begleitenden Hilfe und der Frühförderung, der Pflegeversicherung ebenso wie der Sozialhilfe oder der Krankenkasse (vgl. Frehe/ Wetli 2012/ 2010, S. 1076-1077; Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Persönliches Budget).

Im § 4 der Werkstättenverordnung (WVO), Berufsbildungsbereich, wurde im Rahmen des Inkrafttretens des Art. 19 BTHG zum 01.01.2023 neben verschiedenen Anpassungen der neuen Bezugsparagrafen der Abs. 3 insofern angepasst, als eine Beschäftigung im Arbeitsbereich der

[248] Auch das Mietrecht wurde angeglichen und das Wohneigentumsrecht im Blick auf das Halten von Haustieren (vgl. Frehe/ Wetli (2012/ 2010): S. 140-143).

Werkstatt, auf dem ersten Arbeitsmarkt insbesondere in Inklusionsbetrieben – nicht mehr in Integrationsprojekten – angestrebt wird (vgl. Buzer.de: Änderung § 4 WVO vom 01.01.2018).

In der Werkstättenmitwirkungsverordnung (WMVO) wird das Mitbestimmungsrecht, insbesondere durch den Werkstattrat gewährleistet, den die Werkstattbeschäftigten mit Beeinträchtigung aus ihren Reihen alle vier Jahre selbst wählen. Er hat die Aufgabe, sich für ihre Interessen und Belange einzusetzen. Voraussetzung ist, dass die gewählte Person mindestens seit sechs Monaten in der Werkstatt arbeitet. Zeiten aus dem Eingangs- oder dem Berufsbildungsbereich werden dabei angerechnet (vgl. Frehe/ Wetli 2012/ 2010, S. 1135-1144).[249] Die neuen Regelungen, die 2002 durch die Einführung des BGG in Kraft getreten sind, ermöglichen es nun auch den WfbM-Mitarbeitern mit Behinderungen insbesondere sich an den Rechtschutz wenden zu können, wenn es um die öffentliche Verwaltung geht und Ihren Arbeitskollegen ohne Beeinträchtigungen gleichstellt zu werden. Ferner scheint die Durchlässigkeit vom zweiten Arbeitsmarkt auf den ersten Arbeitsmarkt insbesondere dadurch gefördert zu werden, dass im Berufsrecht nicht mehr die Zurechnung einer Behinderung als Ausschlusskriterium für einen beruflichen Werdegang ausschlaggebend sein darf. Stattdessen geht es nun um die Ergebnisse einer gesundheitliche Eignungsabklärung (vgl. 3.1. Wie definiert das Recht „Behinderung“).

Ein Teil der WfbM-Mitarbeitenden mit Behinderungen mag nicht geschäftsfähig sein. Wie alle Personen in dieser Situation hat dieser Anteil der Arbeitnehmer Anspruch auf eine gesetzliche Betreuungsperson, die allerdings nur in den Aufgabenbereichen eingesetzt werden darf, in denen sie jeweils erforderlich ist.[250] Ungeachtet der jeweiligen Geschäftsfähigkeit stehen allen WfbM-Mitarbeitenden mit Behinderungen alle Mitbestimmungsmöglichkeiten innerhalb der Werkstatt zur Verfügung. Gelten Personen mit geistiger Beeinträchtigung als nicht geschäftsfähig, sind sie laut § 1304 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) auch nicht ehefähig. Die Prüfung der Geschäftsfähigkeit gilt als Aufgabe des jeweiligen Standesbeamten. Außerdem gelten Personen, die nicht als geschäftsfähig beurteilt worden sind auch als testierunfähig. Sie dürfen, wegen der §§ 104 Nr. 2, 105 Abs. 2 und 2229 Abs. 4 BGB keine Testamente verfassen, allerdings dürfen

[249] Der Werkstattrat besteht bei Einrichtungen mit bis zu 199 Wahlberechtigten aus drei, bei Organisationen mit 200 bis zu 400 Wahlberechtigten aus fünf und bei WfbMs mit über 400 Wahlberechtigten aus sieben Mitgliedern. Er führt außerdem mindestens einmal im Jahr eine Werkstattversammlung durch, wobei er mit Werkstattarbeit erfahrene Personen mit Behinderung, zukünftige Mitarbeiter aus dem Eingangs- und Berufsbildungsbereich einladen kann (vgl. Frehe/ Wetli (2012/ 2010): S. 1135-1144).

[250] Auch geschäftsfähige Betreute können ihren Anspruch auf eine gesetzliche Betreuungsperson prüfen lassen. Üblicherweise werden Aufgaben in folgenden drei Themenbereichen betreut: Vermögenssorge, Personensorge und Gesundheitsfürsorge (vgl. Kruse/ Tenbergen (02.2013)).

Betroffene wegen der §§ 1922-1941, 2303-2330, 2147-2191 BGB ein Erbe antreten (vgl. Wagner/ Kaiser 2004, S. 85-87).

Auch die Regelungen bezüglich des Rentenanspruchs von Menschen mit Behinderung wurde durch den Art. 18 BGG verändert: Im sechsten Sozialgesetzbuch regelt der § 43 den Rentenanspruch von Personen mit Einschränkungen, die in einer WfbM angestellt sind. Diese haben nun den Anspruch auf Altersrente nicht mehr ab 65 Jahren, sondern ab Erreichen der Regelaltersgrenze (vgl. Frehe/ Wetli 2012/ 2010, S. 181-186; Buzer.de: § 43 SGB VI; Buzer.de: Synopse der Änderung § 43 SGB VI vom 01.01.2008). Mit dem Inkrafttreten des Artikel 24 BTHG veränderte sich auch die Aufwendungserstattungs-Verordnung (AufwErstV). Dabei veränderte sich § 1 AufwErstV „Grundsatz" nicht nur im Blick auf seine Bezugsparagrafen. Weiterhin erstatten die zuständigen Länder den jeweiligen Organisationen die Rentenversicherungsbeiträge für Personen mit Beeinträchtigung. Diese Personen können einerseits in anerkannten Werkstätten, bei anderen Leistungserbringen nach § 60 SGB IX oder in Blindenwerkstätten arbeiten. Sie können auch in Heimarbeit oder bei einem Inklusionsbetrieb angestellt sein. Neu ist hier, dass andere Einrichtungen nach § 60 SGB IX als Wahlmöglichkeiten eingefügt wurden (vgl. Buzer.de: Änderung §§ 3, 4 AufwErstV vom 01.01.2018).

Auch die Werkstattverordnung (WVO) wurde verändert: Der § 14 WVO „Mitwirkung" wurde umbenannt in „Mitbestimmung, Mitwirkung, Frauenbeauftragte" und verpflichtet WfbMs dazu, ihre Angestellten mit Beeinträchtigung jeweils angemessen durch Werkstatträte, Frauenbeauftragte und Interessenvertretungen mitwirken zu lassen (vgl. Buzer.de: Änderung § 14 WVO vom 30.12.2016). Die Werkstättenmitwirkungsverordnung (WMVO) wurde in § 1 Abs. 1 WMVO des Anwendungsbereichs neugestaltet: Werkstattbeschäftigte Personen mit Behinderung können nun in Werkstattangelegenheiten und bei der WfbM-Interessenvertretung mitbestimmen. Außerdem können betroffenen Frauen durch die Frauenbeauftragte im Blick auf frauenspezifische Themen nun ebenfalls mitwirken (vgl. Buzer.de: Änderung § 1 WMVO vom 30.12.2016; 8.13. Artikel 24). Im § 3 WMVO wurde die Zahl der Mitglieder des Werkstattrates je Anzahl der Wahlberechtigten genauer ausgeführt.[251] Der § 5 WMVO wurde umbenannt von „Mitwirkungsrechte des Werkstattrates" in „Mitwirkung und Mitbestimmung" und entsprechend neu gefasst (vgl. Buzer.de: Änderung § 5 WMVO vom 30.12.2016): Der Werkstattrat darf in der Darstellung und

[251] „(1) Der Werkstattrat besteht in Werkstätten mit in der Regel 1. bis zu 200 Wahlberechtigten aus drei Mitgliedern, 2. 201 bis 400 Wahlberechtigten aus fünf Mitgliedern, 3. 401 bis 700 Wahlberechtigten aus sieben Mitgliedern, 4. 701 bis 1.000 Wahlberechtigten aus neun Mitgliedern, 5. 1.001 bis 1.500 Wahlberechtigten aus elf Mitgliedern und 6. mehr als 1.500 Wahlberechtigten aus 13 Mitgliedern" (Buzer.de: Änderung § 3 WMVO vom 30.12.2016).

Verwendung von Arbeitsergebnissen auch in leichter Sprache mitarbeiten. Gleiches gilt für die Regeln zu Arbeitsunfallverhütung, Berufskrankheiten und Gesundheitsschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Außerdem darf der Rat mitbestimmen, wenn es um die Themen „Weiterentwicklung der Persönlichkeit“ und „Übergangs auf den ersten Arbeitsmarkt“ geht. Entsprechendes gilt für die Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitskleidung, Arbeitsabläufen und Arbeitsumgebung sowie für das Einführen neuer Arbeitsverfahren. Er darf von Betroffenen auch genutzt werden, wenn Mitarbeiter des Arbeitsbereichs dauerhaft den Arbeitsplatz wechseln. Auch bei Änderungen am Bau, inbegriffen technische Änderungen, Einschränkungen, Stilllegung oder Ortswechsel der Werkstatt, ist der Werkstattrat von Bedeutung. Er darf außerdem die Ordnung und das Verhalten der Werkstattmitarbeiter mit Behinderung beeinflussen und die Aufstellung sowie Änderungen der Werkstattordnung im Blick auf Arbeitstage und -zeiten, Pausen, Zeiten zur Erholung und Erhaltung der Leistungsfähigkeit sowie zur Persönlichkeitsförderung mitbestimmen. Das betrifft ebenfalls Regelungen mit den zuständigen Fahrdiensten und befristeten Arbeitszeitveränderungen. Außerdem darf der Rat bei Arbeitsentgelten, Entlohnungsgrundsätzen, Lohnerhöhungen, Auszahlungsform und -art, Gestaltung der Arbeitsentgeltbescheinigungen und bei der Urlaubsplanung mitbestimmen. Gleiches gilt für die Verpflegung, Überwachungseinrichtungen im Blick auf Verhalten und Arbeitsleistung der Arbeitsbereichsmitarbeiter, für ihre Fort- und Weiterbildungen, die Gestaltung der Aufenthalts- und Sanitärräume und für soziale Aktivitäten der Werkstattbeschäftigten. Derartige Angelegenheiten muss die Werkstatt nun zeitnah dem Werkstattrat mitteilen und ihn anhören, bis es zu einer einvernehmlichen Entscheidung kommt. Für den Fall, dass sich die beiden Parteien nicht einigen können, besteht die Möglichkeit, die Vermittlungsstelle miteinzubeziehen. Den Einigungsvorschlag muss dann die Werkstatt in ihrer Entscheidung mitberücksichtigen. Neu hinzugefügt wurden die Absätze fünf und sechs: Geht es um Angelegenheiten, die in Vereinbarungen mit dem Betriebs- oder Personalrat oder einer sonstigen Mitarbeitervertretung getroffen wurden und kommt es zu keiner Einigung der beiden Seiten, entscheidet die Vermittlungsstelle endgültig. Dies trifft nicht auf besondere behindertenspezifische Regelungen zwischen Werkstattrat und Werkstatt und weitergehende, einvernehmlich vereinbarte Formen der Beteiligung in den Angelegenheiten des § 5 Abs. 1 WMVO zu. Dementsprechend wurden die Bestimmung und die Aufgaben der Vermittlungsstelle in § 6 WMVO angepasst (vgl. Buzer.de: Änderung §§ 5, 6 WMVO vom 30.12.2016). Im § 13 wurde die Bestellung des Wahlvorstandes geändert: Nun muss dem Wahlvorstand mindestens eine wahlberechtigte Frau angehören (vgl. Buzer.de: Änderung § 13 WMVO vom 30.12.2016). Bei einer Sitzungseinberufung müssen nun nicht nur die Mitglieder des Werkstattrates, sondern auch die Frauenbeauftragte frühzeitig benachrichtigt und eingeladen

werden (vgl. Buzer.de: Änderung § 32 WMVO vom 30.12.2016). Auch die persönlichen Rechte und Pflichten der Werkstattratsmitglieder wurden im § 37 WMVO insofern genauer bestimmt, als dass in großen WfbMs mit mindestens 700 Mitarbeitern im Arbeitsbereich auch die Stellvertretung, so sie es möchte, von der Tätigkeit in der Werkstatt befreit werden muss (vgl. Buzer.de: Änderung § 37 WMVO vom 30.12.2016). Mit der Änderung des § 39 trägt die Werkstatt nun nicht mehr nur die Aufwandskosten, sondern neben mitarbeiterschulungs- und bildungsbezogenen auch die Kosten, die durch die Interessenvertretung auf Landes- und Bundesebene entstehen (vgl. Buzer.de: Änderung § 39 WMVO vom 30.12.2016). Neu hinzugefügt wurden die §§ 39a-c WMVO. Im § 39a wird zunächst der Aufgabenbereich der Frauenbeauftragten festgesetzt: Sie vertritt die Interessen der im Arbeitsbereich beschäftigten Frauen gegenüber der Werkstattleitung, wenn es um die Themen geschlechtliche Gleichstellung, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Schutz vor sexueller, psychischer und körperlicher Unversehrtheit geht. Ferner sind Werkstatt und Frauenbeauftragte zu monatlichen Sitzungen angehalten. Finden beide Seiten keine Einigung kann jede Seite die Vermittlungsstelle anrufen, wobei die Werkstatt endgültig über die Maßnahmen entscheidet. Die Frauenbeauftragte kann, so sie es möchte, an Sitzungen des Werkstattrates und an der Werkstattversammlung teilnehmen. Sollte die Frauenbeauftragte verhindert sein, kann eine der beiden Stellvertreterinnen ihre Aufgaben und Termine wahrnehmen. Werden Frauenbeauftragte aus dem Arbeitsbereich für ihre amtlichen Aufgaben tätig, so wird ihr Lohn nicht vermindert, da das Amt und ihre Arbeit als gleichwertig gelten. Je nach Größe des Frauenanteils im Arbeitsbereich wird entweder die Frauenbeauftragte oder eine der Stellvertreterinnen, ab über 700 beschäftigten Frauen werden die Frauenbeauftragte und ihre erste Stellvertreterin von der Arbeit für das Amt freigestellt (vgl. Buzer.de: Änderung § 39a WMVO vom 30.12.2016). Der § 39b regelt die Wahl und Amtszeit der Frauenbeauftragten: Ihre Wahl und die ihrer Stellvertreterinnen sollen zeitgleich mit der Wahl des Werkstattrates stattfinden, wobei alle Frauen des Arbeitsbereichs einer Werkstatt für Menschen mit Beeinträchtigungen wahlberechtigt sind. Gewählt werden können aufgestellte wahlberechtigte Frauen aus dem Arbeitsbereich. Sollte die Wahl nicht gleichzeitig mit der des Rates möglich sein, sind die Werkstatt oder drei wahlberechtigte Frauen gehalten, eine Versammlung ihrer Arbeitsbereichsmitarbeiterinnen einzuberufen und eine Vorsitzende zu wählen. Nach ihren Amtszeiten oder so sie den Arbeitsbereich dauerhaft verlassen, erlöschen die Ämter der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen (vgl. Buzer.de: Änderung § 39b WMVO vom 30.12.2016). Scheidet die Frauenbeauftragte vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, übernimmt die erste Stellvertreterin ihr Amt. Verlässt eine der Stellvertreterinnen den Arbeitsbereich bevor ihr Amt endet, rücken entweder die nächste Stellvertreterin oder die Bewerberin mit den meisten Stimmen aus der Vorschlagsliste

nach. Bei Stimmgleichheit zweier Bewerberinnen gilt eine Losentscheidung. Eine außerplanmäßige Wahl erfolgt erst, wenn die Posten nicht mehr durch die auf der Vorschlagliste aufgeführten Bewerberinnen besetzt werden können. Allerdings sind deren Ämter bei der nächsten anstehend Wahl neu zu wählen. Liegen weniger als zwölf Monate zwischen der Neubesetzung der nächsten geplanten Wahl, werden die Ämter zur übernächsten anstehend Wahl wieder ausgeschrieben (vgl. Buzer.de: Änderung § 39c WMVO vom 30.12.2016).

Indem der Art. 18 BTHG am 01.01.2018 in Kraft getreten ist, wird in § 82 Abs. 3 Satz 2 geklärt, was sich vom Einkommen absetzen lässt, wenn eine Person mit Beeinträchtigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung oder bei einem anderen Leistungsträger nach § 60 SGB IX angestellt ist: Menschen, die von Behinderung betroffen sind und in einer WfbM arbeiten, können 1/8 der Regelbedarfsstufe 1 zuzüglich 50/100 des Entgeltes, das diesen Betrag übersteigt, absetzen lassen. Zum Beispiel betrug die Regelbedarfsstufe 1 zwischen dem 01.01.2018 und dem 31.12.2018 1.416,00 Euro. Ab dem 01.01.2019 beträgt diese Bezugsgröße 1.424,00 Euro (vgl. Gesetze-im-Internet.de: Anlage zu § 28 SGB XII; Buzer.de: Änderung § 82 SGB XII vom 01.01.2018).[252]

Neu hinzu traten die §§ 139-145 SGB XII (vgl. Buzer.de: Änderungen an Bundesteilhabegesetz (BTHG)). Der § 139 SGB XII beschreibt die Übergangsregelung zur Erbringung von Leistungen gemäß Kap. 6 SGB XII im Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2019 (vgl. 8.13. Artikel 18).

Mit dem Inkrafttreten des Artikel 5 BTHG veränderte Paragrafen des dritten Sozialgesetzbuches, In den §§ 117 SGB III „Grundsatz über den Anspruch auf allgemeine und besondere Leistungen für Bildung und Teilhabe am Arbeitsleben“ und 118 SGB III „Leistungen“[253] werden den Werkstätten für Menschen mit Behinderung alternativ sogenannte „andere anerkannte Leistungsanbieter“ zur Seite gestellt. Die Angebote dieser Organisationen unterscheiden sich mehr oder weniger ausgeprägt von WfbMs (vgl. Buzer.de: Änderung § 117 SGB III vom 01.01.2018; Buzer.de: Änderung § 118 SGB III vom 01.01.2018).[254] Angepasst wurde auch § 125 SGB III, der nun als „Bedarf bei Maßnahmen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches“ bezeichnet wird. Dabei blieben die monatlichen Bedarfe von Menschen mit Behinderung in einer WfbM zwar gleich (im ersten Jahr

[252] Ad Regelbedarfsstufe 1 und Anlage zum § 28 SGB XII (vgl. Gesetze-im-Internet.de: Anlage zu § 28 SGB XII)
[253] § 118 SGB III beschäftigt sich mit den zuvor erwähnten besonderen Leistungen (Übergangsgeld, Ausbildungsgeld und falls kein Übergangsgeld beansprucht werden kann, den Teilnahmekosten an Maßnahmen). Hier wurden außerdem die Bezugsparaphen dafür aktualisiert, dass die Leistungen auf Antrag durch ein Persönliches Budget erbracht werden können (vgl. Buzer.de: Änderung § 118 SGB III vom 01.01.2018).
[254] Für eine genauere Auseinandersetzung dieser neuen organisationalen Auswahlmöglichkeiten siehe 8.13. Artikel 5.

monatlich 67 Euro und danach monatlich 80 Euro), aber es wurden nun auch alternative Leistungsanbieter berücksichtigt. Der § 126 SGB III, der sich mit der Einkommensanrechnung von behinderten Werkstattmitarbeitern beschäftigt, berücksichtigt jetzt auch, dass Leistungen anderer Leistungsanbieter nicht dem jeweiligen Bedarf des Betroffenen angerechnet werden (vgl. Buzer.de: Änderung §§ 122, 125-126 SGB III vom 01.01.2018).

> „Laut Statistik des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales betrug das durchschnittliche monatliche Arbeitsentgelt eines Werkstattbeschäftigten im Jahr 2021 212 Euro. Jedoch muss berücksichtigt werden, dass die Entgelthöhe von Beschäftigtem zu Beschäftigtem, aber auch von Werkstatt zu Werkstatt variiert“ (BAG WfbM: Entgeltsituation von Werkstattbeschäftigten).

Der Artikel 6 BTHG veränderte insbesondere den § 5 SGB V insofern, als nun zusätzlich von Behinderung Betroffene, die in Heimarbeit oder in anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderung arbeiten sowie Betroffene, die bei alternativen Leistungsanbietern angestellt sind, beachtet werden (vgl. Gesetze-im-Internet.de: § 226 SGB IX).[255] Der § 249 SGB V „Tragung der Beiträge durch Dritte“ besagt nun, dass auch andere Leistungsanbieter als zusätzliche Wahlmöglichkeit zur WfbM Leistungen im Sinne der Teilhabe am Arbeitsleben, der Berufsfindung oder Arbeitserprobung, des Bezugs von Übergangs-, Verletzten- oder Versorgungskrankengeld dann allein tragen, falls die versicherungspflichtige Person mit Beeinträchtigung ein Arbeitsentgelt erhält, das ein Fünftel des Betrags der monatlichen Bezugsgröße der jeweiligen Sozialversicherung nicht übersteigt (vgl. Gesetze-im-Internet.de: § 235 SGB V; 8.13. Artikel 6).

Der Art. 7 BTHG, der am 01.01.2018 in Kraft trat, wirkte sich insbesondere auf das siebte Sozialgesetzbuch aus, das die Regelungen zur gesetzlichen Rentenversicherung umfasst: Als rentenversicherungspflichtig gelten nun neben Personen mit Beeinträchtigungen, die in Werkstätten und für diese in Heimarbeit arbeiten, nun auch als behindert geltende Personen, die bei anderen Leistungsträgern angestellt sind, vor Ort oder für diese neuartigen Organisationen in Heimarbeit arbeiten (vgl. Buzer.de: Änderungen an Bundesteilhabegesetz (BTHG); Buzer.de: Änderung § 1 SGB VI vom 01.01.2018; 8.13. Artikel 7). Im § 16 SGB VI sind die Rentenversicherungsleistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben verzeichnet; namentlich sind es die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und der sogenannten „anderen Leistungserbringer“, die Leistungen gemäß

[255] Ferner werden in § 13 Abs. 3a Satz 9 nicht mehr die Zuständigkeit und Erstattung selbst beschaffter Leistungen zur medizinischen Rehabilitation durch Betroffene, sondern ihre Koordination und Erstattung geregelt (vgl. Buzer.de: Änderung § 13 SGB V vom 01.01.2018; Gesetze im Internet: § 16 Abs. 5 SGB IX; Gesetze-im-Internet.de: § 18 SGB IX). Aufgehoben wurde der § 49 Abs. 2 SGB V und gestrichen wurde der § 49 Abs. 4 SGB V (vgl. Buzer.de: Änderung § 49 SGB V vom 01.01.2018).

den §§ 49-54 SGB IX sowohl im Eingangsverfahren als auch im Berufsbildungsbereich von Werkstätten für Menschen mit Behinderung zu ermöglichen haben (vgl. Buzer.de: Änderung § 16 SGB VI vom 01.01.2018; 8.13. Artikel 7). Ebenfalls inhaltlich angepasst an die neuen Vorgaben durch den Art. 7 BTHG wurde der § 162 SGB VI, der die Einnahmen der Beschäftigten mit und ohne Beeinträchtigungen der WfbMs und der sogenannten „anderen Leistungsanbieter" oder der Inklusionsbetriebe, dahingehend bestimmt, inwiefern sie als beitragspflichtig zur Rentenversicherung angesehen werden können. So tragen WfbMs sowie Inklusionsbetriebe und rentenversicherte Mitarbeiter mit Behinderung dann die Beiträge jeweils zur Hälfte, solange das Arbeitsentgelt 80/100 der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt: Im Jahr 2019 sind das im Rechtskreis West nicht mehr als 2.492,00 Euro und im Rechtskreis Ost 2.300,00 Euro. 2018 betrug der Maximalbetrag im Rechtskreis West noch 2.436,00 Euro und im Rechtskreis Ost 2.156,00 Euro. Im Jahr 2018 durfte das Arbeitsentgelt im Rechtskreis West höchstens 609,00 Euro und im Rechtskreis Ost 539,00 Euro betragen (vgl. Buzer.de: Änderung § 168 SGB VI vom 01.01.2018; Haufe.de: Sozialversicherungswerte: Beitragsbemessungsgrenze (BBG) 2019). 2018 beliefen sich die entsprechenden Zahlen auf 20/100 beziehungsweise 80/100 von monatlich 3.054,00 Euro im Rechtskreis West und 20/100 beziehungsweise 80/100 von monatlich 2.695,00 Euro im Rechtskreis Ost (vgl. Buzer.de: Änderung § 168 SGB VI vom 01.01.2018; haufe.de: Sozialversicherungswerte: Beitragsbemessungsgrenze (BBG) 2019). Im § 168 Abs. 3b. wurde der Bezugsparagraf zum SGB IX angepasst. Im § 27 SchwAV wirkt sich das Inkrafttreten des Artikel 19 BTHG derart aus, dass im Abs. 1 neben der Anpassung der Bezugsparagrafen andere Leistungsträger nach § 60 SGB IX als Wahlmöglichkeiten den Werkstätten für Menschen mit Behinderung zur Seite gestellt wurden. Beide Organisationsformen können ebenso wie Betriebe, die schwerbehinderte Personen beschäftigen, Zuschüsse zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen erhalten, falls nachgewiesen werden kann, dass sie mit der Anstellung eines Schwerbehinderten zusammenhängen. Dabei werden, wie zuvor, unter diesen besonderen Belastungen hohe finanzielle Aufwendungen und sonstige Belastungen verstanden, die einem dieser Arbeitgeber entstehen. Dabei muss er alle anderen Möglichkeiten, die Kosten zu verlagern, geprüft haben und sie müssen vor dem Gesetz als unzumutbar gelten. Wie lange diese Zuschüsse gezahlt werden, hängt jeweils vom Einzelfall ab (vgl. Buzer.de: Änderung § 168 SGB VI vom 01.01.2018; Buzer.de: Änderung §§ 14, 17, 27, 28a SchwbAV vom 01.01.2018). Die Umgestaltung des § 176 Abs. 3 weist den Rentenversicherungsbeitrag nach wie vor als bezahlt aus, falls der Rentenversicherungsträger gleichzeitig Träger der Rehabilitation ist. Neu ist, dass dieser Satz nun nicht nur gleichermaßen für Personen mit Behinderung gilt, die in Werkstätten arbeiten, sondern auch für Betroffene, die bei anderen Leistungsanbietern gemäß § 60

SGB IX beschäftigt sind (vgl. Buzer.de: Änderung § 176 SGB VI vom 01.01.2018). Der § 179 SGB VI beschäftigt sich mit der Erstattung von Aufwendungen. Hier finden verschiedene formale Anpassungen statt: Zunächst werden dem Arbeitsbereich einer anerkannten WfbM andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX als alternative Arbeitgeber für Personen mit Beeinträchtigungen zur Seite gestellt. Der Ausdruck 80/100 wird ersetzt durch 80 % im Blick auf die jahresabhängige monatliche Bezugsgröße bei der Bemessung von Beitragsgrenzen. Des Weiteren wurden die Bezeichnungen „Integrationsprojekt“ und „Integrationsprojekte“ gestrichen und durch „Inklusionsbetrieb“ und „Inklusionsbetriebe“ als mögliche Arbeitgeberorganisationen ersetzt. Die Kostenträger für Leistungen zur Inklusion ins Arbeitsleben bleiben weiterhin der Bund sowie andere von Fall zu Fall zuständige Stellen, zum Beispiel die Bundesagentur für Arbeit oder die Rentenversicherung. Diese Leistungen kommen beeinträchtigten Arbeitnehmern im Eingangsbereich, im Bildungsbereich und im Arbeitsbereich von Werkstätten sowie bei anderen Leistungserbringern nach § 60 SGB IX Beschäftigten zugute.[256] Der Eingangsbereich einer WfbM lässt sich auch als „Eingangsverfahren“ bezeichnen und wird getragen von der Bundesagentur für Arbeit: Es wird für die Gelegenheit, in einer WfbM zu arbeiten, zwingend benötigt und üblicherweise für einen Zeitraum von drei Monaten bewilligt „[Es, d.V.] dient der Feststellung, ob die Werkstatt die geeignete Einrichtung ist, um dem „Teilnehmer“, so die übliche Bezeichnung, die Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen. Zum Abschluss des Eingangsverfahrens hat der Fachausschuss, in dem die Werkstatt, die Bundesanstalt für Arbeit und der Sozialhilfeträger vertreten sind, unter Beteiligung des betroffenen Menschen sowie des gesetzlichen Vertreters eine Stellungnahme abzugeben. Neben einzelnen weiteren Feststellungen ist ein Eingliederungsplan zu erstellen“ (Kögler/ Ostheim 12.02.2001, S. 2). Den Bildungsbereich kann man auch als „Berufsbildungsbereich“ bezeichnen, er wird ebenfalls getragen von der Bundesagentur für Arbeit: „Diese Maßnahme (…) läuft meist zwei Jahre lang. Sie soll den Teilnehmer so weit fördern, dass er später in den Arbeitsbereich der Werkstatt aufgenommen werden kann. Das Angebot der Werkstatt soll möglichst breit sein und Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit des behinderten Menschen einbeziehen. Rechtzeitig vor Beendigung der Maßnahme hat der Fachausschuss eine Stellungnahme darüber abzugeben, ob eine Beschäftigung im Arbeitsbereich der Werkstatt oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zweckmäßig ist“ (Kögler/ Ostheim 12.02.2001, S. 2). Haben zukünftige WfbM-Mitarbeiter mit Behinderungen das Eingangsverfahren und den Bildungsbereich erfolgreich durchlaufen, können sie von der

[256] § 179 (1a) SGB VI beschäftigt sich mit möglichen Schadensfällen und § 179 Abs. 2 mit der Antragstellung zur Erstattung von Aufwendungen (vgl. Buzer.de: Änderung § 179 SGB VI vom 01.01.2018).

WfbM als Mitarbeitende mit Beeinträchtigungen angestellt werden: „Die Mitarbeiter im Arbeitsbereich der Werkstatt stehen zu dieser in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis. (…) Die Mitarbeiter im Arbeitsbereich der Werkstatt sind rentenversichert. Die Höhe der Rentenbeiträge wird auf der Basis von 80 % des Durchschnittseinkommens aller Versicherten (sog. Bezugsgröße) errechnet. Die Beitragszahlung übernimmt (in der Regel) die Werkstatt. Die Differenz zwischen dem tatsächlichen Arbeitsentgelt und der Bezugsgröße wird vom Bund erstattet. Die Werkstattbeschäftigten können vorzeitig eine Rente wegen voller Erwerbsminderung beziehen. (…) Die Mitarbeiter in der WfbM sind weiterhin kranken versichert und pflichtversichert in der Pflegeversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung“ (Kögler/ Ostheim 12.02.2001, S. 2). In der Verordnungsermächtigung, dem § 180 SGB VI, wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen seitens des Bundesrates nun nicht nur das Erstatten von Beiträgen an als behindert geltende Personen und Vorschusszahlungen, Voraussetzungsprüfungen und Erstattungen an Einrichtungen nach § 179 Abs. 1 SGB VI, sondern auch an andere Leistungsanbieter gemäß § 60 SGB IX und Inklusionsbetriebe ermächtigt (vgl. Buzer.de: Änderung § 180 SGB VI vom 01.01.2018).

Mit dem Inkrafttreten des Art. 8 BTHG schließt nun der § 2 Abs. 4 SGB VII auch Personen mit Behinderung ein, die in anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Blindenwerkstätten oder bei anderen Leistungsanbietern gemäß § 60 SGB IX beschäftigt sind (vgl. 8.13. Artikel 8). Im § 35 SGB VII, der sich mit der Teilhabe am Arbeitsleben beschäftigt, werden im Abs. 1 nicht nur die Bezugsparagrafen zum SGB IX angepasst, sondern den Werkstätten für Menschen mit Behinderung als Alternativen andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX zur Seite gestellt. In beiden Organisationsarten erbringt der fallweise zuständige Unfallversicherungsträger die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ebenso wie das „Budget für Arbeit“ nach § 61 SGB IX (vgl. Buzer.de: Änderung § 35 SGB VII vom 01.01.2018; 8.2, 8.13. Artikel 8):

> „Ist ein behinderter Mensch von einem Geschehen betroffen, das einen Arbeitsunfall darstellen könnte, denkt man, wenn man das SGB VII aufschlägt, zuerst an die Versichertengruppe des § 2 Nr. 4 SGB VII. Nach dieser Vorschrift sind Behinderte unfallversichert, die „in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in Blindenwerkstätten (…) oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind. Nach Ansicht des BSG ist dieser Tatbestand jedoch auf Behinderte beschränkt, die in einer entsprechenden Einrichtung beschäftigt sind“ (Rechtsanwalt Sauerborn: Gesetzliche Unfallversicherung).

Der § 20 SGB XI regelt die Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung für Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung. Zu diesen zählen seit dem Inkrafttreten des Art. 10 BTHG neben Arbeitern, Angestellten, Auszubildenden und Praktikanten, die für ihre Tätigkeiten Arbeitsentgelte beziehen, auch Personen mit Behinderung, die in anerkannten Werkstätten oder anderen Leistungserbringern nach § 60 SGB IX angestellt sind. Weiter zählen Personen mit Beeinträchtigungen dazu, die in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen einigermaßen regelmäßig arbeitsbezogene Leistungen erbringen, die einem Fünftel der Arbeitsleistungen einer voll erwerbstätigen Person in gleicher Beschäftigung entsprechen (vgl. 8.13. Artikel 10).

Mit dem Inkrafttreten des Artikel 8 BTHG am 01.01.2018 wird im § 92 Abs. 2 SGB XII bestimmt, dass von Personen mit Beeinträchtigungen, die in WfbMs und bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX angestellt sind, lediglich die Kosten für den Lebensunterhalt zugemutet, solange sie unter den Personenkreis der Bedürftigen fallen, der in § 19 SGB XII beschrieben wird (vgl. Buzer.de: Änderung § 92 SGB XII vom 01.01.2018; 8.13. Artikel 8):

> „Mit der [§ 92 Abs. 2 erweiterten, d.V.] Vorschrift will der Gesetzgeber vermeiden, dass die Eingliederung behinderter Menschen aus finanziellen Gründen unterbleibt oder vernachlässigt wird. Deswegen ordnet er in Abs. 1 an, dass der Sozialhilfeträger die erforderlichen (Eingliederungs-)Maßnahmen in vollem Umfang als Vorleistung gewähren muss. (…) Gleichzeitig entlastet der Gesetzgeber diesen Personenkreis in Abs. 2. Durch den Katalog der in Abs. 2 Satz Nr. 1 bis 8 genannten Maßnahmen wird gewährleistet, dass die Kosten einer Behinderung nicht durch den behinderten Menschen oder seine Familie, sondern von der Allgemeinheit getragen werden. Damit durchbricht der Gesetzgeber den in Abs. 1 Satz 2 teilweise wiederhergestellten Grundsatz, dass Sozialhilfeleistungen nachrangig zu gewähren sind (vgl. hierzu § 2). Abs. 3 verhindert, dass diese Vergünstigungen auch sonstigen, vorrangig leistungspflichtigen Dritten zugute kommen (…)“ (Zitzen: Jung, SGB XII § 92 Anrechnung bei behinderten Menschen).

Der § 140 SGB XII, der seit dem Inkrafttreten des Artikel 8 BTHG am 01.01.2018 gilt, beschäftigt sich mit der Teilhabe am Arbeitsleben und soll eine Zahlungslücke verhindern (Jung: SGB XII § 140 Übergangsregelung zur Verhinderung einer Zahlungslücke): Denn ab dem 01.01.2020 verändert sich die Bezeichnung der Einrichtungen, in denen Menschen mit Beeinträchtigungen leben einschlägig: Nun werden sie nicht mehr «stationäre Einrichtungen» genannt, sondern «persönlicher Wohnraum» und «zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen

Nutzung». Letztgenannte stellen aber keine eigenständige Wohnung dar. Folglich haben leistungsberechtigte Personen nun Anspruch auf «persönlichen Wohnraum» und auf «zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung» und damit haben sie Anspruch auf den notwendigen Lebensunterhalt als Geldleistungen des Sozialhilfeträgers. Diesem Betrag wird allerdings die Rente, die betroffenen Personen zusteht, gekürzt. Auszugleichen such der § 140 SGB XII nun die Lücke, die dadurch entsteht, dass die Rente erst am Monatsende ausgezahlt, aber bereits zu Monatsanfang abgezogen wird (vgl. Jung: SGB XII § 140 Übergangsregelung zur Verhinderung einer Zahlungslücke; Buzer.de: Kap. 3 SGB XII; Buzer.de: Kap. 4 SGB XII; Buzer.de: § 82 Abs. 1 SGB XII). Als leistungsberechtigt gelten Personen, die durch Behinderung oder drohende Behinderung an sozialer Teilhabe maßgeblich als beeinträchtigt gelten. Dabei müssen sie aufgrund der Schwere der (drohenden) Beeinträchtigung von Arbeitsplätzen am 1. Arbeitsmarkt sowie in Inklusionsbetrieben ausgeschlossen sein: Es müssen unüberwindbare Hindernisse für diese beruflichen Bildungsmöglichkeiten bestehen. Allerdings müssen auch diese Personen mit Beeinträchtigungen in der Lage sein, ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeit erbringen zu können. Sie dürfen dann in anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderung arbeiten, wobei diese finanziellen Leistungen nur auf Mitarbeiter im Arbeitsbereich beschränkt sind. Für den Eingangs- oder Bildungsbereich der WfbM können sie nicht eingefordert werden. Erst in der Reformstufe 4 (01.01.2023) wird der Personenkreis neu bestimmt, der Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe hat. Ferner muss die Zustimmung des unmittelbar verantwortlichen Leistungsanbieters vorliegen. Die Aufgaben des Eingangs- und Berufsbildungsbereichs liegen in der Prüfung und Vorbereitung von Beschäftigungsmöglichkeiten. Als Alternativen zur Werkstatt werden auch hier andere Leistungsanbieter gemäß § 60 SGB IX ermöglicht, wobei letztgenannte Organisationen im Gegensatz zu den WfbMs keine Aufnahmepflicht der Person mit Behinderung haben. Bieten nun private oder öffentliche Arbeitgeber einer Person mit Anspruch auf die Beschäftigung in einer Werkstatt ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit tarifvertraglicher oder ortsüblicher Bezahlung an, kann die Person dieses eingehen. Dann erhält sie ein Budget für Arbeit im Sinne der Teilhabe am Arbeitsleben. Dieses Budget umfasst einerseits einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber, um die Leistungsminderung auszugleichen und anderseits die Aufwendungen, die behinderungsbezogen dazu nötig sind, den Arbeitnehmer mit Beeinträchtigung am Arbeitsplatz anzuleiten und zu begleiten. Zu den Leistungen für Beschäftigte mit Behinderung in WfbMs sowie bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX und in privaten oder öffentlichen Einrichtungen gehören Gegenstände und Hilfsmittel, die zur Beschäftigung der Person notwendig sind. Zu diesen Leistungen zählen

auch die Einführung in den Gebrauch, die Instandhaltung und Änderung dieser Hilfsmittel. Allerdings haben nur Beschäftigte mit Behinderung in WfbMs und anderen Leistungsanbietern gemäß § 60 SGB IX Anspruch auf Arbeitsförderungsgeld, denn von entsprechender Behinderung Betroffene, die bei öffentlichen oder privaten Einrichtungen angestellt sind, erhalten Arbeitsentgelt. Das Arbeitsförderungsgeld bleibt abhängig von anderen Einkommen (vgl. Buzer.de: Änderung § 140 SGB XII vom 01.01.2018; Jung: SGB XII § 140 Teilhabe am Arbeitsleben; Jung: SGB XII § 140 Teilhabe am Arbeitsleben / 2.4 Arbeitsförderungsgeld (Abs. 4); Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (11.-12.10.2018), S. 1; 8.12).

3.5 Welche Personen haben Zugang zu den FuBs?

Im § 219 SGB IX werden der Begriff und die Aufgaben der Werkstatt für Menschen mit Behinderung beschrieben:

> „ (…)
>
> (2) Die Werkstatt steht allen behinderten Menschen im Sinne des Absatzes 1 unabhängig von Art oder Schwere der Behinderung offen, sofern erwartet werden kann, dass sie spätestens nach Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen werden. Dies ist nicht der Fall bei behinderten Menschen, bei denen trotz einer der Behinderung angemessenen Betreuung eine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung zu erwarten ist oder das Ausmaß der erforderlichen Betreuung und Pflege die Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich oder sonstige Umstände ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Arbeitsbereich dauerhaft nicht zulassen.
>
> (3) Behinderte Menschen, die die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer Werkstatt nicht erfüllen, sollen in Einrichtungen oder Gruppen betreut und gefördert werden, die der Werkstatt angegliedert sind“ (Frehe/ Wetli 2012/ 2010, S. 1123-1124).

Befinden sich Personen mit Behinderungen in Lebenslagen, die Begutachtende nicht davon ausgehen lassen, dass diese Leute ein „Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ erbringen werden, sich selbst- oder fremdgefährdend verhalten, haben sie keinen Zugang zu den Werkstätten und zum zweiten Arbeitsmarkt. Stattdessen wird ihnen Zutritt zu den Förder- und

Betreuungsbereichen gewährt. Erst wenn die Leistungen zur Teilhabe von einem Rehabilitationsträger[257] gewährleistet sind, können diese Personen den FuB besuchen (vgl. Frehe/ Wetli 2012/ 2010, S. 1123-1125; Gesetze-im-Internet.de: §§ 4, 5 WVO). Förder- und Betreuungsbereiche gelten als eigenständige Tagestätten, auch wenn sie einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung räumlich angeschlossen sind. Anstelle der Teilhabe am Arbeitsleben, wie es in den WfbMs der Fall ist, steht in den FuBs die soziale Teilhabe im Mittelpunkt (vgl. 3.3; Wendt 2011). Als Leistungsträger für die Klientel des Förder- und Betreuungsbereichs kommen lediglich vor allem die gesetzliche Rentenversicherung, Sozialhilfe- und für Jugendliche Jugendhilfeträger neben den gesetzlichen Krankenkassen in Frage, da eine Durchlässigkeit vom FuB in die WfbM nicht konzipiert wurde.[258]

3.6 Ansprüche von FuB-Klienten

Zu den Zweckbetrieben zählt neben Fördertagesstätten, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Kindergärten, Kinder-, Jugend- und Studentenheime, Schullandheime und Jugendherbergen ebenso wie landwirtschaftliche Betriebe und Gärtnereien, die im Sinne der Wohlfahrtspflege geführt werden, auch Förder- und Betreuungsbereiche (vgl. Gesetze-im-Internet.de: §§ 65-85 AO; Stock 27.03.2019).

Wie alle Personen, die von Behinderung betroffen oder bedroht sind, haben auch FuB-Klienten einen Anspruch auf ein „Persönliches Budget“. Auf sie treffen dieselben rechtlichen Möglichkeiten und Vorgaben zu, wie für die Mitarbeitenden mit Behinderungen der WfbM (vgl. 3.4).

Zwar gelten die allgemeinen Neuregelungen durch die Einführung des BGG grundsätzlich auch für die Klienten des FuB. Allerdings erscheinen sie kaum für Personen nutzbar, die den Förder- und Betreuungsbereich besuchen (vgl. 3.1, 3.4; KVJS 12/ 2017).

Die Leistungen der Eingliederungshilfe, auf die die Mandanten von FuBs Anspruch haben, werden Kap. 6 Teil 2 SGB IX „Soziale Teilhabe“ zugeordnet. Ermöglicht werden soll ihnen durch diese finanziellen Mittel, ihre praktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu trainieren und neue zu entwickeln (KVJS-Analyse 12/ 2021: Leistungen der Eingliederungshilfe 2020: S. 5-6; Kap. 5 Teil 2 SGB IX; Buzer.de: Teil 2 SGB IX; Buzer.de: § 113 Kap. 6 Teil 2 SGB IX; Buzer.de: Kap. 6 Teil 2 SGB IX; 8.12). Dazu gehören in der Regel der Platz im FuB, die FuB-

[257] Zu den Rehabilitationsträgern zählen: gesetzliche Krankenversicherungen, die Bundesagentur für Arbeit, Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung, der Kriegsopferversorgung und -fürsorge, der öffentlichen Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe (vgl. Frehe/ Wetli (2012/ 2010): S. 1072).
[258] Siehe exemplarisch: Remstal Werkstätten; Die Werkstätten Esslingen Kirchheim; LAG WfbM; Renner

Interaktionen und der Transport zum FuB.[259] So dürfte es einen aufmerksamen Leser nicht verwundern, dass

> „[d, d.V.]en größten Anteil [an den Leistungen der Gruppe «Soziale Teilnahme», d.V.] [die, d.V.] Leistungen in Förder- und Betreuungsgruppen (…)[haben, d.V.], gefolgt von Leistungen der Seniorinnen- und Seniorenbetreuung (…)“ (KVJS 12/ 2021, S. 6).

Nachdem die Mandanten des FuB als nicht erwerbsfähig betrachtet werden, haben sie dauerhaft Anspruch auf Sozialhilfe: Zu den Leistungen der Sozialhilfe gehört für sie die Grundsicherung bei Erwerbsminderung ebenso wie die Grundsicherung im Alter (vgl. Buzer.de: Kap. 4 SGB XII; Buzer.de: § 41 Kap. 4 SGB XII; Pflege.de: SGB XII im Alter: Sozialhilfe). Ferner haben sie Anspruch auf Leistungen, die dem Themenkreis „Hilfe zur Pflege“ zugerechnet werden (vgl. Pflege.de: SGB XII im Alter: Sozialhilfe.; Buzer.de: §§ 61-66 Kap. 7 SGB XII).

3.7 Exklusion von FuB-Klienten

Indem die FuB-Mandanten nicht mit Arbeits- oder Werkstattverträgen als Mitarbeiter aufgenommen worden sind, gelten sie nicht als Mitarbeitende einer WfbM, weshalb sie keinerlei Zugang zu deren Leistungen haben: Sie erhalten keinen Lohn und keine arbeitsbezogenen Fort- oder Weiterbildungsmöglichkeiten. Sie sind weder nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII unfall- noch arbeitslosenversichert, auch dann nicht, wenn sie den Werkstätten freiwillig mit einfachen Aufgaben und Tätigkeiten zuarbeiten. (vgl. Frehe / Wetli 2012/ 2010, S. 1125; KVJS-Begleitbericht (12/ 2017); Gesetze-im-Internet.de: § 6 WVO; Beta.net: Sozialversicherung bei beruflicher Reha und WfbM; Rehadat-Literatur.de: Anerkennung eines Arbeitsunfalls - Kein Unfallversicherungsschutz im Förder- und Betreuungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen. Urteil). In den Neuregelungen durch das BGG im Jahre 2002 scheinen die Mandanten der FuBs als Adressaten großenteils nicht berücksichtigt zu sein. Behinderung lässt sich hier immer noch als Ausschlusskriterium insbesondere für den Zugang zur Werkstatt als gleichwertige Möglichkeit zum Beruf lesen. Denn ein möglicher Organisationswechsel für FuB-Mandanten in die WfbM würde voraussetzen, dass Betroffene erste Arbeitserfahrungen im FuB sammeln dürfen, was man ebenfalls in Form von Zuarbeiten für die Werkstatt aufzeigen kann. Allerdings bleibt der Förder- und Betreuungsbereich dem Sozialrecht und nicht dem Arbeitsrecht zugeordnet. Das bedeutet, auch wenn im Förder- und Betreuungsbereich gearbeitet wird, erhalten die Arbeitenden nicht die Stellung eines Arbeitnehmers (vgl. 3.1, 3.3; KVJS (12/ 2017). Erwähnenswert an dieser Stelle ist es,

[259] Exemplarisch: WHS – Winterhaldenschule: Der Förder- und Betreuungsbereich (FuB)

dass eben diese Durchlässigkeit vom Förder- und Betreuungsbereich in den Arbeitsbereich weiterhin gesetzlich aus dem Blick geraten erscheint, aber mittlerweile von zahlreiche FuBs dokumentiert wird (vgl. Wendt 2011; KVJS-Begleitbericht (12/ 2017).[260] Im Analysebericht bezüglich der „Leistungen der Eingliederungshilfe 2020“ des KVJS (12/ 2021) wird ein Leistungsanspruch formuliert, der sich in der vorliegenden Arbeit in Bezug auf die relevanten Rechtstexte nicht bestätigen lässt:

> „Laut Landesrahmenvertrag SGB IX werden die Leistungen in der Regel in Fördergruppen angeboten, in besonderen Fällen auch für Einzelpersonen. Da ein Ziel der Leistungen die Hinführung zur Beschäftigung und Teilhabe am Arbeitsleben ist, besteht bei Leistungsberechtigten im erwerbsfähigen Alter eine Schnittstelle zu den Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)“ (KVJS-Analyse 12/ 2021, S. 46; 8.7).

Auch der Art. 18 BTHG mit seinen Folgeveränderungen des § 43 SGB VI sprach den FuB-Mandanten keinen Rentenanspruch zu (vgl. Frehe/ Wetli 2012/ 2010, S. 181-186; Buzer.de: § 43 SGB VI; Buzer.de: Synopse der Änderung § 43 SGB VI vom 01.01.2008). Ferner gibt es für FuB-Mandanten im Förder- und Betreuungsbereich kein Gremium, das sich ähnlich dem Werkstattrat in der WfbM, für ihre Interessen und Belange einsetzen kann (vgl. 3.4; Frehe/ Wetli 2012/ 2010, S. 1135-1144; Rehadat-Literatur.de: Anerkennung eines Arbeitsunfalls - Kein Unfallversicherungsschutz im Förder- und Betreuungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen. Urteil).

Einem aufmerksamen Beobachter mag nun auffallen, dass in allen eine WfbM betreffenden Neuerungen keine entsprechenden Regelungen für die Personen getroffen worden sind, die den Förder- und Betreuungsbereich besuchen; sie bleiben weiterhin von jeglicher Mitbestimmung ausgeschlossen (vgl. 3.4). Gelten Personen mit geistiger Beeinträchtigung als nicht geschäftsfähig, sind sie laut § 1304 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) auch nicht ehefähig. Man darf davon ausgehen, dass die meisten der von geistiger oder mehrfacher Behinderung Betroffenen, die den Förder- und Betreuungsbereich besuchen, nicht als geschäftsfähig und damit auch nicht als ehefähig gelten (vgl. Buzer.de: § 1304 BGB). Außerdem dürfen sie aufgrund von Testierunfähigkeit, die ebenfalls mit fehlender Geschäftsfähigkeit einhergeht, wegen der §§ 104 Nr. 2, 105 Abs. 2 und 2229 Abs. 4 BGB keine Testamente verfassen, allerdings dürfen Betroffene wegen der §§ 1922-1941, 2303-2330, 2147-2191 BGB ein Erbe antreten (vgl. § 1304 BGB; Wagner/

[260] Exemplarisch: Remstal Werkstätten; Die Werkstätten Esslingen Kirchheim; LAG WfbM; Renner

Kaiser 2004, S. 85-87). Seit 2015 gibt in keinem deutschen Bundesland mehr eine Sonderschulpflicht (vgl. 3.1). Da aber die Klientel, die später dem Förder- und Betreuungsbereich zugeführt werden soll, üblicherweise als nicht bildbar gilt und für sie, bereits nach älterer Gesetzeslage die Schulpflicht entfallen ist, steht es kaum zu erwarten, dass diese Personen in absehbarer Zeit integrative Schulformen besuchen werden. Wie zukünftige Mandanten der Fördertagesstätten das Angebot der neu geschaffenen SBBZs nutzen können und werden, wird sich zeigen (vgl. LAG Baden-Württemberg (Hg.), S. 5; Frehe/ Wetli 2012/ 2010, S. 144-147). Mandanten des FuB haben weder Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben[261] (Kap. 4 Teil 2 SGB IX) noch auf Leistungen zur Teilhabe an Bildung (vgl. 8.4, 8.5; KVJS-Analyse 12/ 2021, S. 5-6.; Buzer.de: Kap. 5 Teil 2 SGB X; Buzer.de: § 102 SGB IX; Buzer.de: § 103 SGB IX; Buzer.de: § 111 SGB IX). Im Gegensatz zu Mitarbeitenden mit Behinderung der WfbM haben die FuB-Mandanten auch nach den Anpassungen des SGB III „Arbeitsförderung“ gemäß des Art. 5 BTHG keinen Anspruch auf Leistungen zur Arbeitsförderung (vgl. Buzer.de: SGB III). Nicht berücksichtigt finden sich hier erneut Personen mit schwerer und mehrfacher Beeinträchtigung, die den Förder- und Betreuungsbereich besuchen, wobei es erneut als nicht maßgeblich erscheint, ob sie ebenfalls Arbeiten insbesondere für Werkstätten, an denen einige der Fördertageseinrichtungen angegliedert sind, verrichten oder nicht.

Von den Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung bleiben die Mandanten der FuBs ausgeschlossen:

> „Personen, die in einen Förder- und Betreuungsbereich aufgenommen sind, sollen demgegenüber auch dann nicht versichert sein, wenn der FBB der Werkstatt angegliedert ist (man spricht hier vom „verlängerten Dach“ der WfbM)“ (Sauerborn. Rechtsanwalt: Gesetzliche Unfallversicherung).

Allerdings kam insbesondere bei Heilpädagogen und an heilpädagogischen Lehrstühlen in den Blick, dass

> „[…] Menschen mit besonderen Beeinträchtigungen und hohem Unterstützungsbedarf ihr Recht auf [insbesondere Lernen, Wissensanwendung, Kommunikation, die Pflege sozialer Beziehungen, Mobilität, häusliches Leben, Bildung und Arbeit, Freizeit, kulturelle und sportliche Aktivitäten, d.V.] nur sehr begrenzt einlösen können.

[261] «Teilhabe am Arbeitsleben»: Kap. 4 Teil 2 SGB IX (vgl. Buzer.de: Kap. 4 Teil 2 SGB IX).

> Sie erfahren in allen Lebensbereichen, sowohl in der Praxis als auch in der Wissenschaft, Gesellschaft und Politik Exklusion und werden ganz erheblich an ihrer gesellschaftlichen Teilhabe gehindert“ (Heinen/ Klauß/ Lamers /Sarimski 2018, S. 9).

Lamers führt diesbezüglich auch deutliche Entwicklungsmöglichkeiten im Blick auf die soziale und arbeitsbezogene Integration an, die sich an behindertenpädagogische Einrichtungen richten. Denn auch dort

> „[stehen Personen mit Behinderung, d.V.] am Rande […] und [können, d.V.] nicht im gleichen Maße teilhaben […] wie andere behinderte Menschen ihres Alters“ (Lamers 2018, S. 11).

Dies betonen die Autoren, nachdem der erste Teil des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung, auch bekannt unter der Bezeichnung Bundesteilhabegesetz (BTHG), in Kraft getreten ist.

3.8 Bedeutungsrekonstruktion mithilfe Chomskys Tiefenstrukturen

Entsprechend den Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention, sollen alle Menschen mit Behinderungen von den gesteigerten Relevanzchancen gleichermaßen Nutzen ziehen – unabhängig von zurechenbaren Behinderungsformen und den damit jeweils einhergehenden Vorstellungswelten. Interessant erscheint an den Untersuchungsergebnissen bezüglich der Umsetzung des BTHG, dass den Forderungen der UN-BRK offenbar nicht entsprochen wurde: Es entsteht der Eindruck, dass der Personenkreis weiterhin massiv ausgegrenzt bleibt, von dem erwartet wird, kein „Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeit“ erledigen zu können. Daran schließt die Frage an, ob das personenbezogene Modell von Behinderung konsequent durch das bio-psycho-soziale Modell von Behinderung ersetzt worden ist. Falls ja, könnte ein Beobachter erwarten, dass das ICF-Modell über das gesamte neugefasste SGB IX ausnahmslos durchgehalten wurde.

Zunächst wurde im Teil 1 SGB IX „Regelungen für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen“ eine neue Begriffsbestimmung von Behinderung eingeführt: Sie soll laut der Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabesetz Behinderung nicht mehr als Eigenschaft von Menschen beschreiben, sondern, angepasst an das bio-psycho-soziale Modell der ICF, die Folgen des Zusammenspiels der Umweltfaktoren bei von Behinderung betroffenen Personen in den Blickpunkt nehmen, ebenso wie deren Bedürfnisse und Wünsche (vgl. Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz: SGB IX, Teil 1).

„(1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

(2) Menschen sind im Sinne des Teils 3 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 156 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.

(3) Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen Menschen mit Behinderungen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 156 nicht erlangen oder nicht behalten können (gleichgestellte behinderte Menschen)“ (Gesetze-im-Internet.de: § 2 SGB IX).

Um die einschlägigen Gesetzestexte daraufhin untersuchen zu können, ob sich die Lesererwartung der durchgängigen und ausschließlichen Nutzung des ICF-Modells von Behinderung als stichhaltig erweist, lohnt sich ein kurzer Exkurs in die Satz- und Bedeutungslehren[262]: Wenn sich ein Beobachter nun dafür interessiert, wie sich aus Wörtern Wortgruppen[263] oder Sätze bilden lassen, setzt er sich nicht mit Kommunikation an sich auseinander, sondern mit Sprache als Thema von Kommunikation.[264] Außerdem mag ihm auffallen, dass sich sprachliche Formen[265] nicht auflösen, wenn sie benutzt werden. Stattdessen stehen sie für weitere Verknüpfungsmöglichkeiten zur Verfügung (vgl. Luhmann 1998/ 1997, S. 213-214):[266]

„Das (…) setzt Grammatik und vielleicht die Chomskyschen Tiefenstrukturen[267] voraus, die sicherstellen, daß genügend Spielraum für die Bildung von Sätzen besteht

[262] Syntax und Semantik
[263] Phrasen
[264] Mit derartigen Untersuchungen beschäftigen sich insbesondere sprachwissenschaftskundige Beobachter.
[265] Phonem, Morphem, Wort, Phrase, Satz.
[266] Unterspezifikation der Sprache (vgl. Luhmann 1998/ 1997: 214)
[267] Im Gegensatz zur äußeren Erscheinungsform eines Satzes („surface structure“) bezeichnet seine „deep structure“ seine Repräsentationen auf syntaktischer Ebene als syntaktische Struktur und/ oder auf semantischer Ebene

> und es gleichwohl nicht beliebig zugehen kann, sondern genügend Redundanzen für Rekursionen, für rasches Verstehen und vor allem für rasches Sprachlernen vorhanden sind“ (Luhmann 1998/ 1997, S. 213-214).

Chomsky, der Begründer der generativen Transformationsgrammatik, unterscheidet in der Syntax menschlicher Sprache Tiefenstrukturen[268] und Oberflächenstrukturen[269]. Beide lassen sich in den „Phrasen-Machern“[270] ausdrücken. So kann ein Beobachter verschiedene Phrasen[271] unterscheiden, wie zum Beispiel den Satz[272] (S), das Hauptwort[273] (NP), das Zeitwort[274] (VP), das Eigenschaftswort[275] (AP), das Adverb[276] (AdvP), oder das Verhältniswort [277] (PP) (vgl. 8.14 STTS-Tags gemäß Tiger-Annotationsschema). Mayr weist darauf hin, dass ein Beobachter den grammatischen Sinn eines Satzes nur der syntaktischen Tiefenstruktur zurechnen kann. Es sind ebenfalls die Tiefenstrukturen, die sich bedeutungsbezogen[278] deuten lassen; damit wird die jeweilige Tiefenstruktur zum Träger der Bedeutung[279] eines Satzes. Die Oberflächenstruktur stellt in der Folge den Satz ausschließlich lautlich[280] dar. Der Oberflächenstruktur rechnet Mayr die Anordnung von Kategorien und Phrasen zu, beobachtbar auf der „sinnlich unmittelbar wahrnehmbaren Satzebene“ (Mayr 1973, S. 414). Die Tiefenstruktur beschreibt er als abstraktes und nicht unmittelbar beobachtbares Zusammenspiel von Kategorien und Phrasen. Wie im Deutschen gilt die Satzbauregel „Subjekt vor Prädikat vor Objekt“ auch im Englischen (vgl. Mayr 1973, S. 413-415):

---

als semantische Interpretation. Das theoretische Konstrukt „deep structure“ erscheint deshalb besonders interessant, weil Chomsky hier Verweisungszusammenhänge syntaktisch unterschiedlicher Sätze mit (sehr) ähnlichen Bedeutungen verortet

[268] Deep structures (D-structures)
[269] Surface-structures (S-structures)
[270] Phrase-makers
[271] Phrases
[272] Sentence
[273]Nominalphrase, noun phrase
[274] Verbalphrase, verb phrase
[275] Adjektivphrase, adjective phrase
[276] Adverb phrase
[277] Präposition, Präpositionalphrase, prepositional phrase
[278] Semantisch
[279] Meaning
[280] Phonetisch

	Satzbeispiel	Satzbauregel (Satzgegenstand/ Satzaussage/ Satzergänzung)
1.	All colorless ideas sleep furiously.	Satzgegenstand (PIAT/ AP/ NP)/ Satzaussage (VP/ AdvP)/ Satzergänzung (–) ✓
2.	Furiously sleep ideas all colorless.	Satzaussage (AdvP/ VP)/ Satzgegenstand (NP/ PIAT/ AP)/ Satzergänzung (–)×

Tabelle 1: Der Satzbau im Englischen (SPO) nach Mayr

Das erste Beispiel entspricht der grammatischen Satzbauregel und es steht zu erwarten, dass dieser Satz Beobachter nicht stutzig macht[281]. Dagegen verstößt der zweite Beispielsatz gegen diese grammatische Regelung, indem die Sprachstellen, die sich nur einfach besetzen lassen, von Satzgegenstand[282] und Satzaussage[283] vertauscht worden sind. Dadurch kann ein Beobachter damit rechnen, dass dieser unübliche Stellenwechsel andere Beobachter ins Stocken bringt[284]. In beiden Fällen lässt sich keine Satzergänzung[285] beobachten. Aber worin liegt bei diesen Beispielsätzen der Unterschied zwischen Oberflächenstruktur und Tiefenstruktur?

Oberflächenstruktur	Tiefenstruktur
(all colorless ideas) (sleep furiously)	all ideas [ideas] [are colorless] [sleep furiously]

Tabelle 2: Klammernschreibweise der Oberflächen- und Tiefenstruktur nach Mayr

Bereits die Klammerschreibweise zeigt, dass in der Oberflächenstruktur nicht zwischen einem einfachen Satz und einem zusammengezogenen unterschieden wird. Um aber insbesondere verschachtelte Sätze auf ihre jeweilige Bedeutung hin tiefenscharf untersuchen zu können, lohnt es

[281] Irritiert
[282] Subjekt
[283] Prädikat
[284] Irritiert
[285] Objekt

sich nach Chomsky und Mayr, die Tiefenstruktur des betreffenden Satzes, aus der durch Umgestaltungsregeln[286] die Oberflächenstruktur entsteht, zu untersuchen. Die Oberflächenstruktur des Beispielsatzes „All colorless ideas sleep furiously" zeigt, dass sich Sätze auch dann als grammatisch richtig beobachten lassen, wenn die Bedeutung zunächst im Dunklen liegt.[287] Um derartige Sätze deuten zu können, widmet sich ein Beobachter der Tiefenstruktur des Satzes. Erst dann kommen die dem Text zurechenbaren Unterscheidungen in den Blick: Der Äußerung liegt offenbar die Unterscheidung zwischen Farblosigkeit und Farbigkeit zu Grunde, wobei nur Dinge farblos oder farbig sein können (vgl. DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: farblos). Wäre zum Beispiel die Rede von einer farblosen Person, einem farblosen Gesicht, einer farblosen Stimme oder einem farblosen Tag, ließe sich eine verblasste Bildsprache[288] beobachten, die man in Wörterbüchern und anderen Nachschlagewerken finden kann. Hier beschreibt aber das Eigenschaftswort[289] „farblos" in Form einer bedeutungsbestimmenden Bildsprache[290] das nichtgegenständliche Hauptwort[291] „Idee" in der Mehrzahl[292] näher. Besonders durch diesen Schmuck[293] wirken Ideen nun fassbarer, anschaulicher und die Bildsprache verweist außerdem auf poetische Textgattungen (vgl. Plett 2001/ 1971, S. 31, 102, 108, 110). Die „farblosen Ideen" werden außerdem bildsprachlich belebt[294], indem ihnen eine Fähigkeit zugerechnet wird, die üblicherweise nur Lebewesen zukommt: schlafen (vgl. DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: schlafen). Darüber hinaus wird den „farblosen Ideen" neben der Fähigkeit zu schlafen auch die Fähigkeit zugeschrieben, wütend sein zu können, das können gemeinhin aber nur Menschen (vgl. DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: wütend).[295] Durch diese beiden Bildsprachen wirkt der Text lebendiger und anschaulicher, obwohl der Satz kein genaues Sinnverstehen erlaubt (vgl. Plett 2001/ 1971, S. 31, 85-86).[296]

[286] Transformationsregeln
[287] Obscuritas
[288] Lexikalische Metapher (vgl. Plett 2001/ 1971, S. 110)
[289] Adjektiv
[290] Ist-Prädikation (copula), Form der definitorischen Metapher (vgl. Plett 2001/ 1971, S. 108)
[291] Abstraktum
[292] Plural
[293] Ornatus (vgl. Plett 2001/ 1971, S. 31)
[294] Animistische Metapher (vgl. Plett 2001/ 1971, S. 102)
[295] Anthropomorphe Metapher (vgl. Plett 2001/ 1971, S. 102)
[296] Obscuritas (vgl. Plett 2001/ 1971, S. 31)

Deutlicher lässt sich der Unterschied zwischen der unmittelbar sinnlich wahrnehmbaren Satzebene[297] und den semantisch untersuchbaren Tiefenstrukturen an der Baumschreibweise[298] erkennen (vgl. Mayr 1973, S. 415):

Oberflächenstruktur	Tiefenstruktur
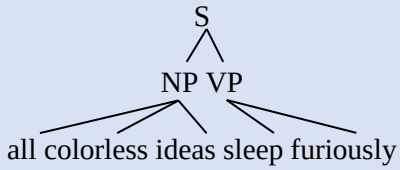	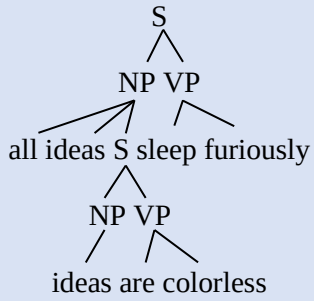

Tabelle 3: Baumstruktur der Oberflächen- und Tiefenstruktur nach Mayr

Die Untersuchung von Syntax und Semantik lohnt sich allerdings nicht nur bei Texten der deliberativen Gattung[299], wie zum Beispiel politischen Reden, Werbung oder Utopien und bei epideiktischen Texten[300] wie Lobreden, Schmähschriften oder Oden, sondern auch bei Texten, die Rhetoriker der judizialen Gattung[301] zuschreiben, wie zum Beispiel Gerichtsreden, Dramen und Gesetzestexten. Denn vor allem Gesetzestexte, rechtlich bindende Verordnungen und dergleichen fallen einem Beobachter zunächst durch die Verschachtelung von Sätzen auf (vgl. Plett 2001/ 1971, S. 17-18). Weil mithilfe dieser Texte über Recht und Unrecht entschieden wird, darf ein Beobachter im Blick auf die Stilprinzipien Angemessenheit, Sprachrichtigkeit, Klarheit[302], wenig bis keinen Schmuck sowie wenig oder keine Evidenz[303] erwarten. Klarheit bedeutet im Gegensatz zur Dunkelheit[304], dass ein Text genau eine Deutungsmöglichkeit nahelegt und dadurch wenig Spielraum für Interpretationen lässt. Dunkelheit[305] entsteht üblicherweise durch

[297] Oberflächenstruktur, surface structure
[298] Arbor Porphyriana (vgl. Mayr 1973, S. 415)
[299] Genus deliberativum
[300] Genus demonstrativum
[301] Genus iudiciale
[302] Perspicuitas (vgl. Plett (2001/ 1971): S. 31)
[303] Evidentia (vgl. Plett (2001/ 1971): S. 32)
[304] Obscuritas (vgl. Plett (2001/ 1971): S. 31)
[305] Obscuritas

sprachliches Unvermögen, einen bestimmten Ausdruckswillen oder Mehrdeutigkeit der Ausdrucksweise[306]. Evidenz beschreibt das Prinzip der Anschaulichkeit mithilfe eindringlicher imaginärer Vorstellungswelten (vgl. Plett 2001/ 1971, S. 27, 31-32).

Als Antwort auf die Fragen, ob und falls ja, inwiefern das personenzentrierte Modell von Behinderung durch das bio-psycho-soziale Modell im überarbeiteten deutschen Behindertenrecht ersetzt wurde, folgt im nächsten Abschnitt die Zusammenschau der syntaktisch-semantischen Untersuchungsergebnisse des Wortfeldes und der Wortfamilie von Behinderung. Mitberücksichtigt wurden ferner einschlägige Phrasen (vgl. Luhmann 1998/ 1997, S. 82, 213).

Ist die Rede von Menschen mit Behinderung, lässt sich die Wortgruppe „mit Behinderung" zunächst als Präpositionalgruppe bestehend aus dem Umstandswort[307] „mit" und dem Hauptwort[308] „Behinderung" beschreiben. Dabei beschreibt die Präposition „mit" eine Bedingung[309] in dem Sinne, als dass das im Folgenden Geschriebene nur für eine besondere Personengruppe gilt: nämlich Personen, denen sich eine Behinderung zurechnen lässt. Der Unterschied zum Ausdruck „behinderte Menschen" liegt nun darin, dass das Eigenschaftswort[310] „behindert" aus dem Mittelwort der vollendeten Vergangenheit[311] des Zeitwortes[312] „behindern" gebildet ist; damit beschreibt es eine Eigenschaft des nachfolgenden Hauptwortes[313]. Im Vergleich lässt sich festhalten, dass laut § 2 SGB IX Behinderung tatsächlich nicht mehr als Eigenschaft, sondern als Umstand betrachtet wird, der den Personenkreis, auf den sich das SGB IX bezieht, genauer beschreibt und dadurch einschränkt. Allerdings wird dieses Vorhaben, bereits im § 2 Abs. 3 SGB IX unterwandert, indem zum einen von „schwerbehinderten Menschen" und zum anderen von gleichgestellten behinderten Menschen" die Rede ist: So wird Behinderung wieder als Eigenschaft der betroffenen Personen ins Gesetz eingeführt. Diese Beobachtung lässt im SGB IX immer wieder finden. Demgegenüber finden sich Formulieren der Art „mit Behinderung" etwas

[306] Geringe semantische Tiefenschärfe (ambiguitas, amphibolia) entsteht häufig durch Polysemie (z.B. Schloss: Bauwerk, Türschloss), Homonymie (z. B. entbinden: einen Säugling entbinden, jemanden von seinen Pflichten entbinden) und Ellipse (z.B. Auslassen des Prädikats, des Artikels) (vgl. Plett (2001/ 1971): S. 31).
[307] Präposition
[308] Substantiv, Nomen
[309] Konditionale Bedeutung (vgl. deutschegrammatik20: Die Bedeutung der Präpositionen: mit)
[310] Adjektiv
[311] Partizip Perfekt
[312] Verb
[313] Substantiv oder Nomen

seltener (vgl. 8.14 zu 3.8: gruppierte Bezeichnungen I). Die Umstandswortgruppen[314] „mit Behinderung“, „mit Behinderungen“ durch die alle Fundstellen leicht hätten umformuliert werden können, findet sich in zahlreichen Paragrafen (vgl. 8.14 zu 3.8: gruppierte Bezeichnungen II).

In zwölf Fällen treten in den gleichen Paragrafen eigenschaftszuweisende Wortbildungen aus dem Zeitwort „behindern“ zusammen mit der Verwendung der Umstandswortgruppe „mit Behinderung“ auf. Das legt nahe, dass beide Formulierungen im SGB IX als sinn- und sachverwandt eingesetzt werden. Damit wird es fraglich, inwieweit sich die Behauptung der „Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz“, ein neuer Behinderungsbegriff wäre definiert worden und Behinderung würde nun keine Eigenschaft von Personen mehr darstellen, als überzeugend bezeichnen lässt. Denn im SGB IX wird in sehr weiten Teilen eben diese Eigenschaftszurechnung noch bemüht. Ein kritischer Beobachter mag sich an dieser Stelle an das Konzept der Fassadenmodernität John W. Meyers erinnert fühlen (vgl. Meyer/ Boli/ Thomas 1987).

Ferner finden sich gleichbedeutende Worte[315] wesentlich seltener, wie „beeinträchtigt sein“, „Beeinträchtigung“, „Teilhabebeeinträchtigung“, „beeinträchtigen“:[316] Im § 2 SGB IX wird vom den „Sinnesbeeinträchtigungen“ im Sinne von „Sinnesbehinderungen“ geschrieben und damit der mögliche gleichsinnige Gebrauch der beiden Hauptwörter[317] „Beeinträchtigung“ und „Behinderung“ in Übereinstimmung mit der heil- und sonderpädagogischen Literatur eingeräumt. Ferner lässt sich in diesem Paragrafen auch Beeinträchtigung als Obergriff zu Sinnesbeeinträchtigungen lesen. Auch im § 22 SGB IX wird davon geschrieben, dass sich an einer Person Beeinträchtigungen feststellen lassen: Hier liegt es nahe, Beeinträchtigungen als sinn- und sachverwandt mit dem Hauptwort[318] Behinderungen zu verstehen.[319] Im § 3 Abs. 2 SGB IX hingegen wird von „Beeinträchtigungen bei der Teilhabe am Leben und in der Gesellschaft“ geschrieben. Dabei wird an dieser Stelle das Hauptwort[320] Beeinträchtigung im Sinne von Unerreichbarkeit

[314] Präpositionalgruppen
[315] Synonyme
[316] Diese Formulierungen finden sich in folgenden Paragrafen des SGB IX: § 229 Abs. 1, 3 SGB IX; § 228 Abs. 1 SGB IX; § 178 Abs. 4 SGB IX; § 152 Abs. 3 SGB IX; § 22 SGB IX bei ihnen anvertrauten Personen Beeinträchtigungen (§ 2 Abs. 1 SGB IX) wahrnehmen, § 3 Abs. 2 SGB IX Beeinträchtigungen bei der Teilhabe am Leben und in der Gesellschaft, § 2 Abs. 1 SGB IX Sinnesbeeinträchtigungen, eine Beeinträchtigung nach Satz 1 (vgl. 8.14 zu 3.8: gruppierte Bezeichnungen III).
[317] Substantive, Nomen
[318] Substantiv, Nomen
[319] Beeinträchtigung im hier genutzten Sinne lässt sich sinn- und sachverwandt (synonym) zu Hinderung, Erschwerung, Handicap, Behinderung, Störung, Schaden, Hemmung oder Schädigung verstehen (vgl. Wortschatz. Uni Leipzig: Beeinträchtigung).
[320] Substantiv, Nomen

oder erschwerter Erreichbarkeit interaktionaler oder organisationaler Kommunikation und Bedeutungszurechnung genutzt.[321] Mit entsprechender Bedeutung wird im § 152 SGB IX von der „Beeinträchtigung der Teilhabe“ und „Auswirkungen der Beeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen“ geschrieben. Dies legt nahe, dass Unerreichbarkeit oder erschwerte Erreichbarkeit interaktionaler oder organisationaler Kommunikation und damit von Bedeutungszurechnung sich nicht beziehungslos, sondern als gegenseitig hemmend oder befördernd beobachten lassen. Des Weiteren verweist auch die Formulierung „erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen“ in § 178 SGB IX darauf, dass bereits Personen mit Schwerbehinderung Gefahr laufen, in ihren Belangen als bedeutungslos[322] beobachtet zu werden. Es erscheint wenig verwegen, wenn ein informierter Leser davon ausgeht, dass dies in noch drastischerem Ausmaß für Personen mit Schwermehrfachbehinderung gelte (vgl. 5.3, 6). Auch im § 229 Abs. 3 SGB IX wird von der „Teilhabebeeinträchtigung“ im Blick auf diesen Personenkreis geschrieben, was die bisherige Argumentation erneut bestätigt. Allerdings wird in diesem Paragrafen auch von der Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit, der Gehfähigkeit, der Fortbewegungsfähigkeit und im Straßenverkehr sowie vom Grund der Beeinträchtigung geschrieben. Abermals erscheint die Rede von Beeinträchtigung sinn- und sachverwandt[323] zum Hauptwort[324] Behinderung zu sein.

Zwar wurde ein neues Modell von Behinderung eingeführt, das sich als nicht personenzentriert beschreiben lässt, allerdings werden die Verweise auf dieses Modell in den einschlägigen Formulierungen der Gesetzestexte nicht einmal annähernd durchgehalten. Es entsteht der Eindruck, dass die Forderung der UN-BRK nach der Aufhebung des personenzentrierten Modells von Behinderung während der Umschrift des deutschen Behindertenrechts in einem Maße ernst genommen worden ist, bei dem eine durchgängige und einheitliche Anpassung der jeweils bedeutsamen Beschreibungen und Ausdrücke unerheblich ist. Ein Beobachter kann an dieser Stelle auch auf den Gedanken kommen, dass seitens der Legislative hier besonders unsauber formuliert wurde. Die Frage, welche Funktion diesem Verweisgemisch aus ICF-Modell und personenzentriertem Modell zugerechnet werden könnte, stellt eine interessante Forschungsfrage für weiterführende Untersuchungen dar.

[321] Erreichbarkeit wird hier im Fuchs’schen Sinne genutzt und zielt auf die Erreichbarkeit von interaktionaler und organisationaler Kommunikation und damit auf die Erreichbarkeit sozialer Bedeutsamkeit (Relevanz) ab (vgl. Fuchs (1992)).
[322] Zurechnung sozialer Irrelevanz
[323] Synonymes
[324] Substantiv, Nomen

3.9 Arbeit und das Bundesteilhabegesetz

Dieses Kapitel nimmt das Thema „Arbeit“ und die Gesetzestexte in den Blick, die gemäß dem Bundesteilhabegesetz den Kommunikationszusammenhang „Arbeit“ für Personen anschlussfähiger gestalten sollen, die aktuell keinen Zugang zum ersten Arbeitsmarkt zu haben scheinen. Wie zuvor bereits mehrfach aufgezeigt, werden mit Bezug auf den § 219 Abs. 2 SGB IX Personen mit Behinderungen vom Zugang zu allen Bereichen der Werkstatt ausgeschlossen, wenn sie kein „Mindestmaß wirtschaftlicher verwertbarer Arbeitsleistung“ erbringen. Andererseits sollen diese Personen weiterhin in einem Sonderbereich oder einer Sondergruppe gefördert und betreut werden, die der Werkstatt angegliedert sind – sie bleiben weiterhin abgetrennt in den Förder- und Betreuungsbereichen, den Tagesstätten und Ateliers von Wohneinrichtungen (vgl. Buzer.de: § 219 SGB IX; Frehe/ Wetli 2012/ 2010, S. 1123-1124; 8.15 zu 3.9: § 219 SGB IX). Aber was bedeutet der Ausdruck „Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ und welche Rolle spielt die Beobachtung, dass es die Regel zu sein scheint, dass über Werkstattfähigkeit bereits in den Schulen für Personen mit Behinderung entschieden wird, wobei sowohl der Eingangsbereich und der Bildungsbereich in den Werkstätten regelmäßig übergangen wird?[325]

3.9.1 „Arbeit“ – eine semantische Wundertüte

Die Bezeichnung „Arbeit“ lässt sich bis in den germanischen Sprachgebrauch mit der Bedeutung „schwere körperliche Anstrengung [und, d.V.] Mühsal“ (Pfeifer 2005/ 1995: Arbeit, S. 55) zurückverfolgen. Diese Bedeutung galt bis in das Neuhochdeutsche als geläufig. Eine Bedeutungsverschiebung kann ein Beobachter im Mittelhochdeutschen feststellen, denn hier verschiebt sich die Bedeutung von „Arbeit“ zum ersten Mal: Die Vorstellung von „Arbeit“ als Sammelbegriff jeglicher Form schwerer und körperlich stark belastender Tätigkeit verbindet sich nun mit dem Gedanken, dass Personen, die Arbeiten verrichten, diese entweder aus einer Notlage heraus oder freiwillig erleiden. Zum zweiten Mal verschiebt sich die Bedeutung der Bezeichnung „Arbeit“ weg von der Vorstellung „mühseliger, qualvoller Tätigkeiten“ (vgl. Pfeifer 2005/ 1995: Arbeit, S. 55) hin zu körperlichen und später auch geistigen Tätigkeiten, die auf bestimmte Zwecke hin ausgerichtet zu sein scheinen. Erst im Zusammenhang mit der lutherischen Erneuerungsbewegung[326] und dem aufsteigenden Bürgertum verschiebt sich der Beiklang[327] von „Arbeit“ im Sinne von Mühsal, Qual und Not hin zu einer zunehmend wertschätzenden Nebenbedeutung[328] von

[325] Diese Beobachtung verdanke ich Frau Terfloth (Gesprächsnotiz vom 18.10.2019).
[326] Reformation
[327] Konnotation
[328] Konnotation

„Arbeit“ als gesellschaftliches Erfordernis für gesellschaftliche Fortschrittlichkeit (vgl. Becker 2016, S. 24-25):

> „Marx und Engels schließlich bestimmen sie als eine von allen Gesellschaftsformen unabhängige Existenzbedingung des Menschen” (Pfeifer 2005/ 1995: Arbeit, S. 56).

Im derzeit üblichen Sprachgebrauch wird das Hauptwort[329] „Arbeit“ mithilfe beigefügter Eigenschaftswörter[330] näher bestimmt, die „Arbeit“ dann unterschiedlichen Kommunikationsgroßzusammenhängen[331], zum Beispiel der Wissenschaft, der Kunst oder den Massenmedien zurechnen. Ferner lassen sich unterschiedliche Formen von Arbeit mit den Unterscheidungen, (hart/ leicht), (gemeinnützig/ eigennützig), (getan/ ungetan), (alltäglich/ selten), (geleistet/ unterlassen), (körperlich anstrengend/ körperlich nicht anstrengend), (hervorragend/ miserabel), (praktisch/ theoretisch), (eigentlich/ uneigentlich), (gemeinsam/ allein), (erfolgreich/ erfolglos), (lang/ kurz), (bezahlt/ unbezahlt), (ehrenamtlich/ hauptamtlich), (schwer/ einfach), (ehrlich/ verlogen) (vgl. DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: Wortprofil Arbeit. Adjektivattribute). Dabei fällt auf, dass die Unterscheidung (bezahlt/ unbezahlt) lediglich die 17. Stelle der Kollokationsanalyse[332] einnimmt und dementsprechend relativ selten aufzutreten scheint.

Untersucht ein Beobachter, in welchen Wortverbindungen die Bezeichnung „Arbeit“ als Akkusativ-/ oder Dativobjekt erscheint und in welcher Häufigkeit die Kombination auftritt, lauten die 20 häufigsten Unterscheidungen wie folgt: (aufnehmen/ niederlegen), (leisten/ verweigern), (niederlegen/ aufnehmen), (fortsetzen/ unterbrechen), (verrichten/ unterlassen), (erledigen/ aufschieben), (erleichtern/ erschweren), (einstellen/ fortführen), (nachgehen/ auf sich beruhen lassen), (beginnen/ beenden), (finden/ nicht finden), (tun/ nicht tun), (suchen/ nicht suchen), (erschweren/ erleichtern), (beenden/ beibehalten), (koordinieren/ nicht aufeinander abstimmen), (behindern/ nicht behindern), (loben/ schelten), (würdigen/ nicht würdigen), (machen/ nicht machen) (vgl. DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: Wortprofil Arbeit. Akkusativ-/ Dativobjekt). An dieser Stelle fällt auf, dass „Arbeit“ mit der Unterscheidung (bezahlen/ nicht bezahlen) nicht unter den 20 häufigsten Wortverbindungen zu finden ist. Vielmehr scheint „Arbeit“ Tätigkeiten zu beschreiben, die begonnen, unterbrochen oder beendet werden können, die gesucht und

[329] Nomen, Substantiv
[330] Adjektivattribute
[331] Funktionssystem
[332] Bei der Kollokations- oder auch Kookkurenzanalyse wird untersucht, welche Wörter, zum Beispiel Eigenschaftswörter (Adjektivattribute), häufig in Zusammenhang mit einem bestimmten Wort, zum Beispiel einem Hauptwort (Nomen, Substantiv) auftreten. Beim Werkzeug (Tool) DWDS-Wortprofil misst der LogDice die Häufigkeit des gemeinsamen Auftretens von Wörtern auf Grundlage der angelegten Korpora (Vgl. DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: Wortprofil Arbeit. Adjektivattribute).

gefunden werden können, erleichtert, erschwert oder behindert werden können und die gelobt oder wertgeschätzt werden können.

Beschäftigt sich ein Beobachter mit Wendungen, in denen das Hauptwort[333] „Arbeit“ als Satzgegenstand[334] erscheint und ordnet diese nach den Häufigkeiten, in denen sie sich im heutigen Sprachgebrauch beobachten lassen, dann stößt er auf folgende Unterscheidungen: (ruhen/ verrichten), (beginnen/ beenden), (aufnehmen/ niederlegen), (sich lohnen/ sich nicht lohnen), (abschließen/ fortführen), (weitergehen/ unterbrechen), (beenden/ beginnen), (zukommen/ nicht zukommen), (erledigen/ aufschieben), (dauern/ nicht dauern), (vorangehen/ inne halten), (warten/ nicht warten), (leisten/ verweigern), (auszahlen/ nicht auszahlen), (erfordern/ nicht erfordern), (verrichten/ unterlassen), (losgehen/ stehen bleiben), (erleichtern/ erschweren), (stecken/ herausholen), (anfangen/ beendigen) (vgl. DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: Wortprofil Arbeit. Subjekt). Offenbar beschreibt „Arbeit“ Formen von Tätigkeiten, die ruhen, begonnen, angefangen oder beendet werden können. Außerdem scheinen sich diese Tätigkeiten für Personen oder Organisationen lohnen zu können. Erst an der 22. Häufigkeitsstelle lässt sich die Zusammenstellung des Hauptwortes[335] „Arbeit“ als Satzgegenstand[336] mit dem Zeitwort[337] „kosten“ beobachten (vgl. DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: Wortprofil Arbeit. Akkusativ-/ Dativobjekt).

Untersucht ein Beobachter nun Wendungen, in denen das Hauptwort[338] „Arbeit“ in Verbindung mit einem eigenständigen Satzglied[339] verwendet wird, das den Satzgegenstand[340] oder eine Satzergänzung[341] näher beschreibt, und ordnet er diese Wendungen erneut nach ihrer Häufigkeit an, dann erhält er folgende Ausdrücke: (anstrengend/ erholsam), (Arbeit/ Freizeit), (zumutbar/ unzumutbar), (teuer/ billig), (hart/ leicht), (billig/ teuer), (Leben/ Tod), (schwer/ leicht), (schwierig/ einfach), (effektiv/ ineffektiv), (erfolgreich/ erfolglos), (mühsam/ mühelos), (gefährlich/ ungefährlich), (Beitrag/ kein Beitrag), (wichtig/ unwichtig), (wert/ nicht wert), (vergeblich/ loh-

[333] Substantiv, Nomen
[334] Subjekt
[335] Substantiv, Nomen
[336] Subjekt
[337] Verb
[338] Substantiv, Nomen
[339] Prädikativ: Subjektprädikativ oder Objektprädikativ
[340] Subjekt
[341] Objekt

nend), (interessant/ langweilig), (fertig/ nicht fertig). Erst an Stelle 27 findet sich die Verbindungshäufigkeit des Hauptwortes[342] „Arbeit“ und dem Zeitwort-Bestandteil[343] „bezahlbar“ (vgl. DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: Wortprofil Arbeit. Prädikativ).

Vergleicht ein Beobachter diese Untersuchungen von Wendungen mit dem Hauptwort[344] „Arbeit“, dann kann der Eindruck entstehen, dass „Arbeit“ wesentlich mehr bezeichnet als nur die Form der Erwerbsarbeit:

> „Wir nutzen den Begriff Arbeit in verschiedenen Zusammenhängen, wenn es uns betrifft. (…) Es arbeiten der Politiker, der Künstler, der Philosoph, wer zu Hause kocht und putzt macht Hausarbeit, wer mit seinem Partner diskutiert macht Beziehungsarbeit, wer Großmutter zuhause behält macht Betreuungsarbeit, wer sich erholt macht Regenerationsarbeit, wenn ein lieber Mensch stirbt, machen wir Trauerarbeit, wer zur Therapie geht arbeitet an sich selbst, andere arbeiten an ihren Gefühlen, im Fitnessstudio machen wir Körperarbeit und im Urlaub Erholungsarbeit (…)“ (Becker 2016, S. 29).

In der Antike wurde unterschieden zwischen „Sklavenarbeit“ einerseits und „Muße“ andererseits. Dabei schrieben Beobachter „Sklavenarbeit“ mit dem Beiklang[345] eines „unfreien Lebens“ Leibeigenen und Frauen zu. „Muße“ mit dem Beiklang[346] eines „von gewöhnlichen Nöten freien Lebens“ hingegen ließ sich nur Personen zurechnen, die als Mitglieder der Gesellschaft galten. Diese Bedeutungsbestimmung der Bezeichnung „Arbeit“ veränderte sich im Christentum einschlägig: Nun wurde ausgegangen von einem Gott, der zwar niemandem unterstand, aber trotzdem arbeitete: An sieben Tagen erschuf Gott gemäß der Bibel Tag, Nacht und die Himmelskörper, ließ Kontinente, Weltmeere und Flüsse entstehen, schuf Pflanzen, Tiere und schließlich den Menschen. Am siebten Tag ruhte Gott. Damit lässt sich die Unterscheidung von Arbeit und Erholung bis in die Bibel zurückverfolgen. Dabei lag zwar der zeitliche Schwerpunkt eindeutig auf arbeitsbezogenen Tätigkeiten, aber gleichzeitig wurde in christlich geprägten Weltregionen der Anspruch auf Ruhezeiten begründet (vgl. Becker 2016, S. 22-23, das erste Buch Mose (Genesis). Die Schöpfung 2017. Kap. 1, Vers 1-3, Kap. 2, Vers 1-31). Ein Beobachter mag an dieser Stelle den Eindruck einer äußerst weitreichenden Bedeutungsverschiebung der Bezeichnung „Arbeit“

[342] Substantiv, Nomen
[343] Prädikativ
[344] Substantiv, Nomen
[345] Konnotation
[346] Konnotation

erhalten, allerdings bleibt auch in der Bibel der Beiklang[347] der Bezeichnung „Arbeit“ als Mühsal erhalten:[348]

> „17 Und zum Mann sprach er: Weil du gehorcht hast der Stimme deiner Frau und gegessen von dem Baum, von dem ich dir gebot und sprach: Du sollst nicht davon essen –, verflucht sei der Acker um deinetwillen! Mit Mühsal sollst du dich von ihm nähren dein Leben lang. 18 Dornen und Disteln soll er dir tragen, und du sollst das Kraut auf dem Felde essen. 19 Im Schweiße deines Angesichts sollst du dein Brot essen, bis du wieder zu Erde wirst, davon du genommen bist. Denn Staub bist du und zum Staub kehrst du zurück (…)
>
> 23 Da wies ihn Gott der HERR aus dem Garten Eden, dass er die Erde bebaute, von der er genommen war“ (Das erste Buch Mose (Genesis). Der Sündenfall 2017, Kap. 3, Vers 17).

Im Mittelalter veränderte sich die Bedeutung von „Arbeit“ erneut. Die Bezeichnung „Arbeit“ behielt die Bedeutung von lebensnotwendigen Tätigkeiten zwar bei, diese galt aber weiterhin gesellschaftlich als nicht erstrebenswert und nicht ehrenhaft. An dieser Stelle mag sich ein Beobachter an die Bedeutung der Bezeichnung „Arbeit“ in der Antike erinnern. Hinzu tritt nun der Beiklang[349] von „Gottesferne“. Davon werden nun Tätigkeiten unterschieden, die sich als Formen von „Handwerk“ beobachten ließen (vgl. Becker 2016, S. 24). Die Bezeichnung „Handwerk“ lässt sich bis in das Frühmittelalter zurück beobachten. Mit „Handwerk“ wurden alle Tätigkeitsformen bezeichnet, die Stoffe und Materialien mit den Händen und einfachen Werkzeugen umgewandelt oder bearbeitet wurden. Im Hochmittelalter bezeichnete Das Hauptwort[350] „Handwerk“ nicht nur Formen der Handarbeit, sondern auch ein Gewerbe, in Abgrenzung zu Landwirtschaft[351] und bereits beobachtbaren Dienstleistungen (vgl. Pfeifer 2005/ 1989: Handwerk, S. 505). Als deutlich erstrebenswerter und ehrenhafter als „Arbeit“ und Handwerk galten im Mittelalter das Führen von Kriegen, die Zugehörigkeit zum Klerus und die Verfügbarkeit von

[347] Konnotation
[348] Vor dem Sündenfall scheint sich „Arbeit“ im Garten Eden zwar insbesondere in Form von Feld- und Erntetätigkeiten beobachten zu lassen, allerdings entbehrt die Bezeichnung den Beiklang von „Anstrengung“ oder „Mühsal“: „[2 (…), d.V.] 15 Und Gott der HERR nahm den Menschen und setzte ihn in den Garten Eden, dass er ihn bebaute und bewahrte (…)“ (Das erste Buch Mose (Genesis). Der Garten Eden (2017): Kap. 2, Vers 15).
[349] Konnotation
[350] Substantiv, Nomen
[351] Im Frühmittelalter ließen sich noch Formen der Urproduktion, wie zum Beispiel Gärtnereien und Fischereien zum Handwerk zählen (vgl. Pfeifer (2005/ 1989): Handwerk, S. 505).

Vermögen. Der Beiklang von „Mühsal“ und „Plackerei“, die Betroffene mehr oder weniger freiwillig übernahmen, blieb der Bezeichnung „Arbeit“ erhalten (vgl. Becker 2016, S. 24). Dem entspricht die Bedeutung des Eigenschaftswortes „arbeitslos“ im Sinne von „mühelos, ohne Anstrengung“. Diese Bedeutung lässt sich vom 16. bis in das 19. Jahrhundert beobachten (vgl. Pfeifer 2005/ 1989: Arbeit, S. 56). In der Frühmoderne scheint der Beiklang[352] von „Arbeit“ als „Mühsal“ und „Plackerei“ an gesellschaftlicher Bedeutung zu verlieren. Denn „Arbeit“ bezeichnete nun als Oberbegriff alle Formen zweckgerichteter Tätigkeiten, zu denen sich nun neben körperbezogenen auch geistige Arbeitsformen rechnen lassen. Diese Bedeutungsveränderung rechnet Becker als Folgen insbesondere Luthers Reformation zu, indem er sich auf Webers Werk „Die protestantische Ethik“ bezieht, wenn er argumentiert:

> „Die Aufwertung von ‚Arbeit‘ vollzog sich zur Zeit und in der Folge von der Reformation. (…) Das Konzept ‚Beruf‘ stammt aus der Bibelübersetzung von Martin Luther (…), und zwar aus dem Geist der Übersetzer, *nicht* aus dem Geist des Originals. ‘Der Gedanke ist ein ‚Produkt der Reformation‘. (…) Aus der Berufung, Gott zu dienen, machte Luther den Beruf. Arbeit war nun nicht mehr Last, sondern Berufung und göttliche Fügung (…). Der Beruf wurde das, was der Mensch als göttliche Fügung *hinzunehmen*, worin er sich ‚zu schicken‘ hat‘ (…)“ (Becker 2016, S. 25).
>
> „Es entstand die protestantische Arbeitsethik mit den „Arbeitstugenden“ wie Disziplin und Fleiß“ (Becker 2016, S. 25).

Mit der Bezeichnung „Beruf“ lässt sich eine neue Unterscheidung beobachten, die Unterscheidung von „Beruf“ im Sinne erlernter oder ausgeübter Tätigkeit und „Amt“ in der Bedeutung von Tätigkeit im Rahmen einer öffentlichen Einrichtung (vgl. Becker 2016, S. 25; Pfeifer 2005/ 1989: Amt, S. 36-37, Beruf, S. 123).

Im Zuge der zunehmenden Industrialisierung veränderten sich gemäß Bamberg insbesondere die Arbeitsumstände der Arbeitnehmer:

> „Statt selbstständig über ihre Arbeitsmittel und viele Aspekte ihrer Arbeitsgestaltung zu entscheiden, ‚verkauften‘ sie nun ihre Arbeitskraft an die (…) Besitzer der Produktionsanlagen. Für die Besitzer war die Auslastung der Maschinen vermehrt von Interesse – die teuren Produktionsanlagen sollten möglichst Tag und Nacht im Betrieb sein. Entscheidungen über die Art der Nutzung und die Bedienung der Maschi-

[352] Konnotation

> ne lagen nicht mehr in einer Hand. Dies führte zu einer Einschränkung der Entscheidungsspielräume der Menschen, die an den Maschinen arbeiteten (…)“ (Bamberg/ Mohr/ Busch 2011, Pos. 333-337).

Dem Gedanken der größtmöglichen Ausnutzung der Maschinen und insbesondere der diese bedienenden Arbeiter lässt sich die Einführung der Schichtarbeit in Form von 12-stündiger Tagschicht und 12-stündiger Nachtschicht an sechs Arbeitstagen Ende des 19. Jahrhunderts zurechnen. Ferner veränderte sich der Anspruch an die Arbeitsgeschwindigkeit der Arbeitnehmer, die zunehmend am Takt der Maschinen ausgerichtet zu sein schien (vgl. Bamberg/ Mohr/ Busch 2011, Pos. 338-341). Themen wie das Menschenbild insbesondere von Fabrikarbeitern, Beweggründe für Arbeitsverhalten und Formen der Arbeitsteilung wurden in den Organisationstheorien des 18., 19. und frühen 20. Jahrhunderts sehr unterschiedlich beleuchtet. Sprechen Leute heute von „Arbeit“, verbinden sie damit üblicherweise eine nichtgegenständliche[353] Vorstellung: „Arbeit“ als Oberbegriff beruflicher und amtsbezogener Tätigkeiten. Diese Bedeutungsverschiebung lässt sich bis ins 19. Jahrhundert als Nebenfolge der Industriellen Revolution zurückbeobachten (vgl. Pfeifer 2005/ 1989: Arbeit, S. 55-56; Becker 2016, S. 25-26). Damit verschiebt sich der Beiklang[354] der Bezeichnung „Arbeit“ zunehmend weg von den Tätigkeitsformen und hin zu den Ergebnissen, die von den Arbeitenden erzeugt wurden und deren Erzeugung von den Arbeitgebern erwartet worden war. Als Vorreiter der modernen Arbeitswissenschaften gelten Adam Smith, Frederick Taylor und Henry Ford. In ihren Theorien spielte insbesondere die fließbandförmige Arbeitsteilung vor allem in Fabriken eine große Rolle:

> „The greatest improvement in the productive powers of labour, and the greater part of the skill, dexterity, and judgement with which it is any where directed, or applied, seem to have been the effects of the division of labour” (Smith 1981/ 1767, S. 13).

> „This great increase of the quantity of work in consequence of the division of labour, (…) the same number of people are capable of performing, is owing to three different circumstances; first, to the increase of dexterity in every particular workman; secondly to the saving of the time which is commonly lost in passing from one species of work to another; and lastly, to the invention of a great number of machines which facilitate and abridge labour, and enable one man to do the work of many” (Smith 1981/ 1767, S. 17).

[353] Abstrakte
[354] Konnotation

Dabei soll nach Smith die Tätigkeit jedes Arbeiters zu einer einfachen Handhabung verringert werden, die er sein Leben lang ausführen soll. Auf diese Weise würde seine Geschicklichkeit verbessert und die Stückzahl der zu bearbeitenden Materialien, die durch seine Hände gehen, überproportional erhöht:

> „The number of workmen increases with the increasing quantity of food, or with the growing improvement and cultivation of the lands; and as the nature of their business admits of the utmost subdivisions of labour, the quantity of materials which they can work up, increases in a much greater proportion than their numbers“ (Smith 1981/ 1767, S. 181).

Damit erklärte Smith, dass es die Verbesserung des Handgeschicks eines Arbeiters sei, die es diesem erst ermögliche, eine wachsende Anzahl von Werkstücken zu bearbeiten. Um die Geschicklichkeit und die Aufmerksamkeit der Arbeiter zu erhöhen und die Herstellung der Erzeugnisse zu beschleunigen, empfahl er, jeden Arbeitsvorgang in einzelne Bewegungen zu zerlegen, die der jeweilige Arbeiter immer wieder auszuführen hat. Dadurch ließen sich laut Smith auch zeitkostende Verhaltensweisen wie der Wechsel, das träge unbedachte Verwenden von Werkzeugen und „Bummelei“[355] vermeiden. Schließlich ging Smith davon aus, dass Beschäftigte die Arbeitserleichterung und zeitliche Ersparnis durch den richtigen Einsatz von Maschinen erkennen würden: Ihre jeweilige Arbeitsaufgabe beschränkte sich unter Bedingungen fließbandförmiger Arbeitsteilung nur auf einen Gesichtspunkt des Herstellungsgeschehens. Genau das erlaube es ihnen, sich darüber Gedanken zu machen, wie die Arbeit durch eine Anpassung der Maschinen noch einfacher und schneller zu bewerkstelligen sei. Smith stellte sich die Arbeitsteilung ähnlich vor, wie den Abspaltungsvorgang[356] der Wissenschaft von der Philosophie. Die Wertschätzung, die Arbeiter bezüglich der zu bearbeitenden Werkstoffe hegten, spalte sich laut Smith in einerseits den Lohn für die Arbeiter und andererseits den Zugewinn für deren Arbeitgeber auf. Hieraus folgerte er, dass Arbeitgeber nur dann Anreiz dazu hätten, Arbeiter einzustellen, wenn sie sich beim Verkauf der Werkstücke einen Zugewinn zu dem Lohn erwarten könnten, den sie den Arbeitern zu bezahlen hatten. Im Gegensatz zu Ford, der Anfang des 20. Jahrhunderts die Fließbandarbeit einführte, sprach sich Smith für eine Anpassung von Preisen, Lohn und Profit an die jeweiligen Marktbedingungen im Sinne von Angebot und Nachfrage aus (Smith 2018/ 1776, Pos. 215-245, 815, 935-966, 1057):

[355] Sauntering
[356] Ausdifferenzierung

> „The quantity of every commodity brought to market naturally suits itself to the effectual demand. It is the interest of all those who employ their land, labour, or stock, in bringing any commodity to market, that the quantity never should exceed the effectual demand; and it is the interest of all other people that it never should fall short of that demand" (Smith 2018/ 1776, Pos. 951-966).

> „The natural price, therefore, is, as it were, the central price, to which the prices of all commodities are continually gravitating" (Smith 2018/ 1776, Pos. 966).

Dabei ging Smith davon aus, dass sich Veränderungen des Marktpreises vor allem auf die Anteilshöhen der Löhne und des Zugewinns auswirkten (vgl. Smith 2018/ 1776, Pos. 981-997). In seinen Überlegungen bezüglich einer jeweils angemessenen Lohnhöhe, verträten Arbeitnehmer und Arbeitgeber grundsätzlich entgegengesetzte Erwartungen:

> „What are the common wages of labour, depends everywhere upon the contract usually made between those two parties, whose interests are by no means the same. The workmen desire to get as much, the masters to give as little, as possible. The former are disposed to combine in order to raise, the latter in order to lower, the wages of labour" (Smith 2018/ 1776, Pos. 1103).

Dabei könnten sich Arbeitgeber rascher zu Interessensgemeinschaften vereinigen als Arbeitnehmer, zumal jene zahlenmäßig weniger seien und rechtlich nichts gegen die Interessensvereinigung der Arbeitgeber spräche. Die Vereinigung der Arbeiter zu einer Interessensgemeinschaft, so Smith sei von Rechts wegen verboten:

> „We have no acts of parliament against combining to lower the price of work, but many against combining to raise it. In all such disputes, the masters can hold out much longer" (Smith 2018/ 1776, Pos. 1103).

Im Blick auf einen Mindestlohn sollten die Arbeitgeber die Möglichkeit besitzen, eine Lohnhöhe zu bestimmen, die nicht unterschritten werden soll. Diese müsse laut Smith so hoch angesetzt sein, dass Arbeiter von ihrer Tätigkeit leben und davon eine Familie ernähren könnten. Die Lohnforderungen der Arbeiter könnten sich allerdings nur proportional zu den Geldmitteln erhöhen, die für die Lohnauszahlung vorgesehen seien. Dabei könnten zwei Fälle eintreten: Entweder lägen die Verkaufserlöse über oder unter den Betriebskosten oder der Warenbestand läge über oder unter den Anstellungserfordernissen der Arbeitgeber. Ferner ging Smith davon aus, dass sich die Lohnforderungen nach dem Wohlstand des Landes richteten, in dem die Arbeiter tätig seien und lebten. Dementsprechend verstand er die dauerhafte Beobachtung armer Arbeiter als

Zeichen für den fortschrittsbezogenen Stillstand und diejenige hungernder Arbeiternehmer als wirtschaftlichen Rückschritt eines Landes (vgl. Smith 2018/ 1776, Pos. 1133, 1148-1163, 1225). An dieser Stelle gab er zu bedenken, dass Bedienstete, Angestellte und Arbeiter den weitaus größeren Anteil der politischen Gesellschaft ausmachten. Darin sah Smith den gesellschaftlichen Anspruch dieser Personen, vermittels ihres Lohnes ein gesundes und zufriedenes Leben führen zu können. Armut sowie Stücklohn, merkte er an, seien sowohl eine schlechte Voraussetzung für die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit von Arbeitnehmern als auch für die Erziehung von Kindern. Etwas mehr Lohn, räumte er ein, könne einzelne Arbeitnehmer zwar zu Untätigkeit verleiten, allerdings nicht den Großteil der betroffenen Personengruppe (vgl. Smith 2018/ 1776, Pos. 1301-1316, 1362, 1378):

> „That a little more plenty than ordinary may render some workmen idle, cannot be well doubted; but that it should have this effect upon the greater part, or that men in general should work better when they are ill fed, than when they are well fed, when they are disheartened than when they are in good spirits, when they are frequently sick than when they are generally in good health, seems not very probable" (Smith 2018/ 1776, Pos. 1378).

Im Interesse der Arbeitgeber sollte es nach Smith auch liegen, seinen Arbeitnehmern funktions- und leistungsfähige Maschinen zur Verfügung zu stellen, die Arbeitsabläufe zweckmäßig zu unterteilen und sinnvoll auf die Arbeitnehmer aufzuteilen, um mehr Werkstücke fertigen zu können. Außerdem merkte Smith an, dass seiner Beobachtung nach weniger die höheren Löhne als vielmehr die hohen Zugewinne der Arbeitgeber den Marktpreis erhöhten. Allerdings sprach sich Smith ganz klar dafür aus, untätige Arbeitnehmer nicht weiterhin zu beschäftigen, denn (vgl. Smith 2018/ 1776, Pos. 1437-1453, 1608, 5334)

> „[the, d.V.] workman must have earned his wages by work done, before he can employ any part of them in this manner" (Smith 2018/ 1776, Pos. 5334).

Stemminger betont, dass in Smiths Verständnis sich nur diejenigen Personen als glücklich bezeichnen lassen, die ihre Handlungen an ethischen Maßstäben ausrichteten. Diese Einstellung findet Stemminger auch in Smiths berühmter Arbeit „The Wealth of Nation" (vgl. Stemminger 2017):

> „Smith hatte ein positives Menschenbild, das sich auch in seinem bahnbrechenden Hauptwerk ‚Der Wohlstand der Nationen, (1776) niederschlug. ‚Im idealen Markt verhält sich jeder wie ein fairer Sportler', so beschreibt Stemminger den Ansatz

> Smiths. Niemand agiere unabhängig von der ‚moralischen Instanz', dem ‚unparteiischen Beobachter', der den Menschen zu moralischem Handeln anhält" (Stemminger 2017).

Ein entgegengesetztes Menschenbild lässt sich in Taylors Schrift „The Principles of Scientific Management" beobachten: Er beobachtete Menschen als grundlegend unzuverlässig, unüberlegt, faul (vgl. Taylor 1998/ 1911):[357]

> „Underworking, that is, deliberately working slowly so as to avoid doing a full day's work, ‚soldiering', as it is called in this country, ‚hanging it out', as it is called in England, ‚cacanae', as it is called in Scotland, is almost universal in industrial establishments, and prevails also to a large extent in the building trades; and the writer asserts without fear of contradiction that this constitutes the greatest evil with which the working-people of both England and America are now afflicted" (Taylor 1998/ 1911, S. 3).

Diese Verhaltensweisen führte Taylor darauf zurück, dass Arbeitnehmer bei gesteigerter Produktionsrate um ihre Arbeitsplätze fürchten würden, auf nachlässige Mitarbeiterführung, die es ermögliche, dass Arbeitnehmer nur ihre grundlegenden Interessen schützen könnten und auf eine althergebrachte unwirtschaftliche Herangehensweise[358], die es den Arbeitnehmern ermöglichte, einen Großteil ihre Leistungsfähigkeit zu verschwenden. Es sei Aufgabe der Mitarbeiterführung, dafür zu sorgen, dass aus unwirtschaftlichen Verhaltensweisen wirtschaftlich hoch verwertbare Verhaltensweisen würden (vgl. Taylor 1998/ 1911, S. 13):

> „The most experienced managers therefore frankly place before their workmen the problem of doing the work in the best and most economical way. They recognize the task before them as that of inducing each workman to use his best endeavors, his hardest work, all his traditional knowledge, his skill, his ingenuity, and his good-will in a word, his ‚initiative', so as to yield the largest possible return to his employer. The problem before the management, then, may be briefly said to be that of obtaining the best initiative of every workman. And the writer uses the word "initiative"

[357] Menschenbild "Economic Man" (vgl. Bamberg/ Mohr/ Busch (2011): Pos. 277-384)

[358] "It is well within the mark to state that in nineteen out of twenty industrial establishments the workmen believe it to be directly against their interests to give their employers their best initiative, and that instead of working hard to do the largest possible amount of work and the best quality of work for their employers, they deliberately work as slowly as they dare while they at the same time try to make those over them believe that they are working fast" (Taylor (1998/ 1911): S. 13-14).

in its broadest sense, to cover all of the good qualities sought for from the men" (Taylor 1998/ 1911, S. 13).

Taylors Vorstellung von Mitarbeiterführung sollte seiner Ansicht nach dazu führen, dass Arbeitnehmer während ihrer jeweiligen Arbeitszeiten stets an der Belastbarkeitsgrenze tätig sein sollen, um täglich die größtmöglichen Arbeitsergebnisse zu erzeugen (vgl. Taylor 1998/ 1911, S. 2-3). Ferner sollte eine fach- und sachgerechte Führung der Arbeitnehmer durch die Vorgesetzten laut Taylor dazu führen, die vergeudete Zeit nutzbar zu machen und den Beschäftigungsbetrieb auf dem nationalen und internationalen Markt wettbewerbsfähig zu halten:

„The elimination of ‚soldiering' and of the several causes of slow working would so lower the cost of production that both our home and foreign markets would be greatly enlarged, and we could compete on more than even terms with our rivals. It would remove one of the fundamental causes for dull times, for lack of employment, and for poverty, and therefore would have a more permanent and far reaching effect upon these misfortunes than any of the curative remedies that are now being used to soften their consequences. It would insure higher wages and make shorter working hours and better working and home conditions possible" (Taylor 1998/ 1911, S. 4).

Die Führungskräfte sollten gemäß Taylor dazu angehalten sein, den Angestellten Anreize zu geben, eigenverantwortlich ihre volle Tatkraft in die Arbeit einzubringen:

„This incentive can be given in several different ways, as, for example, the hope of rapid promotion or advancement; higher wages, either in the form of generous piecework prices or of a premium or bonus of some kind for good and rapid work; shorter hours of labor; better surroundings and working conditions than are ordinarily given, etc., and, above all, this special incentive should be accompanied by that personal consideration for, and friendly contact with, his workmen which comes only from a genuine and kindly interest in the welfare of those under him. It is only by giving a special inducement or ‚incentive' of this kind that the employer can hope even approximately to get the ‚initiative' of his workmen" (Taylor 1998/ 1911, S. 33-34).

Diese Form der Mitarbeiterführung bezeichnete Taylor als „Anreiz und Initiative" und stellte ihr seinen Entwurf der "wissenschaftlichen Betriebsführung" gegenüber. Er beschrieb die Vorteile seiner Empfehlung: Durch das „Scientific Management" sei es möglich, das eigenverantwortliche Tätigkeitwerden der Untergebenen vollkommen gleichförmig und wesentlich ausgeprägter

zu erreichen, während sich die Vorgesetzten noch nie dagewesenen Herausforderungen, Pflichten und Verantwortlichkeiten stellen könnten. Dazu zählte er die Aufgabe, sich das gesamte Fachwissen der Untergebenen anzueignen, in verschiedene Klassen einzuteilen und tabellarisch aufzuführen. Danach sollten sie ihre Untersuchungsergebnisse auf Gesetzmäßigkeiten zurückzuführen, die es den Untergebenen ermöglichen sollten, ihre tägliche Arbeit zu vereinfachen (vgl. Taylor 1998/ 1911, S. 14-15):

> „First. They develop a science for each element of a man's work, which replaces the old rule-of-thumb method.
>
> Second. They scientifically select and then train, teach, and develop the workman, whereas in the past he chose his own work and trained himself as best he could.
>
> Third. They heartily cooperate with the men so as to insure all of the work being done in accordance with the principles of the science which has been developed.
>
> Fourth. There is an almost equal division of the work and the responsibility between the management and the workmen. The management take over all work for which they are better fitted than the work-men, while in the past almost all of the work and the greater part of the responsibility were thrown upon the men" (Taylor 1998/ 1911, S. 15-16).

Die erarbeiteten Regeln beschrieben nicht nur bis in die kleinste Einzelheit was, sondern auch wie die Arbeiter ihre Tätigkeiten innerhalb eines genau vorgegebenen Zeitraumes auszuführen hatten. Hierbei wurden die Arbeiter genau überwacht und falls sie sich bewährten, konnten sie zwischen 30 und 100 % ihres üblichen Lohns erwarten. Die Ausführungsvorgaben wurden so festgelegt, dass sie nur von Personen umgesetzt werden konnten, die für diese Form der Tätigkeit im Blick auf Ausdauer und Belastbarkeit gut geeignet waren. Denn es wurde von ihnen nicht nur erwartet, dass sie diese Höchstleistung während einer Zeit gesteigerten Arbeitsaufkommens zu erledigen hatten, sondern täglich, während eines ganzen Jahres. Die Untergebenen erscheinen aus dem Blickwinkel der „Wissenschaftlichen Betriebsführung" als Personen, die ihre Arbeit nicht selbst planen und für sich selbst auch nicht jeweils kraft- und zeitsparende Handgriffe finden könnten. Bereits hier mag es einem aufmerksamen Beobachter auffallen, dass Taylor offenbar von zwei grundlegend verschiedenen Personengruppen ausging; den einen traute er die geistige Arbeit in den Planungsbüros und den anderen die körperliche Arbeit in den Fabrikationshallen zu (vgl. Taylor 1998/ 1911, S. 16-17):

„The pig-iron handler stoops down, picks up a pig weighing about 92 pounds, walks for a few feet or yards and then drops it onto the ground or upon a pile. This work is so crude and elementary in its nature that the writer firmly believes that it would be possible to train an intelligent gorilla so as to become a more efficient pig-iron handler than any man can be. (…) And the further illustrations to be given will make it clear that in almost all of the mechanic arts the science which underlies each workman's act is so great and amounts to so much that the workman who is best suited actually to do the work is incapable (either through lack of education or through insufficient mental capacity) of understanding this science" (Taylor 1998/ 1911, S. 19-20).

Mit Taylors Beschreibung von Arbeit und Arbeitsteilung begann sich eine Vorstellungwelt durchzusetzen, die sich bis heute in den Arbeitswissenschaften beobachten lässt: Die Unterscheidung von geistiger und körperlicher Arbeit. Ferner lässt sich in Taylors Ausführungen auch eine Vorstellung von Arbeiten beobachten, die betreffenden Personen nicht nur eine geringe bis fehlende Denkfähigkeit zurechnet:

"Now one of the very first requirements for a man who is fit to handle pig iron as a regular occupation is that he shall be so stupid and so phlegmatic that he more nearly resembles in his mental make-up the ox than any other type. The man who is mentally alert and intelligent is for this very reason entirely unsuited to what would, for him, be the grinding monotony of work of this character. Therefore the workman who is best suited to handling pig iron is unable to understand the real science of doing this class of work. He is so stupid that the word "percentage" has no meaning to him, and he must consequently be trained by a man more intelligent than himself into the habit of working in accordance with the laws of this science before he can be successful" (Taylor 1998/ 1911, S. 28).

Außerdem rechnet ihnen eine Form von Faulheit und Selbstbezogenheit zu, sodass sie nur mit wirtschaftlichen Maßnahmen dazu gebracht werden könnten, vollen Arbeitseinsatz zu zeigen:

"The natural laziness of men is serious, but by far the greatest evil from which both workmen and employers are suffering is the systematic soldiering (…)" (Taylor 1998/ 1911, S. 7).

"The remarkable and almost uniformly good results from the correct application of the task and the bonus must be seen to be appreciated" (Taylor 1998/ 1911, S. 63).

> “These two elements, the task and the bonus (which, as has been pointed out in previous papers, can be applied in several ways), constitute two of the most important elements of the mechanism of scientific management. They are especially important from the fact that they are, as it were, a climax, demanding before they can be used almost all of the other elements of the mechanism; such as a planning department, accurate time study, standardization of methods and implements, a routing system, the training of functional foremen or teachers, and in many cases instruction cards, slide-rules, etc.” (Taylor 1998/ 1911, S. 63).

Andererseits, so Taylor, wären es die Untergebenen, die auf Kontrolle und Bevormundung seitens ihrer Vorgesetzten angewiesen seien und sich so zu erstklassigen Arbeitern verändern ließen (vgl. Taylor 1998/ 1911, S. 18-22):

> „Schmidt started to work, and all day long, and at regular intervals, was told by the man who stood over him with a watch, "Now pick up a pig and walk. Now sit down and rest. Now walk now rest," etc. He worked when he was told to work, and rested when he was told to rest, and at half-past five in the afternoon had his 47 tons loaded on the car. And he practically never failed to work at this pace and do the task that was set him during the three years that the writer was at Bethlehem. And throughout this time he averaged a little more than $1.85 per day, whereas before he had never received over $1.15 per day, which was the ruling rate of wages at that time in Bethlehem. That is, he received 60 per cent. higher wages than were paid to other men who were not working on task work. One man after another was picked out and trained to handle pig iron at the rate of 47 tons per day until all of the pig iron was handled at this rate, and the men were receiving 60per cent. more wages than other workmen around them” (Taylor 1998/ 1911, S. 21).

> „If Schmidt had been allowed to attack the pile of 47 tons of pig iron without the guidance or direction of a man who understood the art, or science, of handling pig iron, in his desire to earn his high wages he would probably have tired himself out by 11 or 12 o'clock in the day. He would have kept so steadily at work that his muscles would not have had the proper periods of rest absolutely needed for recuperation, and he would have been completely exhausted early in the day. By having a man, however, who understood this law, stand over him and direct his work, day after day, until he acquired the habit of resting at proper intervals, he was able to work at an even gait all day long without unduly tiring himself” (Taylor 1998/ 1911, S. 28).

Personen, die sich nicht beaufsichtigen, überwachen und steuern ließen oder die erwartete Stückzahl nicht bearbeiten konnten, sollten gemäß Taylor entlassen werden (vgl. Taylor 1998/ 1911, S. 46). Seine mechanistisch anmutende Idee von Arbeitern findet sich ausdrücklich in seinem Text wieder:

> „Now, when through all of this teaching and this minute instruction the work is apparently made so smooth and easy for the workman, the first impression is that this all tends to make him a mere automaton, a wooden man" (Taylor 1998/ 1911, S. 65).

Schließlich mag es einem aufmerksamen Beobachter auffallen, dass sich in Taylors „Wissenschaftlicher Betriebsführung" nicht nur eine Engführung von Arbeit im Sinne von Erwerbsarbeit, sondern auch ausdrücklich Bezeichnungen finden lassen, die ein Beobachter bis in die gegenwärtige Management-Literatur weiterverfolgen kann: „Leistungsbereitschaft" und „Belastbarkeit", „Initiative" und „Erfolg", „Effizienz" und „Produktivität" (vgl. Taylor 1998/ 1911, S. 2, 13, 15, 16, 46, 67, 74-75).

> „The general adoption of scientific management would readily in the future double the productivity of the average man engaged in industrial work" (Taylor 1998/ 1911, S. 142).

Ein anderes Verständnis von Arbeit zur gleichen Zeit und ein deutlich weiter gefasster Begriff von Arbeit findet sich bei Henry Ford:

> „Now a business, in my way of thinking, is not a machine. It is a collection of people who are brought together to do work (…)" (Ford 2020/ 1922a, S. 85).

Ford legte Wert darauf, dass sich seine Angestellten hocharbeiten konnten und verlangte diesbezüglich keine besonderen Abschlüsse oder Titel für die Positionen der Unternehmenshierarchie. Stattdessen sollten die einzelnen Arbeiter volle Verantwortung über ihre Fertigungstätigkeiten und Aufgaben übernehmen (vgl. Ford 2020/ 1922a, S. 85-86):

> "If we have a tradition it is this: Everything can always be done better than it is being done. That pressing always to do work better and faster solves nearly every factory problem. A department gets its standing on its rate of production. The rate of production and the cost of production are distinct elements. (…) What they can control is the rate of production in their own departments. The rating of a department is gained by dividing the number of parts produced by the number of hands working. Every foreman checks his own department daily--he carries the figures always with him. The superintendent has a tabulation of all the scores; if there is something wrong in a

> department the output score shows it at once, the superintendent makes inquiries and the foreman looks alive. A considerable part of the incentive to better methods is directly traceable to this simple rule-of-thumb method of rating production. The foreman need not be a cost accountant--he is no better a foreman for being one. His charges are the machines and the human beings in his department. When they are working at their best he has performed his service. The rate of his production is his guide" (Ford 2020/ 1922a, S. 90-91).
>
> „The workman is absolutely responsible for his work. The straw boss is responsible for the workmen under him. The foreman is responsible for his group. The department head is responsible for the department. The general superintendent is responsible for the whole factory. Every man has to know what is going on in his sphere. I say ‚general superintendent.' There is no such formal title" (Ford 2020/ 1922a, S. 85).

Als Grund für den großteiligen Verzicht auf Titel führte Ford an, dass es die Arbeit sei, auf die es ankomme und Titel davon ablenken könnten (Ford 2020/ 1922a, S. 86-88).

Anfang des 20. Jahrhunderts legte er sein Augenmerk auf die weltweite wirtschaftliche Anschlussfähigkeit von zuvor hauptsächlich national ausgerichteten Märkten. Diesbezüglich erwartete er nicht nur einen folgenreichen Wettstreit zwischen den einzelnen Fertigungsstätten auf nationaler, sondern auch auf internationaler Ebene. Ford rechnete ebenfalls damit, dass diese Formen des Wetteiferns einschneidende Folgen sowohl für die Personen der Führungsebenen als auch der Fertigungshallen zeitigen würden. Ferner mag ein Beobachter im Blick auf Fords Entwurf der „Village-Industries" und dessen Umsetzung den Eindruck gewinnen, dass diese Auslagerung der Fabriken aus den Städten in die ländlichen Gebiete möglicherweise auch mit der Verortung von Handwerksbetrieben vorindustrieller Zeiten zusammenhängen könnte: Diese Unternehmen waren üblicherweise den ortsansässigen Bauernhöfen angegliedert und erlaubten kurze Wege zwischen Haus, Hof und Werkstatt. Bei Ford ließen sich nun die Wege zwischen Haus, Hof und Fabrikhalle kurz gestalten. Ferner konnte er auf diese Weise die teuren Quadratmeterpreise in den Städten vermeiden. Außerdem boten die ländlichen Regionen viele zukünftige Arbeitnehmer, um kostengünstig produzieren zu können (vgl. Mullin 1982, S. 3; Bamberg/ Mohr/ Busch 2011, Pos. 341-343):

> „First, and most basic, Ford wanted to create an environment in which technology, modern production, and agriculture could coexist. (…) Thus, the Village Industries

> factories had to be located in areas where farm land was plentiful. (…) It did not mean, however, that his workers had to own their own land. Rather, it meant only that there had to be sufficient land available for them to farm if they so desired.
>
> Second, each factory would have to make maximum use of nearby rivers for energy purposes. Henry Ford was concerned about the high cost of energy and intrigued about methods of harnessing water power for his factories. He saw the dams that powered the nineteenth century mills of America as having great replication in the twentieth century. In fact, at the start of the Village Industries Program, Ford insisted that all plants rely solely on hydropower for their energy needs. (…)
>
> Third, the factories had to be located close enough to the main assembly plants to ensure that their products could be transported cheaply and efficiently. Thus, the Village Industries factories had to be located within easy commuting distance of the Rouge and Highland Park Plants and the products of the factories had to be small and light enough to be shipped efficiently. Sub-assembly items such as valves, horns, regulators, switches, taps, and gauges fit this requirement. (…)
>
> Fourth, the first jobs in the new industries were to be made available to unemployed residents of the rural areas. (…) Ford was concerned about adding new residents to these communities without contributing to the employment needs of the current residents. At the same time, fully realizing that the Ford Motor Company paid "top wages", he did not want to "steal" workers from well functioning plants and businesses. Thus by focusing on unemployed residents, he felt that the factories would not be disruptive to the existing micro-economic climates.
>
> Finally, the Village Industries factories were to be an integral part of the Ford Motor Company's production system. They were to build sub-assemblies that were to be used in Ford products and that met efficiency, cost control, quality control, and time control standards" (Mullin 1982, S. 3).

Allgemein erschien es Ford für die Besetzung der Arbeitsstellen seiner Fabriken bedeutsam, dass er Stellen über die lokale Arbeitsvermittlung vergab. Dabei sollte jedem, der bei ihm arbeiten wollte, diese Möglichkeit gegeben werden, ohne seine Vergangenheit zu berücksichtigen. Deshalb legte er auch Wert darauf, dass in seinen Fertigungswerken keine feststehenden Theorien und Regeln angewandt wurden, um Stellen zu besetzen oder Aufstiegsmöglichkeiten zu kontrollieren. Neue Angestellte der Ford-Werke begannen ihre Einarbeitung in ihren Tätigkeitsbereich

der entsprechenden Abteilung, den Ford die Klasse „C“ nannte. Sobald er sich in seiner Tätigkeit verbesserte, wurde er dem Tätigkeitsbereich „B“ derselben Abteilung zugewiesen und sobald er dort die erwartete Arbeitsqualität und -leistung zeigte, erreichte er die Klasse „A“ der Abteilung. Nachdem er diese drei Klassen erfolgreich durchlaufen hatte, wurde er entweder in der Werkzeugherstellung, als Vorarbeiter oder anderweitige Aufsichtsperson beschäftigt (Ford 2020/ 1922a, S. 88, 92; Ford 2020/ 1922b, S. 98, 103).

Falls Mitarbeiter der Ford-Werke in der Hierarchie aufsteigen oder ihren Arbeitsplatz unter Angabe von Gründen wechseln wollten, sollten sie durch ihre Vorgesetzten dabei unterstützt werden. So sollte jeder Mitarbeiter zu der Arbeitsstelle kommen, die seinen Fähigkeiten und Bedürfnissen entspräche (Ford 2020/ 1922a, S. 89-90; Ford 2020/ 1922b, S. 97):

> “There is no difficulty in picking out men. They pick themselves out because--although one hears a great deal about the lack of opportunity for advancement--the average workman is more interested in a steady job than he is in advancement. Scarcely more than five per cent, of those who work for wages, while they have the desire to receive more money, have also the willingness to accept the additional responsibility and the additional work which goes with the higher places. Only about twenty-five per cent. are even willing to be straw bosses, and most of them take that position because it carries with it more pay than working on a machine. Men of a more mechanical turn of mind, but with no desire for responsibility, go into the tool-making departments where they receive considerably more pay than in production proper. But the vast majority of men want to stay put. They want to be led. They want to have everything done for them and to have no responsibility” (Ford 2020/ 1922a, S. 91-92).

> „All of our people have thus come up from the bottom. The head of the factory started as a machinist. The man in charge of the big River Rouge plant began as a patternmaker. Another man overseeing one of the principal departments started as a sweeper. There is not a single man anywhere in the factory who did not simply come in off the street” (Ford 2020/ 1922a, S. 90).

Obwohl Ford diese Grundsätze bis zu seiner Autobiografie nie veröffentlicht hatte, wurden sie laut Mullin großenteils umgesetzt:

> „It is clear that the principles developed by Ford were, on the whole, implemented. Almost all the factories were located in small villages or towns; were located close to rivers and used hydropower for part of their energy; created subassembly components to be shipped to larger plants; and at least initially, employed a large number of farmers who lived within the vicinity of the village where the plant was located. Perhaps the largest separation between principle and reality occurred when several of the factories became quite large and out of scale with their surroundings" (Mullin 1982, S. 6).

Die erste Gruppe zukünftiger Fabrikarbeiter sah Ford in den jeweils arbeitslosen Anwohnern. Um diesen Personen einen Vorteil gegen ortsfremde Bewerber zu geben, mussten infrage kommende Personen mindestens seit sechs Monaten am jeweiligen Ort leben. Einerseits sollten auf diese Weise die ortsansässigen Arbeitgeber ihre Angestellten nicht verlieren und andererseits die Grundstückswerte nur langsam teurer werden. Eine weitere Gruppe von Beschäftigten bildeten die ortsansässigen Bauern, die nach getaner Feld- und Stallarbeit in den Fabriken beschäftigt werden wollten. Mit der Zeit wurden die Zuzugs- und Stellenvergaberegeln gelockert, während Ford ein dezentralisiertes Einkaufsprogramm entwarf und umsetzen ließ. Dadurch sollten ortsansässige Händler Firmenanteile erwerben können (vgl. Mullin 1982, S. 7-8):

> „Henry Ford was quite clear about his perceptions of improving the local quality of life at the expense of his company: 'Social benefits are merely the by-product of efficient business management'" (Mullin 1982, S. 8).

> "The Ford Motor Company provided many services to the towns and villages in which it located, although almost always with its own interests in mind. For example, in Nankin Mills the company furnished free electricity and water" (Mullin 1982, S. 8). "The second key feature was that Ford developed schools in most of the Village Industries communities. These were normally one-room schools where students from grades one through twelve were taught a strong curriculum of practical knowledge. Ford, known for his famous phrase "history is bunk" did not see much merit in learning merely for the sake of learning. He urged that the curriculum emphasize vocational knowledge, leadership training, and technology" (Mullin 1982, S. 8-9).

Mullin merkt an, dass es unklar ist, ob in den Fabriken des „Village Industries"-Programms für das Unternehmen Ford jemals Zugewinn erwirtschaftet wurde, zumal keine Daten bezüglich der

Wirtschaftlichkeit des Programms erhalten sind. Als Beweggründe für sein Konzept führte Ford lediglich an, dass das städtische Umfeld für die Unterhaltskosten zu teuer sei. Allerdings vergrößerte Ford zeitgleich mit Aufbau und Betrieb der Dorf-Fabriken auch seine städtischen Fertigungsstätten. Später führte Ford aus, dass es möglicherweise die städtischen Fertigungshallen waren, die ihre ländlichen Entsprechungen überhaupt möglich gemacht hätten (vgl. Mullin 1982, S. 10-11). Außerdem hält es Mullin für wahrscheinlich, dass zwei weitere Beweggründe für Ford einerseits der Idee zuzurechnen seien, die wirtschaftliche Erschließung des ländlichen Raums der jeweiligen Nation zum Vorteil gereichen könne. Ein anderer Beweggrund könnte in der Verbreitung eines ländlichen Lebensstils liegen (vgl. Mullin 1982, S. 13):

> „It appears that the most critical feature was his strong desire to promote rural, agrarian life in the context of a modern, technological society. The theme of rural life as being optimal is a constant in his writing. (…) Descriptions such as, family-oriented, loyal, back-to-nature, home owners, disciplined, hardworking and patriotic' were regularly applied to his village workers (and never to those working in the urban plants)" (Mullin 1982, S. 12).
>
> "By introducing new jobs, new technological challenges, and the opportunity for better education, Ford felt that these villages could culturally and economically reassert themselves. The key element in this regard was, again, to create a balanced community where economic choice would lead to increased technological understanding and where the tie between village and city would decrease the sense of rural isolation. (…) Ford saw that the hope for rural areas rested in the residents gaining a sense of modernism and accepting the use of technology as a means to stimulate cultural, social, and economic fulfillment. At no time was he, like the German anti-urbanists of the same period, calling for a retreat from modern society to medieval values and community forms. (…) Instead, his ideas related to the need to accept technological change" (Mullin 1982, S. 13).

In seiner Autobiografie legte Ford zudem dar, dass es seine ländlich gebauten Werke ermöglichten, auf Zwischenhändler, die seiner Meinung nach lediglich Zugewinne abschöpften, die in der Folge nicht mehr zur Zahlung von Löhnen verfügbar waren, zu verzichten:

> „If we live in smaller communities where the tension of living is not so high, and where the products of the fields and gardens can be had without the interference of so

> many profiteers, there will be little poverty and unrest“ (Ford 2020/ 1922c, S. 170-171).

Ford gab außerdem zu bedenken, dass das Thema „Lohnzahlung“ gesellschaftlich betrachtet, von großer Bedeutung sei, da die meisten Arbeitenden von ihrem Lohn durch den Arbeitgeber lebten. So setzte Ford in seinen Werken einen Mindestlohn von sechs Dollar pro Tag fest. Dabei verstand er das Verhältnis von Arbeitgeber und Arbeitnehmer als partnerschaftliche Wechselwirkungsbeziehung, denn es sei der Arbeitgeber, der den Arbeitnehmer als Unterstützung für sein Unternehmen einstelle. Ferner sollte es im Sinne des Arbeitgebers sein, den Angestellten höhere Löhne zu bezahlen als Arbeiter in vergleichbaren Betrieben erhielten und dadurch den Arbeitseinsatz wertzuschätzen. Denn andernfalls, so Ford, sei es unlogisch von den Angestellten zu erwarten, ihre Arbeit bestmöglich zu erledigen. Gleichermaßen dürften die Lohnzahlungen und die Betriebskosten den Betrag nicht übersteigen, den das jeweilige Unternehmen erwirtschafte. So stellte sich Ford weniger die Frage, wie hoch der Lohn für erledigte Arbeit sein solle, sondern wieviel sich der Betrieb in Form von Lohnzahlungen leisten könne (vgl. Ford 2020/ 1922d, S. 106-109):

> „The business itself sets the limits. You cannot distribute $150,000 out of a business that brings in only $100,000. The business limits the wages, but does anything limit the business? The business limits itself by following bad precedents” (Ford 2020/ 1922d, S. 108).

> „If it is right for the manager of a business to try to make it pay larger dividends, it is quite as right that he should try to make it pay higher wages. But it is not the manager of the business who pays the high wages. Of course, if he can and will not, then the blame is on him. (…) High wages cannot be paid unless the workmen earn them. Their labour is the productive factor. It is not the only productive factor--poor management can waste labour and material and nullify the efforts of labour. Labour can nullify the results of good management. But in a partnership of skilled management and honest labour, it is the workman who makes high wages possible. (…) Not only has he earned them, but he has had a big part in creating them” (Ford 2020/ 1922d, S. 109-110).

Soziale Gerechtigkeit war für Ford ein besonders wichtiger Gesichtspunkt für die Lohnvergabe, denn soziale Ungerechtigkeit würde lediglich die Ängste der Angestellten steigern und sich mindernd auf deren Arbeit auswirken, dazu zählte seiner Meinung nach ebenfalls eine Lohnhöhe, die

es den Arbeitenden nicht ermöglicht, ihre täglichen Bedürfnisse zu befriedigen (vgl. Ford 2020/ 1922d, S. 110):

> „Wages and salaries are in fixed amounts, and this must be so, in order to have a basis to figure on. Wages and salaries are a sort of profit-sharing fixed in advance, but it often happens that when the business of the year is closed, it is discovered that more can be paid. And then more ought to be paid" (Ford 2020/ 1922d, S. 110-111).

Indem Ford davon ausging, dass Geschäftsgebaren gesellschaftliche Lebenszusammenhänge widerspiegelten, sollten die jeweiligen Unternehmer und Führungskräfte gesteigerten Wert auf soziale Gerechtigkeit legen und sie nicht leichtsinnig für wirtschaftlich ausgerichtete Eigeninteressen gefährden (vgl. Ford 2020/ 1922d, S. 111):

> "If you expect a man to give his time and energy, fix his wages so that he will have no financial worries. It pays" (Ford 2020/ 1922d, S. 119).

> „Such are the fundamental truths of wages. They are partnership distributions" (Ford 2020/ 1922d, S. 111).

Vermittels qualitativ guter Arbeit und partnerschaftlich ausgerichteter Betriebsführung sollte es den Unternehmen möglich sein, sozial gerechte Löhne zu zahlen. Würde die jeweilige Höhe von Lohnzahlungen an den Lebenskosten ausgerichtet werden, so Ford, ließe sich ein Betrieb nicht erhalten. Im Sinne sozialer Gerechtigkeit bedeute dies aber nicht, dass die Bezahlung unter den jeweiligen Verpflichtungen der Arbeiter verortet werden könnte. Stattdessen sollte es die Entlohnung ermöglichen, dass Personen ihren Lebensabend bestreiten können. Diesbezüglich schlug Ford die Einrichtungen von Altersrenten vor. Ferner sollten verheiratete Mitarbeiter in einer Höhe bezahlt werden, dass die Ehefrau und gegebenenfalls die Kinder ebenfalls davon leben können. Außerdem sollte die Arbeitskraft eines Mitarbeiters nicht täglich bis zu dessen vollkommener Erschöpfung ausgenutzt werden, da ihm sonst der Feierabend nicht in dem Maße zur Erholung ausreiche, sodass er am nächsten Tag erneut qualitativ gute Arbeit leisten könne (vgl. Ford 2020/ 1922d, S. 111-113).

> „Country-wide high wages spell country-wide prosperity, provided, however, the higher wages are paid for higher production. Paying high wages and lowering production is starting down the incline toward dull business" (Ford 2020/ 1922d, S. 114).

Indem sich Unternehmen ausreichend gut organisierten, so Ford, ließen sich weitaus höhere Löhne entrichteten; darin sah er eine große zeitgenössische Herausforderung für alle Unternehmer. Wissenschaftliche Studien, insbesondere Zeitstudien, verstand Ford als Mittel, das es den Arbeitgebern ermögliche, zu beobachten, wofür er seine Arbeitenden bezahle und in welcher Höhe sie Zuschüsse beschließen könnten. In den Ford-Werken wurden Arbeiter nicht nach Stücklohn bezahlt, sondern entweder pro Tag oder pro Stunde. Allerdings setzte Ford auch in seinen Fabriken eine Stückzahl fest, die die Arbeiter in den Werkhallen nicht unterschreiten durften (vgl. Ford 2020/ 1922d, S. 114-115):

> „There must be a fixed day's work before a real wage can be paid. Watchmen are paid for presence. Workmen are paid for work" (Ford 2020/ 1922d, S. 115).

1914 wurde ein Gewinnbeteiligungsplan aufgestellt und eingeführt, der einen Mindestlohn von fünf Dollar pro Tag für alle Arbeitsformen in den Ford-Werken vorsah. Gleichzeitig verringerte Ford die tägliche Arbeitszeit von neun auf acht Stunden täglich und auf 48 Stunden wöchentlich (vgl. Ford 2020/ 1922d, S. 115):

> „The plan was to distribute profits, but instead of waiting until the profits had been earned – to approximate them in advance and to add them, under certain conditions, to the wages of those persons who had been in the employ of the company for six months or more. It was classified participation among three classes of employees:
>
> (1) Married men living with and taking good care of their families.
>
> (2) Single men over twenty-two years of age who are of proved thrifty habits.
>
> (3) Young men under twenty-two years of age, and women who are the sole support of some next of kin.
>
> A man was first to be paid his just wages--which were then on an average of about fifteen per cent. above the usual market wage. He was then eligible to a certain profit. His wages plus his profit were calculated to give a minimum daily income of five dollars. The profit sharing rate was divided on an hour basis and was credited to the hourly wage rate, so as to give those receiving the lowest hourly rate the largest proportion of profits. It was paid every two weeks with the wages" (Ford 2020/ 1922d, S. 116-117).

Die Sonderzahlungen wurden im Zeitverlauf angepasst: Sie wurden weiterhin an verheiratete Arbeitnehmer ausbezahlt und an Minderjährige unter 18 Jahren, wenn sie ihre nächsten Angehörigen unterstützten. Alleinstehende gesund lebende Arbeitnehmer teilten sich die Zahlungen. Dieses System zahlte sich gemäß Ford innerhalb eines Jahres bereits aus (vgl. Ford 2020/ 1922d, S. 118).

Ford beschäftigte aber nicht nur Personen, die als körperlich gesund oder unbehindert galten. Zu seinen Angestellten zählten auch Sehbehinderte, Körperbehinderte oder Taub-Stumme. Diese Personen arbeiteten neben nichtbeeinträchtigten Angestellten und erhielten den gleichen Lohn und die gleichen Sonderzahlungen. Auch bettlägerige Mitarbeiter wurden weiterbeschäftigt, sobald sie aufrecht in den Betten sitzen konnten. Arbeitskollegen brachten ihnen Werkstücke, die die Kranken oder Verletzten in ihrem Krankenzimmer gefahrlos bearbeiten und dadurch ihren Lohn beziehen konnten. Zu dieser Zeit gab es in den Vereinigten Staaten von Amerika noch keine Krankenversicherung. Ford ließ außerdem ein privates Krankenhaus mit 600 Betten für die Angestellten und deren Familienangehörige errichten, in dem nur Ärzte und Krankenpflegerinnen beschäftigt waren, die nicht zusätzlich außerhalb arbeiteten. Er legte Wert auf eine ganzheitliche Diagnose und darauf, dass die Behandlung für Betroffene auch bezahlbar blieb (vgl. Ford 2020/ 1922b, S. 98-102; Ford 2020/ 1922e, S. 198-199).

1916 gründete Ford die Privatschule „Henry Ford School“, die Schüler im Alter von 12 bis 18 Jahren besuchen konnten. Ab Schuleintritt erhielt jeder Schüler jährlich ein Bargeldstipendium in Höhe von 400 Dollar, das allmählich zu einem Höchstwert von 600 Dollar anstieg, solange seine Zeugnisse zufriedenstellend waren. Nach verschiedenen Testzeiträumen nahm das Zusammenspiel von Theorieunterricht und Praxisphasen in den Ford-Werken die Form von Blockunterricht an. Er war der Ansicht, dass Schüler leichter lernen, wenn sie erfahren können, wie sie das Schulwissen in ihrer späteren Arbeit einsetzen konnten (vgl. Ford 2020/ 1922e, S. 192-193):

> „A record of the class and shop work is kept and also of the industry the boy displays each. It is the marks in industry which are used in marking subsequent adjustments of his scholarship. In addition to his scholarship each boy is given a small amount each month which must be deposited in his savings account. This thrift fund must be left in the bank as long as the boy remains in the school unless he is given permission by the authorities to use it for an emergency“ (Ford 2020/ 1922e, S. 193).

Für Absolventen der Schule standen gemäß Ford stets Arbeitsplätze in den Ford-Werken zur Verfügung (vgl. Ford 2020/ 1922e, S. 195).

Im Gegensatz zu Taylor schien Ford einen wesentlich weiter gefassten Begriff von Arbeit zu pflegen: Neben der Lohnarbeit in den Ford-Werken, beobachtete er ebenso die praktischen Tätigkeiten während des Blockunterrichts im Rahmen der Ausbildung sowie die Hausarbeit der Ehefrauen und die Unterstützung bedürftiger Familienangehöriger durch Minderjährige als Arbeit.

Für einen erweiterten Arbeitsbegriff spricht sich in der gegenwärtigen Literatur zu Arbeit auch Senghaas-Knobloch aus:

> „Ich plädiere dementsprechend für eine analytisch begründete Begrenzung des Arbeitsbegriffs, um darüber die besonderen Charakteristika verschiedener Praxisfelder deutlicher voneinander unterscheiden und so das ‚ganze Spektrum menschlicher Tätigkeiten' in den Blick nehmen zu können" (Senghaas-Knobloch 2008, Pos. 1340-1444).

Senghaas-Knobloch führt an, dass sich mit Wechsel der gesellschaftlichen Ordnungsform von der ständisch geprägten[359] zur modernen[360] Gesellschaft eine Verschiebung von haushaltsbezogenen Tätigkeiten weg von gesellschaftlich anerkannten Arbeitsformen hin zu privaten familialen Angelegenheiten beobachten lässt. Damit verloren die haushaltsbezogenen Tätigkeiten die gesellschaftliche Anerkennung als Form des Wirtschaftens und die Vorstellung von Arbeit verschiebt sich auf außerhäusliche Erwerbsarbeit (vgl. Senghaas-Knobloch 2008, Pos. 1470). Die Vorstellung, Arbeitskraft als Ware zu begreifen, entwickelte sich laut Senghaas-Knobloch in England anders als in Deutschland:

> „Marx hatte seine Einsicht über den Doppelcharakter von Gebrauchs- und Tauschwert der Ware Arbeitskraft ohne Kenntnis deutschsprachiger Quellen und Literatur entwickelt, aber mit seinem Begriff Arbeitsvermögen' deutsche Erfahrungen und gebräuchliche Begriffe reproduziert: Während Arbeitgeber in England das Beschäftigungsverhältnis als Kaufakt vergegenständlichter Arbeit begriffen, gingen Unternehmer in deutschen Ländern davon aus, dass sie mit dem Arbeitsvertrag die Dispositionsmacht über die Arbeitsverausgabung erhielten.(…) In Deutschland benutzten

[359] Primär beobachtbare segmentäre Differenzierung
[360] Primär beobachtbare funktionale Differenzierung

> gleichermaßen Arbeiterbewegung und Arbeitgeber den Begriff der Arbeitskraft für die Warenförmigkeit menschlicher Arbeit“ (Senghaas-Knobloch 2008, Pos. 1494).

Die Bedeutungsverschiebung auf die Vorstellung von Arbeitskraft als Ware führt Senghaas-Knobloch auf die ungleichzeitige Entstehung[361] der modernen Gesellschaft in England und Deutschland zurück:[362]

> „[Der neue, d.V.] Kampf um Freiheit und Menschenrechte, um die Anerkennung gesellschaftlicher Schutzrechte für die besitzlose Arbeiterschaft [wurde, d.V.] in England [begonnen, d.V.], wo die industrielle Revolution und damit die Ausbeutung der "Ware Mensch" am weitesten fortgeschritten waren. Zum Schutz der Menschenwürde riefen die Chartisten, die erste englische Arbeiterbewegung, nach dem Staat, der freilich von ihnen mitbestimmt werden sollte. In der People's Charter (Volkscharta) legten sie 1839 ein Programm für einen evolutionären Sozialismus vor. Auf der Basis einer konsequenten Demokratisierung und sozialer Reformen sollte die naturrechtliche Gleichheit aller Menschen wieder erreicht werden. Dabei wandten sich die Chartisten nicht gegen das liberale Eigentumsrecht, sondern leiteten daraus die Forderung nach dem vollen Gewinn ihrer Arbeit ab“ (Herrmann 2007, S. 3).

Demgegenüber, so Senghaas-Knobloch, konnten zeitgleich deutsche Arbeitgeber noch frei darüber verfügen, wann, wie lange, wo und wie die jeweiligen Arbeitnehmer zu arbeiten hatten (vgl. Senghaas-Knobloch 2008, Pos. 1494). Nach der Gründung der „International Labour Organisation“ (ILO) 1919 mit Sitz in Genf und der Veröffentlichung der ersten Charta für Arbeitnehmerrechte wurde die Ware „Arbeitskraft“ für alle Mitgliedsstaaten erstmals genauer bestimmt: Ein Arbeitstag durfte im Regelfall nur acht Stunden andauern und während einer Woche durften die Arbeitnehmer üblicherweise höchstens 48 Stunden arbeiten. Auch Ausnahmen für diese Beschränkungen der Arbeitszeit wurden festgelegt, sowie ein Ruhetag und Pausenzeiten. Ferner wurde bestimmt, welche Formen behördlicher Verordnungen für einzelne Gewerbe und Berufe zulässig waren. Das betraf sowohl die Höchstzahl von Überstunden als auch deren Entlohnung. Außerdem wurde festgeschrieben, wie und was die Arbeitgeber für die ILO in ihrem jeweiligen Betrieb zu dokumentieren und an die ILO zu melden hatten. Überdies verpflichtete sich die ILO zur Veröffentlichung eines Jahresberichtes bezüglich der Auswertung der eingegangenen Daten. Auch fanden sich in dieser ersten Charta die Informationspflichten der Arbeitgeber gegenüber Arbeitnehmern beschrieben. Schließlich finden sich dort auch besondere Regelungen für andere

[361] Differenzierung
[362] Segmentär orientiert

Länder, Regeln für mögliche Kriegsfälle und formale Festlegungen für die Vereinigung und ihre Mitgliedsstaaten (vgl. ILO 1919, Art. 2-22). In der Philadelphia-Vereinbarung wird nach Ende des Zweiten Weltkriegs bestimmt, dass Arbeit keine Ware ist (vgl. ILO 1944, Art. 1 Satz (a)). Ein Beobachter mag diese Entwicklung insbesondere als Folge der Hawthorne-Studie begreifen, die zwischen 1927 und 1932 die Arbeitsbedingungen der Hawthorne-Werke der Western Electric Company in Chicago daraufhin untersuchte, welche Auswirkungen hinsichtlich der Arbeitsgeschwindigkeit und der Güte der hergestellten Werkstoffe unter veränderten Bedingungen von Beleuchtung, Arbeitszeit und Pausenzeiten beobachten ließen. Als Ergebnis beobachteten die zeitgenössischen Forscher auch nach der Rückkehr zu den früheren Arbeitsbedingungen deutliche Verbesserungen der Arbeitsgeschwindigkeit und Güte der Produkte, die sie nicht nur auf verbesserte physikalische und körperbezogene Umweltbedingungen von Arbeit zuschrieben, sondern auch der Pflege der zwischenmenschlichen Beziehungen der Arbeitenden (vgl. Bamberg/ Mohr/ Busch 2011, Pos. 377-422).[363]

Aus Senghaas-Knoblochs Sichtweise beschreibt heute der Begriff „Arbeit“ nur die „verausgabte Kraft“ (Senghaas-Knobloch 2008, Pos. 1553) und damit lediglich eine Seite der Fürsorgepraxis (social care), die allerdings auch als berufliches und dadurch als entlohntes Bündel an Tätigkeiten beobachtbar wird (vgl. Senghaas-Knobloch 2008, Pos. 1494): In Deutschland ist es heute zum Beispiel möglich, als pflegebedürftige Person oder als dessen gesetzlicher Vertreter bei der jeweils zuständigen Pflegekasse Pflegegeld zu beantragen, womit er dann pflegende Angehörige oder außerfamiliäre Pflegedienstleistende bezahlen kann (vgl. Flöer (Stand 06.01.2021): Beantragen von Pflegegeld: Wo und wie stelle ich den Antrag?).

An dieser Stelle mag sich ein Beobachter fragen, wie es sich beispielsweise mit Forschungstätigkeiten emeritierter Professoren, mit dem Verfassen von Rezepturen durch Lebensmitteltechnologen oder Köche oder mit dem Schreiben dieser Doktorarbeit verhält – fällt das unter „Arbeit“ oder unter „Freizeit“? Denn für derartige Tätigkeiten werden die Arbeitenden üblicherweise nicht bezahlt. Trotzdem erstellen sie Pläne, setzte sich Fristen oder nutzen Besprechungen. Außerdem lassen sich veröffentlichte Formate dieser Arbeiten grundsätzlich verkaufen – in welchem Ausmaß auch immer. Die Unterscheidung von unbezahlter Arbeit und freizeitlicher Tätigkeit lässt sich nach Bamberg mithilfe des Dritt-Person-Kriteriums ziehen:

[363] „The Social Man“-Ansatz (vgl. Bamberg/ Mohr/ Busch (2011): Pos. 377-422)

> „Dieses Kriterium besagt, dass unter unbezahlte Arbeit diejenigen Tätigkeiten fallen, die auch von Dritten gegen Bezahlung übernommen werden könnten. Diese Tätigkeiten sind oftmals Tätigkeiten in der Haushaltsführung, Pflege und Betreuung, ehrenamtliche Tätigkeiten und informelle Hilfen (…)“ (Bamberg/ Mohr/ Busch 2011, Pos. 147-149).

Bamberg verweist auf Zeitbudgetstudien bezüglich der Jahre 2001 und 2002, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt 2003, die Personen ab dem 10. Lebensjahr berücksichtigen. Die Auswertung der Daten besagt, dass insgesamt 25 Stunden pro Woche mit unbezahlter und lediglich 17 Stunden pro Woche mit bezahlter Arbeit verbracht werden und folgert (vgl. Bamberg/ Mohr/ Busch 2011, Pos. 146):

> „[Würde man ausschließlich, d.V.] Bezahlung als Kriterium für die Definition von Arbeit verwenden, würde dies einen Großteil der gesellschaftlichen Leistung ausklammern. Für die Arbeitspsychologie ist es aber von großer Bedeutung, diesen Teil der Arbeit mit einzubeziehen, um Folgen, die auf die Arbeit zurückzuführen sind, abschätzen zu können. Wird dieser Teil der Arbeit ausgeklammert, wird vernachlässigt, dass auch unbezahlte Arbeit Belastungen verursacht. Eine Trennung zwischen Arbeit und Nichtarbeit aufgrund von Bezahlung macht unter diesen Umständen wenig Sinn“ (Bamberg/ Mohr/ Busch 2011, Pos. 149-152).

Die Auffälligkeit, dass die bedeutungsbezogene[364] Gleichsetzung der Bezeichnungen „Arbeit“ und „Erwerbsarbeit“ die Bedeutungsvielfalt des Oberbegriffs „Arbeit“ in allen beobachtbaren Zusammensetzungen mit der Bezeichnung „Arbeit“ stark verkürzt, wird gemäß Becker bereits seit Jahrzehnten beobachtet.[365] Außerdem merkt Bamberg an, dass sich nicht nur erwünschte Auswirkungen, sondern ebenfalls Belastungsbeobachtungen als Folgen und Nebenfolgen auch unbezahlter Arbeit zurechnen lassen. Sie bestimmt die Bedeutungsreichweite der Bezeichnung „Arbeit“ durch folgende Merkmale: Zunächst ließe sich allen Formen von Arbeit zurechnen, dass sie sich auf einen vorgestellten Ziel-Zustand bezögen und die einzelnen Arbeitstätigkeiten auf dieses Ziel hin bewusst ausgeführt würden. Die Beweggründe für Arbeit erscheinen damit auf einen zweckmäßigen Nutzen bezogen, zu denen sich auch alle Formen des Lernens zählen

[364] Semantisch

[365] Die Bezeichnung „Erwerbsarbeit“ stellt eine Komposition der beiden Nomen „Erwerb“ und „Arbeit“ dar, da es sich bei der Bezeichnung „Erwerb“ um ein substantiviertes Verb handelt, werden beide Bezeichnungen mit dem Fugenelement „s“ verbunden. Das voranstehende Wort beschreibt bei einer Komposition immer das Nachstehende näher (Vgl. Leo.org: N+s+N; Leo.org: Das Fugenelement s).

lassen. Ferner entstünden durch arbeitsbezogene Tätigkeiten gemäß dieser arbeitspsychologischen Begriffsbestimmung sachliche oder nicht gegenständliche Gebrauchswerte, wie zum Beispiel Bücherregale, Buchstützen aber auch Konzepte oder Theorien. Außerdem würden die Ausführungsmöglichkeiten von Arbeitstätigkeiten durch gesellschaftsbezogene und physikale Umweltbedingungen begrenzt, wie beispielsweise die verfügbaren Formen technischer und technologischer Arbeitsmittel sowie bewusst-anerzogener oder unbewusst durch Sozialisierung erworbener Vorstellungen von Arbeit (vgl. Becker 2016, S. 62; Bamberg/ Mohr/ Busch 2011, Pos. 147-159, 159-180). Bezogen auf die Resilienzforschung lässt sich nach Becker ein weiteres Bestimmungsmoment von Arbeit hinzufügen:

> „Ergebnisse der Resilienzforschung (…) zeigen die Bedeutung der Erfahrung von Selbstwirksamkeit, Verstehbarkeit und Handhabbarkeit. Die Bedeutsamkeit der eigenen Handlungen kann durch gut gestaltete Arbeitstätigkeiten sinnvoll erlebt werden" (Becker 2016, S. 65).

Becker bezieht sich auf Jahoda, wenn er beschreibt, welches Moment allen Formen von Arbeit gemeinsam zu sein scheint: Zunächst scheinen sich alle Formen von Arbeit von Freizeit unterscheiden zu lassen. Damit lässt sich formulieren, dass ein Beobachter die Bezugs-Unterscheidung des Hauptwortes[366] „Arbeit" zunächst als Unterscheidung von Arbeit und Freizeit beobachten kann. Ferner mag der Eindruck entstehen, dass er „Arbeit" als zeitlich begrenzte Erscheinung begreifen kann, die zu einem bezeichenbaren Zeitpunkt beginnt und zu einem bezeichenbaren Zeitpunkt endet. In den Fällen von ehrenamtlicher oder berufsbezogener Arbeitsformen scheint sich eine weitere Gemeinsamkeit beobachten zu lassen: Personen, denen sich diese Formen zurechnen lassen, arbeiten gewöhnlich mit Personen zusammen, die sie sich nicht selbst aussuchen können und die sich in seltenen Fällen als Freunde oder Familienangehörige[367] bezeichnen lassen. Üblicherweise lassen sich erwerbsbezogenen Arbeitsformen Organisationen zurechnen, deren Personal sich als Mitglieder bezeichnen und gegen Nichtmitglieder der Organisation unterscheiden lässt. Das meint, dass sich Zweck- und Zielvorstellungen als Beobachtungsleistungen, weniger den einzelnen Mitarbeitern als vielmehr der Organisation zurechnen lassen. Das bedeutet, dass Personen durchaus von den Zweck- und Zielvorstellungen, die sich in Leitbildern oder Organisationsbeschreibungen finden lassen, Abstand nehmen können, besonders in anderen Rol-

[366] Substantiv, Nomen
[367] Familienunternehmen

lenformaten (vgl. Becker 2016, S. 60-61). Daraus folgt, dass die Bezeichnung „Mitarbeiter“ Personen, denen sich diese Bezeichnung zurechnen lässt, für Kommunikationszusammenhänge anwählbar macht, die für andere Rollenformate nicht von Bedeutung zu sein scheinen.

Bis Mitte des 20. Jahrhunderts wurde seitens der Arbeits- und Organisationswissenschaften zwar die Bedeutung zwischenmenschlicher Beziehungen für die Güte geleisteter Arbeit betont, allerdings wurden weder die Taylorsche Form der eintönig-arbeitsteiligen und exakt nach Vorgabe auszuführender Tätigkeiten noch Fließbandarbeiten hinterfragt. Ende der 1950er Jahre begann der Psychologe Abraham Harold Maslow diese Zusammenhänge zu erforschen und entwarf sein Modell der Bedürfnispyramide. Die grundlegenden Bedürfnisse sah er in den „physiologischen Bedürfnissen“ (Stangl 2020), die Hunger, Durst und Sexualität umfassten und umso mehr an Bedeutung verlören, je besser sie befriedigt würden. Darauf baue der Begehr nach gefühlsbezogener und sozialer Erwartungssicherheit auf, der Handlungen umso weniger beeinflusse, je dauerhafter er erfüllt werde. Entsprechendes gelte für die darauffolgenden Bedürfnisse nach Zugehörigkeit und Liebe und die darauf aufbauenden Begehren nach Wertschätzung und Geltung. Besonders Letztgenanntem schrieb Maslow nach Stangl die Ausformung des personenbezogenen Selbstwertgefühls zu. Diese vier Stufen der Bedürfnispyramide lassen sich nach Maslow sich auch als „Defizitbedürfnisse“ bezeichnen: Würden sie in persönlichen und sozialen Zusammenhängen nicht erfüllt, ließen sich bei Betroffenen Gefühle von Verlassenheit, Entbehrung, Unsicherheit, Unzufriedenheit und Minderwertigkeit beobachten. Auf der Erfüllung dieser Bedürfnisse baue schließlich der Wunsch nach Selbstverwirklichung auf, den er auch als Begehr nach Wachstum oder Selbstaktualisierung bezeichnete. Dabei stehe die Weiterentwicklung der Persönlichkeit im Mittelpunkt und der Wunsch, sich von anderen zu unterscheiden. Verbunden seien damit Werte wie „Heiterkeit, Freundlichkeit, Mut, Ehrlichkeit, Liebe[oder, d.V.] Güte“ (Stangl 2020). Gemäß dieser rangförmigen Ordnung[368] entwarf Maslow den „Selfactualising Man“ [369], der seine Fähigkeiten und Fertigkeiten vollumfänglich dazu nutzen möchte, um sein Selbstbild als einzigartige Persönlichkeit zu verwirklichen (vgl. Stangl 2020). In diesem Zusammenhang sind die auch heute noch üblichen Schlagworte wie „Arbeitszufriedenheit“, „Humanisierung von Arbeitsbedingungen“ im Sinne von Abbau von Arbeitsbelastungen und Einrichten persönlichkeitsfördernder Arbeitsumgebung ideengeschichtlich zu verorten (vgl. Bamberg/ Mohr/ Busch 2011, Pos. 402-409).

[368] Hierarchie

[369] Dieses Konzept ist auch unter der Bezeichnung „Human Relations“-Ansatz bekannt.

Der Entwurf des „Complex Man“ (Bamberg/ Mohr/ Busch 2011, Pos. 414) wird üblicherweise mit dem Sozialwissenschaftler Edgar H. Schein in Verbindung gebracht und beschreibt vor allem Formen der Individualisierung von Arbeitstätigkeiten. Diesem Idealtyp werden zahlreiche unterschiedliche persönliche und zwischenmenschliche Bedürfnisse bezüglich seines Arbeitsverhältnisses und Arbeitsplatzes zugerechnet, die sich über die Zeit hinweg mehr oder weniger verändern können. Verbunden damit ist auch die Vorstellung von Lern- und Anpassungsfähigkeit. Außerdem erscheint es Bamberg wenig fruchtbar, davon auszugehen, dass Arbeitnehmer einer oder gar unterschiedlicher Organisationen die gleichen Bedürfnisse haben sollten (vgl. Bamberg/ Mohr/ Busch 2011, Pos. 409-414).

Den neuesten Menschenbildentwurf in Zusammenhang mit den Arbeits- und Organisationswissenschaften stellt der „Braindirected Man“ nach Theo Peters und Argang Ghraldi dar. Das Moment der Neuheit bildet in diesem Entwurf die Zurechnung von personenbezogenen Handlungen und Entscheidungen auf Abläufe im jeweiligen Gehirn. Zunächst gehen die Wirtschaftswissenschaftler in ihrem Modell des „Neuroleadership“ davon aus, dass Personen Entscheidungen nicht nur vernunftgeleitet träfen, sondern vor allem auch durch bewusst erlernte oder unbewusst ansozialisierte Vorstellungen. Des Weiteren rechnen sie bezeichenbaren Gefühlslagen und schwer in Worte zu fassenden Emotionen einen maßgeblichen Einfluss auf beobachtbare Handlungsformen zu. Deshalb würden Personen sich erst dann neuartigen Handlungsmustern zuwenden, wenn das Belohnungssystem im Gehirn[370] durch entsprechende Botenstoffe[371] angeregt werde und dadurch Glücksgefühle ausgelöst würden. Im Blick auf zufriedene Arbeitnehmer sei unter Bezugnahme auf den Neuropsychologen Klaus Grawe zunächst wichtig, dass das Bedürfnis nach Bindung zu einer Bezugsperson bereits in der frühen Kindheit erfüllt worden sei, um später emotional jeweils passend auf Situationen zu reagieren. Ferner versuchten alle Personen ihr Umfeld derart zu beeinflussen, dass sie ihre jeweiligen Handlungsspielräume so groß wie möglich und Fremdkontrolle so gering wie möglich gestalteten. Außerdem würden alle Personen, die ihr Verhalten in unterschiedlichen Situationen überdenken könnten, danach streben, ihren Selbstwert zu steigern und gegen störende Irritationen abzusichern. Schließlich neigten Personen dazu, als angenehm empfundene Zustände wiederholt hervorzurufen und als unangenehm empfundene zu vermeiden. Schlagworte wie „gehirngerechte Arbeits- und Umweltgestaltung“, „offene Unternehmenskul-

[370] Das mesolimbische System
[371] Insbesondere Dopamin

tur“, „Fehlschläge als Ansätze zur Problemlösung“, „Entwicklungsdialoge“, „Führungsgespräche“, „Lob“ und „Anerkennung“ statt geldbezogener Anregungen lassen sich in dieser Vorstellungswelt verorten (vgl. Peters/ Ghadiri 2012).

Einem Beobachter mag an dieser Stelle auffallen, dass alle neueren Ansätze eine deutlich weiter gespannte Vorstellung von „Arbeit“ nutzen und sie

> „(…) zugleich [als, d.V.] eine individuelle und gesellschaftliche Tätigkeit und damit ein Grundbedürfnis des Menschen [darstelle, d.V.]“ (Becker 2016, S. 66).

Wenn Becker von einem Anspruch oder Recht auf Arbeit unter Bezugnahme auf Klauß von einem Recht auf arbeitsbezogene Bildung schreibt, erscheint es bedeutsam, an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass sich im deutschen Grundgesetz kein einklagbares Recht auf Arbeit finden lässt und ein kundiger Beobachter die Wendung lediglich als Programmsatz begreifen kann (vgl. Becker 2016, S. 66, 82; Duden Recht A-Z. Fachlexikon für Studium, Ausbildung und Beruf: Recht auf Arbeit).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich die Bedeutung der Bezeichnung „Arbeit“ mehrfach verlagert und ausgeweitet hat. Heute kann ein Beobachter das Hauptwort[372] „Arbeit“ als Sammelbegriff verstehen, dem er alle beobachtbaren Formen zweck- oder zielgerichteter Tätigkeiten zurechnen kann. Alle Tätigkeitsmöglichkeiten, die unter diesen Oberbegriff fallen, lassen sich nicht nur von den Handelnden selbstbeobachten, sondern auch fremdbeobachten, zum Beispiel durch Vorgesetzte oder Arbeitskollegen, Kunden oder Mandanten oder durch Berater und Angestellte von Aufsichtsbehörden. Außerdem scheint die Bedeutungsbestimmung von Marx und Engels von „Arbeit“ als lebensnotwendige Bedingung aller Menschen bis heute bedeutsam zu sein. Die Orientierung auf Erzeugnisse, Formen der Arbeitsteilung, die Schwierigkeit der Taktung menschlicher Handlungsweisen mit Maschinen, auch heute oft in Stellenanzeigen geforderte Fähigkeiten wie „Belastbarkeit“, „Initiative“, „Effizienz“ und „Produktivität“ lassen sich als Bedeutungsspuren industrialisierungszeitlicher Begriffsbestimmungen verstehen. Auffällig erscheint, dass sich diese Bedeutungsbündel inzwischen mittels moderner Technologien, zum Beispiel Schrittzählern oder Fitnesstrackern, auch in freizeitbezogenen Arbeiten beobachten lassen. Ähnliches lässt sich mit der Migräne „m-sense“ beobachten, einer App, die Menschen mit Migräne nutzen können, indem Betroffene vergleichsweise ausführlich ihren gesamten Tagesablauf dokumentieren können, um selbst mögliche Auslöser zu erkennen oder den behandelnden

[372] Substantiv, Nomen

Ärzten „Berichte“ über ihre Lebensweise, Medikation und mögliche Auslöser von Migräneanfällen mitteilen zu können. Seit einigen Monaten kann ein Betroffener diese Daten über die App auch an die jeweils zuständige Krankenkasse verschicken – mit allen Details über seine Lebens- und Verhaltensweisen (vgl. M-sense).[373] Aber es sind auch Daten, die einem Krankenkassenkunden bei späteren Erkrankungen möglicherweise zu zahlungsbezogenen Nachteilen bei späteren Behandlungen gereichen können. Möchte ein Beobachter Erwerbsarbeit und unbezahlte Arbeit von freizeitbezogenen Arbeiten abgrenzen, kann er Bambergs Dritt-Person-Regel nutzen.

Interessant erscheint auch, dass Fords Forderung nach sozialer Gerechtigkeit für Erwerbstätige ebenfalls Spuren in der modernen Vorstellung von Arbeit hinterlassen hat. Hierzu kann ein Beobachter nicht nur gewerkschaftliche Vertretungen von Arbeitnehmern gegenüber ihren Arbeitgebern zählen, sondern auch die Fürsorgepflichten von Arbeitgebern gegenüber ihren Angestellten. Dazu zählen das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), die §§ 618 Abs. 1, 619 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), die Verordnungen zum Schutz der Arbeitnehmer, wie zum Beispiel die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedvV), die Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV), die Gefahrenstoff-Verordnung (GefStoffV) und die Biostoff-Verordnung (BioStoffV) (vgl. Schwede 08.03.2021).

Dieser bedeutungsbezogen[374] weit gefasste Begriff von „Arbeit“ wird für die weiteren Ausführungen betreffend die Auseinandersetzung mit diesem Thema, bedeutsam.

3.9.2 Heilpädagogische Beobachtungen: Zwischen Chance und Ausschluss

Lamers spricht sich deutlich für inklusive Bildungsangebote im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention aus, merkt allerdings an, dass sich seit Inkrafttreten der Konvention wenige Veränderungen im Bereich der beruflichen Bildung für Schüler mit schwerer mehrfacher Behinderung beobachten ließen:

> „Man findet zwar vereinzelt Hinweise, dass auch diese Schülergruppe am Arbeitslehreunterricht teilnimmt und an möglichst vielen Inhalten beteiligt werden soll, doch wie dies geschieht, bleibt unklar“ (Lamers 2012/ 2011, S. 21).

[373] Ein Betroffener kann sich diese App sogar ärztlich auf Rezept verschreiben lassen und damit auch sein „Gesundheitsverhalten“ kostenlos dokumentieren und an Ärzte oder die jeweils zuständige Krankenkasse schicken. Dabei handelt es sich auch um Daten, ob, wann und wieviel Alkohol man getrunken hat, ob, wann und wieviel man geraucht hat, wann man zu Bett geht, aufsteht und dergleichen mehr. Informationen, an die Krankenkassen schwer herankommen, wenn sie nicht mit anderen Krankheiten des Migränepatienten zusammenhängen (vgl. M-sense.de).

[374] Semantisch

Lamers kommt zu dem Ergebnis, dass betroffene Schüler nicht nur in der Werkstufe teilweise von Bildungsinhalten ausgeschlossen blieben, indem ihnen (Berufs-)Bildungsunfähigkeit unterstellt zu werden scheine. In der Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM) scheiterten gemäß seiner Untersuchung zahlreiche mögliche Bewerber daran, dass ihnen ein zu hoher Betreuungsaufwand zugerechnet werde und sie in der Folge einem Förder- und Betreuungsbereich (FuB) oder einer Fördertagesstätte zugeordnet würden. Dabei gibt er zu bedenken, dass ein individuell passendes Angebot an Lern- und Arbeitsmöglichkeiten diesen Personen vielerorts zu fehlen scheint. Erschwerend kommt seiner Ansicht nach hinzu, dass das Fachkonzept für das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich in Werkstätten für behinderte Menschen der Bundesagentur für Arbeit genau diese Klientel ausschließe (Lamers 2012/ 2011, S. 23-24, 27-29, 40-42).

Lengsfelder teilt die Beobachtung von Lamers, wenn er feststellt, dass viele Bewerber mit schwerer und mehrfacher Behinderung um einen Arbeitsplatz in der WfbM bereits am Eingangsverfahren scheiterten. Anstelle von Arbeitsmöglichkeiten würden sie FuBs zugerechnet, die nach gesetzlichen Neuerungen zwar arbeitsbezogene Tätigkeiten empfehlen, aber in deren Zentrum gesellschaftliche Teilhabe zu stehen scheine. Am Beispiel der Fördertagesstätte Marli GmbH in Lübeck führt er eindrücklich vor, wie sich ein Eingangsverfahren gestalten ließe und wie Fördertagesstätten es ihren Mandanten ermöglichen könnten, Arbeitserfahrungen zu sammeln und auszutauschen (Lengsfelder 2012/ 2011, S. 86, 87-92). Auch Voß teilt die Beobachtung, dass Mandanten, die von der WfbM abgelehnt werden, in Förder- und Betreuungsbereichen oder Fördertagesstätten häufig kaum Gelegenheiten vorfinden, sich arbeitsbezogen zu betätigen. Gemeinsam mit Lamers und Terfloth entstand „Feinwerk“, eine berufliche Bildungsmaßnahme, die es Menschen mit schweren Behinderungen ermöglichen kann, unterschiedliche Arbeitsbereiche zu besuchen, Erfahrungen zu sammeln, zu lernen und ihren Arbeitsplatz selbständig auszuwählen. Die Maßnahme startet direkt mit dem Eintritt in eine Tagesstätte nach der Schulzeit der Mandanten und dauert zwei Jahre. Zunächst werden Fähigkeiten und Wünsche erkundet und dokumentiert. Ein Rahmenplan und ein Lehrplan legen allgemeine Bildungsinhalte, methodische und didaktische Ziele sowie aufzubauende Netzwerke fest. Gestützt von Fragebögen wird dann ein jeweils passender Berufsorientierungsplan erarbeitet. Anschließend beginnt die Phase „Heranführung an die Arbeitswelt“, während der Teilnehmende unter hohem Zeiteinsatz zunehmend an arbeitsbezogenen Handlungsabfolgen beteiligt werden. In einem weiteren Schritt folgt die „Heranführung an wechselnde Arbeiten, wobei die Teilnehmenden alle sechs Monate einen neuen Arbeitsbe-

reich kennenlernen. Dabei wird jeweils gemeinsam mit den Teilnehmenden nach für sie stimmigen und ihren Interessen entsprechenden Arbeitsangeboten gesucht. Gegen Ende der Maßnahme sollen möglichst alle Mandanten selbständig ihren Arbeitsplatz in der Tagesstätte oder einer anderen Einrichtung auswählen (vgl. Voß 2012/ 2011, S. 112-114, 117, 120-146).

Klauß verweist darauf, dass alle Menschen, mit oder ohne Behinderung, gleichermaßen für ein zufriedenes und erfülltes Leben wesentlich mehr benötigten als Pflege und Versorgung. Gerade im Bereich Arbeit erkennt er vielerlei Möglichkeiten, sich befähigt zu fühlen, mit anderen in Kontakt zu treten, einen strukturierten Tag zu erleben und ein Gefühl für Pausen und Freizeit auszubilden (vgl. Klauß 2012/ 2011, S. 47-49). Gelegenheiten im FuB sieht Klauß in der Pflege und Therapie als Selbstfürsorge, Unterstützung im gemeinsamen und gefühlsbezogenen Miteinander und in „Hilfen und Anregungen zum Austausch von Informationen und Anliegen, zur Kommunikation“ (Klauß 2012/ 2011, S. 51). Er ist auch der Ansicht, dass Personen, denen schwere Behinderungen zugerechnet werden, in der Lage seien, Materialien zu bearbeiten und sich dadurch methodisches Wissen aneignen zu können (vgl. Klauß 2012/ 2011, S. 55-60).

Doose argumentiert, dass es darum gehe, auch für Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen „Möglichkeitsräume und Begegnungsräume“ zu schaffen. Dabei fragt er nach den Beziehungsarten, die Arbeit als Beiwert zur Lebensqualität zwischen den Menschen und der Gesellschaft ermöglicht. Droose geht es dabei vor allem um den Übergang vom Jugendalter ins Erwachsenenleben und um die Möglichkeiten, die Erwachsenen üblicherweise zugerechnet werden. Eine Möglichkeit sieht er in der „Persönlichen Zukunftsplanung“. Dadurch lernten Mitarbeitende die Mandanten zum einen besser kennen, erarbeiteten gemeinsam und dokumentierten Stärken, Fähigkeiten, Ressourcen, berufsbezogene Interessen und Lernfortschritte. Mit der „Persönlichen Zukunftsplanung“ ließen sich laut Doose ebenfalls Unterstützerkreise passgenau auf den jeweiligen Mandanten aufbauen und einbinden (vgl. Doose 2012/ 2011, S. 93-109).

3.9.3 § 219 Ab. 1 Satz 1-2 Neuntes Buch des Sozialgesetzbuches

In den folgenden Kapiteln werden die Kernaussagen des durch das BTHG bis dato umgestalteten deutschen Rechts für Personen, denen Schwermehrfachbehinderung zugerechnet wird, untersucht: Inwieweit werden sie von der Reform berücksichtigt, insbesondere im Blick auf ihre kommunikative Relevanz und den Anspruch auf Bildung und Beschäftigung?

Zur Beantwortung dieser Frage wurde der hier einschlägige § 219 SGB IX erneut mithilfe der Syntaxanalyse und der bedeutungsbezogenen[375] Untersuchung der Tiefenstruktur nach Chomsky

[375] Semantischen

wissenschaftlich beobachtet. In den folgenden Abschnitten werden die Ergebnisse der Analyse dargestellt.

> „Die Werkstatt für behinderte Menschen ist eine Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben im Sinne des Kapitels 10 des Teils 1 und zur Eingliederung in das Arbeitsleben“ (Buzer.de: § 219 Abs. 1 Satz 1 SGB IX).

Obwohl mit der Umschrift des deutschen Behindertenrechts nur noch von der „Werkstatt für Menschen mit Behinderung“ gesprochen werden soll, wird die veraltete Bezeichnung „Werkstatt für behinderte Menschen“ regelmäßig verwendet: auch im § 219 SGB IX. Ein Beobachter kann die Bezeichnung „Werkstatt“ jedem „Arbeitsraum, besonders eines Handwerksbetriebes [zurechnen, d.V.], in dem meist alle zur gewerblichen Herstellung oder Reparatur einer Ware notwendigen Arbeitsgänge durchgeführt werden“ (DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: Werkstatt). Das bestimmte Geschlechtswort[376] „[d, d.V.]ie“ zeigt an, dass es sich um eine bestimmte Werkstatt oder Werkstattform handelt (vgl. Canoonet. Deutsche Wörterbücher und Grammatik: Gebrauch des bestimmten Artikels).

Die Bezeichnung „Menschen“ verweist auf eine Mehrzahl von Lebewesen, die sich der Unterart homo sapiens sapiens der Art homo sapiens der Gattung homo, dem als modern geltenden Menschen, zurechnen lassen (vgl. Deutschlandfunk (21.07.2016): Entwicklung des Homo sapiens sapiens. Wie der Mensch zum Menschen wurde): Üblicherweise verbinden Beobachter mit dem Ausdruck „Mensch“ insbesondere Vorstellungen von gesellschaftlichen Lebensweisen, Arbeit und Denkvermögen (8.15 zu 3.9: Pfeifer 2005/ 1995: Mensch, S. 861). Dem Hauptwort[377] „Menschen“ ist das Eigenschaftswort[378] „behinderte“ zugeordnet und beschreibt es näher.[379] Die unbestimmten Geschlechtswörter[380] haben keine Mehrzahlformen[381]: Die sogenannten Nullartikel werden unter anderem Hauptwörtern[382] zugerechnet, die vermittels eines ihnen vorangestellten

[376] Definiter Artikel
[377] Substantiv, Nomen
[378] Adjektiv
[379] Attributives Adjektiv (vgl. Canoonet: attributiv)
[380] Indefiniter Artikel
[381] Pluralformen, Nullartikel
[382] Substantive, Nomen

Eigenschaftswortes[383] zu Vertretern einer Klasse werden: „behinderte Menschen“.[384] Das Verhältniswort[385] „für“ zeigt in seiner zielenden[386] Funktion ein besonderes Verhältnis zwischen einer bestimmten Werkstattform und einer bestimmten Klasse von Menschen an: Diese Werkstattform soll einer Klasse von Menschen nützen, die als behindert gelten (vgl. DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: für[1]). Versteht man darüber hinaus den Ausdruck „Werkstatt für behinderte Menschen“ als feststehende Bezeichnung für eine bestimmte Organisationsform, dann scheint an dieser Stelle die Regel auf, dass das bestimmte Geschlechtswort[387] „[d, d.V.]ie“ vor dem Ausdruck[388] „Werkstatt für behinderte Menschen“ darauf hinweist, dass das Hauptwort[389] „Werkstatt“ in diesem Text für eine ganze Klasse von Arbeitsorten steht (vgl. Buzer.de: § 16 WVO).[390]

Diese Werkstätten, die einer bisher noch unbestimmten Anzahl von Personen mit Behinderung nützen sollen, werden vermittels der Ist-Wendung[391] als besondere Form von „Einrichtung“ näher bestimmt: Damit erscheint diese besondere Form von Werkstatt zunächst als etwas, das eigens eingerichtet werden muss, um einer Klasse von Personen mit Behinderung nützen zu können. Verfolgt ein Beobachter diese Spur weiter, mag er auf folgende Bedeutungsbestimmung für die Bezeichnung „Einrichtungen“ stoßen: „Gesamtheit dessen, was von einer Behörde, einem Betrieb zum allgemeinen Wohl geschaffen worden ist“ (DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: Einrichtung). Der Zweck dieser mutmaßlich nicht vorrangig ertragsorientierten Organisationsform wird mithilfe der Verhältniswortgruppe[392] „zur Teilhabe“ ausgedrückt (vgl. DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: IV zur). In diesem Fall lässt sich „Teilhabe“ nicht nur als Beteiligtsein begreifen, sondern als „aktive Teilnahme von Menschen am politischen, kulturellen und sozialen Leben“ (vgl. DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: Teilhabe). Dieses Tätigsein bezieht sich im Blick auf die darauffolgende Verhältniswortgruppe[393] „am Arbeitsleben“ nun auf einen bestimmten Teil gesellschaftlicher Erscheinungen[394]:

[383] Adjektivs
[384] Nullartikel bei Klassenvertretern (vgl. Canoonet: Gebrauch des unbestimmten Artikels)
[385] Präposition
[386] Finalen
[387] Definiter Artikel
[388] Substantiv, Nomen
[389] Substantiv, Nomen
[390] Bestimmung durch Verallgemeinerung (vgl. Canoonet: Gebrauch des bestimmten Artikels)
[391] Ist-Prädikation: Kopluaverb „sein“ und Prädikativ „eine Einrichtung“
[392] Präpositionalphrase
[393] Präpositionalgruppe
[394] Phänomene

das sogenannte „Arbeitsleben“. Dieses Hauptwort bezeichnet insbesondere die Zeiträume, während derer Personen erwerbstätig sind. Bildhaft gesprochen findet sich diese Bedeutung auch in der Formulierung „Arbeitswelt“. Dabei erscheint dieser Lebensraum als abgeschlossene Einheit, in der unterschiedliche Formen von Arbeit aufscheinen können (vgl. DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: Arbeitsleben). Der Personenkreis, der nun innerhalb dieser Organisationsformen Arbeit finden soll, wird vermittels der Wortgruppe im 2. Fall[395], „behinderter Menschen“, angezeigt. [396]

Der Personenkreis, der als Zielgruppe für Arbeitsplätze in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung verstanden werden darf, soll mithilfe seiner arbeitsbezogenen Tätigkeiten in der jeweiligen Werkstatt auch in das Arbeitsleben Zugang finden: „[eine Einrichtung, d.V.] zur Eingliederung in das Arbeitsleben“. Geht ein rechtssoziologisch kundiger Beobachter nun davon aus, dass sich in Gesetzestexten üblicherweise keine unnötigen Wiederholungen finden lassen, kann er den Eindruck gewinnen, dass der Bezeichnung „Arbeitsleben“ in diesem Satz zwei unterschiedliche Bedeutungen zukommen können. Um zu erarbeiten, welche beiden Bedeutungen sich hier in welcher Reihenfolge nachvollziehbar[397] zuordnen lassen, erscheint es fruchtbar, sich zunächst dem weiteren Textverlauf zu widmen (vgl. 8.14 zu 3.8: CoNLL format (Universität Zürich: ParZu) I, Prolog-readable format (Universität Zürich: ParZu) I).

> „Sie hat denjenigen behinderten Menschen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können,
>
> eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten und
>
> zu ermöglichen, ihre Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln“ (Buzer.de: § 219 Abs. 1 Satz 2 SGB IX).

[395] Genitiv-Attribut

[396] Mithilfe der Formulierung „im Sinne des Kapitels 10 des Teils 1 [SGB IX d.V.]“ wird auf die Vorgaben durch die §§ 49-63 des Kapitels 10 „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ im Teil 1 „Regelungen für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Menschen“ des SGB IX „Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“ verwiesen (vgl. 3.1, 8.13).

[397] Plausibel

Das persönliche Fürwort[398] „[s,d.V.]ie“ steht für die im voranstehenden Satz nachdrücklich genannte „Werkstatt für behinderte Menschen“ (vgl. DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: sie).

Der für WfbMs als Arbeitskräfte mit Behinderung bedeutsame Personenkreis wird weiter eingegrenzt auf Personen, denen der erste Arbeitsmarkt wegen „Art oder Schwere der Behinderung“ dauerhaft oder für einen gewissen Zeitraum verschlossen bleibt. Haben-Verbindungen[399] zeigen aus der Sichtweise des Verfassers eine Möglichkeit oder eine Notwendigkeit an. Demnach ist es offenbar seitens der Legislative notwendig, dass die WfbMs bestimmte Aufgaben erfüllen:[400] Sie müssen den Arbeitnehmern mit Behinderung zunächst etwas zur Verfügung stellen[401], das als Beifügung im 4. Fall[402] verfasst ist: Hier müssen die WfbMs ihrer Arbeiterschaft mit Behinderung „eine angemessene berufliche Bildung“ und „eine Beschäftigung“ anbieten. Einerseits erscheint die WfbM damit als berufsorientierte Bildungseinrichtung und andererseits als Arbeitsort (vgl. Buzer.de: § 4 WVO; Buzer.de: § 5 WVO; Buzer.de: § 6 WVO). Die berufliche Bildung wird durch das Eigenschaftswort[403] „angemessen“ in der Bedeutung von „den Verhältnissen entsprechend“ näher beschrieben (vgl. DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: angemessen). Dabei bleibt allerdings unklar, nach welchen Gesichtspunkten oder Verhältnissen sich das Maß dieser Angemessenheit richtet. Erst das unbestimmte Geschlechtswort[404] „eine (angemessene berufliche Bildung)“ verweist darauf, dass die angebotene berufliche Bildung stimmig mit den jeweils personenbezogenen Verhältnissen der Mitarbeiter mit Behinderung zu sein hat (vgl. DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: ein[1]). Wie sich allerdings die personenbezogenen, hier insbesondere behinderungsbezogenen Umstände, sowie Formen der beruflichen Bildung messen lassen, bleibt noch ungeklärt. Der Personenkreis der als Mitarbeiterschaft mit Behinderung für WfbMs in Frage kommt, wird nun weiter eingeengt: Es geht um „[diejenigen, d.V.] behinderten Menschen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können“.

[398] Personalpronomen, nichtreflexiv
[399] Modalitätsverb haben mit Infinitivanschluss
[400] Etwas zur Aufgabe haben: „7. etw. müssen a) ⟨›haben‹+ ›zu‹+ Inf.⟩ b) drückt eine Verpflichtung aus“ (DWDS.de. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: Aufgabe).
[401] „[Jemandem, d.V.] etwas anbieten“ in der Bedeutung von „jemandem etwas zur Verfügung stellen“ (Openthesaurus.de: anbieten).
[402] Akkusativobjekt
[403] Adjektiv
[404] Indefiniter Artikel

In dieser Formulierung fallen verschiedene Ausdrücke auf, die in den folgenden Zeilen näher betrachtet werden. Bei der Hauptwortgruppe[405] „Art und Schwere der Behinderung“ mag ein systemtheoretisch geschulter Beobachter zunächst den Eindruck bekommen, dass das Hauptwort[406] „Behinderung“ eine Erscheinung[407] bezeichnet, die sich in unterschiedlichen Formen beobachten lässt. Als Krankheitsbilder stehen sie beschrieben in der aktuellen Ausgabe der „Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme“[408] (ICD-10)[409] der Weltgesundheitsorganisation[410] (WHO) oder dem aktuellen Diagnostischen und Statistischen Manual Psychischer Störungen[411] (DSM V) der American Psychiatric Association. Dabei erscheinen Behinderungsformen als Abweichungen einer Normal-Erwartung. Behinderungsformen und -ausprägungsgrade scheinen auch weiterhin medizinisch beobachtet zu werden. Der Ausdruck „Schwere der Behinderung“ lässt das Phänomen als etwas erscheinen, das ein Gewicht hat, ein Grad, das als Last, als Belastung beobachtet werden kann (vgl. Exkurs Messbarkeit von Grad der Behinderung und Grad der Schädigungsfolgen). Dabei fällt auf, dass weder das Hauptwort[412] „Art“ noch das Hauptwort[413] „Schwere“ ein Geschlechtswort[414] führen. Grammatisch beobachtet, können bei diesen Ausdrücken die unbestimmten Geschlechtswörter[415] weggelassen werden, wenn sie sich als Sammelbezeichnungen für eine unbestimmte Menge, hier für Arten und Schweregrade von Behinderung, verstehen lassen (vgl. Canoonet. Deutsche Wörterbücher und Grammatik: Nomen ohne Artikel). Diese Behinderungsformen und -grade lassen sich in der

[405] Nominalphrase
[406] Substantiv, Nomen
[407] Phänomen
[408] International Statistical Classification of Diseases and Related Health Conditions (ICD) (vgl. WHO: ICD-10)
[409] Aktuell wird in Deutschland noch der ICD-10 genutzt; zwar wurde der ICD-11 im Mai 2019 von der 72nd World Health Assembly (WHA72) verabschiedet. Sie wird aber erst am 01.01.2022 in Kraft treten. Allerdings ist laut dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) der genaue Einführungszeitpunkt der überarbeiteten Klassifikation noch unklar (vgl. Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte: ICD-11 – 11. Revision der ICD der WHO).
[410] World Health Organisation (vgl. WHO: World Health Organisation)
[411] Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders (vgl. Aerzteblatt.de: Themen der Zeit. Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders: Hilfestellung zur Indikation)
[412] Substantiv, Nomen
[413] Substantiv, Nomen
[414] Artikel, Nullartikel
[415] Indefinite Artikel

Verhältniswortgruppe[416] „wegen Art und Schwere der Behinderung“ lesen und als Ursachen verstehen, die es Betroffenen dauerhaft oder befristet[417] verunmöglichen, auf dem „allgemeinen Arbeitsmarkt“[418] zu arbeiten.

Exkurs Messbarkeit von Grad der Behinderung und Grad der Schädigungsfolgen

Messbar erscheinen auch nach Änderung des SGB IX im Zuge der Umsetzung des BTHG weiterhin der Grad der Behinderung (GdB) und der Grad der Schädigungsfolgen (GdS). Beide werden durch medizinische Gutachten insbesondere durch die zuständigen Versorgungsämter bestimmt (vgl. Sozialverband VdK Deutschland a: Wie wird der GdB festgelegt?). Dabei misst der Gesamt-GdB die Auswirkungen der „einzelne Funktionsbeeinträchtigungen *zueinander und untereinander*“ (Sozialverband VdK Deutschland a). Als Ausgangswert wird dabei der höchste Einzel-GdB genutzt, von dem aus beobachtet wird, wie er sich auf alle anderen Funktionsbeeinträchtigungen auswirkt. Danach wird entweder dieser Wert als Gesamt-GdB gewertet oder entsprechend erhöht (vgl. Sozialverband VdK Deutschland a). Auch der Grad der Schädigungsfolgen (GdS) wird nach den Grundsätzen der Versorgungsmedizinischen Verordnung (VersMedV) erhoben. Der GdS wird im Gegensatz zum GdB auf die Ursachen der Beeinträchtigung bezogen.[419] Erst wenn vermittels eines entschädigungsrechtlichen Gutachtens „ein besonderes berufliches Betroffensein“ (Sozialverband VdK Deutschland b) festgestellt wird, schränken GdB und GdS Berufswahl und Erwerbstätigkeit ein (Sozialverband VdK Deutschland b). Zugang zur WfbM haben Personen mit Behinderung erst, wenn sie als voll erwerbsgemindert gelten (vgl. BAG WfbM. Bundesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen e.V. (26.04.2018a): Verdienst in Werkstätten).

Nachdem im Exkurs geklärt worden ist, wie sich Behinderungs- und Schädigungsfolgengrade erfassen lassen, kann ein Beobachter nun folgern, an welche Umstände sich unterschiedliche Formen beruflicher Bildung im Rahmen der WfbM im Einzelfall anpassen müssen, um als „angemessen“ gelten zu können: an die personenbezogenen Möglichkeiten der (zukünftigen) Mitarbeiter mit Behinderung. Das Moment der Angemessenheit findet sich im Ausdruck „zu einem

[416] Präpositionalphrase
[417] Erwartbar länger als sechs Monate aber nicht dauerhaft (vgl. REHADAT. talent plus. Das Portal zu Arbeitsleben und Behinderung: Lexikon zur beruflichen Teilhabe: Behinderung).
[418] Präpositionalphrase mit lokaler Präposition „auf“ (vgl. Canoonet. Deutsche Wörterbücher und Grammatik: Lokale Präpositionen)
[419] Der GdB wird auf alle Gesundheitsstörungen unabhängig von den jeweiligen Ursachen bezogen, er wird damit als „final“ bezeichnet. Der GdS hingegen berücksichtigt die Ursachen der Schädigungsfolgen und wird als „kausal“ bezeichnet (vgl. Sozialverband VdK Deutschland (b): Grad der Behinderung und Grad der Schädigungsfolgen - Was ist der Unterschied?).

ihrer Leistung angemessenem Arbeitsentgelt“ wieder. Dabei verweist die Verhältniswortgruppe[420] „zu einem ihrer Leistung angemessenem Arbeitsentgelt“ auf den Betrag, den die Werkstatt an ihre Mitarbeiter mit Behinderung zu zahlen hat (vgl. insbes. Buzer.de: §§ 56-59, 61 SGB IX; Buzer.de: § 12 Abs. 3, Abs. 5 Satz 1 WVO). Allerdings werden hier nicht die personen- und insbesondere beeinträchtigungsbezogenen Umstände als Messlatte für die jeweilige Entlohnung gesetzt, sondern das Ausmaß der individuellen Leistungsfähigkeit. Diese Leistungsfähigkeit wird laut § 221 SGB IX „Rechtsstellung und Arbeitsentgelt behinderter Menschen“ insbesondere in Form von hergestellter Arbeitsmenge und beobachtbarer Arbeitsgüte gemessen und als sogenannter „Steigerungsbetrag“ zusätzlich zum Grundbetrag entgolten (vgl. Buzer.de: § 221 SGB IX; 8.15 zu 3.9: § 221 SGB IX: Steigerungsbetrag; 8.15 zu 3.9: § 221 SGB IX: Grundbetrag). Die Verhältniswortgruppe[421] „aus dem Arbeitsergebnis“ bezeichnet die Quelle, aus der die Vergütung für die Arbeit der Angestellten mit Behinderung stammt (vgl. DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: aus[1]).

Exkurs: Verdienst von Mitarbeitern mit Behinderung in Werkstätten

Durchschnittlich verdienten Mitarbeiter mit Behinderung in WfbMs in Deutschland 2016 181,25 Euro monatlich. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus dem Arbeitsförderungsgeld (AFöG), dem Grundbetrag und einem durchschnittlichen Steigerungsbetrag pro Monat. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e.V. (BAG WfbM) stellt heraus, dass in diesen Werkstätten kein Anspruch auf Mindestlohn gilt (vgl. BAG WfbM. Bundesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen e.V. 26.04.2018a; 8.15 zu 3.9: Arbeitsförderungsgeld). Dies wird damit begründet, dass Angestellte mit Behinderung „nicht [als, d.V.] Arbeitnehmer im klassischen Sinn“ (BAG WfbM. Bundesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen e.V. 26.04.2018a) gelten, da diese auf dem sogenannten „allgemeinen Arbeitsmarkt“ und nicht in Werkstätten für Menschen mit Behinderung zu verorten sind (vgl. BAG WfbM. Bundesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen e.V. 26.04.2018a).

Das Arbeitsergebnis, aus dem die Werkstattmitarbeiter mit Behinderung für ihre Arbeit bezahlt werden, entsteht, indem von den Werkstatterträgen die notwendigen Kosten des laufenden Betriebs im Arbeitsbereich abgezogen werden. Ferner müssen Werkstätten ihren Arbeitnehmern mit Beeinträchtigung mindestens 70 % in Form von Entgelten auszahlen. Berücksichtigt wird ferner ein Zuschuss zur Altersrente (vgl. Buzer.de: § 12 WVO; BAG WfbM. Bundesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen e.V. 26.04.2018a):

[420] Präpositionalphrase
[421] Präpositionalphrase

> „Zusätzlich zu den Entgeltbestandteilen, die den Beschäftigten direkt ausgezahlt werden, bekommen Beschäftigte einen besonderen Nachteilsausgleich in Form einer Aufstockung ihrer Rentenbeiträge. Das bedeutet, sie werden rentenrechtlich so veranlagt, als ob sie 80 Prozent der sozialversicherungsrechtlichen Bezugsgröße verdienten. Die Bezugsgröße entspricht dem Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr. Der Bund stockt dafür den Differenzbetrag zu den Rentenbeiträgen der tatsächlichen Entgelthöhe auf. Das entspricht im Schnitt einem Zuschuss von über 400 Euro monatlich, der sich in der späteren Rentenhöhe auswirkt“ (BAG WfbM. Bundesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen e.V. (26.04.2018e): Veranlagung in der Rente).

Die Gesamtforderung dieses Teils des zusammengezogenen Hauptsatzes lässt sich in elf einzelne Aufgaben für die Werkstatt, genaugenommen für deren pädagogisches und agogisches Personal, das dem allgemeinen Arbeitsmarkt zugerechnet wird, zergliedern. Dabei geht es zunächst um die Themen „Leistungsfähigkeit“, „Erwerbsfähigkeit“ aber auch um das Phänomen „Persönlichkeit“.

Die zusammengesetzten Hauptwörter[422] „Leistungsfähigkeit“ und „Erwerbsfähigkeit“ weisen beide das Hauptwort[423] „Fähigkeit“ als Letztglied auf. Dadurch bezeichnen beide Ausdrücke bestimmte Formen von Fähigkeiten: Eigenschaften, die Lebewesen in die Lage versetzen, etwas zu fassen, zu etwas imstande zu sein (Pfeifer 2005/ 1995: fähig, Fähigkeit, S. 316). Ist von der Vorstellung „Leistungsfähigkeit“ die Rede, dann geht es um Eigenschaften, die jemanden dazu befähigen, eine Arbeit zustande zu bringen oder eine Verpflichtung zu erfüllen (vgl. DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: leisten). Diese Eigenschaften werden den Mitarbeitern mit Behinderung einer WfbM zugerechnet und sollen durch das pädagogische und agogische Personal, falls bereits beobachtbar, bewahrt oder gesteigert werden. Lässt sich diese Erscheinung[424] bei den Personen mit Beeinträchtigung nicht beobachten, sollen die pädagogischen und agogischen Mitarbeiter dafür sorgen, dass sie entstehen können (vgl. DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: erhalten, erhöhen, entwickeln). Haben Angestellte mit Behinderung früher einmal bereits über diese Möglichkeiten verfügt, ist es die Aufgabe des pädagogischen und agogischen Personals dafür zu sorgen, dass Betroffene diese Eigenschaften wiedererlangen können (vgl. Openthesaurus.de: wiedergewinnen). Wird einer Person „Erwerbsfähigkeit“

[422] Komposita
[423] Substantiv, Nomen
[424] Phänomen

zugerechnet, bedeutet das, dass sie über die Fähigkeiten verfügt, die es ihr im Blick auf ihren Gesundheitszustand ermöglichen, Geld für ihren Lebensunterhalt zu verdienen (vgl. DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: erwerbsfähig; Openthesaurus.de: Lebensunterhalt). Das pädagogische und agogische Personal der WfbM hat folglich die Gelegenheiten dafür zu schaffen, dass Personen mit Behinderung, denen sich Erwerbsfähigkeit zurechnen lässt, die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erhalten oder sogar zu verbessern. Galten Mitarbeiter mit Beeinträchtigung zuvor als nicht erwerbsfähig, sollen die pädagogischen und agogischen Mitarbeiter dafür sorgen, dass sich diese Eigenschaften entwickeln können. Hat ein Angestellter mit Behinderung zu einem früheren Zeitpunkt über die notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügt, sodass ihm damals Erwerbsfähigkeit zugerechnet werden konnte, soll das pädagogische und agogische Personal der WfbM darauf hinwirken, dass sich dafür erforderliche Kenntnisse und Geschick erneut entwickeln können und er wieder als erwerbsfähig beobachtet werden kann.

Die Bezeichnung „Persönlichkeit“ lässt sich als Sammelbegriff aller Eigenschaften verstehen, die Beobachter einer Person zurechnen können. Es wird davon ausgegangen, dass sich diese Eigenschaftsbündel von Person zu Person unterscheiden und dadurch ihre individuellen Eigenarten in den Blick geraten (vgl. DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: Persönlichkeit). Mitarbeitern mit Behinderung werden diese Eigenschaftsbündel zugerechnet. In Sachen Individualität haben die pädagogischen und agogischen Mitarbeiter einer WfbM die Aufgabe, Möglichkeiten zu schaffen, dass sich diese persönlichen Eigenarten weiterhin herausbilden können (vgl. 8.14 zu 3.8: CoNLL format (Universität Zürich: ParZu) II, Prolog-readable format (Universität Zürich: ParZu) II).

3.9.4 § 219 Abs. 1 Satz 3-6 Neuntes Buch des Sozialgesetzbuches

> „Sie fördert den Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen“ (Buzer.de: § 219 Abs. 1 Satz 3).

Des Weiteren hat das pädagogische und agogische Personal einer WfbM dafür zu sorgen, einen Arbeitsplatzwechsel von der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu unterstützen. Dies ist der Fall, wenn sie beobachten, dass Mitarbeiter mit Behinderung über ein Ausmaß an Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügen, die es ihnen ermöglichen, auch unter Normalbedingungen für ihren Lebensunterhalt sorgen können (vgl. 8.14 zu 3.8: CoNLL format (Universität Zürich: ParZu) III, Prologue-readable format (Universität Zürich: ParZu) III).

> „Sie fördert den Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen“ (Buzer.de: § 219 Abs. 1 Satz 4).

Die WfbMs sollen jeweils über ein möglichst breites Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen sowie über qualifiziertes Personal und einen begleitenden Dienst verfügen.

Allerdings lassen sich dem Arbeitsort WfbM nicht einzelne Berufsbilder und Arbeitsgebiete zurechnen; laut § 219 Abs. 1 Satz 4 SGB IX soll er über ein vielfältiges berufliches Bildungs- und Arbeitsangebot, das sich in mannigfaltigen Lern- und Arbeitsplätzen verfügen. Angestellt werden in WfbMs lediglich Mitarbeiter ohne Behinderung im Rahmen des allgemeinen Arbeitsmarktes, die entsprechend ausgebildet und damit sowohl als fach- wie auch als sachkundig gelten (vgl. 8.14 zu 3.8: CoNLL format (Universität Zürich: ParZu) IV, Prologue-readable format (Universität Zürich: ParZu) IV).

> „Zum Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen gehören ausgelagerte Plätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“ (Buzer.de: § 219 Abs. 1 Satz 5).

Nicht alle Lern- und Arbeitsplätze einer WfbM lassen sich räumlich in den Gebäuden der Werkstatt verorten. Zu ihnen gehören auch Lern- und Arbeitsplätze, die dem allgemeinen Arbeitsmarkt zugerechnet werden. Begleitet werden dort tätige Mitarbeiter mit Behinderung von WfbM-angehörigen Pädagogen[425] (vgl. 8.14 zu 3.8: CoNLL format (Universität Zürich: ParZu) V, Prologue-readable format (Universität Zürich: ParZu) V).

> „Die ausgelagerten Arbeitsplätze werden zum Zwecke des Übergangs und als dauerhaft ausgelagerte Plätze angeboten“ (Buzer.de: § 219 Abs. 1 Satz 6).

Die außerbetrieblichen Arbeitsplätze für Angestellte mit Behinderung einer WfbM müssen durch die Werkstatt auf Dauer gestellt werden; sie wurden eingerichtet, um mögliche Wechsel von Werkstattmitarbeitern mit Behinderung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt gewährleisten zu können (vgl. 8.14 zu 3.8: CoNLL format (Universität Zürich: ParZu) VI, Prologue-readable format (Universität Zürich: ParZu) VI).

3.9.5 § 219 Abs. 2 Satz 1-2 Neuntes Buch des Sozialgesetzbuches

> „Die Werkstatt steht allen behinderten Menschen im Sinne des Absatzes 1 unabhängig von Art oder Schwere der Behinderung offen, sofern erwartet werden kann, dass sie spätestens nach Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen werden“ (Buzer.de: § 219 Abs. 2 Satz 1).

[425] Begleitender Dienst (vgl. Buzer.de: § 219 Abs. 1 Satz 4 SGB IX).

Im ersten Satz des zweiten Absatzes des § 219 SGB IX wird erneut der Kreis von Personen, die als Mitarbeiter mit Behinderung für eine WfbM infrage kommen, eingegrenzt. Die Zugangsbeschränkung für zukünftige Angestellte mit Beeinträchtigung liegt in der Bedingung[426], dass sie „(…) spätestens nach Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen werden“ (Buzer.de: § 219 Abs. 2 Satz 1 SGB IX). Wer diese zugangsbeschränkende Erwartung hegt, bleibt wegen der Ausdrucksweise in der Leideform[427] „(sofern) erwartet werden kann“ unklar (Buzer.de: § 219 Abs. 2 Satz 1 SGB IX). Die Bedingung in Form einer Erwartung liegt in absehbarer Zukunft und lautet: Die (zukünftigen) Mitarbeiter mit Behinderung der WfbM werden spätestens nach der Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich wenigstens ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen. Das bedeutet zunächst, dass auch Personen mit Behinderung Zugang zu Lernplätzen und damit möglicherweise auch zu Arbeitsplätzen innerhalb der Werkstatt haben, die zu einem Beobachtungszeitpunkt X kein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen können,[428] wobei Lernende mindestens 12 und höchstens 24 Monate im Berufsbildungsbereich (BBB) verbringen (vgl. Lebenshilfe für Behinderte e.V. Schweinfurt. Lebenshilfe Schweinfurt: Berufsbildungsbereich; Bundesagentur für Arbeit (21.06.2020): Fachkonzept für Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM): 5. Spezielle Anforderungen an den Berufsbildungsbereich (BBB), S. 10).

An dieser Stelle erscheint es fruchtbar, den Ausdruck[429] „Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ (Buzer.de: § 219 Abs. 2 Satz 1 SGB IX) näher zu untersuchen. Er besteht

[426] Formuliert findet sich die zugangsbeschränkende Erwartung in der Bindewortgruppe (Konjunktionalphrase) „sofern (erwartet werden kann)“. Denn das Bindewort (Konjunktion) „sofern“ leitet einen Bedingungssatz ein (vgl. Canoonet. Deutsche Wörterbücher und Grammatik: Der Bedingungssatz. Der Konditionalsatz).

[427] Das Werden-Passiv wird auch als Vorgangspassiv bezeichnet. Hier wird der Träger der Handlung (Erwartung), das Agens, nicht genannt und dadurch nicht in den Vordergrund gestellt. Das Auslassen der Agensphrase lässt sich in diesem Gesetzestextteil dadurch erklären, dass im entsprechenden Aktivsatz die Rede von „man“ naheliegt. Dadurch kann ein Beobachter diesen Bedingungssatz als allgemein formulierten Satz verstehen. Da Gesetztestexte nicht dafür bekannt sind, dass sie Täterlagen mutwillig verschleiern, scheidet die Möglichkeit der Täterverschweigung durch Vorgangspassiv in diesem Fall aus (vgl. Wöllstein/ Dudenredaktion 2016/ 1935, S. 558-563; Deutsche Sprache Blog: Passiv ohne Subjekt).

[428] Die Umstandswortgruppe (Adverbgruppe) „spätestens nach der Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich“ bedeutet „nicht später als nach der Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich“ (vgl. DWDS.de. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: spätestens).

[429] Nominalphrase

aus dem Hauptwort[430] „Mindestmaß“, den Eigenschaftswörtern[431] „wirtschaftlich“ und „verwertbar“ sowie dem Hauptwort[432] „Arbeitsleistung“. Im Folgenden werden die einzelnen Bestandteile der Hauptwortgruppe[433] einzeln beobachtet. Im Anschluss kann ein sprachwissenschaftlich kundiger Beobachter Aussagen über die Bedeutung auch im Blick auf die Tiefenschärfe in Worte fassen.

Das Hauptwort[434] „Arbeit“ wird aus der Grundform[435] des Zeitwortes[436] „arbeiten“ ohne „-en“ abgeleitet[437] (vgl. Canoonet: Arbeit, Wortbildungsanalyse; 3.9.1). Dabei bedeutet es

> „(…) ‘zweckgerichtete körperliche und geistige Tätigkeit des Menschen, Produkt dieser Tätigkeit, Werk’, ahd. *arbeit* f., *arbeiti* n. ‘Mühsal, Plage, Anstrengung, Ertrag der Arbeit’ (8. Jh.) (…) lassen sich, soweit es das ursprüngliche (…) Femininum betrifft, zurückführen auf germ. **arƀējiðiz* ‘Mühsal’ (…). Die Ausgangsbedeutung der germ. Bildung ‘schwere körperliche Anstrengung, Mühsal’ reicht bis ins Nhd. (…); im Mhd. tritt der Begriff ‘Mühsal, Not, die man leidet oder freiwillig übernimmt’ besonders hervor. Danach tritt der Sinn von ‘mühseliger, qualvoller Tätigkeit’ zurück, und *Arbeit* erstreckt sich auf jede zweckgerichtete, zunächst körperliche, später auch geistige Tätigkeit des Menschen. Die positive Bewertung der Arbeit (zuerst bei Luther) vollzieht sich unter dem Einfluß des aufsteigenden Bürgertums und der zunehmenden Entwicklung kapitalistischer Produktionsverhältnisse. Sie entspricht der wachsenden Erkenntnis von der Rolle und Bedeutung der menschlichen Arbeit für die Entwicklung der Gesellschaft. Marx und Engels schließlich bestimmen sie als “eine von allen Gesellschaftsformen unabhängige Existenzbedingung des Menschen”. Der daneben bestehende konkrete Sinn (‘Produkt der Tätigkeit’), im Ahd. vereinzelt schon angedeutet, entwickelt sich vollends im Nhd. Vom Substantiv abgeleitet“ (Pfeifer 2005/ 1995): Arbeit, S. 55-56).

Die Bedeutung des Wortes „Arbeit“ spannt folglich einen Bedeutungsraum auf, der zunächst mit Tätigkeiten zu tun hat, die Personen ohne oder mit Behinderung verrichten. Diesen Handlungen

[430] Nomen, Substantiv
[431] Adjektive
[432] Substantiv, Nomen
[433] Nominalphrase
[434] Substantiv, Nomen
[435] Definition Grundform: „Diejenige Form eines Wortes, die man (z.B. in Wörterbüchern) verwendet, um das Wort anzudeuten: der Infinitiv bei Verben, der Nominativ Singular bei Nomen, die unflektierte Form bei Adjektiven usw.“ (Canoonet: Grundform).
[436] Verb
[437] deriviert

lassen sich jeweils Ziele oder Erträge zurechnen, die am Ende der jeweiligen Tätigkeitsabfolgen erreicht werden sollen. Im Rahmen der aktuellen Bedeutung umfasst die Bezeichnung „Arbeit“ sowohl körperlich oder geistig anstrengende als auch körperlich oder geistig nicht anstrengende zielgerichtete Handlungen.

Da im zu untersuchenden Ausdruck die Rede von „Arbeitsleistung“ ist, gilt es in einem weiteren Schritt, sich mit dem Hauptwort[438] „Leistung“ auseinanderzusetzen. Das Wort wird von der Grundform[439] des Zeitwortes[440] „leisten“ ohne „-en“ abgeleitet, indem die Nachsilbe[441] „-ung“ an den Wortstamm „leist-“ angefügt worden ist. Diese Form der Hauptwortbildung[442] ist allerdings üblicherweise mit einem Verlust an bedeutungsbezogener[443] Tiefenschärfe verbunden (vgl. Dölling). Das Hauptwort[444] „Leistung“ bezeichnet entweder den Vorgang etwas zu leisten, das Erzeugnis einer körperlichen oder geistigen Arbeit, eine zu erfüllende Verpflichtung oder die Fähigkeit, etwas leisten zu können (vgl. DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: Leistung). Diese Mehrdeutigkeit der Bezeichnung „Leistung“ lässt sich zurückführen auf die Hauptwortbildung mit der Nachsilbe[445] „ung“.[446]

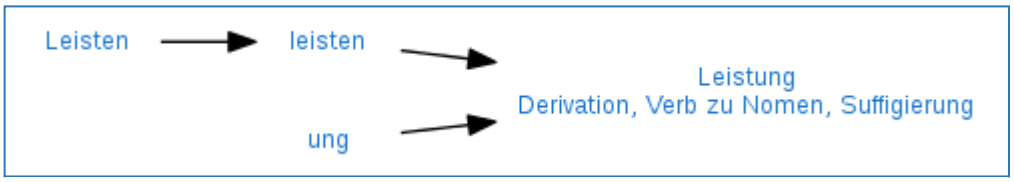

Abbildung 1: Wortbildung „Leistung“ (Canoonet. Deutsche Wörterbücher und Grammatik: Wortbildung von Arbeitsleistung. Wortanalyse).

[438] Substantiv, Nomen
[439] Definition Grundform: „Diejenige Form eines Wortes, die man (z.B. in Wörterbüchern) verwendet, um das Wort anzudeuten: der Infinitiv bei Verben, der Nominativ Singular bei Nomen, die unflektierte Form bei Adjektiven usw.“ (Canoonet: Definition Grundform).
[440] Verb
[441] Suffix
[442] Hier Suffligierung
[443] Semantisch
[444] Substantiv, Nomen
[445] Suffix
[446] Semantische Unschärfe

Das nachgestellte Hauptwort[447] „Leistung“ wird durch das vorangestellte Hauptwort[448] „Arbeit“ näher bestimmt:

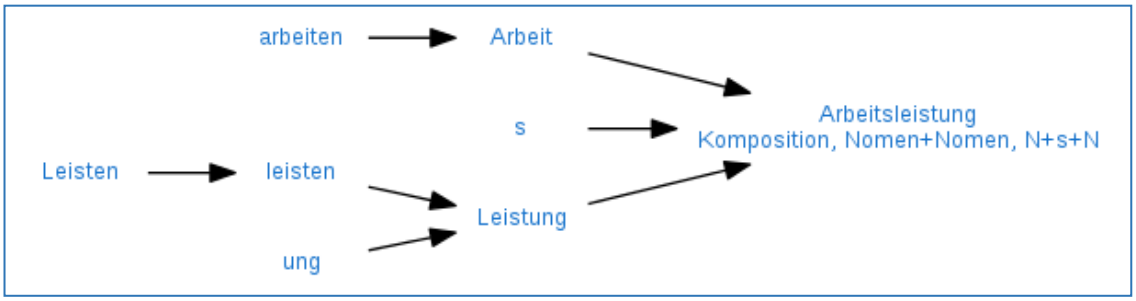

Abbildung 2: Wortbildung „Arbeitsleistung“ (Canoonet. Deutsche Wörterbücher und Grammatik: Wortbildung von Arbeitsleistung. Wortanalyse).

Mit dem zusammengesetzten[449] Hauptwort[450] „Arbeitsleistung“ wird üblicherweise das meist messbare Erzeugnis bezeichnet, das Personen oder Maschinen durch Arbeit herstellen (vgl. DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: Arbeitsleistung). Die Erwartung an dieses erarbeitete Ergebnis wird durch die Umstandswortgruppe[451] „wirtschaftlich verwertbar“ näher beschrieben. Wenn die Rede von „verwertbar“ ist, dann bedeutet das üblicherweise, dass sich das Erzeugnis für bestimmte Zwecke nutzen lässt (vgl. DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: verwertbar). das Umstandswort[452] „wirtschaftlich“ bestimmt diese Zwecke nun näher: Das erarbeitete Ergebnis muss für wirtschaftliche Zwecke verwendet werden können.

Die Umstandswortgruppe[453] „wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ erscheint im Gesetzestext als Bestandteil der Hauptwortgruppe[454] „Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“. Damit erscheint es fruchtbar, sich an dieser Stelle mit dem zusammengesetzten[455] Hauptwort[456] „Mindestmaß“ auseinanderzusetzen: Betrachtet ein Beobachter die Bezeichnung

[447] Substantiv, Nomen
[448] Substantiv, Nomen
[449] Kompositum
[450] Substantiv, Nomen
[451] Adverbgruppe
[452] Adverb
[453] Adverbphrase
[454] Nominalphrase
[455] Kompositum
[456] Substantiv, Nomen

„Mindestmaß“ auf seine Wortbildung hin, lässt sich feststellen, dass es sich als ein zusammengefügtes[457] Hauptwort[458] aus dem Eigenschaftswort[459] „minder“ und dem Hauptwort[460] „Maß“ beschreiben lässt. Dabei wurde das Eigenschaftswort[461] in die 2. Steigerungsform[462] „mindest“ gesetzt und bedeutet geringst, wenigstens oder zumindest (vgl. DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: mindest). Das Hauptwort[463] „Maß“ bedeutet entweder etwas, das zum Messen genutzt wird, die Einheit, die zum Messen verwendet wird, eine Menge oder ein Gewicht. Außerdem kann die Bezeichnung für gemessene Größen oder Mengen gebraucht werden (vgl. DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: Maß). Des Weiteren beschreibt auch hier das vorangesetzte Eigenschaftswort[464] „mindest“ das nachgesetzt Hauptwort[465] „Maß“ näher: Das Hauptwort[466] „Mindestmaß“ bezeichnet den „niedrigster Grad, Wert, der unbedingt eingehalten werden muss, [das, d.V.] Minimum“ (DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: Mindestmaß).

Abbildung 3: Wortbildung „Mindestmaß“ (vgl. Canoonet. Deutsche Wörterbücher und Grammatik: Wortbildung „Mindestmaß“).

Diesen Untersuchungen zufolge erarbeiten Angestellte mit Behinderung in WfbMs offenbar Erzeugnisse oder Ergebnisse, die sich zum Wirtschaften verwenden lassen und um Zugang zu diesen Arbeitsplätzen zu erhalten, müssen sie „ein Mindestmaß“ dieser Produkte oder Dienstleistungen erzeugen. In welcher Höhe oder Menge sie allerdings diesen niedrigsten Grad oder Wert oder diese geringste Menge erarbeiten müssen, bleibt absichtlich ungeklärt.[467] Sofern sich innerhalb höchstens zweier Jahre im Berufsbildungsbereich einer WfbM beobachten lässt, dass die

[457] Komposition
[458] Substantiv, Nomen
[459] Adjektiv
[460] Substantiv, Nomen
[461] Adjektiv
[462] Superlativ
[463] Substantiv, Nomen
[464] Adjektiv
[465] Substantiv, Nomen
[466] Substantiv, Nomen
[467] Beabsichtigte semantische Unschärfe: In dem Ausdruck „ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ steht vor dem Hauptwort (Nomen) „Mindestmaß“ das unbestimmte Geschlechtswort (der indefinite Artikel) „ein“. Rechnet man die übliche Genauigkeit von Gesetzestexten ein, die sie unter anderem mit Verweisen und Verknüpfungen zu anderen Textpassagen ermöglichen, scheidet hier die Möglichkeit aus, dass der indefinite Artikel auf die erste Nennung eines Hauptwortes (Substantivs, Nomens) hinweist: Das erwähnte Mindestmaß wird in keinem anderen Gesetzestext erwähnt und in diesem Paragrafen auch nicht weiter erläutert. Es wurde ihm auch keine Beifügung (kein Attribut) vorangestellt und damit steht der Ausdruck „ein Mindestmaß“ auch nicht für einen Vertreter einer Klasse. Somit lässt sich festhalten, dass in diesem Fall der indefinite Artikel „ein“ anzeigt, dass das Nomen Mindestmaß nicht näher beschrieben und nicht näher bestimmt werden soll (vgl. Canoonet. Deutsche Wörterbücher und Grammatik: ein).

Lernenden mit Behinderung diese äußerst ungenau angesetzte Kenngröße erarbeiten können, steht ihnen ohne Ansehen der zugerechneten Behinderungsform oder dem zugeschriebenen Behinderungsgrad der Zugang zu den Arbeitsplätzen der WfbM offen (vgl. 8.14 zu 3.8: CoNLL format (Universität Zürich: ParZu) VII, Prologue-readable format (Universität Zürich: ParZu) VII).

> „Dies ist nicht der Fall bei behinderten Menschen, bei denen trotz einer der Behinderung angemessenen Betreuung eine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung zu erwarten ist oder das Ausmaß der erforderlichen Betreuung und Pflege die Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich oder sonstige Umstände ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Arbeitsbereich dauerhaft nicht zulassen“ (Buzer.de: § 219 Abs. 2 Satz 2).

Ein Beobachter könnte im weiteren Textverlauf eine genauere Bestimmung des Mindestmaßes der zu erarbeitenden und im Anschluss wirtschaftlich verwendbaren Erzeugnisse erwarten. Stattdessen finden sich Beobachtungen beschrieben, die sich den Formen und Ausprägungsgraden von Behinderungen zurechnen lassen, die wiederum Personen zugeschrieben werden, denen der Zugang zur WfbM verwehrt wird (vgl. 8.14 zu 3.8: Voraussetzungen zukünftiger Mitarbeiter mit Behinderung in der WfbM).

Ausschlusskriterien für Personen mit Behinderung aus der WfbM stehen in den Hauptwortgruppen[468] „eine erhebliche Selbstverletzung“ (Buzer.de: § 219 Abs. 2 Satz 2), „eine erhebliche Fremdverletzung“ (Buzer.de: § 219 Abs. 2 Satz 2), „das Ausmaß der erforderlichen Betreuung“ (Buzer.de: § 219 Abs. 2 Satz 2) und „sonstige Umstände“ (Buzer.de: § 219 Abs. 2 Satz 2). Dabei beschreibt das Hauptwort[469] „Selbstverletzung“ ein Verhalten, mit dem sich Personen selbst Wunden zufügen (vgl. DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: Selbstverletzung). Das Hauptwort[470] „Fremdverletzung“ lässt sich entsprechend als zusammengesetztes[471] Hauptwort[472] aus dem Eigenschaftswort[473] „fremd“ und dem Hauptwort[474] „Verletzung“ verstehen (vgl. Canoonet. Deutsche Wörterbücher und Grammatik: Fremdverletzung; Canoonet. Deutsche Wörterbücher und Grammatik: Selbstverletzung; DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: Fremdverletzung). Demzufolge ist dann von fremdverletzendem Verhalten die Rede,

[468] Nominalphrasen
[469] Substantiv, Nomen
[470] Substantiv, Nomen
[471] Kompositum
[472] Substantiv, Nomen
[473] Adjektiv
[474] Substantiv, Nomen

wenn Personen nicht sich selbst, sondern anderen Wunden zufügen. Näher beschrieben werden diese Verhaltensweisen mit dem Eigenschaftswort[475] „erheblich“ mit den Bedeutungen groß, beträchtlich und schwerwiegend (vgl. DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: erheblich). Damit bezeichnet die Hauptwortgruppe[476] „erhebliche Selbst- oder Fremdverletzung“ Verhaltensweisen, die dazu führen, dass Personen entweder sich selbst oder andere schwerwiegend verletzen.

Die Hauptwortgruppe[477] „Ausmaß der erforderlichen Betreuung“ stellt eine weitere Ausschlussbedingung dar. Das Hauptwort[478] „Betreuung“ bedeutet „Fürsorge“, „Zuwendung“, „Pflege“ oder „Bearbeitung“ (vgl. DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: Betreuung). Diese Formen der Hinwendung werden durch das Eigenschaftswort[479] „erforderlich“ näher bestimmt. Es bedeutet „notwendig“ oder „unerlässlich“ (vgl. DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: erforderlich). Damit geht es inhaltlich[480] um Hinwendungen von Personen zu anderen Personen, die als unverzichtbar beobachtet werden. Dieser Ausdruck steht im zweiten Fall[481] und ist dadurch dem vorangestellten Hauptwort[482] „Ausmaß“ zugeordnet. Folglich geht es bei diesem Ausschlussmoment um einen beobachtbaren Umfang fürsorglicher oder pflegerischer Hinwendung. Ferner wurde dem „Ausmaß der erforderlichen Betreuung“ das bestimmte Geschlechtswort[483] „das“ hinzugefügt und gibt zu verstehen, dass es sich bei dem „Ausmaß“ um „eine bestimmte, bereits genannte oder bekannte Größe“ (DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: das) handelt. Allerdings wurde diese Größe bisher nicht erwähnt.

Als dritter Ausschlussgrundsatz von Personen mit Behinderung aus der WfbM wird die Hauptwortgruppe[484] „sonstige Umstände“ angeführt. Das Hauptwort[485] „Umstand“ bezeichnet eine „besondere Lebenslage“ oder einen „besonderen Sachverhalt“ (vgl. 8.16 zu 3.10: Umstand, Würde). Es wird durch das vorangestellte Eigenschaftswort[486] „sonstig“ näher beschrieben, das die Bedeutungen von „übrig“ oder „andersartig“ trägt. Ist die Rede von „sonstigen Umständen“,

[475] Adjektiv
[476] Nominalphrase
[477] Nominalphrase
[478] Substantiv, Nomen
[479] Adjektiv
[480] Thematisch
[481] Genitiv, Genitivobjekt: (Ausmaß) der erforderlichen Betreuung
[482] Substantiv, Nomen
[483] Definiter Artikel
[484] Nominalphrase
[485] Substantiv, Nomen
[486] Adjektiv

dann geht es um „andersartige besondere Lebenslagen oder Sachverhalte“. Dieser Hauptwortgruppe[487] wurde kein Artikel[488] vorangestellt, da es in der Mehrzahl[489] steht.

Allerdings gelten die aufgeführten Ausschlussbedingungen nur, wenn „trotz einer der Behinderung angemessenen Betreuung eine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung zu erwarten ist“ (Buzer.de: § 219 Abs. 2 Satz 2 SGB IX), „das Ausmaß der erforderlichen Betreuung und Pflege die Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich [auf Dauer verhindern, d.V.]“ (Buzer.de: § 219 Abs. 2 Satz 2 SGB IX) oder „sonstige Umstände ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Arbeitsbereich dauerhaft nicht zulassen“ (Buzer.de: § 219 Abs. 2 Satz 2 SGB IX). Nicht zugelassen zu allen Bereichen der WfbM sind folglich Personen mit Behinderung, bei denen es eine ihrer Bedürftigkeit entsprechende Hinwendung und Pflege nicht verhindern kann, dass sie entweder sich selbst oder andere Leute schwerwiegend verletzend. Aus den Lernplätzen im Berufsbildungsbereich und damit auch später zu den Arbeitsplätzen im Arbeitsbereich der WfbM ausgeschlossen werden auch von Behinderung Betroffene, wenn der räumliche, soziale oder zeitliche Aufwand der Hinwendung und Pflege eine auf Dauer angelegte Anwesenheit bei den berufsbildenden Maßnahmen im Berufsbildungsbereich der WfbM nicht zulässt.

Aus dem Arbeitsbereich der WfbM bleiben demnach Personen mit Behinderung ausgeschlossen, wenn andersartige Lebenslagen oder Sachverhalte es ihnen nicht möglich machen, ein wie auch immer geartetes Mindestmaß an Erzeugnissen zu erarbeiten, die im Weiteren wirtschaftlich genutzt werden können (vgl. 8.14 zu 3.8: CoNLL format(Universität Zürich: ParZu) VIII, Prologue-redeable format (Universität Zürich: ParZu) VIII).

3.9.6 § 219 Abs. 3 Satz 1-3 Neuntes Buch des Sozialgesetzbuches

> „Behinderte Menschen, die die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer Werkstatt nicht erfüllen, sollen in Einrichtungen oder Gruppen betreut und gefördert werden, die der Werkstatt angegliedert sind“ (Buzer.de: § 219 Abs. 3 Satz 1).

Personen mit Behinderung, die aufgrund der zuvor erläuterten Beobachtungen und Zuschreibungen aus der WfbM ausgeschlossen werden, „sollen in Einrichtungen oder Gruppen betreut und gefördert werden, die der Werkstatt angegliedert sind“ (Buzer.de: § 219 Abs. 3 Satz 1 SGB IX).

[487] Nominalphrase
[488] Nullartikel: Für das unbestimmte Geschlechtswort (den indefiniten Artikel) gibt keine Mehrzahlform (Pluralform) (vgl. Canoonet: Nomen ohne Artikel).
[489] Plural

Die Voraussetzungen für den Zugang zur WfbM finden sich im Nebensatz, der durch das bezügliche Fürwort[490] eingeleitet wird und sich dadurch als Relativsatz bezeichnen lässt: Sie erscheint deutlich als „Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer Werkstatt“ formuliert und schränkt die Bedingungen des Zugangs ein.[491] Vom Ausschluss betroffene Personen mit Beeinträchtigung sollen ebenfalls zu Organisationen oder sogenannten „Gruppen“ Zugang haben, für die ebenfalls wie für die WfbM gilt, dass sie „von einer Behörde [oder, d.V.] einem Betrieb zum allgemeinen Wohl geschaffen worden [sind, d.V.]“ (DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: Gruppe). Die Bedeutungen des Hauptwortes[492] „Gruppe“ beschreiben entweder eine Anzahl von gleichartigen Personen oder Dingen oder die Gemeinschaft von Personen, denen sich gleiche Interessen zurechnen lassen (vgl. DWDS.de. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: Gruppe; 8.15 zu 3.9: Gruppe).

Das Personal dieser Organisationen oder sogenannten „Gruppen“ hat die Aufgabe, diesen Personenkreis zu fördern und zu betreuen. Denn das Umstandsverb[493] „sollen“ lässt hier durch das Modalverb „müssen“ ersetzen und zeigt damit die Notwendigkeit an, mit der das Personal einer WfbM – denn nur Personen können jemanden oder etwas betreuen oder fördern, aber keine Arbeitsstätte[494] – den ihr zugedachten Personen mit Behinderung zu betreuen und zu fördern hat (vgl. Plett 2001/ 1971 S. 102; Canoonet: Das Modalverb sollen). Die Organisationen lassen sich laut Gesetzestext in unmittelbarer räumlicher Nähe zu den WfbMs verorten, denn etwas an etwas angliedern bedeutet etwas mit etwas zusammenzufassen (vgl. Openthesaurus.de: angliedern). Sein-Wendungen[495] lassen sich als bedeutungsbestimmende Bildsprache[496] verstehen (vgl. Plett 2001/ 1971, S. 108). Dadurch kann ein Beobachter folgern, dass sich diese Betreuungs- und Förderorganisationen und -gruppen in unmittelbarer räumlicher Nähe zu den Werkstätten für Personen mit Behinderung verorten lassen. Einem aufmerksamen Beobachter mag erneut die Ausdrucksweise in der Leideform mit dem Hilfszeitwort[497] „werden“ und abwesendem Täter auffallen. Diese Formulierungsform betont die Tätigkeitsaspekte: für jemanden sorgen und jemanden in seiner Entwicklung voranbringen, indem die Handlung in den Mittelpunkt der Äußerung gestellt wird (vgl. 8.14 zu 3.8: CoNLL format (Universität Zürich: ParZu) IX, Prologue-redeable

[490] Relativpronomen
[491] restriktiver Relativsatz
[492] Nomen
[493] Modalverb
[494] belebende Bildsprache, anthropomorphe Metapher
[495] Ist-Prädikation
[496] definitorische Metapher
[497] Auxiliar, Auxiliarverb

format (Universität Zürich: ParZu) IX; 8.15 zu 3.9: Wortprofil betreuen, Wortprofil fördern, Passiv).

> „Die Betreuung und Förderung kann auch gemeinsam mit den Werkstattbeschäftigten in der Werkstatt erfolgen“ (Buzer.de: § 219 Abs. 3 Satz 2).

Die gemeinsame Verortung von WfbMs und Förder- und Betreuungsorganisationen oder -gruppen (FuBs) scheint dazu zu führen, dass sich das Personal der FuBs „gemeinsam“ mit dem Personal der WfbM um die Personen mit Behinderung kümmern und diejenigen versorgen, die keinen Zugang zur Werkstatt haben (vgl. 8.15 zu 3.9: Wortprofil: gemeinsam). Einem aufmerksamen Beobachter mag es aufgefallen sein, dass WfbMs und FuBs zwar lokal sehr nahe beieinander verortet werden können, wobei beide eigenständige Organisationen sind

> „[Der FuB, d.V.] gehört nach dem Gesetz nicht zur WfbM. Diese soll allerdings ein Angebot für die Menschen, die nicht in die Werkstatt aufgenommen werden können, ein Förder- und Betreuungsangebot bereithalten. Das Angebot erfolgt sozusagen „unter dem verlängerten Dach“ der WfbM. Das Angebot der Werkstatt steht Menschen nicht offen, wenn Selbst- oder Fremdgefährdung bzw. Ausmaß der Betreuung und Pflege entgegensteht oder ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeit nicht erwartet werden kann“ (Krögler/ Ostheim 12.03.2001, S. 2).

Das bedeutet, dass sie sich das jeweilige Personal nicht teilen. Daraus folgt, dass das Umstandswort[498] „gemeinsam“ in diesem Textzusammenhang nur „unter einem Dach“ bedeuten kann: Beide Organisationsformen lassen sich mitunter auf einem Areal oder in einem Gebäude finden (vgl. 8.14 zu 3.8: CoNLL format (Universität Zürich: ParZu) X, Prologue-readable format (Universität Zürich: ParZu) X).

> „Die Betreuung und Förderung soll auch Angebote zur Orientierung auf Beschäftigung enthalten“ (Buzer.de: § 219 Abs. 3 Satz 3 SGB IX).

Geht ein semantisch informierter Beobachter davon aus, dass Tätigkeiten nichts enthalten können, sie sind keine Gefäße, dann scheint sich die Hauptwortgruppe[499] „Betreuung und Beschäftigung“ (Buzer.de: § 219 Abs. 3 Satz 3 SGB IX) im letzten Satz des Paragrafen „[die, d.V.] Betreuung und Förderung soll auch Angebote zur Orientierung auf Beschäftigung enthalten“ (Buzer.de: § 219 Abs. 3 Satz 3 SGB IX) nur auf Aufgabenbeschreibungen[500] zu beziehen. Diese

[498] Adverb
[499] Nominalphrase
[500] Konzepte, Programme, Grundsatzerklärungen, Handlungsanweisungen, Leitfäden, Leitlinien und Vorgaben

Programmatik ermöglicht es nun dem FuB-Personal qua Gesetz, den zu Betreuenden und zu Beschäftigenden arbeitsbezogene Tätigkeiten und Übungen anzubieten (vgl. 8.15 zu 3.9: Wortprofil Beschäftigung).

> „(…) **Soll-Vorschriften** unterscheiden sich von Kann- und Muss-Vorschriften. Sie können Verschiedenes bedeuten: Wenn z.B. eine Behörde tätig werden „soll“, ist sie in der Regel dazu verpflichtet. Sie kann aber ausnahmsweise davon absehen, und zwar in einer atypischen Situation. Das Wort „sollen“ kann aber auch ausdrücken, dass die Rechtsfolge eines Verstoßes weniger schwerwiegend ist. Ein Erblasser beispielsweise „soll“ angeben, zu welcher Zeit und an welchem Ort er das Testament errichtet hat. Fehlen diese Angaben, ist das Testament gleichwohl gültig, wenn sich die notwendigen Feststellungen anderweitig treffen lassen [§ 2247 Abs. 2, 5 BGB, d.V.]“ (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Handbuch der Rechtsförmigkeit: 1.5 Besondere Hinweise zur Wortwahl. Punkt 84).

Diese Möglichkeit lässt nun die gemeinsame Verortbarkeit von WfbM und FuB auf einem gemeinsamen Areal oder innerhalb eines Gebäudes von einem anderen Blickwinkel aus beobachten: Es scheint nun auch gesetzlich vorgesehen zu sein, dass Personen mit Behinderung aus dem FuB nach dem Eingangsverfahren der WfbM in den Bildungsbereich und anschließend in den Arbeitsbereich der Werkstatt wechseln können. Vorausgesetzt, es ist ihnen möglich, vermittels arbeitsbezogener Betreuung und Förderung durch das FuB-Personal ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten so zu schulen, dass sie die Zugangsbedingungen zur Werkstatt erfüllen (vgl. 8.14 zu 3.8: CoNLL format (Universität Zürich: ParZu) XI, Prologue-redeable format (Universität Zürich: ParZu) XI).

Im folgenden Kapitel sind die Ergebnisse der syntaktisch-semantischen Analyse des § 219 SGB IX zusammengefasst.

3.9.7 Ergebnis der syntaktisch-semantischen Untersuchung des § 219 SGB IX

Im Gegensatz zur alten Fassung des SGB IX vom 01.07.2001 bleiben Personen mit Behinderung, die einen FuB oder eine Tagesstätte besuchen, gesetzlich nicht mehr dauerhaft von der Möglichkeit ausgeschlossen, in die WfbM zu wechseln. Denn das erlaubt nun der Zusatz „[die, d.V.] Betreuung und Förderung kann auch gemeinsam mit den Werkstattbeschäftigten in der Werkstatt erfolgen. Die Betreuung und Förderung soll auch Angebote zur Orientierung auf Beschäftigung enthalten“ (Gesetze-im-Internet: § 129 Abs. 3 Satz 2 SGB IX). Allerdings ist anzumerken, dass sie von allen anderen gesetzlichen Neuerungen des SGB IX, die den Lernenden mit

Behinderung und den Mitarbeitern mit Beeinträchtigung in der WfbM organisationale Bedeutsamkeit zusprechen, weiterhin ausgeschlossen bleiben. Worauf sich diese unterschiedliche gesetzliche Behandlung von Personen mit Behinderung zurückführen lässt, stellt eine interessante Forschungsfrage dar, ist allerdings nicht Gegenstand der vorliegenden Arbeit.

Fuchs gibt im Blick auf die Formulierungen des SGB IX und auf die zugehörigen Verordnungen, wie zum Beispiel die Werkstatt-Verordnung (WVO), zu bedenken:

> „Ich erlebe solche Wendungen zunächst einfach als genial. Sie vermeiden zu weiten Teilen Ontologien und gebrauchen Ausdrücke, die jedenfalls zur Zeit, in der sie geprägt wurden, evident waren, etwa ‚seelische Gesundheit' und ‚geistige Fähigkeit'. Wir haben nur das Problem, dass wir ‚Nebenbeobachter' sind, die auf solche Ausdrücke idiosynkratisch reagieren. Solche Beobachter legen aber auch fest, dass Wörter [wie, d.V.] Seele, Geist, Fähigkeit keine theoretische Klarheit anbieten. (…) Uns kommt es hier darauf an, jene Unschärfen mit unseren Mitteln zu bearbeiten" (Fuchs/ Balgo Manuskript, Stand 31.10.2020, S. 14).

Eine Grenzregelung über eine Erwartungshaltung an Verhaltensmöglichkeiten von Personen mit Behinderungen zu bestimmen, zumal die „Werkstattunfähigkeit" Mandanten von FuBs und Fördertagesstätten mit weitreichenden Folgen bereits zu Schulzeiten der Betroffenen bescheinigt und damit der Besuch des Eingangsbereichs und erst recht des Bildungsbereichs der WfbM verunmöglicht wird, mag einem Beobachter durchaus fragwürdig erscheinen. Außerdem zeigt die syntaktisch-semantische Untersuchung zunächst, dass „ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung" eng an der Begriffsbestimmung[501] von „Erwerbsarbeit" geführt wird, einem heutzutage sehr kleinen Ausschnitt aus dem Wortfeld „Arbeit". Ein Beobachter mag sich an dieser Stelle an die Theorien von Smith und Taylor oder an die Hawthorne-Studies erinnern. Ferner widerspricht die bedeutungsbezogen[502] äußerst unscharfe Messeinheit „ein Mindestmaß" jeglicher Erwartung an gattungstypische[503] Klarheit[504]: Im Gegensatz zur semantisch sehr tiefenscharfen und eindeutigen Bestimmung von Leistungsansprüchen entbehrt diese Formulierung seitens der Legislative jeglicher Bedeutungsklarheit[505]. Bedeutungsbezogene[506] Unbestimmtheit gilt üblicherweise als Moment der Poesie (vgl. Plett 2001/ 1971, S. 31). Stattdessen entsteht bei

[501] Definition
[502] Semantische
[503] Judiciale Gattung
[504] Perspicuitas
[505] Obscuritas
[506] Semantische

einem Beobachter, der den § 219 Abs. 2 Satz 2 SGB IX untersucht, vielmehr der Eindruck, dass die Legislative an dieser Stelle das Stilprinzip der Anschaulichkeit[507] bemüht hat. Durch diesen rhetorischen Kunstgriff wird er, bewusst oder unbewusst, zum fiktiven Augenzeugen der geschilderten Situation und damit in seine Vorstellungswelt versetzt (vgl. Plett 2001/ 1971, S. 23, 32, 23). Dadurch entsteht eine Unangemessenheit zwischen Stil und Autor[508], denn üblicherweise sind Gesetze semantisch sehr tiefenscharf geschrieben[509]. Laut Plett wirkt eine unbeabsichtigte Unangemessenheit[510] zwischen Stil und Autor „unglaublich oder lächerlich" (Plett 2001/ 1971, S. 28). Bei einer beabsichtigten Unangemessenheit[511] zwischen Stil und Autor erscheint der Verfasser hingegen als Teil eines „schockierenden sozialkritischen oder heuchlerischen Rollenspiel[s, d.V.]" (Plett 2001/ 1971, S. 28). Gleichzeitig kann ein rhetorisch kundiger Beobachter eine Unangemessenheit[512] zwischen Stil und Textsituation erkennen:[513] Vieldeutigkeit gilt als Moment des Poetischen und wird in Gesetzestexten üblicherweise weder erwartet noch beobachtet. Dieser sprachliche Verstoß gegen das gesellschaftlich als angemessen Geltende[514] – und an dieser Stelle ist an die Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention zu erinnern – wirkt auf Beobachter provozierend (vgl. Plett 2001/ 1971, S. 29):

> „Bei den Zugangsvoraussetzungen zur Werkstatt (u.a. ‚Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung') handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe. Sie werden extrem unterschiedlich ausgefüllt. Dies grenzt an Willkür und verstößt gegen den Grundsatz der Chancengleichheit" (Krögler/ Ostheim 12.03.2021, S. 1).

Ute Krögler und Rainer Ostheim führen in ihrem Memo aus, dass im Jahr 2001 bundesweit nur 4,7 % der gesamt verfügbaren WfbM-Plätze von Mandanten besucht wurden, die üblicherweise den FuBs oder Fördertagesstätten zugewiesen werden, bundeslandbezogen lagen die Anteile zwischen 0 und 7 %, statistische Ausreißer nach oben fanden sie lediglich in Berlin und Baden-Württemberg. Sie bestätigen, dass die rechtlichen Zugangsvoraussetzungen diese Klientel vom Eingangsbereich und vom Bildungsbereich der WfbM weitestgehend ausschließen.[515] Die derzeit rechtlich prekäre Lage dieses Personenkreises führt zu einer Vielzahl weiterer Ausschlüsse[516]:

[507] Evidenz
[508] Ineptum Stil – Autor
[509] Perspicuitas
[510] Ineptum
[511] Ineptum
[512] Ineptum
[513] Ineptum Stil – Text
[514] Gesellschaftliches Normensystem
[515] Dreifache Exklusion: Eingangsbereich, Bildungsbereich und Arbeitsbereich der WfbM.
[516] Exklusionen

> „Die fehlende sozialrechtliche Absicherung der Menschen im Bereich ‚Fördern und Betreuen' führt zu nicht abgesicherten Risiken (z.B. ‚Wegeunfall') und zu vermeidbaren Streitigkeiten mit dem Sozialhilfeträger (etwa Auswahl des Tarifs in der Privaten Krankenversicherung)" (Krögler/ Ostheim 12.03.2021, S. 1).

Die Untersuchungsergebnisse bestätigen Kröglers und Ostheims Beobachtungen, dass die Mandantschaft von FuBs und Fördertagesstätten im Gegensatz zu den WfbM-Mitarbeitenden mit Behinderungen über keine gesetzlich festgeschriebenen Mitwirkungsrechte verfügen. Dadurch werden die Angehörigen von FuB- und Tagesstätten-Mandanten von einem grundsätzlich möglichen Angehörigen- und Betreuerbeirat ausgeschlossen, auch wenn einzelne Einrichtungen diesen Ausschluss eigenverantwortlich umgehen und dieses Gremium einrichten. Als Argument führen diese Einrichtungen an, dass

> „[der, d.V.] Angehörigen- und Betreuerbeirat (…) derzeit das entscheidende Gremium im Sinne des Verbraucherschutzes [darstellt, d.V.]" (Krögler/ Ostheim 12.03.2021, S. 1).

Rechtlich sollen der FuB- und Tagesstätten-Klientel arbeitsbezogene Tätigkeiten angeboten werden. Aber Tagesstätten sind räumlich nicht an WfbMs angegliedert und deren Mandanten können folglich einer WfbM nicht zuarbeiten. FuBs, Fördertagesstätten und WfbMs sind üblicherweise räumlich auch nicht an Wohnheime angeschlossen. Einige Bewohner solcher Heime, wie zum Beispiel der Stiftung Tannacker[517], besuchen lediglich sogenannte „Ateliers" auf dem Wohnheimgelände oder arbeiten hauswirtschaftlich im Wohnbereich. Diese Personen mit Behinderungen bleiben in der Folge von FuBs, Fördertagesstätten und WfbMs ausgeschlossen. Darin sehen Kögler und Ostheim einen Verstoß gegen Art. 27 UN-BRK (Krögler/ Ostheim 12.03.2021, S. 1).

Auch bezüglich der Rechtsstellung der Mandanten von FuBs und Fördertagesstätten hat sich seit Köglers und Ostheims Memorandum bis heute nichts verbessert:

> „Die Rechtsposition der Menschen im (…) FuB unterscheidet sich völlig von der der Werkstattbeschäftigten. Sie unterliegen nicht der Rentenversicherungspflicht, sind auch nicht in der gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert. Auch besteht kein Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung" (Krögler/ Ostheim 12.03.2001, S. 4).

[517] Schweizer Wohneinrichtung für Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen in Schönbühl im Kanton Bern (vgl. Stiftung Tannacker)

Auch der Betreuungsschlüssel von durchschnittlich einer Betreuungsstelle zu dreieinhalb Betreuungsplätze (1:3,5) ist gleichgeblieben (vgl. Krögler/ Ostheim 12.02.2001, S. 4).

Ein Beobachter mag an dieser Stelle den Eindruck erhalten, dass die Zurechnung von Schwermehrfachbehinderung einerseits und Werkstattunfähigkeit andererseits nicht nur den Ausschluss Betroffener aus dem Eingangsbereich, dem Bildungsbereich und dem Arbeitsbereich der WfbM nach sich zieht. Mandanten von FuBs und Tagesstätten scheinen einer ganzen Reihe von Ausschlüssen ausgesetzt zu sein. Um sich daran zu erinnern, wie dieser Ausschlusskaskade seitens der Heilpädagogik begegnet wird, erscheint es fruchtbar, sich die zuvor ausgeführten heilpädagogischen Konzepte und Manuale erneut zu vergegenwärtigen (vgl. 2). Obwohl sich beispielsweise Georgens und Deinhardt insbesondere mit dem Typisieren und Kategorisieren beobachteter Behinderungsformen und -grade beschäftigten, verwiesen sie darauf, dass eine rein begriffliche Auseinandersetzung mit der Erscheinung[518] „geistige Behinderung“ die unterschiedlichen persönlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten Betroffener aus dem Blick zu verlieren drohe: Folglich können Beobachter, deren Daten ausschließlich auf typenbezogenen und kategorialen Erhebungen basieren, keine wissenschaftlich gültigen[519] Aussagen über die „Leistungsfähigkeit“ (Georgens/ Deinhardt 1997/ 1863, S. 278) von Personen mit geistiger Beeinträchtigung treffen. Bei dieser Formulierung mag sich ein Beobachter an den Ausdruck ein „Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ (Gesetze-im-Internet.de: § 219 SGB IX) erinnern.

3.10 Der Förder- und Betreuungsbereich im Spannungsfeld zwischen Heilpädagogik und Recht

Durch die International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) regte die Weltgesundheitsorganisation (WHO) weitreichende Veränderungen an, zu denen sich die Staaten verpflichteten, die die UN-Behindertenkonvention (UN-BRK) unterzeichneten. Deutschland führte in einem ersten Schritt das Bundesteilhabegesetz (BTHG) ein, das zu einer Umschrift des deutschen Behindertenrechts in vier Reform-Stufen führt. Die ersten drei Stufen wurden bisher umgesetzt, insbesondere die Neufassung des SGB IX. Wie gezeigt wurde, gerieten dabei allerdings alle Personen mit schweren und mehrfachen Behinderungen aus dem Blick, die häufig schon zum Ende ihrer Schulzeit als „nicht werkstattfähig“ eingeordnet wurden. Der einzige Zugewinn mit Rechtsanspruch für diesen Personenkreis ist in der Formulierung begründet, dass FuBs und Fördertagesstätten ihren Mandanten Tätigkeitsmöglichkeiten „zur Orientierung auf Beschäftigung“ (§ 219 Abs. 3 Satz 3 SGB IX) anbieten sollen.

[518] Phänomen
[519] Validen

Ein Beobachter mag sich an dieser Stelle fragen, ob diese gesetzlichen Vorgaben den vielfältigen und in der heilpädagogischen Arbeit bewährten Ansätzen, Konzepten und Manualen gerecht werden. Denn gegenwärtige heilpädagogisch ausgerichtete Untersuchungen stützen die Einschätzung von Georgens und Deinhardt bezüglich ausschließlich typengebildeter und kategorisierter Daten: Beispielsweise entkräftete Wilson die Vorstellung, es gäbe ein richtiges Genom und alles davon Abweichende sei fehlerhaft. Diese Sichtweise scheint Hubbard zu teilen, wenn sie kein Mehr an Bioethikern, sondern ein Mehr an Möglichkeiten für Personen mit Behinderungen fordert. Insbesondere Specks Zuschreibungs- und Etikettierungsansatz sowie Dederichs Exklusionsmodell setzen sich mit der gesellschaftlichen Konstruktion von sozialen Ein- und Ausschlüssen bezogen auf Personen mit Behinderungen auseinander und den Folgen für die Betroffenen (vgl. 2.2-2.3, 2.6-2.7). Während Nussbaum in ihrer Auslegung des Fähigkeitenansatzes bezogen auf die Vorstellung eines „guten Lebens“ und der damit verbunden moralischen Unterscheidung zwischen Achtung und Missachtung jenen Personen das Menschsein abspricht, die sich nicht selbst von ihrer Umwelt, die sie umgibt, unterscheiden können, fordert Haeberlin von Heilpädagogen eine verantwortungsethische und parteinehmende Haltung (vgl. 2.4-2.5).

Wie sich gegenwärtige gesellschaftliche Berücksichtigungsmöglichkeiten bereits beobachten lassen, welche Alternativen und Entwicklungen vorstellbar erscheinen, stellen unter anderem Sander innerschulisch und Jantzen außerschulisch dar (vgl. 2.4). Für eine breit angelegte gesellschaftliche Berücksichtigung von Personen mit Behinderungen setzen sich insbesondere die Theoretiker der Disability Studies und Theunissen mit seiner Neufassung des Empowerment-Ansatzes ein (vgl. 2.5). Rödler fordert eine basale Pädagogik und Besem und Van Vught erarbeiteten einen gestalttherapeutischen Ansatz, der auch Personen mit Behinderungen berücksichtigt, denen Verbal- und Körpersprache nur in geringem Maß zur Verfügung stehen (vgl. 2.4, 2.5). Fornefeld rückt in ihrem Ansatz „Komplexe Behinderung“ die Vielfältigkeit und Vielschichtigkeit von Beeinträchtigungen ebenso wie die mannigfachen und verflochtenen Folgen für die Betroffenen in den Blick (vgl. 2.2, 2.4-2.7).

Seit den 1940er Jahren ermöglicht das Bobath-Konzept therapeutisch ausgerichtete Begegnungen, die auch mit Personen möglich sind, denen Schwermehrfachbehinderungen zugerechnet werden können (vgl. 2.2). Mall entwickelte für Bezugspersonen und Betroffenen von schweren und mehrfachen Behinderungen die sensumotorische Kooperation, Fröhlich die Basale Stimulation und Praschak die sensumotoische Kommunikation (vgl. Mall 2014/ 1997;

Mall 2008/ 1990; 2.4-2.5). Balgo und Voß nähern sich dem Phänomen „Behinderung“ systemtheoretisch an, indem sie die Möglichkeit untersuchen, die soziale Konstruktion von Behinderung als Problemsystem zu beobachten. Fuchs und Balgo beobachten Interaktionen zwischen Heilpädagogen und Mandanten mit Schwermehrfachbehinderung systemtheoretisch als „intermittierendes Inklusionssystem“ (Fuchs 2011, S. 247) und erarbeiten vor dem Hintergrund der Allgemeinen Theorie der Sinnsysteme einen theoretischen Rahmen insbesondere für diese heilpädagogischen Konzepte und Manuale. Terfloth und Lamers untersuchen, ob und wenn ja, welche tätigkeits- und arbeitsbezogenen Angebote den Mandanten in FuBs und Fördertagesstätten zur Verfügung stehen (vgl. 2.7).

Im Folgenden gilt es, die Förder- und Betreuungsbereiche sowie die Fördertagesstätten genauer zu untersuchen, um sich der Frage anzunähern, welche gesellschaftliche Funktion ein Beobachter diesen Einrichtungen zurechnen kann.

3.10.1 Förder- und Betreuungsbereich

Der Förder- und Betreuungsbereich ist nur für diejenigen Personen mit Beeinträchtigungen zugänglich, die wegen der ihnen zugerechneten Ausprägungsstärke der Behinderung weder einen Arbeitsplatz auf dem allgemeinen noch auf dem Sonderarbeitsmarkt der Werkstatt für Menschen mit Behinderung nutzen können. Im Gegensatz zu den Werkstätten kann ein Beobachter die FuBs unter verschiedenen Bezeichnungen, wie zum Beispiel Tagesstätten, Förderstätten, Tagesbetreuungsstätten und dergleichen mehr finden. Es lassen sich auch bundesweit unterschiedliche Entwürfe und Ausrichtungen dieser Organisationen beobachten. Außerdem unterscheiden sich die FuBs auch bezüglich des organisatorischen Schwerpunkts im Blick auf die sogenannten „Teilhabemöglichkeiten“ und damit auch bezüglich der Arbeitsangebote (vgl. Becker 2016, S. 165).

Klauß gibt in Bezug auf die Ergebnisse der SITAS-Studie an, dass

> „die FuB [zur Hälfte, d.V.] (50 %) organisatorischer Teil einer WfbM [sind, d.V.] und (…) sich auch im selben Gebäude bzw. am selben Standort wie diese [befinden, d.V.], weitere 17 % (…) ebenfalls zu einer WfbM [gehören, d.V.], sind aber räumlich von dieser getrennt. Eigenständig sind immerhin 17 %, und an eine Wohneinrichtung sind 4,5 % angegliedert“ (Klauß 2009, S. 9).

Terfloth und Lamers fanden im Rahmen der SITAS-Studie heraus, dass nur 113 der 245 untersuchten Förderstätten räumlich an eine Werkstatt für Personen mit Behinderungen angeschlossen waren. Dabei zeigten sich die Wissenschaftler davon überrascht, wie vergleichsweise häufig

Mandanten des FuB und Mitarbeiter mit Behinderungen der Werkstatt gemeinsam die Organisation wechselten (vgl. Terfloth/ Lamers 2009, S. 230-231):

> „Personen, die im Produktionsbereich der WfbM überfordert sind, gehen zeitweise in den FuB ([C] = 54,9 %) und Menschen aus dem FuB arbeiten zeitweise im Produktionsbereich (F = 31,9 %). Eine andere Form des Kontakts besteht darin, dass der FuB Arbeitsaufträge aus dem Arbeitsbereich der WfbM übernimmt (B = 68,1 %)“ (Terfloth/ Lamers 2009, S. 231).

Im Gegensatz zu den WfbMs fallen die FuBs unter Gesetzte, die sich vorrangig dem 12. Sozialgesetzbuch (SGB XII) zurechnen lassen. Grundsätzlich wird die Aufgabe der Sozialhilfe darin gesehen,

> „(…) den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. [2]Die Leistung soll sie so weit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben; darauf haben auch die Leistungsberechtigten nach ihren Kräften hinzuarbeiten. [3]Zur Erreichung dieser Ziele haben die Leistungsberechtigten und die Träger der Sozialhilfe im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten zusammenzuwirken“ (Buzer.de: § 1 SGB XII).

Zu diesen Leistungen zählen Dienstleistungen, wie zum Beispiel Beratungsgespräche bezüglich der Sozialhilfe und Leistungen sowie Unterstützung in anderen bedeutsamen Lebenslagen, Geldleistungen, Gutscheine und Sachleistungen. Sie sollen zunächst dazu dienen, den Lebensunterhalt zu bestreiten und als Grundsicherung im Alter sowie bei Erwerbsminderung würdevoll leben zu können (vgl. 8.16 zu 3.10: § 19 Abs. 1 SGB XII, Würde). Ferner sollen es die Leistungen den Betroffenen ermöglichen, die Gesundheit zu erhalten oder von Krankheiten zu genesen (vgl. Buzer.de: §§ 19 Abs. 2-3, 27-52 SGB XII). Außerdem sollen die Sozialleistungen von Fall zu Fall notwendige Pflege ermöglichen (vgl. Buzer.de: §§ 19 Abs. 3, 61-66a SGB XII). Nach § 61a Abs. 1 SGB XII gelten nur Personen als berechtigt für pflegebezogene Sozialleistungen,

> „(…) die gesundheitlich bedingten Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. [2]Pflegebedürftige Personen im Sinne des Satzes 1 können körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen“ (Buzer.de: § 61a Abs. 1 SGB XII).

Die jeweilige Form und Ausprägung der Pflegebedürftigkeit hängt davon ab, ob und wie Betroffene ihre Position im Bett verändern, inwieweit sie eine sichere Sitzhaltung einnehmen oder

den Platz wechseln können. Ferner geht es darum, ob und wie sie sich im Wohnbereich fortbewegen können. Neben diesen Gesichtspunkten bestimmen auch zugerechnete Bewusstseins- und Kommunikationsfähigkeiten, ob eine betroffene Person rechtmäßig als pflegebedürftig bezeichnet werden kann oder nicht. Hierbei wird untersucht, ob und in welchem Umfang diese Personen andere Leute in ihrer näheren physikalischen Umwelt erkennen, ob und wie sie sich räumlich und zeitlich orientieren, ob und inwieweit sie sich an bedeutsame Erlebnisse erinnern können. Berücksichtigt wird ferner, ob und wie sie alltägliche Entscheidungen treffen, beschriebene Sachverhalte und mitgeteilte Informationen begreifen können. Des Weiteren wird beobachtet, ob und inwiefern Personen mit Behinderungen mehrschrittige Alltagshandlungen vollziehen, Risiken und Gefahren erkennen und einschätzen können. Außerdem wird im Rahmen der Feststellung der Pflegebedürftigkeit untersucht, wie Personen grundlegende Bedürfnisse mitteilen und sich in Gespräche miteinbringen können. Als weiteres Bündel werden folgende Verhaltensweisen und als psychisch beschriebene Problemlagen berücksichtigt: motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten, nächtliche Unruhe, sozial unpassende, selbstschädigende und fremdschädigende Verhaltensweisen sowie das Beschädigen von Gegenständen, Abwehr von oder sozial unpassendes Verhalten auf unterstützende Handlungen seitens des Pflege- oder Betreuungspersonals. Ferner werden Verhaltensbeobachtungen in der Feststellung der Pflegebedürftigkeit berücksichtigt, denen sich Wahnvorstellungen, Ängsten und Depression zurechnen lassen. Überdies wird untersucht, ob und in welchem Umfang sich eine Person selbst versorgen kann: Dabei werden Daten darüber erhoben, ob und inwieweit sich betroffene Personen selbst waschen, pflegen, an- und entkleiden können. Ferner wird in diesem Erhebungsbündel erfasst, ob Personen ihre Nahrung selbst mundgerecht zubereiten und zu sich nehmen können, ob und inwiefern sie Unterstützung beim Trinken benötigen. Außerdem wird untersucht, ob sie durch eine Magensonde ernährt werden müssen, ob und welche Hilfe sie beim Toilettengang benötigen, einen Katheter oder ein Stoma brauchen. Darüber hinaus ist unter dieser Rubrik abzuklären, ob Betroffene ihre Medikamente selbständig vorbereiten und einnehmen können oder welcher Hilfe sie dazu bedürfen. Außerdem zählt zu den Untersuchungskategorien, ob ihre Lungen abgesaugt werden müssen oder ob sie auf Sauerstoffabgabe angewiesen sind und inwiefern sie die nötige Handlung eigenständig vollziehen können. Ferner wird untersucht, ob sie sich selbständig mit Wärme- und Kälteanwendungen versorgen können, ob und inwieweit sie eigene Körperzustände erleben und Bedürfnissen, Gefühlen und Emotionen zurechnen können. Zudem geht es in diesem Kategorienbündel darum, festzustellen, ob und wieweit Betroffene körpernahe Hilfsmittel nutzen und eigene kleinere Wunden gegebenenfalls selbst versorgen können. Außerdem wird erhoben, ob not-

wendige Therapien zuhause angewandt, wie viel Zeit und technische Ausrüstung zuhause genutzt werden. Zusätzlich gilt es abzuklären, ob betroffene Personen selbständig Ärzte und Therapeuten besuchen können und wieviel Zeit für diese Besuche und Behandlungen einzurechnen ist. Festzustellen ist außerdem, ob sie Diäten und ärztliche oder therapeutische Vorschriften selbständig einhalten können. Das letzte Merkmalsbündel betrifft die Gestaltung des Alltagslebens und das Pflegen zwischenmenschlicher Beziehungen: Kann eine von Behinderung betroffene Person ihren Tagesablauf selbst gestalten und sich an veränderte Umweltbedingungen und Erwartungshaltungen anpassen? Kann die Person zur Ruhe finden und ausreichend schlafen? Ferner ist unter dieser Rubrik zu untersuchen, ob und inwieweit sich ein Betroffener selbst beschäftigen, ob und in welchem zeitlichen Ausmaß er in die Zukunft planen kann, ob und inwiefern er sich mit anderen Personen auseinandersetzten kann. Schließlich gilt es zu erheben, ob und inwieweit eine mutmaßlich pflegebedürftige Person zwischenmenschliche Beziehungen mit Anderen pflegen kann, die sich nicht in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden (vgl. Buzer.de: § 61a SGB XII).

Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden im Anschluss verschiedenen Pflegegraden zugeordnet:

> „[§ 61b SGB XII, d.V.] (1) (…) 1. Pflegegrad 1: geringe Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten (ab 12,5 bis unter 27 Gesamtpunkte),
>
> 2. Pflegegrad 2: erhebliche Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten (ab 27 bis unter 47,5 Gesamtpunkte),
>
> 3. Pflegegrad 3: schwere Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten (ab 47,5 bis unter 70 Gesamtpunkte),
>
> 4. Pflegegrad 4: schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten (ab 70 bis unter 90 Gesamtpunkte),
>
> 5. Pflegegrad 5: schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung (ab 90 bis 100 Gesamtpunkte).
>
> (2) Pflegebedürftige mit besonderen Bedarfskonstellationen, die einen spezifischen, außergewöhnlich hohen Hilfebedarf mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung aufweisen, können aus pflegefachlichen Gründen dem Pflegegrad 5 zugeordnet werden, auch wenn ihre Gesamtpunkte unter 90 liegen“ (Buzer.de: § 61b SGB XII).

Personen, die nach dieser Datenerhebung und Auswertung mithilfe des vorgeschriebenen Erhebungsinstruments als pflegebedürftig beurteilt werden,

> „[§ 61 Abs. 4 SGB XII, d.V.] [1](…) haben Anspruch auf Hilfe zur Pflege, soweit ihnen und ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern nicht zuzumuten ist, dass sie die für die Hilfe zur Pflege benötigten Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des Elften Kapitels aufbringen. [2]Sind die Personen minderjährig und unverheiratet, so sind auch das Einkommen und das Vermögen ihrer Eltern oder eines Elternteils zu berücksichtigen“ (Buzer.de: § 61 SGB XII; vgl. Buzer.de: § 15 SGB XI).

Gilt eine Person als pflegebedürftig und wird ihr ein Pflegegrad von zwei bis fünf zugerechnet, dann kann sie oder ihr gesetzlicher Vertreter Anspruch auf Leistungen der Pflegekasse erheben. Zur häuslichen Pflege zählen Leistungen in Form von Pflegegeld, häuslicher Pflegehilfe, Verhinderungspflege, Pflegehilfsmitteln, Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes, zusätzliches Pflegegeld für eine weitere Pflegeperson, Kostenübernahme bezüglich der Beschäftigung einer Pflegeperson nach dem Arbeitgebermodell und der Beratung der Pflegeperson. Des Weiteren kann teilstationäre oder Kurzzeitpflege, ein Entlastungsbetrag und stationäre Pflege beantragt werden. Die Pflegeleistungen können seit dieser gesetzlichen Änderung als Teil eines „Persönlichen Budgets“ beantragt werden. Das Ausmaß der Pflege, die für eine betroffene Person notwendig ist, muss vom zuständigen Träger der Sozialhilfe ermittelt werden (vgl. Buzer.de: §§ 63-63a, 64a-65 SGB XII).

Außerdem sollen die Leistungen der Sozialhilfe dazu genutzt werden können, sogenannte besondere soziale Schwierigkeiten abzubauen, zu beseitigen, zu mildern oder dafür zu sorgen, dass sie sich nicht verstärken: Dazu zählen Beratung und Betreuung des Leistungsberechtigten und der Angehörigen, Hilfen zur Ausbildung, zur Suche eines Arbeitsplatzes und einer Wohnung. Hierzu wird ein Gesamtplan erstellt, in dem die einzelnen Maßnahmen beschrieben und zeitlich bestimmt werden. Diese Leistungen zeichnen sich dadurch aus, dass sie unabhängig von Einkommen und Vermögen der betroffenen Person geleistet werden. Des Weiteren werden berechtigten Personen Sozialleistungen für Beratung und Unterstützung in sogenannten anderen Lebenslagen bewilligt: Dazu zählt, dass es Leistungsberechtigten ermöglicht werden soll, den eigenen Haushalt weiterzuführen. Außerdem gehören Alten- und Blindenhilfe zu diesen Leistungen (vgl. Buzer.de: §§ 10, 19, 67-74 SGB XII; 8.15 zu 3.9: § 11 Abs. 2 SGB XII, § 11 Abs. 3 SGB XII). Außerdem können Personen, die als pflegebedürftig gelten, Hilfen in anderen Lebenslagen nach § 73 SGB XII zum Beispiel als Beihilfe oder Darlehen beantragen.

Zu den zugelassenen Pflegeeinrichtungen nach § 76a SGB XII zählen insbesondere Organisationen, die ambulante, teil- und vollstationäre Pflegeleistungen, Kurzzeitpflege, Leistungen im Rahmen von Unterkunft und Verpflegung anbieten sowie Pflegeheime.

Personen mit schwerer und mehrfacher Behinderung fallen allerdings nur dann unter das Sozialhilfegesetz, wenn ihnen wegen Erwerbsminderung, Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit keine Arbeit zugemutet werden kann oder sie das Rentenalter erreicht haben (vgl. Buzer.de: § 11 Abs. 4 SGB XII). Das bedeutet, dass nur der Anteil von Personen, denen sich eine schwere und mehrfache Behinderung zurechnen lässt für die Sozialhilfe von Bedeutung sind, wenn sie für einen Arbeitsplatz auf dem ersten oder zweiten Arbeitsmarkt und damit auch für eine Anstellung in der WfbM nicht infrage kommen. Die jeweiligen Träger der Rentenversicherung prüfen, ob betroffene Personen dauerhaft als erwerbsgemindert einzuschätzen sind und schreibt ihnen dies und damit den Anspruch auf Sozialhilfe zu (vgl. Buzer.de: § 45 SGB XII). Keinen Anspruch haben nach § 45 SGB XII diejenigen Personen mit Behinderung, die

> „[§ 45 Abs. 3 SGB XII, d.V.] (…) in einer Werkstatt für behinderte Menschen das Eingangsverfahren oder den Berufsbildungsbereich durchlaufen oder im Arbeitsbereich beschäftigt sind oder
>
> 4. der Fachausschuss einer Werkstatt für behinderte Menschen über die Aufnahme in eine Werkstatt oder Einrichtung eine Stellungnahme nach den §§ 2 und 3 der Werkstättenverordnung abgegeben und dabei festgestellt hat, dass ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung nicht vorliegt“ (Buzer.de: § 45 SGB XII).

Gemäß Karl Finke sind die Aufgaben und Ziele der Förder- und Betreuungsbereiche im Rahmen der Eingliederungshilfe der Leistungsgruppe Teilhabe am Leben in der Gesellschaft mit dem Schwerpunkt Leistung zur Teilhabe an Bildung und sozialer Teilhabe zuzuordnen (vgl. Finke 2005, S. 1-2, 12-13, 16; Buzer.de: § 5 SGB IX). Dazu zählt er

> „Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, behinderten Menschen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen“ (Finke 2005, S. 2).

Klauß merkt hierzu mit Bezug auf die SITAS-Studie an, dass das Personal eines FuB sich aus Personen zusammensetzt, die sich vielen verschiedenen Berufsfeldern zurechnen lässt:

> „Dabei dominieren (…) die Heilerziehungspfleger/Heilerzieher, die in fast allen (92 %) der FuB beschäftigt werden und die Erzieher, die es in 2/3 der einbezogenen

> Einrichtungen gibt (64 %). Dann folgen bereits Personen ohne spezifische Ausbildung: 62 % der FuB beschäftigen Zivildienstleistende und junge Menschen im FSJ (im Schnitt jeweils 3,6), und ein Drittel (32 %) ebenso viele Personen (3,7 im Schnitt) ohne spezifische Ausbildung, z.B. in 400 €-Jobs. Häufig arbeiten auch TherapeutInnen in FuB (42 % mit durchschnittlich 2,5 TherapeutInnen-Stellen) und Krankenschwestern/pfleger (39 % je 2 Stellen). Danach rangieren Heil- und SozialpädagogInnen sowie AltenpflegerInnen, die in weniger als einem Drittel der FuB zu finden sind" (Klauß 2009b, S. 12).

Die Mandanten eines FuB, zu denen auch ehemalige WfbM-Mitarbeiter zählen, sollen personenbezogen angemessen darin unterstützt werden, ihre Tage strukturiert zu leben. Ferner soll ihnen das Personal dabei helfen, dass sich die FuB-Klienten ihre alltagspraktischen, kommunikativen und bewegungsbezogenen Fähigkeiten und Fertigkeiten erhalten können. Außerdem sollen sie sich in Bezug auf ihre Tätigkeits- und Interessengebiete weiterbilden können, um gegebenenfalls in die WfbM zu wechseln, so sie das möchten. Überdies soll ihre Betreuung im FuB dazu dienen, Angehörige zu entlasten und eine vollstätionäre Unterbringung zu vermeiden oder hinauszuzögern (vgl. Finke 2005, S. 13-14). Ferner merkte Finke bereits in seinem Vortrag als Vertreter der BAGüS[520] an, dass das Angebot für Personen, die einen FuB besuchen, auch arbeitsorientierte Tätigkeiten beinhalten solle, um einen möglichen Übergang von der Förderstätte in die WfbM zu gewährleisten (vgl. Finke 2005, S. 2). Das Merkmal „Selbst- und Fremdgefährdung", das dazu führt, dass Personen aus einer WfbM ausgeschlossen und einem FuB zugerechnet werden, stellte er ausdrücklich infrage:

> „Liegt eine solche gravierende Selbst- oder Fremdgefährdung vor, dass der betroffene Mensch trotz des qualitativ und quantitativ für notwendig erachteten Personaleinsatzes und trotz entsprechender sachlicher und räumlicher Ausstattung nicht in die Werkstatt eingegliedert werden kann, wird dies in der Regel auch in der Fördertagesstätte nicht möglich sein. Alternative Maßnahmen für diese Personen sind dann gering. Insbesondere stellt sich dann die Frage, ob man der Selbst- und Fremdgefährdung nicht doch mit weiteren medizinisch-therapeutischen Maßnahmen begegnen [kann, d.V.] oder aber auf Spezialeinrichtungen zurückgegriffen werden muss" (Finke 2005, S. 10).

[520] Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (vgl. BAGüS: Homepage)

Ferner gibt Finke zu bedenken, dass

> „[d, d.V.]er Gesetz- und Verordnungsgeber (…) den Begriff des Mindestmaßes wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung nicht definiert [hat, d.V.]. Er ist deshalb in den vergangenen Jahren in der Rechtsprechung ausgestaltet und gefestigt worden. (…) [Nach einem Urteil des Bundessozialgerichts vom 07.12.1983, d.V.] ist eine Arbeitsleistung dann wirtschaftlich verwertbar, wenn ihr Ergebnis wirtschaftlichen Wert besitzt, sich also beispielsweise als Ware oder Dienstleistung verkaufen lässt. Da jedoch nur ein Mindestmaß erforderlich ist, reicht jedes Minimum an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung aus. Es kommt somit nicht darauf an, ob Arbeits-, Sach- und Personalaufwand und Arbeitsergebnis in einem wirtschaftlichen Verhältnis [zueinander stehen, d.V.], ob der behinderte Mensch die Kosten seines Platzes in der Werkstatt oder einen bestimmten Teil dieser Kosten erwirtschaftet oder der behinderte Mensch ein Mindesteinkommen erzielt“ (Finke 2005, S. 10).

Finke bezieht sich auf das Urteil des Bundessozialgerichtes vom 29.06.1995, das die Begriffsbestimmung des Ausdrucks „ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ weiter eingrenzt:

> „Danach ist ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erwarten, wenn der behinderte Mensch an der Herstellung der von diesen Werkstätten vertriebenen Waren und Dienstleistungen durch nützliche Arbeit beteiligt werden kann. Eine solche Arbeitsleistung ist ausreichend, ohne dass es auf ein wirtschaftliches Verhältnis von Personalaufwand und Arbeitsergebnis im Sinne betriebswirtschaftlicher Abwägung ankommt“ (Finke 2005, S. 10-11).

An der bedeutungsbezogenen[521] Bestimmung des Ausdrucks „ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ hat sich im Zuge der gesetzlichen Neuerungen nichts verändert. Wendt gibt an dieser Stelle zu bedenken:

> „Häufig sei allein die fehlende personelle und räumliche Ausstattung der Werkstatt für behinderte Menschen ursächlich dafür, dass Personen mit hohem Unterstützungsbedarf eine Aufnahme in die Werkstatt verweigert werde. Es dürfe nicht sein, dass der Ort der Leistungserbringung über die Frage entscheide, ob eine Teilhabe am Arbeitsleben stattfinden könne. Hier biete die anstehende Eingliederungshilfereform die Möglichkeit, eine personenzentrierte Hilfeleistung zu etablieren und das Erbringen

[521] Semantisch

von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im FBB [FuB, d.V.] zu ermöglichen. Gleichwohl werde die FBB [FuB, d.V.] dadurch keine Einrichtung der beruflichen Rehabilitation“ (Wendt 2011).

Mit dem bedeutungsbezogen[522] erweiterten Begriff von Arbeit, der alle geistigen und körperlichen Tätigkeiten umschließt, die innerhalb eines gesetzten Zeitrahmens und auf ein Ziel oder einen Zweck hin ausgerichtet erscheinen und dem dingliche oder nichtdingliche Ergebnisse zugerechnet werden können, fallen Teambesprechungen im Blick auf die Tagesgestaltung, Körperpflegearbeit, Hausarbeiten wie das Decken und Abräumen von Geschirr, fitness- und ausdauerorientierte Körperarbeit, Therapiearbeit, Erholungsarbeit, Sortierarbeiten, Verpacktätigkeiten, Weiterbildung von Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Pausenzeiten und dergleichen mehr unter die Bezeichnung „Arbeit“. Diese Arbeiten lassen sich üblicherweise auch in FuBs beobachten. Außerdem können sich auch die im FuB Arbeitenden ihre Arbeitskollegen nicht aussuchen, sie nutzen verschiedene Arbeitsmittel und passen sich an dem vorgegebenen Tagesablauf und den verschiedenen Terminen an. Sie gestalten ihr Selbst- und Fremdbild als Personen, denen zugerechnet werden kann, dass sie unterschiedlichste Formen von Arbeit verrichten können. Dabei wird es für Beobachter in der Feststellung, ob Tätigkeiten als Arbeiten verstanden werden können, unerheblich, ob sie sich entwicklungspsychologisch als „frühe Tätigkeitsniveaus“ bezeichnen lassen, nur mit Unterstützung vollzogen werden können oder gegen Bezahlung erbracht werden (vgl. Becker 2016, S. 75; Terfloth/ Sabo 2011, S. 346-353). Terfloth und Sabo schlagen vor, in diesem Zusammenhang FuB-übliche Angebote wie Schulungen des Wahrnehmens[523], Erkunden von Gegenständen und Weiterbildung in den Bereichen Bewegung und sinnliche Erfahrung[524] als arbeitsbezogene Tätigkeiten zu beobachten. Entsprechend empfehlen sie auch das Benutzen von Werkstoffen und Hilfsmitteln[525], Formen der Weiterbildung kommunikativer Fähigkeiten, das Erlernen neuer Begegnungsregeln und Symbole, wie zum Beispiel bei einem Gesellschaftsspiel,[526] als Arbeitsangebote zu verstehen. Des Weiteren raten Terfloth und Sabo dazu, ebenfalls alle Formen von Weiterbildung im Bereich organisierten Lernens, das Bearbeiten gestellter Aufgaben[527], Sortierarbeiten und dergleichen mehr als Arbeit zu betrachten[528]. Diese Angebote ermöglichten es, Betroffene als befähigte Arbeitende zu beobachten, die für ihre Tätigkeit

[522] Semantisch
[523] Perzeptive Tätigkeiten
[524] Manipulative Tätigkeiten
[525] Gegenständliche Tätigkeiten
[526] Spieltätigkeiten
[527] Lerntätigkeiten
[528] Arbeitstätigkeit

auch entsprechende Anerkennung erwarten dürften (vgl. Terfloth/ Sabo 2011, S. 346; Becker 2016, S. 84). Aus der SITAS[529]-Studie von Terfloth und Lamers in den Jahren 2007 bis 2010 geht hervor, dass lediglich 58 % der FuB-Mandanten die Möglichkeit erhalten, arbeitsweltbezogen tätig zu werden (vgl. Terfloth/ Sabo 2011, S. 352). Becker erläutert derartige Forschungsergebnisse mit Verweis auf Terfloth und Lamers damit, dass

> „[nicht selten, d.V.] „Arbeit in den nachschulischen Förder- und Betreuungseinrichtungen von den Mitarbeiterinnen mit Blick auf die physischen, psychischen und kognitiven Ausgangslagen des genannten Personenkreises als faktisch nicht möglich betrachtet [wird, d.V.] (…)“ (Becker 2016, S. 76).

Diesbezüglich erörtert Becker mit Bezug auf Reinhard Lelgemann, dass

> „[ein, d.V.] Leben ohne Erwerbsarbeit (…) erfüllt sein [kann, d.V.], wenn diese Situation selbst gewählt ist und ‚eine persönliche Identitätsstruktur entwickelt werden konnte, die auf positive soziale (Beziehungs-) Erfahrungen aufbaut. Wer zudem über soziale Ressourcen verfügt, die nicht an Erwerbsarbeit gebunden sind, wird sicherlich in der Lage sein, auf diesem Hintergrund aktiv Freiräume zu nutzen‘“ (Becker 2016, S. 77).

Werden von schwerer und mehrfacher Behinderung betroffenen Personen arbeitsbezogene Tätigkeiten vorenthalten, führt das laut Becker mit Verweis auf Ingolf Prosetzky dazu, dass sie Verhaltensweisen ausbilden, die in der Folge der Behinderung zugeschrieben werden (vgl. Becker 2016, S. 77).

Becker schließt sich der Empfehlung von Terfloth und Lamers an, bezüglich der beobachtbaren Tätigkeiten im FuB von „arbeitsweltbezogenen Tätigkeiten“ zu sprechen. Mit Verweis auf Angelika Thielicke gibt er zu bedenken, dass sich arbeitsweltbezogene Bildung in Deutschland entweder als Ausbildung oder Anlehre beobachten ließe, wobei der Entwurf „Training-on-the-Job“ mit dem Schwerpunkt auf Lernen durch Erfahrung vom Berufsbildungsbereich der WfbMs übernommen worden sei (vgl. Terfloth 2014; Terfloth/ Lamers 2011, S. 70; Becker 2016, S. 84-85). Für Becker lassen sich in der Empfehlung der Bundesagentur für Arbeit aus dem Jahr 2010 für den Berufsbildungsbereich von WfbMs Möglichkeiten für arbeitsweltbezogene Weiterbildungs- und Tätigkeitsangebote für FuB-Mandanten erstellen (vgl. Bundesagentur für Arbeit 2010):

[529] Sinnvolle produktive Tätigkeit für Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung zur Partizipation am sozialen und kulturellen Leben (vgl. Lamers/ Terfloth/ Prokop (2007)).

„Orientiert an den Ausbildungsregelungen sind in den verschiedenen Qualifizierungsbereichen der WfbM Rahmenpläne zu erstellen, die eine Binnendifferenzierung der Beruflichen Qualifizierungsstufen ermöglicht. Im Rahmen der zweijährigen Bildungsmaßnahme besteht je nach kognitiven und körperlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten die Möglichkeit, eine

a) Tätigkeitsorientierte Qualifizierung (d.h. die Qualifizierungsinhalte orientieren sich an Fertigkeiten und Kenntnisse[n, d.V], die für die Ausübung verschiedener Tätigkeiten an einem Arbeitsplatz in einem oder mehreren Arbeitsbereichen gefordert werden)
b) Arbeitsplatzorientierte Qualifizierung (d.h. die Qualifizierungsinhalte orientieren sich an Fertigkeiten und Kenntnisse, die an einem oder mehreren Arbeitsplätzen in einem Arbeitsbereich gefordert werden)
c) Berufsfeldorientierte Qualifizierung (d.h. die Qualifizierungsinhalte orientieren sich an alle[n, d.V.] in einem Arbeitsbereich der WfbM zu erwerbenden Kenntnisse[n, d.V.] und Fertigkeiten)
d) Berufsbildorientierte Qualifizierung (d.h. die Qualifizierungsinhalte orientieren sich an einem anerkannten Berufsbild)

in der Maßnahme des Berufsbildungsbereiches zu durchlaufen“ (Bundesagentur für Arbeit 2010, S. 11).

Becker ist der Ansicht, dass sich die empfohlenen tätigkeits- und arbeitsplatzorientierten Teile der Empfehlung auch als Ausgangspunkte für ein arbeitsweltbezogenes Angebot im FuB nutzen ließen (vgl. Becker 2016, S. 86). Klauß merkt im Blick auf die Güte und mandantenbezogene Passung der FuB-Angebote an, dass sie sehr stark von den sozialpädagogischen und leitenden Personen abhingen, die dort arbeiteten (vgl. Klauß 2009a, S. 9-16).

Becker leitet seit 1988 die Bremer Fördertagesstätte der Arbeiter-Samariter-Bund[530]-Gesellschaft für soziale Hilfen mbH mit 60 Beschäftigten mit Behinderungen. Diese Tagesstätte bietet seit 1989 ihren Mandanten vor allem arbeitsweltbezogene Tätigkeiten.[531] Neben Gruppenräumen, in die sich die Mandanten zurückziehen können, stehen ihnen verschiedene Arbeitsräume und kleine Werkstätten zur Verfügung und geschultes Personal, das für ihre Mandanten Erwartungssicherheiten durch geregelte Tages- und Wochenabläufe bietet: Während vormittags in der Regel

[530] ASB
[531] Becker hebt hervor, dass es in Bremen keine Aufnahmebeschränkungen bezüglich der Art oder Schwere der Behinderung gibt (vgl. Becker (2016): S. 171).

Arbeitsangebote in Kleingruppen im Mittelpunkt stehen, sind es nachmittags Bildungsangebote. Außerdem begleiten die sozialpädagogisch und pflegerisch fachkundigen Betreuer die ihnen gemäß eines Betreuungsschlüssels zugeteilten Mandanten bei alltäglichen Aufgaben. Ferner können sich die Personen mit Behinderungen während Pausenzeiten entspannen und ihre Beziehungen mit Arbeitskollegen pflegen. Des Weiteren werden besondere Projekte, Urlaubsreisen, Basare und Feste veranstaltet (Becker 2016, S. 170-172). Um 09:00 Uhr beginnt in der Tagesstätte der berufliche Alltag sowohl für Personen mit als auch ohne zugerechnete Behinderungen. Bis 09:45 Uhr haben Mandanten und ihre jeweilige Bezugsperson Zeit für hygiene- und pflegebezogene Tätigkeiten oder für ein kleines Frühstück. Danach beginnen die täglich veranschlagten arbeitsweltbezogenen Tätigkeitsprogramme in der Ton- und den beiden Papierwerkstätten, den Arbeitsräumen für Seidenmalerei und Schmuckherstellung und in den Abteilungen Hauswirtschaft und Tierpflege. Zu den wöchentlichen Einsatzgebieten zählen die Fahrzeugpflege, Sammel- und Ablieferfahrten von recyclebaren Materialien zu den Wertstoffhöfen und den Bäckereiaufträgen unter anderem von Wohneinrichtungen. Außerdem bietet das Personal der Bremer Tagesstätte des Arbeiter-Samariter-Bundes (ASB) personenbezogene Einzelarbeitsmöglichkeiten. Hierzu zählen künstlerische Arbeiten für Ausstellungen, Falttätigkeiten von Werbe- und Mitteilungssendungen für die Verwaltung, unterstützende Tätigkeiten beim hauswirtschaftlichen Personal der Tagesstätte, Einkaufen von Rohstoffen, Botengänge und Verkauf der hergestellten Waren. Becker betont, dass fast alle Mandanten in diesen Angeboten tätig werden könnten und die Arbeitsabläufe stetig auf die bewegungsbezogenen Möglichkeiten der Mitarbeitenden mit Behinderung von den sozialpädagogisch und agogisch ausgebildeten Mitarbeitern angepasst würden. Dazu zählten das Erarbeiten neuartiger Herstellungsprozesse und das kleinschrittige Unterteilen von Fertigungsabläufen im Sinne der Arbeitsteilung. Außerdem müsse jeweils entschieden werden, wer wie lange diese gleichförmigen Tätigkeiten durchführen könne, wann ein Mandant eine Pause zur Erholung und Entspannung benötige oder seine jeweilige Tätigkeit wechsele. Becker weist darauf hin, dass die Werkstattleitung auch Aufträge anderer Organisationen annehme, allerdings nur, wenn sie bezogen auf die Ausstattung, die zur Verfügung stehende Zeit und das vorhandene Personal erledigt werden könnten (vgl. Becker 2016, S. 173-175).

Nachmittags können die Mitarbeitenden mit Behinderungen aus bewegungs- und entspannungsbezogenen Angeboten wählen, wie zum Beispiel heilpädagogisches Reiten oder Schwimmen. Zum anderen können sie musikalisch oder kunstschaffende Programme nutzen, wie zum Beispiel die Farbenwerkstatt oder Singen. Andere sind nachmittags im Beschäftigtenrat tätig oder nutzen die Gelegenheit, Vorgelesenem zu lauschen. Becker merkt an, dass nicht alle Mandanten

gleichermaßen die Arbeitsangebote und die Bildungsprogramme nutzten; manchmal stünden Entspannung und Erholung im Mittelpunkt. Einem Beobachter mag auffallen, dass die Basare der Tagesstätte, die zweimal pro Jahr veranstaltet werden, neben ihren eigenen Produkten, Herstellern und Verkäufern auch ungefähr 25 Kunsthandwerker aus der Region und deren Waren Platz bieten (vgl. Becker 2016, S. 176).

Damit die sozialpädagogisch und agogisch ausgebildeten Mitarbeiter die Tagesstätten-Programme personenbezogen und sozialraumorientiert anbieten und begleiten könnten, so Becker, benötigten sie einerseits regelmäßig entsprechende konzeptionell ausgerichtete Weiterbildungen und Austauschmöglichkeiten. Andererseits gelte es zunächst ein Netzwerk mit lokal ansässigen Organisationen zu planen und aufzubauen, die den Mandanten und ihren Bezugspersonen Tätigkeiten außerhalb der Tagesstätte ermöglichten (vgl. Becker 2016, S. 177-178, 180):

> „Bei Gesprächen mit Behördenvertretern, Mitarbeitern der Arbeitsvermittlung oder des Versorgungamtes stießen wir durchweg auf Unverständnis und Kopfschütteln: ‚Nicht-Werkstattfähige' auf dem Arbeitsmarkt? Unmöglich. Es gibt dafür keine Instrumente, keine Standards, keine Maßnahmen. Aber viele Menschen denken in Maßnahmen. Und die vorhandenen Maßnahmen und Instrumente der Teilhabe am Arbeitsleben sind für Menschen mit schwersten Behinderungen nicht nutzbar, nicht das Budget für Arbeit, nicht die Arbeitsassistenz, auch nicht die Unterstützte Beschäftigung. Die Orientierung in den Sozialraum muss aus eigenen Mitteln der Tagesstätten erfolgen. Damit haben wir angefangen und es mit unseren Mitteln und Möglichkeiten gemacht" (Becker 2016, S. 180).

Als große Herausforderung für das Bezugspersonal beschreibt Becker das Wechseln des Beobachtungsschwerpunkts weg vom jeweils als notwendig erscheinenden Unterstützungsbedarf im Alltag hin zur Frage, welchen Unterstützungsbedarf ein Mitarbeiter mit Behinderung im Einzelfall benötigt, um außerhalb des ASB-Geländes tätig werden zu können (vgl. Becker 2016, S. 181-182). Die Kontakte zu Unternehmen, deren Kunden die ASB-Tagesstätte war, ließen sich laut Becker vergleichsweise leicht dazu nutzen, um Personen mit Behinderungen und ihren Bezugspersonen Arbeitseinsätze zu ermöglichen:

> „Seit vielen Jahren sind wir bei einer Gärtnerei in unserer Nachbarschaft Kunde. Außerdem haben wir dort die in der Fördertagesstätte hergestellten Papierkarten verkauft. Als im Jahr 2012 unsere Mitarbeiterin fragte, ob für uns Arbeitsmöglichkeiten in der Gärtnerei bestehen, war eine der Floristinnen, Frau Blume, interessiert und hat

vorgeschlagen, es einmal zu versuchen. Die anderen Floristinnen waren zunächst skeptisch.

Es wurde vereinbart, bis zum Beginn der kalten Jahreszeit im Herbst 2012 dort zu arbeiten. Aber dann sind immer neue Aufgaben hinzugekommen und wir haben das ganze Jahr dort gearbeitet. Die Weihnachtsdekoration musste vorbereitet und anschließend entsorgt oder sortiert werden. Inzwischen arbeiten wir durchgehend dort, zeitweise täglich, mindestens aber dreimal wöchentlich.

Der Kontakt zu den Floristinnen wurde immer vertrauter. Zunächst haben wir pausiert, wenn Frau Blume Urlaub hatte. Das ist schon lange nicht mehr der Fall" (Becker 2016, S. 184)[532].

Andere Tätigkeitsmöglichkeiten bot das Entsorgen von Verpackungsmüll aus der Gärtnerei und des Altpapiers einer nahegelegenen Zahnarztpraxis und das Zustellen eines Teils der Gemeindebriefe (vgl. Becker 2016, S. 186-189).

Andere Zusammenarbeitsmöglichkeiten konnten mit Organisationen eingerichtet werden, bei denen die Sozialpädagogen und Agogen der ASB-Tagesstätte ehrenamtlich tätig waren:

„Frau König ist 25 Jahre alt und Autistin. Sie ist von Zwängen und Ängsten erfüllt, die sich immer wieder in Ausbrüchen mit lautem Schreien, Weinen und Selbstverletzungen entladen. Für sie haben sich [im Naturschutzbund NABU, d.V.] viele Aufgaben gefunden, die sie gern und gut machen kann: Futtertüten bedrucken, Korken sortieren, Etiketten aufkleben, Flyer falten, Umschläge eintüten oder Arbeiten auf dem Gelände nach Jahreszeit.

(…) In der Arbeitssituation beim NABU ist es inzwischen kein Problem, wenn eine Arbeit, auf die sie sich gefreut hat, nicht stattfinden kann und ihr etwas anderes angeboten wird.

Bei der Arbeit beim NABU kann sich Frau König sehr gut entspannen. Die Ausbrüche mit lautem und verzweifeltem Schreien und Weinen, die in der Fördertagesstätte und im Wohnheim häufig vorkommen, sind dort noch nicht aufgetreten" (Becker 2016, S. 190).

[532] „[im, d.V.] Stiftungsdorf Osterholz eines Altenpflegeträgers hat unsere Gartengruppe einen Blumenkübel bepflanzt. Täglich geht Frau Jäger mit einer Mitarbeiterin in die Verwaltung des ASB und holt dort die Post ab. Sie wird frankiert und dann zum Briefkasten gebracht" (Becker (2016): S. 193).

Andere Arbeitsmöglichkeiten sind bei einem Unternehmen, das elektronische Bauteile für Windkraftwerke herstellt, durch Privatkontakte des sonderpädagogischen und agogischen Personals entstanden (vgl. Becker 2016, S. 191):

> „Die Beschäftigten, die dort arbeiten, können sich mit vielen verschiedenen Materialien auseinandersetzen. Es fallen handwerkliche Tätigkeiten an und es gibt viele interessante Maschinen und Geräte. Die Arbeitsabläufe sind stark strukturiert, was Daniel Schäfer besonders entgegenkommt. Herr Schäfer ist Autist und kann die gegliederten Arbeiten sehr gut ausführen. Er verzinnt abisolierte Kabelenden und schraubt kleine Stecker daran. Handgreifliche Angriffe auf Mitarbeiter oder andere Beschäftigte, wie sie früher in der WfbM an der Tagesordnung waren, kommen kaum noch vor. Er hat einen einzelnen Arbeitsplatz, der speziell für ihn eingerichtet ist“ (Becker 2016, S. 192).

Neben den Werkstoffen, Maschinen, Werkzeugen und Herstellungsabläufen interessierten sich laut Becker viele Beschäftigte mit Behinderungen auch für die unterschiedlichen Arten, wie Personen mit und ohne Behinderung gemeinsam an einem Werkstück arbeiten. Dadurch scheinen sich diese ebenso wie Personen ohne Behinderungen an besondere Lebensereignisse zu erinnern, die sie im Rahmen der üblichen Abläufe in Fördertagesstätten nicht anwählen können. Für andere Beschäftigte ist die Kooperation, die die Arbeit erfordert, reizvoll, wieder andere sind begeistert von den großen Maschinen. Becker führt an, dass die FuB-Mandanten und deren Bezugspersonen auch Arbeitsaufträge und Werkstoffe mit zurück in die Fördertagesstätte nähmen (vgl. Becker 2016, S. 192):

> „Sortimentstüten auspacken und in entsprechende Behälter sortieren, Schellen schrauben, Stecker zusammenstecken, Verzinnen von Kabeln, Bleche schneiden, Kabel abisolieren.
>
> Dazu haben wir verschiedene Hilfsmittel wie angepasste Griffe für die Schneidemaschine oder ein angepasstes Lötbad zur Bearbeitung erstellt. Die Arbeit wird von den Beschäftigten als sehr motivierend empfunden. Die Tätigkeiten werden mit vielen verschiedenen Werkzeugen durchgeführt, die interessante Geräusche machen, gut zum Anfassen und zum Erkennen sind“ (Becker 2016, S. 192).

Eine weitere Möglichkeit, mit Unternehmen zusammenzuarbeiten, sah Becker darin, mit der Förderstätte dem Bremer Verein „Aktiv für Osterholz“ von und für ortsansässige Unternehmer bei-

zutreten. So erschienen die Mandanten des FuB zunehmend nicht mehr als Personen, die besondere Betreuung brauchten, sondern als Personen, die sich als Mitarbeiter bei verschiedenen Betrieben und in der Gemeinde beobachten ließen. Dadurch konnte eine für alle Seiten stimmige Form der Zusammenarbeit zwischen Personen mit Behinderung und ihren Bezugspersonen mit Mitarbeitern in einem Fahrradgeschäft erarbeitet werden (vgl. Becker 2016, S. 192):

> „Seitdem fahren wir jede Woche in seinen Laden. Große Kartons müssen zerkleinert und in einen Container geworfen werden, außerdem kleben wir im Verkaufsraum Etiketten auf Kataloge. Die Mitarbeiter des Fahrradcenters achten darauf, dass immer genug Kartons für uns liegenbleiben“ (Becker 2016, S. 192).

Aber nicht nur an den unterschiedlichen Arbeitsplätzen und während der Arbeitspausen lassen sich Bekanntschaften zwischen Personen mit und ohne Beeinträchtigungen beobachten. Auch in den öffentlichen Verkehrsmitteln, die die FuB-Mandanten und ihre beruflichen Vertrauenspersonen nutzen, um regelmäßig zum jeweiligen Einsatzort oder zur Fördertagesstätte zu gelangen, treffen sie auf andere Personen mit und ohne Einschränkungen. Becker gibt aber zu bedenken, dass nicht alle Anfragen in einem FuB bearbeitet werden könnten. Als Voraussetzungen hierfür nennt er zunächst, dass die Tätigkeit einen der Mandanten anspreche, genügend Zeit und eine jeweils passende infrastrukturelle Ausrüstung für das Arbeiten bezüglich der Beschäftigten mit Beeinträchtigungen zur Verfügung stünden. Des Weiteren hinge die Möglichkeit Betroffener, arbeitsnahe Erfahrungen erleben zu können, davon ab, dass eine 1:1-Betreuung gewährleistet sei, wobei der Standardschlüssel für das Betreuungspersonal in Fördertagesstätten bei 1:3 liege (vgl. Becker 2016, S. 192-193, 198): Klauß argumentiert im Blick auf die Ergebnisse der SITAS-Studie, dass sich in dem FuBs damit zwar ein deutlich besserer Betreuungsschlüssel als in den Werkstätten mit 1:12 beobachten ließe, der allerdings immer noch dazu führe, dass viele Personen mit schweren und mehrfachen Behinderungen von diesen Arbeitsangeboten ausgeschlossen blieben, die eine 1:1-Begleitung erforderten:

> „Dies dürfte ein Grund dafür sein, dass nahezu die Hälfte (44 %) der befragten LeiterInnen angibt, dass es in ihrer Einrichtung Kriterien gibt, nach denen Menschen von deren Nutzung ausgeschlossen werden können. Am häufigsten werden hier selbst- und fremdgefährdendes Verhalten genannt (von 61 % der befragten LeiterInnen), ein gutes Drittel nennt einen zu hohen medizinischen Hilfebedarf (36 %) als möglichen Ausschlussgrund, ein Viertel die Notwendigkeit der Einzelbetreuung (27 %), häufig werden auch Gesundheitsrisiken (18 %) und zu intensiver Hilfe- und Pflegebedarf

> angegeben (19 %), sowie der hohe Aufwand, der für einen Transport in den FuB erforderlich wäre (13 %)“ (Klauß 2009a, S. 9).

Die Ergebnisse der SITAS-Studie bezüglich der Ziele und Angebote in den untersuchten Fördertagesstätten zeigen, dass das Leitungspersonal arbeitsbezogene Tätigkeiten für ihre Mandanten weniger bedeutsam findet, als Angebote dazu, sich im Alltag unabhängiger von Unterstützern zu machen und sich besser selbst versorgen zu können. Auch Angebote, die dazu führen sollen, dass sich Betroffene anderen besser mitteilen und ihre Umwelt besser wahrnehmen können, werden von den Leitenden als bedeutsamer eingeschätzt. Als ebenso wichtig wie Möglichkeiten zu erarbeiten, erscheinen ihnen Angebote dazu, sich besser und eigenständiger fortbewegen zu können. Dabei geben 89 % der befragten Leitungspersonen an, dass sie und das jeweilige Personal die Aufgabe haben, ihre Mandanten dazu weiterzubilden, dass diese in den Arbeitsbereich von WfbMs wechseln können. Etwas mehr als die Hälfte gaben an, es ihren Mandanten bereits ermöglicht zu haben, an einen Arbeitsplatz in die Werkstatt zu wechseln, dabei bewegt sich die Personenzahl von Organisation zu Organisation im zeitlichen Bereich von fünf Jahren zwischen eins und elf (vgl. Klauß 2009, S. 12-15).

3.10.2 Inklusion und Exklusion

Ein Beobachter mag an dieser Stelle den Eindruck erhalten, dass sich Inklusion und Exklusion als räumliche Kategorien begreifen ließen: Arbeitet eine Person mit Behinderung zum Beispiel in einem Blumengeschäft, ist sie inkludiert, arbeitet sie im Förder- und Betreuungsbereich, ist sie von der Arbeitswelt exkludiert; ist ein Kind mit Behinderung in einem Normalkindergarten, dann ist es inkludiert, ist es in einem Sonderkindergarten, ist es exkludiert. Klauß weist daraufhin, dass diese Beobachtung zu kurz greift:

> „Man kann mit Menschen in einem Raum zusammen sein und sie doch aussondern, ausschließen, entwürdigen, ihnen ihr Menschenrecht nehmen“ (Klauß 2009, S. 2).

Nutzt ein Beobachter einen weiten Begriff von Arbeit, bei dem Erwerbsarbeit nur als eine Form unter vielen aufleuchtet, dann kann er durchaus beobachten, dass im FuB gearbeitet wird, auch wenn er nicht dem zweiten Arbeitsmarkt zugeordnet ist. Er kann heilpädagogische Mitarbeiter dabei beobachten, wie sie Klienten begleiten, die für eine WfbM Waren eintüten oder sortieren. Er kann beobachten, wie Mandanten sich in der Handhabung von Sprachcomputern schulen oder mithilfe blickgesteuerter Rechner Texte erstellen, Konzentrationsübungen erledigen oder Post an verschiedene Gruppen des FuB verteilen. Ferner kann er Klienten beobachten, die begleitet von ihrer jeweiligen Bezugsperson, Botengänge oder Einkäufe für den FuB erledigen. Andere Personen mit Behinderung kann er dabei beobachten, wie sie Bilder gestalten, die auf einer lokalen

Ausstellung gekauft werden können. Darüber hinaus kann er beobachten, wie Klienten mit Therapeuten oder ihrer Bezugsperson an ihrer körperlichen Fitness arbeiten oder wie unterschiedlich Mandanten Pausenzeiten gestalten. Rechnet er die Örtlichkeit FuB und die an den FuB gestellten gesetzlichen Erwartungen nicht mit ein, wird er vermutlich Sortierer und Verpacker erkennen, Leute, die sich weiterbilden, Texte verfassen, Boten und Einkäufer, Künstler, Fitnessbegeisterte und dergleichen mehr. Auch diese Beispiele lassen sich als Hinweise verstehen, dass Inklusion und Exklusion keine räumlichen Kategorien darstellen. Andererseits mag er denselben Personen kaum in Fabriken, Lagerhäusern, Geschäften, Ateliers und Vernissagen oder Fitness-Studios begegnen. Möglicherweise nimmt dieser Beobachter die Frage danach, was die Bezeichnungen „Inklusion“ und „Exklusion“ bedeuten können, wenn sie nicht räumlich zu denken sind, als Anlass, handlungstheoretisch begründete Ansätze für eine befristete Zeit gegen die funktionalstrukturalistische System- und damit Kommunikationstheorie zu tauschen. Lässt sich ein Beobachter auf die Herausforderung ein, das Phänomen FuB durch die systemtheoretische Brille Luhmannscher Herkunft und Fuchs’scher Überarbeitung zu untersuchen, geht es nicht darum andere Theorien abzuwerten oder eine Theorie aufzuwerten. Es geht darum, neue Sichtweisen einzunehmen, die diese Theoriespielart ermöglicht und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten für weiterführende Untersuchungen zugänglich zu machen. Ein wichtiges Beobachtungsschema, das sie für die Erforschung von Organisationen, insbesondere von Fördertagesstätten, verfügbar macht, ist jenes der Unterscheidung von Inklusion und Exklusion. Ein Beobachter kann von der systemtheoretisch geleiteten Untersuchung zur Forschungsfrage nach der gesellschaftlichen Funktion des FuB nicht nur eine semantisch tiefenscharfe und wissenschaftlich-wertfreie Beschreibung dieses Phänomens erwarten, die es ihm zudem ermöglicht, den Kommunikationszusammenhang Förder- und Betreuungsbereich beziehungsweise die Fördertagesstätte aus verschiedenen Blickwinkeln zu betrachten. Er kann auch einen Mehrwert sowohl für die Arbeit mit von Schwerstmehrfachbehinderung Betroffenen als auch für die Organisationsformen FuB und Fördertagesstätte erwarten.

4 Systemtheorie

Luhmann verwies im Blick auf den Entstehungszusammenhang der modernen Systemtheorie einerseits auf Humberto Maturana und Francesco Varela[533], andererseits auf Heinz von Foerster[534]. Mit dem Theoriestück der Autopoiesis beschrieben Maturana und Varela lebende Systeme, die sich selbst an Veränderungen in ihrer Umwelt anpassen könnten: Sie können ihnen entgegenwirken, sie ersetzen, sie abwehren oder ergänzen (vgl. Luhmann 2005/ 1970, S. 49). Gemäß den beiden Biologen sei es die Organisation lebender Systeme, ihre Autopoiesis, die sie eine. Sie ermögliche es allen lebenden Systemen, Identitäten aufrechtzuerhalten und ihre eigenen lebensnotwendigen Prozesse invariant zu halten (vgl. Maturana/ Varela 1980/ 1972, S. 75-76):

> „An autopoietic machine is a machine organized (defined as a unity) as a network of process of production (transformation and destruction) of components that produces the components which: (i) through their interactions and transformations continuously regenerate and realize the network of processes (relations) that produce them; and (ii) constitute it (the machine) as concrete unity in the space in which they (the components) exist by specifying the topological domain of its realization as such a network" (Maturana/ Varela 1980/ 1972, S. 78-79).

Lebende Systeme stellen ihre eigenen Bestandteile[535] selbst her[536] und vervielfältigen[537] sie. Dabei lassen sie sich aber durch bedeutsame[538] Bedingungen und deren Veränderungen in ihrer jeweiligen Umwelt stören[539].[540] Das heißt, sie haben weder Eingaben in Form von Daten oder Rohstoffen[541] noch Erzeugnisse irgendeiner Art[542]. Hört ein autopoietisches System auf, seine Bestandteile herzustellen und stellt es sein Netzwerken bestandsnotwendiger Prozesse ein, hört

[533] Die beiden chilenischen Biologen Maturana und Varela prägten insbesondere die Begriffe „Autopoiesis" und „blinder Fleck" für lebende Systeme, die Luhmann später für soziale Systeme abwandelte und in seine Spielart der Systemtheorie eingebaut hat (vgl. Maturana/ Varela (1980/ 1972)).
[534] Der österreichisch-amerikanische Physiker und Kybernetiker von Foerster setzte sich intensiv mit der Reflexivität der Beobachtung auseinander, der Ursprünglichkeit der Beobachtung und nicht der durch Beobachtung erst konstruierten Welten. Daraus entwickelte er zusammen mit anderen Wissenschaftlern das Konzept der Second Order Cybernetics und führt dabei die Figur des Beobachters ein. Die Möglichkeit Beobachtung zu Beobachten und die Zurechnungsinstanz des Beobachters haben Luhmanns Spielart der Systemtheorie stark beeinflusst. Auch wenn bei von Foerster der Beobachter noch als Individuum angelegt ist, mit der ethischen Verantwortung, durch möglichst wenig eigene Entscheidungen die anwählbaren Möglichkeiten anderer zu vermehren (vgl. Esposito (2005)).
[535] Elemente
[536] Produzieren
[537] Reproduzieren
[538] Relevante
[539] Irritieren
[540] Lebende Systeme sind folglich autopoietische Systeme.
[541] Inputs
[542] Outputs

es einfach auf zu bestehen[543]. Das bedeutet, dass autopoietische Systeme autonom, aber nicht autark sind: Sie halten ihre jeweiligen Identitäten dadurch aufrecht, indem sie ihre Organisation unverändert[544] halten und mittels ihrer Selbstherstellung[545] selbst ihre Grenzen aufbauen und aufrechterhalten, ohne aber unabhängig von ihrer jeweiligen Umwelt gedacht werden zu können. Das meint auch, dass autopoietische Systeme nur die Gegenwart, in der sie sich ereignen, zur Verfügung haben. Alles andere fällt dann den selbstbezüglichen Prozessen Lernen und Planen zu, die sich in lebenden Systemen erst ereignen können, wenn sie durch ihre jeweilige Umwelt in jeweils bedeutsamer[546] Weise gestört[547] werden (vgl. Maturana/ Varela 1980/ 1972, S. 79-84, 85-135).

Luhmann wies darauf hin, dass Maschinen im heutigen Verständnis zunehmend als Selbststeuerungsanlage geplant, gebaut und programmiert würden, damit sie auf sich verändernde Umweltbedingungen unterschiedlich reagieren könnten. In diesem Zusammenhang verwies Luhmann einerseits auf die Kybernetik 1. Ordnung und auf den Kybernetiker Norbert Wiener. Andererseits machte er dabei auch auf die Kybernetik 2. Ordnung und auf von Foerster aufmerksam (vgl. Luhmann 2005/ 1970, S. 49):

> „I submit that the cybernetics of observed systems we may consider to be first-order cybernetics; while second-order cybernetics is the cybernetics of observing Systems. (…) The one in which the observer enters the system by stipulating the system's purpose. We may call this a ‚first-order stipulation'. In a ‚second-order stipulation' the observer enters the system by stipulating his own purpose.
>
> From this it appears to be clear that social cybernetics must be a second order cybernetics - a cybernetics of cybernetics - in order that the observer who enters the system shall be allowed to stipulate his own purpose: he is autonomous" (von Foerster 1979, S. 7).

Kybernetik 1. Ordnung setzt sich gemäß von Foerster folglich mit der Selbststeuerung beobachteter Systeme auseinander. Hiervon unterschied er die Kybernetik 2. Ordnung, die die Selbstregulation beobachtender Systeme untersucht und setzte den Beobachter dabei als autonom. Aber

[543] Existieren
[544] Invariant
[545] Autopoiesis
[546] Relevanter
[547] Irritiert

mit dieser Autonomie, die er gekoppelt an eine gewisse Entscheidungsfreiheit verstand, stellte er den Beobachter in ethische Verantwortung:

> „Only those questions that are in principle undecidable, we can decide. Why? Simply because the decidable questions are already decided by the choice of the framework in which they are asked, and by the choice of the rules used to connect what we label, the question, with what we take for an ‚answer'. (…)
>
> But we are under no compulsion, not even under that of logic, when we decide on in principle undecidable questions. There is no external necessity that forces us to answer such questions one way or another. We are free! The compliment to necessity is not chance, it is choice! We can choose who we wish to become when we have decided on an in principle undecidable question.
>
> (…) With this freedom of choice we are now responsible for the choice we make" (von Foerster 2002/ 1991, S. 287-304).

Mit unseren Entscheidungen und der Art und Weise, wie wir uns anderen gegenüber verhalten, werden wir uns unser selbst einerseits gewahr und andererseits verändern oder erzeugen wir auch möglicherweise bedeutsame Umweltbedingungen für andere Beobachter, so von Foerster (vgl. von Foerster 2002/ 1991, S. 292-297).

Diese Traditionen finden sich in der Fuchs'schen wie auch in der Luhmannschen Spielart der Systemtheorie insofern wieder, als soziale und psychische Systeme ihre jeweiligen Systemstrukturen und -grenzen in Bezug auf sich verändernde Umwelten relativ stabil halten (vgl. Luhmann 2005/ 1970, S. 50):

> „Die Erhaltung einer relativen Indifferenz gegenüber Umweltbedingungen, einer distanzierten Autonomie und einer reaktionsbeweglichen Elastizität, die unvermeidbare Umwelteinwirkungen kompensieren kann, das sind die wichtigsten Systemleistungen, deren Untersuchung Gegenstand der funktionalen Forschung ist" (Luhmann 2005/ 1970, S. 50).

Fuchs und Balgo weisen darauf hin, dass immer, wenn in der Systemtheorie von „sein" die Rede ist, nicht im Sinne der Unterscheidung$_{\text{Ontologie}}$ (Sein/ Nicht-Sein) beobachtet werde, sondern dass Beobachtende den Eindruck hätten, etwas erscheine, als ob es „wäre":

> „Denn der Begriff ‚System' soll ja zum Ausdruck bringen, dass es kein ‚Etwas' gibt, das quasi von sich aus ein Etwas ‚ist'. Kein ‚Behinderter' ist beispielsweise von sich

> aus behindert, so dass der Einäugige unter Blinden kein König, sondern eher ein ausgesprochener Kandidat für eine psychische Behinderung wäre. Ein System wäre vielleicht vergleichbar mit einer Figur, die nur durch die Unterscheidung oder Abgrenzung von ihrem Hintergrund, von dem man dann absieht, in den Blick der Beobachtung gerät, die aber ohne ihren Hintergrund nicht beobachtbar wäre. Die Figur ‚ist' somit die Grenze zwischen Figur und Hintergrund, das System die Differenz zwischen System und Umwelt, die uns in der Beobachtung dann als ein ‚Etwas' erscheint, das ‚ist'" (Fuchs/ Balgo Manuskript, Stand 31.10.2020, S. 5).

Fuchs schlägt vor, sich das Verhältnis eines Systems mit Systemen seiner Umwelt vielmehr als gegenseitiges Ermöglichen im Sinne eines Nicht-Ohne-Einanders[548] oder einer Verschränkung im Sinne quantenphysikalischer Vorstellungen zu denken:

> „Deswegen will ich für unsere Zwecke einfacher definieren: Körper, Wahrnehmung, Bewusstsein, Kommunikation sind in einem gemeinsamen Zustand, besser: Sie sind ein verschränkter Zustand. Das nennen wir Verschränkung" (Fuchs/ Balgo Manuskript, Stand 31.10.2020, S. 140).

So kann ein Beobachter, ähnlich wie in Luhmanns Fassung, zum Beispiel ein Interaktionssystem „FuB-Gruppe A" einer Fördertagesstätte, den zurechenbaren Kommunikationen und dergleichen als „ein[en, d.V.] gemeinsame[n, d.V.] Zustand [begreifen, d.V.)], dem wir entnehmen, was wir [für weitere Untersuchungen, d.V.] brauchen können" (Fuchs/ Balgo Manuskript, Stand 31.10.2020, S. 140).

Im folgenden Teil werden weitere „Bausteine" der soziologischen Systemtheorie vorgestellt, die im Blick auf die Forschungsfrage, welches gesellschaftliche Problem sich erdenken[549] lässt, das durch das Gewirk zwischen heilpädagogischer Fachkraft und Mandant im FuB gelöst werden kann, im Rahmen äquivalenter Möglichkeiten, fruchtbar erscheinen.

Wenn im Folgenden auf die „moderne Gesellschaft" Bezug genommen wird, dann ist mit der Bezeichnung eine besondere Form[550] von Gesellschaft gemeint, auf die sich zu beziehen heute ganz üblich erscheint. Sie zeichnet sich einerseits dadurch aus, dass darauf verzichtet wird, die Beziehungen zwischen Personen gesamtgesellschaftlich zu regeln. Entwickelt sich die „funktionale Differenzierungsform der Gesellschaft", dann erscheint es immer weniger einsichtig[551], dass

[548] Koproduktion
[549] Konstruieren
[550] Differenzierungsform
[551] Plausibel

Abstammungs- und Wohnvorgaben[552], Haushaltsvorschriften nach dem Modell der Unterscheidung Zentrum und Peripherie oder Standesregelungen[553] die Beziehungen zwischen Personen steuern[554] (vgl. Luhmann 1998/ 1997, S. 613). Luhmann merkte diesbezüglich an, dass sich gesellschaftliche Ordnungsformen auf andere Logiken umstellen würden, wenn sich die gesellschaftlichen, physikalischen und technischen Umweltbedingungen jeweils als fruchtbar beobachten ließen:

> „Wir setzen auch hier nicht voraus, daß die Gesellschaft in einer Art struktureller Revolution neu eingeteilt und damit auf funktionale Differenzierung umgestellt wird. Es ist kaum denkbar, daß die Umstellung von einer Differenzierungsform auf eine andere nach einem Plan vollzogen werden könnte. Ausdifferenzierungen beginnen in einer sie begünstigenden gesellschaftlichen Umwelt. Sie setzen einander nicht notwendigerweise wechselseitig voraus, obwohl es andererseits auch nicht reiner Zufall ist, in welcher Reihenfolge sie erfolgen. Im Zuge dieses Geschehens kommt es zu zahlreichen Schwierigkeiten im Verhältnis der Funktionssysteme zueinander - zu Problemen und Problemlösungen, zu strukturellen und zu semantischen Innovationen, mit denen für die neue Ordnung vor ihrer Etablierung geprobt wird“ (Luhmann 1998/ 1997, S. 710).

Stellt sich die gesellschaftliche Ordnung[555] von der Schichtungslogik auf funktionale Differenzierung um, bedeutet das, dass sich gesellschaftliche Großzusammenhänge[556] ausbilden, die sich nach ihren jeweiligen gesellschaftlichen Funktionen unterscheiden lassen: Zum Beispiel geht es in der Wirtschaft zunehmend nur noch um zahlen/ nicht zahlen, im Recht um Recht/ Unrecht, in der Politik um wählen/ nicht wählen, in der Religion um glauben/ nicht glauben, in der Wissenschaft um wahr/ unwahr und in der Erziehung um erziehen/ sozialisieren. Dabei lassen sich Personen nun nicht mehr wie noch in der ständischen Differenzierungsform einem einzigem Teilsystem zurechnen; vielmehr erscheinen Personen nun als bedeutsam[557] für eine Vielzahl von Teilsystemen (vgl. Luhmann 1998/ 1997, S. 742-744):

[552] Diese gesamtgesellschaftlich greifenden Regelungen lassen sich als üblich für Stammesgesellschaften oder für die Form segmentäre Differenzierung von Gesellschaft beobachten.
[553] Diese ebenfalls gesamtgesellschaftlich greifenden Regelungen lassen sich als üblich für Standesgesellschaften oder für die Form stratifikatorischer Differenzierung von Gesellschaft beobachten.
[554] Regulieren
[555] Gesellschaftliche Differenzierungsform
[556] Funktionssysteme
[557] Relevant

> „Die Konsequenz ist, daß die Menschen dann als Umwelt des Gesellschaftssystems begriffen werden müssen (…) und daß auch das letzte Band, das ein ‚matching' von System und Umwelt zu garantieren schien, gerissen ist" (Luhmann 1998/ 1997, S. 744).

Wie bei den Personen erscheinen dann vom jeweiligen Funktionssystem aus auch die Gesellschaft und damit die anderen funktionalen Teilsysteme als mehr oder weniger bedeutsame[558] Umwelten (vgl. Luhmann 1998/ 1997, S. 745-746). Das Eigenschaftswort[559] „funktional" im Ausdruck „funktionales Teilsystem" bedeutet, dass sich aus systemtheoretischer Sichtweise jedem dieser Großzusammenhänge[560] eine bestimmte Lösungsform für ein bestimmtes gesellschaftliches Problem[561] zurechnen lässt. Beispielsweise erscheint es zunächst sehr unwahrscheinlich zu erwarten, dass eine Person oder eine Organisation eine bestimmte Übernahme eines sachlichen oder nicht gegenständlichen Eigentums durch eine andere Person oder Organisation ohne Gegenleistung hinnimmt. Geld verringert diese Unwahrscheinlichkeit, denn gesellschaftlich gilt seine Bewertung als vereinheitlicht[562]: Es lassen sich unterschiedliche Preise und damit Wertigkeiten für unterschiedlich knappe sachliche und nicht gegenständliche Güter beobachten, auch wenn sich einzelnen Personen Vorlieben oder Geneigtheiten zuordnen lassen, die nicht mit der gesellschaftlichen „Be-Wertung" übereinstimmen müssen (vgl. Luhmann 1998/ 1997, S. 350-351, 745-746):

> „Die Ausdifferenzierung jeweils eines Teilsystems für jeweils eine Funktion bedeutet, daß diese Funktion für dieses (und nur für dieses) System Priorität genießt und allen anderen Funktionen vorgeordnet wird. Nur in diesem Sinne kann man von einem funktionalen Primat sprechen" (Luhmann 1998/ 1997, S. 747).

So stellt das Wirtschaftssystem mithilfe seiner zweiwertigen Leitunterscheidung[563] U_W (zahlen/ nicht zahlen) die Unterscheidung von System und Umwelt selbst her mit der es seine Umwelt be-

[558] Relevant
[559] Adjektiv
[560] Funktionssysteme
[561] Bezugsproblem
[562] Standardisiert
[563] Binärer Code: Die zweiwertigen Leitunterscheidungen der Funktionssysteme lassen sich der Form nach ebenfalls entsprechend der Formung der Unterscheidung U(System/ Umwelt) als „Zwei-Seiten-Formen" begreifen. Auch hier erscheint die Barre (der Schrägstrich) zwischen den beiden Unterscheidungsseiten als Markierung für das Vollziehen der jeweiligen Unterscheidung. Jede Differenz besteht aus beiden Seiten, auch wenn lediglich eine Seite im System als anschlussfähig beobachtet werden kann (vgl. Luhmann (1998/ 1997): S. 60, 63-64; Fuchs (2015): S. 19-25). „Das Sprechen über Einheit und Differenz nimmt nolens volens ‚Abständigkeiten' in Anspruch, die im ‚Schied' und im ‚Scheiden' von Unterscheidung und Unterschied gespeichert sind" (Fuchs (2015): S. 120).

obachtet. Lassen sich Ereignisse als Zahlungen beobachten, werden diese Ereignisse in das System hineinkopiert.[564] Systemintern schließt dann Zahlung an Zahlung an, ohne dass das Wirtschaftssystem einen irgendwie gearteten Außenkontakt pflegen müsste (vgl. Luhmann 1998/ 1997, S. 747-748, 795-796):

> „Unter diesen Voraussetzungen ist es möglich, die systemzugehörigen Operationen mit praktisch ausreichender Eindeutigkeit zu unterscheiden und die eigene Autopoiesis damit nach außen hin abzugrenzen“ (vgl. Luhmann 1998/ 1997, S. 748).

Dadurch, dass sich im Wirtschaftssystem lediglich Umweltereignisse als anschlussfähig erweisen, die sich als Zahlungen beobachten lassen, „wählt“[565] das beobachtende Wirtschaftssystem aus allen möglichen Ereignissen in seiner Umwelt nur diese aus. Die verschiedenen Funktionssysteme lassen sich als die moderne Gesellschaft begreifen. Diese Form gesellschaftlicher Ordnung

> „zerstreut die Rückwirkungen in der Gesellschaft, verteilt sie als Irritationen auf die einzelnen Funktionssysteme, weil nur dort wirksame Abhilfen zu erwarten sind“ (Luhmann 1998/ 1997, S. 795-796).

Zwar setzen sich die Systeme geschlossen[566] fort, da sich in das System nur Ereignisse und deren bedeutsame[567] Umwelten hineinkopieren lassen, die entsprechend seiner Leitunterscheidung im System anschlussfähig sind. Fuchs fügt in diesem Zusammenhang hinzu, dass alle psychischen Systeme[568] und alle sozialen Systeme[569] sich als nur einseitig verwendbare Zweiseitenformen begreifen ließen. Systemoperationen fänden immer auf Seiten des Systems statt, es gebe keinerlei

[564] Re-entry (vgl. Luhmann (1998/ 1997): S. 795-796); „[sinnverarbeitende, psychische, und -verteilende, soziale, Systeme, d.V.] können in sich auf die Differenz zu ihrer Umwelt referieren, können sie beobachten, können sie zu Zwecken der Selbstbeobachtung und Selbstbeschreibung verwenden, aber nur: chez moi: nur in sich, in einem ‚Totalitätsfeld‘, in dem der Aufbau des Chez soi auf den Direktkontakt mit Alternität verzichten muss“ (Fuchs (2015): S. 104).

[565] Selektion

[566] Operative Geschlossenheit

[567] Relevante

[568] Sinn phänomenalisierende Systeme: Psychen, die Wahrnehmungen verketten und Bewusstseine, die Gedanken verketten (vgl. Fuchs (2015): S. 121)

[569] Sozialsysteme sind nicht sinnlesefähig. Allerdings erscheint es plausibel, diesen Systemen zuzurechnen, dass Kommunikation einmal phänomenalisierten Sinn arrangieren kann: „[Es, d.V.] käme kein psychisches System an Sinn, wenn es nicht sozialisiert, also in Form des Mediums [Sinn, d.V.] eingewiesen würde. Dieses ‚Einweisen‘ ist wiederum selbst die Bedingung der Möglichkeit der psychischen Phänomenalisierung der Welt, die ihrerseits die Bedingung der Bedingung der Möglichkeit des sozialen Arrangierens von Sinn darstellt, obwohl soziale Systeme mangels Wahrnehmung keinen Zugriff auf Phänomene haben“ (Fuchs (2015): S. 121).

Durchgriffsmöglichkeiten auf die Umwelt:[570] In der Wirtschaft zum Beispiel verknüpfen sich immer nur Zahlungen mit Zahlungen[571] und nicht etwa mit Gedanken, Liebesbekundungen oder Wahrheitsäußerungen. Psychische Systeme verknüpfen immer nur Wahrnehmungen, Bewusstseinssysteme stets nur Gedanken. Ansonsten wäre gemäß Luhmann die Rede von Systemkorruption (vgl. Fuchs 2015, S. 120-121). Dabei beschreiben Grenzen sowohl in der Fuchs'schen als auch in der Luhmannschen Ausarbeitung Änderungen der Bedingungen für die jeweilige operationsbezogene Fortsetzbarkeit:

> „Luhmann spricht von Operationen, nicht von Systemen, die er (als System/Umwelt-Differenz) für selbstreferentiell geschlossen hält. Die Änderung der Fortsetzbarkeit von Operationen wäre dann – wieder klassisch – intern. Wenn das System sich selbst transzendieren könnte, würde es im Nirgendwo (im unmarked state) landen" (Fuchs/ Balgo Manuskript, Stand 31.10.2020, S. 103).

Allerdings bedeutet das nicht, dass sich Systeme durch Ereignisse in ihrer Umwelt nicht stören[572] ließen:

> „Dauerirritationen eines bestimmten Typs, etwa die wiederholte Irritation eines Kleinkindes durch die Auffälligkeiten der Sprache oder die Irritation einer auf Landwirtschaft beruhenden Gesellschaft durch Wahrnehmung klimatischer Bedingungen, lenken die Strukturentwicklungen in [eine, d.V.] bestimmte Richtung, weil diese Systeme sehr spezifischen Irritationsquellen ausgesetzt sind und sich daher dauernd mit ähnlichen Problemen beschäftigen" (Luhmann 1998/ 1997, S. 119).

Aber auch die Störungen[573] entstehen innerhalb der sich selbst erzeugenden und fortsetzenden[574] Systeme. Diese ordnen[575] sich über ereignishafte Elemente und deren vergleichsweise dauerhafte[576] sowie umkehrbare[577] Verknüpfungen. Diese Verknüpfungen[578] sind aber nicht mit jenen zu verwechseln, durch die sich ein System selbst erzeugt und fortsetzt[579]. Über diese Ereignisse,

[570] „Der (…) regressus ad infinitum ist der genaue formale Ausdruck dafür, dass Sinnsysteme, wenn sie Umwelt markieren, genötigt sind, diese Markierungen selbst vorzunehmen in einem In-sich, das durch die Markierung ebenso entsteht wie das Außer-sich (…)" (Fuchs (2015): S. 104).
[571] Dieses Verknüpfen systemeigener und systemnotweniger Elemente bezeichnet Luhmann auch als operative Kopplung (vgl. Luhmann (1998/ 1997): S. 211, 753, 788).
[572] Irritieren
[573] Irritationen
[574] Autopoietischen
[575] Organisieren
[576] Strukturen
[577] Prozesse
[578] Strukturelle Kopplung
[579] Operative Kopplung

Ereignisketten und deren Verknüpfungen kann sich das System auf sich selbst beziehen und verändern.[580] Störungen[581] entstehen dann in Systemen, wenn systemische Beobachter zuerst noch unbestimmte Ereignisse mit den eigenen Ereignisverkettungen, sowohl den vergleichsweise dauerhaften als auch den veränderlichen, und damit eigenen Erwartungen vergleichen. Deshalb sprach Luhmann auch davon, dass sich alle beobachteten Störungen[582] als „Selbststörungen“[583] bezeichnen ließen (vgl. Luhmann 1998/ 1997, S. 118):

> „Das System hat dann die Möglichkeit, die Ursache der Irritation in sich selber zu finden und daraufhin zu lernen oder die Irritation der Umwelt zuzurechnen und sie daraufhin als »Zufall« zu behandeln oder ihre Quelle in der Umwelt zu suchen und auszunutzen oder auszuschalten. Auch diese verschiedenen Möglichkeiten sind in der systemeigenen Unterscheidung von Selbstreferenz und Fremdreferenz angelegt, und wenn man einmal über die Möglichkeit, sie zu unterscheiden, verfügt, kann man die Perspektive auch wechseln und Reaktionen kombinieren, etwa mit der Identifikation von Umweltursachen zugleich lernen“ (Luhmann 1998/ 1997, S. 118-119).

Diese Störbarkeit sich selbst erzeugender und fortsetzender Systeme[584] bezeichnete Luhmann im Gegensatz zur operativen Geschlossenheit als „kognitive Offenheit“ dieser selbstbezüglichen Zusammenhänge[585] (vgl. Luhmann 1998/ 1997, S. 68).

Einem aufmerksamen Beobachter mag aufgefallen sein, dass immer, wenn von System die Rede ist, die Umwelt stets mit aufblendet. Beobachter gehen in dieser Theoriespielart nicht von einer Einheitsvorstellung, sondern von der einer Unterscheidung[586] aus. Ist die Rede vom System, ist die Rede von der Gleichzeitigkeit[587] von System und Umwelt. Deshalb lässt sich diese Theorie auch als Differenztheorie bezeichnen (vgl. Luhmann 1998/ 1997, S. 748-749). Fuchs führt dazu aus:

> „Instruktiv ist, dass der ‚Unterschied‘ nur als Substantiv vorkommt. Es gibt keinen Infinitiv ‚unterschieden‘, kein Partizip: Ich habe ‚unterschiedet‘. Das Verbum ‚unterscheiden‘ kennt zwar die Vergangenheitsform: Ich ‚unterschied‘ den Wald von den

[580] Selbstorganisation
[581] Irritationen
[582] Irritationen
[583] Selbstirritationen
[584] Autopoietische Systeme
[585] Selbstreferentielle Systeme
[586] Differenz
[587] Momenthafte strukturelle „Kopplung von Operationen des Systems mit solchen, die das System der Umwelt zurechnet“ (Fuchs (2013): Pos. 67-73)

> Bäumen. aber das Partizip lautet: ‚unterschieden'. Das aus ‚unterscheiden' abgeleitete Nomen lautet: ‚Unterscheidung'. Kurz: Unterschied und Unterscheidung (bzw. das Unterscheiden) sind nicht Synonyma. Das Unterscheiden bezieht sich im Unterschied zu Unterschied auf eine Operation, es ist, klassisch gesagt, ein Akt, der getan wird. Über das Unterscheiden kann man deshalb nicht reden, ohne an einen Unterscheider zu denken, der die Operation des Unterscheidens durchführt.
>
> Aber Unterschiede lassen sich nur unterscheiden. (…) Unterschiede sind nur Unterschiede, wenn sie unterschieden (‚unterscheidet') werden" (Fuchs 2015, S. 20-21).

Bateson verwies in seinem Text „The Epistemology of Cybernetics" bereits auf den Zusammenhang von Unterschied und Information (Bateson 2000/ 1972, S. 315-320):

> „A 'bit' of information is definable as a difference which makes a difference. Such a difference, as it travels and undergoes successive transformation in a circuit, is an elementary idea" (Bateson 2000/ 1972, S. 315).

Fuchs betont, dass sich Unterschiede nicht dinglich oder ereignishaft beobachten ließen. Nur wenn sinnstreuende[588] und sinnphänomenalisierende[589] Systemen sinnförmig beobachten, entstünden Unterschiede.[590] Erst wenn diese Systeme in ihrem Vollzug unterscheiden und bezeichnen, dann könne von Beobachten gesprochen werden.[591] In anderen Worten:

> „Indem bezeichnet wird, wird unterschieden. Die Bezeichnung erzeugt das Unterschiedene. Sie markiert. Sie richtet einen Unterschied ein, den ein Beobachter als Unterscheidung bezeichnen kann.
>
> (…) ‚Bezeichne – und du wirst unterschieden haben!'" (Fuchs 2008/ 2004, S. 18).

[588] Soziale
[589] Psychische
[590] „Unterschied = Unterschied/Unterscheidung // Unterschied" (Fuchs (2015): S. 23); vgl. Fuchs (2015): S. 21; „Phänomenologie ist hier weder gemeint als Erscheinen des Geistes in der Welt noch als Erscheinen der Welt im Geiste. Wir setzen weder das Hegelsche noch das Husserlsche Theorieprogramm fort, sondern begreifen Phänomenologie als Lehre vom Erscheinen der Differenz, und zwar zunächst: der Differenz des Wirklichen und des Möglichen" (Fuchs (2013): Pos. 88-73). „Phänomenalisieren" lässt sich verstehen als Art und Weise, welche Bilder ausgeworfen werden, welcher sprachliche Sinn angeboten wird (vgl. Fuchs (2013): Pos. 88-73).
[591] Luhmann (1998/ 1997): S. 872-873; „[ein, d.V.] Phänomen-an-sich ist dem Herkommen nach so wenig beobachtbar, wie das ‚Ding an sich'. Ein anderer Ausdruck dafür ist: Es ist nur beobachtbar, wenn man davon ausgeht, dass alles beobachtet werden kann, was sich unterscheiden lässt, und die Rolle des Unterscheiders ist seit Olims Zeiten mit psychischer Wahrnehmung verknüpft" (Fuchs (2015): S. 38).

Das bedeutet, dass Alles, was wir unter anderem mit den Ausdrücken „Sachverhalt“, „Tatbestand“, „Beweis“, „Datum“, „Ding“ oder „ungegenständlich Sache“ belegen, erst durch die Unterscheidungs-[592] und Bezeichnungsleistung eines Beobachters entsteht (vgl. Fuchs 2008/ 2004, S. 12-14): „Die Welt, wie sie für Sinnsysteme vorkommt, ist beobachtete Welt“ (Fuchs 2008/ 2004, S. 11).

Einem aufmerksamen Beobachter mag es aufgefallen sein, dass immer, wenn die Rede von Gesellschaft ist, auch die Rede von Sinnsystemen und damit von Sinn ist:

> „Denn ohne von Sinn Gebrauch zu machen, kann keine gesellschaftliche Operation anlaufen“ (Luhmann 1998/ 1997, S. 44).

Allerdings ereignet sich Sinn nur in sinnphänomenalisierenden[593] und sinnverteilenden[594] Systemen: als „Sinn-in-Betrieb“ (Fuchs 2015, S. 131) und ist deshalb an beobachtende Systeme gebunden (vgl. Luhmann 1998/ 1997, S. 44-45; Fuchs 2015). Dabei löst jedes Unterscheiden und Bezeichnen und damit jedes Beobachten, im Medium Sinn „ein Sinngleiten, Sinnverrutschen, Sinnverschieben [aus, d.V.]“ (Fuchs 1015, S. 40)[595]. Dieses Verrutschen von Sinn ereignet sich und benötigt keinen Täter. Nachdem jedes Ereignis Zeit in Anspruch nimmt, empfiehlt es sich, dieses Sinnverrutschen als „Sinnzeitigung“ (Fuchs 2015, S. 42) zu bezeichnen,

> „die alles, was irgendwie geschieht, sinnförmig ‚stellen‘ kann – danach. Kein Ereignis macht für sich selbst Sinn“ (Fuchs 2015, S. 42).

Erst wenn psychische oder soziale Systeme einem Ereignis Sinn zurechnen, lässt sich überhaupt von einem Ereignis sprechen, zusätzlich kommt dieses autile Sinnverrutschen hinzu.

Beobachtende Systeme können nicht anders, als sinnformiert beobachten, wie es dazu kommt, veranschaulicht ein eindrückliches Beispiel von Fuchs:

> „Sinnförmige Wahrnehmung (die nicht Zeichen zur Bezeichnung einsetzt) wird begriffen als Sediment zahlreicher (historischer) Beobachtungen. Das Kleinkind wird mit einer sinnausgestatteten Welt konfrontiert und – sozusagen – in seinen Wahrnehmungsmöglichkeiten formatiert. Eines Tages sieht es: die Tür, das Mobile, die Mutter. Eines Tages ist das namenlose Ding: ein Schnuller.

[592] Dies und nicht das
[593] Psychischen
[594] Sozialen
[595] Autilität (vgl. Fuchs (2015): S. 40-42)

> Das Problem bemerkt man, wenn man versucht, den Schnuller namenlos zu machen und ihn zu sehen als Nicht-Schnuller. Oder den Baum an einer Parkbank als Nicht-Baum zu be*schreiben*“ (Fuchs 2008/ 2004, S. 63).

Ein beobachtendes System unterscheidet und bezeichnet[596] damit eine Erscheinung[597], die es seiner Umwelt zurechnet. Indem der Beobachter dieser Erscheinung nun eine bestimmte Bezeichnung zuschreibt, spannt sich der kleinstmögliche Auswahlbereich auf:[598]

> „(…) die Unterscheidung, die durch die Bezeichnung aktualisiert wird, und mit ihr das, wovon sich die Unterscheidung unterscheidet“ (Fuchs 2008/ 2004, S. 63).

Wichtig erscheint es an dieser Stelle zu erwähnen, dass jeglicher bezeichnungsbezogene Auswahlbereich nur dann aufgespannt wird, wenn Sinn als Unterscheidung (Aktualität/ Virtualität) ins Spiel kommt: Eine Bezeichnungsform oder eine Vorstellungsform wird aktualisiert, alle anderen Bezeichnungs- oder Vorstellungsformen wären als Möglichkeiten ebenfalls anwählbar gewesen (vgl. Fuchs 2008/ 2004, S. 63-68).[599] So kommt es, dass sich Sinn auch als „verweisende Selektion“ (Fuchs 2008/ 2004, S. 63) bezeichnen lässt: Ein Kleinkind hebt seiner Mutter ein rundes blaues Plastikding mit einem Loch entgegen und sagt: ‚*Schnuller*‘. Die Mutter zeigt auf den Gegenstand und antwortet: ‚Nein, das runde Ding mit dem Loch in der Mitte ist kein *Schnuller*, sondern ein *Beißring*‘. Sie gibt dem Kleinkind den gerade gewaschenen Beruhigungssauger zurück und entgegnet: ‚Das ist ein *Schnuller*‘ (vgl. Fuchs 2008/ 2004, S. 63). Dieses Beispiel dient dazu, vor Augen zu führen, dass jede momenthaft gewählte[600] Unterscheidung sich von anderen Unterscheidungen unterscheidet und dass die gewählte Unterscheidung[601] von weiteren abhängt:

> „Sinn kann nicht ontologisiert werden. Er ist so wenig wie Sprache auch dann ‚da‘, wenn niemand spricht, schreibt, liest, hört.
>
> Das heißt nicht, daß Sinnloses wie der Tod eines Kindes nicht bezeichnet werden könnte. Sinn sagt nicht, daß die durch ihn erzeugte Welt selbst sinnfrei sei. Sinn schließt Metaphysik nicht aus, sondern ein“ (Fuchs 2008/ 2004, S. 64).

[596] Beobachten (unterscheiden/ bezeichnen)
[597] Phänomen
[598] markiert
[599] „Form = Medium/Form [,,d.V.] Medium = Form/Medium“ (Fuchs (2015): S. 25); Sinn lässt sich begreifen als Symbol der „Differenz des Wirklichen und des Möglichen“ (Fuchs (2013): Pos. 88-73)
[600] Markierte Unterscheidung (vgl. Fuchs (2008/ 2004): S. 63-64)
[601] Markierung, Operation (vgl. Fuchs (2008/ 2004): S. 63-64)

Sinnverteilende[602] und sinnphänomenalisierende[603] Systeme erzeugen nicht nur sich und damit auch das, von dem sie sich unterscheiden, sondern auch ihre Grenzen in sich selbst. Ihre Grenzen blenden sich als Sinngrenzen auf, die sich nicht räumlich fassen lassen (vgl. Fuchs 2008/ 2004, S. 64-65). Hierzu ein einschlägiges Beispiel von Fuchs:

> „Ein älteres Ehepaar sitzt nachmittags gemeinsam auf der Couch im Wohnzimmer. Es klingelt an der Haustür und der Ehemann öffnet sie. Es steht ein junger Mann etwa Mitte seiner Dreißiger und einem Aktenkoffer auf der anderen Seite. Dieser stellt sich als Vertreter einer bekannten Staubsaugerfirma vor und fragt höflich, ob an der Vorführung eines neues Produkts Interesse bestehe. Dem Ehemann fällt ein, dass vor einigen Tagen ihr Staubsauger kaputtgegangen ist, und seine Frau einen neuen und keinen second-hand Sauger möchte. Er bittet den Verkäufer hinein, und bietet ihm den Sessel im Wohnzimmer an. Die Ehefrau kommt gerade mit Tee und Gebäck ins Wohnzimmer und nimmt neben ihrem Mann, der ihr den Vertreter vorstellt, Platz auf der Couch. Interessiert nehmen beide die Prospekte entgegen und es entwickelt sich ein Verkaufsgespräch. Verkaufsgespräche lassen sich über die Leitunterscheidung (kaufen/ nicht kaufen) dem Wirtschaftssystem zurechnen. Auf einmal schaut die Ehefrau irritiert zum Vertreter und murmelt: ‚Max, bist Du's?' Und es stellt sich heraus, dass er ihr seit 15 Jahren als vermisst geltender Sohn ist. Auf einmal lässt sich die Kommunikation mit der Unterscheidung (lieben/ nicht lieben) dem Familiensystem zurechnen. Unerwartet klingelt es erneut an der Türe. Als der Ehemann öffnet stehen zwei Polizisten vor der Türe, zeigen ihm ein Foto seines Sohnes. Der Ehemann führt die beiden Polizisten ins Wohnzimmer und die Eltern erfahren, dass ihr Sohn ein gesuchter Trickbetrüger ist. Die Polizisten verhaften und führen Max ab. Erneut scheint die Kommunikation die Leitunterscheidung zu wechseln: Nun geht es nicht mehr um (lieben/ nicht lieben), sondern um (Recht/ Unrecht) und damit lässt sich die Kommunikation dem Rechtssystem zurechnen. Und all das, ohne den Raum gewechselt zu haben" (Notiz aus Kursmitschriften: Intensivkurs Systemtheorie mit Peter Fuchs. 4-tägiger Intensivkurs zur Allgemeinen Theorie der Sinnsysteme (ATS) vom 18.-21. September 2014 in Vorderbüchelberg).

[602] Soziale
[603] Psychische

Ebenso wie psychische Systeme zeitigen[604] soziale Systeme Anschlüsse und damit Sinndeutungsgelegenheiten sinnzeitlich, in diesem operativem „Danach", diesem „Nachschub".[605] Das bedeutet aber auch, dass Sinnsysteme Aktualität nur als diesen Aufschub kennen.[606] Fuchs zeigt auf, dass die Auswahl[607] eines Gedanken oder einer Information und damit der Überschuss an nicht gewählten Möglichkeiten sich nicht gleichzeitig ereignen, sondern sinnzeitlich im Nachtrag[608]:

> „Selektivität ist Anschlussselektivität. Nur deshalb kann man soziale Systeme als Systeme sui generis begreifen, die immerfort via Anschluss Sinn arrangieren und ihn damit bewusstseinsfrei konstellieren. Sie *sind* dieses zeitliche Konstellieren" (Fuchs 2015, S. 45).

Sinnsysteme unterscheiden sich gemäß dem Beispiel „Staubsaugervertreter" durch die jeweils infrage kommende Unterscheidung: Zum Beispiel lässt sich Wirtschaft mithilfe der Unterscheidung (zahlen/ nicht zahlen), Familie vermittels der Unterscheidung (lieben/ nicht lieben) und Recht durch die Unterscheidung (Recht/ Unrecht) beobachten. Anders lassen sich diese Systeme nicht beobachten, weder von sich selbst noch von anderen Beobachtern; Sinnsysteme sind diese

[604] „Wie man dann noch beobachten kann, ließe sich mit Heidegger in leicht verändertem Sinn ‚Zeitigung ' nennen, das Zeit-Herstellen durch Projektion einer Zukunft auf das Gewesene. Die Zeit der Gegenwart wird gleichsam hervorgepresst, vielleicht mit Luhmann: Zeitigen heißt: zu balancieren, ohne zu kippen" (Fuchs/ Balgo: Manuskript (Stand 31.10.2020): S. 48).

[605] Derrida erfindet auf Grundlage des französischen Zeitwortes (Verbs) „différer" das Hauptwort (Nomen) „différance", dem er beide Verbbedeutungen, „Aufschieben, verzögern" und „sich unterscheiden, anders sein" zurechnet. Das französische Nomen „différence" nutzt nur die Bezugsbedeutung des zugehörigen Verbs „sich unterscheiden, anders sein". Gleichzeitig entlehnt er das Partizip der Gegenwart (Partizip Präsens) und spielt damit nicht auf Unterschiede an, sondern darauf, dass sie für die Entstehung von Bedeutungen notwendig sind. Allerdings werden diese Bedeutungen den Zeichen erst im Nachhinein zugerechnet, in Form des Aufschubs (retardement). Laut Derrida wirkt die différance, die Sinnzeit, einerseits temporalisierend, da sie die Bedeutungszurechnung zeitlich beobachtet aufschiebt (temporalisation). Andererseits wirkt die Sinnzeit verräumlichend, da sie Bedeutungen verschiebt Verräumlichung (espacement). Ferner zeigt Derrida mit „différance" auf, dass sich sprachliche Zeichen zwar gleich anhören, aber unterschiedlich geschrieben werden können. Bei der Unterscheidung (gesprochenes Wort/ geschriebenes Wort) beobachtet er, dass dem gesprochenen Wort vermeintlich mehr Stimmigkeit mit dem „Gemeinten" zugerechnet wird, als dem geschriebenen Wort, da das geschriebene Wort (langue) üblicherweise der gesprochenen Sprache (parôle) gegenüber als nachrangig beobachtet werde. Im Fall der „différance" dreht Derrida diese Annahme um: Erst die Schriftform des Hauptwortes (Nomen) zeigt an, was „gemeint" ist. Versteht man die Lautfolge „difeʀ̃s" als „différence", wird die Bedeutung „Anderssein, Sich-Unterscheiden" bevorzugt, versteht man sie als „différance", wird die Bedeutung "Verzögern, Verschieben" begünstigt. Folglich zeigt sich nach Derrida Bedeutung und damit Sinn immer als Verweisungszusammenhang und nie als vollumfängliche Gleichheit von Zeichen (signe) und Gemeintem (signifiant) (vgl. Derrida (1999/ 1972): S. 31-56).

[606] Diese Zeittechnik bezeichnen Luhmann und Fuchs mit Verweis auf Derrida als „différance" (Fuchs (2015): S. 45).

[607] Selektion

[608] Différance

Verschiedenheiten-in-Betrieb, die sich nicht durch Einheiten, sondern durch Unterschiede fortsetzen, versinnbildlicht durch den Schrägstrich (System/ Umwelt) (vgl. Fuchs 2015, S. 46-48).[609]

4.1 Systemtheorie als Beobachtertheorie

Indem ein beobachtendes Sinnsystem die Unterscheidung (Unterscheiden/ Bezeichnen) bemüht, verweist es auf der Seite „Unterscheiden" auf sich selbst[610] und auf der Gegenseite „Bezeichnen" auf seine Umwelt[611]:[612]

> „Sie [die Umwelt, P.F.] ist das Korrelat aller im System benutzten Fremdreferenzen und ist phänomenal als Horizont gegeben. Das heißt: Sie ist durch jede Operation, wenn immer Bedarf besteht, ausdehnbar. Der Horizont weicht zurück, wenn man sich ihm nähert. Dies geschieht aber nur nach Maßgabe der systemeigenen Operationen. […] Er [der Horizont, P.F.] begleitet jede Operation des Systems, sofern sie auf etwas außerhalb des Systems Bezug nimmt. Er ist als Horizont möglicher Gegenstand von Intentionen und Kommunikationen; dies aber nur, wenn und soweit das System über die Fähigkeit verfügt, sich die Umwelt als [Einheit, d.V.] (und das heißt zugleich: sich selbst in Differenz zur Umwelt als Einheit) zu präsentieren" (Luhmann, zitiert nach Fuchs 2015, S. 131-132).

Ein Beobachter, der die Kommunikations- und psychische Systeme beobachtet, nutzt das Beobachtungsschema (System/ Umwelt) (vgl. Fuchs 2015, S. 102). An dieser Stelle lohnt es sich, zu erläutern, warum die Systemtheorie derart vielversprechend erscheint, das zu untersuchen, was sich zwischen Betreuer und Mandant im FuB ereignet. Denn im Zusammenhang mit Behinderung scheinen Theorien, die sich der Subjektphilosophie und damit den Unterscheidungen (Subjekt/ Objekt), von Subjektivität und Objektivität beziehungsweise Subjektivität und Intersubjektivität bedienen, besonders verbreitet zu sein.

Aus sozialwissenschaftlicher Sichtweise ist es fraglich, ob die Reichweite subjektbezogener Theorien für die zu untersuchende Thematik ausreichend komplex ist. Denn ein Beobachter kann

---

[609] „Ein anderer Ausdruck dafür ist, daß Systeme Sinn spezifisch konditionieren. (…) Systemsinn ist konditionierter Sinn. Nur so, nur durch konditionierende und konditionierte Beobachtung wird relativ stabiler Sinn generiert. (…) Relativ stabil, das soll bedeuten, daß der durch Sinn appräsentierte Möglichkeitshorizont eingeschränkt wird durch Gebrauch der Beobachtungszeit, die es gestattet, im Nachtrag für weitere Nachträge festzulegen, was als Markierung fernerhin in Betracht kommt und was nicht (…)" (Fuchs (2008/ 2004): S. 67).

[610] Selbstreferenz

[611] Fremdreferenz

[612] „Die Begriffe Selbstreferenz und Fremdreferenz machen nur in dieser Differenz Sinn, die besagt, daß jedes vom System erzeugte System doppelt beobachtet werden kann: als Ereignis im Ereigniszusammenhang des Systems und als ein Ereignis, in oder mit dem etwas beobachtet wird. Die Beobachtung (Herstellung) eines Ereignisses als Moment des Systems geschieht gleichwohl im Modus der Fremdreferenz" (Fuchs (2008/ 2004): S. 57).

hierbei ein Zusammenspiel verschiedener Relevanzzurechnungen vermuten, insbesondere sozialer, psychischer und somatischer Formen. In den folgenden Zeilen wird erläutert, wie sich diese Annahme wissenschaftlich überzeugend[613] darlegen lässt: Warum sollte man sich also von der Unterscheidung (Subjekt/ Objekt) und damit von den Vorstellungen von „Intersubjektivität“ und „Objektivität“ verabschieden und stattdessen auf die Unterscheidungen (System/ Umwelt) und (Beobachtung/ Beschreibung) setzen? Diesen Fragen sind bereits Luhmann und Fuchs nachgegangen, deren Argumentationen im Folgenden kurz nachgezeichnet werden. Dabei fällt auf, dass die Ergebnisse aus der Subjektphilosophie nicht im Allgemeinen abgelehnt, sondern zum Teil anders beobachtet und weiterentwickelt zu werden scheinen (vgl. Luhmann 1998/ 1997, S. 868).

Luhmann gestaltete das subjektphilosophische Konzept des Denkens um: Er argumentierte, dass auf psychische oder kommunikative Zusammenhänge – psychische oder kommunikative Systeme – nicht von außen durchgegriffen werden kann (vgl. Luhmann 1998/ 1997, S. 68).[614] Daraus folgert er, dass Psychen und Kommunikationssysteme die Elemente, aus denen sie bestehen, laufend selbst erzeugen müssen, denn Import ist nicht möglich: Wahrnehmungen erzeugen Wahrnehmungen, die wiederum Wahrnehmungen erzeugen; Gedanken erzeugen Gedanken, die wiederum Gedanken erzeugen; Kommunikationen erzeugen Kommunikationen, die wiederum Kommunikationen erzeugen (vgl. Luhmann 1998/ 1997, S. 868).[615] Das kann sich aber immer nur im Rückbezug[616] ereignen:

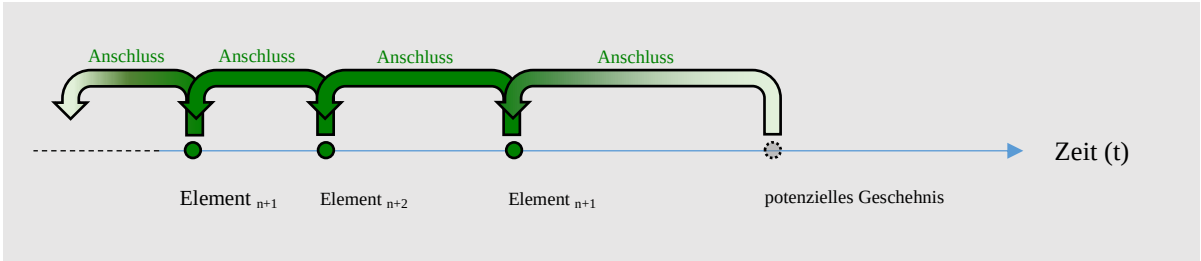

Abbildung 4: Selbst- und Rückbezüglichkeit von operativ geschlossenen Systemen

Dabei sind die jeweils gleichartigen[617] Elemente psychischer Systemen Wahrnehmungen, des Bewusstseins Gedanken[618] und sozialer Systemen Kommunikationen.

[613] Plausibel
[614] Das bezeichnet er als operative Geschlossenheit von psychischen und sozialen Systemen.
[615] Selbstreferenz
[616] Den zeitlichen Aspekt diese Rückbezuges nennen Fuchs und Luhmann mit Verweis auf Derrida die Zeit der différance (vgl. Luhmann (1998/ 1997): S. 75, 598, 881; Fuchs (2015): S. 69-70).
[617] Homogenen
[618] Gedanken bezeichnen die Elemente von Bewusstseinssystemen. Auf die Unterscheidung (Psyche/ Bewusstsein) wird weiter unten genauer eingegangen.

Im Blick auf das rückbezügliche Entstehen von Elementen fällt außerdem auf, dass Geschehnisse erst als Elemente bestimmt[619] werden, wenn sie durch ein darauffolgendes anschlussfähiges Ereignis als Wahrnehmung, als Gedanke oder als Kommunikation beobachtet werden. Erinnert sei an dieser Stelle daran, dass nur Wahrnehmungen an Wahrnehmungen, Gedanken an Gedanken und Kommunikationen an Kommunikationen anschließen können. Das bedeutet auch, dass Kodierungen und die Bildung von Kriterien, wozu wir später kommen werden, systemintern erzeugt werden: Durchgriff, Import und Export sind bei operativ geschlossenen Systemen ausgeschlossen (vgl. Luhmann 1998/ 1997, S. 868-869). Während dieses selbst- und damit auch rückbezüglichen[620] Operierens müssen sich diese Systeme nicht mit sich selbst auseinandersetzen, sie erzeugen[621] und wiedererzeugen[622] „sich von Moment zu Moment, von Ereignis zu Ereignis" (Fuchs 2015, S. 103) selbst, indem diese Systeme die für sie jeweils typischen Unterscheidungen prozessieren:[623] Im Fall von Intimsystemen, die zu den Sozialsystemen zählen, lautet die typische Unterscheidung (lieben/ nicht lieben) – andere Unterscheidungen erweisen sich für Intimsysteme als nicht anschlussfähig oder lassen sich als Systemkorruption beobachten (vgl. Luhmann 1994/ 1982, S. 23-39, 51-54, 77-80, 83-89, 178, 214-222; Neves 2012, S. 21-24).

Derartige Überlegungen waren gemäß Luhmanns Bezug auf Jean Paul mit der klassischen Subjektphilosophie noch nicht möglich, da sie an dem Beobachtungsschema (Subjekt/ Objekt) und der daraus abgeleiteten „sub-objektiven" Operation gescheitert sind (vgl. Luhmann 1998/ 1997, S. 869-870):

> „All das mitbedacht, muß man des Subjektbegriffs, wenn er denn mit Einmaligkeitsprätentionen auftritt, die Frage stellen, von was das Subjekt sich selbst unterscheidet: von der Welt? von Objekten? von anderen Subjekten? Oder nur von sich selbst, vom Nicht-Ich? Wenn man das (transzendentale) Subjekt so versteht, daß es nur von sich selbst abhängt, transformiert man das Problem des In-der-Welt-Seins in ein Problem des In-sich-selbst-Seins. Das hat zur Folge, daß das Subjekt irreflexiv wird in Bezug auf die primären Unterscheidungen, denen es die Möglichkeiten des Beobachtens verdankt. Zumindest insoweit kann es dann auch, selbst wenn es wollte, die eigene Einbettung - sei es in die Welt, sei es in die Gesellschaft - nicht mehr reflektieren. Es

[619] Definiert
[620] Selbstreferentiellen
[621] Produzieren
[622] Reproduzieren
[623] Sich mitreflektieren

> wird seine Bedingungen des Beobachtens unterscheiden müssen von dem, was andere ihm als Ideologie, als historische Bedingtheit, als ‚male bias' usw. zurechnen. Es kann auf dieser Ebene nicht mitdiskutieren, weil es die eigene Kontingenz nicht voll reflektieren kann. Es hat dann nur noch die Möglichkeit, sich selbst dogmatisch vorauszusetzen" (Luhmann 1998/ 1997, S. 870).

Damit kritisierte Luhmann, dass die Bezeichnung „Subjekt", falls sie mit der Bedeutung „Individualität" in Verbindung gebracht wird, die Frage aufwerfe, wovon sich „Subjekte" als Einzigartigkeiten unterschieden ließen. Würden sie in der Welt verortet, dann würden sie sich mit der Unterscheidung (Subjekt/ Welt) von Welt unterscheiden. Stellten sie eine Klasse von Wesenheiten dar, würden sie sich mit der Unterscheidung (Subjekt/ Objekt) von Objekten unterscheiden und so weiter. Geht ein Beobachter davon aus, dass das, was mit „Subjekt" bezeichnet wird, ausschließlich von sich selbst abhängt wie er es in theoretischen Erörterungen über Selbstfindung und Selbstverwirklichung zum Beispiel formuliert finden kann, dann kann sich aber das, was als „Subjekt" bezeichnet wird, nicht mehr auf sich selbst beziehen, weil die Unterscheidung ausfällt, die es erst beobachtbar macht: Wenn es von nichts unterscheidbar ist, weil es sich nur in sich aufhält und nur auf sich angewiesen ist, dann fehlt die andere Seite der Unterscheidung und Selbstbeobachtung sowie Fremdbeobachtung werden damit nicht mehr möglich. Deshalb arbeitet Luhmann die (Subjekt/ Objekt)-Unterscheidung in die (System/ Umwelt)-Unterscheidung um, die es dem jeweiligen System ermöglicht, sich einerseits von der Umwelt zu unterscheiden und andererseits selbstbezüglich[624] und damit rückbezüglich[625] zu prozessieren.

Im Blick auf die Vorstellungen von Individualität, Individualisierung, Selbstverwirklichung und Verständigung, die sich in der Moderne auffallend häufig zitiert finden, lässt sich aus systemtheoretischer Perspektive Folgendes festhalten: Man kann diese Vorstellungen als das Zitieren vornehmlich literarisch verbreiteter Identitätsmuster mit Bezug auf die Unterscheidung (bewusst/ unbewusst) verstehen und findet sie als Selbstschreibung bezüglich der Unterscheidung (bezeichnet/ unbezeichnet) wieder (vgl. Luhmann 1998/ 1997, S. 765-766, 871):

> „Wahrscheinlich liegt hier der verborgene Grund, der dann auch die zugelassenen Subjekt-Unterscheidungen in Schwierigkeiten bringt. Wenn es um die kognitiven Operationen des Beobachtens und Beschreibens geht, wird man in der Tradition vermutlich die Unterscheidung von Subjekt und Objekt heranziehen. Das Subjekt bestimmt sich als Subjekt im Unterschied zum Objekt, und genau dies ist die Weise, in

[624] Selbstreferenziell
[625] Retrograd

> der es den Unterschied zum Objekt erzeugt. Dann bleibt allerdings der Status von Welt unbestimmt und vor allem der Unterschied eines Subjektes zu anderen unberücksichtigt. Ein solches Subjekt, kann weder in der Welt vorkommen, denn das würde heißen, daß die Welt selbst sich reflektiert (…); noch könnte es ein Individuum sein, das sich von anderen Individuen unterscheidet“ (Luhmann 1998/ 1997, S. 871).

Hieraus leitete Luhmann auch ab, dass Subjekte – vorgestellt als Individuen – entgegen verbreiteter Vorstellung auch nicht an Kommunikation teilhaben und ebenso wenig dasselbe denken könnten. Dies begründete er damit, dass sich ihr jeweiliges Erleben – individuell gedacht – operativ geschlossen und selbst(re)produktiv fortsetze (vgl. Luhmann 1998/ 1997, S. 765-766, 871-872):

> „Ohne Individualität wäre aber das Subjekt nichts anderes als die semantische Figur – oder die ‚Regel‘ – der Selbstreflektion. Es wäre demnach nichts anderes als Selbstreferenz impliziert“ (Luhmann 1998/ 1997, S. 872).

Dabei steht der Ausdruck Selbstreferenz in der Systemtheorie für die zuvor erläuterte selbstbezogene und rückbezügliche Operationsweise von psychischen und sozialen Systemen.

Dadurch, dass die Stelle der Unterscheidung (Subjekt/ Objekt) in der Systemtheorie durch die Unterscheidung (System/ Umwelt) besetzt wird, fallen gemäß Luhmanns Überlegungen auch die Stellen von Realitätsgarantie an Multiperspektivität, von Intersubjektivität und Objektivität an Polykontexturalität, Selbstbeobachtung und Selbstbeschreibung (vgl. Luhmann 1998/ 1997, S. 874; Fuchs 2016, S. 169):

> „Weder ist Intersubjektivität immer schon gegeben, noch läßt sie sich herstellen (was voraussetzen würde, daß man feststellen kann, ob sie erreicht ist oder nicht). Ausschlaggebend ist stattdessen, daß Kommunikation fortgesetzt wird - wie immer das dazu notwendige Bewußtsein zum Mitmachen bewogen wird. Nie läßt sich in der Kommunikation feststellen, ob Bewußtseinssysteme ‚authentisch‘ dabei sind oder nur das zum Fortgang Notwendige beitragen. Genau das haben die bekannten Experimente von Garfinkel ergeben“ (Luhmann 1998/ 1997, S. 874).
>
> „Die Prämisse der ‚Intersubjektivität‘ bzw. des Konsenses kann man also schlicht aufgeben“ (Luhmann 1998/ 1997, S. 874-875).

Hier tritt an die Stelle von Objektivität, die üblicherweise nur eine Meinung zulässt, Polykontexturalität. Nun ist es möglich, verschiedenen Perspektiven Rechnung zu tragen, indem eine Mehrzahl von Beschreibungen eines Ereignisses zugelassen wird: Je nach gesellschaftlichem Kommunikationsgroßzusammenhang[626] erweist sich die Annahme einer jeweils besonderen Perspektive als zulässig, weshalb man auch von Multiperspektivität und Multizentrizität der modernen Gesellschaft spricht. Ebenso wie es unter modernen Bedingungen nicht glaubwürdig erscheint, von einer vorherrschenden oder einzig zulässigen Perspektive auszugehen, erscheint es nicht plausibel nur einen einzigen Kommunikationsgroßzusammenhang als „Zentrum" anzunehmen (vgl. Luhmann 1998/ 1997, S. 768-769). Dem wird in der Systemtheorie dadurch Rechnung getragen, dass die Vorstellungen von Kommunikationsgroßzusammenhängen, auch Funktionssysteme genannt, ebenso konstruiert sind wie die der Gesellschaft: Auch sie haben jeweils kein einzelnes Zentrum, sondern erscheinen in Form einer Vielzahl von sogenannten Teilsystemen[627], die in ihrem Zusammenspiel aus Selbststeuerung und Irritierbarkeit durch Veränderungen in ihren jeweils bedeutsamen[628] Umwelten die Vorstellung von Funktionssystemen erst ermöglichen.

So argumentierte Luhmann, dass systemtheoretisch betrachtet, Sozialbeziehungen weder intersubjektiv[629] noch einvernehmlich begründet sein müssten, kein Subjekt, kein Sozialapriori, keine Lebenswelt und dergleichen benötigten, um sich ereignen zu können. Sie müssen lediglich im operativen Vollzug geschlossen und damit selbstbezüglich[630] operieren und durch Veränderungen in ihren jeweiligen Umwelten störbar[631] sein, um geschehen zu können. Lassen sich „Veränderung[en, d.V.] eines Systemzustandes auf Grund von Beobachtungen (bzw. Beschreibungen)" (Luhmann 2001/ 1987, S. 23)[632] beobachten, dann ist die Rede von Kognition: Das ist auch der Fall, wenn Sinnsysteme neu an erinnerte Operationen anschließen, wodurch sich wiederholbare Unterscheidbarkeiten und Wiederholbarkeiten erzeugen.

Daraus leitet er die Konsequenz ab, dass alles, was als Kognition bezeichnet wird, als Ergebnis von Selbstbeobachtung und Selbstbeschreibung von Sozialbeziehungen begriffen werden kann.

---

[626] Als sogenannte Funktionssysteme haben sich bisher insbesondere beobachten lassen: Erziehung, Krankheitssystem, Kunst, Massenmedien, Politik, Religion, Recht, Protest, Sport, Terrorismus, Tourismus, Wirtschaft und Wissenschaft (vgl. Luhmann (1996); Luhmann (1998/ 1997); Fuchs (1992); Bette (1993); Pott (2007)).

[627] Subsysteme

[628] Signifikant

[629] Intersubjektiv: nicht nur auf eine einzelne Person bezogen, mehreren Personen gleichermaßen zugänglich (vgl. Openthesauraus.de: intersubjektiv)

[630] Selbstreferentiell

[631] Irritierbar

[632] „Beobachtung ist der Name für eine Operation, die Ereignisse als Bezeichnungen auffasst (isoliert) durch nachträgliche Projektion von Unterscheidungen (nicht: Unterschieden), in deren Rahmen jene Ereignisse als jeweilige Wahl der einen oder der anderen Seite aufgenommen werden" (Fuchs (2015): S. 46).

Folglich ist es zunächst nicht überzeugend[633], so der Luhmann, eine Beobachtung anzunehmen, die außerhalb der Gesellschaft verortet sein könnte. Ferner gelangen Systeme lediglich über Selbstbeobachtung und Selbstbeschreibung zu der Möglichkeit, neue Operationen an erinnerte anzuschließen und sich auf diese Weise fortzusetzen, so der Wissenschaftler (vgl. Luhmann 1998/ 1997, S. 120-128, 874-876):

> „Auf eine kompetente (wenn auch eigensinnige) externe Beobachtung muß man verzichten. Das System selbst muß auch die Beobachtung seines Beobachtens, die Beschreibung seiner Beschreibung leisten. Es kann deshalb weder als Subjekt noch als Objekt im klassischen Sinne dieser Unterscheidung begriffen werden“ (Luhmann 1998/ 1997, S. 875).

Darauf, wie man sich auf sinnfällige[634] Weise den Beobachter, von dem immer wieder die Rede ist, Beobachtung, ohne die Systeme nicht auszukommen scheinen und das Beobachten als aktuelles Vollziehen vorstellen kann, wird in den folgenden Kapiteln eingegangen.

Diese feinsinnig ausgearbeiteten Möglichkeiten, Psychen, Bewusstseine und Kommunikationssysteme theoriestringent untersuchen zu können, werden im Hauptteil der Arbeit dazu genutzt, das Geschehen zwischen Betreuern und Mandanten zu untersuchen: Es ist davon auszugehen, dass die Themen Psyche, Bewusstsein, Kommunikation aber auch der Körper dabei eine gesteigerte Rolle spielen werden.

4.1.1 Der allgegenwärtige Beobachter

Wenn die Welt für sinnverteilende[635] und sinnphänomenalisierende[636] Systeme nur als beobachtete Welt vorkommt, bedeutet das, dass es ohne Beobachtung auch keine Geschichte der Gesellschaft gibt:

> „Es gibt (…) keinen historischen Fall, in dem sich nicht – retrospektiv – die Spur der Beobachtung findet, nachdem die Bewandtnisse der Beobachtung bekannt geworden sind“ (Fuchs 2008/ 2004, S. 11).

Immer, wenn Systemtheorie bemüht wird, muss der in systemtheoretischen Schemata Beobachtende ‚Beobachtung‘ hinzudenken, auch wenn sie zur sprachlichen Vereinfachung und leichteren Lesbarkeit dieser wissenschaftlichen Texte oft weggekürzt wird (vgl. Fuchs 2008/ 2004, S. 11-13). Als Operation ist Beobachtung nicht nur immer systemintern, sondern auch unausweichlich.

[633] Plausibel
[634] Plausible
[635] Soziale
[636] Psychische

Die Unterscheidung (System/ Umwelt) lässt sich ebenfalls als systemtheoretisches Schema beobachten, das ein Beobachter zum Unterscheiden und Bezeichnen nutzen kann und zwar von Sinnsystemen. Wie bei allen Mustern bekommt auch der systemtheoretisch Beobachtende nur das in den Blick, was er mit dieser Unterscheidung beobachten kann und nichts Anderes[637]. Auch wenn von etwas „Unbeobachtbarem" die Rede ist, lässt sich diese Äußerung einem Sinnsystem zurechnen, das mit der Hilfe des Beobachtungsmusters[638] (beobachtbar/ unbeobachtbar) beobachtet. Auch Wirklichkeiten, Zustände und Empfindungen entstehen erst, wenn sie jeweils als solche von Anderem unterschieden und entsprechend bezeichnet, das bedeutet, beobachtet werden (vgl. Fuchs 2008/ 2004, S. 12-15, 21).

Entsprechend erscheint auch der „Beobachter" selbst als Ergebnis von Beobachtung: Ihm werden Beobachtungen zugerechnet. Eine Eigentümlichkeit von Sinnsystemen erscheint für die vorliegende Untersuchung besonders fruchtbar:

> „Von Sinnsystemen her kann auf Systeme geschlossen werden, die sich allenfalls rudimentär in sich selbst von anderen unterscheiden. Das psychische System von Tieren, die über organisierte Wahrnehmung verfügen, wäre ein Beispiel" (Fuchs 2008/ 2004, S. 15).

Gerade im deutschen Sprachgebrauch erscheint es schwer, sich Beobachtung, Unterscheidung oder Bezeichnung ohne Zurechnungsmöglichkeiten vorzustellen. Systemtheoretisch gesehen, beobachten aber nur Systeme. Ein System wiederum ist lediglich der Einheitsbegriff der Unterscheidung[639] (System/ Umwelt):

> „Da die Einheit der Differenz System/Umwelt im Wege des *re-entry* der Differenz selbst entnommen wird (System = System/Umwelt), ist die Selbsterrechnung des Systems (*des* Beobachters) die Errechnung eines *imaginären* Wertes. Der Beobachter ist: imaginär. Man trifft ihn nicht an, wie man Leute antrifft. Er ist weder *Sie* noch *Er*" (Fuchs 2008/ 2004, S. 17).

Wenn sich nun aber ‚Beobachtung' und ‚System' nicht getrennt voneinander vorstellen lassen, so Fuchs weiter, dann gilt auch für das System, sofern es als Beobachter unterschieden und bezeichnet wird, dass es imaginär ist. Wir nehmen zwar an, dass es Systeme gibt, weil es derzeit

[637] Blinder Fleck (vgl. Fuchs (2008/ 2004): S. 21)
[638] Beobachtungsschema
[639] Differenz

wissenschaftlich triftig[640] erscheint, bestimmte Zusammenhänge als Systeme zu beobachten, allerdings können sie ebenfalls nicht angetroffen oder betreten werden.[641]

4.1.2 Referieren

Luhmann unterscheidet zunächst die Begriffe „Referieren“ und „Beobachten“. „Referieren“ bedeutet „Sich-beziehen-auf-Etwas“ und liegt jeder Beobachtung zugrunde, zum Beispiel im Fall von Selbstreferenz: „Ich habe Hunger“. Entscheidend ist, dass beim Referieren keine zusätzliche Information gewonnen wird. Deshalb lässt sich „Referieren“ auch als Vorstufe des Beobachtens oder als „Beobachtung nullter Ordnung“ (Fuchs/ Balgo Manuskript, Stand 31.10.2020, S. 29) begreifen. Die im Spiel befindliche Unterscheidung (Hunger/ Sattsein) wird nicht in Frage gestellt. Dabei kann die Unterscheidung sehr weit gefasst sein (vgl. Luhmann 1987/ 1984, S. 598). Fuchs spricht diesbezüglich auch von der „basalen Operation des Referierens“ (Fuchs 2016, S. 48):

> „[Die Operation des Referierens, d.V.] verbindet eine Unterscheidung mit dem Markieren der einen oder anderen Seite der Unterscheidung, aber: Sie tut *nur* dies. (…) Das Referieren ist, könnte man sagen, eine seichte oder gar naive Operation, die das Selbstverständliche reproduziert, das Ontische – von Augenblick zu Augenblick und (…) auf jeder Ebene der Beobachtung“ (Fuchs 2016, S. 49).

Ebenso wie Sinnsysteme sinnförmig beobachten, referieren sie auch sinnförmig:

> „Das Referieren ‚formiert den Realitätskontakt psychischer Systeme (…)‘“ (Fuchs 2016, S. 49).

Fuchs formuliert ein eindrückliches Beispiel, wie die Operation „Referieren“ Wirklichkeit unhinterfragt herstellt:

> „Wichtig ist hier, darauf zu achten, dass die ‚Vorform‘ des Beobachtens das Referieren ist: Ich schaue gerade aus dem Fenster, die Sonne ist aufgegangen (?); meine (?) Frau schlendert (?) zum Einkaufen … Wupp, da ist alles da! Sogar die gotische Hallenkirche, die meinem Fenster direkt gegenüber steht. Das sind alles Indikative, die aber nur zur Verfügung stehen, wenn die Konjunktive der Sinnform, verstanden oder nicht verstanden, genutzt werden“ (Fuchs/ Balgo Manuskript, Stand 31.10.2020, S. 29).

Dieses Referieren wird auch in den Beobachtungsformen 1. und 2. Ordnung vorausgesetzt.

---

[640] Plausibel

[641] Minimal-Ontologie der Systemtheorie (vgl. Luhmann (1987/ 1984): S. 30-31; Fuchs (2008/ 2004): S. 11, 13, 20)

4.1.3 Beobachtung 1. und 2. Ordnung

Von der Beobachtungsebene 1. Ordnung ist in der Systemtheorie dann die Rede, wenn es darum geht, welche Unterscheidungen im Spiel sind. Das ist üblicherweise dann der Fall, wenn Störungen[642] auftreten und Sinnsysteme dazu genötigt sind, festzustellen, was überhaupt der Fall ist: Der Beobachtung 1. Ordnung lassen sich die „Was-Fragen" zurechnen: „Ist das überhaupt ein Weizenglas?" (vgl. Luhmann 1998/ 1997, S. 34). Fuchs führt als Beispiel die Raumvorstellung als Ergebnis dieser Beobachtungsebene an:

> „[Die Raumvorstellung, d.V.] ist das Ergebnis einer Beobachtung erster Ordnung, die, wie wir vorläufig sagen wollen, im Rahmen *einer* Unterscheidung, nämlich System/Umwelt, *das* System als die Innenseite der Unterscheidung markiert und mit dieser Markierung *in* der Unterscheidung das Innen und das Außen sozusagen ausfällt. Einige werden sich erinnern, dass wir gesagt haben, der Beobachter der ersten Ordnung erzeuge *Dinge-und-Zustände*. Er markiert nicht solche Unterscheidungen, sondern sitzt in seiner Markierung und unterscheidet von dort aus, was innen und was außen ist" (Fuchs 2001, S. 143).

Zum Beispiel lassen sich der Äußerung „Unsere Werkstatt für Menschen mit Behinderungen bietet auch Außenarbeitsplätze auf dem 2. Arbeitsmarkt an" folgende Unterscheidungen zurechnen: U_{WfbM} (Werkstatt für Menschen mit Behinderungen/ Werkstatt für Menschen ohne Behinderungen), $U_{Außenarbeitsplätze}$ (Außenarbeitsplätze/ Innenarbeitsplätze) und $U_{2.\ Arbeitsmarkt}$ (2. Arbeitsmarkt/ 1. Arbeitsmarkt). In der Folge erzeugt der Beobachter Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Außenarbeitsplätze und den 2. Arbeitsmarkt. Wie es dazu kommt, dass genau diese Beobachtungsschemata bemüht werden und keine anderen, damit beschäftigt sich der Beobachter 2. Ordnung. Im Fall der Beobachtung 2. Ordnung werden im Gegensatz zu Beobachtungen der 1. Ebene Unterscheidungen unterschieden: Beobachter werden dahingehend beobachtet, wie sie eine Unterscheidung als Beobachtungsschema einsetzen. Dadurch kommt in den Blick, dass auch andere Unterscheidungen möglich gewesen wären: Ein Gast sagt zur Bedienung: „Das Essen ist lecker" und bemüht das Beobachtungsschema (lecker/ ungenießbar). Er hätte auch das Beobachtungsschema (deliziös/ lecker)[643] einsetzen können (vgl. Fuchs 2008/ 2004, S. 21-23):

> „Das, was der beobachtete Beobachter sagt, tut, anzeigt, wird im Moment, in dem es als Beobachten identifiziert oder rekonstruiert wird, kontingent gesetzt, als Auswahl

[642] Irritationen

[643] Die Unterscheidung (deliziös/ lecker) verweist auf den sozialdimensionalen Unterschied (gehobener Sprachgebrauch/ alltagssprachlicher Sprachgebrauch) (vgl. (DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: deliziös).

aus anderen Möglichkeiten erkannt und damit auf selektiv gestellt. Die Aufmerksamkeit gilt dann den Unterscheidungen, die seine Äußerungen zugrunde liegen und sie *einschränken*“ (Fuchs 2016, S. 54).

Im vorangehenden Beispiel der Äußerung „Unsere Werkstatt für Menschen mit Behinderungen bietet auch ausgelagerte Arbeitsplätze auf dem 2. Arbeitsmarkt an“ hätte sich der Beobachter 1. Ordnung auch für andere Unterscheidungen entscheiden können: Anstelle der Unterscheidung U_{WfbM} (Werkstatt für Menschen mit Behinderungen/ Werkstatt für Menschen ohne Behinderungen), hätte er auch die Unterscheidung U_{WfbM} (Werkstatt für behinderte Menschen/ Werkstatt für nicht-behinderte Menschen) wählen können. Statt der $U_{Außenarbeitsplätze}$ (Außenarbeitsplätze/ Innenarbeitsplätze) hätte er auch die $Unterscheidung_{externe\ Arbeitsplätze}$ (externe Arbeitsplätze/ interne Arbeitsplätze) wählen können. Ferner hätte der Beobachter 1. Ordnung anstelle der $Unterscheidung_{2.\ Arbeitsmarkt}$ (2. Arbeitsmarkt/ 1. Arbeitsmarkt) auch die $Unterscheidung_{besonderer\ Arbeitsmarkt}$ (besonderer Arbeitsmarkt/ allgemeiner Arbeitsmarkt) nutzen können. Ein sozialpädagogisch oder sozialarbeiterisch geschulter Beobachter 2. Ordnung kann sich an dieser Stelle damit auseinandersetzen, wie es dazu gekommen ist, dass der Beobachter 1. Ordnung genau die Unterscheidungen gewählt hat, die er gewählt hat. Er könnte nun darlegen, dass die Unterscheidung U_{WfbM} (Werkstatt für Menschen mit Behinderungen/ Werkstatt für Menschen ohne Behinderungen) im Rahmen der Umsetzung der UN-Behindertenkonvention[644] die Bezeichnung „Werkstatt für Menschen mit Behinderungen“[645] genutzt wird, um anders als die Bezeichnung „Werkstatt für behinderte Menschen“[646], Behinderung nicht mehr als persönliche Eigenschaft von betroffenen Personen darzustellen. Der Beobachter 2. Ordnung könnte sich auch damit beschäftigen, wie der Beobachter 1. Ordnung dazu gekommen ist, die Unterscheidung $U_{2.\ Arbeitsmarkt}$ (2. Arbeitsmarkt/ 1. Arbeitsmarkt) anstelle der Unterscheidung $U_{besonderer\ Arbeitsmarkt}$ (besonderer Arbeitsmarkt/ allgemeiner Arbeitsmarkt) auszuwählen. Dabei kann er zunächst feststellen, dass im Zuge der Umsetzung des Normalisierungsansatzes die „Formen der Besonderung“ von Personen, die von Behinderung betroffen sind, durch „Formen größtmöglicher Normalität“ ersetzt werden sollen. Damit erscheint die Bezeichnung „besonderer Arbeitsmarkt“[647] nicht mehr zeitgemäß. Außerdem kann er in seiner Auseinandersetzung beobachten, dass die Bundeszentrale für politische Bildung in ihrer Erläuterung des 1. Arbeitsmarktes,

[644] UN-BRK.
[645] Und damit die entsprechende Unterscheidung U_{WfbM} (Werkstatt für Menschen mit Behinderungen/ Werkstatt für Menschen ohne Behinderungen).
[646] Und mit ihr die Unterscheidung U_{WfbM} (Werkstatt für behinderte Menschen/ Werkstatt für nicht-behinderte Menschen).
[647] Und mit ihr die Unterscheidung $U_{besonderer\ Arbeitsmarkt}$ (besonderer Arbeitsmarkt/ allgemeiner Arbeitsmarkt).

diesen zwar als „normalen Arbeitsmarkt“ beschreibt und dabei die Unterscheidung$_{normal}$ (normal/ besonders) bemüht, aber in ihrer Darstellung des 2. Arbeitsmarktes, diesen nicht als „besonderen Arbeitsmarkt“ bezeichnet, sondern ihn im Unterschied zum 1. Arbeitsmarkt erklärt.[648] Ferner erinnert sich dieser Beobachter möglicherweise daran, dass im Zuge der Umsetzung der UN-Behindertenkonvention das gesellschaftliche Phänomen, das mit „Inklusion“ bezeichnet wird, immer noch räumlich gedacht wird: Personen mit Behinderungen erscheinen dann als „mehr inkludiert“, wenn sie ausgelagerten Arbeitsplätzen zugeordnet werden, als Arbeitsplätzen innerhalb der WfbM, auch wenn Arbeitsplatzformen gleichermaßen der WfbM und damit dem 2. Arbeitsmarkt zugerechnet werden.

Wenn die Rede von „Schwere der Behinderung“ ist, kann ein Beobachter 1. Ordnung zwar erkennen, dass die Unterscheidung$_{Schwere}$ (Schwere/ Leichtigkeit) im Spiel ist. Aber erst ein Beobachter 2. Ordnung kann sich damit beschäftigen, wie es dazu kommt, dass der Beobachter 1. Ordnung genau diese Unterscheidung ins Spiel bringt: Ist Behinderung etwas, das sich als Masse beobachten und wiegen lässt? Vermutlich wird er beobachten, dass häufig die Rede von „schwerer Behinderung“ im Gegensatz zu „leichter“ Behinderung ist und damit nicht auf eine physikalische Größe, sondern auf das Ausmaß unterschiedlicher Ausprägungsformen von Behinderung Bezug genommen wird. In der Folge stellt sich dem Beobachter 2. Ordnung vermutlich die Frage, wie es dazu kommt, dass der Beobachter 1. Ordnung nicht die Unterscheidung$_{starke\ ausgeprägt}$ (stark ausgeprägt/ leicht ausgeprägt) zur Beschreibung der beobachteten Behinderungsformen nutzt. Möglicherweise stellt der Beobachter 2. Ordnung fest, dass dann die Vorstellung von Behinderung als „Be-Lastung“ wegfällt, die in der ursprünglichen Unterscheidung$_{Schwere}$ (Schwere/ Leichtigkeit) mitschwingt. An dieser Stelle mag er sich nun fragen, wer denn diese Last „Behinderung“ trägt. Sichtet er in der Folge Beschreibungen insbesondere von Fördertagesstätten für Personen mit Schwer-Mehrfach-Behinderung, kann er zu dem

[648] 1. Arbeitsmarkt: „Bezeichnung für den »normalen« Arbeitsmarkt, auf dem Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse bestehen, die im Unterschied zum zweiten Arbeitsmarkt (siehe dort) ohne Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik zustande gekommen sind“ (Duden Wirtschaft von A bis Z 2016: erster Arbeitsmarkt); 2. Arbeitsmarkt: „der Arbeitsmarkt, der sich vom ersten Arbeitsmarkt dadurch unterscheidet, dass auf ihm Arbeitsplätze oder Beschäftigungsverhältnisse nur mithilfe von öffentlichen Fördermitteln erhalten oder geschaffen werden können. Die Arbeitsplätze des zweiten Arbeitsmarktes würden also ohne die Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik wie Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen oder finanzielle Zuschüsse wie Ein-Euro-Jobs nicht zur Verfügung stehen. Den betroffenen Arbeitslosen soll der spätere Übergang in den normalen ersten Arbeitsmarkt ermöglicht werden“ (Duden Wirtschaft von A bis Z 2016: zweiter Arbeitsmarkt).

Gedanken kommen, dass es wohl die Familien sind, die durch diese Einrichtungen „entlastet" werden sollen.[649]

Bezieht er dann die Rede von „Graden der Behinderung" mit ein, erscheint Behinderung, wenn nicht messbar in physikalischen Größen, dann möglicherweise in Graden. Die Bezeichnung „Grade" mag dem Beobachter 2. Ordnung gegebenenfalls aus anderen Zusammenhängen bekannt sein. Dabei denkt er beispielsweise an akademische Grade[650], militärische Dienstgrade oder dergleichen (vgl. Buzer.de: § 5 SLV). Allerdings stellt sich ihm vermutlich dann die Frage, ob Grade der Behinderung erworben werden können im Sinne hierarchischer Stufen, die sich mit entsprechendem Arbeitseifer erklimmen lassen. Auch das scheint beim Phänomen „Behinderung" nicht der Fall zu sein. Behinderung erscheint vielmehr als Erscheinung[651], der Belastungen seitens der pflegenden Angehörigen zugerechnet werden können und der sich durch ärztliche Gutachten unterschiedliche Ausprägungen zuordnen lassen. Als systemtheoretisch informierter Beobachter kann der Beobachter 2. Ordnung sich an dieser Stelle auch daran erinnern, dass es sich bei diesen Beschreibungen um „fungierende Ontologien" handeln kann, die auf Beobachtungsebene 1. Ordnung gesetzt werden und für Sinnsysteme eine weitreichende Verbindlichkeit hervorbringen können (vgl. Fuchs 2008/ 2004, S. 11). Diese Beobachtung scheint beim Phänomen „Behinderung" nachvollziehbar[652], denn: Erst, wenn die von Fall zu Fall zuständigen ärztlichen Gutachter betroffenen Personen einen Gesamtgrad der Behinderung von mindestens 50 % zuschreiben und attestieren, dass der Betroffene

> „wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden [kann, d.V.]" (Gesetze-im-Internet.de: § 219 Abs. 1 Satz 1 SGB IX),

[649] Exemplarisch: „Wer zu Hause Angehörige mit Behinderung betreut und pflegt, weiß nur zu gut, dass dies eine Daueraufgabe an 365 Tagen im Jahr ist. Dennoch ist gelegentliche Entlastung für alle Pflegenden nicht nur unbedingt notwendig, sondern in manchen Situationen auch unvermeidbar. Wer beispielsweise krank wird oder wegen eines wichtigen Termins kurzfristig auf Hilfe bei der Betreuung des Angehörigen mit Behinderung angewiesen ist, erfährt durch unseren Familienentlastenden Dienst (FeD) Unterstützung.
Die Räumlichkeiten befinden sich in der Fördertagesstätte in der Paulinstraße. Hier stehen Koch-, Schlaf- und diverse Aufenthaltsmöglichkeiten zur Verfügung. Auch die Außenanlagen mit einer großen Spielwiese und einem Spielplatz sowie das Schwimmbad der nahe gelegenen Porta-Nigra-Schule werden gerne und viel genutzt" (Lebenshilfe Trier: Kurze Pausen von der Rundum-Betreuung. Damit Pflegenden nicht die Puste ausgeht).
[650] „Akademische Grade sind die Bezeichnungen für eine Abschlusskennzeichnung, die von einer Hochschule, d.h. durch eine akademische Behörde, wie beispielsweise die Fakultät, den Fachbereichen oder Prüfungsausschüssen nach einem abgeschlossenen Studium oder auch aufgrund einer besonderen wissenschaftlichen Leistung vergeben werden. Was genau eine Hochschule ist, wird in § 1 (…) [HRG, d.V.] geregelt. Akademische Grade sind ein System von Würden und werden durch eine Urkunde dokumentiert, sog. Graduierung" (Juraforum.de).
[651] Phänomen
[652] Plausibel

dann hat er Zugang zu einer Beschäftigung in einer WfbM. Zugang zum FuB hat eine Person mit Behinderung nur, wenn sie als Mitarbeiter der Werkstatt nicht infrage kommt:

> „(2.) (…) [2]Dies ist nicht der Fall bei behinderten Menschen, bei denen trotz einer der Behinderung angemessenen Betreuung eine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung zu erwarten ist oder das Ausmaß der erforderlichen Betreuung und Pflege die Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich oder sonstige Umstände ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Arbeitsbereich dauerhaft nicht zulassen
>
> (3) [1]Behinderte Menschen, die die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer Werkstatt nicht erfüllen, sollen in Einrichtungen oder Gruppen betreut und gefördert werden, die der Werkstatt angegliedert sind. [2]Die Betreuung und Förderung kann auch gemeinsam mit den Werkstattbeschäftigten in der Werkstatt erfolgen.[3] Die Betreuung und Förderung soll auch Angebote zur Orientierung auf Beschäftigung enthalten“ (Gesetze-im-Internet.de: § 219 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 SGB IX).

Fuchs und Balgo schlagen vor, das, was alltäglich mit „Behinderung“ bezeichnet wird, als Ergebnis einer Unterscheidung zu beobachten und setzen sich insbesondere mit der Unterscheidung (behindert/nicht behindert) auseinander:

> „‚Behindert/kommunikativer nicht problemerzeugender Umgang mit Verschiedenheit’, das ist eine zwar noch sprachlich sperrige Formulierung, aber trifft, glaube ich, sehr genau den Punkt, um den es geht, nämlich um eine Diversität, die doppelt auftaucht: als problematischer Umgang versus nicht problematischer Umgang mit Verschiedenheit.
>
> Wenn man dann nach der Ursache für die Erzeugung dieser problematischen Diversität fragt, stößt man einerseits (…) auf die strukturelle Koppelung, andererseits auf das Problem, wie man die ubiquitäre Verschiedenheit jedes Menschen von allen anderen Menschen auflöst in eine spezifische Problemgenerierung. Ich denke, man muss hier auf die Strategien der Attribution zurückgreifen“ (Fuchs/ Balgo Manuskript, Stand 16.04.2016, S. 14).

Bezüglich der Zeitebene[653] ist rechtlich nur dann von Behinderung die Rede, wenn sie sich länger als sechs Monate beobachten lässt. Dieser Beobachtung lässt sich die zeitlich ausgerichtete

[653] Zeitdimension

Unterscheidung (langfristig/ kurzfristig) zurechnen (vgl. Fuchs/ Balgo Manuskript, Stand 31.10.2020, S. 12). Auf der Sachebene[654] ist dann die Rede von Behinderung, wenn sich an Personen körperliche Funktionen, geistige Fähigkeiten oder seelische Gesundheit hinbeobachten lassen, die von typischen Erwartungen an Gleichaltrige abweichen (vgl. Fuchs/ Balgo Manuskript, Stand 31.10.2020, S. 99). Schließlich muss, wenn von Behinderung in rechtlichen Zusammenhängen gesprochen werden soll, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt sein (vgl. Fuchs/ Balgo Manuskript, Stand 31.10.2020, S. 12). Fuchs weist darauf hin, dass sich Referieren so lange fortsetzt, bis

> „ein Bedarf dafür entsteht, die je implizierten Unterscheidungen schärfer zu stellen beziehungsweise sie in einem einleitenden Modus der Distanz als Einheit zu nehmen und mit ihrer Hilfe Informationen über das zu beschaffen, was gerade bezeichnet wurde, wandelt sich das Referieren zur sogenannten Beobachtung erster Ordnung, als Dinge und Zustände erzeugende eigene Realitätsebene“ (Fuchs/ Balgo Manuskript, Stand 31.10.2020, S. 171).

Im Blick auf das Thema „Behinderung“ zeichnet sich die Beobachtungsebene 1. Ordnung dadurch aus, dass sich ein Beobachter die Bezugsunterscheidung (Behinderung/ Nicht-Behinderung) als Zweiseitenform zusätzlich vergegenwärtigt. Auf dieser Ebene lassen sich zum Beispiel „Behinderte“ von „Nicht-Behinderten“ unterscheiden. Allerdings wird deren Existenz wie im Fall des Referierens nicht in Frage gestellt. Semantische Versuche der Bedeutungsbestimmung des Hauptwortes[655] „Behinderung“ lassen sich auf dieser Ebene verorten (vgl. Fuchs/ Balgo Manuskript, Stand 31.10.2020, S. 171).

Ein Beobachter beobachtet auf der Beobachtungsebene 2. Ordnung im Gegensatz zum Referieren oder der Beobachtung 1. Ordnung, Unterscheidungen und zwar dahingehend, wie sie sich voneinander unterscheiden:

> „Auf der Beobachtungsebene zweiter Ordnung bezeichnet man die Unterscheidung ‚Behinderter/Nicht-Behinderter’ und kann jetzt nach den Strategien fragen, die in Abhängigkeit von historischen und kulturellen Kontexten jeweils das konditionieren, was im Alltag als ‚Behinderter’ oder als ‚Nicht-Behinderter’ aufgefasst wird. (…) Dadurch geraten andere Fragen in den Blick: Wie beobachten beziehungsweise beschreiben wir uns selbst und die anderen Menschen und wie wirkt sich dies auf mein

[654] Sachdimension
[655] Substantiv, Nomen

beziehungsweise unser Handeln aus? Wie prägen diese Auffassungen meine beziehungsweise unsere Handlungsmuster im Umgang mit uns selbst, im Umgang mit anderen Menschen im Allgemeinen und im Umgang mit sogenannten ‚behinderten' Menschen im Speziellen? Die Beobachtungsebene zweiter Ordnung erhöht daher meines Erachtens deutlich die Schaffung von Distanzmöglichkeiten nicht nur zu Informationen, sondern darüber hinaus auch zu sich selbst" (Fuchs/ Balgo Manuskript, Stand 31.10.2020, S. 171).

Fragen danach, wie wir uns selbst und andere Leute beschreiben, welche Vorstellungswelten und Zurechnungsmuster dabei bedeutsam werden und welche funktionalen Entsprechungen[656] sich in der Beschreibung von sogenannten „Menschen mit Behinderungen" beobachten lassen, kann ein Beobachter der Beobachtungsebene 2. Ordnung zurechnen.

4.2 Systemtheorie als Kommunikationstheorie

Das, worauf wir uns alltagssprachlich mit der Bezeichnung „Welt" beziehen, erscheint für Sinnsysteme als

> „kein Riesenmechanismus, der Zustände aus Zuständen produziert und dadurch die Systeme selbst determiniert. Sondern die Welt ist ein unermessliches Potential für Überraschungen, ist virtuelle Information, die aber Systeme benötigt, um Information zu erzeugen, oder genauer: um ausgewählten Irritationen den Sinn von Information zu geben" (Luhmann 1998/ 1997, S. 46-47).

Als Sinnsysteme lassen sich ausschließlich psychische Systeme und soziale Systeme bezeichnen, wobei nur psychischen Systemen zugerechnet werden kann, dass sie Sinn[657] lesen und deuten können. Soziale Systeme hingegen verteilen „Sinndeutungsgelegenheiten" (Fuchs 2016, S. 13). Diese kommunikationsbezogenen Ereignisse können allerdings nur für psychische Systeme auf etwas oder jemanden verweisen und auch nur dann, wenn sie eines dieser Ereignisse beobachten (vgl. Fuchs 2015, S. 132).

---

[656] Äquivalente

[657] Auch Sinn ist an beobachtende Systeme gebunden, wobei Sinnsysteme ohne Rückbezug auf dieses Medium nicht unterscheiden und bezeichnen, also nicht beobachten können: Als Medium aus lose gekoppelten Sinnverweisungen lässt sich Sinn nicht beobachten, sondern nur als Formen, als jeweils strikte Kopplung von Sinnverweisungen; Medien lassen sich von Beobachtern nur errechnen (vgl. Fuchs (2008/ 2004): S. 25-26). „Wenn man von Beobachtung sagt, daß sie sich immer auf der Seite einer Bezeichnung ‚aufhält' und niemals die Form einer Nicht-Bezeichnung annehmen kann, entspricht dies der Einsicht, daß niemand eines Mediums ansichtig wird. Es entzieht sich immer auf der Formebene. Entweder es verschwindet mit der Form, die es ermöglicht (wie man nur einen Film sehen kann, wenn man die Einzelbilder nicht sieht), oder es kollabiert, und dann sieht man (vielleicht nach einem kaum spürbaren Übergang wie etwa bei multistabilen Kippbildern) wiederum nur Formen" (Fuchs (2008/ 2004): S. 26).

4.2.1 Soziale und psychische Systeme

Entgegen alltagsüblicher Vorstellung lässt sich das psychische System nicht im menschlichen Körper verorten, weder im Gehirn noch im Rückenmarkt, im Daumen oder im kleinen Zeh. Zwar bestreitet auch ein systemtheoretisch geschulter Beobachter nicht, dass sich Körper als wichtige[658] Umwelt psychischer Systeme bezeichnen lassen, allerdings nur als solche und nicht als ein irgendwie gearteter Behälter, der das psychische System irgendwo beinhaltet (Fuchs 2008/ 2004, S. 15-16):

> „Voraussetzung [dafür, dass psychische Systeme Aufschub und Nachtrag im Sinne Derridas différance in die ‚normale Zeit' einbauen[659], d.V.] ist Wahrnehmung als primäres Medium psychischer Systeme, als primordiale Möglichkeit der Welterzeugung, abgestützt in einem neuronalen System, das Externalisierung zu leisten vermag" (Fuchs 2008/ 2004, S. 21).

Dieses Verlagern innerer Einstellungen nach Außen[660] als Leistung des neuronalen Systems bezeichnet Fuchs als Wahrnehmung. Gemäß Fuchs zeigt sie sich auch darin, dass Wahrnehmung immer Wahrnehmung von Irgendetwas zu sein scheint, in anderen Worten intentional – auch ohne Verfügbarkeit über Sinn, Sprache oder Zeichen (Fuchs 2008/ 2004, S. 23-25):

> „Durch Wahrnehmung wird, könnte man sagen, die Welt zusammen- und aufgebaut (kon-struiert), in der sich dasjenige, was wahrnimmt, aufzuhalten scheint. Wahrnehmung ist, um eine ältere Metapher aufzunehmen und zu variieren, die Projektion einer Oberfläche. Deren Besonderheit scheint es zu sein, daß sie nicht verlaßbar für wahrnehmende Systeme sind. Sie nehmen immer wahr und niemals nicht wahr" (Fuchs 2005, S. 24).

Psychische Systeme erzeugen sich durch Wahrnehmung und setzten sich fort, solange Wahrnehmung an Wahrnehmung anschließt.[661] Alle Operationen psychischer Systeme sind an Wahrnehmungen geknüpft, deshalb spricht Fuchs von Wahrnehmung auch als dem „Generalmedium" (Fuchs 2016, S. 235) des psychischen Systems. Die Funktion des psychischen Systems sieht Fuchs im Ordnen der Wahrnehmungsfunktion. Die Möglichkeit, organisiert wahrzunehmen, mag auch Tieren und Pflanzen zurechenbar sein (Fuchs 2005, S. 23-24). Ist die Rede davon, dass

[658] Relevant
[659] Organisieren
[660] Externalisierungsleistung
[661] Wahrnehmung als lose Kopplung von Elementen des psychischen Systems wird als primäres Medium des psychischen Systems bezeichnet, in das sich Wahrnehmungen als strikte Kopplungen einzeichnen lassen (vgl. Fuchs (2016): S. 19-20).

Wahrnehmung „orientiert“ erscheint, dann meint das, dass Psychen, denen Orientiertheit im Blick auf das entsprechende Körperverhalten zugerechnet wird, regelförmig oder geordnet wahrnehmen. Versucht ein Wahrnehmender sein Wahrnehmen wahrzunehmen, muss er scheitern (vgl. Fuchs 2005, S. 32):

> „[Er scheitert in diesem Versuch, d.V.] an der Externalisierungsfunktion selbst, die keine Gegenseite (…) anders erzeugen kann als auf dem Wege der Ek-Stasis, der Ent-Äußerung, der Intentionalisierung. Das sicherste Anzeichen dafür ist, daß das neurophysiologische System zwar Externalisierung leistet, aber selbst nicht in Erscheinung tritt und gleichsam hinter der Sicht, die es ermöglicht, verschwindet“ (Fuchs 2005, S. 26).

Wahrnehmung schließt an Wahrnehmung an, an Wahrnehmung und so weiter, was bedeutet, dass sich das psychische System bereits auf der Ebene der Organisation von Wahrnehmung operativ schließt. Zudem gibt Fuchs zu bedenken, dass Wahrnehmung immer akut und derart gedrungen[662] ist, dass Wahrnehmung diese Welt, die sie erschafft, nicht tiefenscharf untersuchen[663] kann. Denn, um irgendetwas Wahrgenommenes untersuchen oder sich an irgendetwas Wahrgenommenes erinnern zu können, benötigt das psychische System Zeit. Das bedeutet mit Fuchs, dass der analoge Strom der Wahrnehmung unter Einbindung von Zeit rückbezüglich[664] derart verlückt werden muss, damit einzelne Wahrnehmungen als Elemente des psychischen Systems überhaupt entstehen können. Diesbezüglichen spielen Sinn und Körper eine bedeutende Rolle (vgl. Fuchs 2005, S. 26-43).

Systemtheoretisch interessiert die Unterscheidung von sinnförmiger und nichtsinnförmiger Wahrnehmung, wobei sich nur sinnförmiger Wahrnehmung Zeichengebrauch zurechnen lässt:

> „[Würde man sinnförmige Wahrnehmung auf *den* Menschen beziehen, würde das, d.V.] zum Ausschluß von Säuglingen oder schwerst geistig Behinderten führen, die entweder noch nicht über Sinn verfügen oder niemals über Sinn verfügen können. Hier ist nicht die Rede von *dem* Menschen, sondern von der Funktion sinnförmiger Wahrnehmung, wer oder was immer sie ausübt“ (Fuchs 2008/ 2004, S. 117).

Luhmann versteht Zeichen als markierte Unterscheidungen[665]:

[662] Kompakt
[663] Geringe Analyseschärfe
[664] Retrograd, im Sinne der Sinnzeit, der différance
[665] Formen

> „Sie unterscheiden, folgt man Saussure, das Bezeichnende (signifiant) vom Bezeichneten (signifié). In der Form des Zeichens, das heißt im Verhältnis von Bezeichnendem zum Bezeichneten, gibt es Referenzen: Das Bezeichnende bezeichnet das Bezeichnete. Die Form selbst (und nur sie sollte man Zeichen nennen) hat dagegen keine Referenz; sie fungiert nur als Unterscheidung und nur dann, wenn sie faktisch als solche benutzt wird“ (Luhmann 1998/ 1997, S. 208).

Zeichen lassen sich außerdem als Strukturen begreifen, die sich wiederholen lassen und dabei keinen Kontakt zur Außenwelt benötigen:

> „[Die, d.V.] Unterscheidung von Bezeichnendem und Bezeichnetem [ist, d.V.] eine interne Unterscheidung, die nicht voraussetzt, daß es das in der Außenwelt gibt, was bezeichnet wird. Ihre Besonderheit liegt vielmehr in der Isolierung dieser Unterscheidung, mit der erreicht wird, daß das Verhältnis von Bezeichnendem und Bezeichnetem unabhängig vom Verwendungskontext stabil bleibt“ (Luhmann 1998/ 1997, S. 208-209).

Fuchs nennt das Ordnen[666] von Wahrnehmungen, diese Veränderung des analogen Stroms der Wahrnehmung zu verkettbaren ereignishaften Wahrnehmungen auch „Zitation“ (Fuchs 2005, S. 43). Dabei informiert die Zitation Wahrnehmungen und führt die Unterscheidung zwischen Zitiertem und der Operation „Zitierten“ ein (vgl. Fuchs 2005, S. 43-45):

> „Selbst wenn wir an dieser Stelle noch nicht von sinnbasierten Systemen [und damit werden auch Säuglinge, Alzheimerpatienten und Menschen mit Schwer-Mehrfach-Behinderung in die folgenden Darlegungen eingeschlossen, d.V.] erzeugt das Zitieren Bedeutung, und sei es nur die operativ wirksame Bedeutung, dass sich von einem Element aus, das zitiert wird, weitere mögliche Wahrnehmungen erraten lassen, die für einen Beobachter einen Auswahlbereich darstellen, obwohl ein Tier nur das tut, was es tut“ (Fuchs 2005, S. 45).

So lassen sich Gerüche, Tastempfindungen oder Berührungserfahrungen ebenso zitieren wie Textstellen. Diese Wahrnehmungen lassen sich im psychischen System ebenso verketten wie Zeichen, Worte und Sätze im Bewusstseinssystem. Dabei werden Wahrnehmungen zu wahrgenommenen Zitaten, zum Beispiel der Geruch von Apfelkuchen, der für psychische Systeme ohne

[666] Arrangieren

Verfügbarkeit über Zeichen zwar nicht als „Geruch von Apfelkuchen“ zitiert wird, allerdings das Verhalten des Wahrnehmenden orientieren kann (vgl. Fuchs 2005, S. 45-46):

> „[Der Geruch zitiert etwas, das d.V.] er schon kennt, oder ihm unbekannt vorkommen [kann, d.V.], aber genau dann wird die Wahrnehmung als eine *unbekannte, wie es andere Gerüche auch schon waren*, heranzitiert“ (vgl. Fuchs 2005, S. 46).

So entstehen Zitate, die sich verketten lassen und (noch) nicht als sprachorientiert oder sinnbasiert gelten. Zitieren wird ebenfalls nur möglich über eine rückbezügliche Zeitigkeit, die einerseits etwas Neues[667] aktuell in etwas schon früher Zitiertes einschachtelt.[668] Damit entsteht die Gelegenheit, auch in nicht zeichen- oder sinnformatierte psychische Systeme durch genaue Beobachtung und regelmäßig wiederholte Störung[669], zum Beispiel über dem beim Frühstück immer wiederkehrenden Geruch von Kaffee, eine wie gering auch immer geprägte Zeitlichkeit einzuführen, als Zeit des Protosinns in Analogie zur Sinnzeit von Bewusstsein oder Kommunikation (vgl. Fuchs 2005, S. 46-59).

Das Bewusstsein lässt sich als „sinngestützte Organisation der Wahrnehmung“ (Fuchs 2005, S. 63) begreifen, die sich unter Bedingungen der kommunikativen Zulieferung von Sinndeutungsmöglichkeiten[670] und einer Infrastruktur, die Sinn deuten und verarbeiten kann, im psychischen System ausbildet. Damit gelten als Voraussetzungen für Beobachtung einerseits schematisierbare Nennbarkeit, das bedeutet Zeichengebrauch und damit sinnhafte, zur Wiederverwendung erkennbare Einheiten[671]. Indem das Bewusstsein Wahrnehmungen als „zitierfähige Nennungen“ (Fuchs 2005, S. 63) ermöglicht, kann es das Dickicht des analogen Stroms der Wahrnehmung auflösen, es ermöglicht durch die Ja-/Nein-Kodierung der Sprache eine Verdoppelung der Welt und dadurch, dass es die rückbezügliche Sinnzeit[672] einführt, auch Untersuchungsmöglichkeiten. Erst durch das Bewusstsein können psychische Systeme beobachten, in anderen Worten Phänomene von anderen unterscheiden und bezeichnen (vgl. Fuchs 2005, S. 63-66):[673]

> „Das Bewusstsein arbeitet (…) nur auf der Basis der Konkatenation [Verkettung, d.V.] von Zeichen und Zeichenarrangements. Es ist *cognitio symbolica*. Ein darauf bezogenes Gedankenexperiment wäre die Annullierung der Sprache. Es bliebe nur

[667] Information
[668] Form Zitat: Unterscheidung (aktuelles Zitat/ früheres Zitat)
[669] Irritation
[670] Sinndissemination sozialer Systeme
[671] Sinnkondensate
[672] Différance
[673] Autopoiesis der Beobachtung als dezidierte Operativität des psychischen Systems

eine große Verstörung zurück – oder die Rückkehr in das Animalische“ (Fuchs 2005, S. 65-66).

Luhmann führte daraufhin mit dem sinnförmigen Sich-Vollziehen[674] des Bewusstseins die Unterscheidung (reale Realität/ semiotische Realität) ein. Dabei wies er daraufhin, dass eine Bezeichnung, deren wörtliche Bedeutung[675] und Nebenbedeutungen[676] nicht mit Gegenständen in der außersprachlichen Wirklichkeit identisch sei (vgl. Luhmann 1998/ 1997, S. 218-219). Denn die Zurechnung von Wahrnehmung auf das psychische System verläuft sinnförmig und ermöglicht es damit, Wahrnehmungen mithilfe der Unterscheidung $U_{\text{sinnförmig}}$ (sinnförmig/ nicht sinnförmig) zu unterscheiden, die sich im Fall hinbeobachteter Sinnförmigkeit verketten können. In anderen Worten: Ein Beobachter kann organisierte Wahrnehmung als lose Kopplung[677] von Wahrnehmungen begreifen, in die sich strikte Kopplungen[678] einzeichnen lassen. Diese Sinnformen kann ein Beobachter als Muster bezeichnen, weil sie sich wiederholt anwählen und über eine ganz bestimmte Situation hinweg für ähnliche Situationen verallgemeinern[679] lassen. Dabei kann Zeichengebrauch im Spiel sein, muss es aber nicht:

„Sinnförmige Wahrnehmung kann als Orientierung in einer immer schon gedeuteten Welt begriffen werden“ (Fuchs 2008/ 2004, S. 118).

An dieser Stelle unterscheidet Fuchs zunächst die allgemeine Funktion Wahrnehmung, der er den „analogen Strom“ (Fuchs 2008/ 2004, S. 118) der Wahrnehmungen zuordnet, vom psychischen System. Diesem System rechnet er die sinnförmige Vor-Digitalisierungsleistung von Wahrnehmungen zu. Wahrnehmung lässt sich allerdings erst in eine zweiwertige Logik bringen[680], in welchem Ausmaß auch immer, wenn Kommunikation ins Spiel gekommen ist: Wie bereits angedeutet, ohne sozial angelieferte Sinnformen – keine sinnförmige Wahrnehmung im Sinne des Bewusstseins:

---

[674] Operativität
[675] Denotation
[676] Konnotationen
[677] Mediales Substrat: „Das mediale Substrat bezeichnet die lose Kopplung homogener Elemente, in die Formen eingeschrieben werden können als feste Kopplungen im selben Substrat. Es ist diese Differenz, mit deren Hilfe Formen und Medien beobachtet werden. Das Medium ist die Form der Unterscheidung von loser und fester Kopplung im medialen Substrat“ (Fuchs (2015): S. 26).
[678] Formen
[679] Generalisieren
[680] Digitalisieren: „Eigentlich ist das, was man Digitalisierung oder Digitalität nennt, noch immer geknüpft an das, was das Ausgangswort ‚digitus‘ bezeichnet: Finger als ein Teil des Körpers, mit dem man zählen kann. Die zur Digitalisierung zugehörige Metaphorik (…) marschiert dann mit einem Zählen, das nicht mehr ein ‚numerare per digitos‘ ist, sondern reduziert wird auf ein Rechnen, bei dem zwei Werte im Spiel sind: 0/1, oder auf eine Technik, in der Zustände, die sich über An/Aus definieren lassen, als Unterschiede zur Fortsetzung weiterer Operationen ausgenutzt werden“ (Fuchs (2013): Pos. 10-26).

> „(…) ein an wahrnehmenden Systemen vorüberziehender Lärm, ein mehr oder minder selbstähnlicher ‚noise', der für Kleinstkinder nicht irgendeinen spezifischen Sinn macht" (Fuchs 2008/ 2004, S. 17).

In dieses Wahrnehmen lassen sich sprachorientierte Unterscheidbarkeiten, die ein wahrnehmendes System in der Folge wiederholt anwählen kann, einzeichnen.[681] An dieser Stelle formuliert Fuchs, anders als Luhmann, „dass [nicht, d.V.] alle psychischen Operationen bewusst erfolgen" (Fuchs 2016, S. 24):[682]

> „Damit würde das Kompendium dessen, was sonst noch als psychisch begriffen werden kann, das Unbewusste, das Vorbewusste, das Latente, die ‚Fransen' (‚Fringes' im Sinne William James), unbenannte Gestimmtheiten, Unnennbarkeiten jeder Art … zu schnell ausgeklammert" (Fuchs 2016, S. 24)

Fuchs' Theorieumbau ermöglicht es einem Beobachter nun, mithilfe der Unterscheidung (Stimmung/ Gestimmtheit) auf der Unterscheidungsseite „Stimmung" jene Körperzustände beobachten zu können, die sich bezeichnen und folglich auch voneinander unterscheiden lassen. Der Unterscheidungsseite „Gestimmtheit" kann er bezeichenbare und damit auch voneinander unterscheidbare Körperzustände von „zunächst unbenannten Körperbefindlichkeiten" (Fuchs/ Balgo Manuskript, Stand 31.10.2020, S. 44) zuordnen (Fuchs/ Balgo Manuskript, Stand 31.10.2020, S. 44):

> „Ich denke, dass der Begriff der Gestimmtheit das mit Sinn ‚unkonfrontierte Spüren' diffuser Körperbefindlichkeiten und der Begriff von Stimmung das mit Sinn ‚konfrontierte Spüren' differenzierter Körperzustände meint, aber ich sage das vorläufig. Diese Worte sind ja noch nicht Begriffe" (Fuchs/ Balgo Manuskript, Stand 31.10.2020, S. 44).

[681] Beobachtet mit der Unterscheidung (Medium/ Form)

[682] „Ferner gehen wir davon aus, daß alle psychischen Operationen bewußt erfolgen. Bewußtsein ist die Operationsweise psychischer Systeme. (…) Normalerweise operiert das Bewußtsein in der Disposition über Aufmerksamkeit irreflexiv. Das gilt vor allem für alles, was in der Form von Wahrnehmungen bewußt wird. Und das heißt auch, daß das Bewusstsein nur sehr begrenzt für Antwort auf Fragen zur Verfügung steht, also nur sehr begrenzt für soziale Kommunikation in Anspruch genommen werden kann" (Luhmann (1997/ 1995): S. 15).

	Sinndimension		
Systemtyp	Sachdimension	Sozialdimension	Zeitdimension
autopoietisches System	Fremdreferenz	Selbstreferenz	Anschluss
Psychisches System (Einheit: Wahrnehmung)	Intention[683]	Gestimmtheit	Vorstellung
Bewusstsein (Einheit: Kognition)	Bild als Information (vgl. Fuchs 2016, S. 142)	Gestimmtheit	bewusstes Verstehen
Bewusstsein als psychisches Observatorium (Einheit: Beobachtung 2. Ordnung (vgl. Fuchs 2016, S. 143))	Beobachtung 2. Ordnung	Selbst als „locus observandi“ (Fuchs 2016, S. 55)	bewusstes Verstehen[684]
Soziales System (Einheit: Kommunikation)	Information (vgl. Fuchs 2015, S. 28)	Mitteilung[685]	Verstehen

Tabelle 4: Zusammenschau der Äquivalenzen von psychischem System, Bewusstsein, Observatorium und Sozialsystem

Auch erlebte Sinnlosigkeiten, wie zum Beispiel Erfahrungen von „Unheimlichkeit“, Déja-Vu-Erlebnisse oder das ungesteuerte Ausbreiten von Gedanken im Fall des Dissoziierens[686] lassen sich wiederum nur sinnförmig mit der Unterscheidung (Sinn/ Un-Sinn) beobachten, denken und beschreiben (vgl. Fuchs 2016, S. 50-51, 52-54).

Soziale Systeme können im Gegensatz zu psychischen Systemen Sinn weder lesen noch deuten. Soziale Systeme können Sinn nicht erleben, weil sie nicht wahrnehmen können. Das macht psychische Systeme zu relevanten Umwelten für Kommunikationssysteme. Aber auch psychische Systeme sind auf soziale Systeme in ihrer jeweiligen Umwelt angewiesen. Denn erst durch Sozialisation formatieren sich Psychen sinnbezogen (Fuchs 2015, S. 39-40).

> „[Die Sensoren rekursiver kommunikativer Verhältnisse, d.V.] sind die Menschen im Vollsinne ihrer Interpenetration: als psychische und als körperliche Systeme. Gerade geschlossen-selbstreferentielle Systeme sind insofern auf [die strukturelle Kopplung sozialer und personaler Systeme, d.V.] angewiesen“ (Luhmann 1987/ 1984, S. 558).

[683] Etwas-Denken, Erscheinung, Vorstellung (vgl. Fuchs (2015): S. 28; Fuchs (2016): S. 200-201)
[684] Ein systemtheoretisch informierter Beobachter kann bewusstes Verstehen begreifen als ein „aufschiebender, zeitaufwendiger Vorgang, dessen Besonderheit sich als Import von Kontingenz deuten lässt“ (Fuchs (2016): S. 143).
[685] Die Form der kommunikationsbezogenen Mitteilung beschreibt Fuchs als Äußerung: „(…) die Weise in der das WAS der Information in Differenz tritt zur Selektivität eines Verhaltens: Jemand sagt, etwas – so! Und ein Anderer errechnet aus diesem Unterschied passende Anschlussmöglichkeiten“ (Fuchs (2016): S. 141).
[686] „[Der Begriff Dissoziation, d.V.] bezeichnet – psychologisch und psychotherapeutisch aufgenommen, als dissoziative Identitäts- bzw. Konversionsstörung – die Desintegration der Einheit des Systems der ‚unitas‘ des Multiplexen. Selektivität ist damit nicht nur riskant, sie ist immer: gefährlich, insofern die Limitationalität der Selbstreferenz des Systems unterbrochen werden kann“ (Fuchs (2016): S. 169).

Soziale Systeme entstehen, sobald Kommunikation ins Spiel kommt. Dabei lässt sich Kommunikation verstehen als das Streuen von Sinndeutungs- und Sinnveränderungsgelegenheiten (Fuchs 2015, S. 97):

> „(…) Kommunikation [ist, d.V.] keine stellengebundene ‚Verrichtung' (…). Sie hat keinen Ort, keinen Raum, sie ist kein Körper, der an einer Stelle residieren könnte. Sie ist schon aus diesem Grund nicht zählbar. (…) Der Eindruck, dass sie gleichsam von einem Körper zum anderen springt, ist geknüpft an ihre körpergebundene Phänomenalisierung. Er ist Resultat einer semantischen (funktional zwingend) Verwechslung von Umweltgegebenheiten sozialer Systeme mit deren Operativität: Kommunikation" (Fuchs 2015, S. 97-98).

Da sich Kommunikation nicht beobachten lässt, wird sie ‚ausgeflaggt'[687] als Handlungssystem. Dabei wird mithilfe der Unterscheidung (Erleben/ Handeln) beobachtet, ob ein Verhalten ursächlich einem System als „Handeln" zugerechnet oder als „Erleben" dessen Umwelt zugeordnet wird. Fuchs weist darauf hin, dass Systeme keine Dinge seien, die Raumstellen besetzen könnten und damit falle auch die Möglichkeit aus, an einer Raumstelle ein Erleben und an einer anderen ein Handeln zu verorten (vgl. Fuchs 2016, S. 18, 171-173). Er weist darauf hin, dass psychisches Erleben

> „(…) nur mitteilbar ist. Es ist sozial als Beschreibung innerer Zustände unterwegs und nicht als es selbst – in der Weise also einer fundamentalen Alienation durch die eine postnatale Genuität des Erlebens (Stichwort: raw feelings [vgl. Rorty 1987/ 1981, S. 35, d.V.]) dem sozialen Zirkulieren akkommodiert wird oder – anders gewendet – sozialer Formatierung ausgesetzt wird" (Fuchs 2016, S. 174).

Psychische Systeme beobachten mit dem Schema (Erleben/ Handeln), ob eine Sinnauswahl diesem System selbst zugerechnet wird, dann ist die Rede von Handeln, oder ob die Sinnselektion einem Umweltsystem zugeordnet wird, dann wird von Erleben gesprochen (vgl. Fuchs/ Balgo Manuskript, Stand 16.04.2016, S. 31; Luhmann 1987/ 1984, S. 125, 151-152, 195, 245-246, 336, 412):

> „Beispielsweise wird mir meine in der Luft hin- und herfuchtelnde Armbewegung als Handlung eines Grußes zugerechnet. Wird dagegen die Sinnselektion der Umwelt

[687] „Die wichtigste Konsequenz dieser Analyse ist: daß Kommunikation nicht direkt beobachtet, sondern nur erschlossen werden kann. Um beobachtet werden oder um sich selbst beobachten zu können, muß ein Kommunikationssystem deshalb als Handlungssystem ausgeflaggt werden" (Luhmann (1987/ 1984): S. 226).

> zugerechnet, gilt die Charakterisierung ‚Erleben', und die Anknüpfung für weitere Maßnahmen wird in der Umwelt des Systems gesucht. Hier rechne ich beispielweise die in der Luft hin- und herfuchtelnden Armbewegungen als Reaktionen auf mein Erleben einer mich angreifenden Wespe der Umwelt zu" (Fuchs/ Balgo Manuskript, Stand 16.04.2016, S. 31).

Luhmann bestimmt Kommunikation operativ als Verschleifen[688] der drei Selektionen Information, Mitteilungsform[689] und Verstehen[690]. Dabei sieht Fuchs die Schwierigkeit, dass die Worte „Information", „Mitteilung" und „Verstehen" ein Gemisch entstehen ließen, in der die Grenzen zwischen psychischen und sozialen Systemen verschwimmen würden (vgl. Fuchs 2016, S. 85). Beide stimmen darin überein, dass soziale und psychische Systeme nicht nur relevante Umwelt füreinander darstellten, sondern dass beide Systeme

> „in einer Art Matrix kooperieren, getrennt durch die Grenze sinnfrei/sinnbedeutend, aber nur in ihrer Koproduktion strukturbildungsbefähigt [sind, d.V.]" (Fuchs 2016, S. 62).

Psychische Systeme begleiten Kommunikation-in-Betrieb[691] und deren gestreute Sinndeutungsgelegenheiten. Dabei ist es diesen sinndeutenden Systemen möglich, sich an kürzlich vergangene Sinndeutungsanlässe zu erinnern[692] oder Erwartungen an zukünftige Ereignisse zu hegen[693]. Währenddessen können diese psychischen Systeme

> „darum bemüht sein (…), das, was gewesen ist, zu berücksichtigen, und das, was folgt, zu konditionieren" (Fuchs 2016, S. 62).

Nutzt ein Beobachter, wie Fuchs es vorschlägt, zunächst den Ausdruck „Kommunizieren", kann er sich gedanklich verdeutlichen, dass sich Kommunikation-in-Betrieb als besonderer „Zeitzug" (Fuchs 2016, S. 88) beobachten lässt. Während dieses Zeitzuges kann er frei wählbare Ereignisse als Mitteilungen beobachten (vgl. Fuchs 2016, S. 47, 60, 87-88). Luhmann gab zu bedenken:

---

[688] Synthese

[689] Flaggt sich ein Kommunikationssystem als Handlungssystem aus, lässt sich die eine Äußerung, analytisch beobachtbar als Synthese von Information und Mitteilungsform, als Kommunikationsangebot verstehen und dem Verhalten eines personalen Systems zurechnen (vgl. Luhmann (1987/ 1984): S. 194-197).

[690] Als Verstehen lässt sich der kommunikative Anschluss an ein Kommunikationsangebot begreifen. Auch diese Äußerung kann ein Beobachter analytisch wiederum in die Synthesen von Information und Mitteilung zerlegen (vgl. Luhmann (1987/ 1984): S. 194-197).

[691] Kommunizieren (vgl. Fuchs (2016): S. 87)

[692] Retention

[693] Protention

> „*Nur im Falle von Kommunikation* [fallen Ausdrücke[694] und Anzeichen[695], d.V.] *zwangsläufig zusammen*: In der kommunikativen Rede fungieren alle Ausdrücke als Anzeichen“ (Luhmann 1987/ 1984, S. 201-202).

Dieses „Zusammenfallen“ wird wissenschaftlich aber nur dann nachvollziehbar[696], wenn Wahrnehmung[697] als Medium zur Verfügung steht, sich soziale und psychische Systeme gegenseitig ermöglichen[698] und sich in dem, was jeweils als mögliche Anschlussform erwartet werden kann, einschränken.[699] Fuchs bezeichnet dieses Verhältnis des „Ohne-einander-nicht“ von sozialen und psychischen Systemen als „konditionierte Koproduktion“[700]. Währenddessen setzten sich die beiden Sinnsystemtypen auf operativer Ebene weiterhin geschlossen fort, es kommt nie zu einem Durchgriff des einen Systems auf das andere.[701] Dabei können sich beide Systemtypen gegenseitig[702] und gleichzeitig stören[703], wobei dieses Stören[704] entweder für das System als unbedeutend[705] oder als bedeutend[706] beobachtet werden kann (vgl. Fuchs/ Balgo Manuskript, Stand 16.04.2016, S. 12):

> „Wenn Sie jemanden treffen, der blind ist, bedeutet das für Sie einzukalkulieren, dass der Blinde alle Hinweise auf Sichtbares nicht verstehen kann; für ihn heißt das, einzurechnen, dass jemand, der sieht, nicht nur in einer Hörwelt lebt … und jetzt kommt es zu einer sehr schwierigen (belastenden) Kommunikation“ (Fuchs/ Balgo Manuskript, Stand 16.04.2016, S. 12).

In Fällen schwerster Störung[707], kann das System sogar zum Erliegen kommen.

---

[694] Luhmann beschreibt Ausdruck als die Unterscheidung von (Ausdruck mit Zeichenverwendung/ Ausdruck ohne Zeichenverwendung) (Luhmann (1987/ 1984): S. 201).
[695] Luhmann beschreibt Zeichen als die Unterscheidung (Zeichen mit Ausdruckswert/ Zeichen ohne Ausdruckswert) (Luhmann (1987/ 1984): S. 201).
[696] Plausibel
[697] Kognition
[698] Koproduzieren
[699] Konditionierte Koproduktion (vgl. Fuchs (2008/ 2004): S. 91, 133; Fuchs (2016): S. 88; Luhmann (1998/ 1997): S. 215)
[700] Andere Bezeichnungen, mit denen dieses Verhältnis der beiden Sinnsystemtypen zueinander beschrieben wird, lauten: „reziproke Assistenz“, „Figur des Ohne-einander-nicht“ oder „reziproke Unverzichtbarkeit“ (Fuchs (2016): S. 14). Luhmann beschreibt dieses Verhältnis als Interpenetration (vgl. Luhmann (1998/ 1997): S. 82, 108, 378); Fuchs/ Balgo: Manuskript (Stand 31.10.2020): S. 46).
[701] Psychische Systeme über Gedanken, soziale Systeme über Kommunikationen (vgl. Fuchs (2015): S. 48).
[702] Reziprok
[703] Irritieren
[704] Irritieren
[705] Ignorabel
[706] Nicht ignorabel
[707] Irritation

4.2.2 Die Besonderheit der Interaktion

Gemäß Luhmann lassen sich Interaktionssysteme dann beobachten, wenn sich Anwesende gegenseitig wahrnehmen und wahrnehmen können, dass sie sich wahrnehmen. Damit entstehen Interaktionen nur unter der Bedingung gleichzeitiger Anwesenheit und gegenseitiger Wahrnehmbarkeit. Sie hören auf mit dem Ende dieser Anwesenheit[708] der zurechenbaren Personen. Als Beispiele lassen sich das gemeinsame Mittagessen einer Familie oder mit Kollegen, das gemeinsame Warten auf den Bus und dergleichen anführen. Er hebt dabei hervor, dass Rücksicht, Takt und derlei besonders für die jeweils zurechenbaren Personen gelten, im Gegensatz zu Abwesenden. Zum Beispiel ließe sich in Anwesenheit eines Betroffenen schlecht über ihn „tratschen", außer verbergend im Flüsterton. Abwesende ließen sich zwar als Thema kommunikativ einbringen, allerdings könne man sich schlecht an sie wenden – außer über elektronisch vermittelte Anwesenheit und auch in diesem Fall entstehe Interaktion (vgl. Luhmann 2005/ 1975, S. 10-11). Ferner lassen sich nach Kieserling üblicherweise nur bei Interaktionssystemen kaum Subsysteme[709] beobachten. Deshalb bezeichnet Kieserling Interaktionssysteme mit vergleichsweise wenig zurechenbaren Personen als „undifferenziert" (Kieserling 1999, S. 33-35). Interessant erscheint außerdem, dass es:

> „in der *Sachdimension*[710] und in der *Zeitdimension*[711] zu einer undifferenzierten Verfügbarkeit der Gesamtrealität des Systems in jedem Moment [kommt, d.V.]. Die entsprechende Steigerung fällt vor allem in der *Sozialdimension*[712] an und begründet hier so etwas wie undifferenzierte Teilnahmechancen, die zu einer eigentümlichen Verdichtung und Konkretheit des sozialen Kontaktes führen (…)" (Kieserling 1999, S. 25).

Je zeitintensiver, zahlenmäßig ausgedehnterer und thematisch anspruchsreicher Interaktionen erscheinen, desto häufiger lassen sie sich im Medium der Schriftlichkeit beobachten (vgl. Kieserling 1999, S. 25; Luhmann 2005/ 1975, S. 10-11).

Da sich Kommunikation serienförmig in Form von kommunikativen Anschlüssen erzeugt und fortsetzt, lassen sich bei einem Interaktionssystem verschiedene Themen nur im Nacheinander[713]

[708] Grenze (vgl. Fuchs (2011): S. 248)
[709] Systemdifferenzierung
[710] Sachdimension: Kommunikation, Themen (vgl. Kieserling (1999): S. 25, 36)
[711] Zeitdimension: zeitliche Dauern, die sich einem Interaktionssystem zurechnen lassen (vgl. Kieserling (1999): S. 25, 36)
[712] Sozialdimension: Anzahl der systemisch zurechenbaren Personen oder Rollen (vgl. Kieserling (1999): S. 25, 36)
[713] Serialität der Kommunikation

beobachten. Das erklärt auch, wie es dazu kommt, dass sich zum Beispiel Studenten während einer Vorlesung im Flüsterton unterhalten, es lässt sich schlecht „Weghören“, wenn gesprochen wird (vgl. Luhmann 2005/ 1975, S. 11; Kieserling 1999, S. 37-39). Balgo betont, dass nur im Fall der Interaktion die Grenzen der Wahrnehmung psychischer Systeme mit den Grenzen der Kommunikation zusammenfielen (Fuchs/ Balgo Manuskript, Stand: 31.10.2020, S. 130):

> „Interaktionssysteme müssen sich bei höheren Ansprüchen auf innere Ordnung auf jeweils ein Thema konzentrieren, das im Zentrum gemeinsamer Aufmerksamkeit steht. (…) Die Beteiligten müssen ihre Beiträge auf das jeweils aktuelle Thema beschränken, oder sie müssen versuchen, eine Themenänderung durchzusetzen. Das kann zu stillen Machtkämpfen, zu Kämpfen um den Mittelpunkt der Szene und um die Aufmerksamkeit der anderen führen. Es gibt schon auf der ursprünglichsten Ebene elementarer Interaktion von Angesicht zu Angesicht *keine Sozialsysteme mit gleichverteilten Chancen*“ (Luhmann 2005/ 1975, S. 10-11).

Es entsteht eine interaktionstypische Gleichzeitig von Reden und Schweigen mit der Unterscheidung von Unterbrechungen und Gesprächspausen. Falls diese in der Folge als Störung[714] beobachtet werden, können sie zeitnah kommunikativ sanktioniert werden (vgl. Kieserling 1999, S. 40-41). Ferner, so Luhmann, finde alle Kommunikation, die sich als Handeln ausflagge, immer in Formen von Interaktion statt (vgl. Luhmann 2005/ 1975, S. 16). Programmförmig festgesetzte Verhaltenserwartungen von Organisationen an Personen könnten bei Interaktionssystemen grundsätzlich eingehalten werden, müssten es aber nicht zwingend:

> „Das organisatorisch Vorgesehene [kann, d.V.] auf der Ebene der Interaktion unterlaufen, deformiert oder gar nicht absichtlich zum Entgleisen gebracht werden“ (Luhmann 2005/ 1975, S. 17).

Außerdem, so Kieserling, ließe sich nur in Interaktionen ein für Sozialsysteme außerordentliches Verdichten von Sozialität erkennen, die einerseits als soziale Kontrolle und andererseits als Gelegenheit zur Beobachtung begriffen werden könnten, was sie auch in Organisationszusammenhängen mit Freiheitsgraden ausstatte (vgl. Kieserling 1999, S. 51-52). Genau hier lässt sich eine Fülle von Veränderungsmöglichkeiten verorten, insbesondere für die heilpädagogische Arbeit mit Menschen mit schweren und schwersten Behinderungen: Zum Beispiel können Pflegehand-

[714] Irritation

lungen an diesen Mandanten zu Beobachtungs- und Dokumentationsgelegenheiten von möglichen körperlichen Reaktionen, zum Ausrichten[715] von körpergebundener unbestimmter Aufmerksamkeit[716] und damit zur Anbahnung von Kommunikation werden (Fuchs/ Balgo Manuskript, Stand: 31.10.2020, S. 29-30, 55, 70, 78-79, 121-122, 148-149, 154).

4.3 Soziale Adressen

Luhmann beschrieb „soziale Adresse“ als kommunikative Struktur, die ein Beobachter ausschließlich psychischen Systemen, Familien und Organisationen zurechnen könne; denn nur an sie könne man sich hinwenden: Nur sie könne man anschreiben, anrufen oder dergleichen. An die Funktionssysteme der Gesellschaft, wie zum Beispiel das Erziehungssystem, das Krankheitssystem, die Wissenschaft oder die Wirtschaft könne sich kein Beobachter hinwenden, keiner könne sie adressieren (vgl. Luhmann 1998/ 1997, S. 96, 631, 866). Deshalb gelten Organisationen für die in Funktionssysteme primärdifferenzierte Gesellschaft als besonders bedeutsam (vgl. Fuchs 2008/ 2004, S. 129). Aber soziale Adressen können nicht nur Kontaktadressen und -nummern verzeichnen:

> „Die soziale Adresse bezeichnet den Regulationsmechanismus, durch den sich Kommunikation auf Systeme bezieht, die als relevante Umweltprozessoren aufgefaßt werden, zum Beispiel Bewußtseine oder Organisationen. Dieses Beziehen ist selektiv, insofern es mitreguliert, welche Kommunikation in diesen Bezugnahmen ausgeschlossen ist. Man könnte sagen: Die soziale Adresse ist das Kondensat dieser Bezugnahmen und dessen, was durch sie ausgeschlossen ist.
>
> Insofern hat, wie nicht anders zu erwarten, auch die soziale Adresse die Form von Sinn“ (Fuchs 2004/ 2008, S. 129).

Das bedeutet, dass man sich eine soziale Adresse eher als eine Art Rollkartei vorstellen kann, in der sich jeweils verschiedenste Einträge finden lassen – deren Gemeinsamkeit besteht darin, dass man sie als Verweisungen auf Bezugnahmen anderer Sinnsysteme verstehen kann. Als Verweise lassen sich diese Einträge wiederum als Formen im Medium[717] Sinn beobachten und legen fest, wie und mit welchen Themen sich ein Sinnsystem situationsbezogen auf ein anderes beziehen kann (vgl. Fuchs 2008/2005, S. 129).

---

[715] Orientierung
[716] Attentionalität
[717] Die (Medium/ Form)-Unterscheidung ist eine nur einseitig verwendbare Zweiseitenform: Beobachtbar sind immer nur Formen, auch wenn man auf Medium umschaltet, lassen sich wiederum nur Formen beobachten. Medien lassen sich von Beobachtern nur vermittels beobachteter Formkatastrohen errechnen (vgl. Fuchs (2015): S. 66).

Terfloth beschreibt soziale Adressen als Erwartungsbündel in Form von Personen- oder Rollenzuschreibungen, die in Sozialsystemen entstünden und weist die Bezeichnung „schwere und mehrfache Behinderung“ als verallgemeinerte Zurechnung aus, die bei Beobachtern, ähnlich wie Berufsbezeichnungen, bestimmte Vorstellungen und Verhaltenserwartungen erzeugten (vgl. Terfloth 2008/ 2006, S. 14; Terfloth/ Lamers 2009, S. 227):

> „Die Vorstellungen davon, wie Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung ‚sind‘, nimmt ein Mitarbeiter eines FuB automatisch mit in die Fördereinheit und diese kann ihn in seiner Beobachtung und der Art und Weise, wie er sich dort einbringt, stark beeinflussen und ihm erschweren, die konkreten Bedürfnisse des Gegenübers zu erkennen und zu berücksichtigen“ (Terfloth/ Lamers 2009, S. 227-228).

Hier findet sich ein erster Verweis darauf, wie drastisch sich der Adresseintrag „schwere und mehrfache Behinderung“ auf Betroffene auswirkt. Um sich den Folgen derartiger Zuschreibungen zu nähern, erscheint es fruchtbar, mit Fuchs die soziale Adresse als die Unterscheidung (Rolle/ Person) zu beobachten. Während es bezogen auf Menschen mit schwersten Behinderungen wenig fruchtbar erscheint, ihnen Rollen zuzuweisen, empfiehlt Fuchs in diesen Fällen die Unterscheidungsseite „Person“ zu nutzen. Denn damit Beobachter Personen auf triftige Weise eine Rolle zuzuschreiben könnten, müssten die jeweils zurechenbaren Psychen Eigendistanz aufbauen können (vgl. Fuchs/ Balgo Manuskript, Stand 31.10.2020, S. 113-114).

4.3.1 Rolle

„Rolle“ stellt systemtheoretisch ebenfalls ein weitgehend störungsunempfindliches[718] Erwartungsbündel[719] der Kommunikation dar. Mithilfe der „Rolle“ können sich Sinnsysteme auf Menschen als Orientierungspunkte beziehen (vgl. Luhmann 1998/ 1997, S. 19, 491, 771). Dabei unterscheidet das Rollenschema „Spezialisierungen durch Organisationen, Ausbildungen und Professionen“ von der „Gesamtbevölkerung“: (Konsument/ Produzent), (Arzt/ Patient), (Regierung/ Untertan), (Lehrer/ Schüler), (Künstler/ kunstsachverständiger Genießer) und dergleichen mehr (vgl. Luhmann 1998/ 1997, S. 725, 734, 739). Das asymmetrisch ausgerichtete Rollenverhalten orientiere sich nach Luhmann entsprechend dem jeweiligen Funktionssystem und erscheine als solches erwartbar (vgl. Luhmann 1998/ 1997, S. 738-739). Luhmann gab zu bedenken, dass das

[718] Schwer irritables
[719] Struktur

Beobachtungsschema „Rolle“ mit den verbundenen Erwartbarkeiten und Erwartungserwartbarkeiten besonders für Interaktionssysteme von gesteigerter Bedeutung[720] sei (vgl. Luhmann 1998/ 1997, S. 815).

4.3.2 Person

Zunächst lassen sich „Personen“ als Zurechnungspunkte begreifen, die Beobachter erzeugen[721], um Verhaltenserwartungen behandeln zu können, denn Bewusstseine sind und bleiben für Beobachter nicht einsehbar (vgl. Fuchs 1992, S. 210). „Person“ verstand Luhmann als „Identifikationspunkt des Gesamtverhaltens eines Menschen“ (Luhmann 2009/ 1990, S. 192), unabhängig vom jeweiligen systemischen Zusammenhang. Gleichzeitig wies Luhmann daraufhin, dass die „Person“ auch

> „(…) ein Orientierungspunkt [ist, d.V.], mit dem [ein, d.V.] System seine eigenen Grenzen unterlaufen kann, ohne sie dadurch aufzuheben oder zu verwischen“ (Luhmann 2009/ 1990, S. 193).

Aus systemtheoretischer Sichtweise lässt sich „Person“ als ein Beobachtungsschema (Person/ Unperson) begreifen, in dessen Person-Seite der Unterscheidung sich kommunikativ nicht störende[722] Verhaltensformen einzeichnen lassen. Auf der Unperson-Seite hingegen lassen sich diejenigen Verhaltensformen einzeichnen, die Kommunikation mehr oder weniger ausgeprägt stören[723] oder gar zum Erliegen bringen können (vgl. Luhmann 2009/ 1990, S. 194; Fuchs 2008/ 2004, S. 131):

> „Die Person ist ein Schema für Irritationen, die im Devianzfall bewältigt werden müssen“ (Fuchs 2008/ 2004, S. 132).

Dabei stellt die Unterscheidungsseite „Unperson“ das auch anders mögliche[724] Verhalten dar und damit lässt sich mit Fuchs formulieren, dass

> „das Bewußtsein mit der Wahlmöglichkeit [versehen wird, d.V.], die Sinnofferte, diese Person zu ‚sein‘, zu ratifizieren oder Widerstand gegen diese [kommunikative, d.V.] Zumutung aufzubieten“ (Fuchs 2008/ 2004, S. 133).

[720] Relevanz
[721] Konstruieren, hinbeobachten
[722] Irritierend
[723] Irritieren
[724] Kontingent

Terfloth weist daraufhin, dass Einträge in Personenadressen auch jenseits ihres jeweiligen Zustandekommens insofern wirkten, als dass von diesen Einträgen Betroffene für bestimmte Kommunikationen dauerhaft von Bedeutung[725] oder als bedeutungslos[726] beobachtet würden (vgl. Terfloth 2008/2006, S. 82-83):

> „Eine Erwartung, die mit dem Attribut Behinderung in einer Interaktion entstanden ist, kann dann in anderen Interaktionen mit anderen gekoppelten Bewusstseinssystemen aktualisiert werden“ (Terfloth 2008/ 2006, S. 85).

In Zusammenhang mit der Unterscheidung von Person und Unperson wird auf Seiten der Unperson Widerständigkeit zurechenbar und einmal zugerechnet auch erwartbar, wodurch Beobachter ihre Aufmerksamkeiten auch auf den Körper ausrichten können (vgl. Fuchs/ Balgo Manuskript, Stand 31.10.2020, S. 159):

> „Person ist selbst Differenz: Person/Unperson. In der Differenz ist Person die Markierung von Leuten als besondere Leute, eine Zurechnung von individuellen Merkmalen, und natürlich kann Halima so behandelt werden, denn wer länger mit ihr zu tun hat, konstruiert (nicht: konstituiert) diese Besonderung. Mal sieht Halima so aus, mal so. Vielleicht weint sie bei bestimmten Gelegenheiten, und sicher ist, sie kann kalte und raue Waschlappen nicht vertragen (…)“ (Fuchs/ Balgo Manuskript, Stand 31.10.2020, S. 114).

Können Beobachter allerdings von Schwerstbehinderung Betroffenen nur ein psychisches System und Wahrnehmung zurechnen, aber keine Verfügung über Sprache, erscheint es wenig triftig[727], ihnen die Möglichkeit der Unperson hinzubeobachten, denn sie können nicht beobachten, weder auf der Ebene 1. noch auf der Ebene 2. Ordnung. Fuchs schlägt aktuell vor, stattdessen die Unterscheidung (unüberwindbare Vorlieben/ unüberwindbare Abneigungen) an die Stelle der Unterscheidung (Person/ Unperson) zu setzen. Dadurch ließen sich, den Überlegungen Fuchs’ und Balgos zufolge, körperliche Orientierungspunkte für die heilpädagogische Beobachtung finden (vgl. Fuchs/ Balgo Manuskript, Stand 31.10.2020, S. 114).

[725] Relevanz
[726] Irrelevant
[727] Plausibel

4.4 Inklusion/ Exklusion

Wie in den Kapiteln 1, 3.9.2 und 3.9.14 dargestellt, ist die Situation von Mandanten des Förder- und Betreuungsbereichs sowie der Fördertagesstätten durch eine eigentümliche Kaskade an Ausschlüssen gekennzeichnet. Sie scheinen für eine Fülle von Kommunikationen nicht in Betracht zu kommen und dadurch zahlreiche Leistungen von Kommunikationszusammenhängen[728] nicht nutzen zu können. Systemtheoretisch gewendet, bezeichnet ein Beobachter diese Ausschlüsse als Exklusionen.

Wenn üblicherweise von Inklusion die Rede ist, dann in Zusammenhängen wie beispielsweise einer inklusiven Schule, einem inklusiven Kindergarten oder einem Inklusionsbetrieb. Dabei gehen diese Beobachter offenbar von dem Gedanken aus, Sinnsysteme seien zeitlich-räumliche Ausgedehntheiten, in die sie Leute hineinsetzen oder herausnehmen könnten. Außerdem scheinen sie davon auszugehen, dass Inklusion etwas ethisch Gebotenes sei, das insbesondere Leuten, die als benachteiligt beobachtet werden, zugutekommen sollte (vgl. Fuchs/ Balgo Manuskript, Stand 31.10.2020, S. 92).

Allerdings lassen sich aus systemtheoretischer Sichtweise Sinnsysteme keinesfalls als zeitlich-räumliche Ausgedehntheiten begreifen und weder Inklusion noch Exklusion erscheinen als ethische Ge- oder Verbote:

> „*Stattdessen meint Inklusion das immer nur partiell mögliche, soziale Markieren von Menschen als relevant, Exklusion das immer nur partiell mögliche, soziale Markieren von Menschen als irrelevant für wechselnde soziale Kontexte*“ (Fuchs 2016, S. 92).

Kommunikative Bedeutsamkeitsmarkierungen[729] zeigen sich in allen Hinwendungen zu anderen Leuten: in allen Kommunikationsangeboten und der damit einhergehenden Unterstellung, für dieses oder jenes Thema kommunikativ bedeutsam zu sein. Prekär erscheinen soziale Lagen dann, wenn sie, wie zum Beispiel in den Fällen von Obdachlosigkeit, Demenz oder Komatösität dazu führen, dass davon Betroffene in immer weniger sozialen Zusammenhängen adressiert und in immer größerem Ausmaß kommunikativ bedeutungslos[730] werden (vgl. Fuchs 2016, S. 92-93).

[728] Funktionssysteme
[729] Relevanzmarkierungen
[730] Irrelevant

4.4.1 Inklusion/ Exklusion unter der Lupe

Systemtheoretisch lässt sich die Unterscheidung (Inklusion/ Exklusion) als Schema verstehen, das es ermöglicht, Leute als kommunikativ berücksichtigt[731] oder bedeutungslos[732] zu beobachten.

Luhmann hat bereits darauf hingewiesen, dass sich Inklusionsformen mit der jeweilig als vorrangig beobachtbaren Form gesellschaftlicher Ordnung[733] veränderten: In stammes- oder clanförmig organisierten Gesellschaften[734] wären Menschen dem Stamm oder Clan[735] vollumfänglich zugehörig, in den sie jeweils geboren worden wären (vgl. Luhmann 1998/ 1997, S. 622):

> „Es gab begrenzte Möglichkeiten der Mobilität, kaum aber Überlebenschancen als Einzelner außerhalb jeder sozialen Zuordnung. Die Inklusion war folglich segmentär differenziert und schloß Exklusion mehr oder weniger effektiv aus“ (Luhmann 1998/ 1997, S. 622, 634-662).

In diesen Gesellschaften fand sozialer Ausschluss dadurch statt, dass Betroffene vertrieben, getötet oder geächtet wurden (vgl. Luhmann 1998/ 1997, S. 623).

In Standes- oder Klassengesellschaften[736] waren Menschen dem Stand oder der Klasse[737] innerhalb der jeweiligen Gesellschaft zugehörig und ihnen wurde der jeweils entsprechende soziale Status zugerechnet (vgl. Luhmann 1998/ 1997, S. 678-706):

> „Die Regelung von Inklusion/Exklusion findet dagegen nach wie vor auf segmentärer Ebene statt. Sie obliegt den Familien bzw. (für Abhängige) den Familienhaushalten. Irgendwo war man danach durch Geburt oder Aufnahme zu Hause. Exklusion war, zum Beispiel aus Gründen der wirtschaftlichen Not oder mangelnder Heiratschancen, möglich. Es gab zahlreiche Bettler. Auch konnten je nach Schichtlage die Klöster, die ‚unehrlichen‘ Berufe oder die Handels- und Kriegsmarine im Exklusionsbereich ihr Personal rekrutieren. Als Letztabnehmer blieben die Piratenschiffe der mittelamerikanischen Inselwelt“ (Luhmann 1998/ 1997, S. 622).

[731] Relevant markiert
[732] Irrelevant
[733] Primäre soziale Differenzierungsform: „Differenzierungsformen sind, so gesehen, Regeln für die Wiederholung von Inklusions- und Exklusionsdifferenzen innerhalb der Gesellschaft, aber zugleich Formen, die voraussetzen, daß man an der Differenzierung selbst und ihren Inklusionsregeln teilnimmt, und nicht auch davon noch ausgeschlossen wird“ (Luhmann (1998/ 1997): S. 622).
[734] Segmentär differenzierte Gesellschaften
[735] Segment
[736] Stratifizierte Gesellschaften
[737] Stratum

Auch Exkommunikation galt als Mittel gesellschaftlichen Ausschlusses. Ob sich nun Personen dem Exklusionsbereich zurechnen ließen, konnte ein Beobachter erschließen, wenn er untersuchte, in welchen Fällen Erwartungen an ein Entgelten eigener Handlungen[738] ausfielen. Diese einseitige Hilfsbereitschaft und ihre jeweiligen Formen, wie zum Beispiel das Geben von Almosen, galt vor allem als religiös geboten (vgl. Luhmann 1998/ 1997, S. 622-623).

Im Fall der modernen Gesellschaft, bestimmen nun nicht mehr Clan- oder Haushaltszugehörigkeit über die kommunikative Bedeutsamkeit[739] von Menschen:

> „Im Prinzip sollte jeder rechtsfähig sein und über ausreichendes Geldeinkommen verfügen, um an Wirtschaft teilnehmen zu können. Jeder sollte als Teilnehmer an politischen Wahlen auf seine Erfahrungen mit Politik reagieren können. Jeder durchläuft, soweit er es bringt, zumindest die Elementarschulen. Jeder hat Anspruch auf ein Minimum an Sozialleistungen, Krankenpflege und ordnungsgemäße Beerdigung. Jeder kann, ohne von Genehmigungen abzuhängen, heiraten. Jeder kann einen religiösen Glauben wählen oder es lassen. Und wenn jemand seine Chancen, an Inklusion teilzunehmen, nicht nutzt, wird ihm das individuell zugerechnet“ (Luhmann 1998/ 1997, S. 625).

Folglich sollten, der Möglichkeit nach, alle Menschen für Kommunikationen aller Funktionssysteme bedeutsam[740] sein (vgl. Luhmann 1998/ 1997, S. 630). Auf Markierungen mit kommunikativer Bedeutungslosigkeit[741] reagiert die moderne Gesellschaft mit dem Entstehen von Sondersystemen, wie der Sozialen Arbeit. Diese sozialen Systeme werden auch als sekundäre oder parasitäre Funktionssysteme bezeichnet und lassen sich jeweils als Lösung für ein bestimmtes Problem begreifen, das durch die funktionale Differenzierungsform der modernen Gesellschaft entsteht (vgl. Luhmann 1998/ 1997, S. 631-632, 661; Serres 1980, Pos. 541, 3370-3374, 3359):

> „Die Funktion einer Inklusionssemantik wird noch im 18. Jahrhundert durch das Postulat der Menschenrechte übernommen. Deren Stoßrichtung geht gegen die alten Differenzierungen, und zugleich werden damit die Inklusionsbedingungen aller Funktionssysteme zusammengefaßt, wird also wiederum ein differenzneutrales ‚menschliches‘ Prinzip vertreten. Freiheit und Gleichheit nun deshalb, weil alle Beschränkun-

[738] Reziprozitätserwartungen
[739] Relevanz
[740] Relevant, adressabel
[741] Irrelevant, Inadressabilität

gen und alle Ungleichheiten erst durch Codes und Programme der einzelnen Funktionssysteme festgelegt werden und es dafür keine gesamtgesellschaftlichen Direktiven mehr gibt; und wohl auch deshalb, weil niemand dem anderen vorab sagen kann, wozu sein Handeln letztlich gut ist“ (Luhmann 1998/ 1997, S. 628).

Bereits Luhmann wies auf das Entstehen von Exklusionskarrieren hin, die sich auf Betroffene sehr prekär auswirken könnten:

„Wer keine Adresse hat, kann nicht zur Schule angemeldet werden (Indien). Wer nicht lesen und schreiben kann, hat kaum Chancen auf dem Arbeitsmarkt, und man kann ernsthaft diskutieren (Brasilien), ihn vom politischen Wahlrecht auszuschließen. Wer keine andere Möglichkeit findet unterzukommen, als auf dem illegal besetzten Land der favelas, genießt im Ernstfall keinen Rechtsschutz; aber auch der Eigentümer kann seine Rechte nicht durchsetzen, wenn die Zwangsräumung solcher Gebiete politisch zu viel Unruhe erzeugen würde. Die Beispiele ließen sich vermehren, und sie ziehen Querverbindungen zwischen allen Funktionssystemen. (…) [Die moderne Gesellschaft, d.V.] beruht hingegen auf Desintegration, auf Entkopplung der Funktionssysteme. Und das könnte auch der Grund sein, weshalb Schichtung für die gesellschaftliche Ordnung nichts mehr besagt, sondern nur noch individuelle Lebensschicksale formt“ (Luhmann 1998/ 1997, S. 631).

Luhmann beobachtete, dass jedes Mal, wenn Menschen als kommunikativ bedeutsam[742] markiert würden, Formen der sozialen Adresse „Person“ angewählt würden. Würden Menschen hingegen als kommunikativ bedeutungslos[743] markiert, scheine besonders der Körperbezug wichtig zu sein: Physische Gewalt[744], Bedürfnisse[745], Wahrnehmung[746], Sexualität[747] ließen sich als unmittelbar bedeutsam beobachten. Unmittelbar meint: ohne sozial angelieferten Bezug auf politische Macht, Geld, Wahrheit oder Leidenschaft. Zudem scheinen voraussetzungsvollere kommunikative Erwartungen nicht mehr anschlussfähig zu sein. Betroffene Körper werden dann nicht mehr über ausgedehnte Zeithorizonte hinweg beobachtet, sondern nur noch kurzfristig: nur noch dann, wenn das jeweilige Verhalten stört[748] (vgl. Luhmann 1998/ 1997, S. 624-643):

[742] Relevant
[743] Irrelevant
[744] Symbiotischer Mechanismus des Kommunikationsmediums Macht im Funktionssystem Politik
[745] Symbiotischer Mechanismus des Kommunikationsmediums Geld im Funktionssystem Wirtschaft
[746] Symbiotischer Mechanismus des Kommunikationsmediums Wahrheit im Funktionssystem Wissenschaft
[747] Symbiotischer Mechanismus des Kommunikationsmediums Passion im System Intimbeziehung
[748] Irritiert

> „Das heißt auch, daß die im Inklusionsbereich seit eh und je geltenden, Zeit ausdehnenden Reziprozitätserwartungen entfallen bis hin zum Zerfall familialer Bindungen. (…) [Heute ist das, d.V.] ein Nebeneffekt der funktional differenzierten Gesellschaft und irritiert vor allem deshalb, weil die gesellschaftsuniversalen Zuständigkeitsansprüche der Funktionssysteme dadurch auf auffällige Weise in ihren Schranken sichtbar werden“ (Luhmann 1998/ 1997, S. 643).

4.4.2 Der Adresseintrag „(Schwer-Mehrfach-)Behinderung“ und seine Folgen

Terfloth und Lamers verstehen die Bezeichnung „schwere und mehrfache Behinderung“ als verallgemeinerte[749] Zuschreibung, die sich einer bestimmten Vorstellungswelt zurechnen ließe, in der erwartet werde, dass sich betroffene Personen auf eine gewisse Art verhielten und aufträten:

> „Diese erlernten Vorstellungen können in Interaktionen sozial aktiviert werden, z.B. in Annahmen wie, ‚schwer und mehrfach behinderte Menschen sind immer so antriebsarm‘, noch bevor individuelle charakteristische Merkmale der konkreten Person in Betracht kommen oder an deren Stelle treten“ (Terfloth/ Lamers 2009, S. 227).

Davon, sich diesen bewusst erlernten oder unbewusst ansozialisierten Beobachtungsmustern zu entziehen, gelingt auch vielen FuB-Mitarbeitenden im Rahmen ihres Arbeitsalltags nicht immer. Auch hier zeigt sich, was es bedeutet, wenn eine Beobachtungszurechnung als verallgemeinert oder generalisiert gilt. Sie scheint, die ganze Person zu betreffen:

> „Die soziale Adresse ‚schwere und mehrfache Behinderung‘ beeinflusst demnach die Wahrnehmung in verschiedenen Teilbereichen z.B. in Bezug auf die Einstellung, diesen Personen Arbeitsangebote zu machen oder nicht“ (Terfloth/ Lamers 2009, S. 228).

Die Beobachtung, dass sich derartige Ausschlüsse[750] aus den unterschiedlichsten gesellschaftlichen Kommunikationszusammenhängen[751] bei verallgemeinerten[752] Zuschreibungen in einem Ausmaß anhäufen, verweist auf eine sehr geringe gesellschaftlich zugerechnete Bedeutsamkeit[753]. Ein Beobachter mag an dieser Stelle zu dem Eindruck gelangen, dass sich diese Exklusionsdrift auch darin zeigt, dass Leute, die diese soziale Adresse führen, sehr selten außerhalb

[749] Generalisiert
[750] Exklusionen
[751] Sozialsystemen
[752] Generalisierten
[753] Soziale Relevanz

sonder- und heilpädagogischer Zusammenhänge anzutreffen sind. Ferner ergaben die Untersuchungen von Terfloth und Lamers, dass die Verhaltensweisen von Personen, denen diese soziale Adresse zugerechnet wird, auch von den Leitungspersonen und FuB-Mitarbeitenden als außerordentlich abweichend von Normalerwartungen beobachtet werden (vgl. Terfloth/ Lamers 2009, S. 229).

4.5 Kommunikative Relevenazzurechnung

4.5.1 Verfügbarkeit über Sinn

Balgo fasst Luhmanns Ausarbeitung von „Sinn“ eindrücklich zusammen, wenn er schreibt, dass Sinn systemtheoretisch immer an einen Beobachter und damit an sinnphänomenalisierende[754] Systeme sowie an Kommunikationssysteme[755] gebunden sei: Sinn wird als die Unterscheidung von Wirklichkeit[756] und Möglichkeit[757] gefasst und die Sinnwelt wird klar gegen die physikalische und biologische Welt abgegrenzt (vgl. Fuchs/ Balgo Manuskript, Stand 16.04.2016, S. 43). Fuchs weist daraufhin, dass folglich alle Beobachtung sowohl auf 1. als auch auf 2. Ebene an Sinn gebunden sei und auch kein Mensch mit „Sinn“ geboren werde (vgl. Fuchs 2008/ 2004, S. 63):

> „Das Kleinkind wird mit einer sinnausgestatteten Welt konfrontiert und – sozusagen – in seinen Wahrnehmungsmöglichkeiten formatiert. Eines Tages sieht es: die Tür, das Mobile, die Mutter. Eines Tages ist das namenlose Ding ein Schnuller“ (Fuchs 2008/ 2004, S. 63).

Fuchs unterscheidet anders als Luhmann Sinnsysteme in kommunikative Sinndeutungsmöglichkeiten-Verteiler[758] und sinnlesefähige sowie sinndeutungsfähige Bewusstseine. Damit verdeutlicht er, dass nur psychische Systeme Sinn erleben können aber gleichzeitig nicht ohne sinnverteilende Kommunikationssysteme bestehen können.[759] Psychische Systeme sind allerdings auf ihnen zurechenbare biologische Systeme, Körper, angewiesen, weshalb er auch von einem Verhältnis der „Tri-Produktion“ spricht (vgl. Fuchs/Balgo Manuskript, Stand 31.10.2020, S. 101-102).

[754] Psychische Systeme
[755] Soziale Systeme
[756] Aktualität
[757] Potentialität, Virtualität
[758] Sozialsysteme
[759] Konditionierte Koproduktion

Fuchs und Balgo weisen ferner daraufhin, dass einem psychischen System, das nicht über die Sinnform verfügt,

> „in der Regel kein Handeln zugerechnet, sondern eher Erleben [zugerechnet wird, d.V.]. Durch die Zurechnung von fehlendem Mitteilungshandeln, wird ein Mensch, dem kein Bewusstsein oder keine Sinngebrauchsmöglichkeiten attribuiert werden, normaler Weise als irrelevant für die Kommunikation betrachtet“ (Fuchs/ Balgo Manuskript, Stand 16.04.2016, S. 31).

Das bedeutet, dass Personen mit schwersten Behinderungen, ausgeprägter Demenz, einem Locked-In-Syndrom oder dergleichen in die prekäre Lage kommen, zunehmend von Kommunikation ausgeschlossen zu werden. Allerdings benötigt jedes psychische System, sinnformatiert oder sinnfrei wahrnehmend, nicht nur die Versorgung und Pflege des koproduzierenden biologischen Systems, sondern auch die Koproduktion mit Kommunikationssystemen, was unter anderem die Experimente zur Ur-Sprache zeigten (vgl. Schneider 08.2014).

4.5.2 Sprache

Erst Sprache ermöglicht es, den analogen Strom der Wahrnehmung[760] in einzelne Wahrnehmungen umzuformen. Damit entsteht die Sinnzeit[761], die es Beobachtern erlaubt, Wahrnehmungen mithilfe der Unterscheidung (zuvor/ danach) zu beobachten (vgl. Fuchs 2016, S. 20):[762]

> „Sprache ermöglicht es ja, vorauszusehen oder doch einzuschränken, was später gesagt werden kann“ (Luhmann, 1998/ 1997, S. 215).

Wie Luhmann beobachtet auch Fuchs die Form der Sprache als Unterscheidung von Laut und Sinn (Sprache = (Laut/ Sinn)), weshalb Sprache ohne Hören nicht möglich erscheint. Ebenfalls bedeutet diese Unterscheidung, dass dem Laut selbst kein Sinn zugerechnet werden kann. Erst wenn die beiden Seiten der Unterscheidung, Laut und Sinn, aufeinander verweisen und dabei der jeweilige Sinn eines Lautes oder einer Lautfolge in verschiedenen Situationen prüfbar wird, lässt sich deren Identität bestätigen: Die Wiederholung von sinnförmigen Lauten und Lautfolgen wird möglich (vgl. Luhmann 1998/ 1997, S. 61, 213-214, 218; Fuchs 2016, S. 22).

> „Dabei besteht, wie immer bei Formen in unserem Verständnis, ein kondensierter Verweisungszusammenhang der beiden Seiten, so daß der Laut nicht der Sinn ist,

[760] Allgemeine Funktion der Wahrnehmung
[761] Différance
[762] Sprache ermöglicht handhabbare Zeitbindung

> aber gleichwohl mit diesem Nichtsein *bestimmt*, über welchen Sinn jeweils gesprochen wird; so wie umgekehrt der Sinn nicht der Laut ist, aber *bestimmt*, welcher Laut jeweils zu wählen ist, wenn über genau diesen Sinn gesprochen werden soll (…)'" (Luhmann 1998/ 1997, S. 213).

Ähnliches lässt sich für die Gebärden-Sprache vermuten, hier würde die entsprechende Unterscheidung zwischen Gebärde und Sinn (Gebärden-Sprache = (Gebärde/ Sinn)) lauten. Sobald der jeweilige Verweisungszusammenhang von Sinn und Laut oder Gebärde und Laut verfügbar ist,

> „werden im psychischen System deutliche Unterscheidbarkeiten bereitgestellt, (…) zeichenförmig isolierte Prägnanzen der Wahrnehmung, die sich organisieren lassen in *dezidierter Operativität*, die gekennzeichnet ist dadurch, dass die Bedeutung an Sinn/Laut [oder Gebärde/Sinn, d.V.] gebundener Ereignisse erst im Nachtrag ermittelt wird, erst in der Folge, die durch die différance bezeichnet wird. Daraus folgt, dass Sozialsysteme nicht sprechen [oder gebärden, d.V.] und nicht denken können" (Fuchs 2016, S. 21-22).

Balgo beschreibt Körpersprache als soziales Bedeutungssystem, da ein Beobachter in diesem Fall einen „sinnhaft kontextuierten Körper" (Balgo 2010, S. 116) beobachte. Sprache und ihre jeweiligen funktionsbezogenen Alternativen[763] wie zum Beispiel Gebärdensprache, gelten jeweils als Bedingung der Möglichkeit, sich auf etwas beziehen, auf etwas referieren zu können und damit auch jeweils als Bedingung dafür, beobachten zu können:

> „Sprache-in-Betrieb [ist, d.V.] nicht nur störanfällig, sie kann sogar ausfallen, versagen, momentweise nicht zur Verfügung stehen (…)" (Fuchs 2016, S. 49).

Fuchs beschreibt die Sinnformatierung psychischer Systeme durch sozial angelieferte Sinndeutungsmöglichkeiten auch als „grammatische Gewöhnung" (Fuchs 2016, S. 165), die er vor allem der Sprache zurechnet. Dabei verweist er auf Jaques Lancans Entwurf der „extimité" (Lacan, zitiert nach Fuchs 2016, S. 165):

> „Der Verweis wird noch prägnanter, wenn man mitsieht, dass (…) das, was man Subjekt (Selbst, Selbstbewusstsein, Bewusstsein etc.) genannt hat, einsteht für einen inneren Zeugen, der das Gedachte bezeugt, testiert, aufnimmt, konfiguriert, also für

[763] Funktionale Äquivalente

> einen Beobachter besonderer Art, der zur Internität des Psychischen gehört, aber zugleich sich zur Fremdreferenz des Gedachten wie etwas Externes verhält“ (Fuchs 2016, S. 165).

Ferner betrachtet Fuchs Sprache als das wichtigste Submedium von Sinn (Aktualität/ Möglichkeit) und demensprechend als das „Zentralvehikel“ (Fuchs 2016, S. 48, 226) für das Erscheinen sinnförmiger Unterscheidungen:

> „[Das psychische System existiert, d.V.] in einer ‚zitierten Welt‘, in einer Welt, in der jeder Sinn ihm zugespielt wird. In genau dieser Hinsicht ist das System extim. Seine Intimität ist seit der anfänglichen Soufflage okkupiert, von der an es sich in Zitaten und Zitaten von Zitaten gleichsam bewegt“ (Fuchs 2016, S. 249).

Dadurch, dass das psychische System die sozial ausgestreuten Sinndeutungsmöglichkeiten zeichenförmig gut benennen[764] kann, sieht[765] es:

> „(…) Sterne, Automobile, die eigene Ehefrau – tatsächlich, und es sieht nicht: dass von Tatsächlichkeit keine Rede sein, sondern nur von einer zeichenorientierten Welt, die (…) Sterne, Automobile und Ehefrauen hinzitiert als Zitationen, die durch Wiederholung (…) befestigt werden als Bedingungen der Möglichkeit von Strukturalität, von Prozessuralität, dies dann auf der Grundlage eines Gedächtnisses, das nicht erinnern muss, was ‚Ehefrau‘ heißt“ (Fuchs 2016, S. 249-250).

Nach Luhmann lässt sich Sprechen als auf Personen bezogenes Verhalten beschreiben, das für psychische Systeme als sehr auffällig erscheint:

> „Im akustischen (und bei Schrift: im optischen) Wahrnehmungsmedium ist die Sprache so formprägnant ausdifferenziert, daß, wenn sie benutzt wird, darüber kein Zweifel bestehen kann und die entsprechenden Wahrnehmungen anderer unterstellt werden können“ (Luhmann 1998/ 1997, S. 211).

Für die Gebärdensprache oder die Braille-Schrift lässt sich diese Beobachtung bezogen auf das optische oder das taktile Wahrnehmungsmedium entsprechend nutzen (vgl. Luhmann 1998/ 1997, S. 213).

> „Dem, was akustisch[, taktil oder, d.V.] optisch wahrgenommen und so unterschieden werden kann, wird eine zweite Selektionsweise aufgepfropft. (…) Sprachzeichen

[764] Phänomenalisieren

[765] „Die Metapher des Sehens lässt sich entschärfen, wenn man die Welt der Zeichen hinzunimmt, den Umstand, dass es keine ‚textfreie‘ Psyche gibt“ (Fuchs (2016): S. 248).

> sind und bleiben (…) stets auch anders möglich. Sie gewinnen aber zugleich eine Form, die Rückfragen und, wenn Schrift [oder auch Braille-Schrift, d.V.] benutzt wird, Textinterpretationen ermöglicht. Der Abschluß kommunikativer Episoden kann damit aufgeschoben, die Sequenz von elementaren Aussagefolgen auf sich selbst zurückgeleitet werden. Der Sprachprozeß wird dadurch in seiner Selbstdetermination unabhängig von den Wahrnehmungen der Beteiligten, die er voraussetzt. Das System schirmt sich gegen das Rauschen der Wahrnehmungen durch eigene Rekursionen ab und läßt nur Irritationen zu, mit denen es eigensprachlich umgehen kann“ (Luhmann 1998/ 1997, S. 211-212).

Mit Luhmann unterscheiden sich gesprochene und geschriebene Sprache, Gebärden und Brailleschrift dadurch von Verhalten und Gesten, dass Aussagen, die diese Medien nutzen, sich auch dann von bewussten Systemen sachbezogen deuten lassen, wenn die Äußerung Erstmaligkeit beansprucht:

> „‚Elvira ist ein Engel‘. Anders als bei Gesten und anders als bei einfachem Verhalten oder beim Gebrauch von Dingen versteht man den Satz, auch wenn man ihn noch nie gehört hat. Genau genommen kommt es nicht einmal darauf an, ob der Satz ein weltgeschichtliches Original und noch nie gesagt worden ist. Entscheidend ist, daß es nicht nötig ist, sich an Sinn und Kontext früheren Gebrauchs zu erinnern“ (Luhmann 1998/ 1997, S. 215-216).

Sprache und ihre funktionalen Entsprechungen[766] statten alle möglichen Ereignisse, auf die sie sich jeweils beziehen können, mit der (Ja/ Nein)-Kodierung aus, Wahrnehmungen lassen sich entweder bejahen oder verneinen: Alles, was bejaht wird, kann auch verneint werden, Zweifel an Beobachtungen und Äußerungen werden möglich (Luhmann 1998/ 1997, S. 221, 225-228). Die Welt an sich lässt sich nicht bejahen oder verneinen, es geht nicht mehr um Sein oder Nicht-Sein. Deshalb ist es nach Luhmann notwendig, das, was ein Beobachter bezeichnen möchte, von Anderem zu unterscheiden (Luhmann 1998/ 1997, S. 222-223). Ohne die Ja/ Nein-Kodierung der Sprache könnte auch Kommunikation nicht durch die Möglichkeiten der Annahme oder der Ablehnung eines Kommunikationsangebots[767] entstehen und sich sinnzeitlich[768] fortsetzen (Luhmann 1998/ 1997, S. 229-230):

[766] Äquivalente
[767] Kommunikationsofferte
[768] Technik der différance

> „Erst die Ja/Nein-Bifurkation bietet also Gelegenheit für das Einbringen von Interessen in den Kommunikationsprozeß, und das gemeinsame Interesse an Verständlichkeit ist nur deshalb akzeptabel, weil es gleich darauf diese Bifurkation gibt“ (Luhmann 1998/ 1997, S. 229).

Es kann zwar darüber gesprochen und nachgedacht werden, wie sich Wahrnehmungen vor der Sinnformatierung insbesondere durch Sprache (Laut/ Sinn) und deren funktionale Entsprechungen[769] ausnehmen könnten, aber auch dies nur sinnförmig. Im Blick auf Lebewesen, die zwar wahrnehmen können, auch orientiert wahrnehmen können, aber nicht über ein Bewusstsein verfügen, liegt es zunächst nahe,

> „(…) [jemanden, d.V.] als irrelevant für (!) die Kommunikation bezeichnen, wenn und insoweit er die Sinnform nicht beherrscht. Das hat wenig damit zu tun, dass die Anwesenheit eines schwer behinderten Jungen wie etwa meines Sohnes nicht die Kommunikation mitkonditionieren könnte: Man spricht leiser, man schaut vorsichtiger, man vermeidet schnelle Bewegungen, man deutet das Verhalten. …
>
> Aber diese Konditionierungen finden auch statt, wenn eine Katze auf dem Sofa herumdöst, ein Dackel vor dem Kamin treu durch die Gegend blickt und dann durchs Wohnzimmer dackelt“ (Fuchs/ Balgo Manuskript, Stand: 16.04.2016, S. 29).

4.5.3 Körper

An dieser Stelle mag sich ein Beobachter daran erinnern, dass sich die gesellschaftliche Funktion von Sinn als zeichenförmige Identifizierung[770] bezeichnen lässt:

> „Sinnsysteme reihen sich ein bzw. werden eingereiht in die Phänomenalität, die sie ermöglicht. Sie haben ihre Phänomenheit in ihrer Projektion (…)“ (Fuchs 2015, S. 106).

Wie bereits angesprochen, besetzen Sinnsysteme aber keine Raumstellen und der Körper ist weder ein sinnlesendes noch ein Sinndeutungsmöglichkeiten streuendes System. Außerdem kommt kein Kind mit der Verfügbarkeit über Sinn zur Welt. Deshalb ist Fuchs der Frage nachgegangen, wie psychische Systeme an Vorstellungen von Abständigkeiten kommen (vgl. Fuchs 2015, S. 49-50, 53). Zwar können Beobachter Körperereignisse mitspüren, aber sobald diese beobachtet werden, werden sie zum Beispiel zum Zittern der eigenen Hand oder zum Zittern der Hand

[769] Äquivalente
[770] Phänomenalisierung (vgl. Fuchs (2015): S. 106, 248)

des Freundes in der eigenen. Genaugenommen ist dann die Rede von der zeichengebundenen Benennung[771] von Körperereignissen (vgl. Fuchs 2015, S. 54-55):

> „[Der Körper, d.V.] ist für die Nachtragszeit von Sinnsystemen nicht bzw. nur als Leib (hin-)beobachtbar. (…) Das Mitspüren von Körperereignissen ermöglicht eine Ko-Sensitivität für den Nicht-Sinn des Körpers, für das, was an ihm Natur und deshalb indifferent (…) gegenüber Sinn ist. In diesem Mitspüren wird der Nichtsinn, die Indifferenz des Körpers in der Weise eines ‚Aufspringens' (…) angespielt – als Ahnung einer ‚Instanz', die sinnfrei als Bedingung der Möglichkeit für Sinnsysteme fungiert" (Fuchs 2015, S. 55).

Damit formuliert Fuchs

> „*Der Körper löst das Problem der Nichtkörperlichkeit von Sinnsystemen.* Und: *Sinnsysteme lösen das Problem der ‚Sinnlosigkeit' des Körpers*" (Fuchs 2015, S. 59).
>
> „Der Körper ist als Lösung des Problems zu verstehen, wie unausgedehnte Sinnsysteme an Ausgedehntheit und damit auch an Zeit kommen" (Fuchs 2015, S. 63).
>
> „(…) Der Körper ist zugleich dasjenige, was via Leben die Psyche versorgt mit neuronalen ‚Gewittern', mit dem hoch temporalisierten Medium neuronaler Ereignisverknüpfung, in das sich Formen wie Wahrnehmungen und im Falle psychischer Sinnsysteme sinnförmig codierte Wahrnehmungen einschreiben, die als ‚Trägheiten' wirken, insofern sie Zitationen sind. Wenn man auf diese Tempodifferenzen achtet, offerieren sich Körper und psychisches System wechselseitig Langsamkeit und Schnelligkeit, Trägheit und Rasanz, drosselnde und beschleunigende Momente" (Fuchs 2015, S. 61, FN 135).

Erst durch Körper entstehen überhaupt Unterscheidungen, wie zum Beispiel die (innen/ außen)-Unterscheidung, die (nah/ fern)- Unterscheidung, die (vorher/ nachher)-Unterscheidung, die (schnell/ langsam)-Unterscheidung, die (System/ Umwelt)-Unterscheidung oder die (Sinn/ Nicht-Sinn)-Unterscheidung. Ereignisse, wenn auf sie Bezug genommen wird oder wenn sie beobachtet werden, lassen sich nun raum-zeitlich verorten, „zum Zweck der Phänomenalisierung" (Fuchs 2015, S. 62). Rechnet ein Beobachter mit Fuchs ein, dass Sinnsysteme flüchtig[772] sind, fallen sie für die Operationen des Erinnerns, als Gedächtnis, aus. Aber das Gedächtnis lässt sich

[771] Phänomenalisierung
[772] Volatil

mit dem Beobachtungsschema (erinnern/ vergessen) beschreiben und damit beobachten. Erinnerungen werden üblicherweise in Krisensituationen abgerufen – aber woher? Für Verräumlichung kommt systemtheoretisch nur der Körper infrage (vgl. Fuchs 2015, S. 64-70, 77-87). Dieses Problem löst nach Fuchs das aus sich selbst entstehende und sich selbst fortsetzende[773] neuronale System, das ebenso wie das psychische System sich mit dem Körper koproduziert (vgl. Fuchs 2015, S. 77-87).

Systemtheoretisch nimmt der Körper dann die Form Körper = (Körper/ Leib) an. Auf die Unterscheidungsseite Körper haben Sinnsysteme keinen Durchgriff, aber sie können ihn als Leib beobachten. Fuchs verweist mit Bezug auf Merleau-Ponty darauf, dass sich auch der Körper nur sinnförmig beobachten lasse und wählt für diesen beobachteten Körper die Bezeichnung „Leib" (vgl. Fuchs 2015, S. 53-55).[774]

> „Der Körper ist kein Sinnsystem. Er ist nicht Sinn, er hat nicht Sinn, er ist sinnlos. Mit ihm wird nicht die Beherrschung von Sinn mitgeboren. Ein Indiz dafür, dass die frühere Zeit seiner ‚Sinnfreiheit' nicht individuell erinnert werden kann" (Fuchs 2015, S. 53).

Außerdem sind Sinnsysteme, wie bereits angemerkt, auf Körper in ihrer Umwelt angewiesen, denn ohne Körper kann weder ein psychisches System[775] noch ein Kommunikationssystem[776] entstehen (Fuchs 2015, S. 54-56):

> „Es ist der lebende und wahrnehmungsfähige Körper, der Verräumlichung betreibt, oder besser: der alle Sinngewirke versorgt mit jenen ‚Abständigkeiten', ohne die es keine Differenzen, kein Unterscheiden gäbe und auch nicht: die Psychische Phänomenalisierung von Sinn" (Fuchs 2015, S. 57-58).

Das bedeutet aber nicht, dass sich Körperereignisse nicht wahrnehmen oder beobachten ließen: das Kribbeln, wenn ein Arm „einschläft", das Erröten beim ersten Date oder das Magengrummeln, das sich üblicherweise bei Durchfallerkrankungen einstellt.[777] Dieser Körper ermöglicht das Erscheinen[778] von Sinn: Der Körper bietet insbesondere eine wahrnehmungsbezogene Infrastruktur, die Außenreize wie zum Beispiel Lärm und Reize, die von inneren Organen ausgehen,

[773] Autopoietisch
[774] Körper = Körper/Leib
[775] Koproduktion oder Verschränkung von psychischem und biologischem System
[776] Triproduktion oder verschränkter Zustand von sozialem, psychischem und biologischem System
[777] Dem Körper als biologischem System, das für Psychen und soziale Systeme relevante Umwelt darstellt, schreibt Fuchs die Sinntiefe O zu (vgl. Fuchs (2015): S. 55).
[778] Phänomenalisierung

wie zum Beispiel Leberschmerzen aber auch die Lage oder Bewegung des Körpers im Raum wahrnehmbar macht. Er ermöglicht auch tastendes, sehendes, hörendes, schmeckendes und riechendes Wahrnehmen. Fuchs spricht von einer Welt-Projektion, in der der Projektor enthalten ist, wobei er sinnarme und sinnbildende Projektion unterscheidet (Fuchs 2015, S. 57-58).

Durch die strukturelle Kopplung mit dem Körper kommt das psychische System erst an die Vorstellung von Räumlichkeit und mit ihr an Vorstellungen von Zeitlichkeit, die es zur zeichengebundenen Benennung[779] nutzen kann (vgl. Fuchs 2015, S. 61-64):

> „Der Körper lässt sich erschließen als *das Medium der Phänomenalisierbarkeit* schlechthin“ (Fuchs 2015, S. 62).

Für psychische Systeme lassen sich neuronale Systeme als „bedeutsame[780] Umwelt“ bezeichnen, denn erst sie ermöglichen es, dass sich eine Welt aufspannt, „in der das Innen/Außen wahrnehmungsförmig evident wird“ (Fuchs 2015, S. 114). Dieses Geschehen bezeichnet Fuchs als „Externalisierung“. Als Zentralorgan rechnet Fuchs dem neuronalen System, das systemtheoretisch „keine *eigene* Chemie, keine *eigene* Physik, keine *eigene* Stofflichkeit“ (Fuchs 2015, S. 78) hat, das Gehirn zu. Auf dieser technischen Ebene verortet Fuchs das an Zellaktivitäten hängende Sich-Entladen von Neuronen sowie die Fähigkeit des Gehirns, sich anatomisch zu verändern[781]: Synapsen, Nervenzellen oder ganze Bereiche des Gehirns können sich eigendynamisch verändern, es können sich auch neue Nervenbahnen bilden, zum Beispiel beim Lernen einer neuen Sprache (vgl. Fuchs 2015, S. 80, 83). Das neuronale System verkettet[782] Entladungen zu wiederanspielbaren Mustern und es ist diese Verkettung, die Fuchs als „Synchronisation“ bezeichnet (vgl. Fuchs 2015, S. 81-83, 86-88).[783] Wie bei allen selbstbezüglichen[784] und operativ geschlossenen Systemen gilt auch hier: Das neuronale System hat keinen Direktzugriff auf das psychische System und umgekehrt. Allerdings ist

> „[das psychische System, d.V.] eingerichtet in einer Welt, deren gewissermaßen technische Basis das neuronale System in seinem Funktionssegment der Externalisierung liefert, der Wahrnehmungsfunktion, durch die dieses System psychisch vertreten wird. Diese Vertretung ist medial, insoweit sich Wahrnehmung (und dann Wahrnehmungen) als genuines Medium des psychischen Systems auffassen lässt – schon

[779] Phänomenalisierung
[780] Relevante
[781] Neuroplastizität
[782] Reproduziert
[783] Reproduktion der Differenz (Synchronisation/ Desynchronisation)
[784] Selbstreferentiellen

vor der Installation von Sinn. Nur psychische Systeme sind Konfigurationen in diesem Medium, sie sind organisiertes Wahrnehmen [insofern selektiv wahrgenommen wird, d.V.]“ (vgl. Fuchs 2015, S. 88).

Koppeln sich neuronales und psychisches System strukturell, dann kann sich das Organisieren von Wahrnehmungen mit der neuronalen Musterbildung gleichzeitig und in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden neurosystemischen Möglichkeiten und Grenzen verändern:[785]

„[Dem psychischen System, d.V.] werden, spitz formuliert, Ordnungen aufgespielt, die nicht von ihm selbst kommen“ (Fuchs 2015, S. 89).

So kann Fuchs formulieren, dass sich

„Wahrnehmung als das primäre Medium psychischer Systeme, als primordiale Ermöglichung der Welterzeugung, [abstützt, d.V.] in einem neuronalen System, das Externalisierung zu leisten vermag“ (Fuchs 2016, S. 21).

Dadurch, dass sich Gefühle systemtheoretisch zunächst als soziale Deutung von Körperzuständen begreifen lassen und auch im Falle von Schwerst-Mehrfachbehinderung davon auszugehen ist, dass zurechenbare psychische Systeme über die Funktion der Wahrnehmung verfügen, gibt Fuchs zu bedenken, dass

„(…) wir es zunächst lediglich mit einem ‚Ereignisdurchsatz’ zu tun [haben, d.V.], der keine Festhaltemöglichkeiten für die in schierer Gegenwart ablaufende Wahrnehmung von ‚Gefühlsereignissen’ böte. Dazu wäre die Möglichkeit erforderlich, Gefühle als zeitpunktfixierte Elemente wahrnehmen und wiedererkennen zu können.

Doch erst der sich entwickelnde Gebrauch von Zeichen beziehungsweise Sprache würde die identifizierende Beobachtung von Gefühlen als ‚Freude’, ‚Trauer’, ‚Angst’, ‚Wut’, ‚Ekel’ usw. erlauben. (…) [An dieser Stelle könnte, zunächst, d.V.] erst einmal der Ausdruck ‚Verhalten‘ nützlich sein, ein Wort, das Bewegung voraussetzt oder jedenfalls in den meisten Fällen suggeriert bzw. dazu reizt, den Fluss des Verhaltens gleichsam zu digitalisieren oder Lücken (hin)zubeobachten. Auch das wäre bei einem Baby kaum anders, wenn es nicht gerade draußen auf der Fensterbank steht.

[785] Kovariieren

> Das Problem entsteht, wenn es um die Differenz des Verhaltens von Sich-Selbst-Verhalten geht. Da ginge es dann um Selbstreferenz“ (Fuchs/ Balgo Manuskript, Stand 16.04.2016, S. 35).

Balgo weist darauf hin, dass der Körper auch die Kopplungsbedingungen von psychischem und sozialem System verändern und abstecken könne (vgl. Balgo 2010, S. 116). In ihrer Auseinandersetzung mit der Rolle des Körpers in Zusammenhang mit Behinderung geben sie mit Verweis auf Luhmann zu bedenken, dass wir einen Körper nur im Unterschied zu etwas anderem als räumlich beobachten könnten, dem sich ebenfalls eine räumliche Ausdehnung zurechnen ließe (vgl. Balgo 2010, S. 102-103). So mag es einen Beobachter wenig überraschen, dass sich auch die Form des beobachteten Körpers[786] aus der Unterscheidung zwischen Körper[787] und Umwelt ergibt. Behinderung versteht Balgo nicht als ein „Behindert-sein-an-und-für-sich“ (Balgo 2010, S. 155), sondern als Ergebnis einer Unterscheidung. Der Zugewinn liegt gemäß Balgo und Fuchs in der Möglichkeit,

> „(…) Behinderung nicht auf die eine oder andere Seite der Unterscheidung, also die Seite des Menschen oder die Seite des Sozialen, zu bringen, sondern zu formulieren: *Behinderung ist das Ergebnis einer Differenz, sie ist eine Zweiseiten-Angelegenheit.* Daran wird auch deutlich, dass die Psyche und der Körper als die Umwelt eines Sozialsystems nicht ‚behindert‘ sein können ohne soziale Zuschreibungen, die durch ein Problem der Beziehung zwischen sozialen und psychischen Systemen sowie Körpern zustande kommt“ (Balgo 2010, S. 115-116).

Wenn zuvor davon die Rede war, dass für Sinnsysteme die Welt nur als sinnförmige Welt besteht, betrifft das auch unter anderem die gesellschaftlich anschlussfähigen Vorstellungen von und Erwartungen an Körper, Psychen und Kommunikation.

Der Körper als biologisches System erzeugt und setzt sich fort über biophysikalische und chemische „Unterschiede“. Da der Körper nicht wahrnimmt, denn das obliegt dem psychischen System, ist er sich selbst nicht zugänglich. Gleichzeitig koproduziert sich der Körper mit dem psychischen System und ist ohne die Psyche nicht möglich (vgl. Fuchs/ Balgo Manuskript, Stand 31.10.2020, S. 13).[788] Fuchs empfiehlt im Blick auf die Heilpädagogik, den Körper als „Residualkategorie“ (Fuchs/ Balgo Manuskript, Stand 31.10.2020, S. 14) zu verstehen:

[786] Des Leibes
[787] Biologisches System
[788] Konditionierte Koproduktion, verschränkter Zustand von biologischem und psychischem System

> „Die Referenz auf den Körper ist eine Art ‚somatisches' Reservoir. Weil er unzugänglich ist, kann man immer auf dieses Reservoir zugreifen, gleichsam aus ihm schöpfen, wenn intellektuelle Not am Mann ist. Man sagt sinngemäß oft, der Körper sei ein psychosomatischer Komplex, hat damit aber nur die ‚Lebenswelt' in wissenschaftlich anmutenden Worten zitiert.
>
> Nehmen wir die Differenz Körper/Leib (…) auf, und achten darauf, dass die linke Seite der Unterscheidung ein Unbeobachtbares bezeichnet, das vom Wort ‚Körper' verdeckt wird, und die rechte Seite eine Beobachtbarkeit suggeriert, die an Sinn (…) geknüpft wird, der alles andere als selbst somatisch ist" (Fuchs/ Balgo Manuskript, Stand 31.10.2020, S. 14).

Gleichzeitig gilt es insbesondere in der Heilpädagogik im Blick zu behalten, dass „(…) Veränderungen des neuronalen Systems andere Welten erzeugen" (Fuchs/ Balgo Manuskript, Stand 31.10.2020, S. 94).

Zusammenfassend zeigen diese Ausführungen zu Sinn, Sprache und Körper, zunächst, dass sich nicht nur schriftlichen und mündlichen Äußerungen, Lautieren ist hier mitberücksichtigt, als Kommunikationsangebote[789] und -anschlüsse beobachten lassen. Auch leibbezogene Veränderungen lassen sich als Kommunikationsangebote[790] und -anschlüsse beobachten – vorausgesetzt, die zurechenbaren Personen werden als kommunikativ bedeutsam betrachtet und den Beobachtern steht ausreichend Zeit für dieses zeitintensive und anspruchsvolle Unterfangen zur Verfügung. Wenn nun allerdings eine Betreuungsperson im FuB-Alltag für mindestens drei Mandanten zuständig ist, mag sich ein Beobachter fragen, wie es um die Relevanzzurechnung bezüglich der Klienten bestellt ist, die sich vergleichsweise unauffällig verhalten. Ferner kann er sich fragen, ob es vielleicht auch unterschiedliche Formen von Bedeutungszurechnung gibt und wenn ja, welche davon für die professionellen Begegnungen mit der FuB-Mandantschaft angebracht erscheint.

4.5.4 Formen von Relevanzzurechnungen

Das Beobachtungsschema (Inklusion/ Exklusion) ermöglicht es Sinnsystemen Personen als bedeutsam[791] oder bedeutungslos[792] für das System zu markieren. Zunächst erscheint es an dieser Stelle fruchtbar, den Unterschied von Erziehung und Sozialisation bedeutungsbezogen[793] scharf

[789] Kommunikationsofferten
[790] Kommunikationsofferten
[791] Relevant
[792] Irrelevant
[793] Semantisch

zu stellen: Sozialisation erläutert Fuchs als „jede Form der Veränderung menschlichen Verhaltens“ (Fuchs/ Balgo Manuskript, Stand 31.10.2020, S. 119), der ein Beobachter keine Absicht[794] im Blick auf Erwünschtheit oder Unerwünschtheit hinbeobachten könne. Im Gegensatz dazu ließe sich der Erziehung eine Zielgerichtetheit[795] zurechnen, wie ein beobachtetes Verhalten verändert werden solle. Das bedeutet allerdings nicht, dass auch Erziehung nichtbeabsichtigte[796] Folgen und Nebenfolgen mit sich führen kann. In der Arbeit mit Mandanten mit schwersten Behinderungen werden nicht nur Heilpädagogen damit konfrontiert, dass sich das Verhalten ihrer Mandanten kaum oder gar nicht nach üblichen Erziehungs- oder Bildungszielen ausrichten auslässt. Auch Sozialisation fällt in diesem Fall aus:

> „Ohne (…) Sinnzugang wird es schwierig, die Beschreibung ‚Halima wird sozialisiert‘ plausibel zu halten. Nicht minder diffizil ist die Vorstellung, dass Halima[, ein imaginäres Mädchen mit schwerster Behinderung, d.V.] von den Intentionen einer Erziehung erreicht wird. In gewisser Weise kollabiert die Differenz.
>
> Wenn dann noch Heilpädagogik im Spiel sein soll, müsste sie etwas anderes sein, ein Drittes, für das es noch keinen richtigen Namen gibt. Das wollte ich mit ‚unüblich‘ kennzeichnen“ (Fuchs/ Balgo Manuskript, Stand 31.10.2020, S. 119).

Fuchs schlägt vor, in die Unterscheidung (Sozialisation/ Erziehung) das ausgeschlossene Dritte einzuführen und nutzt für heilpädagogische Zusammenhänge anstelle von „Natur“ den „Körper“: „Sozialisation/ Erziehung// Körper“ (Fuchs/ Balgo Manuskript, Stand 31.10.2020, S. 120). Auch an den Leibern von Mandanten wie Halima lassen sich nach Fuchs kleinere oder ausgedehntere Verhaltensänderungen auf Umweltveränderungen beobachten, so flattern ihre Hände, wenn das Licht eingeschaltet wird, obwohl sie Gegenstände mit den Augen nicht fixieren kann. Hierauf könnte ein vorgestellter Heilpädagoge mit seinen Händen das Flattern von Halimas Händen unterbrechen (vgl. Fuchs/ Balgo Manuskript, Stand 31.10.2020, S. 79-82, 87-90, 95-97, 116). Die Beobachtung dieser Verhaltensänderung legt laut Fuchs und Balgo die Möglichkeit nahe,

> „von einem wie immer geringen Aufbau von Attentionalität [zu, d.V.] sprechen – immer unter der Voraussetzung von Iteration und Redundanz“ (Fuchs/ Balgo Manuskript, Stand 31.10.2020, S. 121).

[794] Intention
[795] Intention
[796] Nichtintendierte

Damit ließe sich, der Möglichkeit nach, auch Personen mit ähnlich schweren Behinderungen wie Halima Lernfähigkeit zurechnen (vgl. Fuchs/ Balgo Manuskript, Stand 31.10.2020, S. 127):

> „Wenn eine Heilpädagogin es mit Halima zu tun bekommt, müsste ihr auch der rasende Nystagmus auffallen. (…) Der Pädagogin bleibt nichts, als sich ein Bild zu machen von einer zuckenden Welt, in der jedes Ding ‚verschmiert' erscheint, also niemals etwas im Blick festgehalten [werden, d.V.] kann. (…) Kurz: Unsere Heilpädagogin richtet sich selbst gleichsam aus an bis dahin ungekannten Problemen. Vielleicht versucht sie es, mit einem neonfarbenen Tennisball direkt vor den Augen Halimas deren Blick einzufangen (…)" (Fuchs/ Balgo Manuskript, Stand 31.10.2020, S. 128).

Bereits dieses Beispiel von Fuchs und Balgo deutet auf eine besonders ausgeprägte Form der Relevanzzurechnung hin, der offenbar in der Heilpädagogik eine große Bedeutung zukommt. In der Zurechnung von kommunikativer Bedeutung lassen sich unterschiedliche Formen beobachten. Die Formen Hochrelevanz und Höchstrelevanz erscheinen für die Arbeit mit Personen mit schweren und mehrfachen Behinderungen besonders fruchtbar zu sein.

Vertiefung Hochrelevanz: Freundschaft

Mit der Umstellung auf funktionale Differenzierung hat sich auch die Vorstellung von Freundschaft verändert. Luhmann stellt heraus, dass sich Freundschaft als Sozialsystem dadurch auszeichnet, dass ihr nicht nur die als angenehm beobachtbaren Verhaltensweisen und daran erschließbaren Einstellungen von zurechenbaren Personen zugemutet werden können. Auch das Beobachten von befremdlichen oder störenden[797] Verhaltensformen und daraus errechenbaren Eigenschaften führt nicht sofort zum Ausschluss aus diesem System. Im Gegensatz zur Liebesbeziehung lassen sich der Freundschaft mehr als zwei Personen als kommunikative Orientierungspunkte zurechnen und Sexualität führt üblicherweise zum Systemwechsel in die Intimbeziehung (vgl. Luhmann 1994/ 1982, S. 100, 147, 167). Fuchs merkt an:

> „Das Medium, das die Unwahrscheinlichkeit von Intimsystemen in Wahrscheinlichkeit transformiert, ist, wie wir sagten: Liebe. Sucht man nach einem funktionalen Äquivalent für Liebe in Inklusionssysteme, muss es um ein desexualisiertes Medium gehen, das wechselseitige Komplettbetreuung und Hochrelevanz ermöglicht. Der

[797] Irritierenden

> klassische Systemtyp, der diese Voraussetzung erfüllt, ist die Freundschaft, die in ihrer Idealform vorsieht, dass Menschen füreinander uneigennützig große Bedeutung haben“ (Fuchs 2011, S. 254; Keuler/ Pantel/ Fuchs 2011, S. 45).

Freundschaft ist wie Liebe weder einforderbar noch bezahlbar und zeichnet sich nach Fuchs dadurch aus, dass sie zwischen den zurechenbaren Personen eine eigentümliche Symmetrie einzieht: Sie stellt nicht auf Gleichheit ab, sondern schließt Verschiedenheiten ein (vgl. Fuchs 2011, S. 250; Keuler/ Pantel/ Fuchs 2011, S. 45).

Vertiefung Höchstrelevanz: Familie und Intimsystem

Sobald es kommunikativ um das Thema oder gedanklich um die Intention von der Gesamtrelevanz der Person ohne erotische Leidenschaft[798] geht, geht es auch systemtheoretisch um Familie mit der Leitunterscheidung (wir/ Rest der Welt). Liebe steigert[799] in Familien die Wahrscheinlichkeit, dass sich die Familienmitglieder gegenseitig Höchstrelevanz zurechnen. Aber auch in Familiensystemen würden zurechenbare Bewusstseine mit der Anforderung überlastet, stets jedem Familienmitglied Höchstaufmerksamkeit zukommen zu lassen. Folglich erlebt auch jedes Familienmitglied, dass ihm nicht zu jeder Zeit und nicht von allen Familienmitgliedern Höchstrelevanz zugerechnet wird (vgl. Fuchs 2014, S. 11-15, 21):

> „Daraus folgt, dass psychische Schweigenotwendigkeiten entstehen, Erfahrungen mit dem, was man besser nicht sagt (…)“ (Fuchs 2014, S. 15).

Familiale Kommunikation lässt sich nicht nur als anforderungsreich, sondern auch als gefahrenträchtig[800] beschreiben: So verbietet Liebe zum Beispiel das Entstehen und Wiedervollziehen von Routinen und erzeugt mithin Überraschungsroutinen, wie zum Beispiel das erwartbare, aber nicht angekündigte gemeinsame Picknick an sonnigen Sommertagen mit Kind und Kegel. Familiäre Angelegenheiten sollen ausschließlich Themen des Familiensystems bleiben und gleichzeitig kann alles Sprach- oder Körperbezogene, das sich als Äußerung beobachten und Familienmitgliedern zurechnen lässt, auch als Ablehnung der familialen Wir-Formel[801] gedeutet werden und sich ins Systemgedächtnis einschreiben. Ein Beobachter mag sich diesbezüglich das kommunikative Aufrechnen in krisenhaften familialen oder intimen Kommunikationen erinnern (vgl. Fuchs 2014, S. 15-16).

---

[798] Passion
[799] Symbolisch generalisiertes Kommunikationsmedium
[800] Riskant
[801] Communio-Formel (vgl. Rheton (01.07.2016): Communio)

In der modernen[802] Gesellschaft erfüllt das Familiensystem die Funktion der Komplettbetreuung der Person. Deshalb verfasste Luhmann Familie als besonderes System, das er in eine Reihe mit dem Funktionssystemen der modernen Gesellschaft stellt (vgl. Luhmann 1998/ 1997, S. 43, 949, 1102-1103; Luhmann 2009/ 1990, S. 189; Fuchs 2014, S. 14-18). In Familien wird nicht nur das innerfamiliäre Verhalten von den jeweils zurechenbaren Personen bedeutsam und Zumutungen lassen sich als Eigenarten beobachten, die nicht gleich in Exklusion enden. Auch berufs-, einkaufs- oder wahlbezogenes Verhalten wird in diesem System ebenso bedeutsam und kann jederzeit Thema einer Kommunikation werden, wie das laute Musikhören oder andere Verhaltensweisen allein im eigenen Zimmer. Entsprechend bedeutsam für die Familie können die Körper, die Psyche oder Lebensweisen und -einstellungen ihrer Mitglieder werden, zumal die für Verhalten oder Einstellungen bedeutsamen Unterscheidungen in diesem System mitbeobachtet werden (vgl. Luhmann 2009/ 1990, S. 192-193, 202, 204):[803]

> „Alles, was eine Person betrifft, ist in der Familie für Kommunikation zugänglich. (…) Man kann eine Kommunikation über sich selber nicht ablehnen (…) mit der Bemerkung: das geht Dich nichts an! (…) Man hat zu antworten und man darf sich nicht einmal anmerken lassen, mit welcher Vorsicht man auswählt, was man sagt“ (Luhmann 2009/ 1990, S. 193).

Das familiale System betreut in seiner gesellschaftlichen Funktion ausschließlich die Gesamtpersonen ihrer Mitglieder und das moderne daran ist, dass der Möglichkeit nach jeder für familiäre Kommunikation in Frage kommen soll (vgl. Luhmann 2009/ 1990, S. 199-201).

> „Die Familie etabliert sich als Ort, an dem das Gesamtverhalten, das als Person Bezugspunkt für Kommunikation werden kann, behandelt, erlebt, sichtbar gemacht, überwacht, betreut, gestützt werden kann“ (Luhmann 2009/ 1990, S. 198-199).

Das Problem, diese Komplettbetreuung zu übernehmen und zu erdulden, verwahrscheinlicht die Bezeichnungs- und Vorstellungswelt der Liebe.[804] Das weist bereits daraufhin, dass sich die Familie im Blick auf Veränderungen der ihr zurechenbaren Personen sehr leicht stören lässt. In der Romantik differenzierte sich aus dem Familiensystem jenes System heraus, das Luhmann als Intimsystem kennzeichnet, das sich üblicherweise in Form von Zweierbeziehungen beobachten

[802] Primat der funktionalen Differenzierung
[803] Systemorganisation auf der Beobachtungsebene 2. Ordnung
[804] Semantik der Liebe (vgl. Luhmann (2009/ 1990): S. 193-199)

lässt. Zwar kann ein Beobachter Sexualität als Thema in den modernen Familien durchaus beobachten, sie auszuüben ist üblicherweise nur für Intimbeziehungen vorgesehen (vgl. Luhmann 2009/ 1990, S. 193-203).

5 Funktionale Analyse des Förder- und Betreuungsbereichs

Die „funktionale Analyse“ oder auch „funktionale Methode“ lässt sich als Untersuchungstechnik beschreiben, ein gesellschaftliches Phänomen, wie in diesem Fall den Förder- und Betreuungsbereich, als Lösung für ein Problem im Licht anderer Möglichkeiten zu beobachten (vgl. Luhmann 1987/ 1984, S. 83):

> „Sie bezieht Gegebenes, seien es Zustände, seien es Ereignisse, auf Problemgesichtspunkte, und versucht verstehbar und nachvollziehbar zu machen, daß das Problem so oder auch anders gelöst werden kann. Die Relation von Problem und Problemlösung wird dabei nicht um ihrer selbst willen erfaßt, sie dient vielmehr als Leitfaden der Frage nach anderen Möglichkeiten als Leitfaden der Suche nach funktionalen Äquivalenten“ (Luhmann 1987/ 1984, S. 83-84).

Dabei wies Luhmann daraufhin, dass ein Beobachter Probleme nur als Systemprobleme beobachten könne, sonst ließen sie sich für sich alleinstehend oder schrittweise bearbeiten und lösen. Systemische Funktionen bilden sich nach Luhmann immer dann aus, wenn sich Probleme beobachten lassen, die ein Sinnsystem unter gegenwärtigen Bedingungen systemintern nicht lösen kann. Angenommen, der FuB oder eine seiner funktionalen Entsprechungen[805] lassen sich als Kommunikationssysteme[806] beschreiben, dann müssen sich ausdrückliche Unterscheidungen finden lassen, die einen Beobachter auf die gesellschaftliche Funktion des FuBs oder seine funktionsbezogenen Alternative[807] verweisen. Außerdem darf diese Funktion nicht durch andere Systeme erfüllt werden. Das bedeutet auch, dass sich die genaue Art und Weise der Kommunikation, wie sie im FuB und seinen funktionalen Entsprechungen[808] stattfindet, nicht in anderen Systemen beobachten lassen darf. So kommen die Sinngrenzen des Förder- und Betreuungsbereichs in den Blick, die ihn als besonderen Systemtyp ausweisen können (vgl. Luhmann 1987/ 1984, S. 83-87).

[805] Äquivalente
[806] Soziales System
[807] Funktionales Äquivalent
[808] Äquivalente

Wenn ein Beobachter die „funktionalen Methode“ einsetzt, kann er für das Bezugssystem verschleierte[809] Erwartungen, Erwartungserwartungen und Funktionen herausarbeiten, beobachten und systembezogen erklären. Außerdem rückt diese Analyseform das, was bisher als gegeben erlernt wurde, in den Horizont anderer Möglichkeiten[810] (vgl. Luhmann 1987/ 1984, S. 88-90).

Die funktionale Fragestellung in der Wissenschaft mag einem Beobachter zunächst als vergleichsweise neu erscheinen. Allerdings wies Luhmann ausdrücklich darauf hin, dass sich die Frage nach dem Funktionsbezug beispielsweise bereits in den Schriften des französischen Physikers Guillaume Lamy im 17. Jahrhundert als wissenschaftlich taugliche und zur Datenerzeugung fruchtbare Untersuchungsfrage beobachten lässt. Außerdem kann ein Beobachter mit der „funktionalen Methode“ auch personale, sozial- und funktionssystemische Selbstanalysen untersuchen. Dabei muss er nicht immer die gesamte Systemheuristik für seine Untersuchungen nutzen, sondern kann die Fragen auswählen, die für sein Forschungsansinnen von Bedeutung sind (vgl. Luhmann 1987/ 1984, S. 87).

5.1 Funktional analysieren

Luhmanns Untersuchungsmethode „funktionale Analyse“ ermöglicht es Beobachtern, auf der Beobachtungsebene 2. Ordnung, Unterscheidungen zu untersuchen, die Unterschiede erzeugen. Damit bietet sie ihnen die Möglichkeiten, eigene moralische und ethische Überzeugungen oder Glaubenssätze zurückstellen. Stattdessen können sie untersuchen und darüber nachdenken, welche Unterscheidungen kommunikativ im Spiel sind und welche Unterschiede dadurch entstehen. Dazu formulieren Beobachter zunächst die Frage nach dem Bezugsproblem; in dieser Untersuchung lautet sie: Welches gesellschaftliche Problem lässt sich konstruieren, als dessen Lösung die FuBs gedeutet werden können, im Rahmen äquivalenter Möglichkeiten?[811] Um die Vielzahl der möglichen Unterscheidungen auf diejenigen zu verringern[812], die für diese Forschungsfrage bedeutsam sind, können Beobachter sich darauf beschränken, welche funktionsrelevanten Unterscheidungen sich in typischen Selbst- und Fremdbeschreibung finden lassen. Dazu lohnt es sich, folgende Fragen aus der Systemheuristik genauer zu betrachten: Wo lassen sich Grenzen des FuB und seiner funktionalen Entsprechungen[813] beobachten und welche Funktion leistet der FuB für die Gesellschaft (Luhmann 1987/ 1984, S. 83-86)?

[809] Latente
[810] Kontingenz
[811] Forschungsfrage
[812] Reduzieren
[813] Äquivalente

Nachdem ein Beobachter 2. Ordnung die entsprechenden funktionsausgerichteten Entsprechungen[814] ermittelt hat, schaltet er die Möglichkeiten, aus, die an Bedingungen der modernen Gesellschaft scheitern:

> „Die Leistung der funktionalen Orientierung liegt in der Ausweitung und Limitierung des Möglichen“ (Luhmann 1987/ 1984, S. 86).

5.2 Der Förder- und Betreuungsbereich als Bereich und als System

Der FuB entstand komplementär zum Arbeits- und Produktionsbereich, wobei dort die Menschen aufgenommen wurden und werden, die wegen des Kriteriums der Arbeitsfähigkeit aus dem Arbeitsbereich einer WfbM ausgeschlossen wurden und werden (vgl. Sabo/ Terfloth 2011, S. 350; Fornefeld 2013/ 2000, S. 166). Gemeinsames Ziel der FuBs und ihrer funktionalen Entsprechungen[815] ist es, diesen Menschen ein alternatives tagesstrukturierendes Angebot und unter anderem tätigkeitsbezogenes Wohlbefinden zu ermöglichen (vgl. Sabo/ Terfloth 2011, S. 350, 353): Mittels zeit- und personalintensiver Betreuung und Begleitung[816] sollen die Mandanten Gelegenheiten dazu erhalten, Fähigkeiten und Fertigkeiten auch im arbeitsbezogenen Bereich (weiter) zu entwickeln und zu erleben (vgl. 3.9). Das geschieht zum Beispiel dadurch, dass Organisation und Personal ihnen Kontrolle über ihren Lebensvollzug und damit Wahlmöglichkeiten, Selbstbestimmung sowie Mitwirkungsgelegenheiten ermöglichen, die sowohl für sie selbst als auch für andere wertvoll sind (vgl. Sabo/ Terfloth 2011, S. 354). Dabei steht das tätigkeitsbezogene Wohlbefinden in engem Zusammenhang mit den anderen vier Stufen des Lebensqualitätsmodells von Felce und Perry: mit dem physischen, dem materiellen, dem sozialen und dem emotionalen Wohlbefinden (Felce und Perry, zitiert nach Sabo/ Terfloth 2011, S. 353-354). Das bedeutet, dass besonders im FuB und seinen funktionalen Entsprechungen[817] agogische, pädagogische, therapeutische und pflegerische Aspekte eng miteinander verbunden sind.

In Sabos und Terfloths empirischer Pilotstudie zur inhaltlichen Ausgestaltung der Förder- und Betreuungsbereiche von 2007 bis 2010 fällt zunächst auf, dass sich Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen in Kommunikationszusammenhängen beobachten lassen, die entweder der Familie oder den an die Werkstätten angeschlossenen FuBs und ihren funktionalen Entsprechungen[818] zugerechnet werden können.

---

[814] Äquivalente
[815] Äquivalenten
[816] Betreuungsschlüssel 1:3 (vgl. Sabo/ Terfloth (2011): S. 350)
[817] Äquivalenten
[818] Äquivalenten

Die Rede vom „Bereich“ hat sich als bedeutungsbezogene[819] Unschärfe herausarbeiten lassen, die offenbar dahingehend als „funktional“ beobachtet werden kann, als dort ganz unterschiedliche Karrieren aufeinandertreffen: Rentenbezieher, die ehemals in der WfbM gearbeitet haben, Personen, die am Eingangsverfahren der WfbM[820] gescheitert sind, direkt nach dem Besuch einer Förderschule oder eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums (SBBZ) dorthin vermittelt worden sind. Das bedeutet zunächst, dass Beobachter in diesen Einrichtungen[821] Personen ganz unterschiedlicher Altersgruppen antreffen. Nicht weniger mannigfaltig zeigen sich die medizinischen Diagnosen, die diesen Mandanten zugerechnet werden. Sie eint lediglich die Zurechnungen von Schwermehrfachbehinderung und der nicht oder noch nicht für den Arbeitsbereich der Werkstatt zugangsnotwendigen „Werkstattfähigkeit“. Besonders das letzte Moment der Zurechnung zum FuB oder einer seiner funktionalen Alternativen[822] wird entweder mit einem für den Berufsbildungsbereich in der WfbM als zu belastend beschriebenen Pflegeaufwand, mit einem Verhalten, das außergewöhnliche Verletzung gegen den eigenen oder den Körper anderer betrifft oder mit der Annahme begründet, die betreffende Person könnte kein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeit leisten. Bei all diesen Ausschlusskriterien, die Mandanten des Förder- und Betreuungsbereichs oder einer seiner funktionalen Entsprechungen[823] betreffend, fällt auf, dass sie alle im Blick auf ihre jeweilige Bedeutung[824] sehr wenig tiefenscharf formuliert sind: Unklar bleibt, ab wann ein Pflegeumfang zeitlich, personell oder die Pflegemittel und -hilfen betreffend für das Werkstattpersonal so belastend wird, dass sie die Pflege der betroffenen Person nicht mehr leisten können. Ähnlich unklar bleibt ferner, welche Verhaltensweisen als selbst- und/ oder fremdverletzend gedeutet werden können, zumal Personen, denen üblicherweise derartiges Verhalten zugerechnet wird, als Patienten psychiatrisch ausgerichteten Organisationen zugeordnet werden. Entsprechend ungenau bleibt die Vorstellung da-

[819] Semantische
[820] WfbM unterscheiden sich voneinander zum Teil stark in der Ausrichtung ihres Schwerpunktes: Manche verstehen sich eher als moderne Industriewerkstätten, andere als Spezialwerkstätten im Blick auf besondere Behinderungsarten oder spezielle Arbeitsaufgaben, andere gehören einem Werkstattverbund an und wieder andere sind anthroposophisch orientiert. Folglich werden auch der wirtschaftliche und der rehabilitatorische Aspekt von Organisation zu Organisation unterschiedlich gewichtet (vgl. Fornefeld (2013/ 2000): S. 165). Das spiegelt sich in den Unterschieden der einzelnen Zielsetzungen und im unterschiedlich ausgeprägten Ernstnehmen des heilpädagogischen Auftrags wider. Gemeinsam ist aber all diesen Einrichtungen die Absicht, die individuelle Leistungsfähigkeit der Erwachsenen zu fördern, wobei die Beschäftigten ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeit zu erbringen haben (vgl. Fornefeld (2013/ 2000) S. 165; Buzer.de: § 219 SGB IX; Betreuungsschlüssel 1:12 (vgl. Sabo/ Terfloth (2011): S. 350).
[821] Organisationen
[822] Äquivalente
[823] Äquivalente
[824] Semantisch

von, was „ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeit“ bedeutet (vgl. 3.9.1-3.9.7). Ist damit zum Beispiel die Produktion einer bestimmten Stückzahl pro Kopf pro Stunde gemeint, oder vielleicht das Erledigen bestimmter Handlungsabfolgen innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes?

Die aufgezeigten semantischen Unschärfen ermöglichen es dem Förder- und Betreuungsbereich sowie seinen funktionsbezogenen Alternativen[825] ganz unterschiedliche Personen als bedeutsam[826] zu markieren und als Mandanten einzuschließen. Das bedeutet, dass sich die geringe bedeutungsbezogene Tiefenschärfe des Ausdrucks „Bereich“ einerseits in den rechtsbezogenen Zuständigkeitsformulierungen wiederfindet und andererseits in den sozialen Adressen der Mandanten.

Dirk Osmetz und Hans Wüthrich haben beobachtet, dass dem Personenkreis, der für den FuB und seine funktionalen Entsprechungen[827] infrage kommt, sehr häufig zugerechnet wird, er könne sich in seinem Verhalten nicht an sachliche, zeitliche und soziale Vorgaben halten oder sich wenigstens an ihnen ausrichten. Sie gestehen gegenwärtigen gesellschaftlichen Entwicklungen zwar zu, dass sich im Blick auf die Starrheit[828] von Organisationen und damit bezügliche infrage kommender Arbeitnehmer gegenwärtig Veränderungen vollzögen. Dabei verweisen sie auf verschiedene Ansätze, von denen hier nur drei exemplarisch angeführt werden: Empowerment, Lean Management und Mitarbeitermotivationsansätze an Stelle von Anreizkonzepten (vgl. Osmetz/ Wüthrich 2003, S. 212-249; Buzer.de: § 219 SGB IX; Dederich 2008, S. 44-49; Fornefeld 2008c, S. 50-56; 3.9.2, 3.9.14). Die einzige gesetzliche Neuerung seit der Anpassung des Neunten Sozialgesetzbuches an die UN-Behindertenrechtskonvention, von der die Mandantschaft des FuB und seiner funktionalen Entsprechungen[829] profitieren kann, stellt der § 219 Abs. 3 SGB IX dar (vgl. Kap. 3.9): Dort findet ein Beobachter die Forderung formuliert, dass diesem Personenkreis im Rahmen der Betreuung und Förderung auch Gelegenheiten „zur Orientierung auf Beschäftigung“ angeboten werden sollen (vgl. Kap. 3.9.13). Damit eröffnet sich die Aussicht für einen Teil der Mandanten zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt unter entsprechend passgenauer Betreuung im Rahmen von Bildungsangeboten, in die WfbM wechseln zu können. Diese Bildungsangebote können entweder FuB-intern stattfinden oder in Zusammenarbeit mit der

[825] Funktionale Äquivalente
[826] Relevant
[827] Äquivalente
[828] Rigidität
[829] Äquivalente

WfbM. Diese Möglichkeit nutzten Heilpädagogen und Mandanten teilweise bereits vor der gesetzlichen Verankerung. Nun lässt sich ein gesetzlicher Anspruch auf derartige Angebote an die Förder- und Betreuungsbereiche richten.

Zwar zeichnen sich die WfbMs auch dadurch aus, dass es weder Entlassungen noch Kurzarbeit gibt (vgl. Scheibner 2010, S. 186-202). Trotzdem muss das Personal mit den wirtschaftlichen Umweltbedingungen, zu denen auch ausbleibende Aufträge und Leerläufe zählen, umgehen. Dazu bieten sich Phasen der Freizeitgestaltung, der Erlebnispädagogik, der individuellen Förderung oder der Herstellung von Gegenständen an, die die WfbM und die ihr angegliederten Bereiche selbst benötigen. Denn gemäß dem Konzept der „Neuen Arbeit" gilt Arbeit in der WfbM und in den ihr angegliederten Bereichen dann als nützlich, wenn sie dem zu fördernden Klienten nützt. Die Arbeit in einer WfbM kann man somit über das Zusammentreffen wirtschaftlicher Abhängigkeit der Organisation einerseits und ihrem heilpädagogischen Auftrag andererseits, der Teilhabe von Menschen mit Behinderung insbesondere am Arbeitsleben, beschreiben (vgl. Scheibner 2010, S. 190, 192-196, 352). Den Ausschluss[830] von Mandanten des FuB und seiner funktionalen Entsprechungen[831] sieht Fornefeld insbesondere darin, dass in den WfbMs das entsprechend qualifizierte Personal fehle (vgl. Fornefeld 2008a, S. 24). Außerdem stünden laut Fornefeld die stationären Einrichtungen des 2. Arbeitsmarktes unter großem Kostendruck und organisationalen Vorgaben, die gegenwärtig zu verstärkten Einsparungsmaßnahmen und einer Entprofessionalisierung des Personals führten (Fornefeld 2008a, S. 24; Fornefeld 2008b, S. 58; Fornefeld 2008c, S. 129; Fornefeld 2008d, S. 166). Ein Beobachter kann an dieser Stelle vermuten, dass sich Formen der Zusammenarbeit im berufsbezogenen Bildungsbereich von FuB, seinen funktionalen Entsprechungen[832] und WfbM kaum umsetzen lassen. Er kann außerdem erwarten, dass es den Leitungspersonen und dem Personal der Förder- und Betreuungsbereiche sowie ihrer funktionsbezogenen Alternativen[833] obliegt, wenigstens einem Teil ihrer Mandanten berufsbezogene Bildungsmöglichkeiten anzubieten, die ihnen einen Wechsel in ein sozialversichertes Arbeitsverhältnis bei der WfbM ermöglichen.

Der Dachverband der Werkstätten für Menschen mit Behinderung, die Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen (BAG-WfbM) veröffentlichte eine Statistik vom September 2014, die zeigt, dass bis zum Stichtag der Untersuchung bundesweit insgesamt

[830] Exklusion
[831] Äquivalente
[832] Äquivalenten
[833] Funktionale Äquivalente

303.443 Personen in WfbMs beschäftigt wurden. Davon besuchten 10,3 % (31.357) die Berufsbildungsbereiche, 84,5 % (256.449) waren in den Arbeitsbereichen tätig und 5,2 % (15.637) der Menschen galten als Klienten des nicht sozialversicherten FuB und seiner funktionalen Entsprechungen[834] (vgl. BAG WfbM: Der Verein).

Bereits die unterschiedliche Finanzierung von FuBs und seiner funktionalen Alternativen[835] durch die jeweils zuständigen Sozialhilfeträger einerseits und der Werkstätten durch die Bundesagentur für Arbeit in Kofinanzierung mit dem Sozialamt andererseits, verweist darauf, dass es um zwei verschiedene Organisationsarten geht und nicht um Bereiche innerhalb einer Organisation (vgl. Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung: Werkstätten für behinderte Menschen). Fornefeld stellt klar, dass diese Bereiche Organisationen darstellen, die in Form von Tagesstätten eigenständig oder als Förder- und Betreuungsbereiche räumlich an Wohneinrichtungen oder an WfbMs angegliedert sein können (vgl. Buzer.de: § 219 SGB IX; Fornefeld 2013/ 2000, S. 97, 170; Fornefeld 2008a, S. 44, 56).

Allerdings gibt es auch Personen mit schweren und mehrfachen Behinderungen, die keinen Zugang zu den FuBs und seinen funktionalen Entsprechungen[836] haben. Begründet wird der Ausschluss aus dem FuB und seinen Alternativen vor allem mit der Notwendigkeit intensiver medizinischer Versorgung und Pflege der Betroffenen. Boris Augurzky veröffentlichte 2016 einen Artikel über Menschen mit Behinderungen in Pflegeheimen und bezog sich dabei auf eine Statistik aus dem Jahr 2011. Er gab zu bedenken, dass bundesweit nur 259 Pflegeheime mit jeweils 39 Plätzen für Menschen mit Behinderung zur Verfügung standen. 72 % dieser Heime wurden von freigemeinnützigen, 25 % von privaten und 3 % von öffentlich-rechtlichen Trägern finanziert, ein Heimplatz kostete im Schnitt pro Tag 86,10 Euro. Das Durchschnittsalter der Heimbewohner lag bei 53 Jahren (vgl. Augurzky, Boris 01.10.2016).

5.2.1 Die Grenze des Förder- und Betreuungsbereiches

Wenn in der Systemtheorie die Rede von Grenzen ist, dann betrifft es immer Sinngrenzen. Das bedeutet, dass sich diese Grenzen nicht als räumlich entworfen beobachten lassen, sondern jeweils als Wechsel der Fortsetzbarkeitsbedingungen:

> „Die allgemeinste Form *des* Sinnsystems ist die Synthese von Selbstreferenz, Fremdreferenz und einem Anschluss, in dem sich die Operation komplettiert durch eine Fortsetzung, die die gleiche Synthetik vollzieht. Das haben wir bislang unter

[834] Äquivalente
[835] Äquivalente
[836] Äquivalente

> ‚Autopoiesis' verhandelt und exemplifiziert an Kommunikation und Kognition. (…) Die Operation *des* Sinnsystems ist jene fortlaufende Synthese. Man kann sie unter Rückgriff auf die Phänomenologische Tradition (…) das *Sinnverweisen* [nennen, d.V.]" (Fuchs 2015, S. 144).

In diesem Zitat verweist Fuchs erneut darauf, dass, systemtheoretisch gewendet, Sinn für sich nicht irgendwie, irgendwann oder irgendwo bestehen könne, er entstehe, wenn er in Betrieb sei, „wenn er operativ ‚gemacht' werde" (vgl. Fuchs 2015, S. 144), in der rückbezüglich verfahrenden Sinnzeit[837].

Kommunikationssysteme[838] lassen sich gemäß der Systemtheorie drei Ebenen[839] zurechnen: der Interaktion, der Organisationsebene oder gesamtgesellschaftlich auf der Ebene von Funktionssystemen. Nach den bisherigen Ausführungen mag ein Beobachter auf die Idee kommen, dass Interaktion zwischen zeitlich und räumlich Anwesenden eine gesteigerte Bedeutung zukommen kann. Ferner hat er möglicherweise den Eindruck erhalten, dass es sich bei FuBs und seinen funktionalen Entsprechungen[840] um Organisationen handeln könnte. Vielleicht hat er auch bereits eine Vorstellung davon, welche Leistung diese Einrichtungen für andere Systeme in ihren jeweiligen Umwelten bringen können. In den folgenden Kapiteln werden deshalb die sogenannten „Emergenzebenen des Sozialen" genauer in den Blick genommen.

Emergenzebene des Sozialen I: Interaktion

Interaktionen, die die Mandanten von FuBs und ihren funktionalen Alternativen[841] als bedeutsam[842] markieren, können Beobachter üblicherweise nur wochentags zwischen 09:00 und 17:00 Uhr, den Öffnungszeiten der Organisation Förder- und Betreuungsbereich beziehungsweise seiner funktionalen Entsprechung[843], beobachten. Diesen Einrichtungen[844] lassen sich unterschiedliche Adressaten und Adressierte[845], unterschiedliche zeitliche Ausdehnungen[846] sowie unterschiedliche Themen[847] zurechnen. Außerdem kann ein Beobachter FuB-typische Interaktionen mithilfe der jeweils als bedeutsam[848] markierten Personen unterscheiden: FuB-Mandanten

[837] Retrograd prozessierende différance
[838] Soziale Systeme
[839] Emergenzebenen des Sozialen
[840] Äquivalente
[841] Äquivalenten
[842] Relevant
[843] Äquivalenten
[844] Organisationen
[845] Sozialdimension
[846] Zeitdimension
[847] Sachdimension
[848] Relevant

untereinander, zwischen FuB-Mandanten und (heil-)pädagogischen Mitarbeitern sowie Praktikanten und Freiwilligen des Freiwilligen sozialen Jahres, FuB-Mandanten und Therapeuten.[849] Falls der FuB einer WfbM angegliedert ist, kommen manchmal WfbM-Mitarbeitende mit Beeinträchtigungen FuB-Mandanten besuchen, oder umgekehrt, falls das dem FuB-Mandanten mobilitätsbezogen möglich ist. Zu diesen Interaktionen gehören zum Beispiel das gemeinsame Einnehmen der Mahlzeiten, Kaffeetrinken, arbeitsbezogene Projekte und Veranstaltungen aber auch basale Interaktionen nach Fuchs und Balgo.

In der Sachdimension lassen sich insbesondere bei der basalen Interaktion nach Fuchs und Balgo die Themen „unüberwindbare Vorlieben“ und „unüberwindbare Abneigungen“ als Adressarbeit zwischen den Mandanten mit Schwerstmehrfachbehinderungen und den (Heil-)Pädagogen beobachten. Grundsätzlich kann diese Form der Interaktion in allen sich bietenden Eins-zu-Eins-Situationen stattfinden. In einigen Fällen können die Organisationen WfbM und FuB oder seine funktionale Entsprechung[850] räumlich sehr nah beieinanderliegend verorten werden, zum Beispiel im gleichen Gebäude oder auf dem gleichen Areal. In diesen Fällen kann man beobachten, dass die Mandanten des Förder- und Betreuungsbereichs oder einer seiner funktionalen Alternativen[851] beispielsweise mit dem Sortieren und Verpacken, häufig unterstützt von physikalischen Arbeitshilfen und Heilpädagogen, der Werkstatt zuarbeiten. Bei einigen FuBs und ihren funktionalen Entsprechungen[852] lassen sich die organisationstypischen Interaktionen auch außerhalb des Areals in Unternehmen beobachten, wie zum Beispiel das begleitete Verteilen von Gemeindebriefen oder das unterstützte Zuarbeiten in einem Blumengeschäft. Die Interaktionen können aber auch die Gestalt von Verkaufsgesprächen, Beratungsgesprächen, Erzählungen über Herstellungsweisen auf Basaren und Ausstellungen sowohl inner- als auch außerhalb der Förder- und Betreuungsbereiche und ihrer funktionalen Alternativen[853] annehmen. Zudem kann es bei Interaktionen, die die Mandanten dieser Organisationen als bedeutsam[854] markieren, auch um Feste und andere Veranstaltungen gehen.

All den in ihrer zeitlichen und sachbezogen als sehr unterschiedlich bezeichenbaren Interaktionen zwischen Mandanten und (Heil-)Pädagogen, Praktikanten, Freiwilligen und Therapeuten ist gemein, dass an den sozialen Adressen der Mandanten gearbeitet wird: Bei basalen Interaktionen

[849] Diese typischen Interaktionen und Konstellationen lassen sich auch in den funktionalen Äquivalenten des FuB beobachten.
[850] Äquivalents
[851] Äquivalenten
[852] Äquivalente
[853] Äquivalente
[854] Relevant

nach Fuchs und Balgo lässt sich die soziale Adresse „unüberwindbare Vorlieben (unüberwindbare Vorlieben/ unüberwindbare Abneigungen)“ herausarbeiten. Zum Beispiel könnte es sich beobachten lassen, dass ein Mandant mit vergleichbaren Beeinträchtigungen wie Halima, auf das Abreiben mit einem eher rauen Handtuch mit einem Körperverhalten reagiert, das sich als Abneigung beobachten lässt. Dagegen könnte er auf das Abtrocknen mit einem flauschigen Handtuch mit Körperverhalten reagieren, dem der Heilpädagoge Vorliebe zuordnen kann und dergleichen mehr. Es kann dadurch im Zeit- und Betreuungsablauf auch der Eintrag „relevant für Kommunikation“ in die soziale Adresse Person (Person/ Unperson) zustande kommen, von dem aus dann an weiteren Person-Einträgen gearbeitet werden kann.

Die Arbeit an der sozialen Adresse „Rolle“ lässt sich beobachten, wenn es um Projekt- oder Zuarbeiten, Hilfstätigkeiten und Basare geht, es entstehen Adresseinträge wie zum Beispiel Sortierer, Verpacker, Verkäufer, Berater, Zuschneider, Kunsthandwerker, Musiker, Tänzer und Darsteller. Bei therapeutischer Interaktion, Ausflügen, Trainingseinheiten zum Beispiel mit Hilfsmitteln, Einkäufen etwa zum gemeinsamen Kaffeetrinken, in Pflegesituationen entstehen Rolleneinträge wie Körperarbeitende, Touristen, Beratene, Lernende, Trainierende und Käufer, beim Einkauf Betreute und Gepflegte.

In Interaktionen, die für FuBs und ihre funktionalen Alternativen[855] als typisch erscheinen, Interaktionen, in denen die Mandanten als kommunikativ bedeutsam[856] markiert werden, lassen sich auch die sozialen Adressen der Form Person (Person/ Unperson) bearbeitet. So kommen bei Festen zum Beispiel Einträge wie Geselligkeit oder Einzelgänger in den Blick des Beobachters, bei Projekten und Veranstaltungen kreative und unkreative, handwerklich geschickte und handwerklich ungeschickte Personen ebenso wie etwa Liebhaber von Süßigkeiten oder Deftigem. Bei der Biografiearbeit entstehen Personen, die sich selbst wahrnehmen oder auch selbst beobachten können. Die Ruhepausen und Rückzugsmöglichkeiten lassen sich beschreiben als Gelegenheiten, in denen sich Mandanten selbst wahrnehmen oder beobachten können, zum Beispiel als Liebhaber klassischer Musik oder Hip-Hop, als Gamer, Entspannende aber auch als Ruhelose. Adresseinträge, die Beobachter den verschiedenen Formen dieser „Zeit für sich“ zurechnen können, entsprechen Einträgen in die soziale Adresse Person (Person/ Unperson), zum Beispiel unter der Rubrik Hobby oder bevorzugte Entspannungsform, beides bezieht sich auf Freizeit (Freizeit/ Arbeit).

[855] Äquivalente
[856] Relevant

Emergenzebene des Sozialen II: Organisation

Die Organisation FuB lässt sich als eigenständige Organisation verstehen, die ohne räumliche Nähe zu einer WfbM häufig als Fördertagesstätten bezeichnet wird und einer WfbM räumlich angegliedert als Förder- und Betreuungsbereich.[857] Als Organisation lässt sie sich über Mitgliedschaft beschreiben, die mithilfe der Unterscheidung (Personal/ Mandanten) die soziale Adresse „Rolle" auswirft. Heilpädagogen, Pädagogen, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende und Leitungspersonen lassen sich dabei dem Personal zurechnen und die Personen mit Schwermehrfachbehinderungen, die Zugang zu den Leistungen des FuB und seiner funktionalen Alternativen[858] haben, den Mandanten.[859]

Zeitlich lässt sich der FuB als Organisation üblicherweise während der jeweiligen Öffnungszeiten beobachten.[860]

Dem FuB oder eine seiner funktionalen Alternativen[861] als Organisation kann ein Beobachter auch Zweckprogramme der Form „Wenn-Dann"[862] zurechnen, wie zum Beispiel den „Personalschlüssel", der bestimmt, wieviel Personal einem Mandanten zur Verfügung gestellt wird. Andere Programme lassen sich unter die allgemeinen Bezeichnungen „Betreuen", „Fördern" und „Orientierung auf Beschäftigung" einordnen (vgl. Buzer.de: § 219 Abs. 2-3 SGB IX). In den meisten Fällen kann ein Beobachter Programme in den unterschiedlichen Formen der organisationalen Selbstbeschreibung finden, zu denen insbesondere Leitbilder und Angebotsbeschreibungen in Berichten, Zeitschriften, Webseiten, Prospekten und Flyern zählen. Zu diesen Zweckprogrammen gehören die individuelle Teilhabe- sowie Hilfeplanung, die Planung von FuB-entsprechenden Interaktionssequenzen, die Standardisierung der Methoden und Angebote sowie die Dokumentation von Interaktionen und Beobachtungen.[863] Andere Programme werden als „Tagesstruktur" und „Wochenstruktur" bezeichnet. Häufig lassen sie sich in Form von Tabellen oder Magnettafeln mit Piktogrammen beobachten. Sie ermöglichen es sowohl dem Personal als auch den Mandanten bestimmte Interaktionen zu bestimmten Zeiten erwarten zu können, ohne in diesen sach- und zeitbezogenen Erwartungen laufend enttäuscht zu werden. Dazu gehören die Grundversorgung zum Beispiel in Form des gemeinsamen Essens ebenso wie Beschäftigungs-

[857] Das gilt auch für andere funktionale Äquivalente des FuB, wie zum Beispiel den Förder- und Betreuungsgruppen.
[858] Äquivalente
[859] Sozialdimension
[860] Zeitdimension. Die Ausführungen gelten entsprechend für die funktionalen Äquivalente des FuB.
[861] Äquivalente
[862] Konditionalprogramme (vgl. Luhmann (1998/ 1997): S. 138)
[863] Die Ausführungen gelten ebenso für die funktionalen Äquivalente des FuB.

und therapeutische Sequenzen aber auch Entspannungszeiträume. Zu den Eins-zu-Eins-Programmen lassen sich basale Interaktionen, Pflege und Sinneserfahrungen zählen, die auch dazu Gelegenheit bieten, intensiv an den sozialen Adressen zu arbeiten. Ferner kann ein Beobachter bildungs- und arbeitsbezogene Programme beobachten, beispielsweise kreative und hauswirtschaftliche Tätigkeiten sowie Beschäftigung mit unterschiedlichen Materialien. Diese Programme ermöglichen es den Personalangehörigen ebenso wie den Mandanten an den sozialen Adressen „Rolle" und „Person" sowie „unüberwindbaren Vorlieben" zu arbeiten. Außerdem kann ein Beobachter Kommunikation, unterstützte Kommunikation und Einsatz technischer Hilfsmittel als Zweckprogramme beobachten, die die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass Mandanten für Kommunikation als bedeutsam[864] markiert werden können. Gruppenaktivitäten wie Ausflüge, Spiele, Einkäufe und Feierlichkeiten stellen Programme dar, die Mandanten Team-Erfahrungen ermöglichen und diesbezüglich Gelegenheiten zur Arbeit an den jeweiligen sozialen Adressen in Form von „Rolle" und vor allem „Person" schaffen (vgl. exemplarisch Heidelberger Werkstätten: Verlässlichkeit und Empathie; Stiftung Haus Lindenhof. selbst. bestimmt. leben; Augustinuswerk e.V.: Förder- und Betreuungsbereich).

Ferner zeichnet den FuB und seine funktionalen Entsprechungen[865] als Organisation eine Hierarchie aus, die Beobachter üblicherweise in Form von Organigrammen finden können. Dazu gehört das für die Organisation zuständige Leitungspersonal wie Vorstand, Verwaltungsrat, Beirat, Geschäftsführung ebenso wie die Angestellte der Abteilungen Öffentlichkeitsarbeit, Projektmanagement und Einkauf aber auch die jeweilige Gruppenleitung und das heilpädagogisch arbeitende Personal. Je nach Größe der Organisation lassen sich einige oder mehrere dieser Abteilungen auf einzelne Mitglieder zurechnen (vgl. exemplarisch Benevita Lebenshilfe.de: Organigramm; Caritaswerkstätten St. Georg: Förder- und Betreuungsbereich der Caritaswerkstätten St. Georg).

Ferner lassen sich die FuBs sowie ihre funktionalen Alternativen[866] als Organisationen auch adressieren über Postadressen, E-Mailadressen, Telefon- und teilweise auch Faxnummern (vgl. exemplarisch Caritaswerkstätten St. Georg: Förder- und Betreuungsbereich der Caritaswerkstätten St. Georg; Heidelberger Werkstätten: Kontakt; Augustinuswerk e.V.: Informationen und Beratung).

[864] Relevant
[865] Äquivalente
[866] Äquivalente

Zwar zählen die Systemtypen Familie und Intimsystem nicht zu den Funktionssystemen, allerdings leistet der FuB ebenso wie seine funktionalen Entsprechungen[867] für diese Systeme laut den Selbstbeschreibungen dieser Organisationsform eine häufig als bedeutsam markierte Leistung: Sie entlastet Familien und Intimsysteme zeitlich, sozial und sachbezogen. Während die Mandanten von den Mitarbeitenden der FuBs und ihrer funktionalen Alternativen[868] betreut werden, haben Familien regelmäßig Zeiträume zur Verfügung, in denen sich familiale Kommunikation und Beobachtung andere Familienmitglieder und deren Themen als höchstrelevant markieren können. Auch intimsystemische Kommunikation lässt sich durch die Leistung dieser Organisationen verwahrscheinlichen, zumal auch in diesen Fällen größere Zeiträume zur Verfügung stehen, während derer Intimsysteme die jeweils andere Person als höchstrelevant markieren können.

Die Adresseinträge, die in diesen Interaktionen entstehen, lassen sich auch einem weiteren Sonder- sowie unterschiedlichen Funktionssystemen zurechnen: das Besuchen von Leuten anderer Gruppen des FuB oder in einer angegliederten WfbM lassen sich dem System Freundschaft zuordnen und Körperarbeit, je nach Form, dem Sport, der Medizin aber auch der Bildung.[869] Das Üben mit Hilfsmitteln zur unterstützten Kommunikation oder mit Mobilitätshilfen können Beobachter ebenfalls der Bildung zuordnen, Einkaufen und Verkaufen dem Wirtschaftssystem, Tanzen und Kunsthandwerken der Kunst. Mandanten sind aufgrund der ihnen zugerechneten Behinderungen und mit ihnen verbundenen Krankheiten[870] bedeutsam[871] für medizinische und therapeutische Kommunikation. Ein Teil der Mandanten war während ihrer jeweiligen Kindheit relevant für integrative Kindergärten und Schulen oder Förderkindergärten und Förderschulen oder sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZs).

Ein anderer Teil der Mandanten, Personen wie Halima zum Beispiel, galten als nicht förder- oder bildbar und waren deshalb von der Schulpflicht befreit. Das bedeutet, dass diese sozialen Adressen für das Erziehungssystem als bedeutungslos[872] markiert waren, aber nicht für den Förder- und Betreuungsbereich oder für eine funktional alternative[873] Organisation. Außer als Thema

[867] Äquivalente
[868] Äquivalente
[869] Die dargestellten Möglichkeiten gelten auch für jene funktionalen Äquivalente der FuBs, in deren Nähe eine WfbM verortet ist.
[870] Komorbiditäten
[871] Relevant
[872] Irrelevant
[873] Äquivalente

scheinen diese Mandanten für politische Kommunikation unbedeutsam[874] zu sein. Mit dem Adresseintrag „nicht wahlberechtigt“ bildet sich die Rolle „Wähler“ nicht aus. Anzumerken ist an dieser Stelle auch, dass die Mandanten dieser Organisationen im Rahmen der Umgestaltung des Behindertenrechts, Stand 2021, nur beschrieben wurden als nicht werkstattfähig, aber betreu- und förderbar in der Organisation FuB oder einer funktionalen Entsprechung[875], die einer Werkstatt räumlich angegliedert sein kann. In die soziale Adresse Person finden sich neben den Einträgen nicht werkstattfähig, betreubar, förderfähig auch, zumindest teilweise befähigt dazu, sich arbeitsbezogen beschäftigen zu können. Für touristische Kommunikation scheinen den Mandanten dieser Organisationen, bis auf Ausflüge, nur selten die Rollen von Reisenden oder Touristen zugerechnet werden zu können. Indem diese Personen als nicht rechtsfähig gelten, sind sie in Rechtsgeschäften auf das Wohlwollen des jeweiligen gesetzlichen Betreuers angewiesen. Bedeutsamkeit wird ihnen vor allem in behinderten-, sozial- und pflegerechtlichen Kommunikationen zugedacht. Ferner können Beobachter, wenn sie soziale Adresse von Mandanten des FuB oder einer seiner funktionalen Alternativen[876] untersuchen, auf den Eintrag „nicht geschäftsfähig“ stoßen. Das bedeutet, ihre zurechenbaren sozialen Adressen sind für Arbeits- und Kaufverträge als unbedeutend[877] markiert. Wirtschaftlich bedeutsam[878] erscheinen sie vor allem als Thema bezüglich Hygiene-, Pflege- und Hilfsmittel. In der Wissenschaft erscheinen sie lediglich als Thema, das gilt auch für die Massenmedien und sportliche Wettkämpfe.

Zusammenfassend kann ein Beobachter, der das Schema (Inklusion/ Exklusion) nutzt, feststellen, dass sich im Blick auf Personen, die sich dem FuB oder einer seiner funktionalen Alternativen[879] zurechnen lassen, in sehr wenigen Systemen kommunikative Bedeutsamkeit[880] zugerechnet werden kann. Zu ihnen zählen die Interaktionssysteme Familie, Freundschaft sowie Förder- und Betreuungsbereiche einschließlich ihrer funktionalen Entsprechungen[881] und teilweise das Erziehungssystem im Fall von integrativen Kindergärten und Schulen, einigen allgemeinbildenden Schulen sowie den sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZs). Ferner werden sie als kommunikativ bedeutsam[882] markiert im Medizinsystem, im Wirtschaftssystem insbesondere wegen Zahlungen von Sozial- und Pflegeversicherungen.

[874] Irrelevant
[875] Äquivalent
[876] Äquivalente
[877] Irrelevant
[878] Relevant
[879] Äquivalente
[880] Relevanz
[881] Äquivalente
[882] Relevant

5.2.2 Funktion des Förder- und Betreuungsbereichs

Die größten Aussichten darauf, für kommunikativ bedeutsam[883] markiert zu werden, haben Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen, die keinen Zugang zu WfbM haben, in den Systemen Familie, FuB sowie seinen funktionalen Alternativen[884] und Medizin (vgl. Fuchs 2011, S. 242). Alle anderen Funktionssysteme markieren diese Menschen üblicherweise als unbedeutsam[885] für Kommunikation: In anderen Worten lässt sich ein gehäufter „Relevanz-Entzug" (Fuchs 2011, S. 243) beobachten. Allerdings benötigt das Ohne-Einander-Nicht von psychischem System und Körper die Tri-Evolution mit Kommunikation und damit kommunikative Relevanzzurechnung, in anderen Worten, Adressabilität. Gerade im Förder- und Betreuungsbereich sowie seinen funktionalen Alternativen[886] kann ein Beobachter den Interaktionen zwischen Angestellten und Mandanten intensive Arbeit an der sozialen Adresse der Person (Person/ Unperson) und der unüberwindbaren Vorlieben (unüberwindbare Vorlieben/ unüberwindbare Abneigungen) beobachten. Häufig wird an den vielfältigen „Als-Ob"-Rolleneinträgen, die sich in diesen Organisationen ebenfalls als Arbeitsergebnisse an den sozialen Adressen beobachten lassen, kritisiert, dass sie „keine echten Rolleneinträge" seien; denn sie würden in inszenierten Situationen entstehen. Wie Fuchs betont, sollten Heilpädagogen aber um dieses „Als-Ob" wissen: Denn aufgrund der gesetzlichen Festlegungen sind und bleiben den meisten dieser Mandanten nur diese Als-Ob-Rollen; sonst bleiben sie von rollenbezogener Kommunikation weiterhin ausgeschlossen[887]. Nur bei sehr wenigen dieser Mandanten kann Kommunikation die Rolle „Mitarbeiter mit Behinderung in der WfbM" ausprägen. Auch im Blick auf die Rolle „ehrenamtlich-unentgeltlicher Helfer" für zum Beispiel Blumengeschäften oder Gemeinden wird nur ein Teil von ihnen kommunikativ bedeutsam[888]. Bei sehr vielen Mandanten der FuBs und ihrer funktionalen Alternativen[889] bleiben der Kommunikation nur die Möglichkeiten, sie als Familienmitglieder, Freunde, Patienten, Personen und Als-Ob-Rollen zu adressieren. Diese Adresseinträge werden erst durch diese besondere Organisationsform ermöglicht. Rechnet ein Beobachter dann noch mit ein, dass gerade Familien, Freunde und diese Einrichtungen[890] als Sozialsysteme begriffen werden können, die

[883] Relevant
[884] Äquivalente
[885] Irrelevant
[886] Äquivalente
[887] Exkludiert
[888] Relevant
[889] Äquivalente
[890] Organisationen

> „eben durch den Einbezug der Körper und das Mitkennen vieler Eigentümlichkeiten von Menschen, die jenseits von [diesen Systemen, d.V.] typisch nicht thematisiert oder überhaupt bemerkt werden“ (Fuchs 2011, S. 245),

dann wird ersichtlich, welche lebenswichtige Bedeutung der Zurechnung von Höchstrelevanz in den unterschiedlichen Formen der FuB-Interaktion zukommt.[891] Denn unter modernen Bedingungen[892] sollen, der Möglichkeit nach, alle Menschen die Gelegenheit zur kommunikativen Relevanzmarkierung[893] durch alle Funktionssysteme erhalten (vgl. Fuchs 2011, S. 246).

> „Jeder und jede (!) muß partizipieren können an Geld, an Recht, an Wahrheit, an ‚Schönheit’, an Glauben, an Erziehung, an kollektiv bindenden Entscheidungen, und genau dieses ‚muß’ fungiert evolutionär als Ungleichheitsdetektor. Exklusionen werden, wie man vielleicht sagen kann, nicht nur entdeckt, sondern mehr und mehr unerträglich“ (Fuchs 2011, S. 246).

Wie dargelegt, ist und bleibt einem großen Teil der aktuellen und zukünftigen Mandanten der FuBs und seiner funktionalen Alternativen[894] diese Chance auf Vollinklusion verwehrt. Damit lässt sich mit Fuchs formulieren, dass ein Beobachter das Interagieren zwischen FuB-Mandanten und FuB-Mitarbeiter als intermittierendes Inklusionssystem auf Interaktionsebene begreifen kann.[895] Für die Gesellschaft kann er ihnen die Funktion zurechnen, wenn auch simuliert, Inklusion zu ermöglichen und Exklusionsdriften zu vermeiden (vgl. Fuchs 2011, S. 247-253). Diese besondere Art interaktionsgebundener Inklusionssysteme setzt sich verlückend[896] fort: An sie kann nach Unterbrechungen wieder angeschlossen werden:[897]

> „[Die Systemgrenze Anwesenheit, d.V.] gilt auch für Inklusionssysteme, aber in modifizierter Form, wenn von schwerst geistig Behinderten, von Alzheimerklienten im späten Stadium, von massiv bewusstseinsgetrübten Leuten etc. die Rede ist (…). Die körperliche Anwesenheit ist unter solchen Umständen nicht identisch mit psychischer Präsenz, die Infrastruktur reziproker Wahrnehmung erheblich gestört, Kommu-

[891] Entsprechendes gilt für die Interaktion, die sich funktionalen Äquivalenten des FuB zurechnen lassen.
[892] Bedingungen unter dem Primat funktionaler Differenzierung
[893] Chance auf Inklusion
[894] Äquivalente
[895] Das gilt entsprechend für die funktionalen Äquivalente der FuBs.
[896] Intermittierend
[897] Sie prozessieren „intermittierend“ (Fuchs (2011): S. 247).

> nikation nur sehr eingeschränkt oder gar nicht möglich, wenn nur einseitig gesprochen werden kann, wenn es also nicht zu einer mutualistischen bzw. dialogischen Konstitution der Interaktion kommt“ (Fuchs 2011, S. 248).

Fuchs beschreibt diese Beobachtungen als „Grenzunschärfen“ (Fuchs 2011, S. 248): Denn hier geht es darum, dass Personen als kommunikativ bedeutsam[898] beobachtet werden, denen sich zwar körperliche Anwesenheit zurechnen lässt, aber deren psychische Anwesenheit nicht ohne Weiteres angenommen werden kann. Kommunikation mag in diesen Fällen bruchstückhaft entstehen und sich fortsetzen oder sie findet nicht statt. Sie lässt sich jederzeit durch das Hinbeobachten von Anschlüssen, wobei es sich auch um körper- oder lautierungsbezogene Veränderungen der als kommunikativ bedeutsam beobachteten Person handeln kann: um ein „Als-ob“ (Fuchs 2011, S. 249).

> „Üblicherweise wird Kommunikation abgebrochen, wenn sie zu scheitern droht. Im hier diskutierten Fall muss sie (aus professionellen Gründen) fortgesetzt werden, obwohl sie gar nicht beginnen konnte. Darin liegt eine hohe Unwahrscheinlichkeit, die sich zusätzlich verschärft dadurch, dass es bei Inklusionssystemen dieses Typs immer auch um die Komplettbetreuung von Menschen geht – unter Einschluss ihrer psychischen und körperlichen Befindlichkeiten“ (Fuchs 2011, S. 249).

Da Kommunikation Sinndeutungsmöglichkeiten nur ausstreut und Sinn nicht erleben kann, muss sie an den unterschiedlichen Formen der Sinnlese- und -deutungsmöglichkeiten für sie als bedeutsam[899] beobachteten Psychen nicht scheitern. Das Besondere an diesen intermittierenden Inklusionssystemen auf Interaktionsebene ist nun, dass

> „(…) wir uns Inklusionssysteme unter der Bedingung der Interaktion als ‚ausgelenkt‘ auf die Beobachtung der Mitteilungsselektivität vorstellen können. Damit ist zwingend auf der Ebene struktureller Kopplung vorausgesetzt, dass die Betreuer und Betreuerinnen eine hoch sensible Attentionalität entwickelt (bzw. erlernt) haben im Blick auf die deutende Beobachtung (oder Hinbeobachtung) von Verhalten als quasi-beabsichtigte Mitteilung, die über irgendetwas ‚Vitales‘ informiert, sei es über eine der Nöte des Lebens, über passierende Glückseligkeiten, sei es über die Sehnsucht nach Zuneigung, Wärme, Geborgenheit“ (Fuchs 2011, S. 251).

[898] Relevant
[899] Relevant

Ebenso wie Freundschaften, Familien und Liebesbeziehungen erscheinen intermittierende Inklusionssysteme auf Interaktionsebene sehr leicht störbar[900] durch beobachtete Routinen, obgleich ein Beobachter insbesondere Familien und Liebesbeziehungen wegen der Daueraufmerksamkeit, die ihre typische Zurechnung von Komplettbetreuung der Person erst ermöglicht, psychisch als sehr belastend bezeichnen: Jedes Verhalten lässt sich von Beobachtern als Mitteilung einer Information lesen (vgl. Fuchs 2011, S. 252). An die Stelle einer Ethik der Anerkennung setzt Fuchs „Signatur" (Fuchs 2003, S. 103-107):

> „Er meint im Kern, dass das, was Beteiligung an Kommunikation immer mitleistet, wie ausgedünnt sie auch laufen mag, als eine Gegenzeichnung begriffen werden kann, durch die jemand signiert wird als in Betracht kommend für Kommunikation und sogar, formuliert im Kontext zwischenmenschlicher Interpenetration: als ein Jemand, der überhaupt in Betracht kommt" (Fuchs 2011, S. 254).

An die Stelle von Liebe setzt Fuchs im Fall von Inklusionssystemen „Amicalität" (Fuchs 2011, S. 254): Sie verwahrscheinlicht es, dass die Psychen der Betreuenden über längere zeitliche Dauern hinweg dem intermittierenden Inklusionssystem auf Interaktionsebene eine sehr empfindliche Daueraufmerksamkeit zur Verfügung stellen, um Verhaltensweisen der ihnen zurechenbaren Mandanten als Mitteilungen und Anlässe zu beobachten, die kommunikatives Berücksichtigen[901] ermöglichen (vgl. Fuchs 2011, S. 253-254).

5.3 Exklusions-/ Inklusionsdrift

Mit Luhmann formuliert, bringt jede Inklusion vielfache Exklusionen mit sich und üblicherweise hat das keine dramatischen Auswirkungen. Während ich mich mit dieser Forschungsarbeit beschäftige und als Doktorandin für wissenschaftliche Kommunikation als relevant markiert bin, kann ich nicht gleichzeitig Freundschaften pflegen, Galerien besuchen, meiner Anstellung beim Bildungsträger nachgehen und dergleichen mehr. Diese kommunikativen Irrelevanzzurechnungen in diesem Zeitraum erleben weder ich als Selbstbeobachter noch meine Familienmitglieder oder Doktoreltern als störend[902] oder gar bedrohlich[903]. Da der Personadresse, die sich mir zuordnen lässt, Einträge wie Rechts- und Geschäftsfähigkeit zugerechnet werden können, kann ich sozialversichert arbeiten und Geld verdienen. Außerdem bin auch gesetzlich renten-, kranken- und arbeitslosenversichert. Zudem kann ich Kaufverträge und Mitgliedschaften abschließen, meinen

[900] Irritierbar
[901] Signieren (vgl. Fuchs (2003): S.103)
[902] Irritierend
[903] Riskant

Hobbies allein oder gemeinsam mit anderen in einer Yogagruppe nachgehen. Als Schielerin bin ich kommunikativ bedeutsam[904] für augenmedizinische Untersuchungen, Beratung und Einkauf beim Optiker. In meiner Freizeit kann ich Ausflüge planen und antreten oder reisen. Da in der mir zurechenbaren Personadresse auch der Eintrag Schuldfähigkeit beobachtet werden kann, komme ich für Strafen wegen zu schnellen Autofahrens in Betracht und kann diese zahlen oder habe mit den Konsequenzen in der Folge des Nichtzahlens zu rechnen. Abends oder am Wochenende kann ich mich mit Freunden treffen, seit sich die Sars-CoV-2-Beschränkungen gelockert haben, auch wieder Bars und Cafés ebenso wie Theatervorstellungen oder Opern besuchen. Da sich in der mir zurechenbaren Personadresse die Einträge deutsche Staatsbürgerin und wahlberechtigt beobachten lassen, habe ich die Möglichkeit zur Wahl zu gehen. Das meinte Luhmann mit dem Inklusionsgebot der funktional differenzierten Gesellschaft und einer zu beobachtenden Inklusionsdrift: Die Möglichkeit zu haben, für diese Kommunikationen und Leistungen infrage zu kommen.

Ganz anders gestaltet sich die Adressabilität, die kommunikative Hinwendbarkeit, die kommunikative Relevanzmarkierung für gegenwärtige und zukünftige Mandanten von FuBs und ihren funktionalen Alternativen[905]: Die ihnen zurechenbaren Personadressen weisen jeweils neben schwerer und mehrfacher Behinderung auch die Einträge nicht rechtsfähig, nicht straffähig, nicht geschäftsfähig, nicht wählfähig, nicht arbeitsfähig und nicht erwerbsfähig auf, teilweise lassen sich auch Einträge wie nicht bildungsfähig beobachten. Damit sind sie kommunikativ für rechtliche, wirtschaftliche, politische, wissenschaftliche, touristische, in großen Teilen auch erzieherische, massenmediale, künstlerische und sportliche Kommunikation als bedeutungslos[906] markiert und kommen für diese Kommunikationen nicht in Betracht. Es bleiben nur ganz wenige Einträge sowohl in der Rollen- als auch in der Personadresse übrig, die diesen Personenkreis für Kommunikation als bedeutsam[907] ausweisen. Das meint Fuchs, wenn er von einer Exklusionsdrift schreibt, von der besonders Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen bedroht sind.

Gerade in der Arbeit mit Menschen mit Behinderung wird insbesondere auch rechtlich immer mehr auf kommunikative Relevanz auf dem 1. und 2. Arbeitsmarkt gesetzt. Der Personenkreis aber, um den es hier geht, scheint aus dem Blickfeld der Inklusionsbewegung geraten zu sein.

[904] Relevant
[905] Äquivalenten
[906] Irrelevant
[907] Relevant

Welche Folgen und Nebenfolgen die Inklusionsdrift der gesellschaftlich als kommunikativ bedeutsam[908] markierten Menschen mit Behinderung auf diese Leute hat, wird sich zeigen. Gegenwärtig bleibt festzuhalten, dass das intermittierende Inklusionssystem auf Interaktionsebene FuB und seine funktionalen Alternativen[909] ihre gesellschaftsbezogene kommunikative Berücksichtigung[910] sicherzustellen sucht, ungeachtet der Form der jeweiligen Beeinträchtigungen oder Eigentümlichkeiten, abgesehen von Alter, Religionszugehörigkeit, Geschlecht oder Gender. Erst in der FuB-spezifischen Interaktion[911] entstehen zahlreiche und für den einzelnen Betroffenen lebenswichtige Einträge in die sozialen Adressen Person (Person/ Unperson), Rolle (Leistungsrolle/ Komplementärrolle), unüberwindbare Vorlieben (unüberwindbare Vorlieben/ unüberwindbare Abneigungen) (vgl. 4.3, 5.2.2; Teichgräber 19.04.2012). Damit stellt sich das Bezugsproblem, als dessen Lösung der FuB gedeutet werden kann, im Rahmen äquivalenter Möglichkeiten wie folgt: Indem der Eintrag „schwere und mehrfache Behinderung“ die gesamte soziale Adresse betrifft, werden den Personen, die diesen Adresseintrag führen, in zahlreichen Funktionssystemen die kommunikativen Relevanzen entzogen, was zu einer Kaskade an Exklusionen führt, die in einer sehr prekären Exklusionsdrift gipfelt; unter Bedingungen einer primär funktional differenzierten Gesellschaft, in der alle Personen zumindest der Möglichkeit nach für alle Leistungen der Funktionssysteme infrage kommen sollen, ist dieser Zustand nicht tragbar – er widerspricht dem Postulat der Vollinklusion (vgl. 3.9.14, 4.4, 5.2.2).

6 Rückblick auf das Analysevorgehen und Anregungen für weiterführende Forschungsvorhaben

Versteht man Gesellschaft als das umfassendste Kommunikationssystem, das nur in Tri-Evolution mit psychischen und biologischen Systemen[912] in einer sie ermöglichenden physikalischen Umwelt entsteht, lässt sich Gesellschaft als evolutionär beobachten. Es geht dann immer um Ko-Evolution von System und Umwelt, wobei Veränderungen in für das System bedeutsamen[913] Umwelten Eigenanpassungen des Systems[914] an diese veränderten umweltlichen Existenzbedingungen nach sich ziehen.[915] Damit erscheinen auch alle Gesellschaftsordnungen als Eigenleistungen des Gesellschaftssystems in der Ko-Evolution von System und Umwelt. Das bedeutet nicht,

[908] Relevant
[909] Äquivalente
[910] Relevanzzurechnung, Inklusion
[911] Entsprechendes gilt für die funktionalen Äquivalente des FuB.
[912] Körper
[913] Relevanten
[914] Autopoiesis
[915] Kognitive Offenheit und operative Geschlossenheit

dass sich Gesellschaftsordnungen vollständig abwechseln, sondern dass sich jeweils eine neuartige Gesellschaftsordnung, wie zum Beispiel die Funktionssysteme, als primäre Ordnung der Kommunikation auf Gesellschaftsebene verstehen lassen. Üblicherweise bleiben immer „Rest-Phänomene“[916] der Vorgänger-Ordnung/-en beobachtbar: Die Familie mit dem Sprichwort „Blut ist dicker als Wasser“ kann ein Beobachter beispielsweise als Restkategorie der Stammesgesellschaft[917] oder die Aristokratie und ihren sozialen Status als Rest-Phänomen der Ständegesellschaft[918] begreifen.

6.1 Historisierender Zugang: Eignung

Nachdem sich in einschlägigen heilpädagogisch ausgerichteten Lehrbüchern immer wieder Verweise auf das 18. Jahrhundert lesen lassen und Luhmann zudem die Umstellung von primär ständisch[919] auf vorrangig funktionssystemisch[920] organisierter Gesellschaftsordnung in eben diesem Zeitraum verortet, erschien es fruchtbar, sich auf eine historisierende „Spurensuche“ der gesellschaftlichen Veränderungen zu begeben, die mutmaßlich zur Entstehung von Förder- und Betreuungsbereichen sowie ihren funktionalen Äquivalenten führten. Es zeigte sich, dass behinderte und verwahrloste Kinder erst im 18. Jahrhundert in den Blick von Pädagogen kamen und in der erzieherischen Literatur thematisiert wurden (vgl.2; Ellger-Rüttgardt 2008, S. 86; Möckel 1988, S. 23). Auf diese Weise entstand das Phasenmodell der Inklusion von Personen mit (Mehrfach-)Behinderung, dem sich historisch und aktuell bedeutsame Theorien, Ansätze und Manuale zuordnen ließen. Außerdem verdichteten sich geschichtliche Fundstellen als Hinweise darauf, dass sich trotz des Inklusionsgebots der modernen Gesellschaft, zahlreiche Exklusionen beobachten ließen, die in massiven Exklusionsdriften und in prekäre Lebenslagen zu gipfeln schienen (vgl. 2).

6.2 Rechtsgrundlagen heilpädagogischer Arbeit: Relevanz

Rechtsgrundlagen sichern den rechtlich legitimen Anspruch auf Leistungen anderer Systeme und die Erwartungssicherheit, „im Recht zu sein“ oder sich „rechtskonform zu verhalten“ auch im Enttäuschungsfall. Das bedeutet: Auch wenn bei mir eingebrochen wurde, kann ich davon ausgehen, dass es nicht zu erwarten steht, dass erneut oder laufend bei mir eingebrochen wird, da das Rechtssystem Einbruch ganz klar als Unrecht ausweist und als Straftat definiert, die bei Anzeige

[916] Residuen
[917] Segmentäre Gesellschaft
[918] Residuum der stratifizierten Gesellschaft
[919] Stratifizierter
[920] Funktional

zu verfolgen und zu ahnden ist – in anderen Worten: Erwartungssicherheit lässt sich aufrechterhalten. Die Gültigkeit von Gesetzestexten und Verordnungen lässt sich in einem Rechtsstaat als grundlegend, weitreichend und lenkend bezeichnen. Die gesetzlichen Vorgaben stecken dabei den Rahmen für legale Handlungs- sowie Verhaltensmöglichkeiten ab. Damit legen die Gesetzes des Behindertenrechts auch die Möglichkeitshorizonte des aktuellen und zukünftigen Inklusionsspielraums in Organisationen für Menschen mit (mehrfachen und schweren) Behinderungen fest (vgl. 1.3). Die Untersuchung der Gesetze und Verordnungen stellte sich wie im Kapitel 1.3 Skizzen: Argumentation, Bezugstheorie und Methoden erwartet, als zeit- und arbeitsaufwendig heraus, denn es galt nicht nur die semantischen Unschärfen, Widersprüche und Inkonsistenzen, die für Texte der judizialen Gattung äußerst ungewöhnlich sind, herauszuarbeiten, sondern jeweils die mit den betreffenden Normen vernetzten Gesetztestexte, Verordnungen, Kommentare und Urteile auf Änderungen, Erweiterungen und Präzisierungen hin zu prüfen.

6.3 Chomskys Tiefenstrukturen und Pletts Textanalyse: Tauglichkeit

Um die semantischen Unschärfen, Widersprüche, Inkonsistenzen sowie ihre Folgen und Nebenfolgen für den Personenkreis der FuB-Mandanten herausarbeiten zu können, mussten die betreffenden Textstellen nicht nur gesucht, gefunden und dokumentiert werden. Nachdem in judizialen Texten üblicherweise jedes Wort von Bedeutung ist, galt es nun die Methoden zur Daten(-re-)konstruktion besonders sorgfältig auszuwählen: Einerseits galt es, einen Zugang zu den Bedeutungswelten, der Semantik, der behindertenrechtlichen Texte zu erhalten und andererseits mussten sie eine außerordentlich kleinschrittige Form der Untersuchung ermöglichen, um wissenschaftlich glaubwürdige[921] Aussagen über mögliche Inklusions- und Exklusionsdriften treffen zu können. Dieses Vorhaben ließ sich mithilfe der Rekonstruktion der Tiefenstrukturen nach Chomsky und der rhetorischen Textanalyse nach Plett wie geplant und erwartet durchführen und legte die Semantik der behindertenrechtlichen Texte offen (vgl. 3.1).

Wenn ein Beobachter wissenschaftlich plausible Untersuchungen über die Ein- oder Mehrdeutigkeit von Texten treffen will, besonders von Texten, die für eine Gesellschaft von dermaßen einschlägiger Bedeutung sind wie Gesetzestexte, die über gesellschaftliche Berücksichtigung – Inklusion – und gesellschaftliche Nichtberücksichtigung – Exklusion – entscheiden, ist er gut beraten, sich sowohl mit der Syntax als auch mit der Semantik dieser Formulierungen auseinanderzusetzen. Meine Wahl fiel auf Chomskys Arbeit zu den Oberflächen- und Tiefenstrukturen

[921] Plausible

menschlicher Sprache. Sie erschien mir deshalb besonders nützlich, da ich mir von der Rekonstruktion der bedeutungstragenden Tiefenstrukturen, also dem nicht direkt beobachtbaren Zusammenspiel der in der Oberflächenstruktur angeordneten Kategorien und Phrasen, versprach, die grammatische Bedeutung der zum Teil erheblich ineinander verschachtelten Äußerungen so genau wie möglich zu entschlüsseln (vgl. 3.8; Chomsky (2007/ 1979): 103-194; Mayr 1973, S. 413-415; vgl. Plett 2001/ 1971, S. 17-18; Luhmann (1998/ 1997), S. 213-214; 8.14 STTS-Tags gemäß Tiger-Annotationsschema). Hilfreich bei der Rekonstruktion der syntaktischen Tiefenstrukturen erwies sich die kostenlose Version des ParZu, dem „Zurich Dependency Parser for German", der die Anordnung von Kategorien und Phrasen in der Oberflächenstruktur von Texten mithilfe des Tiger-Annotationsschemas sowohl in eine Baumstruktur als auch listenförmig „übersetzt". Allerdings muss jede Zuordnung von Text/ Kategorie sowie Text/ Phrase überprüft werden, da die hier genutzte Version regelmäßig zu Fehlbezeichnungen einzelner Phrasen führt, beispielsweise wurden zahlreiche Adverb-Phrasen fälschlicherweise als Adjektiv-Phrasen bezeichnet. Ohne Überprüfung der vom ParZu generierten Daten hätten sich diese Fehler in die syntaktische Tiefenstruktur und damit auch in die semantische Analyse weitergezogen, was zu gravierenden Fehlern bei einer Forschungsarbeit führen kann. Dasselbe galt für den Word-Analyzer von Canoonet, der einzelne Wörter daraufhin untersuchte, wie sie gebildet werden und diese mithilfe eines Pfeildiagramms darstellte. Besonders Wörter, die sich zwar in Wörterbüchern nachschlagen lassen, aber nicht in den Datenbanken des Programms gelistet waren, mussten händisch analysiert und dokumentiert werden. Die grammatische Bedeutung einer Äußerung lässt sich mithilfe der Plettschen Rhetorikanalyse nicht nur auf ihre Gültigkeit testen, sondern auch gattungsspezifisch genau untersuchen. Das Adverb „gattungsspezifisch" bedeutet an dieser Stelle, dass sich nun die Wortwahl der einzelnen Phrasen nicht nur der Wortherkunft nach[922] beobachten lässt: Ein rhetorisch kundiger Beobachter kann sie nun insbesondere auf das mehr oder weniger kontinuierliche Durchhalten gattungstypischer Stilprinzipien, Stilkategorien und Stilarten hin untersuchen. Für Texte der judizialen Gattung[923] sind das „Angemessenheit"[924], „Sprachrichtigkeit"[925], „Klarheit"[926], „wenig bis kein Schmuck"[927] sowie „wenig oder keine Evidenz"[928]. Wie in Kapitel 3.8 ausgeführt, sorgt das Stilprinzip „Klarheit" für die Eindeutigkeit ei-

[922] Etymologisch
[923] Genus iudiciale
[924] Aptum: Stil/ Autor oder Sprecher, Stil/ Rezipient, Stil/ Textsituation, Stil/ Stoff (vgl. Plett (2001/ 1971): S. 28-29).
[925] Puritas: Alter, Idiomatik, Grammatik (vgl. Plett (2001/1971): S. 29-30)
[926] Perspicuitas (vgl. Plett (2001/ 1971): S. 31)
[927] Ornatus: Künstlichkeit, Nüchternheit (vgl. Plett (2001/ 1971): S. 31-32)
[928] Evidenz, evidentia, Affekte (vgl. Plett (2001/ 1971): S. 32)

ner Äußerung und lässt kaum Spielraum für Interpretationen zu. Das Stilprinzip der „Dunkelheit“[929] erzeugt stattdessen die Mehrdeutigkeit einer Ausdrucksweise. Sie entsteht typischerweise durch sprachliches Unvermögen oder sprachliche Unaufmerksamkeit, durch Unkenntnis des Sachverhalts oder durch das absichtsvolle Erzeugen geringer bedeutungsbezogener[930] Tiefenschärfe. „Evidenz“ beschreibt das Prinzip der Anschaulichkeit mithilfe eindringlicher imaginärer Vorstellungswelten (vgl. 3.8; Plett 2001/ 1971, S. 27, 31-32). Mit der Kombination dieser beiden sprachwissenschaftlichen[931] Methoden ließen sich nicht nur enorm viele Fundstellen für semantischen Unschärfen, Widersprüche und Inkonsistenzen in der Bezeichnung aufspüren und dokumentieren. Sehr eindrücklich gestaltete sich die außerordentlich grosse Anzahl an Fundstellen elliptischer Irrelevanzzurechnungen an Menschen, deren sozialen Adresskarteien die Einträge „Schwermehrfachbehinderung“ und „Werkstattunfähigkeit“ vorweisen (vgl. 3.8, 3.10.2; Fuchs/ Balgo Manuskript, Stand 31.10.2020, S. 14).

Die syntaktisch-semantische Untersuchung des § 129 SGB IX zeigte zunächst, dass „ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ eng an der Begriffsbestimmung[932] von „Erwerbsarbeit“ geführt wird, einem heutzutage sehr kleinen Ausschnitt aus dem Wortfeld „Arbeit“. Ferner widerspricht die bedeutungsbezogen[933] äußerst unscharfe Messeinheit „ein Mindestmaß“ jeglicher Erwartung an gattungstypische[934] Klarheit[935]: Im Gegensatz zur semantisch sehr tiefenscharfen und eindeutigen Bestimmung von Leistungsansprüchen entbehrt diese Formulierung seitens der Legislative jeglicher Bedeutungsklarheit[936](vgl. Plett 2001/ 1971, S. 31). Stattdessen entsteht bei einem Beobachter, der den § 219 Abs. 2 Satz 2 SGB IX untersucht, vielmehr der Eindruck, dass die Legislative an dieser Stelle das Stilprinzip der Anschaulichkeit[937] bemüht hat. Durch diesen rhetorischen Kunstgriff wird er, bewusst oder unbewusst, zum fiktiven Augenzeugen der geschilderten Situation und damit in seine Vorstellungswelt versetzt (vgl. Plett 2001/ 1971, S. 23, 32, 23). Außerdem zeigte die Untersuchung zum Phänomen „Arbeit“ insbesondere im Blick auf aktuelle und zukünftige FuB-Mandanten, dass sie bei den Themen „Anspruch auf Arbeit“ und „Anspruch auf Mitbestimmung“ aufgrund des § 129 SGB IX, der WVO und der WMVO weiterhin massiv benachteiligt sind. Zwar bleiben Personen mit Behinderung, die einen

[929] Obscuritas: ambiguitas, amphibolia (vgl. Plett (2001/ 1971): S. 31)
[930] Semantischer
[931] Linguistischen
[932] Definition
[933] Semantische
[934] Judiciale Gattung
[935] Perspicuitas
[936] Obscuritas
[937] Evidenz

FuB oder eine Tagesstätte besuchen, gesetzlich nicht mehr dauerhaft von der Möglichkeit ausgeschlossen, in die WfbM zu wechseln. Denn das erlaubt nun der Zusatz „[die, d.V.] Betreuung und Förderung kann auch gemeinsam mit den Werkstattbeschäftigten in der Werkstatt erfolgen. Die Betreuung und Förderung soll auch Angebote zur Orientierung auf Beschäftigung enthalten“ (Gesetze-im-Internet: § 129 Abs. 3 Satz 2 SGB IX). Ein funktionales Äquivalent zur WMVO für die FuB-Mandanten gibt es bisher nicht (vgl. 3.9.1, 3.9.2, 3.9.7). Allerdings ist anzumerken, dass sie von allen anderen gesetzlichen Neuerungen des SGB IX, die den Lernenden mit Behinderung und den Mitarbeitern mit Beeinträchtigung in der WfbM organisationale Bedeutsamkeit zusprechen, weiterhin ausgeschlossen bleiben (vgl. 3.9.7; Krögler/ Ostheim 12.03.2021). Zumal nicht alle Förder- und Betreuungsbereiche und ihre funktionalen Äquivalente räumlich an WfbMs angeschlossen sind, haben bei weitem nicht alle Mandanten dieser Organisationen Zugang zu den Werkstätten – somit können prinzipiell nicht alle FuB-Mandanten in WfbMs betreut und gefördert werden. Darin sehen Kögler und Ostheim einen Verstoß gegen Art. 27 UN-BRK (vgl. 3.9.7; Krögler/ Ostheim 12.03.2021, S. 1).

Auch bezüglich der Rechtsstellung der Mandanten von FuBs und Fördertagesstätten hat sich seit Köglers und Ostheims Memorandum bis heute nichts verbessert:

> „Die Rechtsposition der Menschen im (…) FuB unterscheidet sich völlig von der der Werkstattbeschäftigten. Sie unterliegen nicht der Rentenversicherungspflicht, sind auch nicht in der gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert. Auch besteht kein Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung“ (Krögler/ Ostheim 12.03.2001, S. 4).

6.4 Systemtheorie: Theoriekonsistenz

Die Systemtheorie Luhmannscher Herkunft und Fuchs`scher Überarbeitung erwies sich wie erwartet als anschlussfähig sowohl an die historisierende Auseinandersetzung mit den Phänomenen „Behinderung“ und „Heilpädagogik“, die genutzten sprach- und literaturwissenschaftlichen Methoden als auch an die für die Untersuchung wichtigen Themenbereiche wie „Arbeit“, „Betreuen und Fördern“, „wissenschaftliche Deutung von rechtlichen Texten“ und „ausdrucksbasierte Vorstellungswelten“. Durch ihre Komplexität ermöglicht sie es einem wissenschaftlichen Beobachter, theoriekonsistent zu arbeiten. Aber im gleichen Zug fordert sie ihn in seiner Art und Weise zu beobachten und zu beschreiben, wenn es um das Vermeiden ontologischer Formulierungen, semantisch tiefenscharfer und treffsicherer Bezeichnung sowie moralischer Enthaltsamkeit geht. Aber genau diese Anforderungen an systemtheorienutzende Forschende ermöglicht es auch schwierige, gesellschaftlich affektisch aufgeladene Themen unaufgeregt zu bearbeiten und

sie dabei multiperspektivisch untersuchen zu können. Im Kapitel 4 konnte ich die wissenschaftliche Leistungsfähigkeit diese Spielart der Systemtheorie eindrücklich im heilpädagogischen Feld zeigen (vgl. 1.3, 4).

Des Weiteren stellt sie eine dritte wertvolle Methode zur Verfügung, als es um die Beantwortung der Forschungsfrage ging, welche gesellschaftliche Funktion den Fördertagesstätten und ihren funktionalen Äquivalenten wie dem FuB zukommt: die funktionale Analyse (vgl. 5).

6.5 Funktionale Analyse: Beantwortung der Forschungsfrage

Dadurch fiel es mir leicht, mich in diesem Untersuchungsabschnitt darauf zu fokussieren, welche Unterscheidungen, die in der FuB-Kommunikation im Spiel sind, Unterschiede erzeugen (Beobachtungsebene 2. Ordnung). Wie in funktionalen Analysen üblich, startet sie mit der Formulierung der Forschungsfrage nach dem Bezugsproblem, das sich durch die FuBs und ihre funktionalen Alternativen lösen lässt: Welches gesellschaftliche Problem lässt sich konstruieren, als dessen Lösung die FuBs gedeutet werden können, im Rahmen äquivalenter Möglichkeiten? Die entstehungsgeschichtliche Betrachtung der Disziplin „Heilpädagogik“ lieferte wie erwartet eine Vielzahl historischer Unterscheidungen (vgl. 2). Danach konnte ich eine nach der anderen prüfen und daraufhin untersuchen, wie es kommt, dass sie heute nicht mehr als gesellschaftlich anschlussfähig beobachtet wird, woraufhin ich eine nach der anderen verwerfen konnte, bis noch eine Unterscheidung übrig blieb: U(Inklusion/ Exklusion) (vgl. 5). So ließ sich die Forschungsfrage nach der gesellschaftlichen Funktion des FuB und seiner funktionalen Äquivalente damit beantworten, dass sie Inklusion ermöglichen und sehr prekäre Exklusionsdriften vermeiden. Diese Systeme reagieren, ähnlich wie die Soziale Arbeit, auf Folgeprobleme, die die Umstellung auf primär funktionale Differenzierung auswirft (vgl. Luhmann 1998/ 1997, S. 661; Maaß 2009, S. 71 FN 82, 78). In diesen interaktionslastigen Systemen geht es den Untersuchungsergebnissen gemäß um zeit- und beobachtungsintensive interaktive Relevanzzurechnungen im Modus der Amicalität zwischen Betreuungspersonen und erwachsenen Mandanten unterschiedlichen Alters; erst dadurch lassen sich die sozialen Adressen der Klientel sorgfältig und differenziert bearbeiten (vgl. 5.2.2, 5.3). Die Betroffenen haben zunächst die zugeschriebenen Adresseinträge „Schwermehrfachbehinderung“ und „Werkstattunfähigkeit“ gemein. Diese Zurechnungen betreffen dabei das gesamte Adressformular des jeweiligen Mandanten und setzen sie auf sehr prekäre Weise einer massiven Exklusionsdrift aus. Diese führt unter Umständen zurück auf das Begegnungsprinzip „satt und sauber“, wie es bereits seit einiger Zeit in zahlreichen Senioren- und Pflegeheimen der Fall zu sein scheint (vgl. Hillebrand 13.12.2007). Aber es geht auch um Entlastungsleistungen für andere Systeme, insbesondere für Familien und Freunde (vgl. 3.10.1, 4.1.3 FN 654).

Diesen intermittierenden Inklusionssystemen auf Interaktionsebene lassen sich auch Adressen zurechnen, wie zum Beispiel Post- und E-Mailadressen, Websites, Telefon- und Faxnummern. Das bedeutet, dass sich FuB-spezifische Kommunikationen, im Rahmen alternativer Möglichkeiten, auch auf Organisationsebene beobachten lassen (vgl. 5.2.1): Es ist klar, wer für Förder- und Betreuungsbereiche sowie ihre funktionalen Äquivalente über Mitgliedschaft als Angestellter dort arbeiten darf und wer als Mandant qua gesetzlichem Anspruch zu den Leistungen dieser Einrichtungen Zugang hat. Zunächst beantragen Bewerber und ihre jeweiligen gesetzlichen Vertreter die Aufnahme in einen FuB oder in eine der funktional äquivalenten Organisationen. Anschließend wird dieser Antrag auf die Gesetzmäßigkeit des Anspruchs geprüft und darüber entschieden. Wird dem Antrag stattgegeben, heißt das, der Person mit Beeinträchtigung wird zum einen eine Schwermehrfachbehinderung zugerechnet und zum anderen eine rechtlich sehr nebulös beschriebene „Werkstattunfähigkeit“ bescheinigt. Dabei werden diese beiden Bezeichnungen und die jeweils mit ihnen verbundene Vorstellungswelt zu Einträgen in ihrer sozialen Adresskartei. Nun ist die Person für die Kommunikation, die sich dem FuB und seinen funktionalen Äquivalenzen zugerechnet werden kann, als Mandant relevant. Allen anderen Fällen werden diese Relevanzzurechnung und die damit verbunden Leistungen dieser Inklusionssysteme versagt.[938]

6.6 Anregungen für weiterführende Untersuchungen

Im Rahmen dieser Forschungsarbeit wurde das gewaltige Ausmaß des Mangels an Grundlagenforschung über und eines spezifischen Blickes auf die soziale Adresse „Schwermehrfachbehinderung“ deutlich. Einem politisch kundigen Leser mag dies möglicherweise gerade in Zeiten der Anpassung des deutschen Behindertenrechts an die Normen der UN-Behindertenrechtskonvention und der Inklusionsbewegung mit dem Slogan „Nicht ohne uns über uns“ mehr oder weniger stark irritieren, und gerade hier kann ein wissenschaftlicher Beobachter zahlreiche Anregungen für seine weiterführenden Untersuchungen im Forschungsbereiche Erwachsene mit Schwermehrfachbehinderung finden.

Desiderat: Spezifischer Blick auf die Adresse Schwermehrfachbehinderung und substanzielle Forschung

Interessant erscheint es an dieser Stelle durchaus, danach zu forschen, wie das offensichtlich geringe wissenschaftliche und politische Interesse an den Lebenssituationen und Belangen eines ganzen Personenkreises, den Erwachsenen mit Schwermehrfachbehinderung, einerseits zustande gekommen ist und andererseits fortbestehen kann. Denn legt ein Beobachter die Normen der UN-Behindertenrechtskonvention seinen Überlegungen und Untersuchungen zugrunde – zumal

[938] Exklusion

diese Konvention dazu geführt hat, große Teile des deutschen Behindertenrechts neu zu verfassen, Formulierungen anzupassen, neu vernetzen und entsprechende Handreichungen zu veröffentlichen – erscheint es wissenschaftlich kaum plausibel, die mangelnde Spezifik und systematische Erforschung der sozialen Adresse „erwachsene Person mit Schwermehrfachbehinderung" allein durch Argumente der Populationsstärke, der Ermangelung von Drittmitteln oder spezifischer Forschungsaufträge zu vernachlässigen.

Eine andere Zugangsmöglichkeit als über Gesetzestexte bieten auch Nachrichten und Berichte über das Thema „Erwachsene mit Schwermehrfachbehinderung" in den Massenmedien, die eine Art formale Hintergrundrealität[939] für soziale Systeme konstruieren (vgl. Luhmann 2004/ 1995). Dazu nutzen Nachrichten und Berichte die Zwischenschaltung von Technik. Diese führt zu der eigentümlichen Asymmetrie der Kommunikation, die sich immer dann einstellt, wenn es um Kommunikation geht, der sich nur räumlich oder zeitlich abwesende Personen zurechnen lassen: Zeitungsartikel, Nachrichtensendungen, Berichte in Zeitschriften und dergleichen mehr (vgl. Luhmann 2004/ 1995, S. 11). Luhmann versteht die gesellschaftliche Funktion des Funktionssystems der Massenmedien in der Bereitstellung einer Öffentlichkeit repräsentierenden formalen Hintergrundrealität. Für andere Systeme leisten die Massenmedien die Formung der „öffentlichen Meinung". Hierzu nutzen sie in den Formaten „Nachrichten" und „Berichte" vor allem folgende Programme, die auch als „Nachrichtenwerte" bezeichnet werden. Massenmedial taugliche Informationen sollen neu sein, lokalen Bezug vorweisen, den Eindruck von Exaktheit durch Quantitätsangaben vermitteln oder Aktualitätsverweise enthalten, die bei entsprechender Verkaufs- oder Sendungsquote durchaus in das Format einer Serie wechseln können (vgl. Luhmann 2004/ 1995, S. 58-61, 68-69). Auch Meldungen außergewöhnlicher Ereignisse des Typs „Nessi im Loch Ness gesichtet" bezieht sich auf normal erwartete Umstände. Allerdings sind sie weniger in den Formaten Nachrichten und Berichte zu verorten als vielmehr im Bereich der Unterhaltung (Luhmann 2004/ 1995, S. 63-64, 68-69). Als besonders anschlussfähig für massenmediale Kommunikation erscheinen Konflikte, zumal sie auf der Seite des Publikums Spannung erzeugen und ihre eigene Lösung in die Zukunft verlagern, also „aufschieben" können (Luhmann

[939] Realität der Massenmedien: „Was wir über unsere Gesellschaft wissen, ja über die Welt, in der wir leben, wissen, wissen wir durch die Massenmedien. (…) Man wird alles Wissen mit dem Vorzeichen des Bezweifelbaren ver sehen – und trotzdem darauf aufbauen, daran anschließen müssen. (…) Mit dem Begriff der Massenmedien sollen im folgenden alle Einrichtungen der Gesellschaft erfasst werden, die sich zur Verbreitung von Kommunikation technischer Mittel der Vervielfältigung bedienen" (Luhmann (2004/ 1995): S. 9-10). Hier ist die beobachtungsleitende Unterscheidung U(reale Realität/ fiktionale Realität). Denn wie auch immer sich eine „wirkliche Realität" gestaltet, Beobachter können nie auf sie durchgreifen, sie können Realität nur unterscheiden und bezeichnen: als „reale Realität", in der gedruckt, gefunkt, gesendet, gehört und geschaut wird. oder als „fiktionale Realität", die sich in Texten des Unterhaltungsgenres beobachten lasen (vgl. Luhmann (2004/ 1995): 9-19.

2004/ 1995, S. 59). In diesem Zusammenhang führt Luhmann auch den Nachrichtenwert Normverstoß für ein massenmedial taugliches Ereignis an. Zu den Normverstößen rechnet er insbesondere Rechts- und Moralverstöße (Luhmann 2004/ 1995, S. 61-64, 64-68).

> „In der Darstellung der Medien nehmen Normverstöße häufig den Charakter von Skandalen an. Das verstärkt die Resonanz, belebt die Szene und schließt die bei Normverstößen mögliche Äußerung von Verständnis und Entschuldigung aus. Im Falle von Skandalen kann es ein weiterer Skandal werden, wie man sich zum Skandal äußert.
>
> Die Massenmedien können durch solche Meldungen von Normverstößen und Skandalen mehr als auf andere Weise ein Gefühl der gemeinsamen Betroffenheit und Entrüstung erzeugen“ (Luhmann 2004/ 1995, S. 61).

Um Normverstöße als solche zu kennzeichnen und die Meinungsbildung der Rezipienten zu erleichtern, nutzt massenmediale Kommunikation üblicherweise die Zurechnung von Kommunikationshandlungen auf Personen oder Organisationen (vgl. Luhmann 2004/ 1995, S. 65-68). Diese Meinungen erweisen sich in Form von Kommentaren, Initiativen, Kritiken und Leserbriefen oder Posts auf den Social Media durchaus als massenmedial anschlussfähig (Luhmann 2004/ 1995, S. 70-71). Im Fall massenmedialer Kommunikation verstärken sich diese Selektoren alias Nachrichtenwerte dadurch, dass Informationen, die als Mitteilung in Frage kommen, noch in Rubriken und Schablonen eingepasst werden, im Fall von Sendungen nur bestimmte Dauern und im Fall der Printmedien nur eine bestimmte Anzahl von Worten, Zeilen oder Spalten zu Verfügung stehen (Luhmann 2004/ 1995, S. 71) (Luhmann 2004/ 1995, S. 71-72).

Ein geneigter Leser könnte sich an dieser Stelle fragen, wie es dazu kommt, dass die Massenmedien die dramatische Exklusion der FuB-Mandanten aus einer Vielzahl besonderes relevanter Funktionssysteme und ihrer Leistungen, das geringe Interesse der Wissenschaft und Politik an den Belangen der Erwachsenen mit Schwermehrfachbehinderung bisher nicht als Verstoß gegen die UN-Behindertenkonvention, die zum massiven Umbau eines Großteils des deutschen Behindertenrechts geführt hat, beobachten.

Formen von Exklusion im Inklusionsbereich FuB

Als besonders prekär für die auf zeitintensive Interaktion und häufig auf 1:1-Betreuung angewiesene Adressarbeit, erweist sich der durchschnittliche Personalschlüssel von 1:3 beziehungsweise 1:3,5 (vgl. 1.2, 3.9.7, 3.10.1, 5.2.1). Gerade die Personen, die sich unauffällig verhalten, weil sie häufig nicht über die körperlichen Möglichkeiten verfügen, um auffälliges Verhalten zu zeigen,

scheinen trotz ihrer körperlichen Anwesenheit in den Räumlichkeiten dieser Organisationen kommunikativ vernachlässigt und damit auch hier ausgeschlossen[940] zu werden. Dabei besteht die gesellschaftliche Funktion dieser intermittierenden Inklusionssysteme auf Interaktionsebene entsprechend dem Inklusionsgebot der modernen Gesellschaft aber genau darin, diese Personen als ebenso bedeutsam[941] für Kommunikation zu markieren und zu adressieren, wie alle anderen auch.[942] Anders verhält es sich, wenn die Betreuungsperson beim Mandanten ein Verhalten beobachtet, das sie als Wunsch nach einer Ruhepause oder Zeit für sich selbst deuten kann. Das wäre zum Beispiel der Fall, wenn ein Mandant nach dem gemeinsamen Kaffeetrinken im Stuhl oder im Rollstuhl am Kaffeetisch einzuschlafen scheint.

Mit der Reduktion von Personen mit Schwermehrfachbehinderung auf ihre rein körperliche Anwesenheit scheint eine verkürzte Sichtweise auf deren körperlichen Bedürfnisse einherzugehen. Das zeigt sich bereits darin, dass gerade die Personen, deren Sozialverhalten aus welchen Gründen auch immer als unauffällig beobachtet wird, keinen rechtlichen Anspruch auf eine 1:1-Betreuung in den FuBs und ihren funktionalen Äquivalenten haben, während Personen, denen beispielsweise Weglauftendenz zugerechnet werden kann, eine 1:1-Betreuung erhalten. Im Rahmen einer 1:3-Betreuung jener besonders vulnerablen Mandanten kann seitens des FuB-Personals nicht die sorgfältige und differenzierte Beobachtung und Bearbeitung ihrer sozialen Adressen gewährleistet werden. Doch gerade für sie erscheint diese Beobachtung und Adressarbeit besonders dringlich: Während andere Personen die Befriedigung ihrer Bedürfnisse sprachlich, lautierend oder durch ihr Verhalten anzeigen und einfordern können, laufen sie Gefahr, mehr oder weniger ausschließliche auf die Befriedigung ihrer körperlichen Bedürfnisse wie Nahrungsaufnahme, Pflege und Hygiene reduziert zu werden (vgl. 3.9.7; Krögler/ Ostheim 12.02.2001, S. 4). Im Rahmen einer weiterführenden Untersuchung bieten sich Beobachtungsstudien in verschiedenen Förder- und Betreuungseinrichtungen für Personen mit Schwermehrfachbehinderung an, um zu untersuchen, wie sich die Exklusion dieser Mandanten konkret gestaltet (vgl. Dederich in 2.7). Ein Beobachter könnten sich auch damit auseinandersetzen, welche Bedeutung das Programm Personalschlüssel, es wird auch als Betreuungsschlüssel bezeichnet, auf die Adressabilität hat. Während meiner Arbeit in einer Schweizerischen Wohneinrichtung aber auch in einem deutschen FuB habe ich den Eindruck gewonnen, dass FuB-Mandanten mit auffälligem Verhalten deutlich öfter ein Betreuungsschlüssel von 1:1 zugedacht wurde als jenen, denen sich unauffälli-

[940] Exkludiert
[941] Relevant
[942] Inklusion

ges, störungsarmes oder leises Verhalten zurechnen ließ. Allerdings erscheint es mir rückblickend auf die Untersuchungsergebnisse dieser Forschung gerade in diesen Fällen wichtig, ebenfalls eine 1:1-Betreuung zu gewährleisten, denn wie soll sich sonst an diesen Teil der Mandanten der FuBs und ihrer funktionalen Alternativen[943] gewendet werden, wie will sonst an ihren sozialen Adressen gearbeitet werden, wenn nicht kommunikativ in Form basaler Interaktion.

Förderung und Betreuung von Personen mit Schwermehrfachbehinderung in WfbMs

Zwar werden die Mandanten des FuB im Vergleich zur alten Fassung des SGB IX vom 01.07.2001 gesetzlich nicht mehr dauerhaft von einem Wechsel in die WfbM ausgeschlossen. Aber der Zusatz

> „[die, d.V.] Betreuung und Förderung kann auch gemeinsam mit den Werkstattbeschäftigten in der Werkstatt erfolgen. Die Betreuung und Förderung soll auch Angebote zur Orientierung auf Beschäftigung enthalten“ (Gesetze-im-Internet: § 129 Abs. 3 Satz 2 SGB IX)

ermöglicht es ihnen nur, als FuB-Mandanten in der Werkstatt betreut und gefördert werden zu können. Das ändert aber nichts an ihren Adresseinträgen „werkstattuntauglich“, „Mandanten der Sozialversicherungen“, „Mandanten der Pflegeversicherungen“ oder an ihrer Exklusion vom 2. Arbeitsmarkt. Zwei interessante politisch ausgerichtete Fragestellungen könnten untersuchen, wie es zu dieser erneut gesetzlich angelegten Ungleichbehandlung von Personen mit Schwermehrfachbehinderung gekommen ist und welches Problem sie löst oder verdeckt (vgl. 8.7).

Supersystem des Subsystems FuB auf Gesellschaftsebene

Ein Beobachter, der mit der Sozialen Arbeit vertraut ist, mag den Eindruck gewinnen, die Inklusionssysteme FuB und ihre funktionalen Alternativen[944] ließen sich einem Funktionssystem 2. Ordnung[945] zurechnen, das ebenfalls Folgeprobleme bearbeitet, die sich aus der Umstellung der Gesellschaftsordnung auf das Primat funktionaler Differenzierung ergeben: die Soziale Arbeit. Maaß wies zum einen eine Reihe funktionssystemtypischer Eigenschaften des Sozialsystems Soziale Arbeit nach.[946] Gemäß Maaß werden Personen dann kommunikativ bedeutsam[947]

[943] Äquivalente
[944] Äquivalente
[945] Parasitäres System (vgl. Serres (1980); Luhmann (1998/ 1997): S. 661; Maaß (2009): S. 71 FN 82, 78)
[946] Erinnert sei an dieser Stelle, dass Funktionssysteme nicht alle Funktionssystemeigenschaften erfüllen müssen: Son lässt sich beispielsweise dem Erziehungssystem unter anderem kein systemisch generalisiertes Kommunikationsmedium zurechnen, das die Unwahrscheinlichkeit erzieherischer Kommunikation verwahrscheinlicht (vgl. Luhmann (2000); Luhmann (2004); Luhmann/ Schorr (1988); Luhmann (2006); Luhmann/ Lenzen (Hg.) (1997)).
[947] Sozial relevant

für organisierte Hilfeleistungen Sozialer Arbeit, wenn sich der Forderung ein gesetzlicher Anspruch zurechnen lässt.[948] Zum anderen reagiert Soziale Arbeit ausschließlich auf Notlagen, die als gegenwärtig beobachtet werden. Auch hier kann ein Beobachter Leistungen Sozialer Arbeit gegen Leistungen anderer sozialer Systeme, wie zum Beispiel Versicherungen, abgrenzen, denn diese Angelegenheiten lassen sich lediglich als Themen sozialarbeiterischer Kommunikation beobachten. Auch im Fall Sozialer Arbeit muss geprüft werden, ob ein gesetzlich berechtigter Anspruch auf Systemleistungen vorliegt (vgl. Maaß 2009, S. 94-99, 104, 108):

> „Der Schein einer willkürlichen Setzung der Definitionsbedingungen des [symbolisch generalisierten Kommunikationsmediums, d.V.] verliert sich, wird auf die Programmatik der Sozialen Arbeit geachtet, die als Selbstbindung in den Grundrechten und den Ausführungen der Sozialgesetzbücher verankert sind“ (Maaß 2009, S. 97).

Ähnlich wie eine Zweitkodierung des Wirtschaftssystems mit der Erstkodierung U_1(zahlen/ nicht zahlen) in Form von U_2(Eigentum/ Geld) beobachtet werden kann, zeigt Maaß auch in der Sozialen Arbeit eine Zweitkodierung zur Leitunterscheidung U_1(Anspruch/ Leistung) auf: U_2(Fall/ Nicht-Fall) (vgl. Luhmann 1998/1997, S. 331, 357; Maaß 2009, S. 97-98, 103, 105, 109). Diese Kodes scheinen auch für die intermittierenden Inklusionssysteme auf Interaktionsebene FuB und ihre funktionsbezogenen Entsprechungen[949] zu gelten: Erst wenn jemand rechtlich Anspruch auf die Leistungen dieser Systeme hat, wird er für sie als bedeutsam[950] markiert und kann die Leistungen nutzen.

Der gesetzlich berechtigte Anspruch auf organisierte sozialarbeiterische Hilfeleistungen, zu denen auch eine zeitaufwendige Adressarbeit zwischen Sozialarbeiter und Mandant gerechnet wird, verwahrscheinlicht die Unwahrscheinlichkeit sozialarbeiterischer Hilfeleistungen. Dabei weist Maaß nach, dass Soziale Arbeit erst dann möglich wird, wenn die öffentlichen Leistungsträger sozialarbeiterische Tätigkeiten auf Leistungsansprüche zurückführen können (vgl. Maaß 2009, S. 73, 79, 91-110):

---

[948] Binärer $Code_{Soziale\ Arbeit}$: U(Anspruch/ Leistung); $Form_{Anspruch}$: U(Anspruch/ Leistung// bedingungslose Hilfeleistung); operative Geschlossenheit und kognitive Offenheit (vgl. Maaß (2009): S. 103-113, 116-120); der Körper als symbiotischer Mechanismus und das Selbstbefriedigungsverbot (vgl. Maaß (2009): S. 120-125); Nullmethodologie: moralische Schemata als Inklusionsmöglichkeit des Nichtinkludierbaren (vgl. Maaß (2009): S. 129-132); Kontingenzformel: Hilfsbedürftigkeit (vgl. Maaß (2009): S. 135-143).

[949] Funktionalen Äquivalente

[950] Relevant

> „Meine These ist, *dass die verschiedenen Formen der Hilfeleistung der Sozialen Arbeit auf das symbolische generalisierte Kommunikationsmedium ‚Anspruch' zurückzuführen sind*" (Maaß 2009, S. 93).

Die Leistungen des Systems Soziale Arbeit für andere Systeme sieht Maaß vor allem in der Entlastung von Familien und Freundeskreisen, indem es Vermittlungs-, Betreuungs- und Unterstützungsaufgaben übernimmt. Dadurch, dass Sozialarbeiter und Mandant intensiv an dessen sozialer Adresse arbeiten, erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass er (wieder) für Kommunikation bedeutsam[951] wird. Gleichzeitig verringert sich die Wahrscheinlichkeit, dass der Mandant im Sog der Exklusionsdrift gänzlich aus dem Blick gerät. Für die Adressarbeit spielt auch simulierte Inklusion eine gesteigerte Rolle (vgl. Maaß 2009, S. 74-75, 77). Auch hier lassen sich einschlägige Parallelen zur Arbeit in den FuBs und ihren funktionalen Alternativen[952] aufzeigen: „Als-Ob"-Verhalten der Bezugsperson, die Entlastung von Familien und Freunden, die Vermittlung von Therapien, Betreuungs- und Unterstützungsaufgaben, wozu sich ebenfalls die Pflegeinteraktionen zählen lassen (vgl. 2.7, 3.10.1, 4.1.3, 5.2.1, 5.2.2). Sowohl FuBs als auch ihre funktionalen Alternativen[953] werden üblicherweise von öffentlichen Kostenträgern finanziert, in diesen Fällen über die Sozialhilfe. Eine weitere Ähnlichkeit kann in der Exklusionsdrift beobachtet werden, der die Mandanten dieser intermittierenden Inklusionssysteme auf Interaktionsebene mindestens ebenso sehr ausgeliefert zu sein scheinen, wie jene der Sozialen Arbeit.

Die gesellschaftliche Funktion der Sozialen Arbeit beobachtet Maaß in der (Wieder-)Herstellung von Möglichkeiten kommunikativer Berücksichtigung[954] bezogen auf Personen, die von einer Exklusionsdrift bedroht sind (vgl. Maaß 2009, S. 39, 41, 43-46, 49-54, 57, 72, 78). Die Inklusionssysteme FuB und ihre funktionalen Entsprechungen[955] lösen ebenfalls eine Spielart dieses Folgeproblems der gesellschaftlichen Umstellung auf funktionale Differenzierung: Die folgenschwere und die Leistungen fast aller Funktionssysteme betreffende Exklusion von Personen aufgrund der Adresseinträge „Schwermehrfachbehinderung" und „Werkstattunfähigkeit". Inwieweit es diese Beobachtungen triftig erscheinen lassen, die intermittierenden Inklusionssysteme auf Interaktionsebene FuB sowie seine funktionalen Alternativen[956] der Sozialen Arbeit zuzurechnen oder, wie es die heilpädagogische Literatur nahelegt, dem Erziehungssystem, soll hier

[951] Relevant
[952] Äquivalenten
[953] Äquivalente
[954] Relevanzmarkierung
[955] Äquivalente
[956] Äquivalente

nicht entschieden werden. Die Untersuchung dieser Gemeinsamkeiten stellt eine interessante Herausforderung für weiterführende Forschungen dar.

7 Literaturverzeichnis

7.1 Print-Quellen

Bamberg, Eva/ Mohr, Gisela/ Busch, Christine G. (2011): Arbeitspsychologie. Bachelorstudium Psychologie (German Edition). Kindle-Version

Balgo, Rolf (2010): Körper ohne Eigenschaften. In: Balgo, Rolf (Hg.): Systemtheorie – eine hilfreiche Perspektive für Behinderung, Gesundheit und Soziales? Dokumentation der Fachtagung, Systemtheorie – eine hilfreiche Perspektive für Behinderung, Gesundheit und Soziales?‘ der Abteilung Heilpädagogik, Fakultät V – Diakonie, Gesundheit und Soziales der Fachhochschule Hannover vom 29.-30.10.2009. Hannover, S. 102-122

Barthold, Carl Christian Georg (1997/ 1901): Die Idiotenanstalten und die Hilfsschulen. In: Möckel, Andreas/ Adam, Heidemarie/ Adam, Gottfried (Hg.) (1997): Quellen zur Erziehung von Kindern mit geistiger Behinderung. Bd. 1: 19. Jahrhundert. Würzburg, S. 334-341

Bateson Gregory (2000/ 1972): Steps to an ecology of mind. Chicago

Beck, Iris (2016/ 2001): Normalisierung, Lebensqualität. In: Dederich, Markus/ Beck, Iris/ Bleidick, Ulrich/ Antor, Georg: Handlexikon der Behindertenpädagogik. Schlüsselbegriffe aus Theorie und Praxis. Stuttgart: 154-158

Becker, Heinz (2016): … inklusive Arbeit. Das Recht auf Teilhabe an der Arbeitswelt auch für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf. Weinheim

Benzhöfer, Udo (2000): NS-„Kindereuthanasie“.„Ohne jede moralische Skrupel“. In: Deutsches Ärzteblatt (97), Heft 42: A2766-A2772

Bette, Karl-Heinz (1993): Systemtheorie und Sport. Frankfurt am Main

Bleidick, Ulrich (1990/ 1972): Pädagogik der Behinderten. Grundzüge einer Theorie der Erziehung behinderter Kinder und Jugendlicher. Berlin-Charlottenburg

Das erste Buch Mose (Genesis). Der Garten Eden (2017). In: Die Bibel nach der Übersetzung Martin Luthers, revidierte Fassung. Stuttgart

Das erste Buch Mose (Genesis). Der Sündenfall (2017). In: Die Bibel nach der Übersetzung Martin Luthers, revidierte Fassung. Stuttgart

Das erste Buch Mose (Genesis). Die Schöpfung (2017). In: Die Bibel nach der Übersetzung Martin Luthers, revidierte Fassung. Stuttgart

Das Evangelium nach Markus. Die Ablehnung Jesu in Nazareth (2017). In: Die Bibel nach der Übersetzung Martin Luthers, revidierte Fassung. Stuttgart

Davis, Lennard J. (2006/ 1995): Constructing Normalcy. The Bell Curve, the Novel, and the Invention of the Disabled Body in the Nineteenth Century. In: Davis, Lennard J. (Hg.): The Disability Studies Reader. Second Edition. New York, S. 3-16

Dederich, Markus (2012/ 2007): Körper, Kultur und Behinderung. Eine Einführung in die Disability Studies. Bielefeld

Derrida, Jaques (1999/ 1972): Die différance. In: Derrida, Jaques Randgänge der Philosophie. Wien

Diederich, Markus (2008): Der Mensch als Ausgeschlossener. In: Fornefeld, Barbara: Menschen mit Komplexer Behinderung. Selbstverständnis und Aufgaben der Behindertenpädagogik. München, S. 31-49

Doose, Stefan (2012/ 2011): Persönliche Zukunftsplanung in der beruflichen Orientierung für Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen. In: Leben mit Behinderung (Hg.): Ich kann mehr! Berufliche Bildung für Menschen mit schweren Behinderungen. Hamburg, S. 93-111

Ellger-Rüttgardt, Sieglind Luise (2008): Geschichte der Sonderpädagogik. Eine Einführung. München, S. 86

Esposito, Elena (2005): Die Beobachtung der Kybernetik. In: Baecker, Dirk (2005): Schlüsselwerke der Systemtheorie. Wiesbaden, S. 291-302

Ford, Henry (2020/ 1922a): Chapter VI. Machines and Men. In: Ford, Henry: My Life and Work. Milton Keynes, S. 84-95

Ford, Henry (2020/ 1922b): Chapter VII. The Terror of the Machine. S. 103. In: Ford, Henry: My Life and Work. Milton Keynes, S. 95-106

Ford, Henry (2020/ 1922c): Chapter XIII. Why be poor? In: Ford, Henry: My Life and Work. Milton Keynes, S. 166-176

Ford, Henry (2020/ 1922d): Chapter VIII. Wages. In: Ford, Henry (2020/ 1922): My Life and Work. Milton Keynes: Binker North, S. 106-120

Ford, Henry (2020/ 1922e): Chapter XV. Why Cherity? In: Ford, Henry: My Life and Work. Milton Keynes, S. 187-201

Fornefeld, Barbara (2008a): Pädagogische Leitgedanken als Ausschluss-Prinzipien? In: Fornefeld, Barbara: Menschen mit Komplexer Behinderung. Selbstverständnis und Aufgaben der Behindertenpädagogik. München, S. 108-147

Fornefeld, Barbara (2008b): Aufgabe der Behindertenpädagogik In: Fornefeld, Barbara: Menschen mit Komplexer Behinderung. Selbstverständnis und Aufgaben der Behindertenpädagogik. München, S. 161-183

Fornefeld, Barbara (2008c): Menschen mit Komplexer Behinderung - Klärung des Begriffs. In: Fornefeld, Barbara: Menschen mit Komplexer Behinderung. Selbstverständnis und Aufgaben der Behindertenpädagogik. München, S. 50-81

Fornefeld, Barbara (2008d): Verantwortung für Menschen mit Behinderung in Wandel der Zeit. In: Fornefeld, Barbara: Menschen mit Komplexer Behinderung. Selbstverständnis und Aufgaben der Behindertenpädagogik. München, S. 14-30

Fornefeld, Barbara (2008e): Einführung. In: Fornefeld, Barbara: Menschen mit Komplexer Behinderung. Selbstverständnis und Aufgaben der Behindertenpädagogik. München, S. 9-13

Fornefeld, Barbara (2013/ 2000): Grundwissen Geistigbehindertenpädagogik. München

Frehe, Horst/ Wetli, Felix (Hg.) (2010/ 2012): Behindertengleichstellungsrecht. Textsammlung zur Einführung. Baden-Baden

Fröhlich, Andreas/ Bienstein, Christel (2017/ 1997): Basale Stimulation in der Pflege. Die Grundlagen. Göttingen

Fuchs, Peter (1992): Die Erreichbarkeit der Gesellschaft. Zur Konstruktion und Imagination gesellschaftlicher Einheit. Frankfurt am Main

Fuchs, Peter (1992): Die Erreichbarkeit der Gesellschaft. Zur Konstruktion und Imagination gesellschaftlicher Einheit. Frankfurt am Main

Fuchs, Peter (2001): Der Raum des Systems. In: Fuchs, Peter: Das Weltbildhaus und die Siebensachen der Moderne. Sozialphilosophische Vorlesungen. Konstanz, S. 139-145

Fuchs, Peter (2003): Der Eigen-Sinn des Bewußtseins. Die Person, die Psyche, die Signatur. Bielefeld

Fuchs, Peter (2005): Die Psyche. Studien zur Innenwelt der Außenwelt der Innenwelt. Weilerswist

Fuchs, Peter (2008/ 2004): Der Sinn der Beobachtung. Begriffliche Untersuchungen. Weilerswist

Fuchs, Peter (2011): Inklusionssysteme. Vorbereitende Überlegungen zu einer Ethik der Amicalität. In: Dederich, Markus/ Schell, Martin W. (Hg.): Anerkennung und Gerechtigkeit in Heilpädagogik, Pflegewissenschaften und Medizin. Auf dem Weg zu einer nichtexklusiven Ethik. Bielefeld, S. 241-256

Fuchs, Peter (2013): Digitalität als Mythologem der Moderne. Transformation von Wissen und Wissenschaft im digitalen Zeitalter. Berlin

Fuchs, Peter (2014): Organisation und Communio – Zur Crux der Selbstbeschreibung von Organisationen als Familie. In: Geramanis, Olaf/ Hermann, Christina (Hg.): Organisation und Intimität. Der Umgang mit Nähe im organisationalen Alltag – zwischen Vertrauensbildung und Manipulation. Heidelberg, S. 11-24

Fuchs, Peter (2015): DAS Sinnsystem. Prospekt einer sehr allgemeinen Theorie. Weilerswist

Fuchs, Peter (2016): Der Fuß des Leuchtturms liegt im Dunkeln. Eine ernsthafte Studie zu Sinn und Sinnlosigkeit. Weilerswist

Fuchs, Peter/ Balgo, Rolf (Manuskript, Stand: 16.04.2016): Von Menschen, deren Erleben sich nicht erleben lässt und die ihr Erleben nicht erleben Ein beinahe vorbehaltloses Zusammenspiel von Systemtheorie und Heilpädagogik

Fuchs, Peter/ Balgo, Rolf (Manuskript, Stand 31.10.2020): Von Menschen, deren Erleben sich nicht erleben lässt und die ihr Erleben nicht erleben. Ein beinahe vorbehaltloses Zusammenspiel von Systemtheorie und Heilpädagogik

Georgens, Jan Daniel/ Deinhardt, Heinrich Marianus (1961): Die Heilpädagogik mit besonderer Berücksichtigung der Idiotie und der Idiotenanstalten. Bd. 1. Leipzig

Georgens, Jan-Daniel/ Deinhardt, Heinrich Marianus (1963): Die Heilpädagogik mit besonderer Berücksichtigung der Idiotie und der Idiotenanstalten. Bd. 2. Leipzig

Georgens, Jan-Daniel/ Deinhardt, Heinrich Marianus (1997/ 1861): Erster Vortrag. In: Möckel, Andreas/ Adam, Heidemarie/ Adam, Gottfried (Hg.) (1997): Quellen zur Erziehung von Kindern mit geistiger Behinderung. Bd. 1: 19. Jahrhundert. Würzburg, S. 244-254.

Georgens, Jan-Daniel/ Deinhardt, Heinrich Marianus (1997/ 1861): Zwölfter Vortrag. In: Möckel, Andreas/ Adam, Heidemarie/ Adam, Gottfried (Hg.) (1997): Quellen zur Erziehung von Kindern mit geistiger Behinderung. Bd. 1: 19. Jahrhundert. Würzburg, S. 254-267

Georgens, Jan-Daniel/ Deinhardt, Heinrich Marianus (1997/ 1863): Siebter Vortrag. In: Möckel, Andreas/ Adam, Heidemarie/ Adam, Gottfried (Hg.) (1997): Quellen zur Erziehung von Kindern mit geistiger Behinderung. Bd. 1: 19. Jahrhundert. Würzburg, S. 267-282

Haeberlin, Urs (2005): Grundlagen der Heilpädagogik. Einführung in eine wertgeleitete erziehungswissenschaftliche Disziplin. Stuttgart

Haeberlin Urs (1996): Heilpädagogik als wertgeleitete Wissenschaft. Eine propädeutische Einführung in eine parteinehmende Pädagogik für Benachteiligte und Ausgegrenzte. Stuttgart

Haeberlin, Urs (1988): Ambulante heilpädagogische Intensivbetreuung. In: Vierteljahresschrift für Heilpädagogik und ihre Nachbargebiete VHN (57), Heft 4, S. 184-188

Hänsel, Dagmar (2005): Die Historie der Sonderschule. Eine kritische Analyse. In: Zeitschrift für Pädagogik (51), Heft 1, S. 101-115

Heisenberg, Werner (2011/ 1959): Physik und Philosophie. Stuttgart

Heinen, Norbert/ Klauß, Theo/ Lamers, Wolfgang/ Sarimski, Klaus (2018): Vorwort der Herausgeber der Reihe zu Band III. In: Lamers, Wolfgang (Hg.): Teilhabe von Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung an Alltag, Arbeit, Kultur. Impulse: Schwere und mehrfache Behinderung Bd. 3. Oberhausen, S. 9-10

Heinen, Norbert/Klauß, Theo/Lamers, Wolfgang/Sarimski, Klaus (2018b): Vorwort. In: Lamers, Wolfgang (Hg.): Teilhabe von Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung an Alltag, Arbeit, Kultur. Impulse: Schwere und mehrfache Behinderung Bd. 3. Oberhausen

Heinen, Norbert/ Klauß, Theo/ Lamers, Wolfgang (Hg.) (2011): Schwere und mehrfache Behinderung – interdisziplinär. Impuls: Schwere und mehrfache Behinderung Bd. 1. Oberhausen

Hirsch, Jean-Pierre: Saint-simonisme et organisation du territoire. Sur un programme de 1832. In: Revue du Nord (2003/4, 352). Lille: S. 863-872

Hubbard, Ruth (2006/ 1990): Abortion and Disability. Who Should and Who Should Not Inhabit the World? In: Davis, Lennard J. (Hg.): The Disability Studies Reader. Second Edition. New York, S. 93-103

Jantzen, Wolfgang (2010): Behinderung ist eine gesellschaftliche Konstruktion. In: Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (Hg.): 125 Jahre Veränderung 1885 - 2010. Ein Lesebuch. Mainz, S. 102-115

Jantzen, Wolfgang (1980): Geistig behinderte Menschen und gesellschaftliche Integration. Bern

Jantzen, Wolfgang (1977): Werkstätten für Behinderte: Gesellschaftliche Integration geistig behinderter Menschen auf dem Hintergrund der gegenwärtigen Situation in der beruflichen Rehabilitation in der Bundesrepublik. Vierteljahresschrift Lebenshilfe, (2), Heft 16, S. 69-76

Jantzen, Wolfgang (1975): Schulische und außerschulische Integration Behinderter. In: Der Sonderschüler heute (8), Heft 29, S. 19-28

Keuler, Manfred/ Pantel, Paul/ Fuchs, Peter: Keine Inklusion ohne Exklusion, keine Exklusion ohne Inklusion. Gespräch mit Peter Fuchs. In: G.I.B.INFO (2011), Heft 2, S. 42-47

Kieserling, André (1999): Kommunikation unter Anwesenden. Studien über Interaktionssysteme. Frankfurt am Main

Klauß, Theo (2011): Schwere und mehrfache Behinderung – interdisziplinär. Einleitende Überlegungen. In: Fröhlich, Andreas/ Heinen, Norbert, Klauß, Theo/ Lamers, Wolfgang (Hg.): Schwere und mehrfache Behinderung – interdisziplinär. Impuls: Schwere und mehrfache Behinderung Bd. 1. Oberhausen, S. 7-39

Klauß, Theo (2012/ 2011): Bildungsangebote im Bereich Arbeit und Beschäftigung für Menschen mit hohem Hilfebedarf. In: Leben mit Behinderung (Hg.) (2011/ 2012): Ich kann mehr! Berufliche Bildung für Menschen mit schweren Behinderungen. Hamburg, S. 45-68

Kobi, Emil (1993/ 1972): Grundfragen der Heilpädagogik. Eine Einführung in heilpädagogisches Denken. Stuttgart

Lamers, Wolfgang (2018): Vorwort. In: Lamers, Wolfgang (Hg.): Teilhabe von Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung an Alltag, Arbeit, Kultur. Impulse: Schwere und mehrfache Behinderung Bd. 3. Oberhausen, S. 11

Lamers, Wolfgang (2012/ 2011): Berufliche Bildung und Orientierung von Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung. In: Leben mit Behinderung (Hg.): Ich kann mehr! Berufliche Bildung für Menschen mit schweren Behinderungen. Kassel, S. 17-44

Lengsfelder, Torsten (2012/ 2011): Träume? In: Leben mit Behinderung (Hg.): Ich kann mehr! Berufliche Bildung für Menschen mit schweren Behinderungen. Kassel, S. 84-92

Luhmann, Niklas (1967): Schriften zur Pädagogik. Frankfurt am Main

Luhmann, Niklas (1969): Die Praxis der Theorie. In: Soziale Welt – Zeitschrift für sozialwissenschaftliche Forschung und Praxis (33), Heft 2, S. 129-144

Luhmann, Niklas (1987/ 1984): Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie. Frankfurt am Main

Luhmann, Niklas/ Schorr, Karl Eberhard (1988): Reflexionsprobleme im Erziehungssystem. Frankfurt am Main

Luhmann, Niklas (1992): Die Wissenschaft der Gesellschaft. Frankfurt am Main

Luhmann, Niklas (1994/ 1982): Liebe als Passion. Zur Codierung von Intimität. Frankfurt am Main

Luhmann, Niklas (1996): Protest. Systemtheorie und soziale Bewegungen. Frankfurt am Main

Luhmann, Niklas/ Lenzen, Dieter (Hg.) (1997): Bildung und Weiterbildung im Erziehungssystem. Frankfurt am Main

Luhmann, Niklas (1997/ 1995): Die Kunst der Gesellschaft. Frankfurt am Main

Luhmann, Niklas (1998/ 1997): Die Gesellschaft der Gesellschaft. Frankfurt am Main

Luhmann, Niklas (2001/ 1987): Autopoiesis als soziologischer Begriff. In: Luhmann, Niklas: Aufsätze und Reden. Stuttgart, S. 137-158

Luhmann, Niklas (2002): Das Erziehungssystem der Gesellschaft. Frankfurt am Main

Luhmann, Niklas (2005/ 1970): Soziologische Aufklärung Bd. 1: Aufsätze zur Theorie sozialer Systeme. Wiesbaden

Luhmann, Niklas (2005/ 1975): Interaktion, Organisation, Gesellschaft. Anwendungen der Systemtheorie. In: Luhmann, Niklas: Soziologische Aufklärung 2. Aufsätze zur Theorie der Gesellschaft. Wiesbaden, S. 9-47

Luhmann, Niklas (2005/ 1979): Funktionale Methode und Systemtheorie. In: Luhmann, Niklas: Soziologische Aufklärung 1. Aufsätze zur Theorie sozialer Systeme. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 39-67

Luhmann, Niklas (2009/ 1990): Soziologische Aufklärung 5. Konstruktivistische Perspektiven. Wiesbaden

Luhmann, Niklas (2006): Das Kind als Medium der Erziehung. Frankfurt am Main

Maaß, Olaf (2009): Die Soziale Arbeit als Funktionssystem der Gesellschaft. Heidelberg

Mall, Winfried (2008/ 1990): Kommunikation ohne Voraussetzungen mit Menschen mit schwersten Behinderungen. Ein Werkheft. Winter, Heidelberg

Mall, Winfried (2003/ 2001): Basale Kommunikation – Sich begegnen ohne Voraussetzungen. In: Fröhlich, Andreas/ Heinen, Norbert/ Lamers, Wolfgang (Hg.): Schwere Behinderung in Praxis und Theorie - ein Blick zurück nach vorn. Texte zur Körper- und Mehrfachbehindertenpädagogik. Düsseldorf, S. 223-234

Mall, Winfried (2014/ 1997): Sensomotorischen Lebensweise. Wie erleben Menschen mit geistiger Behinderung sich und ihre Umwelt? Werkheft. Winter, Heidelberg

Maturana, Humberto/ Romesìn/ Varela, Francisco Javier (1980/ 1972): Autopoiesis and Cognition. The Realizing of the Living. Dordrecht

Mayr, Franz K. (1973): Philosophische Implikationen amerikanischer Linguistik: Noam Chomsky. In: Vittorio Klostermann GmbH: Zeitschrift für philosophische Forschung (1973), Heft 3, S. 407-429.

Meyer, John W./Boli, John/Thomas, George M. (1987): Ontology and Rationalization in the Western Cultural Account. In: Meyer, John W./Boli, John/Thomas, George M.: Institutional structure: constitution state, society, and the individual. Newbury Park, S. 11-38

Möckel, Andreas (1988): Geschichte der Heilpädagogik. Stuttgart

Moore, Bert S./ Underwood, Bill (1982): Perspective-Taking and Altruism. In: Psychological Bulletin (91), Heft 1, S. 143-149

Moore, Bert S./ Clayburn, Andrea/ Underwood, Bill (1976): The Role of Affect in Delay of Gratification. In: Society for Research in Child Development: Child Development (47), Heft 1, S. 273-276

Moore, Bert S./ Underwood, Bill/ Rosenhan, David L. (1973): Affect an Altruism. In: Developmental Psychology (8), Heft 1, S. 99-104

Moser, Vera/ Sasse, Ada (2008): Theorien der Behindertenpädagogik. München

Müller, Frank J. (2018a): Alfred Sander. Interview. In: Müller, Frank J. (Hg.): Blick zurück nach vorn – WegbereiterInnen der Inklusion Bd. 1. Gießen, S. 9-22

Müller, Frank J. (2018b): Alfred Sander. Inklusion macht Schule – Ein langer Weg zu einem humaneren Bildungswesen. In: Müller, Frank J. (Hg.): Blick zurück nach vorn – WegbereiterInnen der Inklusion Bd. 1. Gießen, S. 23-34

Neves, Marcelo (2012): Komplexitätssteigerung unter mangelhafter funktionaler Differenzierung: Das Paradox der sozialen Entwicklung Lateinamerikas. In: Bierle, Peter/ Dewey, Matias/

Mascareño (Hg.): Durch Luhmanns Brille. Herausforderungen an Politik und Recht in Lateinamerika und in der Weltgesellschaft. Wiesbaden, S. 17-27

Nussbaum, Martha (1999): Sex & Social Justice. Oxford

Nussbaum, Martha (1998): Human Functioning and Social Justice. Defense of Aristotelian Essentialism. In: Political Theory (20), Heft 2, S. 202-246

Osmetz, Dirk/ Wüthrich, Hans A. (2003): Arbeit am Problem der Arbeit. Eine systemtheoretische Beobachtung für Management und Organisation (Management Perspektiven). Herrsching am Ammersee

Pfeifer, Wolfgang (Hg.) (2005/ 1995): Etymologisches Wörterbuch des Deutschen. München

Plett, Heinrich F. (2001/ 1971): Einführung in die rhetorische Textanalyse. Hamburg

Pott, Andreas (2007): Orte des Tourismus. Eine raum- und gesellschaftstheoretische Untersuchung. Bielefeld

Praschak, Wolfgang (2003/ 2001): Das Konzept der sensumotorischen Kooperation. In: Fröhlich, Andreas/ Heinen, Norbert/ Lamers, Wolfgang (Hg.): Schwere Behinderung in Praxis und Theorie - ein Blick zurück nach vorn. Texte zur Körper- und Mehrfachbehindertenpädagogik. Düsseldorf, S. 245-263

Praschak, Wolfgang (1990): Sensumotorische Kooperation mit Schwerstbehinderten als Herausforderung für eine allgemeine und integrative Pädagogik. Hannover

Rödler, Peter (2000/ 1993): Geistig behindert: Menschen, lebenslang auf Hilfe anderer angewiesen? Grundlagen einer basalen Pädagogik. Neuwied

Ritter, Gisela (2003/ 2001): Das Bobath-Konzept. In: Fröhlich, Andreas/ Heinen, Norbert/ Lamers, Wolfgang (Hg.): Schwere Behinderung in Praxis und Theorie - ein Blick zurück nach vorn. Texte zur Körper- und Mehrfachbehindertenpädagogik. Düsseldorf, S. 265-283

Rödler, Peter (2009): Körper und Sprache in Kultur und Behindertenpädagogik. In: Dederich, Markus/ Greving, Heinrich/ Mürner, Christian/ Rödler, Peter. Heilpädagogik als Kulturwissenschaft. Menschen zwischen Medizin und Ökonomie. Gießen, S. 221-238

Rödler, Peter (2009/ 2001): Die Theorie des Sprachraums als methodische Grundlage der Arbeit mit „schwerstbehinderten“ Menschen. In: Rödler, Peter/ Berger, Ernst/ Jantzen, Wolfgang: Es gibt keinen Rest! Basale Pädagogik für Menschen mit schwersten Beeinträchtigungen. Weinheim, S. 86-101

Rorty, Richard (1987/ 1981): Der Spiegel der Natur. Eine Kritik der Philosophie. Frankfurt am Main

Salomon, Gottfried: Die Saint-Simonisten. In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft (1927, 82/ 3). Tübingen: S. 550-576

Sander, Alfred (1974): Allgemeine Bildungseinrichtungen und Sonderschulen – Möglichkeiten und Grenzen der Integration Behinderter. In: Landesverband Nordrhein-Westfalen im Verband Deutscher Sonderschulen (Hg.): Intelligenzgeschädigte. Bildungsreform und Sonderschule. Kongreßbericht des Sonderpädagogischen Kongresses 29. März 1974 in Aachen. Nienburg/ Weser, S. 41 - 45

Sander, Alfred (1973): Integrative Förderung behinderter Kinder in der Grundschule. In: Die Grundschule (5), Heft 1, S. 34 - 43

Scheibner, Martin (2010): Teilhabe am Arbeitsleben. Die Werkstatt für behinderte Menschen aus Sicht der Beschäftigten. Wiesbaden

Séguin, Edouard (1846): Traitement moral, hygiène et éducation des idiots. Paris

Selbmann, Frank (1982): Jan Daniel Georgens: Leben und Werk. Gießen: Universitätsverlag

Senghaas-Knobloch, Eva (2008): Teil III Fürsorgliche Praxis in einer Tätigkeitsgesellschaft. Pos. 1340-1444. In: Eva Senghaas-Knobloch. Wohin driftet die Arbeitswelt?: „Wohin triftet die Arbeitswelt?“. Wiesbaden. Kindle Edition. Pos. 1340-1963

Serres, Michel (1980): Le Parasite (édition française). Kindle-Version. Paris

Shakespeare, Tom (2006): The Social Model of Disability. In: Davis, Lennard J. (Hg.): The Disability Studies Reader. Second Edition. New York, S. 197-204

Smith, Adam (1981/ 1767): An Inquiry into the Nature and the Causes of the Wealth of Nations. Vol. I. Indianapolis

Smith, Adam (2018/ 1776/ 2018): The Wealth of Nations (English Edition). epubli. Kindle-Version

Speck, Otto (2018/ 1970): Menschen mit Geistiger Behinderung. München

Stinkes, Ursula (2008): Bildung als Antwort auf die Not und Nötigung, sein Leben zu führen. In: Fornefeld, Barbara: Menschen mit Komplexer Behinderung. Selbstverständnis und Aufgaben der Behindertenpädagogik. München, S. 82-107

Taylor, Frederick, Winslow (1998/ 1911): The Principle of Scientific Management. New York

Terfloth, Karin (2008/ 2006): Inklusion und Exklusion – Konstruktion sozialer Adressen im Kontext (geistiger) Behinderung. Köln

Terfloth, Karin/ Lamers, Wolfgang (2009): Untersuchung von Organisationsmerkmalen nachschulischer Angebote für Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung (Projekt SITAS). In: Janz, Frauke/ Terfloth, Karin (Hg.): Empirische Forschung im Kontext geistiger Behinderung. Heidelberg, S. 215-259

Terfloth, Karin/ Lamers, Wolfgang (2009): Untersuchung von Organisationsmerkmalen nachschulischer Angebote für Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung (Projekt SITAS). In: Janz, Frauke/ Terfloth, Karin (Hg.): Empirische Forschung im Kontext geistiger Behinderung. Heidelberg, S. 215-259

Terfloth, Karin/ Sabo, Thomas (2011): Lebensqualität durch tätigkeits- und arbeitsweltbezogene Angebote. In: Fröhlich, Andreas/ Heinen, Norbert/ Klauß, Theo/ Lamers, Wolfgang (Hg.): Schwere und mehrfache Behinderung – interdisziplinär. Impulse: Schwere und mehrfache Behinderung. Bd. 1. Oberhausen, S. 345-366.

Terfloth, Karin/Lamers, Wolfgang (2011): Berufliche Bildung für alle – außer für Menschen mit schwerer geistiger Behinderung?, S. 70. In: Teilhabe (2011), Heft 50, S. 56-79

Van Vugt, Gerry/ Besem, Thjis (2003/ 2001): Gestalttherapie mit Behinderten. In: Fröhlich, Andreas/ Heinen, Norbert/ Lamers, Wolfgang (Hg.): Schwere Behinderung in Praxis und Theorie - ein Blick zurück nach vorn. Texte zur Körper- und Mehrfachbehindertenpädagogik. Düsseldorf, S. 49-64

Vogd, Werner (2020): Quantenphysik und Soziologie im Dialog. Betrachtungen zu Zeit, Beobachtung und Verschränkung. Berlin

Von Foerster, Heinz (1979): Cybernetics of Cybernetics. In: Krippendorff, Klaus (Hg.): Communication and Control in Society. New York

Von Foerster, Heinz (2002/ 1991): Ethics and Second-Order Cybernetics, S. 287-293. In: Von Foerster, Heinz: Understanding Understanding. Essays on Cybernetics and Cognition. New York, S. 287-304

Voß, Nadine (2012/ 2011): Feinwerk - Berufliche Bildung und Orientierung für Menschen mit schwerer Behinderung. In: Leben mit Behinderung (Hg.): Ich kann mehr! Berufliche Bildung für Menschen mit schweren Behinderungen. Hamburg, S. 112-204

Wagner, Rainer/ Kaiser, Daniel (2004): Einführung in das Behindertenrecht. Heidelberg

Weinmann, Ute (2003): Heinrich Hanselmann (1885-1960). In: Weinmann Ute: Normalität und Behindertenpädagogik. Konstruktion von Normalität. Bd. 2., Wiesbaden, S. 93-163

Wilson, James C. (2006/ 2002): (Re)Writing the Genetic Body-Text. Disability, Textuality, and the human Genome Project. In: Davis, Lennard J. (Hg.): The Disability Studies Reader. Second Edition. New York, S. 67-75

Wöllstein, Angelika/ Dudenredaktion (Hg.) (2016/ 1935): Die Grammatik. Unentbehrlich für richtiges Deutsch. Duden Bd. 4. Berlin

7.2 Online-Quellen

Aerzteblatt.de: Themen der Zeit. Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders: Hilfestellung zur Indikation. URL: https://www.aerzteblatt.de/archiv/151150/Diagnostic-and-Statistical-Manual-of-Mental-Disorders-Hilfestellung-zur-Indikation. Entnommen: 20.12.2020

Arbeitsgemeinschaft Funktionelle Entspannung (A.F.E.). URL: https://afe-deutschland.de/. Entnommen: 14.04.2023

Augurzky, Boris (01.10.2016): Menschen mit Behinderung in Pflegeheimen. Inklusion ausgeschlossen? URL: https://www.bibliomed-pflege.de/sp/artikel/27917-inklusion-ausgeschlossen. Entnommen: 16.11.2020

Augustinuswerk e.V.: Förder- und Betreuungsbereich. URL: chrome-extension://oemmndcbldboiebfnladdacbdfmadadm/http://www.augustinuswerk.de/files/fubb.pdf. Entnommen: 22.11.2020

Augustinuswerk e.V.: Informationen und Beratung. URL: chrome-extension://oemmndcbldboiebfnladdacbdfmadadm/http://www.augustinuswerk.de/files/fubb.pdf, Entnommen: 22.11.2020

BA (21.06.2019): Fachkonzept für WfbM. URL: https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba013436.pdf. Entnommen: 14.03.2020

BAG WfbM (10.11.2005): Position der BAGüS zu Zugangsvoraussetzungen für Förderstätten und WfbM. URL: https://www.bagwfbm.de/article/346. Entnommen: 27.02.2021

BAG WfbM. Bundesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen e.V. (26.04.2018a): Verdienst in Werkstätten. URL: https://www.bagwfbm.de/page/101. Entnommen: 12.03.2020

BAG WfbM. Bundesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen e.V. (26.04.2018b): Steigerungsbetrag. URL: https://www.bagwfbm.de/page/101. Entnommen: 12.03.2020

BAG WfbM. Bundesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen e.V. (26.04.2018c): Grundbetrag. URL: https://www.bagwfbm.de/page/101. Entnommen: 12.03.2020

BAG WfbM. Bundesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen e.V. (26.04.2018d): Arbeitsförderungsgeld. URL: https://www.bagwfbm.de/page/101. Entnommen: 12.03.2020

BAG WfbM. Bundesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen e.V. (26.04.2018e): Veranlagung in der Rente. URL: https://www.bagwfbm.de/page/101. Entnommen: 12.03.2020

BAG WfbM: Der Verein. URL: http://www.bagwfbm.de/page/24. Entnommen: 02.03.2015

BAG WfbM: Entgeltsituation von Werkstattbeschäftigten. Auf: https://www.bagwfbm.de/page/entgelte_und_einkommen#:~:text=BAG%20WfbM%20%2D%20Die%20Entgelt%2D%20und%20Einkommenssituation%20von%20Werkstattbesch%C3%A4ftigten&text=This%20opens%20in%20a%20new%20window.&text=Aktuell%20betr%C3%A4gt%20der%20Grundbetrag%20126,Entgelt%20liegt%20bei%20212%20Euro. Entnommen: 04.05.2023

BAGüS/ con_sens (2019): Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe der überörtlichen Träger der Sozialhilfeträger. URL: https://www.lwl.org/spur-download/bag/190306_BAGueS_Bericht_2017_final.pdf. Entnommen: 21.04.2021, S. 8, 44-47

BAGüS: Homepage. URL: https://www.bagues.de/de/. Entnommen: 10.09.2020

Balgo, Rolf/ Voß, Reinhard (1996): Wenn das Lernen der Kinder zum Problem gemacht wird. Einladung zu einem systemisch-konstruktivistischen Sichtwechsel. URL: http://www.profvoss.de/images/PDF/lernen.pdf. Entnommen: 03.06.2020

Basale Stimulation e.V.: Andreas Fröhlich. URL: https://basale-stimulation.de/begruender-des-konzeptes/. Entnommen: 15.04.2023

Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung: Werkstätten für behinderte Menschen. URL: https://www.behindertenbeauftragter.de/DE/LS/Themen/BildungundArbeit/Arbeit/Werkstatt/WerkstattfuerbehinderteMenschen_node.html#:~:text=Werkst%C3%A4tten%2DMitwirkungs%2DVerordnung&text=bezahlt%20meistens%20die%20Agentur%20f%C3%BCr%20Arbeit.&text=bezahlt%20meistens%20das%20Sozial%2DAmt,bezahlen%20auch%20andere%20Kosten%2DTr%C3%A4ger. Entnommen: 16.11.2020

Benevita Lebenshilfe: Organigramm. URL: chrome-extension://oemmndcbldboiebfnladdacbdfmadadm/http://www.benevita-

lebenshilfe.de/media/docs/allgemeines/200916-Orga-Struktur-Lebenshilfe-bba-16.9.2020.pdf. Entnommen: 22.11.2020

Beta.net: Sozialversicherung bei beruflicher Reha und WfbM. URL: https://www.betanet.de/sozialversicherung-bei-beruflicher-reha-und-wfbm.html. Entnommen: 08.08.2019

Bindung, Karl/ Hoche, Alfred Erich (1920): Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens. Ihr Maß und ihre Form. URL: http://www.th-hoffmann.eu/archiv/binding/binding.hoche.1920.pdf. Entnommen: 07.08.2019

BMAS: Persönliches Budget. URL: https://www.bmas.de/DE/Soziales/Teilhabe-und-Inklusion/Persoenliches-Budget/Fragen-und-Antworten-DGS/faq-persoenliches-budget.html#:~:text=Wer%20kann%20ein%20Pers%C3%B6nliches%20Budget,ein%20Pers%C3%B6nliches%20Budget%20in%20Frage. Entnommen: 30.04.2023

Bobath-Kurse.de: Die Bobaths. URL: https://bobath-kurse.de/die-bobaths/. Entnommen: 15:03.2023

Bobath-Vereinigung.de: Gisela Ritter. URL: https://www.bobath-vereinigung.de/gisela-ritter. Entnommen: 15.03.2023

Bösl, Elsbeth (2010): Die Geschichte der Behindertenpolitik in der Bundesrepublik aus Sicht der Disability History: 6. In: Bundeszentrale für politische Bildung: Politik und Zeitgeschichte (60), Heft 23, S. 6-12. URL: https://www.bpb.de/system/files/pdf/VFM4HO.pdf. Entnommen: 02.90.2020

Britannica.com: Niels Erik Bank-Mikkelsen. URL: https://www.britannica.com/biography/Niels-Erik-Bank-Mikkelsen. Entnommen: 15.04.2023

Brückner, Burkhart/ Schwarz, Julian (2015): Hoche, Alfred. URL: https://biapsy.de/index.php/de/9-biographien-a-z/53-hoche-alfred-erich. Entnommen: 15.03.2023, 16:38 Uhr

Bundesagentur für Arbeit (2010): Fachkonzept für Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM). URL: https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba013436.pdf. Entnommen: 08.08.2020

Bundesagentur für Arbeit (21.06.2020): Fachkonzept für Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM): 5. Spezielle Anforderungen an den

Berufsbildungsbereich (BBB), S. 10. Auf: https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba013436.pdf. Entnommen 13.03.2020

Bundesgesetzblatt Teil 1 (1953) Nr. 28: Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Schwerbeschädigtengesetz). URL: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl153s0389.pdf#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl153s0389.pdf%27%5D__1565286225256. Entnommen: 08.08.2019

Bundesgesetzblatt Teil 1 (1969) Nr. 51: Arbeitsförderungsgesetz (AFG). URL: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl169s0582.pdf%27%5D#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl169s0582.pdf%27%5D__1599139580628. Entnommen: 03.09.2020

Bundesgesetzblatt Teil 1 (1974) Nr. 45: Gesetz zur Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts. URL: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl174s0981.pdf#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl174s0981.pdf%27%5D__1565286404649. Entnommen: 08.08.2019

Bundesgesetzblatt (2001) Nr. 27: Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen. URL: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl101s1046.pdf#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl101s1046.pdf%27%5D__1565286864541. Entnommen: 08.08.2019

Bundesgesetzblatt (29.12.2019) Nr. 66: Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz–BTHG). URL: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl116s3234.pdf%27%5D__1565428092277. Entnommen: 10.08.2019

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Handbuch der Rechtsförmigkeit: 1.5. Besondere Hinweise zur Wortwahl. Punkt 84. URL: http://hdr.bmj.de/page_b.1.html. Entnommen: 14.03.2020

Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Grundsätze der Sozialhilfe. URL: https://www.bmas.de/DE/Themen/Soziale-Sicherung/Sozialhilfe/grundsaetze-der-sozialhilfe.html. Entnommen 25.03.2020

Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. URL: https://www.bmas.de/DE/Themen/Soziale-Sicherung/Sozialhilfe/grundsicherung-im-alter-und-bei-erwerbsminderung.html. Entnommen 25.03.2020

Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Leistungen der Sozialhilfe. URL: https://www.bmas.de/DE/Themen/Soziale-Sicherung/Sozialhilfe/sozialhilferecht-2005-bereiche.html. Entnommen 25.03.20200

Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Sozialhilfe Überblick. URL: https://www.bmas.de/DE/Themen/Soziale-Sicherung/Sozialhilfe/sozialhilfe.html. Entnommen: 25.03.2020

Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Sozialhilfe. URL: https://www.bmas.de/DE/Themen/Soziale-Sicherung/Sozialhilfe/sozialhilfe-art.html. Entnommen: 25.03.2020

Bundesministerium für Arzneimittel und Medizinprodukte: ICD-11 – 11. Revision der ICD der WHO. URL: https://www.dimdi.de/dynamic/de/klassifikationen/icd/icd-11/. Entnommen: 13.07.2021

Bundesministerium für Gesundheit: Online-Ratgeber Pflege. Alternative Wohnformen. URL: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/pflege/online-ratgeber-pflege/leistungen-der-pflegeversicherung/alternative-wohnformen.html. Entnommen 25.03.2020

Bundesministerium für Gesundheit: Online-Ratgeber Pflege. Die Pflegeversicherung. URL: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/pflege/online-ratgeber-pflege/die-pflegeversicherung.html#c4177. Entnommen: 25.03.2020

Bundesministerium für Gesundheit: Online-Ratgeber Pflege. Pflege im Heim. URL: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/pflegeimheim.html. Entnommen 25.03.2020

Bundesministerium für Gesundheit: Online-Ratgeber Pflege. Pflege zu Hause: Finanzielle Unterstützung und Leistungen für die ambulante Pflege. URL: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/pflege-zu-hause.html. Entnommen 25.03.2020

Buzer.de: § 1 SGB IX. AUF: https://www.buzer.de/s1.htm?a=1&g=&kurz=SGB+IX&ag=12357. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 1 SGB XII. AUF: https://www.buzer.de/gesetz/3415/a47562.htm. Entnommen 08.08.2020

Buzer.de: § 10 Abs. 1 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202774.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 10 SGB XII. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/a47571.htm. Entnommen 08.08.2020

Buzer.de: § 102 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/102_SGB_IX.htm. Entnommen: 04.05.2023

Buzer.de: § 103 GGB IX. URL: https://www.buzer.de/103_SGB_IX.htm. Entnommen: 04.05.2023

Buzer.de: § 11 BGG. URL: https://www.buzer.de/s1.htm?a=%C2%A7+11&g=BGG&kurz=BGG&ag=1961. Entnommen: 09.08.2019

Buzer.de: § 11 SGB XII. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/a47571.htm. Entnommen 08.08.2020

Buzer.de: § 111 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/111_SGB_IX.htm. Entnommen: 04.05.2023

Buzer.de: § 111 Teil 2 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/111_SGB_IX.htm. Entnommen: 04.05.2023

Buzer.de: § 112 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/112_SGB_IX.htm. Entnommen: 04.05.2023

Buzer.de: § 112 Teil 2 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/112_SGB_IX.htm. Entnommen: 04.05.2023

Buzer.de: § 113 Kap. 6 Teil 2 SGB IX. Auf: https://www.buzer.de/113_SGB_IX.htm. Entnommen: 04.05.2023

Buzer.de: § 12 Abs. 3, Abs. 5 Satz 1 WVO. URL: https://www.buzer.de/s1.htm?a=12&g=WVO&kurz=SGB+IX&ag=12357. Entnommen: 20.12.2020

Buzer.de: § 12 BGG. URL: https://www.buzer.de/s1.htm?a=%C2%A7+12&g=BGG&kurz=BGG&ag=1961. Entnommen: 09.08.2019

Buzer.de: § 12 WVO. URL: https://www.buzer.de/s1.htm?a=12&g=WVO&kurz=SGB+IX&ag=12357. Entnommen: 20.12.2020

Buzer.de: § 125 Abs. 3-4 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/s1.htm?a=125&g=&kurz=SGB+IX&ag=12357. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 125 Abs. 4 Satz 1 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/s1.htm?a=125&g=&kurz=SGB+IX&ag=12357. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 13 BGG. URL: https://www.buzer.de/gesetz/1961/a199997.htm. Entnommen: 09.08.2019

Buzer.de: § 1304 BGB – Geschäftsunfähigkeit. URL: https://www.buzer.de/s1.htm?a=1304&g=&kurz=BGB&ag=6597. Entnommen: 01.05.2023

Buzer.de: § 131 Abs. 2 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/s1.htm?a=131&g=&kurz=SGB+IX&ag=12357. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 133 Abs. 5 Nr. 10 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202897.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 134 Abs. 4 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202898.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 136 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/5856/a80956.htm. Entnommen 14.03.2020

Buzer.de: § 14 BGG. URL: https://www.buzer.de/gesetz/1961/a27523.htm?m=Rechtsschutz#hit. Entnommen: 09.08.2019

Buzer.de: § 14 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/s1.htm?a=%C2%A7+14&g=SGB+iX&kurz=SGB+IX&ag=12357. Entnommen 23.08.2019

Buzer.de: § 14 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/s1.htm?a=%C2%A7+14&g=SGB+iX&kurz=SGB+IX&ag=12357. Entnommen: 23.08.2019

Buzer.de: § 15 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202779.htm. Entnommen 23.08.2019

Buzer.de: § 15 SGB XI. URL: https://www.buzer.de/gesetz/4851/a67568.htm. Entnommen 08.08.2020

Buzer.de: § 151 Abs. 1-4 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/s1.htm?a=151&g=&kurz=SGB+IX&ag=12357. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 152 Abs. 1-2, 4 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202916.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 152 Abs. 3 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/s1.htm?a=152&g=&kurz=SGB+IX&ag=12357. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 153 Abs. 2 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202917.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 154 Titel, Abs. 1 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202918.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 155 Titel, Abs. 1-2 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202919.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 156 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202920.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 157 Abs. 1 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202921.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 158 Titel, Abs. 1-5 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202922.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 159 Abs. 1-3 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202923.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 16 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202780.htm. Entnommen: 23.08.2019

Buzer.de: § 16 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202780.htm. Entnommen 23.08.2019

Buzer.de: § 16 WVO. URL: https://www.buzer.de/gesetz/1332/a18908.htm. Entnommen: 20.12.2020

Buzer.de: § 160 Abs. 1-2, 5-6 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202924.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 161 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202925.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 162 Nr. 1-4 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202926.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 163 Abs. 1-8 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202927.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 164 Titel, Abs. 1-5 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202928.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 165 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202929.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 166 Abs. 1-4 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202930.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 167 Abs. 1-2 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202931.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 168 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202932.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 17 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202781.htm. Entnommen: 23.08.2019

Buzer.de: § 17 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202781.htm. Entnommen 23.08.2019

Buzer.de: § 170 Abs. 2 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202934.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 171 Abs. 2 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202935.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 172 Abs. 1-2 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202936.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 173 Abs. 1-4 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202937.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 174 Abs. 6 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202938.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 176 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202940.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 177 Abs. 1-2, 4-7 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202941.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 178 Abs. 4 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/s1.htm?a=178&g=&kurz=SGB+IX&ag=12357. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 178 Titel, Abs. 1-8 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202942.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 179 Abs. 2, 4, 7-9 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/s1.htm?a=179&g=&kurz=SGB+IX&ag=12357. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 18 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202782.htm. Entnommen: 23.8.2019

Buzer.de: § 18 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202782.htm. Entnommen 23.8.2019

Buzer.de: § 180 Titel, Abs. 1-4, 6-8 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202944.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 181 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202945.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 182 Abs. 1 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202946.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 183 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202947.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 184 Abs. 1 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202948.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 185 Abs. 1-6 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202949.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 186 Abs. 1-2, 4 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202950.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 187 Abs. 1 Nr. 1-4, 9, Abs. 2-4, Abs. 5 Nr. 1 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202951.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 188 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3, Abs. 4 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202952.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 189 Abs. 1-3 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202953.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 19 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202783.htm. Entnommen 23.08.2019

Buzer.de: § 19 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202783.htm. Entnommen: 23.08.2019

Buzer.de: § 19 SGB XII. URL: https://www.buzer.de/s1.htm?a=+%C2%A7+19+Abs.+3&g=&kurz=SGB+XII&ag=3415. Entnommen: 08.09.2019

Buzer.de: § 19 SGB XII. URL: https://www.buzer.de/s1.htm?a=+%C2%A7+19+Abs.+3&g=&kurz=SGB+XII&ag=3415. Entnommen 08.09.2019

Buzer.de: § 19 StGB. URL: https://www.buzer.de/19_StGB.htm. Entnommen: 09.08.2019

Buzer.de: § 192 Abs. 1-4 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/s1.htm?a=192&g=&kurz=SGB+IX&ag=12357. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 193 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1, 3, 5-7, 10 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202957.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 194 Abs. 3 Nr. 4 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202958.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 195 Abs. 2-3 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202959.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 197 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202961.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 199 Titel, Abs. 1-3 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202963.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 2 Abs. 1 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/s1.htm?a=2&k=1&g=&kurz=SGB+IX&ag=12357. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 2 Abs. 1, 3 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202766.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 2 Abs. 3 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/s1.htm?a=%C2%A7+2&g=SGB+IX. Entnommen: 13.12.2020

Buzer.de: § 2 ArbGG vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/4626/al65462-0.htm. Entnommen: 04.10.2019

Buzer.de: § 2 ArbGG vom 01.A:A01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/4626/al65462-0.htm. Entnommen: 04.10.2019

Buzer.de: § 2 HRG. URL: https://www.buzer.de/s1.htm?a=%C2%A72&g=HRG&kurz=GastG&ag=1605. Entnommen: 09.08.2019

Buzer.de: § 2 SGB VII. Auf: https://www.buzer.de/2_SGB_VII.htm. Entnommen: 30.04.2023

Buzer.de: § 20 Abs. 2 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/s1.htm?a=20&g=&kurz=SGB+IX&ag=12357. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 20 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202784.htm. Entnommen: 23.08.2019

Buzer.de: § 20 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202784.htm. Entnommen: 23.08.2019

Buzer.de: § 20 StGB. URL: https://www.buzer.de/20_StGB.htm. Entnommen: 09.08.2019

Buzer.de: § 200 Abs. 1-2 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202964.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 202 Abs. 1, 3-4 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202966.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 203 Abs. 1, 3 Nr. 1 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202967.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 204 Abs. 2 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202968.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 205 Abs. 2 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202969.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 207 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202971.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 208 SGB IX Abs. 1-3. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202972.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 209 Abs. 1 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202973.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 21 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202785.htm. Entnommen: 23.08.2019

Buzer.de: § 21 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202785.htm. Entnommen: 23.08.2019

Buzer.de: § 21 StGB. URL: https://www.buzer.de/21_StGB.htm. Entnommen: 09.08.2019

Buzer.de: § 210 Abs. 1-5 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202974.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 211 Abs. 1-3 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202975.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 212 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202976.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 213 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202977.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 213 Abs. 1 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/s1.htm?a=213&g=&kurz=SGB+IX&ag=12357. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 214 Abs. 1 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202978.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 215 Abs. 1-2, Abs. 2 Nr. 1-4, Abs. 3-4 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202979.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 215 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202979.htm. Entnommen: 04.10.2019

Buzer.de: § 215 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202979.htm. Entnommen: 04.10.2019

Buzer.de: § 216 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202980.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 219 Abs. 1 Satz 4 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/s1.htm?a=219&g=SGB+ix&kurz=WVO&ag=1332. Entnommen: 20.12.2020

Buzer.de: § 219 Abs. 1-3 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202983.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 22 Abs. 3 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/s1.htm?a=22&g=&kurz=SGB+IX&ag=12357. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 22 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202786.htm. Entnommen: 23.08.2019

Buzer.de: § 22 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/s1.htm?a=22&g=&kurz=SGB+IX&ag=12357. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 22 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/s1.htm?a=22&g=&kurz=SGB+IX&ag=12357. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 22 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202786.htm. Entnommen: 23.08.2019

Buzer.de: § 220 Abs. 1-3 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202984.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 220 Abs. 3 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/s1.htm?a=220&g=&kurz=SGB+IX&ag=12357. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 221 Abs. 1-6 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202985.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 221 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/s1.htm?a=221&g=SGB+ix&kurz=WVO&ag=1332. Entnommen: 20.12.2020

Buzer.de: § 222 Abs. 1, 3-5 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202986.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 223 Abs. 1, 2 Nr. 1-2, Abs. 3 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202987.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 224 Abs. 1 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202988.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 225 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202989.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 227 Abs. 1 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202991.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 228 Abs. 1 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202992.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 228 Abs. 1, 3-4, Abs. 6 Nr. 1-2 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202992.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 229 Abs. 1, 3 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/s1.htm?a=229&g=&kurz=SGB+IX&ag=12357. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 229 Abs. 1-3 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202993.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 23 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202787.htm. Entnommen: 23.08.2019

Buzer.de: § 23 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202787.htm. Entnommen: 23.08.2019

Buzer.de: § 231 Abs. 4 Nr. 1 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202995.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 238 Abs. 1, 8 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a203004.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 239 Abs. 1 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a203005.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 24 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202788.htm. Entnommen: 23.08.2019

Buzer.de: § 24 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202788.htm. Entnommen: 23.08.2019

Buzer.de: § 240 Abs. 3-4 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a203006.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 241 Abs. 1-3 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a203007.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 241 Abs. 8 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/s1.htm?a=241&g=&kurz=SGB+IX&ag=12357. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 25 Abs. 2 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202789.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 25 BVG. URL: https:// https://www.buzer.de/gesetz/443/a5178.htm. Entnommen: 13.12.2020

Buzer.de: § 25a BVG. URL: https://www.buzer.de/gesetz/443/a5179.htm. Entnommen: 13.12.2020

Buzer.de: § 25b BVG. URL: https://www.buzer.de/gesetz/443/a5180.htm. Entnommen: 13.12.2020

Buzer.de: § 25c BVG. URL: https://www.buzer.de/gesetz/443/a5181.htm. Entnommen: 13.12.2020

Buzer.de: § 25d BVG. URL: https://www.buzer.de/gesetz/443/a5182.htm. Entnommen: 13.12.2020

Buzer.de: § 25e BVG. URL: https://www.buzer.de/gesetz/443/a5183.htm. Entnommen: 13.12.2020

Buzer.de: § 25f BVG. URL: https://www.buzer.de/gesetz/443/a5184.htm. Entnommen 13.12.2020

Buzer.de: § 26 Abs. 2 Nr. 9, Abs. 6-7 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202790.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 26 Abs. 5 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/s1.htm?a=26&g=&kurz=SGB+IX&ag=12357. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 26 BVG. URL: https://www.buzer.de/gesetz/443/a5185.htm. Entnommen: 13.12.2020

Buzer.de: § 26a BVG. URL: https://www.buzer.de/gesetz/443/a5186.htm. Entnommen: 13.12.2020

Buzer.de: § 26b BVG. URL: https://www.buzer.de/gesetz/443/a5187.htm. Entnommen: 13.12.2020

Buzer.de: § 26c BVG. URL: https://www.buzer.de/gesetz/443/a5188.htm. Entnommen: 13.12.2020

Buzer.de: § 26d BVG. URL: https://www.buzer.de/gesetz/443/a5189.htm. Entnommen: 13.12.2020

Buzer.de: § 26e BVG. URL: https://www.buzer.de/gesetz/443/a5190.htm. Entnommen: 13.12.2020

Buzer.de: § 27 BVG. URL: https://www.buzer.de/gesetz/443/a5191.htm. Entnommen: 13.12.2020

Buzer.de: § 27 SGB XII. URL: https://www.buzer.de/s1.htm?a=%C2%A727&k=1&g=SGB+XII&ag=-1. Entnommen: 08.09.2020

Buzer.de: § 27a BVG. URL: https://www.buzer.de/gesetz/443/a5192.htm. Entnommen: 13.12.2020

Buzer.de: § 27a SGB XII. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/a170560.htm. Entnommen: 08.09.2020

Buzer.de: § 27b BVG. URL: https://www.buzer.de/gesetz/443/a5193.htm. Entnommen: 13.12.2020

Buzer.de: § 27b SGB XII. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/a170561.htm. Entnommen: 08.09.2020

Buzer.de: § 27c BVG. URL: https://www.buzer.de/gesetz/443/a5194.htm. Entnommen: 13.12.2020

Buzer.de: § 27c SGB XII. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/a233301.htm. Entnommen: 08.09.2020

Buzer.de: § 27d BVG. URL: https://www.buzer.de/gesetz/443/a5195.htm. Entnommen: 13.12.2020

Buzer.de: § 27e BVG. URL: https://www.buzer.de/gesetz/443/a5196.htm. Entnommen: 13.12.2020

Buzer.de: § 27f BVG. URL: https://www.buzer.de/gesetz/443/a5197.htm. Entnommen: 13.12.2020

Buzer.de: § 27g BVG. URL: https://www.buzer.de/gesetz/443/a5198.htm. Entnommen: 13.12.2020

Buzer.de: § 27h BVG. URL: https://www.buzer.de/gesetz/443/a5199.htm. Entnommen: 13.12.2020

Buzer.de: § 27i BVG. URL: https://www.buzer.de/gesetz/443/a5200.htm. Entnommen: 13.12.2020

Buzer.de: § 27j BVG. URL: https://www.buzer.de/gesetz/443/a5201.htm. Entnommen: 13.12.2020

Buzer.de: § 28 SGB XII. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/a47589.htm. Entnommen: 08.09.2020

Buzer.de: § 28a SGB XII. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/a159198.htm. Entnommen: 08.09.2020

Buzer.de: § 29 BVG. URL: https://www.buzer.de/gesetz/443/a5203.htm. Entnommen: 13.12.2020

Buzer.de: § 29 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202793.htm. Entnommen: 23.08.2019

Buzer.de: § 29 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202793.htm. Entnommen: 23.08.2019

Buzer.de: § 29 SGB XII. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/a47590.htm. Entnommen: 08.09.2020

Buzer.de: § 3 BGG. URL: https://www.buzer.de/s1.htm?a=%C2%A7+3&g=BGG. Entnommen: 09.08.2019

Buzer.de: § 30 BVG. URL: https://www.buzer.de/gesetz/443/a5204.htm. Entnommen: 13.12.2020

Buzer.de: § 30 SGB XII. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/a47591.htm. Entnommen: 08.09.2020

Buzer.de: § 31 BVG. URL: https://www.buzer.de/gesetz/443/a5205.htm. Entnommen: 13.12.2020

Buzer.de: § 31 SGB XII. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/a47592.htm. Entnommen: 08.09.2020

Buzer.de: § 32 Abs. 1 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/s1.htm?a=32&g=&kurz=SGB+IX&ag=12357. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 32 BVG. URL: https://www.buzer.de/gesetz/443/a5206.htm. Entnommen: 13.12.2020

Buzer.de: § 32 SGB XII. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/a47593.htm. Entnommen: 08.09.2020

Buzer.de: § 32a SGB XII. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/a196592.htm. Entnommen: 08.09.2020

Buzer.de: § 33 BVG. URL: https://www.buzer.de/gesetz/443/a5207.htm. Entnommen: 13.12.2020

Buzer.de: § 33 SGB XII. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/a47594.htm. Entnommen: 08.09.2020

Buzer.de: § 33a BVG. URL: https://www.buzer.de/gesetz/443/a5208.htm. Entnommen: 13.12.2020

Buzer.de: § 33b BVG. URL: https://www.buzer.de/gesetz/443/a5209.htm. Entnommen: 13.12.2020

Buzer.de: § 34 BVG. URL: https://www.buzer.de/gesetz/443/a5210.htm. Entnommen: 13.12.2020

Buzer.de: § 34 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202798.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 34 SGB XII. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/a47595.htm. Entnommen: 08.09.2019

Buzer.de: § 34 SGB XII. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/a47595.htm. Entnommen: 08.09.2020

Buzer.de: § 34a SGB XII. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/a170562.htm. Entnommen: 08.09.2020

Buzer.de: § 34b SGB XII. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/a183578.htm. Entnommen: 08.09.2020

Buzer.de: § 35 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2-3 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202799.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 35 BVG. URL: https://www.buzer.de/gesetz/443/a5211.htm. Entnommen: 13.12.2020

Buzer.de: § 35 SGB XII. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/a47596.htm. Entnommen: 08.09.2020

Buzer.de: § 35a SGB XII. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/a170608.htm. Entnommen: 08.09.2020

Buzer.de: § 36 Abs. 1-2 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202800.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 36 BVG. URL: https://www.buzer.de/gesetz/443/a5212.htm. Entnommen: 13.12.2020

Buzer.de: § 36 SGB XII. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/a47597.htm. Entnommen: 08.09.2020

Buzer.de: § 37 Abs. 3-4 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202801.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 37 BVG. URL: https://www.buzer.de/gesetz/443/a5213.htm. Entnommen: 13.12.2020

Buzer.de: § 37 SGB XII. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/a47598.htm. Entnommen: 08.09.2020

Buzer.de: § 37a SGB XII. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/a206775.htm. Entnommen: 08.09.2020

Buzer.de: § 38 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202802.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 38 BVG. URL: https://www.buzer.de/s1.htm?a=38&g=BVG&kurz=EStG&ag=4499. Entnommen 08.09.2020

Buzer.de: § 38 SGB XII. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/a47599.htm. Entnommen: 08.09.2020

Buzer.de: § 39 Abs. 2 Nr. 5, 7 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202803.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 39 BVG. URL: https://www.buzer.de/gesetz/443/a5215.htm. Entnommen: 08.09.2020

Buzer.de: § 39 SGB XII. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/a170563.htm. Entnommen: 08.09.2020

Buzer.de: § 39a SGB XII. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/a47600.htm. Entnommen: 08.09.2020

Buzer.de: § 4 BGG. URL: https://www.buzer.de/gesetz/1961/a27515.htm. Entnommen: 09.08.2019

Buzer.de: § 4 GaststG. URL: https://www.buzer.de/s1.htm?a=%C2%A7+4&g=GastG&kurz=BGG&ag=1961. Entnommen: 09.08.2019

Buzer.de: § 4 WVO. URL: https://www.buzer.de/gesetz/1332/a18893.htm. Entnommen: 20.12.2020

Buzer.de: § 40 BVG. URL: https://www.buzer.de/gesetz/443/a5216.htm. Entnommen 08.09.2020

Buzer.de: § 40 SGB V. URL: https://www.buzer.de/gesetz/2497/al65163-0.htm. Entnommen: 23.08.2019

Buzer.de: § 40 SGB V. URL: https://www.buzer.de/gesetz/2497/al65163-0.htm. Entnommen 23.08.2019

Buzer.de: § 40 SGB XII. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/a47601.htm. Entnommen 08.09.2020

Buzer.de: § 40a BVG. URL: https://www.buzer.de/gesetz/443/a5217.htm. Entnommen 08.09.2020

Buzer.de: § 40b BVG. URL: https://www.buzer.de/gesetz/443/a5218.htm. Entnommen 08.09.2020

Buzer.de: § 41 BVG. URL: https://www.buzer.de/gesetz/443/a5219.htm. Entnommen 08.09.2020

Buzer.de: § 41 SGB XII. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/a47602.htm. Entnommen 08.09.2020

Buzer.de: § 41a SGB XII. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/a206776.htm. Entnommen 08.09.2020

Buzer.de: § 42 BVG. URL: https://www.buzer.de/gesetz/443/a5220.htm. Entnommen 08.09.2020

Buzer.de: § 42 SGB XII. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/a47603.htm. Entnommen 08.09.2020

Buzer.de: § 42a SGB XII. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/a206777.htm. Entnommen 08.09.2020

Buzer.de: § 42b SGB XII. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/a233305.htm. Entnommen 08.09.2020

Buzer.de: § 43 BVG. URL: https://www.buzer.de/gesetz/443/a5221.htm. Entnommen 08.09.2020

Buzer.de: § 43 SGB VI – Rente wegen Erwerbsminderung. Auf: https://www.buzer.de/43_SGB_VI.htm. Entnommen: 02.05.2023

Buzer.de: § 43 SGB VII. URL: https://www.buzer.de/s1.htm?a=%C2%A7+43&g=SGB+VII&kurz=StGB&ag=6165. Entnommen: 09.08.2019

Buzer.de: § 43 SGB XII. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/a47604.htm. Entnommen 08.09.2020

Buzer.de: § 43a SGB XII. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/a206778.htm. Entnommen 08.09.2020

Buzer.de: § 44 BVG. URL: https://www.buzer.de/gesetz/443/a5222.htm.htm. Entnommen 08.09.2020

Buzer.de: § 44 SGB XII. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/a47605.htm. Entnommen 08.09.2020

Buzer.de: § 44a SGB XII. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/a206779.htm. Entnommen 08.09.2020

Buzer.de: § 44b SGB XII. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/a206780.htm. Entnommen 08.09.2020

Buzer.de: § 44c SGB XII. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/a196593.htm. Entnommen 08.09.2020

Buzer.de: § 45 BVG. URL: https://www.buzer.de/gesetz/443/a5223.htm. Entnommen 08.09.2020

Buzer.de: § 45 SGB XII. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/a47606.htm. Entnommen 08.09.2020

Buzer.de: § 46 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 1-3 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/s1.htm?a=46&g=&kurz=SGB+IX&ag=12357. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 46 BVG. URL: https://www.buzer.de/gesetz/443/a5224.htm. Entnommen 08.09.2020

Buzer.de: § 46 SGB XII. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/a47607.htm. Entnommen 08.09.2020

Buzer.de: § 46a SGB XII. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/a159163.htm. Entnommen 08.09.2020

Buzer.de: § 46b SGB XII. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/a179014.htm. Entnommen 08.09.2020

Buzer.de: § 47 BVG. URL: https://www.buzer.de/gesetz/443/a5225.htm. Entnommen 08.09.2020

Buzer.de: § 47 SGB XII. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/a47608.htm. Entnommen 08.09.2020

Buzer.de: § 48 BVG. URL: https://www.buzer.de/gesetz/443/a5226.htm. Entnommen 08.09.2020

Buzer.de: § 48 SGB XII. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/a47609.htm. Entnommen 08.09.2020

Buzer.de: § 48a BVG. URL: https://www.buzer.de/gesetz/443/a5227.htm. Entnommen: 08.09.2020

Buzer.de: § 49 Abs. 1-2, 3 Nr. 7, Abs. 8 Nr. 7 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202813.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 49 Abs. 8 Nr. 3 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/s1.htm?a=49&g=&kurz=SGB+IX&ag=12357. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 49 BVG. URL: https://www.buzer.de/gesetz/443/a5228.htm. Entnommen: 08.09.2020

Buzer.de: § 49 SGB XII. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/a47610.htm. Entnommen: 08.09.2020

Buzer.de: § 4Abs. 3-4 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202768.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 5 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/s1.htm?a=5&g=SGB+IX&kurz=SGB+XII&ag=3415. Entnommen: 08.08.2020

Buzer.de: § 5 SLV. URL: https://www.buzer.de/gesetz/6163/a84965.htm. Entnommen: 20.09.2020

Buzer.de: § 5 WVO. URL: https://www.buzer.de/gesetz/1332/a18894.htm. Entnommen: 20.12.2020

Buzer.de: § 50 BVG. URL: https://www.buzer.de/gesetz/443/a5229.htm. Entnommen: 08.09.2020

Buzer.de: § 50 SGB XII. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/a47611.htm. Entnommen: 08.09.2020

Buzer.de: § 51 Abs. 2 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202815.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 51 BVG. URL: https://www.buzer.de/gesetz/443/a5230.htm. Entnommen: 08.09.2020

Buzer.de: § 51 SGB XII. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/a47612.htm. Entnommen: 08.09.2020

Buzer.de: § 52 BVG. URL: https://www.buzer.de/gesetz/443/a5231.htm. Entnommen: 08.09.2020

Buzer.de: § 52 SGB XII. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/a47613.htm. Entnommen: 08.09.2020

Buzer.de: § 55 Abs. 2-3, Abs. 5, Abs. 5 Nr. 2 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/s1.htm?a=55&g=&kurz=SGB+IX&ag=12357. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 56 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202820.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 56 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/s1.htm?a=56&g=&kurz=SGB+IX&ag=12357. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 57 Abs. 1 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202821.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 57 Abs. 1. Nr. 1-2, Abs. 3 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202821.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 57 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202821.htm. Entnommen: 20.12.2020

Buzer.de: § 58 Abs. 1 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202822.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 58 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 3, Abs. 3 Nr. 2 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202822.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 58 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202822.htm. Entnommen: 20.12.2020

Buzer.de: § 59 Abs. 1 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202822.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 59 Abs. 1 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202823.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 59 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202823.htm. Entnommen: 20.12.2020

Buzer.de: § 6 Abs. 2-3 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202770.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 6 BGG. URL: https://www.buzer.de/s1.htm?a=%C2%A7+6&g=BGG&kurz=HRG&ag=2476. Entnommen: 09.08.2019

Buzer.de: § 6 WVO. URL: https://www.buzer.de/gesetz/1332/a18896.htm. Entnommen: 20.12.2020

Buzer.de: § 60 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4, Abs. 4 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202824.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 60 Abs. 2 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202824.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 61 Abs. 1, 3 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202825.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 61 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202824.htm. Entnommen: 20.12.2020

Buzer.de: § 61 SGB XII. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/a47622.htm. Entnommen: 08.09.2020

Buzer.de: § 61a SGB XII. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/a203281.htm. Entnommen: 08.09.2020

Buzer.de: § 61b SGB XII. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/a203282.htm. Entnommen: 08.09.2020

Buzer.de: § 61c SGB XII. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/a203283.htm. Entnommen: 08.09.2020

Buzer.de: § 62 Abs. 1 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202826.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 62 Abs. 1-2 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/s1.htm?a=62&g=&kurz=SGB+IX&ag=12357. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 62 SGB XII. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/a47623.htm. Entnommen: 08.09.2020

Buzer.de: § 62a SGB XII. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/a203284.htm. Entnommen: 08.09.2020

Buzer.de: § 63 Abs. 1-2 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202827.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 63 SGB XII. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/a47624.htm. Entnommen: 08.09.2020

Buzer.de: § 63a SGB XII. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/a203285.htm. Entnommen: 08.09.2020

Buzer.de: § 63b SGB XII. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/a203286.htm. Entnommen: 08.09.2020

Buzer.de: § 64 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202828.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 64 Abs. 2 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202828.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 64 SGB XII. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/a47625.htm. Entnommen: 08.09.2020

Buzer.de: § 64a SGB XII. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/a203287.htm. Entnommen: 08.09.2020

Buzer.de: § 64b SGB XII. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/a203288.htm. Entnommen: 08.09.2020

Buzer.de: § 64c SGB XII. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/a203289.htm. Entnommen: 08.09.2020

Buzer.de: § 64d SGB XII. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/a203290.htm. Entnommen: 08.09.2020

Buzer.de: § 64e SGB XII. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/a203291.htm. Entnommen: 08.09.2020

Buzer.de: § 64f SGB XII. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/a203292.htm. Entnommen: 08.09.2020

Buzer.de: § 64g SGB XII. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/a203293.htm. Entnommen: 08.09.2020

Buzer.de: § 64h SGB XII. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/a203294.htm. Entnommen: 08.09.2020

Buzer.de: § 64i SGB XII. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/a203295.htm. Entnommen: 08.09.2020

Buzer.de: § 65 Abs. 3, Abs. 5 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202829.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 65 Abs. 5 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202829.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 65 AO. URL: https://www.buzer.de/s1.htm?a=65&g=AO&kurz=SGB+IX&ag=12357. Entnommen: 21.11.2020

Buzer.de: § 65 SGB XII. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/a47626.htm. Entnommen: 08.09.2020

Buzer.de: § 66 AO. URL: https://www.buzer.de/66_AO.htm. Entnommen: 21.11.2020

Buzer.de: § 66 SGB XII. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/a47627.htm. Entnommen: 08.09.2020

Buzer.de: § 66a SGB XII. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/a203297.htm. Entnommen: 08.09.2020

Buzer.de: § 67 AO. URL: https://www.buzer.de/67_AO.htm. Entnommen: 21.11.2020

Buzer.de: § 67 SGB XII. URL: https://www.buzer.de/s1.htm?a=67&g=SGB+XII&kurz=SGB+XI&ag=4851. Entnommen: 08.08.2020

Buzer.de: § 67a AO. URL: https://www.buzer.de/67a_AO.htm. Entnommen: 21.11.2020

Buzer.de: § 68 AO. URL: https://www.buzer.de/68_AO.htm. Entnommen: 21.11.2020

Buzer.de: § 68 SGB XII. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/a47629.htm. Entnommen: 08.08.2020

Buzer.de: § 69 AO. URL: https://www.buzer.de/69_AO.htm. Entnommen: 21.11.2020

Buzer.de: § 69 SGB XII. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/a47630.htm. Entnommen: 08.08.2020

Buzer.de: § 7 BGG. URL: https://www.buzer.de/s1.htm?a=%C2%A7+7&g=BGG&kurz=BGG&ag=1961. Entnommen: 09.08.2019

Buzer.de: § 70 AO. URL: https://www.buzer.de/70_AO.htm. Entnommen: 21.11.2020

Buzer.de: § 70 SGB XII. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/a47631.htm. Entnommen: 08.08.2020

Buzer.de: § 71 AO. URL: https://www.buzer.de/71_AO.htm. Entnommen: 21.11.2020

Buzer.de: § 71 SGB XII. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/a47632.htm. Entnommen: 08.08.2020

Buzer.de: § 72 AO. URL: https://www.buzer.de/72_AO.htm. Entnommen: 21.11.2020

Buzer.de: § 72 SGB XII. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/a47633.htm. Entnommen: 08.08.2020

Buzer.de: § 72a AO. URL: https://www.buzer.de/72a_AO.htm. Entnommen: 21.11.2020

Buzer.de: § 73 AO. URL: https://www.buzer.de/73_AO.htm. Entnommen: 21.11.2020

Buzer.de: § 73 SGB XII. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/a47634.htm. Entnommen: 08.08.2020

Buzer.de: § 74 AO. URL: https://www.buzer.de/74_AO.htm. Entnommen: 21.11.2020

Buzer.de: § 74 SGB XII. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/a47635.htm. Entnommen: 08.08.2020

Buzer.de: § 75 Abs. 1 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/s1.htm?a=75&g=&kurz=SGB+IX&ag=12357. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 75 AO. URL: https://www.buzer.de/75_AO.htm. Entnommen: 21.11.2020

Buzer.de: § 76 AO. URL: https://www.buzer.de/76_AO.htm. Entnommen: 21.11.2020

Buzer.de: § 77 Abs. 1 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202841.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 77 AO. URL: https://www.buzer.de/77_AO.htm. Entnommen: 21.11.2020

Buzer.de: § 78 Abs. 3 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202842.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 78 AO. URL: https://www.buzer.de/78_AO.htm. Entnommen: 21.11.2020

Buzer.de: § 79 Abs. 1, 3 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/s1.htm?a=79&g=&kurz=SGB+IX&ag=12357. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 79 AO. URL: https://www.buzer.de/79_AO.htm. Entnommen: 21.11.2020

Buzer.de: § 8 Abs. 1 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202772.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 8 BGG. URL: https://www.buzer.de/s1.htm?a=%C2%A78&g=&kurz=BGG&ag=1961. Entnommen: 09.08.2019

Buzer.de: § 8 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/s1.htm?a=%C2%A7+8&g=SGB+IX&kurz=BGG&ag=1961. Entnommen: 09.08.2019

Buzer.de: § 80 AO. URL: https://www.buzer.de/80_AO.htm. Entnommen: 21.11.2020

Buzer.de: § 81 AO. URL: https://www.buzer.de/81_AO.htm. Entnommen: 21.11.2020

Buzer.de: § 82 Abs. 1 SGB XII. URL: https://www.buzer.de/s1.htm?a=82&g=&kurz=SGB+XII&ag=3415. Entnommen: 13.05.2023

Buzer.de: § 82 AO. URL: https://www.buzer.de/82_AO.htm. Entnommen: 21.11.2020

Buzer.de: § 83 AO. URL: https://www.buzer.de/83_AO.htm. Entnommen: 21.11.2020

Buzer.de: § 84 AO. URL: https://www.buzer.de/84_AO.htm. Entnommen: 21.11.2020

Buzer.de: § 85 AO. URL: https://www.buzer.de/85_AO.htm. Entnommen: 21.11.2020

Buzer.de: § 85 Satz 1-2 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/s1.htm?a=85&g=&kurz=SGB+IX&ag=12357. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 85 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/s1.htm?a=85&g=&kurz=SGB+IX&ag=12357. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 86 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202850.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 86 Abs. 1. Satz 1., Abs. 3 Nr. 14 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202850.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 87 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202851.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 87 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202851.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 88 Abs. 1-2 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/a202852.htm. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: § 88a AO. URL: https://www.buzer.de/80a_AO.htm. Entnommen: 21.11.2020

Buzer.de: § 94 Abs. 4-5 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/s1.htm?a=94&g=&kurz=SGB+IX&ag=12357. Entnommen: 11.10.2019

Buzer.de: §§ 90-150a Teil 2 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/b29167.htm. Entnommen: 04.05.2023

Buzer.de: §§ 61-66 Kap. 7 SGB XII Auf: https://www.buzer.de/gesetz/3415/b9296.htm. Entnommen: 04.05.2023

Buzer.de: Änderung § 1 AufwErstV vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3624/al65798-0.htm. Entnommen: 06.10.2019

Buzer.de: Änderung § 1 FrühV vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/1728/al65768-0.htm. Entnommen: 06.10.2019

Buzer.de: Änderung § 1 SchwbAwV vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3998/al65650-0.htm. Entnommen: 05.10.2019

Buzer.de: Änderung § 1 SchwbVWO vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3922/al65742-0.htm. Entnommen: 05.10.2019

Buzer.de: Änderung § 1 SGB VI vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/886/al65291-0.htm. Entnommen: 07.09.2019

Buzer.de: Änderung § 1 SGB VI vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/886/al65291-0.htm. Entnommen: 07.09.2019

Buzer.de: Änderung § 1 SGB VI vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/886/al65291-0.htm. Entnommen: 07.09.2019

Buzer.de: Änderung § 1 WMVO vom 30.12.2016. URL: https://www.buzer.de/gesetz/887/al58020-0.htm. Entnommen: 11.08.2019

Buzer.de: Änderung § 1 WVO vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/1332/al65615-0.htm. Entnommen: 05.10.2019

Buzer.de: Änderung § 10 ALG vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/1218/al65575-0.htm. Entnommen: 04.10.2019

Buzer.de: Änderung § 10 ArbGG vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/4626/al65464-0.htm. Entnommen: 04.10.2019

Buzer.de: Änderung § 10 EinglHV vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/2005/al65603-0.htm. Entnommen: 06.10.2019

Buzer.de: Änderung § 11 SGB V vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/2497/al65160-0.htm. Entnommen: 23.08.2019

Buzer.de: Änderung § 11 SGB V vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/2497/al65160-0.htm. Entnommen: 23.08.2019

Buzer.de: Änderung § 117 SGB III vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/6003/al65253-0.htm. Entnommen: 23.08.2019

Buzer.de: Änderung § 117 SGB III vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/6003/al65253-0.htm. Entnommen: 23.08.2019

Buzer.de: Änderung § 118 SGB III vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/6003/al65254-0.htm. Entnommen: 23.08.2019

Buzer.de: Änderung § 118 SGB III vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/6003/al65254-0.htm. Entnommen: 23.08.2019

Buzer.de: Änderung § 118 SGB III vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/6003/al65254-0.htm. Entnommen: 23.08.2019

Buzer.de: Änderung § 119 SGB III vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/6003/al65255-0.htm. Entnommen: 23.08.2019

Buzer.de: Änderung § 119 SGB III vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/6003/al65255-0.htm. Entnommen: 23.08.2019

Buzer.de: Änderung § 12 WVO vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/1332/al65620-0.htm. Entnommen: 05.10.2019

Buzer.de: Änderung § 122 SGB III vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/6003/al65256-0.htm. Entnommen: 23.08.2019

Buzer.de: Änderung § 122 SGB III vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/6003/al65256-0.htm. Entnommen: 23.08.2019

Buzer.de: Änderung § 125 SGB III vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/6003/al65257-0.htm. Entnommen: 23.08.2019

Buzer.de: Änderung § 125 SGB III vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/6003/al65257-0.htm. Entnommen: 23.08.2019

Buzer.de: Änderung § 126 SGB III vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/6003/al65258-0.htm. Entnommen: 23.08.2019

Buzer.de: Änderung § 126 SGB III vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/6003/al65258-0.htm. Entnommen: 23.08.2019

Buzer.de: Änderung § 127 SGB III vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/6003/al65259-0.htm. Entnommen: 23.08.2019

Buzer.de: Änderung § 127 SGB III vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/6003/al65259-0.htm. Entnommen: 23.08.2019

Buzer.de: Änderung § 13 SGB V vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/2497/al65161-0.htm. Entnommen: 23.08.2019

Buzer.de: Änderung § 13 SGB V vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/2497/al65161-0.htm. Entnommen: 23.08.2019

Buzer.de: Änderung § 13 SGB VI vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/886/al65292-0.htm. Entnommen: 07.09.2019

Buzer.de: Änderung § 13 SGB VI vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/886/al65292-0.htm. Entnommen: 07.09.2019

Buzer.de: Änderung § 13 SGB VI vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/886/al65292-0.htm. Entnommen: 07.09.2019

Buzer.de: Änderung § 13 SGB VI vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/886/al65292-0.htm. Entnommen: 07.09.2019

Buzer.de: Änderung § 13 WMVO vom 30.12.2016. URL: https://www.buzer.de/gesetz/887/al58024-0.htm. Entnommen: 11.08.2019

Buzer.de: Änderung § 13 WVO vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/1332/al65621-0.htm. Entnommen: 05.10.2019

Buzer.de: Änderung § 136 SGB XII vom 01.01.2017. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/al58316-0.htm. Entnommen: 16.08.2019

Buzer.de: Änderung § 137d SGB V vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/2497/al65168-0.htm. Entnommen: 23.08.2019

Buzer.de: Änderung § 137d SGB V vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/2497/al65168-0.htm. Entnommen: 23.08.2019

Buzer.de: Änderung § 139 SGB XII vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/al65231-0.htm. Entnommen: 08.09.2019

Buzer.de: Änderung § 13a EinglHV vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/2005/al65604-0.htm. Entnommen: 06.10.2019

Buzer.de: Änderung § 14 SchwbAV vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/6142/al65692-0.htm. Entnommen: 04.10.2019

Buzer.de: Änderung § 14 WVO vom 30.12.2016. URL: https://www.buzer.de/gesetz/1332/al58017-0.htm. Entnommen: 11.08.2019

Buzer.de: Änderung § 140 SGB XII vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/al65232-0.htm. Entnommen: 08.09.2019

Buzer.de: Änderung § 141 SGB XII vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/al65233-0.htm. Entnommen: 08.09.2019

Buzer.de: Änderung § 142 SGB XII vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/al65234-0.htm. Entnommen: 08.09.2019

Buzer.de: Änderung § 143 SGB XII vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/al65235-0.htm. Entnommen: 08.09.2019

Buzer.de: Änderung § 143a SGB XII vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/al65236-0.htm. Entnommen: 08.09.2019

Buzer.de: Änderung § 144 SGB XII vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/al65237-0.htm. Entnommen: 08.09.2019

Buzer.de: Änderung § 145 SGB XII vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/al65238-0.htm. Entnommen: 08.09.2019

Buzer.de: Änderung § 15 BGG vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/1961/al65639-0.htm. Entnommen: 04.10.2019

Buzer.de: Änderung § 15 KFürsV vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/6389/al65753-0.htm. Entnommen: 05.10.2019

Buzer.de: Änderung § 15 SchwbAV. URL: https://www.buzer.de/gesetz/6142/al65693-0.htm. Entnommen: 04.10.2019

Buzer.de: Änderung § 15 SGB VI vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/886/al65293-0.htm. Entnommen: 07.09.2019

Buzer.de: Änderung § 15 SGB VI vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/886/al65293-0.htm. Entnommen: 07.09.2019

Buzer.de: Änderung § 15 WVO vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/1332/al65622-0.htm. Entnommen: 05.10.2019

Buzer.de: Änderung § 16 SchwbAV vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/6142/al65694-0.htm. Entnommen: 04.10.2019

Buzer.de: Änderung § 16 SGB VI vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/886/al65294-0.htm. Entnommen: 07.09.2019

Buzer.de: Änderung § 16 SGB VI vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/886/al65294-0.htm. Entnommen: 07.09.2019

Buzer.de: Änderung § 162 SGB VI vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/886/al65298-0.htm. Entnommen: 07.09.2019

Buzer.de: Änderung § 162 SGB VI vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/886/al65298-0.htm. Entnommen: 07.09.2019

Buzer.de: Änderung § 162 SGB VI vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/886/al65298-0.htm. Entnommen: 07.09.2019

Buzer.de: Änderung § 162 SGB VI vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/886/al65298-0.htm. Entnommen: 07.09.2019

Buzer.de: Änderung § 162 SGB VII vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3986/al65433-0.htm. Entnommen: 08.09.2019

Buzer.de: Änderung § 162 SGB VII vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3986/al65433-0.htm. Entnommen: 08.09.2019

Buzer.de: Änderung § 168 SGB VI vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/886/al65299-0.htm. Entnommen: 07.09.2019

Buzer.de: Änderung § 168 SGB VI vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/886/al65299-0.htm. Entnommen: 07.09.2019

Buzer.de: Änderung § 168 SGB VI vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/886/al65299-0.htm. Entnommen: 07.09.2019

Buzer.de: Änderung § 168 SGB VI vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/886/al65299-0.htm. Entnommen: 07.09.2019

Buzer.de: Änderung § 17 BAPostG vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/4415/al65710-0.htm. Entnommen: 04.10.201

Buzer.de: Änderung § 17 EinglHVo vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/2005/al65605-0.htm. Entnommen: 06.10.2019

Buzer.de: Änderung § 17 SchwbAV vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/6142/al65695-0.htm. Entnommen: 04.10.2019

Buzer.de: Änderung § 17 WVO vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/1332/al65623-0.htm. Entnommen: 05.10.2019

Buzer.de: Änderung § 176 SGB VI vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/886/al65300-0.htm. Entnommen: 07.09.2019

Buzer.de: Änderung § 176 SGB VI vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/886/al65300-0.htm. Entnommen: 07.09.2019

Buzer.de: Änderung § 179 SGB VI vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/886/al65301-0.htm. Entnommen: 07.09.2019

Buzer.de: Änderung § 179 SGB VI vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/886/al65301-0.htm. Entnommen: 07.09.2019

Buzer.de: Änderung § 18 SchwbAV vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/6142/al65696-0.htm. Entnommen: 04.10.2019

Buzer.de: Änderung § 180 SGB VI vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/886/al65302-0.htm. Entnommen: 07.09.2019

Buzer.de: Änderung § 2 FrühV vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/1728/al65769-0.htm. Entnommen: 06.10.2019

Buzer.de: Änderung § 2 SGB V vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/2497/al65157-0.htm. Entnommen: 23.08.2019

Buzer.de: Änderung § 2 SGB V vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/2497/al65157-0.htm. Entnommen: 23.08.2019

Buzer.de: Änderung § 2 SGB VII vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3986/al65424-0.htm. Entnommen: 08.09.2019

Buzer.de: Änderung § 2 StromStG vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/5803/al64971-0.htm. Entnommen: 05.10.2019

Buzer.de: Änderung § 2 WVO vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/1332/al65616-0.htm. Entnommen: 05.10.2019

Buzer.de: Änderung § 20 SGB XI vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/4851/al65337-0.htm. Entnommen: 08.09.2019

Buzer.de: Änderung § 20 SGB XI vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/4851/al65337-0.htm. Entnommen: 08.09.2019

Buzer.de: Änderung § 20 WVO vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/1332/al65624-0.htm. Entnommen: 05.10.2019

Buzer.de: Änderung § 21 SGB II vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/2602/al65218-0.htm. Entnommen: 23.08.2019

Buzer.de: Änderung § 21 SGB II vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/2602/al65218-0.htm. Entnommen: 23.08.2019

Buzer.de: Änderung § 21 SGB VI vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/886/al65295-0.htm. Entnommen: 07.09.2019

Buzer.de: Änderung § 21 SGB VI vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/886/al65295-0.htm. Entnommen: 07.09.2019

Buzer.de: Änderung § 22 SchwbVWO vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3922/al65743-0.htm. Entnommen: 05.10.2019

Buzer.de: Änderung § 23 SchwbVWO vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3922/al65744-0.htm. Entnommen: 05.10.2019

Buzer.de: Änderung § 23 SGB II vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/2602/al65219-0.htm. Entnommen: 23.08.2019

Buzer.de: Änderung § 23 SGB II vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/2602/al65219-0.htm. Entnommen: 23.08.2019

Buzer.de: Änderung § 23 SGB V vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/2497/al65162-0.htm. Entnommen: 23.08.2019

Buzer.de: Änderung § 23 SGB V vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/2497/al65162-0.htm. Entnommen: 23.08.2019

Buzer.de: Änderung § 24 SchwbVWO vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3922/al65745-0.htm. Entnommen: 05.10.2019

Buzer.de: Änderung § 25 KFürsV vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/6389/al65755-0.htm. Entnommen: 05.10.2019

Buzer.de: Änderung § 251 SGB V vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/2497/al65169-0.htm. Entnommen: 23.08.2019

Buzer.de: Änderung § 251 SGB V vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/2497/al65169-0.htm. Entnommen: 23.08.2019

Buzer.de: Änderung § 25d BVG vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/443/al65328-0.htm. Entnommen: 29.09.2019

Buzer.de: Änderung § 26 BVG vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/443/al65329-0.htm. Entnommen: 29.09.2019

Buzer.de: Änderung § 26 SchwbAV vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/6142/al65697-0.htm. Entnommen: 05.10.2019

Buzer.de: Änderung § 26 SGB III vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/6003/al65248-0.htm. Entnommen: 23.08.2019

Buzer.de: Änderung § 26 SGB III vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/6003/al65248-0.htm. Entnommen: 23.08.2019

Buzer.de: Änderung § 26 SGB VII vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3986/al65425-0.htm. Entnommen: 08.09.2019

Buzer.de: Änderung § 26a BVG vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/443/al65330-0.htm. Entnommen: 29.09.2019

Buzer.de: Änderung § 26a SchwbAV vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/6142/al65698-0.htm. Entnommen: 05.10.2019

Buzer.de: Änderung § 26b SchwbAV vom 01.01.2018, 05.10.2019. URL: https://www.buzer.de/gesetz/6142/al65699-0.htm. Entnommen: 05.10.2019

Buzer.de: Änderung § 27 SchwbAV vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/6142/al65700-0.htm. Entnommen: 05.10.2019

Buzer.de: Änderung § 27 SGB III vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/6003/al65249-0.htm. Entnommen: 23.08.2019

Buzer.de: Änderung § 27 SGB III vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/6003/al65249-0.htm. Entnommen: 23.08.2019

Buzer.de: Änderung § 27 SGB VII vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3986/al65426-0.htm. Entnommen: 08.09.2019

Buzer.de: Änderung § 275 SGB V vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/2497/al65170-0.htm. Entnommen: 23.08.2019

Buzer.de: Änderung § 27a SchwbAV vom 01.01.2018. URL: http://www.buzer.de/gesetz/6142/al65701-0.htm. Entnommen: 05.10.2019

Buzer.de: Änderung § 27d BVG vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/443/al65331-0.htm. Entnommen: 29.09.2019

Buzer.de: Änderung § 28 SGB I vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3690/al65323-0.htm. Entnommen: 23.08.2019

Buzer.de: Änderung § 28 SGB VI vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/886/al65296-0.htm. Entnommen: 07.09.2019

Buzer.de: Änderung § 28 SGB XI vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/4851/al65338-0.htm. Entnommen: 08.09.2019

Buzer.de: Änderung § 284 SGB V vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/2497/al65171-0.htm. Entnommen 23.08.2019

Buzer.de: Änderung § 28a SGB I vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3690/al65324-0.htm. Entnommen: 23.08.2019

Buzer.de: Änderung § 29 SchwbAV vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/6142/al65703-0.htm. Entnommen: 05.10.2019

Buzer.de: Änderung § 29 SGB I vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3690/al65325-0.htm. Entnommen: 23.08.2019

Buzer.de: Änderung § 2a ArbGG vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/4626/al65463-0.htm. Entnommen: 04.10.2019

Buzer.de: Änderung § 3 AufwErstV vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3624/al65799-0.htm. Entnommen: 06.10.2019

Buzer.de: Änderung § 3 FrühV vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/1728/al65770-0.htm. Entnommen: 06.10.2019

Buzer.de: Änderung § 3 KKG vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/10032/al65643-0.htm. Entnommen: 04.10.2019

Buzer.de: Änderung § 3 SchwbAwV vom 30.12.2016. URL: https://www.buzer.de/gesetz/8512/al58016-0.htm. Entnommen: 11.08.2019

Buzer.de: Änderung § 3 VersMedV vom 30.12.2016. URL: https://www.buzer.de/gesetz/8512/al58015-0.htm. Entnommen: 11.08.2019

Buzer.de: Änderung § 3 WMVO vom 30.12.2016. URL: https://www.buzer.de/gesetz/887/al58021-0.htm. Entnommen: 11.08.2019

Buzer.de: Änderung § 3 WVO vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/1332/al65617-0.htm. Entnommen: 05.10.2019

Buzer.de: Änderung § 30 SchwbAV vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/6142/al65704-0.htm. Entnommen: 05.10.2019

Buzer.de: Änderung § 31 SchwbAV vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/6142/al65705-0.htm. Entnommen: 05.10.2019

Buzer.de: Änderung § 32 BetrVG vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/4043/al65560-0.htm. Entnommen: 04.10.2019

Buzer.de: Änderung § 32 SGB VI vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/886/al65297-0.htm. Entnommen: 07.09.2019

Buzer.de: Änderung § 32 WMVO vom 30.12.2016. URL: https://www.buzer.de/gesetz/887/al58025-0.htm. Entnommen: 11.08.2019

Buzer.de: Änderung § 34 SGB VII vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3986/al65427-0.htm. Entnommen: 08.09.2019

Buzer.de: Änderung § 346 SGB III vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/6003/al65260-0.htm. Entnommen: 23.08.2019

Buzer.de: Änderung § 35 SGB I vom 01.01.2018.URL: https://www.buzer.de/gesetz/3690/al65326-0.htm. Entnommen: 23.08.2019

Buzer.de: Änderung § 35 SGB VII vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3986/al65428-0.htm. Entnommen: 08.09.2019

Buzer.de: Änderung § 37 WMVO vom 30.12.2016. URL: https://www.buzer.de/gesetz/887/al58026-0.htm. Entnommen: 11.08.2019

Buzer.de: Änderung § 39 SGB VII vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3986/al65429-0.htm. Entnommen: 08.09.2019

Buzer.de: Änderung § 39 WMVO vom 30.12.2016. URL: https://www.buzer.de/gesetz/887/al58027-0.htm. Entnommen: 11.08.2019

Buzer.de: Änderung § 39a WMVO vom 30.12.2016. URL:
https://www.buzer.de/gesetz/887/al58028-0.htm. Entnommen: 11.08.2019

Buzer.de: Änderung § 39b WMVO vom 30.12.2016. URL:
https://www.buzer.de/gesetz/887/al58029-0.htm. Entnommen: 11.08.2019

Buzer.de: Änderung § 39c WMVO vom 30.12.2016, URL:
https://www.buzer.de/gesetz/887/al58030-0.htm. Entnommen: 11.08.2019

Buzer.de: Änderung § 3a KraftStG 2002 vom 01.01.2018. URL:
https://www.buzer.de/gesetz/315/al65609-0.htm. Entnommen: 04.10.2019

Buzer.de: Änderung § 3a SchwbAwV vom 01.01.2018. URL:
https://www.buzer.de/gesetz/3998/al65652-0.htm. Entnommen: 05.10.2019

Buzer.de: Änderung § 4 AufwErstV vom 01.01.2018. URL:
https://www.buzer.de/gesetz/3624/al65800-0.htm. Entnommen: 06.10.2019

Buzer.de: Änderung § 4 FrühV vom 01.01.2018. URL:
https://www.buzer.de/gesetz/1728/al65771-0.htm. Entnommen: 06.10.2019

Buzer.de: Änderung § 4 UStG vom 01.01.2017. URL:
https://www.buzer.de/gesetz/5509/al58423-0.htm. Entnommen: 06.10.2019

Buzer.de: Änderung § 4 UStG vom 01.01.2018. URL:
https://www.buzer.de/gesetz/5509/al65341-0.htm. Entnommen: 29.09.2019

Buzer.de: Änderung § 4 WMVO vom 01.01.2018. URL:
https://www.buzer.de/gesetz/887/al65678-0.htm. Entnommen: 05.10.2019

Buzer.de: Änderung § 4 WVO vom 01.01.2018. URL:
https://www.buzer.de/gesetz/1332/al65618-0.htm. Entnommen: 05.10.2019

Buzer.de: Änderung § 41 SchwbAV vom 01.01.2018. URL:
https://www.buzer.de/gesetz/6142/al65706-0.htm. Entnommen: 05.10.2019

Buzer.de: Änderung § 42 SGB VII vom 01.01.2018. URL:
https://www.buzer.de/gesetz/3986/al65430-0.htm. Entnommen: 08.09.2019

Buzer.de: Änderung § 43 SGB V vom 01.01.2018. URL:
https://www.buzer.de/gesetz/2497/al65164-0.htm. Entnommen: 23.08.2019

Buzer.de: Änderung § 43a SGB V vom 01.01.2018. URL:
https://www.buzer.de/gesetz/2497/al65165-0.htm. Entnommen: 23.08.2019

Buzer.de: Änderung § 46 SchwbAV vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/6142/al65707-0.htm. Entnommen: 05.10.2019

Buzer.de: Änderung § 46 SGB III vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/6003/al65250-0.htm. Entnommen: 23.08.2019

Buzer.de: Änderung § 49 SGB V vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/2497/al65166-0.htm. Entnommen: 23.08.2019

Buzer.de: Änderung § 5 FrühV vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/1728/al65772-0.htm. Entnommen: 06.10.2019

Buzer.de: Änderung § 5 SGB V vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/2497/al65158-0.htm. Entnommen: 23.08.2019

Buzer.de: Änderung § 5 WMVO vom 30.12.2016. URL: https://www.buzer.de/gesetz/887/al58022-0.htm. Entnommen: 11.08.2019

Buzer.de: Änderung § 50 SGB VII vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3986/al65431-0.htm. Entnommen: 08.09.2019

Buzer.de: Änderung § 51 BBiG vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3118/al65534-0.htm. Entnommen: 04.10.2019

Buzer.de: Änderung § 51 SGG vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/951/al65362-0.htm. Entnommen: 05.10.2019

Buzer.de: Änderung § 52 BetrVG vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/4043/al65561-0.htm. Entnommen: 04.10.2019

Buzer.de: Änderung § 54 SGB XII vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/al65226-0.htm. Entnommen: 08.90.2019

Buzer.de: Änderung § 56 SGB XII vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/al65227-0.htm. Entnommen: 08.09.2019

Buzer.de: Änderung § 58 SGB VII vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3986/al65432-0.htm. Entnommen: 08.09.2019

Buzer.de: Änderung § 59a BetrVG vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/4043/al65562-0.htm. Entnommen: 04.10.2019

Buzer.de: Änderung § 6 AAÜG vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/941/al65598-0.htm. Entnommen: 04.10.2019

Buzer.de: Änderung § 6 AEntG vom 01.01.2018. URL:
https://www.buzer.de/gesetz/8719/al65592-0.htm. Entnommen: 04.10.2019

Buzer.de: Änderung § 6 EinglHV vom 01.01.2018. URL:
https://www.buzer.de/gesetz/2005/al65600-0.htm. Entnommen: 06.10.2019

Buzer.de: Änderung § 6 FrühV vom 01.01.2018. URL:
https://www.buzer.de/gesetz/1728/al65773-0.htm. Entnommen: 06.10.2019

Buzer.de: Änderung § 6 WMVO vom 30.12.2016. URL:
https://www.buzer.de/gesetz/887/al58023-0.htm. Entnommen: 11.08.2019

Buzer.de: Änderung § 60 SGB V vom 01.01.2018. URL:
https://www.buzer.de/gesetz/2497/al65167-0.htm. Entnommen: 23.08.2019

Buzer.de: Änderung § 60 SGB V vom 01.01.2018. URL:
https://www.buzer.de/gesetz/2497/al65167-0.htm. Entnommen: 23.08.2019

Buzer.de: Änderung § 63 SGB XII vom 01.01.2018. URL:
https://www.buzer.de/gesetz/3415/al65228-0.htm. Entnommen: 08.90.2019

Buzer.de: Änderung § 65 EStDV 2000 vom 01.01.2018. URL:
https://www.buzer.de/gesetz/605/al65625-0.htm. Entnommen: 04.10.2019

Buzer.de: Änderung § 66a SGB XII vom 01.01.2017. URL:
https://www.buzer.de/gesetz/3415/al58312-0.htm. Entnommen: 15.08.2019

Buzer.de: Änderung § 68 AO vom 01.01.2018. URL:
https://www.buzer.de/gesetz/1966/al65223-0.htm. Entnommen: 04.10.2019

Buzer.de: Änderung § 6a FrühV vom 01.01.2018. URL:
https://www.buzer.de/gesetz/1728/al65774-0.htm. Entnommen: 06.10.2019

Buzer.de: Änderung § 7 BfAIPG vom 01.01.2018. URL:
https://www.buzer.de/gesetz/8497/al65796-0.htm. Entnommen: 04.10.2019

Buzer.de: Änderung § 7 FrühV vom 01.01.2018. URL:
https://www.buzer.de/gesetz/1728/al65775-0.htm. Entnommen: 06.10.2019

Buzer.de: Änderung § 7 SchwbAwV vom 01.01.2018. URL:
https://www.buzer.de/gesetz/3998/al65654-0.htm. Entnommen: 05.10.2019

Buzer.de: Änderung § 73 SGB III vom 01.01.2018. URL:
https://www.buzer.de/gesetz/6003/al65251-0.htm. Entnommen: 23.08.2019

Buzer.de: Änderung § 7a SGB XI vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/4851/al65336-0.htm. Entnommen: 08.09.2019

Buzer.de: Änderung § 8 BfAIPG vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/8497/al65797-0.htm. Entnommen: 04.10.2019

Buzer.de: Änderung § 8 EinglHV vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/2005/al65601-0.htm. Entnommen: 06.10.2019

Buzer.de: Änderung § 8 FrühV vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/1728/al65776-0.htm. Entnommen: 06.10.2019

Buzer.de: Änderung § 8 WMVO vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/887/al65679-0.htm. Entnommen: 05.10.2019

Buzer.de: Änderung § 8 WVO vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/1332/al65619-0.htm. Entnommen: 05.10.2019

Buzer.de: Änderung § 80 BetrVG vom 30.12.2016. URL: https://www.buzer.de/gesetz/4043/al58012-0.htm. Entnommen: 11.08.2019

Buzer.de: Änderung § 82 SGB XII vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/al65229-0.htm. Entnommen: 08.09.2019

Buzer.de: Änderung § 83 ArbGG vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/4626/al65465-0.htm. Entnommen: 04.10.2019

Buzer.de: Änderung § 88 BetrVG vom 30.12.2016. URL: https://www.buzer.de/gesetz/4043/al58013-0.htm. Entnommen: 11.08.2019

Buzer.de: Änderung § 88 SGB XII vom 01.01.2017. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/al58315-0.htm. Entnommen: 16.08.2019

Buzer.de: Änderung § 9 BVG vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/443/al65327-0.htm. Entnommen: 20.09.2019

Buzer.de: Änderung § 9 EinglHV vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/2005/al65602-0.htm. Entnommen: 06.10.2019

Buzer.de: Änderung § 9 FrühV vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/1728/al65777-0.htm. Entnommen: 06.10.2019

Buzer.de: Änderung § 9 SGB V vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/2497/al65159-0.htm. Entnommen: 23.09.2019

Buzer.de: Änderung § 90 SGB III vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/6003/al65252-0.htm. Entnommen: 23.08.2019

Buzer.de: Änderung § 92 BetrVG vom 30.12.2016. URL: https://www.buzer.de/gesetz/4043/al58014-0.htm. Entnommen: 11.08.2019

Buzer.de: Änderung § 92 SGB XII vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/al65230-0.htm. Entnommen: 08.09.2019

Buzer.de: Änderung § 95 BBiG vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3118/al65535-0.htm. Entnommen: 04.10.2019

Buzer.de: Änderung Anlage Dritte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/11839/al65626-0.htm. Entnommen: 04.10.2019

Buzer.de: Änderung Anlage 3 RegG vom 01.01.2018. URL: https://www.buzer.de/gesetz/2843/al65756-0.htm. Entnommen: 04.10.2019

Buzer.de: Änderung Synopse aller Änderungen der SchwbAwV am 30.12.2016. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3998/v203027-2016-12-30.htm. Entnommen: 20.12.2020

Buzer.de: Änderungen an Bundesteilhabegesetz (BTHG). URL: https://www.buzer.de/gesetz/12358/l.htm. Entnommen: 11.08.2019

Buzer.de: BEG. URL: https://www.buzer.de/gesetz/4019/index.htm. Entnommen: 08.09.2019

Buzer.de: BVG. URL: https://www.buzer.de/gesetz/443/index.htm. Entnommen: 08.09.2019

Buzer.de: EStG. URL: https://www.buzer.de/EStG.htm. Entnommen: 20.12.2020

Buzer.de: Kap. 4 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/b29154.htm. Entnommen: 02.06.2023

Buzer.de: Kap. 6 Teil 2 SGB IX Leistungen zur Sozialen Teilhabe. Auf: https://www.buzer.de/gesetz/12357/b29173.htm. Entnommen: 04.05.2023

Buzer.de: Kap. 5 Teil 2 SGB X. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/b29172.htm. Entnommen: 02.06.2023

Buzer.de: Kap. 3 SGB XII. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/b9290.htm. Entnommen: 13.05.2023

Buzer.de: Kap. 4 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/b29183.htm. Entnommen: 16.09.2019

Buzer.de: Kap. 4 SGB XII. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3415/b9291.htm. Entnommen: 13.05.2023

Buzer.de: Kap. 6 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/5856/b15748.htm. Entnommen: 16.08.2019

Buzer.de: SGB III. URL: https://www.buzer.de/SGB_3.htm. Entnommen: 04.05.2023

Buzer.de: SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/index.htm. Entnommen: 06.10.2019

Buzer.de: SGB X. URL: https://www.buzer.de/gesetz/3086/index.htm. Entnommen: 08.09.2019

Buzer.de: Synopse der Änderung § 43 SGB VI vom 01.01.2008. Auf: https://www.buzer.de/gesetz/886/al10304-0.htm. Entnommen: 03.05.2023

Buzer.de: Teil 2 SGB IX. URL: https://www.buzer.de/gesetz/12357/b29167.htm. Entnommen: 04.05.2023

Buzer.de: Verordnung zur Durchführung des § 17 Abs. 2 bis 4 BudgetV. URL: https://www.buzer.de/gesetz/1214/index.htm. Entnommen: 06.10.2019

Cafe-Liungua.de. Grammatik und Übungen für Englisch, Spanisch und Deutsch: Das Vorgangs-passiv. URL: https://www.cafe-lingua.de/deutsche-grammatik/vorgangspassiv-indikativ.php. Entnommen: 14.03.2020

Canoonet. Deutsche Wörterbücher und Grammatik: attributiv. URL: www.canoonet.eu/services/Controller?dispatch=glossary&input=attributiv&language=0&project=1. Entnommen: 12.03.2020

Canoonet. Deutsche Wörterbücher und Grammatik: Das Modalverb sollen. URL: www.canoonet.eu/services/OnlineGrammar/Wort/Verb/VollHilfModal/sollen.html. Entnommen: 14.03.2020

Canoonet. Deutsche Wörterbücher und Grammatik: Der Bedingungssatz. Der Konditionalsatz. URL: http://www.canoonet.eu/services/OnlineGrammar/Satz/Komplex/Funktion/Adverbial/Konditional.html. Entnommen: 13.03.2020

Canoonet. Deutsche Wörterbücher und Grammatik: ein. URL: http://www.canoonet.eu/services/OnlineGrammar/Wort/Artikel/Gebrauch/ArtIndef.html. Entnommen: 13.03.2020

Canoonet. Deutsche Wörterbücher und Grammatik: Fremdverletzung. URL: www.canoonet.eu/services/Controller?input=fremdverletzung&service=canooNet. Entnommen: 13.03.2020

Canoonet. Deutsche Wörterbücher und Grammatik: Gebrauch des bestimmten Artikels. URL: www.canoonet.eu/services/OnlineGrammar/Wort/Artikel/Gebrauch/ArtDef.html?MenuId=Word630#Anchor-Bestimmung-35882. Entnommen: 12.03.2020

Canoonet. Deutsche Wörterbücher und Grammatik: Gebrauch des bestimmten Artikels. URL: www.canoonet.eu/services/OnlineGrammar/Wort/Artikel/Gebrauch/ArtDef.html?MenuId=Word630#Anchor-Bestimmung-35882. Entnommen: 12.03.2020

Canoonet. Deutsche Wörterbücher und Grammatik: Gebrauch des unbestimmten Artikels. URL: www.canoonet.eu/services/OnlineGrammar/Wort/Artikel/Gebrauch/ArtIndef.html. Entnommen: 12.03.2020

Canoonet. Deutsche Wörterbücher und Grammatik: lokale Präpositionen. URL: www.canoonet.eu/services/OnlineGrammar/Wort/Praeposition/Bedeutung/Lokal.html. Entnommen: 12.03.2020

Canoonet. Deutsche Wörterbücher und Grammatik: Nomen ohne Artikel. URL: www.canoonet.eu/services/OnlineGrammar/Wort/Artikel/Gebrauch/Ohne.html. Entnommen: 12.03.2020

Canoonet. Deutsche Wörterbücher und Grammatik: Nomen ohne Artikel. URL: www.canoonet.eu/services/OnlineGrammar/Wort/Artikel/Gebrauch/Ohne.html. Entnommen: 13.03.2020

Canoonet. Deutsche Wörterbücher und Grammatik: Passiv. URL: www.canoonet.eu/services/Controller?input=passiv&service=glossary. Entnommen: 14.03.2020

Canoonet. Deutsche Wörterbücher und Grammatik: Selbstverletzung. URL: http://www.canoonet.eu/services/Controller?input=Selbstverletzung&service=canooNet. Entnommen: 13.03.2020

Canoonet. Deutsche Wörterbücher und Grammatik: Vorgangspassiv. URL: www.canoonet.eu/services/Controller?project=1&input=Vorgangspassiv&language=-1. Entnommen: 14.03.2020

Canoonet. Deutsche Wörterbücher und Grammatik: Wortbildung „Mindestmaß“. URL: http://www.canoonet.eu/wordformation/mindestmaß:N:N. Entnommen: 25.10.2019.

Canoonet. Deutsche Wörterbücher und Grammatik: Wortbildung von Arbeitsleistung. Wortanalyse. Auf: www.canoonet.eu/wordformation/arbeitsleistung:N:F. Entnommen: 13.03.2020

Canoonet. Deutsche Wörterbücher und Grammatik: Wortbildung von Leistung. Wortanalyse. URL: http://www.canoonet.eu/wordformation/leistung:N:F. Entnommen: 25.10.2019

Canoonet: Arbeit, Wortbildungsanalyse. URL: www.canoonet.eu/wordformation/arbeit:N:F. Entnommen: 25.10.2019

Canoonet: Definition Grundform. URL: http://www.canoonet.eu/services/Controller?dispatch=glossary&input=Grundform&language=0&project=1. Entnommen: 25.10.2019

Canoonet: Grundform. URL: http://www.canoonet.eu/services/Controller?dispatch=glossary&input=Grundform&language=0&project=1. Entnommen: 25.10.2019

Caritasverband für das Dekanat Borken e.V. (11.04.2019): Das Wohnzimmer wird zur „Fachleistungsfläche“. Caritas zur Umsetzung des neuen Behindertenrechts 2020: Vielleicht mehr Chancen und auf jeden Fall mehr Bürokratie. URL: https://www.caritas-borken.de/aktuelles-stellen/presse/das-wohnzimmer-wird-zur-fachleistungsflaeche-162f6d0a-c76a-4b35-acd3-d2199eecdc56. Entnommen: 25.02.2021

Caritaswerkstätten St. Georg: Förder- und Betreuungsbereich der Caritaswerkstätten St. Georg. URL: chrome-extension://oemmndcbldboiebfnladdacbdfmadadm/https://www.caritas-freiburg.de/data/category/107-Downloads%20F%C3%B6rder-%20und%20Betreuungsbereiche.html?download=352:uebersicht-foerder-und-betreuungsbereiche. Entnommen: 22.11.2020

Carpenter, Ursula/ Wagner, Norbert (04.2007): Krankenversicherung in den USA – hochaktuelles Wahlkampfthema. Historischer Überblick: 3. In: KONRAD - ADENAUER - STIF TUNG WASHINGTON, D.C.: Occasional Paper. URL:

https://www.kas.de/c/document_library/get_file?uuid=5c9d92ad-1df0-50c3-843b-cb72c8bd2ece&groupId=252038. Entnommen: 30.07.2020

Computation Linguistics at the University of Zurich: Das STTS-Tagset. URL: https://files.ifi.uzh.ch/CL/tagger/UIS-STTS-Diffs.html. Entnommen: 09.05.2020

Dejure.org: § 66 SGB IX. URL: https://dejure.org/gesetze/SGB_IX/66.html. Entnommen: 15.08.2019

Dejure.org: § 90 Abs. 3 SGB IX. URL: https://dejure.org/gesetze/SGB_XII/90.html. Entnommen: 15.09.2019

Department of Administration. Governor's Council on Developmental Disabilities: Bengt Nirje on Normaliszation. URL: https://mn.gov/mnddc/bengtNirje/bengt_nirje11.html. Entnommen: 02.06.2023

Der-Querschnitt.de – Das Informationsportal der Manfred-Sauer-Stiftung: ICF – Die Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit. URL: https://www.der-querschnitt.de/archive/13864. Entnommen: 20.08.2020

Deutsche Sprache Blog: Passiv ohne Subjekt. URL: https://deutschespracheblog.wordpress.com/2013/08/16/passiv-ohne-subjekt/. Entnommen: 13.03.2020

deutschegrammatik20: Die Bedeutung der Präpositionen: mit. URL: https://deutschegrammatik20.de/praepositionen/die-bedeutung-der-praepositionen-uebersicht/die-bedeutung-der-praepositionen-mit/. Entnommen: 11.10.2019

Deutscher Bundestag: Drucksache 18/8432. Änderungsantrag. URL: http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/084/1808432.pdf. Entnommen: 09.08.2019

Deutscher Bundestag: Drucksache 18/8433 (2016). URL: http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/084/1808433.pdf. Entnommen: 09.08.2019

Deutscher Dachverband für Gestalttherapie: Anhang. URL: https://www.ddgap.de/Anhang_I_Gestalttherapie.pdf. Entnommen: 19.04.2023

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (11.-12.10.2018): Teilhabe am Arbeitsleben – Budget für Arbeit und andere Leistungsanbieter nach dem BTHG. URL: https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/w/files/links-und-downloads/p10_gesamtpraesentation-1.pdf. Entnommen: 05.03.2021

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.: Gesundheit, Pflege, Rehabilitation. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Trennung der Fachleistungen von den Leistungen zur Existenzsicherung im Bereich der Wohnformen nach § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII n.F. gemäß dem Bundesteilhabegesetz: 5. URL: https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2018/dv-13-17_trennung-leistungen-bthg.pdf. Entnommen: 08.09.2019

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.: Gesundheit, Pflege, Rehabilitation. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Trennung der Fachleistungen von den Leistungen zur Existenzsicherung im Bereich der Wohnformen nach § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII n.F. gemäß dem Bundesteilhabegesetz: 5. URL: https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2018/dv-13-17_trennung-leistungen-bthg.pdf. Entnommen: 08.09.2019

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.: Umsetzungsbegleitung BTHG. Reformstufen. URL: https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/gesetz/reformstufen/. Entnommen: 04.12.2020

Deutschlandfunk (21.07.2016): Entwicklung des Homo sapiens sapiens. Wie der Mensch zum Menschen wurde. URL: https://www.deutschlandfunk.de/entwicklung-des-homo-sapiens-sapiens-wie-der-mensch-zum.1148.de.html?dram:article_id=360929. Entnommen: 12.03.2020

Die Werkstätten Esslingen Kirchheim: Teil der WEK mit d Förderung und Betreuung. URL: http://www.w-e-k.de/dokumente/upload/3df11_ansicht_fly_a4_fuer_web_180416.pdf. Entnommen: 08.08.2019

DocCheck Flexion. Das Medizinlexikon zum Medmachen: Tiefensensibilität. URL: https://flexikon.doccheck.com/de/Propriozeption. Entnommen: 10.04.2020

Duden Recht A-Z. Fachlexikon für Studium, Ausbildung und Beruf (2015/ 2010): Recht auf Arbeit. URL: https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/recht-a-z/22750/recht-auf-arbeit. Entnommen: 02.08.2020

Duden Wirtschaft von A bis Z (2016): erster Arbeitsmarkt. Mannheim: Bibliographisches Institut 2016. Lizenzausgabe Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung. URL: https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/lexikon-der-wirtschaft/19238/erster-arbeitsmarkt. Entnommen: 12.03.2020

Duden Wirtschaft von A bis Z (2016): zweiter Arbeitsmarkt. Mannheim: Bibliographisches Institut 2016. Lizenzausgabe Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung 2016. URL: https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/lexikon-der-wirtschaft/21231/zweiter-arbeitsmarkt. Entnommen: 12.03.2020

DVfR Deutsche Vereinigung für Rehabilitation: Teilhabe und Inklusion. BTHG: Änderungen ab 2018. URL: https://www.dvfr.de/rehabilitation-und-teilhabe/meldungen-aus-der-reha-landschaft/detail/artikel/bthg-aenderungen-ab-2018/#:~:text=Januar%202018%20ist%20die%20Reformstufe,aus%20anderen%20Gesetzen%20in%20Kraft. Entnommen: 04.12.2020

DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: angemessen. URL: https://www.dwds.de/wb/angemessen. Entnommen: 12.03.2020

DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: Arbeitsleben. URL: https://www.dwds.de/wb/Arbeitsleben. Entnommen: 12.03.2020

DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: Arbeitsleistung. URL: https://www.dwds.de/wb/Arbeitsleistung. Entnommen: 13.03.2020

DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: Aufgabe. URL: https://www.dwds.de/wb/haben. Entnommen: 12.03.2020

DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: aus[1]. URL: https://www.dwds.de/wb/aus. Entnommen: 12.03.2020

DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: Beschäftigung. URL: https://www.dwds.de/wb/Beschäftigung. Entnommen: 14.03.2020

DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: betreuen. URL: https://www.dwds.de/wb/betreuen. Entnommen: 14.03.2020

DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: Betreuung. URL: https://www.dwds.de/wb/Betreuung. Entnommen: 13.03.2020

DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: das. URL: https://www.dwds.de/wb/das#1. Entnommen: 13.03.2020

DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: deliziös. URL: https://www.dwds.de/wb/delizi%C3%B6s. Entnommen: 25.07.2021

DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: ein[1]. URL: https://www.dwds.de/wb/ein. Entnommen: 12.03.2020

DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: Einrichtung. URL: https://www.dwds.de/wb/Einrichtung. Entnommen: 12.03.2020

DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: Einrichtung. URL: https://www.dwds.de/wb/Einrichtung. Entnommen: 12.03.2020

DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: entwickeln. URL: https://www.dwds.de/wb/entwickeln. Entnommen: 13.03.2020

DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: erforderlich. URL: https://www.dwds.de/wb/erforderlich. Entnommen: 13.03.2020

DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: erhalten. URL: https://www.dwds.de/wb/erhalten. Entnommen: 13.03.2020

DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: erheblich. URL: https://www.dwds.de/wb/erheblich. Entnommen: 13.03.2020

DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: erhöhen. URL: https://www.dwds.de/wb/erhöhen. Entnommen: 13.03.2020

DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: erwerbsfähig. URL: https://www.dwds.de/wb/erwerbsfähig. Entnommen: 13.03.2020

DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: farblos. URL: https://www.dwds.de/wb/farblos. Entnommen: 06.03.2021

DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: fördern. URL: https://www.dwds.de/wb/fördern. Entnommen: 14.03.2020

DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: Fremdverletzung. URL: https://www.dwds.de/wb/Fremdverletzung. Entnommen: 13.03.2020

DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: für[1]. URL: https://www.dwds.de/wb/für#d-1-1-1. Entnommen: 12.03.2020

DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: gemeinsam. URL: https://www.dwds.de/wb/gemeinsam. Entnommen: 14.03.2020.

DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: Gruppe. URL: https://www.dwds.de/wb/Gruppe. Entnommen: 14.03.2020

DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: leisten. URL: https://www.dwds.de/wb/leisten. Entnommen: 13.03.2020

DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: Leistung. URL: https://www.dwds.de/wb/Leistung. Entnommen: 13.03.2020

DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: Maß. URL: https://www.dwds.de/wb/Maß. Entnommen: 13.03.2020

DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: mindest. URL: https://www.dwds.de/wb/mindest. Entnommen: 13.03.2020

DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: Mindestmaß. URL: https://www.dwds.de/wb/Mindestmaß. Entnommen: 25.10.2019

DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: Persönlichkeit. URL: https://www.dwds.de/wb/Persönlichkeit. Entnommen: 13.03.2020

DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: Saint-Simonismus. URL: https://www.dwds.de/wb/Saint-Simonismus. Entnommen: 15.03.2023

DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: schlafen. URL: https://www.dwds.de/wb/schlafen. Entnommen: 06.03.2021

DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: Selbstverletzung. URL: https://www.dwds.de/wb/Selbstverletzung. Entnommen: 13.03.2020

DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: sie. URL: https://www.dwds.de/wb/sie. Entnommen: 12.03.2020

DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: spätestens. URL: https://www.dwds.de/wb/spätestens. Entnommen: 13.03.2020

DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: Teilhabe. URL: https://www.dwds.de/wb/Teilhabe. Entnommen: 12.03.2020

DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: verwertbar. URL: https://www.dwds.de/wb/verwertbar. Entnommen: 13.03.2020

DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: Werkstatt. URL: https://www.dwds.de/wb/Werkstatt. Entnommen: 12.03.2020

DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: Wortprofil Arbeit. Adjektivattribute. URL: https://www.dwds.de/wp/Arbeit. Entnommen: 12.07.2020

DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: Wortprofil Arbeit. Akkusativ-/ Dativobjekt. URL: https://www.dwds.de/wp/Arbeit. Entnommen: 12.07.2020

DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: Wortprofil Arbeit. Akkusativ-/ Dativobjekt. URL: https://www.dwds.de/wp/Arbeit. Entnommen: 12.07.2020

DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: Wortprofil Arbeit. Prädikativ. URL: https://www.dwds.de/wp/Arbeit. Entnommen: 12.07.2020

DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: Wortprofil Arbeit. Subjekt. URL: https://www.dwds.de/wp/Arbeit. Entnommen: 12.07.2020

DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: Würde. URL: https://www.dwds.de/wb/W%C3%BCrde. Entnommen: 14.07.2021

DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: wütend. URL: https://www.dwds.de/wb/wütend. Entnommen: 06.03.2021

Eidgenössisches Departement des Innern: Konzepte und Modelle. Behinderung. URL: https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/themen-der-gleichstellung/konzepte-und-modelle-behinderung.html#:~:text=Das%20individuelle%20Modell%20(oder%20medizinische%20Modell)&text=Behinderung%20wird%20als%20%C2%ABk%C3%B6rperliche%2C%20psychische,Einschr%C3%A4nkungen%20der%20gesellschaftlichen%20Partizipation%20folgen.&text=Behinderung%20ist%20danach%20eindeutig%20das%20Resultat%20einer%20Beeintr%C3%A4chtigung%20des%20Individuums. Entnommen: 02.09.2020

Erdmann, Anja (2019): Soziale Teilhabe gemäß Bundesteilhabegesetz in Fördertagesstätten und FuB. Rechtliche Probleme und Fragestellungen Risiken und Chancen des BTHG). URL: https://www.werkstaettenmesse.de/CDB/download/e8444889-aafc-4f14-8d7b-c3b06597bb0a?Type=FancyBox&Language=de&FairID=werkstaetten. Entnommen: 26.02.2021

Experimental Hematology: In Memoriam. A Tribute to Esmail Zanjani, 1938 – 2019. URL: https://www.exphem.org/article/S0301-472X(19)31125-7/fulltext. Entnommen: 16.04.2023

Finke, Bernd (2005): „Bunte Vielfalt unter einem Dach!“. Verbindungen schaffen – Profil bewahren? URL: https://www.bagues.de/spur-download/bag/finke02062005.pdf. Entnommen: 08.08.2020

Flöer, Claudia: Beantragen von Pflegegeld: Wo und wie stelle ich den Antrag? URL: https://www.pflege.de/pflegekasse-

pflegefinanzierung/pflegeleistungen/pflegegeld/beantragen/#:~:text=Nicht%20Sie%20als%20Pflegeperson%20beantragen,der%20Krankenkasse%20des%20Pflegebed%C3%BCrftigen%20angegliedert. Entnommen: 01.08.2020

Förderschule Heinrich Kielhorn: Schulprogramm. URL: https://www.sos-grosskayna.bildung-lsa.de/dat/cms1001939/images/Schule/Schulkonzept/schulprogramm2019.pdf. Entnommen: 15.03.2023, 16:06.Uhr; Förderschule Heinrich Kielhorn: Heinrich Kielhorn. Auf: https://www.sos-grosskayna.bildung-lsa.de/schule/schulname/. Entnommen: 15.03.2023

Gesetze-im-Internet.de: § 12 SGB V. URL: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/__12.html. Entnommen: 23.08.2019

Gesetze-im-Internet.de: § 12 WVO. Auf: https://www.gesetze-im-internet.de/schwbwv/BJNR013650980.html. Entnommen: 08.08.2019

Gesetze-im-Internet.de: § 154 SGB IX. URL: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/__154.html. Entnommen: 05.10.2019

Gesetze-im-Internet.de: § 16 Abs. 5 SGB IX. URL: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/__16.html. Entnommen: 23.08.2019

Gesetze-im-Internet.de: § 163 Abs. 10 SGB VI. URL: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/__163.html. Entnommen: 23.08.2019

Gesetze-im-Internet.de: § 166 SGB IX. URL: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/__166.html. Entnommen: 08.09.2019

Gesetze-im-Internet.de: § 166 SGB IX. URL: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/__166.html. Entnommen: 08.09.2019

Gesetze-im-Internet.de: § 18 SGB IX. URL: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/__18.html. Entnommen: 23.08.2019

Gesetze-im-Internet.de: § 2 SGB IX. URL: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/__2.html. Entnommen: 11.10.2019

Gesetze-im-Internet.de: § 20 SGB IV. URL: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/__20.html. Entnommen: 23.08.2019

Gesetze-im-Internet.de: § 20 SGB IV. URL: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/__20.html. Entnommen 23.08.2019

Gesetze-im-Internet.de: § 219 SGB IX. URL: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/__219.html. Entnommen: 27.03.2020

Gesetze-im-Internet.de: § 226 SGB IX. URL: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/__226.html. Entnommen: 23.08.2019

Gesetze-im-Internet.de: § 235 SGB V. URL: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/__235.html. Entnommen: 23.08.2019

Gesetze-im-Internet.de: § 235 SGB V. URL: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/__235.html. Entnommen: 23.08.2019

Gesetze-im-Internet.de: § 235 SGB V. URL: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/__235.html. Entnommen: 23.08.2019

Gesetze-im-Internet.de: § 249 Abs. 2 SGB V. URL: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/__249.html. Entnommen: 23.08.2019

Gesetze-im-Internet.de: § 249 SGB V. URL: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/__249.html. Entnommen: 23.08.2019

Gesetze-im-Internet.de: § 30 SchwbAV. URL: http://www.gesetze-im-internet.de/schwbav_1988/__30.html. Entnommen: 05.10.2019

Gesetze-im-Internet.de: § 5 Abs. 1 Satz 5 SGB V. URL: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/__5.html. Entnommen: 23.09.2019

Gesetze-im-Internet.de: § 5 Abs. 1 Satz 5 SGB V. URL: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/__5.html. Entnommen: 23.09.2019

Gesetze-im-Internet.de: § 53 AO. URL: https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/__53.html. Entnommen: 02.10.2019

Gesetze-im-Internet.de: § 58 SGB IX. URL: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/__58.html. Entnommen: 23.04.2021

Gesetze-im-Internet.de: § 6 WVO. URL: https://www.gesetze-im-internet.de/schwbwv/BJNR013650980.html. Entnommen: 08.08.2019

Gesetze-im-Internet.de: § 60 SGB IX. URL: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/__60.html. Entnommen: 23.08.2019

Gesetze-im-Internet.de: § 60 SGB IX. URL: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/__60.html. Entnommen: 23.08.2019

Gesetze-im-Internet.de: § 62 SGB IX. URL https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/__62.html. Entnommen: 23.08.2019

Gesetze-im-Internet.de: § 62 SGB IX. URL https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/__62.html. Entnommen: 23.08.2019

Gesetze-im-Internet.de: § 65 AO. URL: https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/__65.html. Entnommen 04.10.2019

Gesetze-im-Internet.de: § 66 AO. URL: https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/__66.html. Entnommen: 04.10.2019

Gesetze-im-Internet.de: § 75 SGB XII. URL: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/__75.html. Entnommen: 04.10.2019

Gesetze-im-Internet.de: §§ 4, 5 WVO. URL: https://www.gesetze-im-internet.de/schwbwv/BJNR013650980.html. Entnommen: 08.08.2019

Gesetze-im-Internet.de: Anlage zu § 2 VersMedV. URL: http://www.gesetze-im-internet.de/versmedv/anlage.html. Entnommen: 08.08.2019

Gesetze-im-Internet.de: Anlage zu § 28 SGB XII. URL: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/anlage.html. Entnommen: 08.09.2019

Gesetze-im-Internet.de: Art. 2 BTHG. URL: https://www.gesetze-im-internet.de/bthg/art_26.html. Entnommen: 10.08.2019

Gesetze-im-Internet.de: Formel. URL: https://www.gesetze-im-internet.de/normengrafiken/bgbl1_2018/j2017_0010.pdf. Entnommen: 23.08.2019

Gesetze-im-Internet.de: SchKG. URL: https://www.gesetze-im-internet.de/beratungsg/BJNR113980992.html. Entnommen: 04.10.2019

Gesetze-im-Internet: § 129 Abs. 3 Satz 2 SGB IX. URL: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/__219.html. Entnommen: 14.03.2020

Gesundheitsinformtionen.de: Das deutsche Gesundheitssystem. URL: https://www.gesundheitsinformation.de/das-deutsche-gesundheitssystem.2698.de.html?part=einleitung-co. Entnommen: 16.05.2020

Goethe Universität: Prof. Dr. Dr. Udo Benzenhöfer. URL: https://www.geschichte-medizin.uni-frankfurt.de/47769188/010_Benzenhoefer? Entnommen: 15.03.2023

Halbauer, Manuel (2010): Editorial. In: Bundeszentrale für politische Bildung: Aus Politik und Zeitgeschichte (60), Heft 23, S. 2. URL: https://www.bpb.de/system/files/pdf/VFM4HO.pdf. Entnommen: 02.09.2020

Hamburg.de: Frieda Stoppenbrink-Buchholz. URL: https://www.hamburg.de/clp/zwangsarbeiterinnen-valvofrauen/clp1/hamburgde/onepage.php?BIOID=3860&qW=Soziales. Entnommen: 15.03.2023

Haufe.de: Sozialversicherungswerte: Beitragsbemessungsgrenze (BBG) 2019. URL: https://www.haufe.de/sozialwesen/versicherungen-beitraege/beitragsbemessungsgrenze_240_421702.html. Entnommen: 07.09.2019

Haufe.de: Sozialversicherungswerte: Beitragsbemessungsgrenze (BBG) 2019. URL: https://www.haufe.de/sozialwesen/versicherungen-beitraege/beitragsbemessungsgrenze_240_421702.html. Entnommen: 07.09.2019

Heese, Gerhard (16.03.2017): Heinrich Hanselmann. URL: https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/009029/2017-03-16/. Entnommen; 15.03.2023

Heidelberger Werkstätten: Kontakt. URL: https://www.lebenshilfe-heidelberg.de/heidelberger-werkstaetten/fuer-menschen/foerder-und-betreuungsbereich/. Entnommen: 22.11.2020

Heidelberger Werkstätten: Verlässlichkeit und Empathie. URL: https://www.lebenshilfe-heidelberg.de/heidelberger-werkstaetten/fuer-menschen/foerder-und-betreuungsbereich/. Entnommen: 22.11.2020

Helmut Plessner Gesellschaft: Helmut Plessner – Biografie. Auf: https://helmuth-plessner.de/helmuth-plessner/biographie/. Entnommen: 19.04.2023; Helmut Plessner Gesellschaft: Helmut Plessner – Denken. Auf: https://helmuth-plessner.de/helmuth-plessner/denken/. Entnommen: 19.04.2023

Herrmann, Axel (2007): Kampf um die Menschenrechte. Soziale Menschenrechte. In: Bundeszentrale für politische Bildung: Informationen zur politischen Bildung (2007), Heft 291. URL: https://www.bpb.de/izpb/8317/menschenrechte. Entnommen: 01.08.2020

Hilfe für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V.: Unser Verein. URL: https://www.vbh-wgt.de/index.php?name=about. Entnommen: 23.04.2021

Hillebrand, Eva (13.12.2007): Mehr als satt und sauber. Die Zukunft der Pflege. URL: https://www.deutschlandfunk.de/mehr-als-satt-und-sauber.724.de.html?dram:article_id=98969. Entnommen: 09.03.2021

Humboldt-Universität Berlin: Wolfgang Lamers - Biografie. Auf: https://www.reha.hu-berlin.de/reha_p52/de/personal/mitarbeiter/1684853/biographie. Entnommen: 15.04.2023

Humboldt-Universität Berlin: Wolfgang Lamers - Forschung. Auf: https://www.reha.hu-berlin.de/reha_p52/de/personal/mitarbeiter/1684853/forschung. Entnommen: 15.04.2023

Humboldt-Universität Berlin: Wolfgang Lamers - Lehre. Auf: https://www.reha.hu-berlin.de/reha_p52/de/personal/mitarbeiter/1684853/lehre. Entnommen: 15.04.2023

ILO (1919): C001 - Hours of Work (Industry) Convention, (No. 1). URL: https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:12100:0::NO::P12100_ILO_CODE:C001. Entnommen: 01.08.2020

ILO (1949): Declaration concerning the aims and purposes of the International Labour Organisation (DECLARATION OF PHILADELPHIA). URL: http://www.ilo.ch/dyn/normlex/en/f?p=1000:62:0::NO:62:P62_LIST_ENTRIE_ID:2453907:NO#declaration. Entnommen: 01.08.2020

IMDb: Tom Shakespeare – Biography. URL: https://www.imdb.com/name/nm2238123/bio. Entnommen: 14.04.2023

Johannes Dölling: Sortale Variation der Bedeutung bei ung-Nominalisierungen*. URL: https://pdfs.semanticscholar.org/2048/579d82f6f29b3979dd9b7c3c99bcd7742d44.pdf. Entnommen 26.10.2019

Jung, Hans-Peter: SGB XII § 140 Übergangsregelung zur Verhinderung einer Zahlungslücke. URL: https://www.haufe.de/oeffentlicher-dienst/tvoed-office-professional/jung-sgb-xii-140-uebergangsregelung-zur-verhinderung-einer-zahlungsluecke_idesk_PI13994_HI11341745.html. Entnommen: 13.05.2023

Jung, Hans-Peter: SGB XII § 140 Übergangsregelung zur Verhinderung einer Zahlungslücke. Auf: https://www.haufe.de/oeffentlicher-dienst/tvoed-office-professional/jung-sgb-xii-140-uebergangsregelung-zur-verhinderung-einer-zahlungsluecke_idesk_PI13994_HI11341745.html. Entnommen: 13.05.2023

Jung, Hans-Peter: SGB XII § 140 Teilhabe am Arbeitsleben / 2.4 Arbeitsförderungsgeld (Abs. 4). URL: https://www.haufe.de/oeffentlicher-dienst/tvoed-office-professional/jung-sgb-xii-

140-teilhabe-am-arbeitsleben-24-arbeitsfoerderungsgeld-abs4_idesk_PI13994_HI11770275.html. Entnommen: 08.09.2019

Jung, Hans-Peter: SGB XII § 140 Teilhabe am Arbeitsleben. URL: https://www.haufe.de/oeffentlicher-dienst/tvoed-office-professional/jung-sgb-xii-140-teilhabe-am-arbeitsleben_idesk_PI13994_HI11341745.html. Entnommen: 08.09.2019

Jung, Hans-Peter: SGB XII § 141 Gesamtplanverfahren / 1 Allgemeines. URL: https://www.haufe.de/oeffentlicher-dienst/tvoed-office-professional/jung-sgb-xii-141-gesamtplanverfahren-1-allgemeines_idesk_PI13994_HI11927398.html. Entnommen: 08.90.2019

Jung, Hans-Peter: SGB XII § 141 Gesamtplanverfahren / 2 Rechtspraxis. URL: https://www.haufe.de/oeffentlicher-dienst/tvoed-office-professional/jung-sgb-xii-141-gesamtplanverfahren-2-rechtspraxis_idesk_PI13994_HI11927399.html. Entnommen: 08.09.2019

Jung, Hans-Peter: SGB XII § 143 Gesamtplankonferenz. URL: https://www.haufe.de/oeffentlicher-dienst/tvoed-office-professional/jung-sgb-xii-143-gesamtplankonferenz_idesk_PI13994_HI11341949.html. Entnommen: 08.09.2019

Jung, Hans-Peter: SGB XII § 143a Feststellung der Leistungen. URL: https://www.haufe.de/oeffentlicher-dienst/tvoed-office-professional/jung-sgb-xii-143a-feststellung-der-leistungen_idesk_PI13994_HI11341950.html. Entnommen: 08.09.2019

Jung, Hans-Peter: SGB XII § 144 Gesamtplan. URL: https://www.haufe.de/oeffentlicher-dienst/tvoed-office-professional/jung-sgb-xii-144-gesamtplan_idesk_PI13994_HI11341951.html. Entnommen: 08.09.2019

Jung, Hans-Peter: SGB XII § 144 Gesamtplan. URL: https://www.haufe.de/oeffentlicher-dienst/tvoed-office-professional/jung-sgb-xii-144-gesamtplan_idesk_PI13994_HI11341951.html. Entnommen: 08.09.2019

Jung, Hans-Peter: SGB XII § 145 Teilhabezielvereinbarung. URL: https://www.haufe.de/oeffentlicher-dienst/tvoed-office-professional/jung-sgb-xii-145-teilhabezielvereinbarung_idesk_PI13994_HI11341966.html. Entnommen: 08.09.2019

Juraforum.de: Akademischer Grad - Bedeutung, Abkürzung und Führung - z.B. auf Visitenkarten. ERKLÄRUNG ZUM BEGRIFF AKADEMISCHER GRAD. URL: https://www.juraforum.de/lexikon/akademischer-grad. Entnommen: 20.09.2020

Kastl, Jörg Michael (16.12.2003): Rezension zu Wolfgang Jantzen: „...die da dürstet nach Gerechtigkeit“: De-Institutionalisierung in einer Großeinrichtung der Behindertenhilfe. URL: https://www.socialnet.de/rezensionen/1024.php. Entnommen: 27.03.2020

Kaulfuß, Lutz (08.05.2020): Bundesteilhabegesetz. BTHG und seine Folgen. URL: https://berliner-behindertenzeitung.de/2020/05/08/bthg-und-seine-folgen/. Entnommen: 14.03.2021

Kinaesthetics: Was ist Kinaestethetics? URL: chrome-extension://oemmndcbldboiebfnladdacbdfmadadm/https://www.kinaesthetics.net/download/eka/infoblaetter/deutsch/Infoblatt_1_Was_ist_Kinaesthetics.pdf. Entnommen: 10.04.2020

Klauß, Theo (2009a): Teilhabe oder Ausschluss? Die Bedeutung sinnvoller Tätigkeit für Menschen mit hohem Hilfebedarf. URL: https://www.ph-heidelberg.de/fileadmin/user_upload/wp/klauss/Sinnvolle_Beschaeftigung.pdf. Entnommen: 20.08.2020

Klauß, Theo (2009b): Wie gestalten wir Bildungsangebote, die tatsächlich alle einbeziehen? Workshop bei der Tagung ‚Berufsorientierung in Tagesstätten – Lernwege und Bildungsbedarfe von Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen’. Hamburg 24.02.09. URL: https://www.lmbhh.de/fileadmin/_migrated/content_uploads/Bildungsangebote_gestalten_Theo_Klauss.pdf. Entnommen: 20.08.2020

Klauß, Theo (2017): Teilhabe und Inklusion im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes aus Sicht der Betroffenen. Fachtagung der Johannes-Diakonie 21.06.2017. URL: https://www.ph-heidelberg.de/fileadmin/wp/wp-klauss/Klau%C3%9F_2017_Teilhabe_und_Inklusion_vor_HiGru_BTHG_und_ICF_Text.pdf. Entnommen: 20.08.2020

Koç University Hospital: Our Doctors: Prof. Bedirhan Üstün, M.D. Psychiatry. URL: https://www.kuh.ku.edu.tr/doctors/bedirhan-ustun. Entnommen: 14.04.2023;

Kruse, Katja/ Tenbergen, Sebstian (02.2013): 18 werden mit Behinderung – Was ändert sich bei Volljährigkeit? URL: http://www.lebenshilfe-osterode.de/uploads/media/18_werden_mit_Behinderung_01.pdf. Entnommen: 01.05.2023).

KVJS (12/ 2017): Positionspapier der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Landesjugendämter zur Weiterentwicklung des Adoptionsrechts. URL: https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Arbeitshilfen_Formulare_Rundschreiben_Newslet

ter_Tagungsunterlagen/Rundschreiben/Rundschreiben_2017/RS_12-2017_zum_Positionspapier.pdf. Entnommen: 02.06.2023

KVJS-Analyse (12/ 2021): Leistungen der Eingliederungshilfe 2020: S. 5-6, 46. URL: https://www.kvjs.de/fileadmin/publikationen/soziales/Bericht_Leistungen_der_Eingliederungshilfe_BF.pdf. Entnommen: 04.05.2023

KVJS-Begleitbericht (12/ 2017): „Ich kann mehr als ihr denkt“ - Menschen mit hohem Hilfebedarf in der Werkstatt für Menschen mit Behinderung. Wissenschaftlicher Begleitbericht. URL: https://www.kvjs.de/fileadmin/publikationen/soziales/2017-ag-durchlaessigkeit-stand14122017.pdf. Entnommen: 303.04.2023

LAG AVMB BW: Reha und Rente für behinderte Menschen. Auf: https://www.lag-avmb-bw.de/Themenfelder/Rente/rente.html. Entnommen: 03.05.2023

LAG Baden-Württemberg (Hg.): Inklusion macht Schule. „Ich kenne meine Rechte“ – Das Schulgesetzt in Baden-Württemberg. Ein Ratgeber von Eltern für Eltern. URL: https://www.lag-bw.de/images/PDF/Elternratgeber.pdf. Entnommen: 09.07.2021

LAG WfbM: Fachforum 2.3 Ressourcen nutzen, Flexibilität fördern, Möglichkeiten zur Teilhabe am Arbeitsleben im Zeitalter des BTHG. Werkstatt-Transfer für Menschen mit erhöhtem Hilfebedarf oder Road-Map zur „Durchlässigkeit“. URL: https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/wir-ueber-uns/verein/deutscher-fuersorgetag/deutscher-fuersorgetag-2018/dft-2018_ff2.3_sohst.pdf. Entnommen: 08.08.2019

Lamers, Wolfgang/ Terfloth, Karin/ Prokop, Ines (2007): SITAS - Sinn-volle produktive Tätigkeit für Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung zur Partizipation am sozialen und kulturellen Leben. URL: https://www.ph-heidelberg.de/fileadmin/_migrated/content_uploads/Kurzinformation_zum_Sitas-Projekt.pdf. Entnommen: 08.08.2020

Landschaftsverband Rheinland/ Prognos (2017): Abschlussbericht. Wirkfaktoren auf die wirtschaftliche Situation einer Werkstatt für behinderte Menschen. URL: https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/soziales/aktuelles_und_service/dokumente/studien_und_evaluationen/2017-09-27_Abschlussbericht_LVR_Wirkfaktoren_WfbM.PDF. Entnommen: 23.04.2021

Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e.V. URL: https://www.lmbhh.de/ueber-uns/transparenz/elternverein/. Entnommen: 23.04.2021

Lebenshilfe e.V.: 1950er Jahre Gründungsphase. URL: 50-jahre.lebenshilfe.de/50_jahre_lebenshilfe/1950er/index.php. Entnommen: 07.08.2019

Lebenshilfe e.V.: 1960er Jahre - das Jahrzehnt des Aufbruchs. URL: http://50-jahre.lebenshilfe.de/50_jahre_lebenshilfe/1960er/index.php. Entnommen: 07.08.2019

Lebenshilfe e.V.: Von der Idee zur Gründung. URL: http://www.50-jahre.lebenshilfe.de/50_jahre_lebenshilfe/1950er/50_1.php?listLink=1. Entnommen: 23.04.2021

Lebenshilfe für Behinderte e.V. Schweinfurt. Lebenshilfe Schweinfurt: Berufsbildungsbereich. URL: https://lebenshilfe-schweinfurt.de/index.php?id=60. Entnommen: 13.03.2020

Lebenshilfe Trier: Kurze Pausen von der Rundum-Betreuung. Damit Pflegenden nicht die Puste ausgeht. URL: https://www.lebenshilfe-trier.de/einrichtungen/betreuen/familienentlastender-dienst/. Entnommen: 20.09.2020

Leo.org: Leos deutsche Grammatik 2.2.1.1.7: N+s+N. URL: https://dict.leo.org/grammatik/deutsch/Wortbildungsregeln/Komposition/N-Comp/Nomen+N/N+s+N.html?lang=de. Entnommen: 05.08.2020

Leo.org: Leos deutsche Grammatik 2.2.6.6: Das Fugenelement s. URL: https://dict.leo.org/grammatik/deutsch/Wortbildungsregeln/Komposition/WB-Elements/Fuge-s.html. Entnommen: 05.08.2020

Linguistik.hu-berlin.de: STTS-Tags gemäß Tiger-Annotationsschema. URL: https://www.linguistik.hu-berlin.de/de/institut/professuren/korpuslinguistik/mitarbeiter-innen/hagen/STTS_Tagset_Tiger. Entnommen: 09.05.2020

LinkedIn: Bedrin Ustun. URL: https://ch.linkedin.com/in/bedirhan-ustun-9809648. Entnommen: 14.04.2023

Lohrmann, Julia: Abitur. Wilhelm von Humboldt. URL: https://www.planet-wissen.de/gesellschaft/lernen/abitur_die_reifepruefung/pwiewilhelmvonhumboldteinmannfuermenschenbildung100.html. Entnommen: 15.03.2023

Marjorie-wiki.de: Karin Terfloth. URL: https://marjorie-wiki.de/wiki/Karin_Terfloth. Entnommen: 15.04.2023.

Martin-Luther-Universität Würzburg: Prof. em. Dr. Georg Theunissen. Vita. URL: https://www.reha.uni-

halle.de/arbeitsbereiche/kognitivebeeintraechtigung/theunissen/#anchor3198109. Entnommen; 11.03.2021

Matt Ridley: Online Blog. URL: https://www.mattridley.co.uk/. Entnommen: 16.04.2023

Minijob-Zentrale: Minijobs 2019: Das ändert sich für Arbeitgeber und Minijobber im neuen Jahr. URL: https://blog.minijob-zentrale.de/2018/12/17/minijobs-2019-das-aendert-sich-fuer-arbeitgeber-und-minijobber-im-neuen-jahr/. Entnommen: 23.08.2019

Minijob-Zentrale: Minijobs 2019: Das ändert sich für Arbeitgeber und Minijobber im neuen Jahr. URL: https://blog.minijob-zentrale.de/2018/12/17/minijobs-2019-das-aendert-sich-fuer-arbeitgeber-und-minijobber-im-neuen-jahr/. Entnommen: 23.08.2019

M-sense.de: M-sense Migräne – Das digitale Behandlungsprogramm jetzt als App auf Rezept. URL: https://www.m-sense.de/?gclid=Cj0KCQiAs5eCBhCBARIsAEhk4r53rexaOcslHFzEf5CB2bx3iazuPP4lJ9dPvDzCpCDZ2UVZR_MAN3kaAnv8EALw_wcB. Entnommen: 08.03.2021.

Mullin, John Robert (1982): Henry Ford and Field and Factory: An Analysis of the Ford Sponsored Village Industries – Experiment in Michigan, 1918-1941. In: Landscape Architecture & Regional Planning Faculty Publication Series (1982). URL: http://scholarworks.umass.edu/larp_faculty_pubs/41_faculty_pubs/41. Entnommen: 18.07.2020

Openthesauraus.de: intersubjektiv. URL: https://www.openthesaurus.de/synonyme/intersubjektiv. Entnommen: 31.07.2016

Openthesaurus.de Synonyme und Assoziationen: anbieten. URL: https://www.openthesaurus.de/synonyme/anbieten. Entnommen: 12.03.2020

Openthesaurus.de. Synonyme und Assoziationen: angliedern. URL: https://www.openthesaurus.de/synonyme/angliedern. Entnommen: 14.03.2020

Openthesaurus.de. Synonyme und Assoziationen: Beschäftigung. URL: https://www.openthesaurus.de/synonyme/Beschäftigung. Entnommen: 14.03.2020

Openthesaurus.de. Synonyme und Assoziationen: betreuen. URL: https://www.openthesaurus.de/synonyme/betreuen. Entnommen: 14.03.2020

Openthesaurus.de. Synonyme und Assoziationen: fördern. URL: https://www.openthesaurus.de/synonyme/fördern. Entnommen: 14.03.2020

Openthesaurus.de. Synonyme und Assoziationen: gemeinsam. URL: https://www.openthesaurus.de/synonyme/gemeinsam. Entnommen: 14.03.2020

Openthesaurus.de. Synonyme und Assoziationen: Gruppe. URL: https://www.openthesaurus.de/synonyme/Gruppe. Entnommen: 24.03.2020

Openthesaurus.de. Synonyme und Assoziationen: Lebensunterhalt. URL: https://www.openthesaurus.de/synonyme/Lebensunterhalt. Entnommen: 13.03.2020

Openthesaurus.de. Synonyme und Assoziationen: wiedergewinnen. URL: https://www.openthesaurus.de/synonyme/wiedergewinnen. Entnommen: 13.03.2020

Orthopädietechik. Erfahrungen teilen: Kritik an Gesetz zur Behindertengleichstellung. URL: https://verlag-ot.de/news/index_ger.html?nid=804. Entnommen: 09.08.2019

Peters, Theo/ Ghadiri, Argang (2012): Neuroleadership - Wie unser Menschenbild die Mitarbeiterführung verändert. URL: https://www.hrm.de/fachartikel/neuroleadership-wie-unser-menschenbild-die-mitarbeiterf%C3%BChrung-ver%C3%A4ndert-9953. Entnommen: 06.08.2020

Pflege.de: Bobath-Konzept für die Pflege. URL: https://www.pflege.de/altenpflege/bobath-konzept/. Entnommen: 11.03.2021

Pflege.de: SGB XII im Alter: Sozialhilfe. URL: https://www.pflege.de/pflegegesetz-pflegerecht/sgb/xii/. Entnommen: 04.05.2023

Rath, Norbert (1993): Das ‚wilde' Kind von Aveyron. Zur Auswertung eines ‚Naturexperiments'. URL: https://www.psycharchives.org/bitstream/20.500.12034/104/1/148-609-1-PB.pdf. Entnommen: 13.12.2020

REHADAT. talent plus. Das Portal zu Arbeitsleben und Behinderung: Lexikon zur beruflichen Teilhabe: Behinderung. URL: https://www.talentplus.de/lexikon/Lex-Behinderung/´. Entnommen 12.03.2020

Rehadat-Literatur.de: Anerkennung eines Arbeitsunfalls - Kein Unfallversicherungsschutz im Förder- und Betreuungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen. Urteil. URL: https://www.rehadat-literatur.de/de/gesetze-recht-rechtsprechung/sozialrecht/index.html?referenznr=R/R4913&connectdb=rechtsgrundlagen_detail&infobox=%2Finfobox1.html&serviceCounter=1&wsdb=REC&detailCounter=0&from=1&anzahl=1&tab=urteile&suche=index.html?GIX=R%2FR4913. Entnommen: 08.08.2019

Remstal Werkstätten: „Berufliche Bildung und Teilhabe am Arbeitsleben für alle“ als Grundlage der Organisationsentwicklung. Braunschweiger Gespräche 2013: Wie viel Inklusion können bzw. wollen wir? URL: https://www.bagwfbm.de/file/838. Entnommen: 08.08.2019

Renner, Georg: Erfahrungen aus Projekten zur Erhöhung der Teilhabe am Arbeitsleben. Vorläufige Ergebnisse einer WfbM-Befragung in der KVJS-AG Durchlässigkeit. URL: https://www.lag-wfbm-bw.de/fileadmin/user_upload/Dokumentationen/Fachtag_Durchlaessigkeit_03.05.16/Renner_Angebot_A_03.05.16.pdf. Entnommen: 08.08.2019

Rheton (01.07.2016): Communio. URL: http://www.rheton.sbg.ac.at/Video/PDF/Figuren%20der%20Klassischen%20Rhetorik%20HSK%20Schirren.pdf. Entnommen : 19.07.2021

Rutgers University: Stephen Anderson, PhD. URL: https://cabm.rutgers.edu/person/stephen-anderson. Entnommen: 16.04.2023

Sanders, Katrin (22.09.2018): Förderschule oder Regelschule. Zum Stand der Inklusionsdebatte in Deutschland. URL: https://www.deutschlandfunk.de/foerderschule-oder-regelschule-zum-stand-der.724.de.html?dram:article_id=428783. Entnommen: 07.08.2019

Sauerborn. Rechtsanwalt: Gesetzliche Unfallversicherung: Kein Versicherungsschutz für behinderte Menschen im Förder- und Betreuungsbereich. URL: https://www.sauerborn.de/rechtsanwalt-sozialrecht-koeln-wesseling-erftstadt-daun/gesetzliche-unfallversicherung-kein-versicherungsschutz-fuer-behinderte-menschen-im-foerder-und-betreuungsbereich/. Entnommen: 04.05.2023

Schneider, Reto (08.2014): Dieser Versuch macht sprachlos. In: Neue Züricher Zeitung: Folio. URL: https://folio.nzz.ch/2014/august/dieser-versuch-macht-sprachlos. Entnommen: 14.11.2020

Schwede, Joachim (08.03.2021): Fürsorgepflichten des Arbeitgebers - eine Übersicht. Schutz der Gesundheit des Arbeitnehmers. URL: https://www.haufe.de/arbeitsschutz/recht-politik/fuersorgepflichten-des-arbeitgebers-eine-uebersicht_92_443590.html. Entnommen: 08.03.2021.

Sozialgesetzbuch – sgb.de: § 8 SGB XII. URL: https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbxii/8.html. Entnommen: 04.12.2020

Sozialgesetzbuch- sgb.de: § 40 SGB XI. URL: https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbxi/40.html. Entnommen: 08.09.2019

Sozialgesetzbuch-sgb.de: § 36 SGB XI. URL: https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbxi/36.html. Entnommen: 08.09.2019

Sozialgesetzbuch-sgb.de: § 37 SGB XI. URL: https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbxi/37.html. Entnommen: 08.09.2019

Sozialgesetzbuch-sgb.de: § 38 SGB XI. URL: https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbxi/38.html. Entnommen: 08.09.2019

Sozialgesetzbuch-sgb.de: § 40 SGB XI. URL: https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbxi/40.html. Entnommen: 08.09.2019

Sozialgesetzbuch-sgb.de: § 41 SGB XI. URL: https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbxi/41.html. Entnommen: 08.90.2019

Sozialgesetzbuch-sgb.de: § 61 SGB IX. URL: https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbix/61.html. Entnommen: 08.09.2019

Sozialgesetzbuch-sgb.de: Anlage zu § 28 SGB XII. URL: https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbxii/anlage.html. Entnommen: 16.08.2019

Sozialgesetzbuch-sgb.de: Sozialgesetzbuch (SGB IX) Neuntes Buch. § 61 SGB IX Budget für Arbeit. URL: https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbix/61.html. Entnommen: 08.09.2019

Sozialgesetzbuch-sgb.de: Sozialgesetzbuch (SGB XI) Elftes Buch. Soziale Pflegeversicherung. § 36 SGB XI Pflegesachleistungen. URL: https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbxi/36.html. Entnommen: 08.09.2019

Sozialgesetzbuch-sgb.de: Sozialgesetzbuch (SGB XI). Elftes Buch. Soziale Pflegeversicherung. § 37 SGB XI Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen. URL: https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbxi/37.html. Entnommen: 08.09.2019

Sozialgesetzbuch-sgb.de: Sozialgesetzbuch (SGB XI). Elftes Buch. Soziale Pflegeversicherung. § 38 SGB XI Kombination von Geldleistung und Sachleistung (Kombinationsleistung). URL: https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbxi/38.html. Entnommen: 08.09.2019.

Sozialgesetzbuch-sgb.de: Sozialgesetzbuch (SGB XI). Elftes Buch. Soziale Pflegeversicherung. § 41 SGB XI Tagespflege und Nachtpflege. URL: https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbxi/41.html. Entnommen: 08.90.2019

Sozialverband VdK Deutschland (a): Wie wird der GdB festgelegt? URL: https://www.vdk.de/deutschland/pages/teilhabe_und_behinderung/9216/grad_der_behinderung_gdb?dscc=ok. Entnommen: 12.03.2020

Sozialverband VdK Deutschland (b): Grad der Behinderung und Grad der Schädigungsfolgen - Was ist der Unterschied? URL: https://www.vdk.de/deutschland/pages/teilhabe_und_behinderung/9216/grad_der_behinderung_gdb?dscc=ok. Entnommen: 12.03.2020

Sozialverband VdL Baden-Württemberg: Grad der Behinderung (GdB) und alle Merzeichen. URL: https://www.vdk.de/ov-schopfheim/ID139838. Entnommen: 08.08.2019

Spektrum.de: Adolphe Quetelet. URL: https://www.spektrum.de/wissen/adolphe-quetelet-1796-1874/1062084. Entnommen: 15.04.2023

Spektrum.de: Maurice Merleau-Ponty. URL: https://www.spektrum.de/lexikon/psychologie/merleau-ponty-maurice/9597. Entnommen: 15.04.2023

Stangl, Werner (2020): Bedürfnispyramide nach Abraham Maslow. In: Werner Stangls Arbeitsblättern. URL: https://arbeitsblaetter.stangl-taller.at/MOTIVATION/Beduerfnis-Pyramide-Maslow.shtml. Entnommen: 06.08.2020

Stemminger, Gerhard (2017): „Für Smith ist nur der ethische Mensch glücklich“. Gerhard Streminger im Gespräch mit Joachim Scholl. URL: https://www.deutschlandfunkkultur.de/gerhard-streminger-ueber-adam-smith-fuer-smith-ist-nur-der.2162.de.html?dram:article_id=381053. Entnommen: 19.07.2020

Stiftung Denkmal für ermordete Juden Europas: Die Opfer und Ihre Angehörigen. URL: https://www.t4-denkmal.de/Die-Opfer-und-ihre-Angehoerigen. Entnommen: 07.08.2019

Stiftung Denkmal für ermordete Juden Europas: Häftlingseuthanasie. URL: https://www.t4-denkmal.de/Haeftlings-Euthanasie. Entnommen: 07.08.2019

Stiftung Haus Lindenhof. selbst. bestimmt. leben. URL: http://www.haus-lindenhof.de/menschen-mit-behinderung/arbeit/foerder-betreuungsbereich/. Entnommen: 22.11.2020

Stiftung leben pur: Geschichte. URL: https://www.stiftung-leben-pur.de/ueber-uns/geschichte.html. Entnommen: 15.04.2023

Stiftung Tannacker: Arbeit. URL: https://stiftung-tannacker.ch/tannacker/front_content.php?idcat=37&lang=1. Entnommen: 12.03.2021

Stock, Dagmar (27.03.2019): Personenzentrierung der Teilhabeleistungen. Gemeinnützigkeits-rechtliche und umsatzsteuerliche Folgen. URL: chrome-extension://oemmndcbldboiebfnladdacbdfmadadm/https://www.werkstaettenmesse.de/CDB/download/3d8e1848-5ce6-45a0-924a-6b365720355e?Type=FancyBox&Language=de&FairID=werkstaetten. Entnommen: 21.11.2020

Systemisch-weiter-denken: Wie kommt Neues in die Welt? URL: http://systemisch-weiter-denken.de/de/referentinnen/soziologie-oekonomie/fuchs-peter.php.html. Entnommen: 22.04.2023

Teichgräber, Katharina (19.04.2012): „Liebe als Passion“. Niklas Luhmann und der Code der Intimität. URL: https://www.swr.de/-/id=9418976/property=download/nid=660374/e8enbs/swr2-wissen-20120419.pdf. Entnommen: 28.05.2021

Terfloth, Karin (2014): Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf. URL: http://2012.werkstaettentag.de/userfiles/vortraege/54/uploads/arbeitsweltbezogen_taetig_sein.pdf. Entnommen: 08.08.2020

The Harvard Gazette: A pioneering geneticist and Renaissance man of parts. URL: https://news.harvard.edu/gazette/story/2021/07/dick-lewontin-remembered-as-loyal-mentor-and-friend/. Entnommen: 16.04.2023

Theunissen, Georg (2016): Inclusion – Partizipation – Empowertment. Leitbegriffe für eine Praxis des Miteinanders: 1. URL: https://docplayer.org/22597020-Inclusion-partizipation-empowerment-1.html. Entnommen: 03.04.2020

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz: SGB IX, Teil 1. URL: https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/gesetz/aenderungen-im-einzelnen/. Entnommen: 11.10.2019

UN-Behindertenrechtskonvention: Schattenübersetzung Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Präambel. URL: https://www.behindertenbeauftragte.de/SharedDocs/Publikationen/UN_Konvention_deutsch.pdf?__blob=publicationFile&v=2. Entnommen: 29.08.2020

United Nations (03.05.2008): Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD). URL: http://www.un.org/disabilities/documents/convention/convoptprot-e.pdf. Entnommen: 28.02.2021

United Nations (2008/ 2007): Convention on the Rights of Persons with Disabilities. Preamble: 4. URL: http://www.un.org/disabilities/documents/convention/convoptprot-e.pdf. Entnommen: 29.08.2020

Universität Hamburg: Prof. Dr. Wolfgang Praschak. URL: https://www.ew.uni-hamburg.de/ueber-die-fakultaet/personen/praschak.html. Entnommen: 11.03.2021

Universität Hamburg: Ursula Stinkes. URL: https://www.ew.uni-hamburg.de/ueber-die-fakultaet/personen/beck.html. Entnommen: 16.04.2023

Universität Hamburg: Wolfgang Praschak. URL: https://www.ew.uni-hamburg.de/ueber-die-fakultaet/personen/praschak.html. Entnommen: 15.04.2023

Universität Koblenz: Der Sprachraum im Rahmen der Kritisch-konstruktivistischen Pädagogik. URL: https://userpages.uni-koblenz.de/~proedler/res/kk.pdf. Entnommen: 15.04.2023

Universität Köln: Markus Dederich. URL: https://www.hf.uni-koeln.de/34897. Entnommen: 16.04.2023

Universität Köln: Ursula Stinkes – Forschung. URL: https://www.hf.uni-koeln.de/34452. Entnommen: 16.04.2023;

Universität Köln: Ursula Stinkes – Lehre. URL: https://www.hf.uni-koeln.de/34450. Entnommen: 1604.2023

Universität Marbung: Georg Theunissen. URL: https://www.reha.uni-halle.de/arbeitsbereiche/1555886_3347432/theunissen/. Entnommen: 15.04.2023

Universität Marburg: Georg Theunissen. URL: https://www.reha.uni-halle.de/arbeitsbereiche/1555886_3347432/theunissen/. Entnommen: 15.04.2023

Universität Zürich: ParZu - The Zurich Dependency Parser for German. Demoversion. URL: https://files.ifi.uzh.ch/CL/UIS/parser.html. Nutzung: 01.11.2019 – 31.10.2020

University of Chicago: Lennard Davis. URL: https://ahs.uic.edu/disability-human-development/directory/davis-lennard/. Entnommen: 15.04.2023

University of Cincinnaty – Research Directory : James C. Wilson. URL: https://researchdirectory.uc.edu/p/wilsonjc. Entnommen: 16.04.2023

University of Texas and Dallas: In memory of Bert Moore (February 28, 1944-October 20, 2015). URL: https://chairs.utdallas.edu/profiles/dr-bert-moore/. Entnommen: 08.04.2023

Ustun, Tevfik Bedirhan (2002): Towards a Common Language for Functioning, Disability and Health. ICF. Genf, S. 16. URL: https://www.who.int/classifications/icf/icfbeginnersguide.pdf?ua=1. Entnommen: 30.08.2020

VDKEK. Die Ersatzkassen: ICF – Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit. URL: https://www.vdek.com/vertragspartner/vorsorge-rehabilitation/icf.html. Entnommen: 27.03.2020

Vgl. iATS: Peter Fuchs. URL: https://web.archive.org/web/20140722010653/http://ats-institut.de/index.php?id=74. Entnommen: 22.04.2023

Waldschmidt, Anne (2005): Disability Studies: Individuelles, soziales und/oder kulturelles Modell von Behinderung? URL: http://bidok.uibk.ac.at/library/waldschmidt-modell.html. Entnommen: 14.04.2023

Weber, Nina (2011): Seltene Entwicklungsstörung. Was den „wilden Peter von Hameln“ quälte. URL: https://www.spiegel.de/wissenschaft/mensch/seltene-entwicklungsstoerung-was-den-wilden-peter-von-hameln-quaelte-a-752250.html. Entnommen: 06.08.2019

Wendt, Sabine (2011): Kein Unfallversicherungsschutz im Förder- und Betreuungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen nach § 136 Abs. 3 SGB IX BSG, Urt. v. 18.01.2011, Az. B 2 U 9/10 R. URL: https://www.reha-recht.de/fileadmin/download/foren/b/2011/B16-2011_Versicherung_Foerder_Betreuungsbereich.pdf. Entnommen: 08.08.2019

WHO: ICD-10. URL: https://www.who.int/classifications/icd/ICD10Volume2_en_2010.pdf. Entnommen: 20.12.2020

WHO: World Health Organisation. URL: https://www.who.int/. Entnommen: 20.12.2020

WHS – Winterhaldenschule: Der Förder- und Betreuungsbereich (FuB). URL: https://www.winterhaldenschule.de/html/fub.html. Entnommen: 04.05.2023

Wikipedia.com: Lennard Davis. URL: https://en.wikipedia.org/wiki/Lennard_J._Davis. Entnommen: 15.04.2023

Wikipedia.de: Martha Nussbaum. URL: https://de.wikipedia.org/wiki/Martha_Nussbaum. Entnommen: 15.04.2023

wikipedia.en: Genome (book). Auf: https://en.wikipedia.org/wiki/Genome_(book). Entnommen: 16.04.2023

Wikipedia: Andreas Fröhlich. URL: https://de.wikipedia.org/wiki/Andreas_D._Fr%C3%B6hlich#:~:text=Fr%C3%B6hlich%20studierte%20P%C3%A4dagogik%2C%20Philosophie%20und,K%C3%B6ln%20im%20Fach%20heilp%C3%A4dagogische%20Psychologie. Entnommen: 15.04.2023

Wikipedia: Gestalttherapie. URL: https://de.wikipedia.org/wiki/Gestalttherapie. Entnommen: 19.04.2023

Wikipedia: Theo Klauß. URL: https://de.wikipedia.org/wiki/Theo_Klau%C3%9F. Entnommen: 15.04.2023

Wikiwand.com: Ruth Hubbard. URL: https://www.wikiwand.com/de/Ruth_Hubbard. Entnommen: 15.04.2023

Wortschatz. Uni Leipzig: Beeinträchtigung. URL: http://corpora.uni-leipzig.de/de/res?corpusId=deu_newscrawl_2011&word=Beeintr%C3%A4chtigung. Entnommen: 11.10.2019

Zitzen, Dirk: Jung, SGB XII § 92 Anrechnung bei behinderten Menschen. URL: https://www.haufe.de/oeffentlicher-dienst/tvoed-office-professional/jung-sgb-xii-92-anrechnung-bei-behinderten-menschen_idesk_PI13994_HI1272888.html. Entnommen: 13.05.2023

8 Anhang A: Erläuterungen

8.1 Persönliches Budget

Personen mit Behinderung kann auf Antrag ein persönliches Budget ermöglicht werden, um ihre Selbständigkeit und wirtschaftliche Anschlussfähigkeit zu fördern. Den jeweiligen Bedarf legen die Rehabilitationsträger, Pflegekassen und Integrationsämter fest. Das Budget kann neben den beantragten Leistungen umfassen:

> „[…] erforderlichen Leistungen der Krankenkassen und der Pflegekassen, Leistungen der Träger der Unfallversicherung bei Pflegebedürftigkeit sowie Hilfe zur Pflege der Sozialhilfe, die sich auf alltägliche und regelmäßig wiederkehrende Bedarfe beziehen und als Geldleistungen oder durch Gutscheine erbracht werden können […].
>
> (3) [1] Persönliche Budgets werden in der Regel als Geldleistung ausgeführt, bei laufenden Leistungen monatlich. [2] In begründeten Fällen sind Gutscheine auszugeben. [3] Persönliche Budgets werden […] so bemessen, dass der individuell festgestellte Bedarf gedeckt wird und die erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgen kann. [4] Dabei soll die Höhe des Persönlichen Budgets die Kosten aller bisher individuell festgestellten, ohne das Persönliche Budget zu erbringenden Leistungen nicht überschreiten“ (Frehe/ Wetli 2012/ 2010, S. 1076-1077).

Mit den Veränderungen durch das Inkrafttreten des Art. 10 BTHG in § 35a SGB XI können nun auch als pflegebedürftig geltende Personen Leistungen nach den §§ 36[957], 37 Abs. 1[958], §§ 38[959], 40 Abs. 2[960] und § 41[961] SGB XI in Form eines persönlichen Budgets beanspruchen. Dabei hat der Leistungsträger, der das Persönliche Budget nach § 29 Abs. 3 SGB IX durchführt, darauf zu achten, dass die pflegebedürftige Person die benötigte Leistungsbewilligung vorlegen und die Verwendung der Leistungen garantieren kann.

[957] § 36 SGB XI regelt die Pflegesachleistungen unter anderem auch nach Pflegegrad (vgl. Sozialgesetzbuch-sgb.de: § 36 SGB XI).
[958] § 37 SGB XI bestimmt den Anspruch auf Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen insbesondere nach Pflegegrad (vgl. Sozialgesetzbuch-sgb.de: § 37 SGB XI).
[959] § 38 SGB XI bestimmt die Kombinationsmöglichkeiten von Geld- und Sachleistungen (vgl. Sozialgesetzbuch-sgb.de: § 38 SGB XI).
[960] § 40 Abs. 2 SGB XI regelt den Anspruch auf Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen (vgl. Sozialgesetzbuch-sgb.de: § 40 SGB XI).
[961] § 41 SGB XI bestimmt die Ansprüche Pflegebedürftiger auf Tag- und Nachtpflege, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweiligen Pflegegrades (vgl. Sozialgesetzbuch-sgb.de: § 41 SGB XI).

8.2 Budget für Arbeit

„(1) Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach § 58 haben und denen von einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung angeboten wird, erhalten mit Abschluss dieses Arbeitsvertrages als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ein Budget für Arbeit.

(2) Das Budget für Arbeit umfasst einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche[n, d.V.] Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz. Der Lohnkostenzuschuss beträgt bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts, höchstens jedoch 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches. Dauer und Umfang der Leistungen bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalles. Durch Landesrecht kann von dem Prozentsatz der Bezugsgröße nach Satz 2 zweiter Halbsatz nach oben abgewichen werden.

(3) Ein Lohnkostenzuschuss ist ausgeschlossen, wenn zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um durch die ersatzweise Einstellung eines Menschen mit Behinderungen den Lohnkostenzuschuss zu erhalten.

(4) Die am Arbeitsplatz wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung kann von mehreren Leistungsberechtigten gemeinsam in Anspruch genommen werden.

(5) Eine Verpflichtung des Leistungsträgers, Leistungen zur Beschäftigung bei privaten oder öffentlichen Arbeitgebern zu ermöglichen, besteht nicht“ (Sozialgesetzbuch-sgb.de: § 61 SGB IX).

8.3 Wehrrecht, Aktualisierungen zum Straßenverkehrsrecht und Strafrecht

Im Wehrrecht blieben alle Personen vom Wehrdienst befreit, die als schwerbehindert galten (vgl. Frehe/ Wetli 2012/ 2010, S. 166).

Das Straßenverkehrsrecht wurde ebenfalls aktualisiert, wobei Menschen mit Beeinträchtigung nur am öffentlichen Verkehr teilnehmen dürfen, so es ihre Einschränkungen zulassen. Als Hilfsmittel wurden dazu genehmigt: eine Person, die sie begleitet, ein Blindenhund, der ein weißes

Geschirr tragen muss, die bekannten gelben Armbinden und Anstecknadeln mit den drei schwarzen Punkten sowie der Blindenstock für sehbehinderte Leute, Prothesen für Personen mit fehlenden Gliedmaßen und Zusatzeinrichtungen für Automobile für anderweitig Körperbeeinträchtigte. Ferner wurden seitdem mehr Parkplätze für Personen geschaffen, die Rollstühle und andere Gehhilfen nutzen (vgl. Frehe/ Wetli 2012/ 2010, S. 163-166).

Im Strafrecht wurde die Schuldfähigkeit von Personen mit krankhaften seelischen Störungen, ausgeprägten Bewusstseinsstörungen, starken Intelligenzausfällen und anderen seelischen Andersheiten neu geregelt. Diese Personen können wegen verminderter Schuldfähigkeit eine geringere Strafe für rechtswidrige Handlungen erhalten oder wegen Schuldunfähigkeit straffrei ausgehen im Gegensatz zu Nichtbetroffenen (vgl. Buzer.de: §§ 19-21 StGB; Frehe/ Wetli 2012/ 2010, S. 169-170).

8.4 § 112 Kap. 5 Teil 2 SGB IX: Leistungen zur Teilhabe an Bildung

„(1) [1]Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen

1. Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt, und
2. Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf.

[2]Die Hilfen nach Satz 1 Nummer 1 schließen Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form ein, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden. [3]Hilfen nach Satz 1 Nummer 1 umfassen auch heilpädagogische und sonstige Maßnahmen, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, der leistungsberechtigten Person den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern. [4]Hilfen zu einer schulischen oder hochschulischen Ausbildung nach Satz 1 Nummer 2 können erneut erbracht werden, wenn dies aus behinderungsbedingten Gründen erforderlich ist. [5]Hilfen nach Satz 1 umfassen auch Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Teilhabe an Bildung erforderlich sind. [6]Voraussetzung für eine Hilfsmittelversorgung ist, dass die leistungsberechtigte Person

das Hilfsmittel bedienen kann. [7]Die Versorgung mit Hilfsmitteln schließt eine notwendige Unterweisung im Gebrauch und eine notwendige Instandhaltung oder Änderung ein. [8]Die Ersatzbeschaffung des Hilfsmittels erfolgt, wenn sie infolge der körperlichen Entwicklung der leistungsberechtigten Person notwendig ist oder wenn das Hilfsmittel aus anderen Gründen ungeeignet oder unbrauchbar geworden ist.

(2) [1]Hilfen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden erbracht für eine schulische oder hochschulische berufliche Weiterbildung, die

1. in einem zeitlichen Zusammenhang an eine duale, schulische oder hochschulische Berufsausbildung anschließt,
2. in dieselbe fachliche Richtung weiterführt und
3. es dem Leistungsberechtigten ermöglicht, das von ihm angestrebte Berufsziel zu erreichen.

[2]Hilfen für ein Masterstudium werden abweichend von Satz 1 Nummer 2 auch erbracht, wenn das Masterstudium auf ein zuvor abgeschlossenes Bachelorstudium aufbaut und dieses interdisziplinär ergänzt, ohne in dieselbe Fachrichtung weiterzuführen. [3]Aus behinderungsbedingten oder aus anderen, nicht von der leistungsberechtigten Person beeinflussbaren gewichtigen Gründen kann von Satz 1 Nummer 1 abgewichen werden.

(3) Hilfen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 schließen folgende Hilfen ein:

1. Hilfen zur Teilnahme an Fernunterricht,
2. Hilfen zur Ableistung eines Praktikums, das für den Schul- oder Hochschulbesuch oder für die Berufszulassung erforderlich ist, und
3. Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Vorbereitung auf die schulische oder hochschulische Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf.

(4) [1]Die in der Schule oder Hochschule wegen der Behinderung erforderliche[n, d.V] Anleitung und Begleitung können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies nach § 104 für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen. [2]Die Leistungen nach Satz 1 sind auf Wunsch der Leistungsberechtigten gemeinsam zu erbringen“ (Buzzer.de: § 112 SGB IX).

8.5 § 111 Kap. 4 Teil 2 SGB IX: Leistungen zur Beschäftigung

„(1) Leistungen zur Beschäftigung umfassen

1. Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach den §§ 58 und 62,
2. Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach den §§ 60 und 62,
3. Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 sowie
4. Leistungen für ein Budget für Ausbildung nach § 61a.

(2) [1]Leistungen nach Absatz 1 umfassen auch Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Aufnahme oder Fortsetzung der Beschäftigung erforderlich sind. [2]Voraussetzung für eine Hilfsmittelversorgung ist, dass der Leistungsberechtigte das Hilfsmittel bedienen kann. [3]Die Versorgung mit Hilfsmitteln schließt eine notwendige Unterweisung im Gebrauch und eine notwendige Instandhaltung oder Änderung ein. [4]Die Ersatzbeschaffung des Hilfsmittels erfolgt, wenn sie infolge der körperlichen Entwicklung der Leistungsberechtigten notwendig ist oder wenn das Hilfsmittel aus anderen Gründen ungeeignet oder unbrauchbar geworden ist.

(3) Zu den Leistungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 gehört auch das Arbeitsförderungsgeld nach § 59“ (Buzer.de: § 111 SGB IX).

8.6 § 113 Kap. 6 Teil 2 SGB IX: Leistungen zur sozialen Teilhabe

„(1) [1]Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, soweit sie nicht nach den Kapiteln 3 bis 5 erbracht werden. [2]Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen. [3]Maßgeblich sind die Ermittlungen und Feststellungen nach Kapitel 7.

(2) Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind insbesondere

1. Leistungen für Wohnraum
2. Assistenzleistungen,
3. heilpädagogische Leistungen,
4. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie,
5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,
6. Leistungen zur Förderung der Verständigung,

7. Leistungen zur Mobilität,
8. Hilfsmittel,
9. Besuchsbeihilfen.

(3) Die Leistungen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 8 bestimmen sich nach den §§ 77 bis 84, soweit sich aus diesem Teil nichts Abweichendes ergibt.

(4) Zur Ermöglichung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Verantwortung einer Werkstatt für behinderte Menschen, einem anderen Leistungsanbieter oder dem Leistungserbringer vergleichbarer anderer tagesstrukturierender Maßnahmen werden die erforderliche sächliche Ausstattung, die personelle Ausstattung und die erforderlichen betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers übernommen.

(5) [1]In besonderen Wohnformen des § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 des Zwölften Buches werden Aufwendungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a Absatz 6 des Zwölften Buches übernommen, sofern dies wegen der besonderen Bedürfnisse des Menschen mit Behinderungen erforderlich ist. [2]Kapitel 8 ist anzuwenden.

(6) [1]Bei einer stationären Krankenhausbehandlung nach § 39 des Fünften Buches werden auch Leistungen für die Begleitung und Befähigung des Leistungsberechtigten durch vertraute Bezugspersonen zur Sicherstellung der Durchführung der Behandlung erbracht, soweit dies aufgrund des Vertrauensverhältnisses des Leistungsberechtigten zur Bezugsperson und aufgrund der behinderungsbedingten besonderen Bedürfnisse erforderlich ist. [2]Vertraute Bezugspersonen im Sinne von Satz 1 sind Personen, die dem Leistungsberechtigten gegenüber im Alltag bereits Leistungen der Eingliederungshilfe insbesondere im Rahmen eines Rechtsverhältnisses mit einem Leistungserbringer im Sinne des Kapitels 8 erbringen. [3]Die Leistungen umfassen Leistungen zur Verständigung und zur Unterstützung im Umgang mit Belastungssituationen als nichtmedizinische Nebenleistungen zur stationären Krankenhausbehandlung. [4]Bei den Leistungen im Sinne von Satz 1 findet § 91 Absatz 1 und 2 gegenüber Kostenträgern von Leistungen zur Krankenbehandlung mit Ausnahme der Träger der Unfallversicherung keine Anwendung. [5]§ 17 Absatz 2 und 2a des Ersten Buches bleibt unberührt.

(7) [1]Das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales evaluieren im Einvernehmen mit den Ländern die Wirkung einschließlich der

finanziellen Auswirkungen der Regelungen in Absatz 6 und in § 44b des Fünften Buches. [2]Die Ergebnisse sind bis zum 31. Dezember 2025 zu veröffentlichen. [3]Die Einbeziehung Dritter in die Durchführung der Untersuchung erfolgt im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden, soweit Auswirkungen auf das Sozialleistungssystem der Eingliederungshilfe untersucht werden“ (Buzzer.de: § 113 SGB IX).

8.7 Modell Werkstatt-Transfer: eine Schnittstelle zwischen FuB und WfbM

„In der Gesamtzahl der Leistungsberechtigten in Werkstätten enthalten sind Personen mit Leistungen im Rahmen des Werkstatt-Transfers. Durch dieses Angebot der Werkstätten, das eine intensivere Betreuung und Förderung ermöglicht, soll auch Menschen mit besonderen Unterstützungsbedarfen, die alternativ eine Fördergruppe besuchen müssten, eine Beschäftigung ermöglicht werden. Am Stichtag 31.12.2020 erhielten mindestens 504 WfbM-Beschäftigte eine Leistung im Rahmen des Werkstatt-Transfers (Vorjahr: 404).

Aufgrund teilweise überschneidender Zielsetzungen steht die Entwicklung der Zahl der Leistungsberechtigten in WfbM im Vergleich zu der in den Förder- und Betreuungsgruppen seit Längerem im Fokus der Fachöffentlichkeit und Politik. Die vergleichende Betrachtung ist weiterhin sinnvoll, auch wenn beide Leistungen unterschiedlichen Leistungsgruppen des SGB IX zugeordnet sind. Im Jahr 2020 ging der Anteil der Leistungsberechtigten in Werkstätten an der Gesamtzahl der Leistungsberechtigten in Werkstätten und Förder- und Betreuungsgruppen in Baden-Württemberg weiter zurück, auf nunmehr 72,8 Prozent (…)“ (KVJS-Analyse 12/ 2021, S. 5-6).

8.8 Neuregelungen betreffend den Schwerbehindertenausweis

Im Behindertenausweis stehen verschiedene Merkzeichen für unterschiedliche Merkmale der Behinderungsformen: „VB“ rechnet dem Besitzer des Ausweises einen Versorgungsanspruch zu, „EB“ bescheinigt ihm Anspruch gemäß dem Bundesentschädigungsgesetz, „B“ weist auf die Notwendigkeit einer dauerhaften Begleitung und seinen hohen Hilfebedarf hin, „G“ bescheinigt dem Besitzer eingeschränkte Gehfähigkeit und „aG“ besagt, dass diese besonders schwer eingeschränkt ist. Das Kürzel „H“ schreibt dem Betroffenen Hilflosigkeit bei wiederkehrenden und alltäglichen Situationen und eine dauernde Bereitschaft möglicher Unterstützer zu. „Bl“ bescheinigt Blindheit und „Gl“ Gehörlosigkeit. Die letzten zwei möglichen Kürzel, die sich auf derartigen Ausweisen beobachten lassen, sind „RF“, das den Besitzer von Rundfunk- und Fernsehgebühren befreit und „1. Kl“ bei Schwerkriegsbeschädigten, was es ihnen ermöglicht mit einem

Fahrschein zweiter Klasse in der ersten Wagenklasse zu fahren (vgl. Wagner/ Kaiser 2004, S. 28-29).

Der Art. 18 BTHG führte auch zu Veränderungen der Schwerbehindertenausweisverordnung (SchwbAwV): Dabei wurde § 1 Abs. 5 neu begründet, der besagt, dass der Schwerbehindertenausweis nun nach der in der Anlage beigefügten Verordnung abzudrucken ist. Im § 3 wurden die Merkzeichen neu definiert. Dabei steht „aG“ nun dafür, dass die Person nach § 146 Abs. 3 SGB XI in besonderer Weise schwerbeeinträchtigt ist und „G“ nicht nur dafür, dass der Betroffene in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr gemäß § 146 Abs. 1 Satz 1 stark beeinträchtigt ist. Das Kürzel steht auch dafür, dass die berechtigte Person wegen Schwerhörigkeit über einen Behinderungsgrad von mindestens 70 verfügt oder wegen einer Sehbeeinträchtigung einen Grad von 100 vorweisen kann (vgl. Buzer.de: Änderungen an Bundesteilhabegesetz (BTHG)).

8.9 Änderungen Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) nach Artikel 18 Behindertengleichstellungsgesetzes

Betroffen sind die §§ 80, 88 und 92 BetrVG (vgl. Buzer.de: Änderungen an Bundesteilhabegesetz (BTHG)). Ver-ändert wurde dabei § 80 Art. 1 Abs. 4 BetrVG, wobei nun der Terminus „Schwerbehinderte“ ersetzt wurde durch „schwerbehinderte Menschen“ und die Eingliederung genauer beschrieben wurde mit dem Zusatz „einschließlich der Förderung des Abschlusses von Inklusionsvereinbarungen nach § 83 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ (vgl. Buzer.de: Änderung § 80 BetrVG vom 30.12.2016). Im Fall des § 88 BetrVG wurde der Art. 5 neu mit aufgenommen, der es ermöglicht, in Betriebsvereinbarungen auch Eingliederungsmaßnahmen für Menschen mit Schwerbehinderung zu regeln (vgl. Buzer.de: Änderung § 88 BetrVG vom 30.12.2016). Dem § 92 Abs. 3 wurde Satz 2 hinzugefügt, der nun auch die Eingliederung schwerbehinderter Personen bei der Planung von Personal und Bildungsmaßnahmen durch Arbeitgeber und Betriebsrat berücksichtigt und nicht nur die Gleichstellung von Männern und Frauen (vgl. Buzer.de: Änderung § 92 BetrVG vom 30.12.2016).

8.10 Vom Integrationsprojekt zum Inklusionsbetrieb

Im § 215 SGB IX werden der Begriff „Integrationsbetrieb“ und der Kreis der Personen, die Anspruch auf dessen Leistungen haben, näher bestimmt:

> „(1) Inklusionsbetriebe sind rechtlich und wirtschaftlich selbständige Unternehmen oder unternehmensinterne oder von öffentlichen Arbeitgebern im Sinne des § 154 Absatz 2 geführte Betriebe oder Abteilungen zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung

auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf Grund von Art oder Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände voraussichtlich trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten und des Einsatzes von Integrationsfachdiensten auf besondere Schwierigkeiten stößt.

(2) Schwerbehinderte Menschen nach Absatz 1 sind insbesondere

1. schwerbehinderte Menschen mit geistiger oder seelischer Behinderung oder mit einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung, die sich im Arbeitsleben besonders nachteilig auswirkt und allein oder zusammen mit weiteren vermittlungshemmenden Umständen die Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt außerhalb eines Inklusionsbetriebes erschwert oder verhindert,
2. schwerbehinderte Menschen, die nach zielgerichteter Vorbereitung in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder in einer psychiatrischen Einrichtung für den Übergang in einen Betrieb oder eine Dienststelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Betracht kommen und auf diesen Übergang vorbereitet werden sollen,
3. schwerbehinderte Menschen nach Beendigung einer schulischen Bildung, die nur dann Aussicht auf eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt haben, wenn sie zuvor in einem Inklusionsbetrieb an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen teilnehmen und dort beschäftigt und weiterqualifiziert werden, sowie
4. schwerbehinderte Menschen, die langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 des Dritten Buches sind.

(3) [1]Inklusionsbetriebe beschäftigen mindestens 30 Prozent schwerbehinderte Menschen im Sinne von Absatz 1. [2]Der Anteil der schwerbehinderten Menschen soll in der Regel 50 Prozent nicht übersteigen.

(4) auf die Quoten nach Absatz 3 wird auch die Anzahl der psychisch kranken beschäftigten Menschen angerechnet, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf Grund von Art oder Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt“ (Buzer.de: § 215 SGB IX).

Ferner wurde mit den Anpassungen gemäß Art. 19 BTHG zum 01.01.2018 ein Bezeichnungswechsel von „Integrationsprojekte“ auf „Inklusionsbetriebe“ neben der Aktualisierung von Bezugsparagrafen und -teilen des SGB IX im § 28a SchwAV vollzogen. In der Folge sind es nicht mehr Integrationsprojekte, sondern nur Inklusionsbetriebe, die Leistungen dazu erhalten können, um das Unternehmen aufzubauen, zu erhalten, zu modernisieren, auszustatten, betriebswirtschaftlich beraten zu lassen und besondere Aufwendungen tragen zu können (vgl. Buzer.de: Änderung §§ 14, 17, 27, 28a SchwbAV vom 01.01.2018).

8.11 Ad Zweckbetriebe nach §§ 65 und 68 AO

Mit dem Inkrafttreten des Art. 19 BTHG ist nun nicht mehr die Rede von „Integrationsprojekten“, sondern von „Inklusionsbetrieben“, wenn gemäß § 215 Abs. 1 SGB IX mindestens 40 % ihrer Beschäftigten als besonders schwer von Behinderung betroffen gelten. Dazu zählen auch Personen, die durch eine psychische Krankheit entsprechend beeinträchtigt werden. Wie bisher gehören zu den Zweckbetrieben Fürsorgeeinrichtungen für blinde Menschen und körperbehinderte Menschen, Wohnheime und andere betreute Wohnformen, Lotterien und Ausspie-lungen für gemeinnützige Zwecke, kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen, Volkshoch-schulen und andere Organisationen, die wissenschafts- oder unterrichtsbezogene Veranstaltungen anbieten sowie Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, deren Träger überwiegend durch die öffentlichen Hand, von Dritten oder aus der Vermögensverwaltung finanziert werden (vgl. Buzer.de: Änderung § 68 AO vom 01.01.2018). Ferner hat das Inkrafttreten des Art. 19 BTHG zu einer Änderung im § 3 Abs. 2 Gesetz zur Kooperation und Information zum Kinderschutz (KKG) geführt. Es wurden Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz gesetzt: Im Netzwerk sind es nun ausdrücklich Organisationen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, stationäre und teilstationäre Einrichtungen und Dienste, deren Leistungen durch die Sozialhilfe nach § 75 Abs. 3 SGB XII finanziert werden (vgl. Gesetze-im-Internet.de: § 75 SGB XII). Zum Netzwerk gehören außerdem Gesundheits- und Sozialämter, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, die Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Schwangerschaftsberatungsstellen nach §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG), Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung, zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe. Gemeinsame Servicestellen wurden aus dem Gesetz gestrichen (vgl. Gesetze-im-Internet.de: SchKG; Buzer.de: Änderung § 3 KKG vom 01.01.2018). Ebenfalls als Zweckbetriebe gelten Tisch-

lereien, Schlossereien und andere Organisationen, die für die Selbstversorgung von Körperschaften notwendig sind, aber nur so lange Lieferungen und Einnahmen an Außenstehende höchsten 20 % der gesamten Lieferungen und Einnahmen betragen (vgl. Buzer.de: Änderung § 68 AO vom 01.01.2018).

8.12 Eingliederungshilfe und Gesamtplanverfahren

Im § 141 SGB XII wird geregelt, wie ein Gesamtplanverfahren gestaltet werden muss: Es muss Verfahrensgrundsätze enthalten, die sowohl bei der Bedarfsermittlung als auch bei der Gesamtplankonferenz beachtet werden müssen. Ferner wird das Verfahren inhaltlich an die individuellen Bedarfe angepasst, indem die jeweils einzubeziehenden Personen eingebunden werden. Des Weiteren kann die Person mit Behinderung eine Person ihres Vertrauens in das Gesamtplanverfahren als Berater miteinbeziehen. Geregelt wird auch, wie sich die zuständigen Pflegekassen und Träger der Hilfe zur Pflege im Gesamtplanverfahren beteiligen, nachdem die Pflegebedürftigkeit nach § 141 SGB XI besteht. Die Pflegebedürftigkeit muss noch nicht offiziell festgestellt worden sein. Der Leistungsberechtigte muss der Beteiligung der Pflegekasse zustimmen oder sie ablehnen. Die Notwendigkeit der Mitwirkung dieser Kassen für eine Feststellung der Eingliederungsmaßnahmen des Betroffenen muss vorliegen. Sind Leistungen zur Pflege zu erbringen, muss im Regelfall der Sozialhilfeträger informiert und ins Gesamtplanverfahren eingebunden werden, falls das erforderlich erscheint und der Betroffene zustimmt (vgl. Buzer.de: Änderung § 141 SGB XII vom 01.01.2018; Jung: SGB XII § 141 Gesamtplanverfahren / 1 Allgemeines; Jung: SGB XII § 141 Gesamtplanverfahren / 2 Rechtspraxis). Im § 142 SGB XII werden die Instrumente der Bedarfsermittlung, die zwingend beim Gesamtplanverfahren vorgesehen ist, aufgeführt. Dabei muss der Sozialhilfeträger bei den Leistungen der Eingliederungshilfe die Wünsche des von Behinderung betroffenen Leistungsberechtigten berücksichtigen und sich nach einem Instrument des ICF richten. Beschrieben werden muss eine dauerhafte Beeinträchtigung im Blick auf Aktivität und Teilhabe in folgenden Lebensbereichen: Lernen und Wissensanwendung, allgemeine Aufgaben und Anforderungen, Kommunikation, Mobilität, Selbstversorgung, häusliches Leben, interpersonelle Interaktionen und Beziehungen, bedeutende Lebensbereiche sowie Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben. Dabei dürfen die Regierungen der Bundesländer über das zu verwendende Instrument zur Bedarfsermittlung bestimmen (vgl. Buzer.de: Änderung § 142 SGB XII vom 01.01.2018). Der § 143 SGB XII legt es in das Ermessen des Leistungsträgers, ob er eine Gesamtplankonferenz einberuft oder nicht. Kann der Träger der Sozialhilfe den maßgeblichen Sachverhalt schriftlich ermitteln oder steht der Aufwand, diese Konferenz durchzuführen in keinem Verhältnis zum Umfang der beantragten Leistungen, kann vom

Vorschlag, diese Konferenz abzuhalten, abgewichen werden. Wird sie abgehalten, beraten sich der Sozialhilfeträger, weitere beteiligte Leistungsträger und der Leistungsberechtigte gegebenenfalls mit der Person seines Vertrauens auf Basis der Bedarfsermittlung über folgende Themen: Die Stellungnahmen der beteiligten Leistungsträger und der gutachterlichen Stellungnahme des Leistungserbringers bei Beendigung der Leistungen zur beruflichen Bildung nach § 57 SGB IX, die Wünsche der Leistungsberechtigten nach § 9 SGB XII, der Beratungs- und Unterstützungsbedarf nach § 11 SGB XII sowie über Form, Umfang und Dauer der zu erbringenden Leistungen. Ist nun der Sozialhilfeträger leistungsverantwortlich, soll er die Gesamtplankonferenz mit einer Teilhabeplankonferenz gemäß § 20 SGB IX verbinden. Ist ein anderer Rehabilitationsträger zuständig, ist vorgesehen, dass der Sozialhilfeträger dem leistungsberechtigter Rehabilitationsträger und den anderen Rehabilitationsträgern anbieten, das Verfahren zum Teilhabeplan zu übernehmen, zumal sowohl pflegerische als auch Bedarfe zum Lebensunterhalt in der Regel zusammenfallen. Das lässt es sinnvoll erscheinen, dass sowohl die zuständige Pflegekasse, der zuständige Träger der Hilfe zur Pflege und der zuständige Träger der Hilfe zum Lebensunterhalt zum Gesamtplanverfahren hinzugezogen werden, falls dies erforderlich ist. Ferner können betroffene Eltern Leistungen für ihr Kind oder ihre Kinder beantragen, um deren Bedarfe an Versorgung und Betreuung zu gewährleisten. Auch hier kann eine Gesamtplankonferenz einberufen werden, vorausgesetzt ist die Zustimmung des oder der Betroffenen. Können Bedarfe aufgefangen werden durch Leistungen anderer Leistungsträger, Familie, Freunde, Nachbarn oder ehrenamtlich Tätige, ist der Sozialhilfeträger drüber zu informieren und mit Zustimmung des von Behinderung Betroffenen sind die jeweiligen Personen an der Gesamtplankonferenz zu beteiligen (vgl. Buzer.de: Änderung § 143 SGB XII vom 01.01.2018; Jung: SGB XII § 143 Gesamtplankonferenz). Der § 143a SGB XII regelt die Feststellung der zu erbringenden Leistungen. Das Gesamtplanverfahren ist mit der Feststellung der zu erbringenden Leistungen beendet. Anschließend wird der Gesamtplan erstellt, woraufhin es möglich ist, eine Teilhabezielvereinbarung zu treffen. Die Leistungen müssen spätestens zwei Monate nach der Gesamtplankonferenz feststehen. Sowohl der Sozialhilfe- als auch die anderen Leistungsträger sind hieran gebunden. Hat keine Gesamtplankonferenz stattgefunden, gilt die zweimonatige Frist unmittelbar. Bis Ende 2019 ist der Sozialhilfeträger für die Entscheidung zuständig. Danach bestimmen die Bundesländer die Träger der Eingliederungshilfe. Die Leistungen müssen im Blick auf Umfang und Dauer präzise benannt und begründet werden. Der Inhalt dieser Leistungsentscheidung gilt als bindend. Ist der Sozialhilfeträger leistungsverantwortlich, ist der Gesamtplan die Grundlage der Leistungen der Eingliederungshilfe und nicht für andere Leistungen des SGB IX. Ist ein anderer Rehabilitations-

träger leistungsverantwortlich, ist der Gesamtplan nur Grundlage für die Leistungen, die er gemäß dem Teilhabeplan zu erbringen hat. In eiligen Fällen kann der Sozialhilfeträger Leistungen der Eingliederungshilfe als vorläufige Leistungen in einem von ihm angesetzten Umfang bereits vor Beginn der Gesamtplankonferenz erbringen. Gleiches gilt, verändert sich ein Fall zum Eilfall während der Gesamtplankonferenz (vgl. Buzer.de: Änderung § 143a SGB XII vom 01.01.2018; Jung: SGB XII § 143a Feststellung der Leistungen). Der § 144 SGB XII beschreibt den Gesamtplan näher: Er soll dazu dienen, einerseits die passenden Leistungen aufeinander abzustimmen und zu organisieren und andererseits die Umsetzung der Leistungen zu beschleunigen. Dabei kommen ihm Erwartungen an Steuerung, Kontrolle der Wirkmächtigkeit und Dokumentation des Teilhabeprozesses zu, wobei das Fachwissen aller Beteiligten zusammen einfließen soll. Einklagbar erscheinen allerdings nur, dass ein Gesamtplan aufgestellt wird und dass von Behinderung Betroffene sowie ihre Vertrauenspersonen einbezogen werden. Denn der Sozialhilfeträger hat nach Feststellung der Leistungen ohne schuldhaftes Zögern den Gesamtplan zu erstellen. Der Verwaltungsakt, der die Leistungen feststellt, muss mit dem Gesamtplan stimmig sein. Der Teilhabeplan ist nur dann zu erstellen, wenn Leistungen mehrerer Rehabilitationsträger oder verschiedener Leistungsgruppen notwendig sind. So nicht der Gesamtplan – er muss für jeden Leistungsberechtigten erstellt werden, um die zuvor beschriebenen Funktionen im Sinne des von Behinderung Betroffenen, der Leistungsträger und -erbringer zu ermöglichen. Der Gesamtplan muss schriftlich erstellt und maximal zwei Jahre fortgeschrieben werden. Der Plan muss Folgendes enthalten: die Verfahren und Instrumente, die während der Gesamtplanung eingesetzt wurden, die Maßstäbe und Kriterien zur Wirkungskontrolle sowie die Überprüfungszeitpunkte, die Aktivitäten des Leistungsberechtigten, die Feststellungen über mögliche und vorhandene Selbsthilferessourcen der von Behinderung betroffenen Person, Art, Dauer, Inhalt und Umfang der zu erbringenden Leistungen, wie und in wieweit das Wunsch- und Wahlrecht des Betroffenen im Hinblick auf eine pauschale Geldleistung und die Einsichten aus vorliegenden sozialmedizinischen Gutachten. Dabei hat der Sozialhilfeträger der leistungsberechtigten Person jederzeit Einsicht in den Gesamtplan zu erlauben (vgl. Buzer.de: Änderung § 144 SGB XII vom 01.01.2018; Jung: SGB XII § 144 Gesamtplan). Schließlich beschreibt der § 145 SGB XII die Teilhabezielvereinbarung, die dann zu treffen ist, wenn ein „Persönliches Budget“ ermöglicht wird. Zielvereinbarungen sind gemäß der §§ 53 bis 61 SGB X öffentlich-rechtliche Verträge (vgl. Buzer.de: SGB X). Sie beinhalten Mindestinhalte des Gesamtplans oder Teile des Gesamtplans. Dabei wird die Teilhabezielvereinbarung in der Regel für die Dauer der Leistungsbewilligung geschlossen. Steht zu erwarten, dass die beschriebenen Ziele nicht oder nicht mehr erreicht werden können, muss der Sozialhilfeträger die Vereinbarung an die sich veränderte Situation anpassen. Die

Zielvereinbarung muss nicht unbedingt ein gesondertes Dokument sein, sie kann auch in den Gesamtplan eingebaut werden. Allerdings muss sie klar, eindeutig und verständlich formuliert werden, alle im Spiel befindlichen Leistungsträger berücksichtigen, interdisziplinär, einvernehmlich, auf die Bedürfnisse und Möglichkeiten des von Behinderung Betroffenen hin ausgerichtet und auf seine Lebenswelt bezogen sein. Ferner soll sie nicht auf Probleme, sondern auf Lösungen abzielen und sein Lebensumfeld berücksichtigen (vgl. Buzer.de: Änderung § 145 SGB XII vom 01.01.2018; Jung: SGB XII § 145 Teilhabezielvereinbarung).

8.13 Neuregelungen, ohne forschungsrelevante Interaktionsbezüge

Artikel 1 Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Zum 01.01.2018 ist der Art. 1 BTHG in Kraft getreten und verändert erneut das SGB IX, das nun umstrukturiert und mit neuem Titel, Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, gilt. Der Teil 1, Regelungen für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, behandelt in Kapitel 1 allgemeine Vorschriften zu Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, Begriffsbestimmungen, Leistungen zur Teilhabe, Leistungsgruppen, Rehabilitationsträger, Wunsch- und Wahlrecht von Leistungen zur Teilhabe. In Kapitel 2 geht es um die Einleitung der Rehabilitation von Amts wegen, mit Gesetzestexten zur vorrangigen Leistungsprüfung, Sicherung der Erwerbsfähigkeit und Förderung von Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation einschließlich der Verordnungsermächtigung. Kapitel 3 setzt sich mit der Erkennung und Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs auseinander und Kapitel 4 erläutert die Koordination der Leistungen. Kapitel 5 beschreibt die Zusammenarbeit von verschiedenen Rehabilitationsträgern und Kapitel 6 legt die Leistungs- und Beratungsformen dar. In Kapitel 7 geht es um die Qualitätssicherung, Erwartungen und Verträge. Daran schließt Kapitel 8 an, das die Tätigkeiten der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation festlegt. Im folgenden Kapitel wird genauer auf die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation eingegangen und in Kapitel 10 auf die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Im Kapitel 11 werden unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen beschrieben. Darauf folgen zwei Kapitel, die zum einen Leistungen zur Teilhabe an Bildung und zum anderen Leistungen zur sozialen Teilhabe festsetzen und beschreiben. In Kapitel 14, dem letzten Kapitel des ersten Teils des SGB IX geht es darum, wie sich Verbände und Träger in der Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderungen einbringen können und sollen (vgl. Buzer.de: Änderungen durch Bundesteilhabegesetz (BTHG); Buzer.de: SGB IX).

Der zweite Teil des SGB IX beschäftigt sich mit besonderen Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderung, auch bekannt als Eingliederungshilferecht. Im

Kapitel 1 werden wieder allgemeine Vorschriften vorgestellt und beschrieben: Sie betreffen die Aufgaben der Eingliederungshilfe, Situationen, in denen sie als nachrangig zu betrachten ist und wie sie sich zu anderen Rechtsbereichen verhält. Ferner werden dort die einschlägigen Aufgaben der Bundesländer beschrieben. Mögliche Formen der Zusammenarbeit von Eingliederungshilfe und anderen Leistungsanbietern werden ebenso erläutert wie die infrage kommenden Fachpersonen, die zu den Verfahren hinzugezogen werden dürfen. Im folgenden Kapitel wird der für Eingliederungshilfe leistungsberechtigte Personenkreis beschrieben sowie die Leistungen zu Rehabilitation, Teilhabe am Arbeitsleben, an Bildung und am sozialen Leben der Eingliederungshilfe dargestellt, Regelungen für Personen mit Behinderungen und Pflegebedarf erläutert, wie mit Leistungen in Sonderfällen umgegangen werden soll, welche Leistungen wann in Form von Sach-, Geld- oder Dienstleistungen erbracht werden können, Beratung und Unterstützung, Antragserfordernisse und dergleichen mehr. Im Kapitel 3 wird ausschließlich auf die medizinische Rehabilitation eingegangen, Kapitel 4 setzt sich nur mit der Teilhabe am Arbeitsleben auseinander, Kapitel 5 beschreibt ausschließlich Regelungen zur Teilhabe an Bildung und Kapitel 6 beinhaltet die Gesetztestexte zur Sozialen Teilhabe. Das Verfahren der Gesamtplanung wird in Kapitel 7 geregelt und erläutert. Das nachfolgende Kapitel beschäftigt sich mit dem Vertragsrecht und das Kapitel 9 mit Einkommen und Vermögen. Das Kapitel 10 enthält Regeln zur Statistik und das letzte Kapitel des zweiten Teils des SGB IX beschäftigt sich mit Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Der dritte und letzte Teil des SGB IX trifft besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen, auch bekannt unter der Bezeichnung Schwerbehindertenrecht. Dabei wird in Kapitel 1 der geschützte Personenkreis bestimmt und vorgestellt inklusive der Feststellung von Behinderungen und der Zuteilungsoptionen von Ausweisen. Das zweite Kapitel legt fest, wann und wie Arbeitgeber Personen mit Behinderung und in welcher Anzahl beschäftigen müssen. Im folgenden Kapitel geht es um weitere Pflichten von Arbeitgebern und um Rechte von Menschen mit Schwerbehinderung. Das vierte Kapitel erläutert die gesetzlichen Regeln zum Kündigungsschutz und das fünfte Kapitel regelt die Ämter der Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- und Präsidialräte, der Schwerbehindertenvertretung und des Inklusionsbeauftragten auf Seiten des Arbeitgebers. Im darauffolgenden Kapitel werden besondere Durchführungsregelungen zur Teilhabe von Personen mit Schwerbehinderung festgesetzt und dargelegt sowie die Zusammenarbeit verschiedener Ämter und Behörden erläutert. Im Kapitel 7 werden die Integrationsfachdienste eingeführt, die sich als Dienste Dritter beteiligen sollen, um Personen mit Schwerbehin-

derung eine Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen. Um das Beenden besonderer Teilhaberegelungen für von Schwerbehinderung Betroffene und ihnen Gleichgestellte geht es in Kapitel 8. Das Kapitel 9 setzt das Widerspruchverfahren fest und das darauffolgende Kapitel geht auf sonstige Vorschriften bei der Beschäftigung von Personen mit Schwerbehinderung oder ihnen Gleichgestellten ein, wie zum Beispiel auf Arbeitsentgelt, Zusatzurlaub, Mehrarbeit, Nachteilsausgleich und Heimarbeit. Inklusionsbetriebe werden im Kapitel 11 SGB IX und Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbMs) im Kapitel 12 SGB IX eingeführt und vorgestellt. Im darauffolgenden Kapitel geht es um Regelungen zur unentgeltlichen Beförderung von Personen mit Schwerbehinderung im öffentlichen Personenverkehr. Der dritte Teil des SGB IX schließt mit Kapitel 14 SGB IX, in dem sich Regelungen und Beschreibungen zu Straf-, Bußgeld- und Schlussvorschriften finden (vgl. Buzer.de: SGB IX).

Artikel 4 Bundesteilhabegesetz, Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Inkrafttreten des Art. 4 BTHG wirkte sich auf die §§ 21 und 23 SGB II „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ aus: Dabei wurden die Bezugsparagrafen für Mehrbedarfe in den §§ 21 und 23 SGB II für Besonderheiten beim Sozialgeld angepasst (vgl. Buzer.de: Änderungen durch Bundesteilhabegesetz (BTHG); Buzer.de: Änderung §§ 21, 23 SGB II vom 01.01.2018).

Artikel 5 Bundesteilhabegesetz, Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Inkrafttreten des Art. 5 BTHG veränderte zahlreiche Paragrafen des dritten Sozialgesetzbuches, Arbeitsförderung: Lediglich Angleichungen der Bezugsparagrafen finden sich in den § 26 SGB III, „Sonstige Versicherungspflichtige“, im § 27 SGB III „Versicherungsfreie Beschäftigte“ und im § 73 SGB III „Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter und schwerbehinderter Menschen“. Dasselbe trifft auf § 119 SGB III, „Regelungen zum Übergangsgeld bei der Teilnahme an Maßnahmen“ sowie auf § 127 SGB III, der sich mit der Bestimmung der Teilnahmekosten für Maßnahmen und bei Sonderfällen beschäftigt, zu (vgl. Buzer.de: Änderungen durch Bundesteilhabegesetz (BTHG); Buzer.de: Änderung §§ 26, 27, 73, 119, 127 SGB III vom 01.01.2018).

In den §§ 117 SGB III „Grundsatz über den Anspruch auf allgemeine und besondere Leistungen für Bildung und Teilhabe am Arbeitsleben“ und 118 SGB III „Leistungen“[962] werden den Werk-

[962] § 118 SGB III beschäftigt sich mit den zuvor erwähnten besonderen Leistungen (Übergangsgeld, Ausbildungsgeld und falls kein Übergangsgeld beansprucht werden kann, den Teilnahmekosten an Maßnahmen). Hier wurden außerdem die Bezugsparaphen dafür aktualisiert, dass die Leistungen auf Antrag durch ein Persönliches Budget erbracht werden können (vgl. Buzer.de: Änderung § 118 SGB III vom 01.01.2018).

stätten für Menschen mit Behinderung alternativ sogenannte „andere anerkannte Leistungsanbieter“ zur Seite gestellte (vgl. Buzer.de: Änderung § 117 SGB III vom 01.01.2018; Buzer.de: Änderung § 118 SGB III vom 01.01.2018). Für alternative Leistungsanbieter gelten folgende Vorschriften, die sich von den Regeln für die Werkstätten unterscheiden: Sie müssen nicht formell anerkannt sein, müssen weder über eine Mindestplatzzahl noch über die für Werkstätten erforderliche räumliche und sachliche Ausstattung verfügen. Sie können ihr Angebot auf die Leistungen der §§ 57 oder 58 SGB IX, oder jeweils auf Teile der Paragrafen verringern, falls und solange die jeweiligen Leistungsvoraussetzungen vorliegen. Ferner müssen sie den Personen mit Beeinträchtigungen die Leistungen nach den §§ 57 oder 58 SGB IX nicht erbringen, falls und solange die Leistungsvoraussetzungen vorliegen. Bei alternativen Leistungserbringern wird eine Organisationsvertretung ähnlich dem Werkstattrat ab fünf Wahlberechtigten gewählt. Sie besteht bei bis zu 20 Wahlberechtigten aus einem Mitglied und einer Frauenbeauftragten, falls mindestens fünf wahlberechtigte Frauen angestellt sind. Zusätzlich wird eine Stellvertreterin für das Amt der Frauenbeauftragten gewählt, wenn mindestens 20 wahlberechtigte Frauen mit dem alternativen Leistungserbringer ein Arbeitsverhältnis unterhalten. Ferner sind diese Leistungsanbieter nicht dazu verpflichtet, Leistung durch andere Leistungsanbieter zu ermöglichen. Allerdings gilt das gleiche Rechtsverhältnis zwischen dem anderen Leistungsträger und Personen mit zugerechneter Behinderung entsprechend den Vorgaben für die Werkstätten nach § 221 SGB IX. § 62 SGB IX, der das „Wahlrecht des Menschen mit Behinderung“ regelt, gilt ebenso für Werkstätten wie für andere Leistungsanbieter (vgl. Gesetze-im-Internet.de: §§ 60, 62 SGB IX). Auch § 122 SGB III wurde durch das Inkrafttreten des Art. 5 BTHG verändert: Er formuliert den Anspruch von Personen mit Behinderung auf Ausbildungsgeld während einer Berufsausbildung oder einer berufsvorbereitenden Maßnahme (BvB) inklusive Grundausbildung. Ferner wurde der Bezugsparagraf im Blick auf die betriebliche Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung (UB) aktualisiert. Im § 122 Satz 3 SGB III geht es zwar weiterhin um die Teilnahme an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich von Werkstätten für Menschen mit Behinderung, allerdings wurden auch hier die zuvor beschriebenen anderen Leistungsanbieter als Alternativen zur WfbM hinzugefügt. Entsprechend verändert wurde der § 125 SGB III, der nun als „Bedarf bei Maßnahmen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches“ bezeichnet wird. Dabei blieben die monatlichen Bedarfe von Menschen mit Behinderung in einer WfbM zwar gleich (im ersten Jahr monatlich 67 Euro und danach monatlich 80 Euro), aber es wurden nun auch alternative Leistungsanbieter berücksichtigt. Der § 126 SGB III, der sich mit der Einkommensanrechnung von behinderten Werkstattmitarbeitern beschäftigt, berücksichtigt jetzt

auch, dass Leistungen anderer Leistungsanbieter nicht dem jeweiligen Bedarf des Betroffenen angerechnet werden (vgl. Buzer.de: Änderung §§ 122, 125-126 SGB III vom 01.01.2018).

Schließlich veränderte das Inkrafttreten des Art. 5 BTHG den § 346 SGB III, der sich damit beschäftigt, dass versicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitgeber die Beiträge üblicherweise je zur Hälfte tragen. Allerdings gibt es Sonderreglungen nach § 344 Abs. 4 SGB III: Beeinträchtigte Arbeitnehmer, deren monatliches Arbeitsentgelt 1.300 Euro nicht überschreitet, die aber mehr als 450 Euro verdienen,[963] müssen einen Ihrem Lohn entsprechenden Sozialbeitrag zahlen (vgl. Gesetze-im-Internet.de: § 20 SGB IV).[964] Im § 346 SGB III wurde ferner festgelegt, dass alle Sozialversicherungsbeiträge von Betroffenen, die ihr Arbeitsentgelt im Rahmen von außerbetrieblichen Ausbildungsmöglichkeiten (BaE) in Werkstätten für Menschen mit Behinderung erhalten, zusätzliche vom Arbeitgeber übernommen werden. Auch hier werden andere Leistungsanbieter als Alternativen zur Werkstatt gemäß § 60 SGB IX berücksichtigt (vgl. Buzer.de: Änderung § 346 SGB III vom 01.01.2018).

Nicht berücksichtigt finden sich hier erneut Personen mit schwerer und mehrfacher Beeinträchtigung, die den Förder- und Betreuungsbereich besuchen, wobei es erneut als nicht maßgeblich erscheint, ob sie ebenfalls Arbeiten insbesondere für Werkstätten, an denen einige der Fördertageseinrichtungen angegliedert sind, verrichten oder nicht.

Artikel 6 Bundesteilhabegesetz, Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Mit dem Inkrafttreten des Art. 6 BTHG wurde zum 01.01.2018 ebenfalls das fünfte Sozialgesetzbuch, in dem die gesetzlichen Regelungen zur gesetzlichen Krankenversicherung verzeichnet sind, deutlich verändert. Im § 2 SGB V, „Leistungen“, wurde der Abs. 2 Satz 2 angepasst: Auch werden nun die Beträge für Sach- und Dienstleistungen auf Antrag des Betroffenen oder seines gesetzlichen Betreuers „Vermögenssorge“ durch ein Persönliches Budget erbracht, das im § 29 SGB IX beschrieben wird. Wie zuvor schließen die Krankenkassen gemäß Kap. 4 SGB V Ver-

[963] Vgl. Minijob-Zentrale: Minijobs 2019: Das ändert sich für Arbeitgeber und Minijobber in 2020

[964] Er wird folgendermaßen berechnet: 1/3 des Gesamtsozialversicherungsbeitrags des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, wird mit 450 multipliziert. Ferner wird das Produkt der Differenz der Brüche 1.300/850und 450/850 mit 1/3 des Gesamtsozialversicherungsbeitrags des oben genannten Kalenderjahres errechnet und mit der Differenz von Arbeitsentgelt minus 450 multipliziert. Das Ergebnis wird schließlich zu dem anfangs errechneten Produkt aus 1/3 des Gesamtsozialversicherungsbeitrags und 450 addiert: $F \cdot 450 + \{[1.300 : (1.300 – 450)] – [450 : (1.300 – 450)]\} \cdot (AE-450) = x$ mit: F = ⅓ des Gesamtsozialversicherungsbeitrag des Kalenderjahres, AE = Arbeitsentgelt größer 450 Euro und maximal 1.300 Euro, x = gesuchter Sozialversicherungsbeitrag (Formel vgl. Gesetze-im-Internet.de: § 163 Abs. 10 SGB VI; Gesetze-im-Internet.de: Formel).

träge mit den Dienstleistungserbringern über die Sach- und Arbeitsleistungen (vgl. Buzer.de: Änderungen an Bundesteilhabegesetz (BTHG); Buzer.de: Änderung § 2 SGB V vom 01.01.2018).[965]

Im § 5 SGB V „Versicherungspflicht“ wird in Abs. 1 Satz 7 der Bezugsparagraf für die Berücksichtigung von Personen mit Beeinträchtigung, die in anerkannten Blindenwerkstätten arbeiten, aktualisiert. Zusätzlich werden von Behinderung Betroffene, die in Heimarbeit oder in anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderung arbeiten sowie Betroffene, die bei alternativen Leistungsanbietern angestellt sind, beachtet (vgl. Buzer.de: Änderung § 5 SGB V vom 01.01.2018; Gesetze-im-Internet.de: § 226 SGB IX).966 Der § 249 SGB V „Tragung der Beiträge durch Dritte“ besagt nun, dass auch andere Leistungsanbieter Leistungen im Sinne der Teilhabe am Arbeitsleben, der Berufsfindung oder Arbeitserprobung, des Bezugs von Übergangs-, Verletzten- oder Versorgungskrankengeld dann allein tragen, falls die versicherungspflichtige Person mit Beeinträchtigung ein Arbeitsentgelt erhält, das ein Fünftel des Betrags der monatlichen Bezugsgröße der jeweiligen Sozialversicherung nicht übersteigt (vgl. Gesetze-im-Internet.de: § 235 SGB V). Erhält der Betroffene einen höheren Lohn, werden diese Beiträge von den zuständigen Rehabilitationsträgern übernommen. Ferner tragen die alternativen Leistungsanbieter die Beträge der angesprochenen Leistungen dann allein, wenn Beiträge für Kurzarbeit zu zahlen sind (vgl. Gesetze-im-Internet.de: § 249 Abs. 2 SGB V). Dies gilt auch für andere Leistungsanbieter der Jugendhilfe, die Betroffene zur Erwerbstätigkeit befähigen sollen (vgl. Gesetze-im-Internet.de: § 5 Abs. 1 Satz 5 SGB V; Buzer.de: Änderung § 251 SGB V vom 01.01.2018). Im § 275 SGB V, „Begutachtung und Beratung“, wurde der Abs. 1 angepasst: Dabei müssen die Krankenkassen bei gesetzlich bestimmten Fällen, oder nach Art, Schwere und Häufigkeit der Erkrankung oder bei auffälligem Krankheitsverlauf Leistungen zur Teilhabe erbringen, insbesondere Koordinierung der Leistungen in Absprache mit dem behandelnden Arzt

[965] Buzer.de: § 29 SGB IX; „(1) Die Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein; sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Leistungen, die nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind, können Versicherte nicht beanspruchen, dürfen die Leistungserbringer nicht bewirken und die Krankenkassen nicht bewilligen. (2) Ist für eine Leistung ein Festbetrag festgesetzt, erfüllt die Krankenkasse ihre Leistungspflicht mit dem Festbetrag. (3) Hat die Krankenkasse Leistungen ohne Rechtsgrundlage oder entgegen geltendem Recht erbracht und hat ein Vorstandsmitglied hiervon gewußt oder hätte es hiervon wissen müssen, hat die zuständige Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Vorstandsmitglieds den Verwaltungsrat zu veranlassen, das Vorstandsmitglied auf Ersatz des aus der Pflichtverletzung entstandenen Schadens in Anspruch zu nehmen, falls der Verwaltungsrat das Regreßverfahren nicht bereits von sich aus eingeleitet hat“ (vgl. Gesetze-im-Internet.de: § 12 SGB V).

[966] Ferner werden in § 13 Abs. 3a Satz 9 nicht mehr die Zuständigkeit und Erstattung selbst beschaffter Leistungen zur medizinischen Rehabilitation durch Betroffene, sondern ihre Koordination und Erstattung geregelt (vgl. Buzer.de: Änderung § 13 SGB V vom 01.01.2018; Gesetze im Internet: § 16 Abs. 5 SGB IX; Gesetze-im-Internet.de: § 18 SGB IX). Aufgehoben wurde der § 49 Abs. 2 SGB V und gestrichen wurde der § 49 Abs. 4 SGB V (vgl. Buzer.de: Änderung § 49 SGB V vom 01.01.2018).

(vgl. Buzer.de: Änderung § 275 SGB V vom 01.01.2018, Buzer.de: §§ 14-24 SGB IX). Der § 284 SGB V, „Sozialdaten bei den Krankenkassen“, besagt mit dem hinzugefügten Satz 17 im Abs. 1, dass Krankenkassen auch dann Sozialdaten für die Krankenversicherung erheben dürfen, wenn diese dazu dienen, die Aufgaben der Krankenkassen als Rehabilitationsträger zu erfüllen (vgl. Buzer.de: Änderung § 284 SGB V vom 01.01.2018). Im Zuge des Inkrafttretens des Art. 21 BTHG wurden in der EinglHV folgenden Paragrafen im Blick auf ihre Bezugsparagrafen aktualisiert: §§ 6, 8-10, 13a, 17 EingIHV, Rehabilitationssport (vgl. Buzer.de: Änderung § 6 EinglHV vom 01.01.2018; Buzer.de: Änderung § 8 EinglHV vom 01.01.2018; Buzer.de: Änderung § 9 EinglHV vom 01.01.2018; Buzer.de: Änderung § 10 EinglHV vom 01.01.2018; Buzer.de: Änderung § 13a EinglHV vom 01.01.2018; Buzer.de: Änderung § 17 EinglHV vom 01.01.2018).

Artikel 7 Bundesteilhabegesetz, Änderungen des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Betroffen ist der § 20 SGB VI (vgl. Buzer.de: Änderungen an Bundesteilhabegesetz (BTHG)). Ferner wurde beim § 1 SGB VI im in den Absätzen 2.a) und 3. die Bezugsparagrafen zum SGB IX aktualisiert (vgl. Buzer.de: Änderung § 1 SGB VI vom 01.01.2018). Im § 21 SGB VI wurden lediglich in den Absätzen 1 und 3 die Bezugsparagrafen und -kapitel zum SGB IX angepasst (vgl. Buzer.de: Änderung § 21 SGB VI vom 01.01.2018). Ebenfalls beim § 28 SGB VI, „Ergänzende Leistungen“ der Rentenversicherung, wurden Bezugsparagrafen zum SGB IX angeglichen (vgl. Buzer.de: Änderung § 28 SGB VI vom 01.01.2018). Entsprechendes geschah mit dem § 32 SGB VI, der sich mit den Zuzahlungen bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und bei sonstigen Leistungen beschäftigt (vgl. Buzer.de: Änderung § 32 SGB VI vom 01.01.2018).

Artikel 8 Bundesteilhabegesetz, Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Neben den Bezugsparagrafen zum SGB IX wurde im § 162 SGB VII, der den Anspruch auf Zuschläge, Nachlässe und Prämien bestimmt, im Abs. 2 Satz 2 festgelegt, dass neben Verhütungsmaßnahmen von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und Gesundheitsgefahren Prämien seitens des Unfallversicherungsträgers vergeben werden können. Dabei sind die betrieblichen Präventionsmaßnahmen aus der Inklusionsvereinbarung zu berücksichtigen (vgl. Buzer.de: Änderung § 162 SGB VII vom 01.01.2018):

> „(1) Die Arbeitgeber treffen mit der Schwerbehindertenvertretung und den in § 176 genannten Vertretungen in Zusammenarbeit mit dem Inklusionsbeauftragten des Arbeitgebers (§ 181) eine verbindliche Inklusionsvereinbarung. Auf Antrag der

Schwerbehindertenvertretung wird unter Beteiligung der in § 176 genannten Vertretungen hierüber verhandelt. Ist eine Schwerbehindertenvertretung nicht vorhanden, steht das Antragsrecht den in § 176 genannten Vertretungen zu. Der Arbeitgeber oder die Schwerbehindertenvertretung kann das Integrationsamt einladen, sich an den Verhandlungen über die Inklusionsvereinbarung zu beteiligen. Das Integrationsamt soll dabei insbesondere darauf hinwirken, dass unterschiedliche Auffassungen überwunden werden. Der Agentur für Arbeit und dem Integrationsamt, die für den Sitz des Arbeitgebers zuständig sind, wird die Vereinbarung übermittelt. (2) Die Vereinbarung enthält Regelungen im Zusammenhang mit der Eingliederung schwerbehinderter Menschen, insbesondere zur Personalplanung, Arbeitsplatzgestaltung, Gestaltung des Arbeitsumfelds, Arbeitsorganisation, Arbeitszeit sowie Regelungen über die Durchführung in den Betrieben und Dienststellen. Dabei ist die gleichberechtigte Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben bei der Gestaltung von Arbeitsprozessen und Rahmenbedingungen von Anfang an zu berücksichtigen. Bei der Personalplanung werden besondere Regelungen zur Beschäftigung eines angemessenen Anteils von schwerbehinderten Frauen vorgesehen. (3) In der Vereinbarung können insbesondere auch Regelungen getroffen werden 1. zur angemessenen Berücksichtigung schwerbehinderter Menschen bei der Besetzung freier, frei werdender oder neuer Stellen,

3. zu einer anzustrebenden Beschäftigungsquote, einschließlich eines angemessenen Anteils schwerbehinderter Frauen, 3. zu Teilzeitarbeit, 4. zur Ausbildung behinderter Jugendlicher, 5. zur Durchführung der betrieblichen Prävention (betriebliches Eingliederungsmanagement) und zur Gesundheitsförderung, 6. über die Hinzuziehung des Werks- oder Betriebsarztes auch für Beratungen über Leistungen zur Teilhabe sowie über besondere Hilfen im Arbeitsleben. (4) In den Versammlungen schwerbehinderter Menschen berichtet der Arbeitgeber über alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Eingliederung schwerbehinderter Menschen“ (Gesetze-im-Internet.de: § 166 SGB IX).

Außerdem wurde der Bezugsparagraf im SGB IX aktualisiert (vgl. Buzer.de: Änderung § 13 SGB VI vom 01.01.2018). Im § 15 SGB VI über die medizinischen Rehabilitationsleistungen der Rentenversicherung wurden lediglich die Bezugsparagrafen im SGB IX angepasst (vgl. Buzer.de: Änderung § 15 SGB VI vom 01.01.2018). Ferner wurde der Bezugsparagraf auf die Blindenwerkstätten im SGB IX aktualisiert (vgl. Buzer.de: Änderung

§ 2 SGB VII vom 01.01.2018). Der § 26 SGB VII klärt im Abs. 1 die Anrechte Versicherter auf Heilbehandlungen und andere Leistungen. Nun werden diese Leistungen auf Antrag auch durch ein Persönliches Budget erbracht, das aber im Fall von Heilbehandlungsanspruch lediglich Leistungen zur medizinischen Rehabilitation berücksichtigt (vgl. Buzer.de: Änderung § 26 SGB VII vom 01.01.2018). Im § 27 SGB VII, der den Umfang der Heilbehandlung festschreibt, wird lediglich der Bezugsparagraf zum SGB IX angepasst (vgl. Buzer.de: Änderung § 27 SGB VII vom 01.01.2018). Gleiches zeigt die Überarbeitung des § 34 SGB VII, der die Durchführung der Heilbehandlung regelt (vgl. Buzer.de: Änderung § 34 SGB VII vom 01.01.2018).

In § 39 SGB VII, der die Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und ergänzende Leistungen regelt, sowie im § 42 SGB VII, der die den Anspruch auf Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten regelt, wurden lediglich die Bezugsparagrafen zum SGB IX geändert (vgl. Buzer.de: Änderung § 39 SGB VII vom 01.01.2018; Buzer.de: Änderung § 42 SGB VII vom 01.01.2018). Entsprechend wurde der § 50 SGB VII, der die Höhe und Berechnung des Übergangsgeldes bestimmt, verändert (vgl. Buzer.de: Änderung § 50 SGB VII vom 01.01.2018). Auch im § 58 SGB VII, der den Anspruch auf Erhöhung der Rente bei Arbeitslosigkeit regelt, wurden die Bezugsparagrafen zum SGB IX angepasst (vgl. Buzer.de: Änderung § 58 SGB VII vom 01.01.2018).

Ad § 92 Abs. 2 Nr. 7 SGB XII: „Hilfen zur Gesundheit, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfen in anderen Lebenslagen werden nach dem Fünften bis Neunten Kapitel dieses Buches geleistet, soweit den Leistungsberechtigten, ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern und, wenn sie minderjährig und unverheiratet sind, auch ihren Eltern oder einem Elternteil die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des Elften Kapitels dieses Buches nicht zuzumuten ist“ (Buzer.de: § 19 SGB XII).

Artikel 10 Bundesteilhabegesetz, Änderungen des Siebten, Neunten und Elften Buches Sozialgesetzbuch

In § 39 SGB VII, der die Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und ergänzende Leistungen regelt, sowie im § 42 SGB VII, der die den Anspruch auf Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten regelt, wurden lediglich die Bezugsparagrafen zum SGB IX geändert (vgl. Buzer.de: Änderung § 39 SGB VII vom 01.01.2018; Buzer.de: Änderung § 42 SGB VII vom 01.01.2018). Entsprechend wurde der § 50 SGB VII, der die Höhe und Berechnung des Übergangsgeldes bestimmt, verändert (vgl. Buzer.de: Änderung

§ 50 SGB VII vom 01.01.2018). Auch im § 58 SGB VII, der den Anspruch auf Erhöhung der Rente bei Arbeitslosigkeit regelt, wurden die Bezugsparagrafen zum SGB IX angepasst (vgl. Buzer.de: Änderung § 58 SGB VII vom 01.01.2018).

Des Weiteren zählen zum berechtigten Personenkreis auch an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen eingeschrieben Studenten (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V), Auszubildende und Praktikanten, die für ihre Beschäftigung keinen Lohn erhalten, Personen mit Anspruch auf die gesetzliche Rentenversicherung und deren Leistungen beantragt haben, Personen ohne Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall, Bezieher von Vorruhestandsgeldern und dergleichen mehr (vgl. Buzer.de: Änderung § 20 SGB XI vom 01.01.2018). Im § 28 SGB XI, der sich mit Leistungsarten und Grundsätzen bezüglich dieser Leistungsarten beschäftigt, wurden lediglich die Bezugsparagrafen zum SGB IX angepasst (vgl. Buzer.de: Änderung § 28 SGB XI vom 01.01.2018).

Artikel 11 Bundesteilhabegesetz, Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Zum 01.01.2017 traten ferner die Art. 11 und 16 BTHG in Kraft (vgl. Buzer.de: Änderungen an Bundesteilhabegesetz (BTHG)). Art. 11 BTHG wirkte sich auf das SGB XII aus: So wurde der § 60a SGB XII neu hinzugefügt und spricht Sozialhilfeempfangenden bis zum 31.12.2019 einen Zusatzbetrag für Lebensführung und Alterssicherung zu

> „[1]Die Sozialhilfe darf ferner nicht vom Einsatz oder von der Verwertung eines Vermögens abhängig gemacht werden, soweit dies für den, der das Vermögen einzusetzen hat, und für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen eine Härte bedeuten würde. [2]Dies ist bei der Leistung nach dem Fünften bis Neunten Kapitel insbesondere der Fall, soweit eine angemessene Lebensführung oder die Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung wesentlich erschwert würde“ (Dejure.org: § 90 Abs. 3 SGB IX).

Ebenfalls dem Sozialhilfegesetz neu hinzugefügt wurde der § 66a SGB XII, der auch Übergangsgeldbeziehenden den Zusatzbetrag zusichert, falls der Großteil beziehungsweise der ganze Betrag aus ihrer jeweiligen Tätigkeit während des Bezuges erworben wird (vgl. Buzer.de: Änderung § 66a SGB XII vom 01.01.2017; Dejure.org: § 66 SGB IX): Im Blick auf die Begriffserklärung „Einkommen“ wurde dem § 82 SGB IX der Abs. 3a beigefügt, der sich an Empfänger von Leistungen zur Pflegehilfe richtet: Betroffene können einen Betrag in Höhe von 40 % ihres Einkommens aus beruflicher Tätigkeit absetzen, dabei darf der Betrag 65 % der Regelbedarfsstufe 1 (2017: 409 Euro, 2018:416 Euro, 2019: 424 Euro) nicht übersteigen (vgl. Sozialgesetzbuch-sgb.de: Anlage zu § 28 SGB XII). Für von Behinderung betroffene Personen, die Leistungen zur

Eingliederungshilfe erhalten, gilt bis zum Jahresende 2019 dasselbe (vgl. Buzer.de: Änderung § 82 SGB XII vom 01.01.2017).

Ebenfalls angepasst wurde der § 88 SGB IX, der sich mit dem Einkommenseinsatz unterhalb der Einkommensgrenze beschäftigt: Er besagt, dass § 82 Abs. 3 und 3a diejenigen Personen nicht betrifft, die in einer stationären Einrichtung stationäre Leistungen erhalten und dort entgeltlich beschäftigt sind (vgl. Buzer.de: Änderung § 88 SGB XII vom 01.01.2017; Sozialgesetzbuch.de: Anlage zu § 28 SGB XII): Sie mussten 2017 56,79 Euro, 2018 78 Euro und 2019 79,50 Euro nicht aufbringen (vgl. Buzer.de: Änderung § 88 SGB XII vom 01.01.2017; Sozialgesetzbuch.de: Anlage zu § 28 SGB XII). Umgearbeitet wurde der § 139 SGB IX, der nun die Erstattung des Barbetrages durch den Bund zwischen 2017 und 2019 regelt: Er betrifft leistungsberechtigte Menschen mit schwerer Behinderung, die innerhalb einer stationären Einrichtung gleichzeitig Leistungen zur Eingliederungshilfe erhalten (vgl. Buzer.de: Kap. 4, 6 SGB IX). Hier erstattet der Bund den Bundesländern zwischen 2017 und 2019 für jeden Leistungsberechtigten monatlich folgende Beträge: 2017: 57,26 Euro, 2018: 58,24 Euro und 2019: 59,36 Euro. Ferner müssen die Länder dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den je zuständigen Trägerorganisationen monatlich aufgeführt zum Ablauf der 35. Kalenderwoche melden, wie viele Personen in ihren Regierungsbezirken zwischen einem Kalendermonat und 15 Kalendertagen einen Barbetrag erhalten haben. Dabei wird der jeweilige Erstattungsbetrag mithilfe der Anzahl der gemeldeten Leistungsberechtigten in 2017 mit 57,26 Euro, 2018 mit 58,24 Euro und 2019 mit 59,36 Euro multipliziert und gemäß dem zeitlichen Umfang des Meldezeitraums aufsummiert. Auszuzahlen sind die Beträge in den Jahren von 2017 bis 2019 jeweils zum 15. Oktober (vgl. Buzer.de: Änderung § 136 SGB XII vom 01.01.2017; Sozialgesetzbuch-sgb.de: Anlage zu § 28 SGB XII).

Artikel 12 Bundesteilhabegesetzt, Änderungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Ferner wurden die Bezugsparagrafen zum SGB IX angepasst (vgl. Buzer.de: Änderung § 63 SGB XII vom 01.01.2018). Im § 54 SGB XII, Leistungen der Eingliederungshilfe, wurden lediglich die Bezugsparagrafen zum SGB IX aktualisiert (vgl. Buzer.de: Änderung § 54 SGB XII vom 01.01.2018). Der § 56 SGB XII, Hilfen einer sonstigen Beschäftigungsstätte, wurde aufgehoben (vgl. Buzer.de: Änderung § 56 SGB XII vom 01.01.2018).

Artikel 14 Bundesteilhabegesetz, Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Inkrafttreten des Art. 14 BTHG beeinflusste auch das Bundesversorgungsgesetz, das regelt, welche Versorgungsansprüche gegen welche Organisationen unter welchen Bedingungen Personen, die als Kriegsopfer des zweiten Weltkrieges gelten, in Deutschland erheben können.

Die bereitgestellten Maßnahmen umfassen nach § 9 BVG Therapien, Kuren und Behandlungen, um Krankheiten und Beschwerden zu heilen oder zu lindern sowie die Folgen von kriegsbedingten Körperbehinderungen zu behandeln. Ferner umfassen Sie Kostenübernahmen von Dienstleistungen im Rahmen der Kriegsopferfürsorge, der Beschädigtenrente, der Pflegezulage, des Bestattungs- und Sterbegeldes, der Hinterbliebenenrente und des Bestattungsgeldes beim Tode von Hinterbliebenen. Nun können als „Persönliches Budget“ gemäß § 29 SGB IX folgende Leistungen beantragt und seitens der Leistungsträger erbracht werden: Förderungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, am gesellschaftlichen Leben, für Pflegehilfe und -zulage sowie Unterstützung in der Haushaltsführung (vgl. Buzer.de: §§ 25-27j, 29-53 BVG). Der § 25d BVG bestimmt, was im Rahmen der Kriegsopferfürsorge als Einkommen gilt und was davon abgesetzt werden kann. Neben den auf das Einkommen zu entrichtenden Steuern können Betroffene Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung sowie Beiträge zur Beförderung absetzen, aber auch Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen, falls sie gesetzlich vorgeschrieben sind oder als angemessen gelten. Ebenfalls absetzbar sind geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes (EStG), solange die Beträge nicht höher sind als der Mindestselbstbehalt gemäß § 86 EStG. Auch Ausgaben können sich absetzen lassen, wenn sie laut Gesetz als notwendig erachtet werden, um das Einkommen zu erziehen. § 86 Abs. 3 Satz 5 wurde gestrichen: Er betraf die Absetzbarkeit des Arbeitsbeförderungsentgeltes sowie die Erhöhungsbeträge des Arbeitsentgeltes nach § 43 Satz 4 SGB IX, alte Fassung. Der § 26 BVG beschreibt die Leistungen im Blick auf die Teilhabe am Arbeitsleben, die als kriegsversehrt geltende Personen erhalten können. Einen großen Teil der Änderungen, die im Zuge des Inkrafttretens des Art. 14 BTHG betreffen lediglich Abgleiche von Bezugsparagrafen. Sie erhalten Zugangsmöglichkeiten zum ersten Arbeitsmarkt und zum Eingangsverfahren sowie Berufsbildungsbereich von Werkstätten für Menschen mit Behinderung und anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX. Im § 26a BVG wird der Anspruch und die Erstattung von Übergangsgeld für Betroffene dieses Personenkreises geregelt, angepasst wurden hier lediglich die Bezugsparagrafen. Dasselbe trifft größtenteils auf die Veränderungen in § 27d BVG zu, der bestimmt, was für Betroffene unter „Hilfen in besonderen Lebenslagen“ für „Beschädigte“ und Hinterbliebene zu verstehen ist. Ersetzt wurde im § 27d Abs. 1 Satz 3 BVG die Bezeichnung von Betroffenen als „behinderte Menschen“ durch „Menschen mit Behinderung“ (vgl. Buzer.de: EstG; Buzer.de: Änderung §§ 25d, 26-26a, 27d BVG vom 01.01.2018).

Artikel 16 Änderung des Umsatzsteuergesetzes zum Jahr 2017

Im § 4 Umsatzsteuergesetz (UStG), Steuerbefreiungen bei Lieferungen und sonstigen Leistungen, fielen die Regelungen § 4 Nr. 8j bis k und 21a UStG weg. Hinzugefügt wurde § 4 Nr. 15c UStG, der besagt, dass Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 SGB IX, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter erbracht werden, von der Umsatzsteuer befreit sind. Ebenso als umsatzsteuerbefreit gelten auch andere soziale Einrichtungen und damit auch rehabilitationsbezogene Dienste und Einrichtungen nach den §§ 19 und 35 SGB IX, mit denen Verträge nach § 21 SGB IX abgeschlossen worden sind (vgl. Buzer.de: Änderung § 4 UStG vom 01.01.2017).

Artikel 17 Bundesteilhabegesetz, Änderung des Umsatzsteuergesetzes zum Jahr 2018

Mit dem Inkrafttreten des Art. 17 BTHG wurden im § 4 Umsatzsteuergesetz (UStG) „Steuerbefreiungen bei Lieferungen und sonstigen Leistungen“ lediglich die Bezugsparagrafen angepasst (vgl. Buzer.de: Änderung § 4 UStG vom 01.01.2018).

Artikel 18 Bundesteilhabegesetz, Änderungen in der Versorgungsmedizinischen Verordnung (VersMedV)

Betroffen sind § 3 und die Anlage VersMedV (vgl. Buzer.de: Änderungen an Bundesteilhabegesetz (BTHG)).

Personen, die bis zum Stichtag stationär betreut werden und Leistungen im Rahmen von Hilfen zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Eingliederungshilfe erhalten, werden weiterhin als gemeinschaftlich aber nicht in einer Wohnung lebend eingeordnet. Ferner werden Leistungen der Eingliederungshilfe und existenzsichernde Leistungen nicht mehr einheitlich vergütet. Sind Personen betroffen, die in gemeinschaftlichen Wohnformen leben, erhalten sie angemessene Kosten für Unterkunft und Heizung sowie den Regelsatz der Regelstufe, 2018: 374,00 Euro und 2019: 382,00 Euro, und im Anspruchsfall auch Leistungen, die unter Mehrbedarfe fallen (vgl. Buzer.de: Änderung § 139 SGB XII vom 01.01.2018; Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.: Gesundheit, Pflege, Rehabilitation. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Trennung der Fachleistungen von den Leistungen zur Existenzsicherung im Bereich der Wohnformen nach § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII n.F. gemäß dem Bundesteilhabegesetz: 5; Gesetze-im-Internet.de: Anlage zu § 28 SGB XII).

Artikel 19 Bundesteilhabegesetzt, Änderungen im Kinderschutz und in der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe

Es wurden Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz gesetzt: Im Netzwerk sind es nun ausdrücklich Organisationen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, stationäre und teilstationäre Einrichtungen und Dienste, deren Leistungen durch die Sozialhilfe nach § 75 Abs. 3 SGB XII finanziert werden (vgl. Gesetze-im-Internet.de: § 75 SGB XII). Zum Netzwerk gehören außerdem Gesundheits- und Sozialämter, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, die Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Schwangerschaftsberatungsstellen nach §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG), Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung, zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe. Gemeinsame Servicestellen wurden aus dem Gesetz gestrichen (vgl. Gesetze-im-Internet.de: SchKG; Buzer.de: Änderung § 3 KKG vom 01.01.2018).

Geändert hat sich im § 14 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV), dass Integrationsämter die Mittel der Ausgleichsabgabe einschließlich Zinsen, Tilgungsbeträge aus Darlehen, zurückgezahlte Zuschüsse und unverbrauchte Mittel des Vorjahres nicht nur als Leistungen zu verwenden haben, um Personen mit Schwerbehinderung Arbeits- und Ausbildungsplätze anbieten und Betroffenen die Teilhabe am Arbeitsleben ermöglichen zu können. Ferner sollen Sie daraus auch Leistungen für begleitende Hilfe im Arbeitsleben und damit auch für Schulungs-, Bildungs- und Aufklärungsmaßnahmen schöpfen. Außerdem sollen auf die Weise Leistungen finanziert werden, um Forschungs- und Modellvorhaben im Bereich der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben durchzuführen. Dies soll allerdings nur geschehen, wenn diese Projekte ausschließlich oder größtenteils regional bedeutsam sind oder das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die jeweils beantragten Mittel aus dem Ausgleichsfonds nicht erbringen konnte. Auch Maßnahmen zur beruflichen Orientierung und nun neu, zur Deckung eines Teils der Aufwendungen für ein Budget für Arbeit, sollen dadurch bezahlt werden. Der § 17 SchwbAV beschreibt nun, dass Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben an Personen mit Schwerbehinderung für technische Hilfen und an Träger von Integrationsfachdiensten, freie gemeinnützige Einrichtungen und Organisationen, die sich um die psychosoziale Betreuung Betroffener kümmern und nicht mehr an Träger von Integrationsprojekten, sondern an Träger von Inklusionsbetrieben bezahlt werden (vgl. Buzer.de: Änderung §§ 14, 17, 27, 28a SchwbAV vom 01.01.2018). Schließlich veränderte das Inkrafttreten des

Art. 19 BTHG den § 46 SchwAV, Übergangsregelung: Entfallen sind damit die Abs. 1 und 2 § 46 SchwAV, in denen die Regelungen bis zum 01.01.2018 verzeichnet waren. Im Großen und Ganzen blieb lediglich der ehemalige § 46 Abs. 3 SchwAV erhalten, der nun Inklusionsbetriebe und -abteilungen und nicht mehr Integrationsbetriebe und -abteilungen förderbar macht, die nicht von öffentlichen Arbeitgebern geleitet werden:

> „(1) Private und öffentliche Arbeitgeber (Arbeitgeber) mit jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen im Sinne des § 156 haben auf wenigstens 5 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Dabei sind schwerbehinderte Frauen besonders zu berücksichtigen. Abweichend von Satz 1 haben Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich weniger als 40 Arbeitsplätzen jahresdurchschnittlich je Monat einen schwerbehinderten Menschen, Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich weniger als 60 Arbeitsplätzen jahresdurchschnittlich je Monat zwei schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen.
>
> (2) Als öffentliche Arbeitgeber im Sinne dieses Teils gelten
>
> 1. jede oberste Bundesbehörde mit ihren nachgeordneten Dienststellen, das Bundespräsidialamt, die Verwaltungen des Deutschen Bundestages und des Bundesrates, das Bundesverfassungsgericht, die obersten Gerichtshöfe des Bundes, der Bundesgerichtshof jedoch zusammengefasst mit dem Generalbundesanwalt, sowie das Bundeseisenbahnvermögen,
> 2. jede oberste Landesbehörde und die Staats- und Präsidialkanzleien mit ihren nachgeordneten Dienststellen, die Verwaltungen der Landtage, die Rechnungshöfe (Rechnungskammern), die Organe der Verfassungsgerichtsbarkeit der Länder und jede sonstige Landesbehörde, zusammengefasst jedoch diejenigen Behörden, die eine gemeinsame Personalverwaltung haben,
> 3. jede sonstige Gebietskörperschaft und jeder Verband von Gebietskörperschaften,
> 4. jede sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts“ (Gesetze-im-Internet.de: § 154 SGB IX).

Dies kann allerdings nur geschehen, solange die Förderung bis zum 31.12.2013 genehmigt worden ist. Ferner gilt Entsprechendes für die Förderung von besonderen Einrichtungen, deren Antrag auf Leistungen in Form von Zinszuschüssen oder Zuschüssen zur Deckung

eines Miet- beziehungsweise Pachtzinses bis zum 31.12.2004 bewilligt worden ist (vgl. Buzer.de: Änderung § 46 SchwbAV vom 01.01.2018).[967] Als förderbar gelten hier:

„(1) Leistungen können für die Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung folgender Einrichtungen erbracht werden:

1. betriebliche, überbetriebliche und außerbetriebliche Einrichtungen zur Vorbereitung von behinderten Menschen auf eine berufliche Bildung oder die Teilhabe am Arbeitsleben,
2. betriebliche, überbetriebliche und außerbetriebliche Einrichtungen zur beruflichen Bildung behinderter Menschen,
3. Einrichtungen, soweit sie während der Durchführung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation behinderte Menschen auf eine berufliche Bildung oder die Teilhabe am Arbeitsleben vorbereiten,
4. Werkstätten für behinderte Menschen im Sinne des § 219 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
5. Blindenwerkstätten mit einer Anerkennung auf Grund des Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 9. April 1965 (BGBl. I S. 311) in der bis zum 13. September 2007 geltenden Fassung,
6. Wohnstätten für behinderte Menschen, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, in Werkstätten für behinderte Menschen oder in Blindenwerkstätten tätig sind.
7. (weggefallen) Zur länderübergreifenden Bedarfsbeurteilung wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bei der Planung neuer oder Erweiterung bestehender Einrichtungen nach Satz 1 Nr. 4 bis 6 beteiligt.

(2) Öffentliche oder gemeinnützige Träger eines besonderen Beförderungsdienstes für behinderte Menschen können Leistungen zur Beschaffung und behinderungsgerechten Ausstattung von Kraftfahrzeugen erhalten. Die Höhe der Leistung bestimmt sich nach dem Umfang, in dem der besondere Beförderungsdienst für Fahrten schwerbehinderter Menschen von und zur Arbeitsstätte benutzt wird.

[967] In diesem Paragrafen wurden ebenfalls die Bezugsparagrafen aktualisiert.

(3) Leistungen zur Deckung von Kosten des laufenden Betriebs dürfen nur ausnahmsweise erbracht werden, wenn hierdurch der Verlust bestehender Beschäftigungsmöglichkeiten für behinderte Menschen abgewendet werden kann. Für Einrichtungen nach Absatz 1 Nr. 4 bis 6 sind auch Leistungen zur Deckung eines Miet- oder Pachtzinses zulässig“ (Gesetze-im-Internet.de: § 30 SchwbAV).“

Das Inkrafttreten des Art. 19 BTHG wirkte sich in zahlreichen Gesetzen in der Form von Anpassungen an Bezugsquellen aus: Durch das Inkrafttreten des Art. 19 BTHG wurden im § 6 Abs. 1 Satz 2 AAÜG die Bezugsparagrafen lediglich aktualisiert. Auch im § 6 AentG wurden im Abs. 7 und Abs. 9 Satz 2 die Bezugsparagrafen angepasst. Ferner wurden mit dem Inkrafttreten des Art. 19 BTHG auch die Bezugsparagrafen in § 2 Abs. 1 Nr. 10 ArbGG Zuständigkeit im Urteilsverfahren, im § 2a Abs. 1 Nr. 3a ArbGG Zuständigkeit im Beschlussverfahren, im § 10 Satz 1 ArbGG Parteilichkeit und im § 83 Abs. 3 ArbGG Verfahren aktualisiert. Auch im § 15 Abs. 1 Nr. 3 BGG Verbandsklagerecht, im § 51 Abs. 1 BBiG und im § 95 Abs. 2 Satz 2 BBiG Ausschuss für Fragen behinderter Menschen wurden lediglich die Bezugsparagrafen angepasst. Ebenso wurden in § 32 BetrVG) Teilnahme der Schwerbehindertenvertretung, § 52 BetrVG Teilnahme der Gesamtschwerbehindertenvertretung und im § 59 BetrVG Teilnahme der Konzernschwerbehindertenvertretung die Bezugsparagrafen angeglichen. Im Zuge des Inkrafttretens des Art. 19 BTHG wurde in § 7 Abs. 1 BfAIPG Schwerbehinderte Menschen und § 8 Abs. 4 BfAIPG Übergangsregelung der Bezugsteil des SBG IX aktualisiert. Im § 17 Abs. 2 des BAPostG Ausübung der dienstrechtlichen Befugnisse bei der Auflösung von Postnachfolgeunternehmen und in der Anlage (zu § 1) Rechtsnormen des Tarifvertrags zur Regelung eines Mindestlohns für pädagogisches Personal vom 15. November 2011 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 27. Januar 2015 des Regionalisierungsgesetzes wurden nur die Bezugsparagrafen angepasst. Ferner wurden im § 65 Abs. 1 Nr. 1 EStDV 2000, im § 10 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über die ALG die Bezugsparagrafen aktualisiert. Des Weiteren wurden im Zuge des Inkrafttretens des Art. 19 BTHG auch im § 3a Abs. 2 des KrafStG, Vergünstigungen für Schwerbehinderte, die Bezugsparagrafen angepasst. Auch in der Anlage 3 zu § 6 Abs. 2 RegG Verwendungsnachweis wurde der Bezugsparagraf in der Position Nummer 6, Tarifausgleiche, in der Spalte Verwendungszweck aktualisiert. Auch in den §§ 15, 16, 18, 26-26b, 27b, 29-31, 41, SchwbAV wurden jeweils die Bezugsparagrafen angepasst. Auch in folgenden Gesetzestexten wurden mit Inkrafttreten des Art. 19 BTHG lediglich die rechtlichen Bezugsquellen angepasst oder Satznummern, eingefügt: § 51 SGG, § 2 StromStG, §§ 2, 15 und 25 Verordnung zur KFürsV, §§ 1, 22-24

SchwbVWO, §§ 4, 8 WMVO, §§ 1-3, 8, 12-13, 15 und 17 WVO (vgl. Buzer.de: Änderung § 6 AAÜG vom 01.01.2018; Buzer.de: Änderung § 6 AEntG vom 01.01.2018; Buzer.de:

§ 2 ArbGG vom 01.01.2018; Buzer.de: Änderung § 2a ArbGG vom 01.01.2018; Buzer.de: Änderung § 10 ArbGG vom 01.01.2018; Buzer.de: Änderung § 83 ArbGG vom 01.01.2018; Buzer.de: Änderung § 15 BGG vom 01.01.2018; Buzer.de: Änderung §§ 51, 95 BBiG vom 01.01.2018; Buzer.de: Änderung §§ 32, 52, 59a BetrVG vom 01.01.2018; Buzer.de: Änderung §§ 7, 8 BfAIPG vom 01.01.2018; Buzer.de: Änderung § 17 BAPostG vom 01.01.2018; Buzer.de: Änderung Anlage Dritte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch vom 01.01.2018; Buzer.de: Änderung § 65 EStDV 2000 vom 01.01.2018; Buzer.de: Änderung § 10 ALG vom 01.01.2018; Buzer.de: Änderung § 3a KraftStG 2002 vom 01.01.2018; Buzer.de: Änderung Anlage 3 Regionalisierungsgesetz vom 01.01.2018; Buzer.de: Änderung §§ 15, 16, 18, 26, 26a, 26b, 27a, 29, 30, 31, 41 SchwbAV; Buzer.de: Änderung § 51 SGG vom 01.01.2018; Buzer.de: Änderung § 2 StromStG vom 01.01.2018; Buzer.de: Änderung §§ 15, 25 KFürsV vom 01.01.2018; Buzer.de: Änderung §§ 1, 22, 23, 24 SchwbVWO vom 01.01.2018; Buzer.de: Änderung § 23 SchwbVWO vom 01.01.2018; Buzer.de: Änderung § 24 SchwbVWO vom 01.01.2018; Buzer.de: Änderung §§ 4, 8 WMVO vom 01.01.2018; Buzer.de: Änderung §§ 1, 2, 3, 8, 12, 13, 15, 17, 20, WVO vom 01.01.2018. Abweichende Regelungen für Werkstätten im Beitrittsgebiet, wurde gestrichen (vgl. Buzer.de: Änderung § 20 WVO vom 01.01.2018).

Artikel 21 Bundesteilhabegesetzt, Änderungen in der Eingliederungshilfe-Verordnung zum Jahr 2018

Mit dem Inkrafttreten des Art. 21 BTHG wurden in der Eingliederungshilfe-Verordnung (EinglHV) lediglich in einigen Paragrafen die Bezugsparagrafen aktualisiert.

Im Zuge des Inkrafttretens des Art 1 BTHG wurden in der EinglHV folgenden Paragrafen im Blick auf ihre Be-zugsparagrafen aktualisiert: §§ 6, 8-10, 13a, 17 EingIHV, Rehabilitationssport (vgl. Buzer.de: Änderung § 6 EinglHV vom 01.01.2018; Buzer.de: Änderung § 8 EinglHV vom 01.01.2018; Buzer.de: Änderung § 9 EinglHV vom 01.01.2018; Buzer.de: Änderung § 10 EinglHV vom 01.01.2018; Buzer.de: Änderung § 13a EinglHV vom 01.01.2018; Buzer.de: Änderung § 17 EinglHV vom 01.01.2018).

Artikel 23 Bundesteilhabegesetz, Änderung der Frühförderungsverordnung

Mit dem Inkrafttreten des Art. 23 BTHG wurde in der Frühförderungsverordnung (FrühV) der § 2 FrühV „Früherkennung und Frühförderung“ insofern verändert, als dass Nr. 3 „weitere Leistungen“ nach § 6a FrühV hinzugefügt wurden. Einrichtungen zur Frühförderung wurden als

„Frühförderstellen von nach Landesrecht zugelassenen Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinären Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum“ näher bestimmt. Weiterhin können die Leistungen von sozialpädiatrischen Zentren genutzt werden, die das soziale Umfeld des Kindes in ihre Arbeit miteinbeziehen (vgl. Buzer.de: Änderung § 2 FrühV vom 01.01.2018). Entsprechend verändert wurde auch § 3 FrühV, Interdisziplinäre Frühförderstellen: Hier dürfen nun lediglich interdisziplinäre Frühförderstellen oder nach Landesrecht zugelassene Einrichtungen mit vergleichbarer interdisziplinärer Förder-, Behandlungs- und Beratungsbandbreite mit betroffenen Kindern, deren Sorgeberechtigten und dem jeweiligen sozialem Umfeld arbeiten. Dabei werden die Leistungen dieser Organisationen üblicherweise ambulant oder in mobiler Form erbracht. Ähnliche Veränderungen finden sich in § 4 FrühV „Sozialpädiatrische Zentren“, denn diese Zentren dürfen zur Früherkennung, Diagnostik und Behandlung eines von Behinderung betroffenen Kindes erst dann in Anspruch genommen werden, wenn geeignete Ärzte von interdisziplinären Frühförderstellen oder von nach Landesrecht zugelassenen Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinärem Förder-, Behandlungs- und Beratungsangebot die Kinder nicht behandeln können. Diese Zentren erbringen ihre Leistungen üblicherweise ambulant. Nur wenn Fälle entsprechend begründet wurden, führen die Zentren ihre Behandlungen in mobiler Form oder in Kooperation mit Frühförderstellen durch. In § 5 Abs. 1 FrühV „Leistungen zur medizinischen Rehabilitation“ wurden nicht nur die Bezugsparagrafen aktualisiert. Auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 wurde deutlich verändert: Es ist nicht mehr die Rede von „Heilmitteln“, sondern von „medizinisch-therapeutische Leistungen“, wobei folgende ausdrücklich aufgeführten Leistungsformen großenteils beibehalten wurden: physikalische Therapie, Physiotherapie, Stimm-, Sprech- und Sprachtherapien sowie nun Ergotherapie anstelle Beschäftigungstherapie, falls sie wegen des zuvor erstellten Förder- und Behandlungsplan nach § 7 FrühV als notwendig angesehen werden. Dem § 6 FrühV „Heilpädagogische Leistungen“ wurde nun der § 6a FrühV „weitere Leistungen“ zu Seite gestellt: Als weitere Leistungen werden hier bezeichnet: die Beratung, Unterstützung und Begleitung der Erziehungsberechtigten als medizinisch-therapeutische Leistung sowie offene, niedrigschwellige Beratungsangebote für Eltern, die den Eindruck haben, bei ihrem Kind könnte ein Entwicklungsrisiko vorliegen. Diese niedrigschwellige Beratungsform soll genutzt werden, bevor eine Eingangsdiagnostik erstellt wird. Zu diesen Leistungen zählen auch solche, die Interdisziplinarität sicherstellen sollen: regelmäßige disziplinübergreifende Team- und Fallbesprechungen, die Dokumentation von Befunden und Daten, Wissensaustausch und Vorgehensabstimmung mit anderen Organisationen, die das Kind betreuen sowie Fortbildung und Supervision. Ferner lassen sich zu diesen Angeboten auch Formen der aufsuchenden Hilfe rechnen, die jenseits von Frühförderstellen heilpädagogisch und medizinisch-therapeutisch mit dem Kind und

seinem sozialen Umfeld arbeiten sowie nach Landesrecht zugelassene Organisationen mit vergleichbarem interdisziplinären Förder-, Behandlungs- und Beratungsangebot neben sozialpädiatrischen Zentren. Diese mobile Form muss allerdings fachlich oder organisatorisch begründet werden, eine medizinische Indikation reicht hierfür nicht aus (vgl. Buzer.de: Änderung §§ 3-6a FrühV vom 01.01.2018). Deutlich verändert wurde auch § 7 FrühV „Förder- und Behandlungsplan“: Im § 7 Abs. 1 FrühV wurden wie zuvor die Frühförderstellen näher beschrieben, die neben sozialpädiatrischen Zentren den individuellen Bedarf zur Förderung und Behandlung eines von Behinderung betroffenen Kindes zusammen mit den Erziehungsberechtigten in Form eines interdisziplinär entwickelten Förder- und Behandlungsplans schriftlich - und neu, nun auch elektronisch – erarbeiten und in der Folge verschiedenen Rehabilitationsträgern vorlegen. Weiterhin muss der Plan spätestens nach 12 Monaten kontrolliert und individuell angepasst werden, wobei die Erziehungsberechtigten alle Pläne erhalten. Der § 7 Abs. 2 FrühV verlangt nun, dass die benötigten Leistungsformen namentlich aufgeführt werden und begründet wird, warum diese nur interdisziplinär ermöglicht werden können. Neu hinzu tritt § 7 Abs. 3 FrühV, der besagt, dass im Förder- und Behandlungsplan auch andere Einrichtungen, den Kinderarzt oder die Notwendigkeit von Heilmitteln empfehlen. Auch § 8 FrühV „Erbringung der Komplexleistung“ wurde im Zuge des Inkrafttretens des Art. 23 BTHG deutlich verändert: In § 8 Abs. 2 FrühV wurden den interdisziplinär arbeitenden Frühförderstellen und sozialpädiatrischen Zentren andere Einrichtungen als Wahlmöglichkeiten zur Seite gestellt, die nach Landesrecht zugelassen worden sind und ein vergleichbares fachübergreifendes Förder-, Behandlungs- und Beratungsangebot bieten. Weiterhin entscheiden die beteiligten Rehabilitationsträger über die Leistungen dieser Anbieter. Entsprechend wurde auch § 8 Abs. 4 FrühV angepasst, der nun eine Zusammenarbeit der fachübergreifend arbeitenden Frühförderstellen, sozialpädiatrischen Zentren und anerkannten anderen Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinärem Angebot vorsieht. Der § 9 FrühV „Teilung der Kosten der Komplexleistung“ wurde deutlich verkürzt und besagt nun nur noch, dass die Kostenübernahme oder -teilung bezügliche der in der Frühförderungsverordnung beschriebenen Leistungen zwischen den zuständigen Rehabilitationsträgern nun nach § 46 Abs. 5 SGB IX „Früherkennung und Frühförderung“ geregelt ist: So sollen sich die zuständigen Rehabilitationsträger auf eine pauschale Aufteilung der vereinbarten Entgelte für die Komplexleistungen einigen, wobei regionale Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Ebenfalls festgelegt sind die Entgeltanteile, die auf die einzelnen Träger entfallen (vgl. Buzer.de: Änderung §§ 7-9 FrühV

vom 01.01.2018). Bei anderen Gesetzestexten der Frühförderungsverordnung wurden lediglich die Bezugsparagrafen angepasst.[968]

Artikel 24 Bundesteilhabegesetz, Änderung der Aufwendungserstattungs-Verordnung, der Werkstattverordnung und der Werkstättenmitwirkungsverordnung

Ferner ist nun auch die Rede von Inklusionsbetrieben und nicht mehr von Integrationsprojekten. Dementsprechend erstattet der Bund den Ländern nicht nur ihre rentenversicherungsbezogenen Zahlungen an die bisherigen Träger der Einrichtungen, sondern auch für die Träger von Organisationen nach § 60 SGB IX und für Inklusionsbetriebe.[969] Entsprechende Berücksichtigung der Einrichtungen nach § 60 SGB IX, der Bezeichnungswechsel von Integrationsprojekten auf Inklusionsbetriebe sowie von behinderten Menschen auf Menschen mit Behinderung finden sich ebenfalls im § 3 AufwErstV „Verfahren“ wieder. Auch in § 4 AufwErstV werden den bisherigen Einrichtungen die Organisationen nach § 60 SGB IX als Wahlmöglichkeiten beigefügt sowie die Bezeichnung Integrationsprojekte durch Inklusionsbetriebe ersetzt (vgl. Buzer.de: Änderung §§ 3, 4 AufwErstV vom 01.01.2018).

Betroffen sind ferner § 14 WVO und die §§ 1, 3, 5-6, 13, 32, 37 WMVO. Neu hinzugefügt wurde der § 39 a-c WMVO (vgl. Buzer.de: Änderungen an Bundesteilhabegesetz (BTHG)).

[968] Mit Inkrafttreten des Art. 23 BTHG wurden in der FrühV folgende Paragrafen im Blick auf ihre gesetzlichen Bezugsquellen aktualisiert: §§ 1, 6 FrühV (vgl. Buzer.de: Änderung §§ 1, 6 FrühV vom 01.01.2018).
[969] In § 1 Abs. 3 AufwErstV wurden lediglich die Satz-Nummern eingefügt (vgl. Buzer.de: Änderung § 1 AufwErstV vom 01.01.2018).

8.14 Fundstellen zu 3.8 Bedeutungsrekonstruktion mithilfe Chomskys Tiefenstrukturen

Gruppierte Bezeichnungen I

Adjektiv „behindert“: „behinderte Jugendliche“, „behinderte Menschen“

„Behindertenverbände“

„Bezirksschwerbehindertenvertretung“

„Gesamtschwerbehindertenvertretung“

„gleichgestellter behinderter Mensch“

„Hauptschwerbehindertenvertretung“

„Konzernschwerbehindertenvertretung“

„nichtbehinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“

„schwerbehindert sein“, „schwerbehinderte Arbeitnehmer“, „schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte“, „schwerbehinderte Menschen“, „schwerbehinderte Person“, „schwerbehinderte Soldatinnen und Soldaten“, „schwerbehinderter Mensch“

„Schwerbehindertenausweis“

„Schwerbehinderteneigenschaft“

„Schwerbehindertenvertretung“, „Schwerbehindertenvertretungen“

„schwermehrfachbehinderte Kinder“

„Werkstätten für behinderte Menschen“

zugehörige Fundstellen:

Buzer.de: § 22 Abs. 3 SGB IX; Buzer.de: § 26 Abs. 5 SGB IX; Buzer.de: § 49 Abs. 8 Nr. 3 SGB IX; Buzer.de: § 56 SGB IX; Buzer.de: § 57 Abs. 1 SGB IX; Buzer.de: § 58 Abs. 1 SGB IX; Buzer.de: § 59 Abs. 1 SGB IX; Buzer.de: § 60 Abs. 2 SGB IX; Buzer.de: § 62 Abs. 1-2 SGB IX; Buzer.de: § 63 Abs. 1-2 SGB IX; Buzer.de: § 64 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX; Buzer.de: § 65 Abs. 5 SGB IX; Buzer.de: § 79 Abs. 1, 3 SGB IX; Buzer.de: § 85 Satz 1-2 SGB IX; Buzer.de: § 86 Titel, Abs 1. Satz 1., Abs. 2 Nr. 14 SGB IX; Buzer.de: § 87 SGB IX; Buzer.de: § 125 Abs. 4 Satz 1 SGB IX; Buzer.de: § 151 Abs. 1-4 SGB IX; Buzer.de: § 152 Abs. 1-2, 4 SGB IX; Buzer.de: § 153 Abs. 2 SGB IX; Buzer.de: § 154 Titel, Abs. 1 SGB IX; Buzer.de: § 155 Titel, Abs. 1-2 SGB IX; Buzer.de: § 156 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX; Buzer.de: § 157 Abs. 1 SGB IX; Buzer.de: § 158 Titel, Abs. 1-5 SGB IX; Buzer.de: § 159 Abs. 1-3 SGB IX; Buzer.de: § 160 Abs. 1-2, 5-6 SGB IX; Buzer.de: § 161 SGB IX; Buzer.de: § 162 Nr. 1-4 SGB IX; Buzer.de: § 163 Abs. 1-8 SGB IX; Buzer.de: § 164 Titel, Abs. 1-5 SGB IX; Buzer.de: § 165 SGB IX; Buzer.de: § 166 Abs. 1-4 SGB IX; Buzer.de: § 167 Abs. 1-2 SGB IX; Buzer.de: § 168 SGB IX; Buzer.de: § 170 Abs. 2 SGB IX; Buzer.de: § 171 Abs. 2 SGB IX; Buzer.de: § 172 Abs. 1-2 SGB IX; Buzer.de: § 173 Abs. 1-4 SGB IX; Buzer.de: § 174 Abs. 6 SGB IX; Buzer.de: § 176 SGB IX; Buzer.de: § 177 Abs. 1-2, 4-7 SGB IX; Buzer.de: § 178 Titel, Abs. 1-8 SGB IX; Buzer.de: § 179 Titel, Abs. 2, 4, 7-9 SGB IX; Buzer.de: § 180 Titel, Abs. 1-4, 6-8 SGB IX; Buzer.de: § 181 SGB IX; Buzer.de: § 182 Abs. 1 SGB IX; Buzer.de: § 183 SGB IX; Buzer.de: § 184 Abs. 1 SGB IX; Buzer.de: § 185 Abs. 1-6 SGB IX; Buzer.de: § 186 Titel, Abs. 1-2, 4 SGB IX; Buzer.de: § 187 Abs. 1 Nr. 1-4, 9, Abs. 2-4, Abs. 5 Nr. 1 SGB IX; Buzer.de: § 188 Titel und Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3, Abs. 4 SGB IX; Buzer.de: § 189 Abs. 1-3 SGB IX; Buzer.de: § 192 Abs. 1-4 SGB IX; Buzer.de: § 193 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1, 3, 5-7, 10 SGB IX; Buzer.de: § 194 Abs. 3 Nr. 4 SGB IX; Buzer.de: § 195 Abs. 2-3 SGB IX; Buzer.de: § 197 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX; Buzer.de: § 199 Titel, Abs. 1-3 SGB IX; Buzer.de: § 200 Titel, Abs. 1-2 SGB IX; Buzer.de: § 202 Abs. 1, 3-4 SGB IX; Buzer.de: § 203 Abs. 1, 3 Nr. 1 SGB IX; Buzer.de: § 204 Abs. 2 SGB IX; Buzer.de: § 205 Titel, Abs. 2 SGB IX; Buzer.de: § 207 SGB IX; Buzer.de: § 208 Abs. 1-3 SGB IX; Buzer.de: § 209 Abs. 1 SGB IX; Buzer.de: § 210 Abs. 1-5 SGB IX; Buzer.de: § 211 Titel, Abs. 1-3 SGB IX; Buzer.de: § 212 SGB IX; Buzer.de: § 213 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 SGB IX; Buzer.de: § 214 Abs. 1 SGB IX; Buzer.de: § 215 Abs. 1-2, Abs. 2 Nr. 1-4, Abs. 3-4 SGB IX; Buzer.de: § 216 SGB IX; Buzer.de: § 219 Titel, Abs. 1-3 SGB IX; Buzer.de: § 220 Titel, Abs. 1-3 SGB IX; Buzer.de: § 221 Titel, Abs. 1-6 SGB IX; Buzer.de: § 222 Abs. 1, 3-5 SGB IX; Buzer.de: § 223 Abs. 1, 2 Nr. 1-2, Abs. 3 SGB IX; Buzer.de: § 224 Abs. 1 SGB IX; Buzer.de: § 225 SGB IX; Buzer.de: § 227 Abs. 1 SGB IX; Buzer.de: § 228 Abs. 1, 3-4, Abs. 6 Nr. 1-2 SGB IX; Buzer.de: § 229 Abs. 1-3 SGB IX; Buzer.de: § 231 Abs. 4 Nr. 1 SGB IX; Buzer.de: § 238 Abs. 1, 8 SGB IX; Buzer.de: § 239 Abs. 1 SGB IX; Buzer.de: § 240 Abs. 3-4 SGB IX; Buzer.de: § 241 Abs. 1-3 SGB IX

Gruppierte Bezeichnungen II

„mit Behinderung“, „mit Behinderungen“

zugehörige Fundstellen:

Buzer.de: § 1 SGB IX; Buzer.de: § 2 Abs. 1, 3 SGB IX; Buzer.de: § 4 Abs. 3-4 SGB IX; Buzer.de: § 6 Abs. 2-3 SGB IX; Buzer.de: § 8 Abs. 1 SGB IX; Buzer.de: § 10 Abs. 1 SGB IX; Buzer.de: § 20 Abs. 2 SGB IX; Buzer.de: § 25 Abs. 2 SGB IX; Buzer.de: § 26 Abs. 2 Nr. 9, Abs. 6-7 SGB IX; Buzer.de: § 32 Abs. 1 SGB IX; Buzer.de: § 34 Titel SGB IX; Buzer.de: § 35 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2-3 SGB IX; Buzer.de: § 36 Abs. 1-2 SGB IX; Buzer.de: § 37

Abs. 3-4 SGB IX; Buzer.de: § 38 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX; Buzer.de: § 39 Abs. 2 Nr. 5, 7 SGB IX; Buzer.de: § 46 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 1-3 SGB IX; Buzer.de: § 49 Abs. 1-2, 3 Nr. 7, Abs. 8 Nr. 7 SGB IX; Buzer.de: § 51 Abs. 2 SGB IX; Buzer.de: § 55 Abs. 2-3, Abs. 5, Abs. 5 Nr. 2 SGB IX; Buzer.de: § 56 SGB IX; Buzer.de: § 57 Abs. 1. Nr. 1-2, Abs. 3 SGB IX; Buzer.de: § 58 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 3, Abs. 3 Nr. 2 SGB IX; Buzer.de: § 59 Abs. 1 SGB IX; Buzer.de: § 60 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4, Abs. 4 SGB IX; Buzer.de: § 61 Abs. 1, 3 SGB IX; Buzer.de: § 62 Titel und Abs. 1 SGB IX; Buzer.de: § 64 Abs. 2 SGB IX; Buzer.de: § 65 Abs. 3, Abs. 5 SGB IX; Buzer.de: § 75 Abs. 1 SGB IX; Buzer.de: § 77 Abs. 1 SGB IX; Buzer.de: § 78 Abs. 3 SGB IX; Buzer.de: § 85 SGB IX; Buzer.de: § 86 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 SGB IX; Buzer.de: § 87 SGB IX; Buzer.de: § 88 Titel, Abs. 1-2 SGB IX; Buzer.de: § 94 Abs. 4-5 SGB IX; Buzer.de: § 125 Abs. 3-4 SGB IX; Buzer.de: § 131 Abs. 2 SGB IX; Buzer.de: § 133 Abs. 5 Nr. 10 SGB IX; Buzer.de: § 134 Abs. 4 SGB IX; Buzer.de: § 213 Abs. 1 SGB IX; Buzer.de: § 220 Abs. 3 SGB IX; Buzer.de: § 241 Abs. 8 SGB IX

Gruppierte Bezeichnungen III

„beeinträchtigen“

„beeinträchtigt sein“

„Beeinträchtigung“

„Teilhabebeeinträchtigung“

zugehörige Fundstellen:

Buzer.de: § 229 Abs. 1, 3 SGB IX, Buzer.de: § 228 Abs. 1 SGB IX, Buzer.de: § 178 Abs. 4 SGB IX, Buzer.de: § 152 Abs. 3 SGB IX, Buzer.de: § 22 SGB IX, Buzer.de: § 2 Abs. 1 SGB IX

STTS-Tags gemäß Tiger-Annotationsschema

pos-tag	Beschreibung	Beispiel(e)
ADJA	attributives Adjektiv	Der **schlaue** Mitarbeiter bummelt.
ADJD	adverbiales ODER prädikatives Adjektiv	Er spricht schnell. Sein Sprechen ist **schnell**.
ADV	Adverb	**Bald schon** kommt sie **wohl**.
APPR	Präposition; Zirkumposition links	Ich fahre **nach** Berlin. Sie kommt **ohne** Hund.
APPRART	Präposition mit Artikel	… **zum** Streichen; **zur** Sache
APPO	Postposition	Das tue ich ihm **zuliebe** und der Sache **wegen**.
APZR	Zirkumposition rechts	Ja, von mir **aus**.
ART	bestimmter ODER unbestimmter Artikel	**Der** Mann schenkt **die** Rose **einer** unerwarteten Frau.
CARD	Kardinalzahl	Es waren einmal **zwei** Männer im Jahre **1994**.
FM	Fremdsprachliches Material	Er sagte:" **Hasta luego**, **amigos**."
ITJ	Interjektion	**Mhm**, **ach**, **tja**, dann halt nicht.
KOUI	unterordnende Konjunktion mit (zu-)/ Infinitiv	Sie kommt, **um** zu arbeiten.
KOUS	unterordnende Konjunktion	Emma wartet, **weil**/**ob**/**solange**/**dass** sie stiehlt.
KON	nebenordnende Konjunktion und, oder, aber	Sie **und**/**oder** Emma kommen **und** streichen.
KOKOM	Vergleichskonjunktion als, wie	Sie ist blauer **als** er. Sie ist so blau **wie** er.
NN	normales Nomen	Am **Tage** gönne ich dem **Mann** den **Schlaf**.
NE	Eigennamen	die **Emma**, dem **Hans**, sein **HSV**
PDAT	attribuierendes Demonstrativpronomen	**Jene** Männer sprachen **dieses** lockere Spanisch.
PDS	substituierendes Demonstrativpronomen	**Denen** war **dies** nicht übelzunehmen.
PIAT	attribuierendes Indefinitpronomen	**Manche** Rose währt **einige** Tage.
PIS	substituierendes Indefinitpronomen	**Manche** verzeiht **niemandem**.
PPER	(nicht-reflexives) Personalpronomen	**Er** schenkt **sie ihr**.
PPOSAT	attribuierendes Possessivpronomen	**Unsere** Wand ist rosa.
PPOSS	substituierendes Possessivpronomen	**Meiner** schlägt **deinen**.
PRELS	substituierendes Relativpronomen	Das ist doch die Mannschaft, **der** du nacheiferst.

pos-tag	Beschreibung	Beispiel(e)
PRELAT	attribuierendes Relativpronomen	Das ist doch die Mannschaft, **deren** Aura du verehrst.
PRF	Reflexivpronomen	Erinnere **dich**, wie er **sich** ereiferte.
PWS	substituierendes Interrogativpronomen	**Wer** hat **wen** bestohlen?
PWAT	attribuierendes Interrogativpronomen	**Wessen** Hund wurde gestohlen?
PWAV	adverbiales Interrogativpronomen	**Warum** schneidest du die Rose?
PROAV	Pronominaladverb	**Deswegen** sprechen wir **darüber**.
PTKZU	"*zu*" vor Infinitiv	Ich versuche **zu** verschlafen.
PTKNEG	Negationspartikel *nicht*	**Nicht** schlecht, wie du **nicht** hinsiehst.
PTKVZ	abgetrennter Verbzusatz/ Verbpartikel	Pass **auf** und hör **weg**!
PTKANT	Antwortpartikel	**ja**; **nein**; **danke**; **bitte**
PTKA	Partikel "am" o. "zu" vor Adjektiv o. Adverb	**Zu** teure Rosen welken **am** schnellsten.
TRUNC	abgetrenntes Kompositionserstglied	Mallorca liegt zwischen **An-**/ und Abreise.
VVFIN	finites Vollverb	Wir **passen** auf und **hören**.
VAINF	infinites Hilfsverb oder Kopulaverb	Sie **ist** blumig. Du **hast** weggehört.
VMFIN	finites Modalverb	Sie sollte **passen**.
VVFIN	infinites Vollverb	Wir wollen **weghören**.
VVINF	infinites Hilfsverb oder Kopulaverb	Sie soll rot geworden **sein**.
VMINF	infinites Modalverb	Er hat nicht schlafen **können**.
VVIMP	Vollverb im Imperativ	**Pass** auf und **hör** weg!
pos-tag	**Beschreibung**	**Beispiel(e)**
VAIMP	Kopulaverb im Imperativ	**Sei** wach!
VVPP	partizipiales Vollverb (Partizip II)	Wir haben **verschlafen**.
VAPP	partizipiales Hilfs-/Kopulaverb (Partizip II)	Das ist verdrängt **worden**.
VMPP	partizipiales Modalverb (Partizip II)	Sie hat spielen **gedurft**.
VVIZU	Vollverb/Partikelverb im "zu"-Infinitiv	Wir planen **wegzuhören**.
XY	Nichtwort, Sonderzeichen, Kürzel	E s enthält viel **D2XW3**
$,	Komma	**,**
$(	sonstige satzinterne Interpunktion	**( ) u.a.**
$.	satzbeendende Interpunktion	**. ? ! ;**

Vgl. Linguistik.hu-berlin.de: STTS-Tags gemäß Tiger-Annotationsschema. URL: https://www.linguistik.hu-berlin.de/de/institut/professuren/korpuslinguistik/mitarbeiter-innen/hagen/STTS_Tagset_Tiger. Entnommen: 09.05.2020

CoNLL format (Universität Zürich: ParZu) I:

„1 Die die ART ART Def|Fem|Nom|Sg 2 det _ _
2 Werkstatt Werkstatt N NN Fem|Nom|Sg 6 subj _ _
3 für für PREP APPR Acc 2 pp _ _
4 behinderte behindert ADJA ADJA Pos|Masc|Acc|Pl|St| 5 attr _ _
5 Menschen Mensch N NN Masc|Acc|Pl 3 pn _ _
6 ist sein V VAFIN 3|Sg|Pres|Ind 0 root _ _
7 eine eine ART ART Indef|Fem|Nom|Sg 8 det _ _
8 Einrichtung Einrichtung N NN Fem|Nom|Sg 6 pred _ _
9 zur zu PREP APPRART Dat 8 pp _ _
10 Teilhabe Teilhabe N NN Fem|Dat|Sg 9 pn _ _
11 behinderter behindert ADJA ADJA Pos|Masc|Gen|Pl|St| 12 attr _ _
12 Menschen Mensch N NN Masc|Gen|Pl 10 gmod _ _
13 am an PREP APPRART Dat 10 pp _ _
14 Arbeitsleben Arbeitsleben N NN Neut|Dat|_ 13 pn _ _
15 im in PREP APPRART Dat 14 pp _ _
16 Sinne Sinn N NN Masc|Dat|Sg 15 pn _ _
17 des die ART ART Def|Neut|Gen|Sg 18 det _ _
18 Kapitels Kapitel N NN Neut|Gen|Sg 16 gmod _ _
19 5 5 CARD CARD _ 18 app _ _
20 des die ART ART Def|_|Gen|Sg 21 det _ _
21 Teils Teil N NN _|Gen|Sg 19 gmod _ _
22 1 1 CARD CARD _ 21 app _ _
23 und und KON KON _ 15 kon _ _
24 zur zu PREP APPRART Dat 23 cj _ _
25 Eingliederung Eingliederung N NN Fem|Dat|Sg 24 pn _ _
26 in in PREP APPR Acc 25 pp _ _
27 das die ART ART Def|Neut|Acc|Sg 28 det _ _
28 Arbeitsleben Arbeitsleben N NN Neut|Acc|Sg 26 pn _ _
29 . . $. $. _ 0 root _ _“ (ParZu - The Zurich Dependency Parser for German: “ Die Werkstatt für behinderte Menschen ist eine Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben im Sinne des Kapitels 5 des Teils 1 und zur Eingliederung in das Arbeitsleben.”. URL: https://pub.cl.uzh.ch/demo/parzu/. Entnommen: 08.12.2019).

Prolog-readable format (Universität Zürich: ParZu) I:

„word(1,1,'Die',die,'ART',det,2,[['Def','Fem','Nom','Sg']],-,-).
word(1,2,'Werkstatt','Werkstatt','NN',subj,6,[['Fem','Nom','Sg']],-,-).
word(1,3,für,für,'APPR',pp,2,[['Acc']],-,-).
word(1,4,behinderte,behindert,'ADJA',attr,5,[['Pos','Masc','Acc','Pl','St','']],-,-).
word(1,5,'Menschen','Mensch','NN',pn,3,[['Masc','Acc','Pl']],-,-).
word(1,6,ist,sein,'VAFIN',root,0,[['3','Sg','Pres','Ind']],-,-).
word(1,7,eine,eine,'ART',det,8,[['Indef','Fem','Nom','Sg']],-,-).
word(1,8,'Einrichtung','Einrichtung','NN',pred,6,[['Fem','Nom','Sg']],-,-).
word(1,9,zur,zu,'APPRART',pp,8,[['Dat']],-,-).
word(1,10,'Teilhabe','Teilhabe','NN',pn,9,[['Fem','Dat','Sg']],-,-).
word(1,11,behinderter,behindert,'ADJA',attr,12,[['Pos','Masc','Gen','Pl','St','']],-,-).
word(1,12,'Menschen','Mensch','NN',gmod,10,[['Masc','Gen','Pl']],-,-).
word(1,13,am,an,'APPRART',pp,10,[['Dat']],-,-).
word(1,14,'Arbeitsleben','Arbeitsleben','NN',pn,13,[['Neut','Dat','Sg'],['Neut','Dat','Pl']],-,-).
word(1,15,im,in,'APPRART',pp,14,[['Dat']],-,-).
word(1,16,'Sinne','Sinn','NN',pn,15,[['Masc','Dat','Sg']],-,-).
word(1,17,des,die,'ART',det,18,[['Def','Neut','Gen','Sg']],-,-).
word(1,18,'Kapitels','Kapitel','NN',gmod,16,[['Neut','Gen','Sg']],-,-).
word(1,19,'5','5','CARD',app,18,_2756,-,-).
word(1,20,des,die,'ART',det,21,[['Def','Neut','Gen','Sg'],['Def','Masc','Gen','Sg']],-,-).
word(1,21,'Teils','Teil','NN',gmod,19,[['Neut','Gen','Sg'],['Masc','Gen','Sg']],-,-).
word(1,22,'1','1','CARD',app,21,_2756,-,-).
word(1,23,und,und,'KON',kon,15,_2756,-,-).
word(1,24,zur,zu,'APPRART',cj,23,[['Dat']],-,-).
word(1,25,'Eingliederung','Eingliederung','NN',pn,24,[['Fem','Dat','Sg']],-,-).
word(1,26,in,in,'APPR',pp,25,[['Acc']],-,-).
word(1,27,das,die,'ART',det,28,[['Def','Neut','Acc','Sg']],-,-).
word(1,28,'Arbeitsleben','Arbeitsleben','NN',pn,26,[['Neut','Acc','Sg']],-,-).
word(1,29,'.','.','$.',root,0,_2756,-,-).“ (ParZu - The Zurich Dependency Parser for German: “ Die Werkstatt für behinderte Menschen ist eine Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben im Sinne des Kapitels

5 des Teils 1 und zur Eingliederung in das Arbeitsleben.". URL: https://pub.cl.uzh.ch/demo/parzu/. Entnommen: 08.12.2019).

CoNLL format (Universität Zürich: ParZu) II

„1	Sie	sie	PRO	PPER	3|Sg|Fem|Nom	2	subj	_	_			
2	hat	haben	V	VAFIN	3|Sg|Pres|Ind	0	root	_	_			
3	denjenigen		diejenige		PRO	PDS	Masc|Acc|Sg	4	obja	_	_	
4	behinderten		behindern		V	VVFIN	3|Pl|Past|_	2	s	_	_	
5	Menschen		Mensch	N	NN	Masc|Nom|Pl	4	subj	_	_		
6	,	,	$,	$,	_	0	root	_	_			
7	die	die	PRO	PRELS	_|_|_	0	root	_	_			
8	wegen	wegen	PREP	APPR	_	0	root	_	_			
9	Art	Art	N	NN	Fem|_|Sg	8	pn	_	_			
10	oder	oder	KON	KON	_	9	kon	_	_			
11	Schwere	Schwere	N	NN	_|_|_	10	cj	_	_			
12	der	die	ART	ART	Def|Fem|Gen|Sg	13	det	_	_			
13	Behinderung		Behinderung		N	NN	Fem|Gen|Sg	9	gmod	_	_	
14	nicht	nicht	PTKNEG		PTKNEG		_	8	adv	_	_	
15	,	,	$,	$,	_	0	root	_	_			
16	noch	noch	ADV	ADV	_	17	adv	_	_			
17	nicht	nicht	PTKNEG		PTKNEG		_	26	adv	_	_	
18	oder	oder	KON	KON	_	17	kon	_	_			
19	noch	noch	ADV	ADV	_	20	adv	_	_			
20	nicht	nicht	PTKNEG		PTKNEG		_	21	adv	_	_	
21	wieder	wieder	ADV	ADV	_	18	cj	_	_			
22	auf	auf	PREP	APPR	Dat	26	pp	_	_			
23	dem	die	ART	ART	Def|Masc|Dat|Sg	25	det	_	_			
24	allgemeinen		allgemein		ADJA	ADJA	Pos|Masc|Dat|Sg|Wk|	25	attr	_	_	
25	Arbeitsmarkt		Arbeitsmarkt		N	NN	Masc|Dat|Sg	22	pn	_	_	
26	beschäftigt		beschäftigen		V	VVPP	_	27	aux	_	_	
27	werden	werden	V	VAINF	_	28	aux	_	_			
28	können	können	V	VMFIN	_|Pl|Pres|_	0	root	_	_			
29	,	,	$,	$,	_	0	root	_	_			
30	1.	1.	ADV	ADJD	_	47	adv	_	_			
31	eine	eine	ART	ART	Indef|Fem|Acc|Sg		34	det	_	_		
32	angemessene		angemessen		ADJA	ADJA	Pos|Fem|Acc|Sg|_|	34	attr	_	_	
33	berufliche		beruflich	ADJA	ADJA	Pos|Fem|Acc|Sg|_|	34	attr	_	_		
34	Bildung	Bildung	N	NN	Fem|Acc|Sg	47	obja	_	_			
35	und	und	KON	KON	_	34	kon	_	_			
36	eine	eine	ART	ART	Indef|Fem|Acc|Sg		37	det	_	_		
37	Beschäftigung		Beschäftigung		N	NN	Fem|Acc|Sg	35	cj	_	_	
38	zu	zu	PREP	APPR	Dat	47	pp	_	_			
39	einem	eine	PRO	PIS	_|Dat|Sg	38	pn	_	_			
40	ihrer	ihre	ART	PPOSAT		Fem|Gen|Sg	41	det	_	_		
41	Leistung	Leistung	N	NN	Fem|Gen|Sg	39	gmod	_	_			
42	angemessenen		angemessen		ADJA	ADJA	Pos|Neut|Dat|Sg|Wk|	43	attr	_	_	
43	Arbeitsentgelt		Arbeitsentgelt		N	NN	Neut|Dat|Sg	47	objd	_	_	
44	aus	aus	PREP	APPR	Dat	47	pp	_	_			
45	dem	die	ART	ART	Def|Neut|Dat|Sg	46	det	_	_			
46	Arbeitsergebnis		Arbeitsergebnis		N	NN	Neut|Dat|Sg	44	pn	_	_	
47	anzubieten		anbieten	V	VVIZU	_	28	subjc	_	_		
48	und	und	KON	KON	_	47	kon	_	_			
49	2.	2.	ADJA	ADJA	_|_|_|_|_|	51	obja	_	_			
50	zu	zu	PTKZU	PTKZU	_	51	part	_	_			
51	ermöglichen		ermöglichen		V	VVINF	_	48	cj	_	_	
52	,	,	$,	$,	_	0	root	_	_			
53	ihre	ihre	ART	PPOSAT		_|_|_	54	det	_	_		
54	Leistungs-		Leistungs-		TRUNC	TRUNC	Fem|_|Sg	58	obja	_	_	
55	oder	oder	KON	KON	_	54	kon	_	_			
56	Erwerbsfähigkeit		Erwerbsfähigkeit		N	NN	Fem|_|Sg	55	cj	_	_	
57	zu	zu	PTKZU	PTKZU	_	58	part	_	_			
58	erhalten	erhalten	V	VVINF	_	51	kon	_	_			
59	,	,	$,	$,	_	0	root	_	_			
60	zu	zu	PTKZU	PTKZU	_	61	part	_	_			
61	entwickeln		entwickeln		V	VVINF	_	58	kon	_	_	
62	,	,	$,	$,	_	0	root	_	_			

63 zu zu PTKZU PTKZU _ 64 part _ _
64 erhöhen erhöhen V VVINF _ 61 kon _ _
65 oder oder KON KON _ 64 kon _ _
66 wiederzugewinnen wiedergewinnen V VVIZU _ 65 cj _ _
67 und und KON KON _ 66 kon _ _
68 dabei dabei PROAV PROAV _ 71 pp _ _
69 ihre ihre ART PPOSAT Fem|Acc|Sg 70 det _ _
70 Persönlichkeit Persönlichkeit N NN Fem|Acc|Sg 71 obja _ _
71 weiterzuentwickeln weiterentwickeln V VVIZU _ 67 cj _ _
72 . . $. $. _ 0 root _ _“ (ParZu - The Zurich Dependency Parser for German: “ Sie hat denjenigen behinderten Menschen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können, 1. eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten und 2. zu ermöglichen, ihre Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln..”. URL: https://pub.cl.uzh.ch/demo/parzu/. Entnommen: 08.12.2019).

Prolog-readable format (Universität Zürich: ParZu) II

„word(2,1,'Sie',sie,'PPER',subj,2,[['3','Sg','Fem','Nom']],-,-).
word(2,2,hat,haben,'VAFIN',root,0,[['3','Sg','Pres','Ind']],-,-).
word(2,3,denjenigen,diejenige,'PDS',obja,4,[['Masc','Acc','Sg']],-,-).
word(2,4,behinderten,behindern,'VVFIN',s,2,[['3','Pl','Past','Subj'],['3','Pl','Past','Ind']],-,-).
word(2,5,'Menschen','Mensch','NN',subj,4,[['Masc','Nom','Pl']],-,-).
word(2,6,',',',','$,',root,0,_29830,-,-).
word(2,7,die,die,'PRELS',root,0,[['Fem','Nom','Sg'],['Fem','Acc','Sg'],[_29866,'Nom','Pl'],[_29890,'Acc','Pl']],-,-).
word(2,8,wegen,wegen,'APPR',root,0,[['Dat'],['Gen']],-,-).
word(2,9,'Art','Art','NN',pn,8,[['Fem','Nom','Sg'],['Fem','Acc','Sg']],-,-).
word(2,10,oder,oder,'KON',kon,9,_29830,-,-).
word(2,11,'Schwere','Schwere','NN',cj,10,[['Neut','Nom','Sg'],['Neut','Acc','Sg'],['Masc','Nom','Sg'],['Fem','Nom','Sg'],['Fem','Acc','Sg'],[_29938,'Nom','Pl'],[_29962,'Acc','Pl']],-,-).
word(2,12,der,die,'ART',det,13,[['Def','Fem','Gen','Sg']],-,-).
word(2,13,'Behinderung','Behinderung','NN',gmod,9,[['Fem','Gen','Sg']],-,-).
word(2,14,nicht,nicht,'PTKNEG',adv,8,_29830,-,-).
word(2,15,',',',','$,',root,0,_29830,-,-).
word(2,16,noch,noch,'ADV',adv,17,_29830,-,-).
word(2,17,nicht,nicht,'PTKNEG',adv,26,_29830,-,-).
word(2,18,oder,oder,'KON',kon,17,_29830,-,-).
word(2,19,noch,noch,'ADV',adv,20,_29830,-,-).
word(2,20,nicht,nicht,'PTKNEG',adv,21,_29830,-,-).
word(2,21,wieder,wieder,'ADV',cj,18,_29830,-,-).
word(2,22,auf,auf,'APPR',pp,26,[['Dat']],-,-).
word(2,23,dem,die,'ART',det,25,[['Def','Masc','Dat','Sg']],-,-).
word(2,24,allgemeinen,allgemein,'ADJA',attr,25,[['Pos','Masc','Dat','Sg','Wk','']],-,-).
word(2,25,'Arbeitsmarkt','Arbeitsmarkt','NN',pn,22,[['Masc','Dat','Sg']],-,-).
word(2,26,beschäftigt,beschäftigen,'VVPP',aux,27,_29830,-,-).
word(2,27,werden,werden,'VAINF',aux,28,_29830,-,-).
word(2,28,können,können,'VMFIN',root,0,[['3','Pl','Pres','Subj'],['3','Pl','Pres','Ind'],['1','Pl','Pres','Subj'],['1','Pl','Pres','Ind']],-,-).
word(2,29,',',',','$,',root,0,_29830,-,-).
word(2,30,'1.','1.','ADJD',adv,47,_29830,-,-).
word(2,31,eine,eine,'ART',det,34,[['Indef','Fem','Acc','Sg']],-,-).
word(2,32,angemessene,angemessen,'ADJA',attr,34,[['Pos','Fem','Acc','Sg',_29842,'']],-,-).
word(2,33,berufliche,beruflich,'ADJA',attr,34,[['Pos','Fem','Acc','Sg',_29842,'']],-,-).
word(2,34,'Bildung','Bildung','NN',obja,47,[['Fem','Acc','Sg']],-,-).
word(2,35,und,und,'KON',kon,34,_29830,-,-).
word(2,36,eine,eine,'ART',det,37,[['Indef','Fem','Acc','Sg']],-,-).
word(2,37,'Beschäftigung','Beschäftigung','NN',cj,35,[['Fem','Acc','Sg']],-,-).
word(2,38,zu,zu,'APPR',pp,47,[['Dat']],-,-).
word(2,39,einem,eine,'PIS',pn,38,[['Neut','Dat','Sg'],['Masc','Dat','Sg']],-,-).
word(2,40,ihrer,ihre,'PPOSAT',det,41,[['Fem','Gen','Sg']],-,-).
word(2,41,'Leistung','Leistung','NN',gmod,39,[['Fem','Gen','Sg']],-,-).
word(2,42,angemessenen,angemessen,'ADJA',attr,43,[['Pos','Neut','Dat','Sg','Wk','']],-,-).
word(2,43,'Arbeitsentgelt','Arbeitsentgelt','NN',objd,47,[['Neut','Dat','Sg']],-,-).
word(2,44,aus,aus,'APPR',pp,47,[['Dat']],-,-).
word(2,45,dem,die,'ART',det,46,[['Def','Neut','Dat','Sg']],-,-).
word(2,46,'Arbeitsergebnis','Arbeitsergebnis','NN',pn,44,[['Neut','Dat','Sg']],-,-).

word(2,47,anzubieten,anbieten,'VVIZU',subjc,28,_29830,-,-).
word(2,48,und,und,'KON',kon,47,_29830,-,-).
word(2,49,'2.','2.','ADJA',obja,51,[[_29818,_29824,'Akk',_29836,_29842,''],[_29860,_29866,'Acc',_29878,_29884,'']],-,-).
word(2,50,zu,zu,'PTKZU',part,51,_29830,-,-).
word(2,51,ermöglichen,ermöglichen,'VVINF',cj,48,_29830,-,-).
word(2,52,',',',',',$,',root,0,_29830,-,-).
word(2,53,ihre,ihre,'PPOSAT',det,54,[['Neut','Nom','Sg'],['Neut','Acc','Sg'],['Masc','Nom','Sg'],['Fem','Nom','Sg'],['Fem','Acc','Sg'],[_29938,'Nom','Pl'],[_29962,'Acc','Pl']],-,-).
word(2,54,'Leistungs-','Leistungs-','TRUNC',obja,58,[['Fem','Nom','Sg'],['Fem','Acc','Sg']],-,-).
word(2,55,oder,oder,'KON',kon,54,_29830,-,-).
word(2,56,'Erwerbsfähigkeit','Erwerbsfähigkeit','NN',cj,55,[['Fem','Nom','Sg'],['Fem','Gen','Sg'],['Fem','Dat','Sg'],['Fem','Acc','Sg']],-,-).
word(2,57,zu,zu,'PTKZU',part,58,_29830,-,-).
word(2,58,erhalten,erhalten,'VVINF',kon,51,_29830,-,-).
word(2,59,',',',',',$,',root,0,_29830,-,-).
word(2,60,zu,zu,'PTKZU',part,61,_29830,-,-).
word(2,61,entwickeln,entwickeln,'VVINF',kon,58,_29830,-,-).
word(2,62,',',',',',$,',root,0,_29830,-,-).
word(2,63,zu,zu,'PTKZU',part,64,_29830,-,-).
word(2,64,erhöhen,erhöhen,'VVINF',kon,61,_29830,-,-).
word(2,65,oder,oder,'KON',kon,64,_29830,-,-).
word(2,66,wiederzugewinnen,wiedergewinnen,'VVIZU',cj,65,_29830,-,-).
word(2,67,und,und,'KON',kon,66,_29830,-,-).
word(2,68,dabei,dabei,'PROAV',pp,71,_29830,-,-).
word(2,69,ihre,ihre,'PPOSAT',det,70,[['Fem','Acc','Sg']],-,-).
word(2,70,'Persönlichkeit','Persönlichkeit','NN',obja,71,[['Fem','Acc','Sg']],-,-).
word(2,71,weiterzuentwickeln,weiterentwickeln,'VVIZU',cj,67,_29830,-,-).
word(2,72,'.','.',$.,root,0,_29830,-,-).“ (ParZu - The Zurich Dependency Parser for German: “ Sie hat denjenigen behinderten Menschen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können, 1. eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten und 2. zu ermöglichen, ihre Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln.”. URL: https://pub.cl.uzh.ch/demo/parzu/. Entnommen: 08.12.2019).

CoNLL format (Universität Zürich: ParZu) III

„1 Sie sie PRO PPER 3|Sg|Fem|Nom 2 subj _ _ 2 fördert fördern V VVFIN 3|Sg|Pres|Ind 0 root _ _ 3 den die ART ART Def|Masc|Acc|Sg 4 det _ _ 4 Übergang Übergang N NN Masc|Acc|Sg 2 obja _ _ 5 geeigneter geeignet ADJA ADJA Pos|Fem|Gen|Pl|St| 6 attr _ _ 6 Personen Person N NN Fem|Gen|Pl 4 gmod _ _ 7 auf auf PREP APPR Acc 2 pp _ _ 8 den die ART ART Def|Masc|Acc|Sg 10 det _ _ 9 allgemeinen allgemein ADJA ADJA Pos|Masc|Acc|Sg|_| 10 attr _ _ 10 Arbeitsmarkt Arbeitsmarkt N NN Masc|Acc|Sg 7 pn _ _ 11 durch durch PREP APPR Acc 2 pp _ _ 12 geeignete geeignet ADJA ADJA Pos|Fem|Acc|Pl|St| 13 attr _ _ 13 Maßnahmen Maßnahme N NN Fem|Acc|Pl 11 pn _ _ 14 . . $. $. _ 0 root _ _“ (ParZu - The Zurich Dependency Parser for German: “ Sie fördert den Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen.”. URL: https://pub.cl.uzh.ch/demo/parzu/. Entnommen: 09.12.2019).

Prologue-readable format (Universität Zürich: ParZu) III

„word(1,1,'Sie',sie,'PPER',subj,2,[['3','Sg','Fem','Nom']],-,-).
word(1,2,fördert,fördern,'VVFIN',root,0,[['3','Sg','Pres','Ind']],-,-).
word(1,3,den,die,'ART',det,4,[['Def','Masc','Acc','Sg']],-,-).
word(1,4,'Übergang','Übergang','NN',obja,2,[['Masc','Acc','Sg']],-,-).
word(1,5,geeigneter,geeignet,'ADJA',attr,6,[['Pos','Fem','Gen','Pl','St','']],-,-).
word(1,6,'Personen','Person','NN',gmod,4,[['Fem','Gen','Pl']],-,-).
word(1,7,auf,auf,'APPR',pp,2,[['Acc']],-,-).
word(1,8,den,die,'ART',det,10,[['Def','Masc','Acc','Sg']],-,-).
word(1,9,allgemeinen,allgemein,'ADJA',attr,10,[['Pos','Masc','Acc','Sg',_6586,'']],-,-).
word(1,10,'Arbeitsmarkt','Arbeitsmarkt','NN',pn,7,[['Masc','Acc','Sg']],-,-).
word(1,11,durch,durch,'APPR',pp,2,[['Acc']],-,-).
word(1,12,geeignete,geeignet,'ADJA',attr,13,[['Pos','Fem','Acc','Pl','St','']],-,-).
word(1,13,'Maßnahmen','Maßnahme','NN',pn,11,[['Fem','Acc','Pl']],-,-).
word(1,14,'.','.',$.,root,0,_6574,-,-).“ (ParZu - The Zurich Dependency Parser for German: “ Sie fördert den Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen.”. URL: https://pub.cl.uzh.ch/demo/parzu/.Entnommen: 09.12.2019).

CoNLL format (Universität Zürich: ParZu) IV

„1	Sie	sie	PRO	PPER	3|Sg|Fem|Nom	2	subj	_	_		
2	verfügt	verfügen	V	VVFIN	3|Sg|Pres|Ind	0	root	_	_		
3	über	über	PREP	APPR	Acc	2	objp	_	_		
4	ein	eine	ART	ART	Indef|Neut|Acc|Sg	7	det	_	_		
5	möglichst		möglichst		ADV	ADV	_	6	adv	_	_
6	breites	breit	ADJA	ADJA	Pos|Neut|Acc|Sg|St|	7	attr	_	_		
7	Angebot	Angebot	N	NN	Neut|Acc|Sg	3	pn	_	_		
8	an	an	PREP	APPR	Dat	7	pp	_	_		
9	Berufsbildungs-		Berufsbildungs-		TRUNC	TRUNC	Masc|Dat|Pl	8	pn	_	_
10	und	und	KON	KON	_	9	kon	_	_		
11	Arbeitsplätzen		Arbeitsplatz		N	NN	Masc|Dat|Pl	10	cj	_	_
12	sowie	sowie	KON	KON	_	8	kon	_	_		
13	über	über	PREP	APPR	Acc	12	cj	_	_		
14	qualifiziertes		qualifiziert		ADJA	ADJA	Pos|Neut|Acc|Sg|St|	15	attr	_	_
15	Personal		Personal		N	NN	Neut|Acc|Sg	13	pn	_	_
16	und	und	KON	KON	_	15	kon	_	_		
17	einen	eine	ART	ART	Indef|Masc|Acc|Sg	19	det	_	_		
18	begleitenden		begleitend		ADJA	ADJA	Pos|Masc|Acc|Sg|_|<PPRES	19	attr	_	
19	Dienst	Dienst	N	NN	Masc|Acc|Sg	16	cj	_	_		
20	.	.	$.	$.	_	0	root	_	_“ (ParZu - The Zurich Dependency Parser for German: “ Sie verfügt über ein möglichst breites Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen sowie über qualifiziertes Personal und einen begleitenden Dienst.”. URL: https://pub.cl.uzh.ch/demo/parzu/. Entnommen: 09.12.2019).		

Prologue-readable format (Universität Zürich: ParZu) IV

„word(1,1,'Sie',sie,'PPER',subj,2,[['3','Sg','Fem','Nom']],-,-).
word(1,2,verfügt,verfügen,'VVFIN',root,0,[['3','Sg','Pres','Ind']],-,-).
word(1,3,über,über,'APPR',objp,2,[['Acc']],-,-).
word(1,4,ein,eine,'ART',det,7,[['Indef','Neut','Acc','Sg']],-,-).
word(1,5,möglichst,möglichst,'ADV',adv,6,_4010,-,-).
word(1,6,breites,breit,'ADJA',attr,7,[['Pos','Neut','Acc','Sg','St','']],-,-).
word(1,7,'Angebot','Angebot','NN',pn,3,[['Neut','Acc','Sg']],-,-).
word(1,8,an,an,'APPR',pp,7,[['Dat']],-,-).
word(1,9,'Berufsbildungs-','Berufsbildungs-','TRUNC',pn,8,[['Masc','Dat','Pl']],-,-).
word(1,10,und,und,'KON',kon,9,_4010,-,-).
word(1,11,'Arbeitsplätzen','Arbeitsplatz','NN',cj,10,[['Masc','Dat','Pl']],-,-).
word(1,12,sowie,sowie,'KON',kon,8,_4010,-,-).
word(1,13,über,über,'APPR',cj,12,[['Acc']],-,-).
word(1,14,qualifiziertes,qualifiziert,'ADJA',attr,15,[['Pos','Neut','Acc','Sg','St','']],-,-).
word(1,15,'Personal','Personal','NN',pn,13,[['Neut','Acc','Sg']],-,-).
word(1,16,und,und,'KON',kon,15,_4010,-,-).
word(1,17,einen,eine,'ART',det,19,[['Indef','Masc','Acc','Sg']],-,-).
word(1,18,begleitenden,begleitend,'ADJA',attr,19,[['Pos','Masc','Acc','Sg',_4022,'<PPRES']],-,-).
word(1,19,'Dienst','Dienst','NN',cj,16,[['Masc','Acc','Sg']],-,-).
word(1,20,'.','.',$.,root,0,_4010,-,-).“ (ParZu - The Zurich Dependency Parser for German: “ Sie verfügt über ein möglichst breites Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen sowie über qualifiziertes Personal und einen begleitenden Dienst.”. URL: https://pub.cl.uzh.ch/demo/parzu/. Entnommen: 09.12.2019).

CoNLL format (Universität Zürich: ParZu) V

„1	Zum	zu	PREP	APPRART		Dat	7	objp	_	_	
2	Angebot	Angebot	N	NN	Neut|Dat|Sg		1	pn	_	_	
3	an	an	PREP	APPR	Dat	2	pp	_	_		
4	Berufsbildungs-		Berufsbildungs-		TRUNC	TRUNC	Masc|Dat|Pl	3	pn	_	_
5	und	und	KON	KON	_	4	kon	_	_		
6	Arbeitsplätzen		Arbeitsplatz		N	NN	Masc|Dat|Pl	5	cj	_	_
7	gehören	gehören	V	VVFIN	3|Pl|Pres|_	0	root	_	_		
8	ausgelagerte		ausgelagert		ADJA	ADJA	Pos|Masc|Nom|Pl|St|	9	attr	_	_
9	Plätze	Platz	N	NN	Masc|Nom|Pl	7	subj	_	_		
10	auf	auf	PREP	APPR	Dat	7	pp	_	_		
11	dem	die	ART	ART	Def|Masc|Dat|Sg	13	det	_	_		

12 allgemeinen allgemein ADJA ADJA Pos|Masc|Dat|Sg|Wk| 13 attr _ _
13 Arbeitsmarkt Arbeitsmarkt N NN Masc|Dat|Sg 10 pn _ _
14 . . $. $. _ 0 root _ _“ (ParZu - The Zurich Dependency Parser for German: “Zum Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen gehören ausgelagerte Plätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.”. URL: https://pub.cl.uzh.ch/demo/parzu/. Entnommen: 09.12.2019).

Prologue-readable format (Universität Zürich: ParZu) V

„word(1,1,'Zum',zu,'APPRART',objp,7,[['Dat']],-,-).
word(1,2,'Angebot','Angebot','NN',pn,1,[['Neut','Dat','Sg']],-,-).
word(1,3,an,an,'APPR',pp,2,[['Dat']],-,-).
word(1,4,'Berufsbildungs-','Berufsbildungs-','TRUNC',pn,3,[['Masc','Dat','Pl']],-,-).
word(1,5,und,und,'KON',kon,4,_4464,-,-).
word(1,6,'Arbeitsplätzen','Arbeitsplatz','NN',cj,5,[['Masc','Dat','Pl']],-,-).
word(1,7,gehören,gehören,'VVFIN',root,0,[['3','Pl','Pres','Subj']],['3','Pl','Pres','Ind']],-,-).
word(1,8,ausgelagerte,ausgelagert,'ADJA',attr,9,[['Pos','Masc','Nom','Pl','St','']],-,-).
word(1,9,'Plätze','Platz','NN',subj,7,[['Masc','Nom','Pl']],-,-).
word(1,10,auf,auf,'APPR',pp,7,[['Dat']],-,-).
word(1,11,dem,die,'ART',det,13,[['Def','Masc','Dat','Sg']],-,-).
word(1,12,allgemeinen,allgemein,'ADJA',attr,13,[['Pos','Masc','Dat','Sg','Wk','']],-,-).
word(1,13,'Arbeitsmarkt','Arbeitsmarkt','NN',pn,10,[['Masc','Dat','Sg']],-,-).
word(1,14,'.','.',$.,root,0,_4464,-,-).“ (ParZu - The Zurich Dependency Parser for German: “Zum Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen gehören ausgelagerte Plätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.”. URL: https://pub.cl.uzh.ch/demo/parzu/. Entnommen: 09.12.2019).

CoNLL format (Universität Zürich: ParZu) VI

„1 Die die ART ART Def|Masc|Nom|Pl 3 det _ _
2 ausgelagerten ausgelagert ADJA ADJA Pos|Masc|Nom|Pl|Wk| 3 attr _ _
3 Arbeitsplätze Arbeitsplatz N NN Masc|Nom|Pl 4 subj _ _
4 werden werden V VAFIN 3|Pl|Pres|_ 0 root _ _
5 zum zu PREP APPRART Dat 14 pp _ _
6 Zwecke Zweck N NN _|Dat|Sg 5 pn _ _
7 des die ART ART Def|_|Gen|Sg 8 det _ _
8 Übergangs Übergang N NN _|Gen|Sg 6 gmod _ _
9 und und KON KON _ 8 kon _ _
10 als als KOKOM KOKOM _ 13 kom _ _
11 dauerhaft dauerhaft ADV ADJD Pos| 10 cj _ _
12 ausgelagerte ausgelagert ADJA ADJA Pos|Masc|_|Pl|St| 13 attr _ _
13 Plätze Platz N NN Masc|_|Pl 9 cj _ _
14 angeboten anbieten V VVPP _ 4 aux _ _
15 . . $. $. _ 0 root _ _“ (ParZu - The Zurich Dependency Parser for German: “ Die ausgelagerten Arbeitsplätze werden zum Zwecke des Übergangs und als dauerhaft ausgelagerte Plätze angeboten.”. URL: https://pub.cl.uzh.ch/demo/parzu/. Entnommen: 09.12.2019)

Prologue-readable format (Universität Zürich: ParZu) VI

„word(1,1,'Die',die,'ART',det,3,[['Def','Masc','Nom','Pl']],-,-).
word(1,2,ausgelagerten,ausgelagert,'ADJA',attr,3,[['Pos','Masc','Nom','Pl','Wk','']],-,-).
word(1,3,'Arbeitsplätze','Arbeitsplatz','NN',subj,4,[['Masc','Nom','Pl']],-,-).
word(1,4,werden,werden,'VAFIN',root,0,[['3','Pl','Pres','Subj']],['3','Pl','Pres','Ind']],-,-).
word(1,5,zum,zu,'APPRART',pp,14,[['Dat']],-,-).
word(1,6,'Zwecke','Zweck','NN',pn,5,[['Masc','Dat','Sg'],['Fem','Dat','Sg']],-,-).
word(1,7,des,die,'ART',det,8,[['Def','Neut','Gen','Sg'],['Def','Masc','Gen','Sg']],-,-).
word(1,8,'Übergangs','Übergang','NN',gmod,6,[['Neut','Gen','Sg'],['Masc','Gen','Sg']],-,-).
word(1,9,und,und,'KON',kon,8,_2338,-,-).
word(1,10,als,als,'KOKOM',kom,13,_2338,-,-).
word(1,11,dauerhaft,dauerhaft,'ADJD',cj,10,[['Pos','']],-,-).
word(1,12,ausgelagerte,ausgelagert,'ADJA',attr,13,[['Pos','Masc','Nom','Pl','St',''],['Pos','Masc','Acc','Pl','St','']],-,-).
word(1,13,'Plätze','Platz','NN',cj,9,[['Masc','Nom','Pl'],['Masc','Acc','Pl']],-,-).
word(1,14,angeboten,anbieten,'VVPP',aux,4,_2338,-,-).
word(1,15,'.','.',$.,root,0,_2338,-,-).“ (ParZu - The Zurich Dependency Parser for German: “ Die ausgelagerten Arbeitsplätze werden zum Zwecke des Übergangs und als dauerhaft ausgelagerte Plätze angeboten.”. URL: https://pub.cl.uzh.ch/demo/parzu/. Entnommen: 09.12.2019).

CoNLL format (Universität Zürich: ParZu) VII

“1	Die	die	ART	ART	Def|Fem|Nom|Sg	2	det	_	_		
2	Werkstatt		Werkstatt		N	NN	Fem|Nom|Sg	3	subj	_	_
3	steht	stehen	V	VVFIN	3|Sg|Pres|Ind	0	root	_	_		
4	allen	alle	ART	PIDAT	Masc|Dat|Pl	6	det	_	_		
5	behinderten		behindert		ADJA	ADJA	Pos|Masc|Dat|Pl|_|	6	attr	_	_
6	Menschen		Mensch	N	NN	Masc|Dat|Pl	3	objd	_	_	
7	im	in	PREP	APPRART		Dat	3	pp	_	_	
8	Sinne	Sinn	N	NN	Masc|Dat|Sg	7	pn	_	_		
9	des	die	ART	ART	Def|Masc|Gen|Sg	10	det	_	_		
10	Absatzes		Absatz	N	NN	Masc|Gen|Sg	8	gmod	_	_	
11	1	1	CARD	CARD	_	10	app	_	_		
12	unabhängig		unabhängig		ADV	ADJD	Pos|	3	adv	_	_
13	von	von	PREP	APPR	_	12	pp	_	_		
14	Art	Art	N	NN	Fem|_|Sg		13	pn	_	_	
15	oder	oder	KON	KON	_	14	kon	_	_		
16	Schwere	Schwere	N	NN	_|_|_	15	cj	_	_		
17	der	die	ART	ART	Def|Fem|Gen|Sg	18	det	_	_		
18	Behinderung		Behinderung		N	NN	Fem|Gen|Sg	14	gmod	_	_
19	offen	offen	PTKVZ	PTKVZ	_	3	avz	_	_		
20	,	,	$,	$,	_	0	root	_	_		
21	sofern	sofern	KOUS	KOUS	_	24	konj	_	_		
22	erwartet	erwarten	V	VVPP	_	23	aux	_	_		
23	werden	werden	V	VAINF	_	24	aux	_	_		
24	kann	können	V	VMFIN	_|Sg|Pres|Ind	3	neb	_	_		
25	,	,	$,	$,	_	0	root	_	_		
26	dass	dass	KOUS	KOUS	_	42	konj	_	_		
27	sie	sie	PRO	PPER	3|Pl|_|Nom		42	subj	_	_	
28	spätestens		spätestens		ADV	ADV	_	29	adv	_	_
29	nach	nach	PREP	APPR	Dat	41	pp	_	_		
30	Teilnahme		Teilnahme		N	NN	Fem|Dat|Sg	29	pn	_	_
31	an	an	PREP	APPR	_	30	pp	_	_		
32	Maßnahmen		Maßnahme		N	NN	Fem|_|Pl	31	pn	_	_
33	im	in	PREP	APPRART		Dat	41	pp	_	_	
34	Berufsbildungsbereich		Berufsbildungsbereich		N	NN	_|Dat|Sg	33	pn	_	_
35	wenigstens		wenigstens		ADV	ADV	_	37	adv	_	_
36	ein	eine	ART	ART	Indef|Neut|Acc|Sg		37	det	_	_	
37	Mindestmaß		Mindestmaß		N	NN	Neut|Acc|Sg	41	obja	_	_
38	wirtschaftlich		wirtschaftlich		ADV	ADJD	Pos|	39	adv	_	_
39	verwertbarer		verwertbar		ADJA	ADJA	Pos|Fem|Gen|Sg|St|	40	attr	_	_
40	Arbeitsleistung		Arbeitsleistung		N	NN	Fem|Gen|Sg	37	gmod	_	_
41	erbringen		erbringen		V	VVINF	_	42	aux	_	_
42	werden	werden	V	VAFIN	3|Pl|Pres|_		24	subjc	_	_	
43	.	.	$.	$.	_	0	root	_	_” (ParZu - The Zurich Dependency		

Parser for German: “Die Werkstatt steht allen behinderten Menschen im Sinne des Absatzes 1 unabhängig von Art oder Schwere der Behinderung offen, sofern erwartet werden kann, dass sie spätestens nach Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen werden.”. URL: https://pub.cl.uzh.ch/demo/parzu/. Entnommen: 04.12.2019).

Prologue-readable format (Universität Zürich: ParZu) VII

„word(1,1,'Die',die,'ART',det,2,[['Def','Fem','Nom','Sg']],-,-).
word(1,2,'Werkstatt','Werkstatt','NN',subj,3,[['Fem','Nom','Sg']],-,-).
word(1,3,steht,stehen,'VVFIN',root,0,[['3','Sg','Pres','Ind']],-,-).
word(1,4,allen,alle,'PIDAT',det,6,[['Masc','Dat','Pl']],-,-).
word(1,5,behinderten,behindert,'ADJA',attr,6,[['Pos','Masc','Dat','Pl',_7958,'']],-,-).
word(1,6,'Menschen','Mensch','NN',objd,3,[['Masc','Dat','Pl']],-,-).
word(1,7,im,in,'APPRART',pp,3,[['Dat']],-,-).
word(1,8,'Sinne','Sinn','NN',pn,7,[['Masc','Dat','Sg']],-,-).
word(1,9,des,die,'ART',det,10,[['Def','Masc','Gen','Sg']],-,-).
word(1,10,'Absatzes','Absatz','NN',gmod,8,[['Masc','Gen','Sg']],-,-).
word(1,11,'1','1','CARD',app,10,_7946,-,-).
word(1,12,unabhängig,unabhängig,'ADJD',adv,3,[['Pos','']],-,-).
word(1,13,von,von,'APPR',pp,12,[['Dat'],['Gen']],-,-).
word(1,14,'Art','Art','NN',pn,13,[['Fem','Nom','Sg'],['Fem','Acc','Sg']],-,-).
word(1,15,oder,oder,'KON',kon,14,_7946,-,-).
word(1,16,'Schwere','Schwere','NN',cj,15,[['Neut','Nom','Sg'],['Neut','Acc','Sg'],['Masc','Nom','Sg'],['Fem','Nom','Sg'],['Fem','Acc','Sg'],[_8054,'Nom','Pl'],[_8078,'Acc','Pl']],-,-).

word(1,17,der,die,'ART',det,18,[['Def','Fem','Gen','Sg']],-,-).
word(1,18,'Behinderung','Behinderung','NN',gmod,14,[['Fem','Gen','Sg']],-,-).
word(1,19,offen,offen,'PTKVZ',avz,3,_7946,-,-).
word(1,20,',',',','$,',root,0,_7946,-,-).
word(1,21,sofern,sofern,'KOUS',konj,24,_7946,-,-).
word(1,22,erwartet,erwarten,'VVPP',aux,23,_7946,-,-).
word(1,23,werden,werden,'VAINF',aux,24,_7946,-,-).
word(1,24,kann,können,'VMFIN',neb,3,[['3','Sg','Pres','Ind'],['1','Sg','Pres','Ind']],-,-).
word(1,25,',',',','$,',root,0,_7946,-,-).
word(1,26,dass,dass,'KOUS',konj,42,_7946,-,-).
word(1,27,sie,sie,'PPER',subj,42,[['3','Pl',_7946,'Nom']],-,-).
word(1,28,spätestens,spätestens,'ADV',adv,29,_7946,-,-).
word(1,29,nach,nach,'APPR',pp,41,[['Dat']],-,-).
word(1,30,'Teilnahme','Teilnahme','NN',pn,29,[['Fem','Dat','Sg']],-,-).
word(1,31,an,an,'APPR',pp,30,[['Dat'],['Acc']],-,-).
word(1,32,'Maßnahmen','Maßnahme','NN',pn,31,[['Fem','Dat','Pl'],['Fem','Acc','Pl']],-,-).
word(1,33,im,in,'APPRART',pp,41,[['Dat']],-,-).
word(1,34,'Berufsbildungsbereich','Berufsbildungsbereich','NN',pn,33,[['Neut','Dat','Sg'],['Masc','Dat','Sg']],-,-).
word(1,35,wenigstens,wenigstens,'ADV',adv,37,_7946,-,-).
word(1,36,ein,eine,'ART',det,37,[['Indef','Neut','Acc','Sg']],-,-).
word(1,37,'Mindestmaß','Mindestmaß','NN',obja,41,[['Neut','Acc','Sg']],-,-).
word(1,38,wirtschaftlich,wirtschaftlich,'ADJD',adv,39,[['Pos','']],-,-).
word(1,39,verwertbarer,verwertbar,'ADJA',attr,40,[['Pos','Fem','Gen','Sg','St','']],-,-).
word(1,40,'Arbeitsleistung','Arbeitsleistung','NN',gmod,37,[['Fem','Gen','Sg']],-,-).
word(1,41,erbringen,erbringen,'VVINF',aux,42,_7946,-,-).
word(1,42,werden,werden,'VAFIN',subjc,24,[['3','Pl','Pres','Subj'],['3','Pl','Pres','Ind']],-,-).
word(1,43,'.','.','$.,root,0,_7946,-,-)" (ParZu - The Zurich Dependency Parser for German: "Die Werkstatt steht allen behinderten Menschen im Sinne des Absatzes 1 unabhängig von Art oder Schwere der Behinderung offen, sofern erwartet werden kann, dass sie spätestens nach Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen werden.". URL: https://pub.cl.uzh.ch/demo/parzu/. Entnommen: 04.12.2019).

CoNLL format (Universität Zürich: ParZu) VIII

„1	Dies	dies	PRO	PDS	Neut|Nom|Sg	2	subj	_	_			
2	ist	sein	V	VAFIN	3|Sg|Pres|Ind	0	root	_	_			
3	nicht	nicht	PTKNEG		PTKNEG	_	2	adv	_	_		
4	der	die	ART	ART	Def|Masc|Nom|Sg	5	det	_	_			
5	Fall	Fall	N	NN	Masc|Nom|Sg	2	pred	_	_			
6	bei	bei	PREP	APPR	Dat	5	pp	_	_			
7	behinderten		behindert		ADJA	ADJA	Pos|Masc|Dat|_|_|	8	attr	_	_	
8	Menschen		Mensch	N	NN	Masc|Dat|Pl	6	pn	_	_		
9	,	,	$,	$,	_	0	root	_	_			
10	bei	bei	PREP	APPR	Dat	24	pp	_	_			
11	denen	die	PRO	PRELS	Masc|Dat|Pl	10	pn	_	_			
12	trotz	trotz	PREP	APPR	_	24	pp	_	_			
13	einer	eine	PRO	PIS	Fem|_|Sg	12	pn	_	_			
14	der	die	ART	ART	Def|Fem|Gen|Sg	15	det	_	_			
15	Behinderung		Behinderung		N	NN	Fem|Gen|Sg	13	gmod	_	_	
16	angemessenen		angemessen		ADJA	ADJA	Pos|Fem|Gen|Sg|Wk|	17	attr	_	_	
17	Betreuung		Betreuung		N	NN	Fem|Gen|Sg	15	gmod	_	_	
18	eine	eine	ART	ART	Indef|Fem|_|Sg	20	det	_	_			
19	erhebliche		erheblich		ADJA	ADJA	Pos|_|_|_|_|	20	attr	_	_	
20	Selbst-	Selbst-	TRUNC	TRUNC	Fem|_|Sg	25	subj	_	_			
21	oder	oder	KON	KON	_	20	kon	_	_			
22	Fremdgefährdung		Fremdgefährdung		N	NN	Fem|_|Sg	21	cj	_	_	
23	zu	zu	PTKZU	PTKZU	_	24	part	_	_			
24	erwarten	erwarten	V	VVINF	_	25	aux	_	_			
25	ist	sein	V	VAFIN	3|Sg|Pres|Ind	8	rel	_	_			
26	oder	oder	KON	KON	_	0	root	_	_			
27	das	die	ART	ART	Def|Neut|_|Sg	28	det	_	_			
28	Ausmaß	Ausmaß	N	NN	Neut|_|Sg	26	cj	_	_			
29	der	die	ART	ART	Def|Fem|Gen|Sg	31	det	_	_			
30	erforderlichen		erforderlich		ADJA	ADJA	Pos|Fem|Gen|Sg|Wk|	31	attr	_	_	
31	Betreuung		Betreuung		N	NN	Fem|Gen|Sg	28	gmod	_	_	
32	und	und	KON	KON	_	31	kon	_	_			

33	Pflege	Pflege	N	NN	Fem|Gen|Sg	32	cj	_	_		
34	die	die	ART	ART	Def|Fem|_|Sg	35	det	_	_		
35	Teilnahme		Teilnahme		N	NN	Fem|_|Sg	0	root	_	_
36	an	an	PREP	APPR	Acc	52	pp	_	_		
37	Maßnahmen		Maßnahme		N	NN	Fem|Acc|Pl	36	pn	_	_
38	im	in	PREP	APPRART		Dat	37	pp	_	_	
39	Berufsbildungsbereich		Berufsbildungsbereich		N	NN	_|Dat|Sg	38	pn	_	_
40	oder	oder	KON	KON	_	37	kon	_	_		
41	sonstige	sonstig	ADJA	ADJA	Pos|Masc|Acc|Pl|St|		42	attr	_	_	
42	Umstände		Umstand		N	NN	Masc|Acc|Pl	40	cj	_	_
43	ein	eine	ART	ART	Indef|Neut|Acc|Sg		44	det	_	_	
44	Mindestmaß		Mindestmaß		N	NN	Neut|Acc|Sg	52	obja	_	_
45	wirtschaftlich		wirtschaftlich		ADV	ADJD	Pos|	46	adv	_	_
46	verwertbarer		verwertbar		ADJA	ADJA	Pos|Fem|Gen|Sg|St|		47	attr	_	_
47	Arbeitsleistung		Arbeitsleistung		N	NN	Fem|Gen|Sg	44	gmod	_	_
48	im	in	PREP	APPRART		Dat	52	pp	_	_	
49	Arbeitsbereich		Arbeitsbereich		N	NN	_|Dat|Sg	48	pn	_	_
50	dauerhaft		dauerhaft		ADV	ADJD	Pos|	52	adv	_	_
51	nicht	nicht	PTKNEG		PTKNEG		_	52	adv	_	_
52	zulassen		zulassen		V	VVINF	_	0	root	_	_
53	.	.	$.	$.	_	0	root	_	_“ (ParZu - The Zurich Dependency		

Parser for German: “ (ParZu - The Zurich Dependency Parser for German: “ Dies ist nicht der Fall bei behinderten Menschen, bei denen trotz einer der Behinderung angemessenen Betreuung eine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung zu erwarten ist oder das Ausmaß der erforderlichen Betreuung und Pflege die Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich oder sonstige Umstände ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Arbeitsbereich dauerhaft nicht zulassen.”. URL: https://pub.cl.uzh.ch/demo/parzu/. Entnommen: 04.12.2019).

Prologue-readable format (Universität Zürich: ParZu) VIII

„word(1,1,'Dies',dies,'PDS',subj,2,[['Neut','Nom','Sg']],-,-).
word(1,2,ist,sein,'VAFIN',root,0,[['3','Sg','Pres','Ind']],-,-).
word(1,3,nicht,nicht,'PTKNEG',adv,2,_28630,-,-).
word(1,4,der,die,'ART',det,5,[['Def','Masc','Nom','Sg']],-,-).
word(1,5,'Fall','Fall','NN',pred,2,[['Masc','Nom','Sg']],-,-).
word(1,6,bei,bei,'APPR',pp,5,[['Dat']],-,-).
word(1,7,behinderten,behindert,'ADJA',attr,8,[['Pos','Masc','Dat','Sg','Wk',''],['Pos','Masc','Dat','Pl',_28684,'']],-,-).
word(1,8,'Menschen','Mensch','NN',pn,6,[['Masc','Dat','Pl']],-,-).
word(1,9,',',',','$,',root,0,_28630,-,-).
word(1,10,bei,bei,'APPR',pp,24,[['Dat']],-,-).
word(1,11,denen,die,'PRELS',pn,10,[['Masc','Dat','Pl']],-,-).
word(1,12,trotz,trotz,'APPR',pp,24,[['Gen'],['Dat']],-,-).
word(1,13,einer,eine,'PIS',pn,12,[['Fem','Gen','Sg'],['Fem','Dat','Sg']],-,-).
word(1,14,der,die,'ART',det,15,[['Def','Fem','Gen','Sg']],-,-).
word(1,15,'Behinderung','Behinderung','NN',gmod,13,[['Fem','Gen','Sg']],-,-).
word(1,16,angemessenen,angemessen,'ADJA',attr,17,[['Pos','Fem','Gen','Sg','Wk','']],-,-).
word(1,17,'Betreuung','Betreuung','NN',gmod,15,[['Fem','Gen','Sg']],-,-).
word(1,18,eine,eine,'ART',det,20,[['Indef','Fem','Nom','Sg'],['Indef','Fem','Acc','Sg']],-,-).
word(1,19,erhebliche,erheblich,'ADJA',attr,20,[['Pos','Neut','Nom','Sg','Wk',''],['Pos','Neut','Acc','Sg','Wk',''],['Pos','Masc'
,'Nom','Sg','Wk',''],['Pos','Fem','Nom','Sg',_28768,''],['Pos','Fem','Acc','Sg',_28810,''],['Pos',_28834,'Nom','Pl','St',''],['Pos
',_28876,'Acc','Pl','St','']],-,-).
word(1,20,'Selbst-','Selbst-','TRUNC',subj,25,[['Fem','Nom','Sg'],['Fem','Acc','Sg']],-,-).
word(1,21,oder,oder,'KON',kon,20,_28630,-,-).
word(1,22,'Fremdgefährdung','Fremdgefährdung','NN',cj,21,[['Fem','Nom','Sg'],['Fem','Gen','Sg'],['Fem','Dat','Sg'],['Fe
m','Acc','Sg']],-,-).
word(1,23,zu,zu,'PTKZU',part,24,_28630,-,-).
word(1,24,erwarten,erwarten,'VVINF',aux,25,_28630,-,-).
word(1,25,ist,sein,'VAFIN',rel,8,[['3','Sg','Pres','Ind']],-,-).
word(1,26,oder,oder,'KON',root,0,_28630,-,-).
word(1,27,das,die,'ART',det,28,[['Def','Neut','Nom','Sg'],['Def','Neut','Acc','Sg']],-,-).
word(1,28,'Ausmaß','Ausmaß','NN',cj,26,[['Neut','Nom','Sg'],['Neut','Acc','Sg']],-,-).
word(1,29,der,die,'ART',det,31,[['Def','Fem','Gen','Sg']],-,-).
word(1,30,erforderlichen,erforderlich,'ADJA',attr,31,[['Pos','Fem','Gen','Sg','Wk','']],-,-).
word(1,31,'Betreuung','Betreuung','NN',gmod,28,[['Fem','Gen','Sg']],-,-).
word(1,32,und,und,'KON',kon,31,_28630,-,-).
word(1,33,'Pflege','Pflege','NN',cj,32,[['Fem','Gen','Sg']],-,-).
word(1,34,die,die,'ART',det,35,[['Def','Fem','Nom','Sg'],['Def','Fem','Acc','Sg']],-,-).

word(1,35,'Teilnahme','Teilnahme','NN',root,0,[['Fem','Nom','Sg'],['Fem','Acc','Sg']],-,-).
word(1,36,an,an,'APPR',pp,52,[['Acc']],-,-).
word(1,37,'Maßnahmen','Maßnahme','NN',pn,36,[['Fem','Acc','Pl']],-,-).
word(1,38,im,in,'APPRART',pp,37,[['Dat']],-,-).
word(1,39,'Berufsbildungsbereich','Berufsbildungsbereich','NN',pn,38,[['Neut','Dat','Sg'],['Masc','Dat','Sg']],-,-).
word(1,40,oder,oder,'KON',kon,37,_28630,-,-).
word(1,41,sonstige,sonstig,'ADJA',attr,42,[['Pos','Masc','Acc','Pl','St','']],-,-).
word(1,42,'Umstände','Umstand','NN',cj,40,[['Masc','Acc','Pl']],-,-).
word(1,43,ein,eine,'ART',det,44,[['Indef','Neut','Acc','Sg']],-,-).
word(1,44,'Mindestmaß','Mindestmaß','NN',obja,52,[['Neut','Acc','Sg']],-,-).
word(1,45,wirtschaftlich,wirtschaftlich,'ADJD',adv,46,[['Pos','']],-,-).
word(1,46,verwertbarer,verwertbar,'ADJA',attr,47,[['Pos','Fem','Gen','Sg','St','']],-,-).
word(1,47,'Arbeitsleistung','Arbeitsleistung','NN',gmod,44,[['Fem','Gen','Sg']],-,-).
word(1,48,im,in,'APPRART',pp,52,[['Dat']],-,-).
word(1,49,'Arbeitsbereich','Arbeitsbereich','NN',pn,48,[['Neut','Dat','Sg'],['Masc','Dat','Sg']],-,-).
word(1,50,dauerhaft,dauerhaft,'ADJD',adv,52,[['Pos','']],-,-).
word(1,51,nicht,nicht,'PTKNEG',adv,52,_28630,-,-).
word(1,52,zulassen,zulassen,'VVINF',root,0,_28630,-,-).
word(1,53,'.','.','$.',root,0,_28630,-,-).“ (ParZu - The Zurich Dependency Parser for German: “ Dies ist nicht der Fall bei behinderten Menschen, bei denen trotz einer der Behinderung angemessenen Betreuung eine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung zu erwarten ist oder das Ausmaß der erforderlichen Betreuung und Pflege die Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich oder sonstige Umstände ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Arbeitsbereich dauerhaft nicht zulassen.”. URL: https://pub.cl.uzh.ch/demo/parzu/. Entnommen:04.12.2019).

CoNLL format(Universität Zürich: ParZu) IX

„1	Behinderte	behindert	ADJA	ADJA	Pos|Masc|Nom|Pl|St|	2	attr	_	_		
2	Menschen	Mensch	N	NN	Masc|Nom|Pl	16	subj	_	_		
3	,	,	$,	$,	_	0	root	_	_		
4	die	die	PRO	PRELS	Masc|Nom|Pl	14	subj	_	_		
5	die	die	ART	ART	Def|Fem|Acc|Pl	6	det	_	_		
6	Voraussetzungen	Voraussetzung	N	NN	Fem|Acc|Pl	14	obja	_	_		
7	für	für	PREP	APPR	Acc	6	pp	_	_		
8	eine	eine	ART	ART	Indef|Fem|Acc|Sg	9	det	_	_		
9	Beschäftigung	Beschäftigung	N	NN	Fem|Acc|Sg	7	pn	_	_		
10	in	in	PREP	APPR	Dat	14	pp	_	_		
11	einer	eine	ART	ART	Indef|Fem|Dat|Sg	12	det	_	_		
12	Werkstatt	Werkstatt	N	NN	Fem|Dat|Sg	10	pn	_	_		
13	nicht	nicht	PTKNEG	PTKNEG		14	adv	_	_		
14	erfüllen	erfüllen	V	VVFIN	3|Pl|Pres|_	2	rel	_	_		
15	,	,	$,	$,	_	0	root	_	_		
16	sollen	sollen	V	VMFIN	3|Pl|Pres|_	0	root	_	_		
17	in	in	PREP	APPR	_	21	pp	_	_		
18	Einrichtungen	Einrichtung	N	NN	_|_|_	17	pn	_	_		
19	oder	oder	KON	KON	_	18	kon	_	_		
20	Gruppen	Gruppe	N	NN	Fem|_|Pl	19	cj	_	_		
21	betreut	betreuen	V	VVPP	_	16	neb	_	_		
22	und	und	KON	KON	_	21	kon	_	_		
23	gefördert	fördern	V	VVPP	_	22	cj	_	_		
24	werden	werden	V	VAINF	_	0	root	_	_		
25	,	,	$,	$,	_	0	root	_	_		
26	die	die	PRO	PRELS	_|Nom|Pl	30	subj	_	_		
27	der	die	ART	ART	Def|Fem|Dat|Sg	28	det	_	_		
28	Werkstatt	Werkstatt	N	NN	Fem|Dat|Sg	29	objd	_	_		
29	angegliedert	angliedern	V	VVPP	_	30	aux	_	_		
30	sind	sein	V	VAFIN	3|Pl|Pres|Ind	0	root	_	_		
31	.	.	$.	$.	_	0	root	_	_“ (ParZu - The Zurich Dependency Parser for German: “ Behinderte Menschen, die die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer Werkstatt nicht erfüllen, sollen in Einrichtungen oder Gruppen betreut und gefördert werden, die der Werkstatt angegliedert sind.”. URL: https://pub.cl.uzh.ch/demo/parzu/. Entnommen: 04.12.2019).

Prologue-redeable format (Universität Zürich: ParZu) IX

„word(1,1,'Behinderte',behindert,'ADJA',attr,2,[['Pos','Masc','Nom','Pl','St','']],-,-).
word(1,2,'Menschen','Mensch','NN',subj,16,[['Masc','Nom','Pl']],-,-).
word(1,3,',',',','$,',root,0,_12650,-,-).

word(1,4,die,die,'PRELS',subj,14,[['Masc','Nom','Pl']],-,-).
word(1,5,die,die,'ART',det,6,[['Def','Fem','Acc','Pl']],-,-).
word(1,6,'Voraussetzungen','Voraussetzung','NN',obja,14,[['Fem','Acc','Pl']],-,-).
word(1,7,für,für,'APPR',pp,6,[['Acc']],-,-).
word(1,8,eine,eine,'ART',det,9,[['Indef','Fem','Acc','Sg']],-,-).
word(1,9,'Beschäftigung','Beschäftigung','NN',pn,7,[['Fem','Acc','Sg']],-,-).
word(1,10,in,in,'APPR',pp,14,[['Dat']],-,-).
word(1,11,einer,eine,'ART',det,12,[['Indef','Fem','Dat','Sg']],-,-).
word(1,12,'Werkstatt','Werkstatt','NN',pn,10,[['Fem','Dat','Sg']],-,-).
word(1,13,nicht,nicht,'PTKNEG',adv,14,_12650,-,-).
word(1,14,erfüllen,erfüllen,'VVFIN',rel,2,[['3','Pl','Pres','Subj'],['3','Pl','Pres','Ind']],-,-).
word(1,15,',',',','$,',root,0,_12650,-,-).
word(1,16,sollen,sollen,'VMFIN',root,0,[['3','Pl','Pres','Subj'],['3','Pl','Pres','Ind']],-,-).
word(1,17,in,in,'APPR',pp,21,[['Dat'],['Acc']],-,-).
word(1,18,'Einrichtungen','Einrichtung','NN',pn,17,[['Neut','Dat','Sg'],['Neut','Acc','Sg'],['Fem','Dat','Pl'],['Fem','Acc','Pl']],
-,-).
word(1,19,oder,oder,'KON',kon,18,_12650,-,-).
word(1,20,'Gruppen','Gruppe','NN',cj,19,[['Fem','Dat','Pl'],['Fem','Acc','Pl']],-,-).
word(1,21,betreut,betreuen,'VVPP',neb,16,_12650,-,-).
word(1,22,und,und,'KON',kon,21,_12650,-,-).
word(1,23,gefördert,fördern,'VVPP',cj,22,_12650,-,-).
word(1,24,werden,werden,'VAINF',root,0,_12650,-,-).
word(1,25,',',',','$,',root,0,_12650,-,-).
word(1,26,die,die,'PRELS',subj,30,[_12638,'Nom','Pl']],-,-).
word(1,27,der,die,'ART',det,28,[['Def','Fem','Dat','Sg']],-,-).
word(1,28,'Werkstatt','Werkstatt','NN',objd,29,[['Fem','Dat','Sg']],-,-).
word(1,29,angegliedert,angliedern,'VVPP',aux,30,_12650,-,-).
word(1,30,sind,sein,'VAFIN',root,0,[['3','Pl','Pres','Ind']],-,-).
word(1,31,'.','.',$.,root,0,_12650,-,-).“ (ParZu - The Zurich Dependency Parser for German: “ Behinderte Menschen, die die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer Werkstatt nicht erfüllen, sollen in Einrichtungen oder Gruppen betreut und gefördert werden, die der Werkstatt angegliedert sind.”. URL: https://pub.cl.uzh.ch/demo/parzu/. Entnommen: 04.12.2019).

CoNLL format (Universität Zürich: ParZu) X

„1	Die	die	ART	ART	Def|Fem|Nom|Sg	2	det	_	_		
2	Betreuung		Betreuung		N	NN	Fem|Nom|Sg	5	subj	_	_
3	und	und	KON	KON	_	2	kon	_			
4	Förderung		Förderung		N	NN	Fem|Nom|Sg	3	cj	_	_
5	kann	können	V	VMFIN	3|Sg|Pres|Ind	0	root	_	_		
6	auch	auch	ADV	ADV	_	14	adv	_			
7	gemeinsam		gemeinsam		ADV	ADJD	Pos|	8	adv	_	_
8	mit	mit	PREP	APPR	Dat	14	pp	_			
9	den	die	ART	ART	Def|_|Dat|Pl	10	det	_			
10	Werkstattbeschäftigten		Werkstattbeschäftigte		N	NN	_|Dat|Pl	8	pn	_	_
11	in	in	PREP	APPR	Dat	14	pp	_			
12	der	die	ART	ART	Def|Fem|Dat|Sg	13	det	_			
13	Werkstatt		Werkstatt		N	NN	Fem|Dat|Sg	11	pn	_	_
14	erfolgen	erfolgen	V	VVINF	_	5	aux	_	_“ (ParZu - The Zurich Dependency Parser for German: „Die Betreuung und Förderung kann auch gemeinsam mit den Werkstattbeschäftigten in der Werkstatt erfolgen.“ URL: https://pub.cl.uzh.ch/demo/parzu/. Entnommen: 14.03.2020).						

Prologue-redeable format (Universität Zürich: ParZu) X

“word(1,1,'Die',die,'ART',det,2,[['Def','Fem','Nom','Sg']],-,-).
word(1,2,'Betreuung','Betreuung','NN',subj,5,[['Fem','Nom','Sg']],-,-).
word(1,3,und,und,'KON',kon,2,_5866,-,-).
word(1,4,'Förderung','Förderung','NN',cj,3,[['Fem','Nom','Sg']],-,-).
word(1,5,kann,können,'VMFIN',root,0,[['3','Sg','Pres','Ind']],-,-).
word(1,6,auch,auch,'ADV',adv,14,_5866,-,-).
word(1,7,gemeinsam,gemeinsam,'ADJD',adv,8,[['Pos','']],-,-).
word(1,8,mit,mit,'APPR',pp,14,[['Dat']],-,-).
word(1,9,den,die,'ART',det,10,[['Def',_5860,'Dat','Pl']],-,-).
word(1,10,'Werkstattbeschäftigten','Werkstattbeschäftigte','NN',pn,8,[[_5854,'Dat','Pl']],-,-).
word(1,11,in,in,'APPR',pp,14,[['Dat']],-,-).
word(1,12,der,die,'ART',det,13,[['Def','Fem','Dat','Sg']],-,-).

word(1,13,'Werkstatt','Werkstatt','NN',pn,11,[['Fem','Dat','Sg']],-,-).
word(1,14,erfolgen,erfolgen,'VVINF',aux,5,_5866,-,-).
word(1,15,'.','.',$.,root,0,_5866,-,-).” (ParZu - The Zurich Dependency Parser for German: „Die Betreuung und Förderung kann auch gemeinsam mit den Werkstattbeschäftigten in der Werkstatt erfolgen.“ URL: https://pub.cl.uzh.ch/demo/parzu/. Entnommen: 14.03.2020).

CoNLL format (Universität Zürich: ParZu) XI

„1	Die	die	ART	ART	Def|Fem|Nom|Sg	2	det	_	_	
2	Betreuung		Betreuung		N	NN	Fem|Nom|Sg	5	subj	_	_
3	und	und	KON	KON	_	2	kon	_	_		
4	Förderung		Förderung		N	NN	Fem|Nom|Sg	3	cj	_	_
5	soll	sollen	V	VMFIN	3|Sg|Pres|Ind	0	root	_	_		
6	auch	auch	ADV	ADV	_	12	adv	_	_		
7	Angebote		Angebot	N	NN	Neut|Acc|Pl	12	obja	_	_	
8	zur	zu	PREP	APPRART		Dat	12	pp	_	_	
9	Orientierung		Orientierung		N	NN	Fem|Dat|Sg	8	pn	_	_
10	auf	auf	PREP	APPR	_	12	pp	_	_		
11	Beschäftigung		Beschäftigung		N	NN	Fem|_|Sg	10	pn	_	_
12	enthalten		enthalten		V	VVINF	_	5	aux	_	_
13	.	.	$.	$.	_	0	root	_	_“ (ParZu - The Zurich Dependency Parser for German: „Die Betreuung und Förderung soll auch Angebote zur Orientierung auf Beschäftigung enthalten.“ URL: https://pub.cl.uzh.ch/demo/parzu/. Entnommen: 14.03.2020).		

Prolog-readable format (Universität Zürich: ParZu) XI

„word(1,1,'Die',die,'ART',det,2,[['Def','Fem','Nom','Sg']],-,-).
word(1,2,'Betreuung','Betreuung','NN',subj,5,[['Fem','Nom','Sg']],-,-).
word(1,3,und,und,'KON',kon,2,_4232,-,-).
word(1,4,'Förderung','Förderung','NN',cj,3,[['Fem','Nom','Sg']],-,-).
word(1,5,soll,sollen,'VMFIN',root,0,[['3','Sg','Pres','Ind']],-,-).
word(1,6,auch,auch,'ADV',adv,12,_4232,-,-).
word(1,7,'Angebote','Angebot','NN',obja,12,[['Neut','Acc','Pl']],-,-).
word(1,8,zur,zu,'APPRART',pp,12,[['Dat']],-,-).
word(1,9,'Orientierung','Orientierung','NN',pn,8,[['Fem','Dat','Sg']],-,-).
word(1,10,auf,auf,'APPR',pp,12,[['Dat'],['Acc']],-,-).
word(1,11,'Beschäftigung','Beschäftigung','NN',pn,10,[['Fem','Dat','Sg'],['Fem','Acc','Sg']],-,-).
word(1,12,enthalten,enthalten,'VVINF',aux,5,_4232,-,-).
word(1,13,'.','.',$.,root,0,_4232,-,-).“ (ParZu - The Zurich Dependency Parser for German: „Die Betreuung und Förderung soll auch Angebote zur Orientierung auf Beschäftigung enthalten.“ URL: https://pub.cl.uzh.ch/demo/parzu/. Entnommen: 14.03.2020).

Voraussetzungen zukünftiger Mitarbeiter mit Behinderung in der WfbM

Voraussetzungen, die zukünftige Mitarbeiter mit Behinderung in einer WfbM erfüllen müssen, finden sich im „Fachkonzept für Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)“, das die Bundesagentur für Arbeit am 21.06.2020 veröffentlicht hat (vgl. BA (21.06.2019): Fachkonzept WfbM). Es lautet wie folgt:

„**4. Spezielle Anforderungen an das Eingangsverfahren (EV)**

4.1 Inhalt

Im Eingangsverfahren erfolgt eine an der Aufgabe des Eingangsverfahrens nach § 3 Abs. 1 Satz 2 WVO ausgerichtete – Feststellungen aus Vorgutachten (z.B. Schulgutachten, Gutachten aus DIA-AM) angemessen berücksichtigende – individuelle Analyse des Leistungspotentials durch Einzeltestungen und -erprobungen sowie Beobachtungen in der Gruppe. Die Analyse des Leistungspotentials erfolgt auf der Grundlage anerkannter und zielgruppengerechter Methoden zur Eignungsdiagnostik und schließt Feststellungen zu sozialen Kompetenzen und Perspektiven für eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ein.

4.2 Durchführung

4.2.1 Regeldauer und Inhalt EV

Entsprechend der allgemein für das Eingangsverfahren vorgesehenen Aufgabenstellung dauert das Eingangsverfahren grundsätzlich drei Monate. Es kann in Kooperation mit anderen WfbM durchgeführt werden.

Zur Feststellung der fachlichen, methodischen, sozialen und persönlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie der individuellen Motivation sind Feststellungen zu folgen- den Kompetenzen und Rahmenbedingungen zu treffen:

a) Sozial-kommunikative Kompetenz

- Kontaktfähigkeit, z.B. Geht der Teilnehmer von sich aus auf andere zu? Kann er soziale Beziehungen herstellen und aufrechterhalten?
- Kooperationsfähigkeit, z.B. Kann der Teilnehmer mit anderen Personen zusammenarbeiten? Ist der Teilnehmer in der Lage, andere Mitarbeiter zu akzeptieren? Benötigt er ggf. einen Einzelarbeitsplatz?
- Teamfähigkeit, z.B. Kann sich der Teilnehmer in eine Gruppe einordnen/einfügen?

b) Methodenkompetenz

- Konzentrationsvermögen, z.B. Kann der Teilnehmer Arbeitsaufträge konzentriert zu Ende bringen? Lässt der Teilnehmer sich durch Störungen ablenken?
- Merkfähigkeit, z.B. Ist der Teilnehmer auf Wiederholungen angewiesen? Wie häufig sind Wiederholungen erforderlich? Wie lange kann er einen Arbeitsauftrag behalten, ohne dass der Auftrag wiederholt werden muss?
- Arbeitsgeschwindigkeit, z.B. Mit welchem Zeitvolumen werden Aufgaben erledigt?

c) Personale Kompetenz

- Flexibilität, z.B. Kann sich der Teilnehmer auf neue Situationen einstellen? Wie lange benötigt er dazu?
- Selbsteinschätzung, z.B. Kann sich der Teilnehmer selbst realistisch einschätzen?
- Kritikfähigkeit, z.B. Ist der Teilnehmer in der Lage, Kritik anzunehmen und zu verwerten?

d) Aktivitäts- und Umsetzungskompetenz

- Selbständiges Arbeiten, z.B. Sind Hilfestellungen notwendig oder kann der Teilnehmer ohne Anleitung arbeiten? Kann er Anleitungen verstehen und ggf. Rückfragen formulieren? Wie detailliert muss dabei die Anleitung und ggf. die Hilfestellung sein? Kann er selbst seine Arbeit strukturieren (Vorbereitung der Arbeitsaufgabe, Arbeitsschritte planen und durchführen, Umgang mit Werkzeugen, etc.)?
- Ausdauer bei der Arbeit, z.B. Wie ist das Durchhaltevermögen des Teilnehmers? (zeitlicher Umfang und Erledigung der gestellten Aufgabe; qualitativ und quantitativ bewertet) Welche Unterstützung benötigt er, um die Gruppe zu akzeptieren?

e) Eignung und Neigung

- Berufliche Interessen, z.B. Welche beruflichen Interessen (Tätigkeiten, Arbeitsorte, Materialien) hat der Teilnehmer?
- Berufliche Fertigkeiten und Erfahrungen, z.B. Welche beruflichen Fertigkeiten hat der Teilnehmer? Welche Fertigkeiten sind auf Basis der vorhandenen Fähigkeiten erreichbar? Kann auf ggf. vorhandenen Erfahrungen aufgebaut werden?
- Einstellung zur Maßnahme, z.B. Bewertet der Teilnehmer das Angebot der Teilnahme an der Maßnahme positiv? Akzeptiert er die „neue“ Qualifizierungs-/ bzw. vorgesehene Beschäftigungsform der WfbM?
- Grob- und Feinmotorik, z.B. Liegen Einschränkungen der Grob- und/ oder Feinmotorik vor? Wenn ja, welche? Für welche Tätigkeiten reicht die Grob-, die Feinmotorik aus? Liegen Einschränkungen der Auge-Hand-Koordination vor? Wenn ja, welche? Für welche Tätigkeiten reicht die Auge-Hand-Koordination aus?
- Körperliche Belastbarkeit, z.B. Wie ist die körperliche Belastbarkeit des Teilnehmers (beim Gehen, Stehen)? Verfügt der Teilnehmer über eine ausreichende Belastbarkeit?

- Orientierung, z.B. Kann sich der Teilnehmer räumlich und / oder zeitlich orientieren? Kann der sich Teilnehmer selbständig im Betrieb zurechtfinden - d.h. ohne Hilfe, bzw. welche Hilfen benötigt er dabei?
- Mobilität / Verkehr, z.B. Kann der Teilnehmer sich sicher im Straßenverkehr bewegen? Kann der Teilnehmer einen Arbeitsweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln schaffen? Kann der Teilnehmer sich selbständig im Betrieb bewegen oder nur mit Gehhilfen bzw. mit (Arbeits-) Assistenz? Ggf. in welchem Umfang ist Assistenz erforderlich?

Eine übergreifende Langzeitbeobachtung soll folgende Fragen beantworten: Welche Entwicklungsschritte lassen sich beobachten? Welche Entwicklungsschritte sind (unter welchem fördernden Umfeld) noch zu erwarten?

Für jedes der aufgeführten Kompetenzfelder ist eine individuelle Abklärung und Bewertung anhand anerkannter Methoden und diagnostischer Verfahren durchzuführen und darzustellen. Die hieran anschließende Eingliederungsplanung berücksichtigt die individuellen Interessen, Neigungen und Wünsche des Teilnehmers. Die Darstellung ist so differenziert zu gestalten, dass sich pädagogische Handlungsfelder ableiten lassen und damit ein systematischer Kompetenzaufbau erfolgen kann.

Der Vorschlag nach § 3 Abs. 3 WVO erfolgt auf der Grundlage dieser Feststellungen und unter Berücksichtigung aller vorliegenden anderweitigen Unterlagen; diese Unterlagen sind dem Vorschlag beizufügen. Wurde ein Leistungspotential für eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt festgestellt, ist auszuführen, welche stützenden / fördern- den Gegebenheiten (z.B. Arbeitsassistenz, Arbeitshilfen, Hilfsmittel) notwendig erscheinen.

4.2.2 Kürzere Dauer EV bei reduzierter Aufgabenstellung

Die Aufgabe, im Eingangsverfahren festzustellen, ob die WfbM die geeignete Einrichtung zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben im Sinne des § 136 SGB IX ist, entfällt, wenn hierzu zeitnah vor dem Eingangsverfahren durch Teilnahme an einer inhaltlich vergleichbaren Feststellungsmaßnahme nach § 33 Abs. 4 SGB IX (DIA-AM) bereits den o.e. Vorgaben entsprechende Feststellungen erfolgt sind. In diesen Fällen sind im Eingangsverfahren - da zur Werkstattbedürftigkeit bereits umfassende / detaillierte Informationen vorliegen - unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Feststellungsmaßnahme nur noch Teilaspekte zu klären, nämlich welche Teilhabeleistungen in der WfbM in Betracht kommen und einen entsprechenden Eingliederungsplan zu erstellen. Hierfür ist grundsätzlich eine Dauer von vier Wochen ausreichend. Für das Eingangsverfahren ist deshalb nach Maßgabe des zuständigen Leistungsträgers nur eine entsprechend kürzere Dauer vorzusehen.

5. Spezielle Anforderungen an den Berufsbildungsbereich (BBB)

Der Berufsbildungsbereich ist eine eigenständige und selbständig geführte Organisationseinheit der WfbM. Werden Maßnahmen im Berufsbildungsbereich, im Arbeitsbereich oder auf ausgelagerten Plätzen durchgeführt, muss dies transparent und geplant (individueller Eingliederungsplan) und entsprechend den für den Berufsbildungsbereich gelten- den Rahmenbedingungen (u.a. § 9 Abs. 3 Satz 2 WVO) erfolgen. Die berufliche Qualifizierung im Berufsbildungsbereich ist einzelfallbezogen kontinuierlich fördernd und fordernd zu planen und durchzuführen. Hierzu kann die WfbM Module entwickeln. Die Durchführung kann in Kooperation mit anderen WfbM erfolgen. Eine formale Gliederung in einen Grund- und einen Aufbaukurs ist nicht zwingend. Die grundsätzlich auf eine Dauer von zwei Jahren ausgerichtete Förderung im Berufsbildungsbereich (§ 40 Abs. 3 SGB IX) bleibt unberührt; das Gleiche gilt für den Vorschlag der WfbM und die Stellungnahme des Fachausschusses in den Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 3 WVO.

5.1 Qualifizierungskonzeption

Jeder Teilnehmer hat Anspruch auf individualisierte planmäßige berufliche Bildung auf der Grundlage einer qualifizierten und fortzuschreibenden Bildungsplanung (individueller Eingliederungsplan).

Wird im Eingliederungsplan zunächst eine berufliche Orientierung als Eingliederungsziel vereinbart, so ist diese in mindestens zwei Berufsfeldern durchzuführen. Konnte ein konkretes Eingliederungsziel vereinbart werden, so baut die weitere berufliche Bildung auf den vorhandenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf. Sie bezieht die durch schulische, berufsschulische, andere Bildungsmaßnahmen oder berufliche Tätigkeiten erworbenen Grundlagen ein und berücksichtigt individuelle Neigungen und Qualifikationen. Die Förderung durch Lehrgänge und Einzelmaßnahmen umfasst das Erlernen von Fähigkeiten und Fertigkeiten zu möglichst eigenständigem Ausführen von beruflichen Tätigkeiten, die Vermittlung von Wissen und Einsichten, das Erreichen sozialer Lernziele und dadurch das Erlangen sozialer Kompetenzen. Dabei werden arbeits- und sonderpädagogisch bewährte Lernmodelle und -methoden angewandt, die auch die Persönlichkeitsförderung der Teilnehmer umfassen.

Im Berufsbildungsbereich sollen zu etwa gleichen zeitlichen Anteilen Inhalte im Sinne von § 4 Abs. 4 WVO und § 4 Abs. 5 WVO vermittelt werden. Aufbauende Qualifizierung im Sinne des § 4 Abs. 5 WVO ist vorrangig auszurichten auf Qualifizierungsfelder, in denen das Leistungspotential des Teilnehmers besonders ausgeprägt erscheint. Dabei hat die Ausrichtung auf Qualifizierungsfelder, die eine Beschäftigungsperspektive für den allgemeinen Arbeitsmarkt eröffnen, Vorrang. Zu prüfen ist deshalb in diesem Zusammenhang auch, ob durch das Angebot von Qualifizierungsbausteinen gem. §§ 68 BBiG für die Teilnehmer eine Verbesserung der Integrationschancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erreichbar ist.

Die berufliche Bildung in Form fachpraktischer und theoretischer Unterweisung soll auch auf das Wahrnehmen aufbauender und ergänzender externer Bildungsangebote hinführen, die sich an den Ausbildungsregelungen nach §§ 66 BBiG/ 42 HWO orientieren.

Orientiert an den Ausbildungsregelungen sind in den verschiedenen Qualifizierungsbereichen der WfbM Rahmenpläne zu erstellen, die eine Binnendifferenzierung der Beruflichen Qualifizierungsstufen ermöglicht. Im Rahmen der zweijährigen Bildungsmaßnahme besteht je nach kognitiven und körperlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten die Möglichkeit, eine

a) Tätigkeitsorientierte Qualifizierung (d.h. die Qualifizierung[s, d.V.]inhalte orientieren sich an Fertigkeiten und Kenntnisse, die für die Ausübung verschiedener Tätigkeiten an einem Arbeitsplatz in einem oder mehreren Arbeitsbereichen gefordert werden)

b) Arbeitsplatzorientierte Qualifizierung (d.h. die Qualifizierungsinhalte orientieren sich an Fertigkeiten und Kenntnisse, die an einem oder mehreren Arbeitsplätzen in einem Arbeitsbereich gefordert werden)

c) Berufsfeldorientierte Qualifizierung (d.h. die Qualifizierungsinhalte orientieren sich an alle in einem Arbeitsbereich der WfbM zu erwerbenden Kenntnisse[n, d.V.] und Fertigkeiten)

d) Berufsbildorientierte Qualifizierung (d.h. die Qualifizierungsinhalte orientieren sich an einem anerkannten Berufsbild) in der Maßnahme des Berufsbildungsbereiches zu durchlaufen.

5.2 Berufsbildung praxisnah

Berufsbildende und -fördernde Maßnahmen werden zur Veranschaulichung, Verfestigung, Erweiterung oder Vertiefung der erworbenen Fähigkeiten auch im Arbeitsbereich der WfbM durchgeführt. Von besonderer Bedeutung ist jedoch die Durchführung von Teilen des Berufsbildungsbereichs in Betrieben und Dienststellen des allgemeinen Arbeitsmarktes für diejenigen, die Interesse zeigen und bei denen eine weitgehende Übereinstimmung von Anforderungen des Arbeitsplatzes und Kompetenzen des Teilnehmers vorliegt. Dafür eignen sich

- ausgelagerte Berufsbildungsplätze
- ausgelagerte Arbeitsplätze
- betriebliche Praktika.

Betriebspraktika sind im Sinne der unter Nr. 1 beschriebenen Weiterentwicklung des Berufsbildungsbereichs als verbindlicher Teil der Berufsbildung vorzusehen und im Durchführungskonzept nach Nr. 3.6 festzulegen. Der Umfang von Betriebspraktika (Anteil der Teilnehmer und zeitlicher Umfang der zu realisierenden Betriebspraktika) ist jährlich in einer Zielvereinbarung mit dem Fachausschuss festzulegen

Im Rahmen des Fachausschusses wird über die Durchführung und deren Ergebnisse berichtet. Sollten keine Betriebspraktika / ausgelagerte Berufsbildungsplätze geplant oder konnten diese nicht realisiert werden, so ist dies im Fachausschuss zu begründen.

Durch eine enge Zusammenarbeit mit den Betrieben in der Region sollen auch zusätzliche, nicht von der WfbM vorgehaltene Berufsfelder erschlossen werden“ (Bundesagentur für Arbeit (21.06.2019): Fachkonzept für Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM). Auf: https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba013436.pdf. Entnommen: 14.03.2020).

8.15 Fundstellen zu 3.9 Arbeit und das Bundesteilhabegesetz

§ 219 SGB IX

„(1) [1]Die Werkstatt für behinderte Menschen ist eine Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben im Sinne des Kapitels 10 des Teils 1 und zur Eingliederung in das Arbeitsleben. [2]Sie hat denjenigen behinderten Menschen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können,

1. eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten und

2. zu ermöglichen, ihre Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

[3]Sie fördert den Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen. [4]Sie verfügt über ein möglichst breites Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen sowie über qualifiziertes Personal und einen begleitenden Dienst. [5]Zum Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen gehören ausgelagerte Plätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. [6]Die ausgelagerten Arbeitsplätze werden zum Zwecke des Übergangs und als dauerhaft ausgelagerte Plätze angeboten.

(2) [1]Die Werkstatt steht allen behinderten Menschen im Sinne des Absatzes 1 unabhängig von Art oder Schwere der Behinderung offen, sofern erwartet werden kann, dass sie spätestens nach Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen werden. [2]Dies ist nicht der Fall bei behinderten Menschen, bei denen trotz einer der Behinderung angemessenen Betreuung eine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung zu erwarten ist oder das Ausmaß der erforderlichen Betreuung und Pflege die Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich oder sonstige Umstände ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Arbeitsbereich dauerhaft nicht zulassen.

(3) [1]Behinderte Menschen, die die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer Werkstatt nicht erfüllen, sollen in Einrichtungen oder Gruppen betreut und gefördert werden, die der Werkstatt angegliedert sind. [2]Die Betreuung und Förderung kann auch gemeinsam mit den Werkstattbeschäftigten in der Werkstatt erfolgen. [3]Die Betreuung und Förderung soll auch Angebote zur Orientierung auf Beschäftigung enthalten“ (Buzer.de: § 219 SGB IX).

Mensch

„Mensch m. höchstentwickeltes gesellschaftliches Lebewesen mit der Fähigkeit zu arbeiten und zu denken, ahd. mennisco m. ‘Mensch’ (8. Jh.), mhd. mensche, mensch m. n. ‘Mensch, Mädchen, Buhlerin, Magd, Knecht, das menschliche Geschlecht’, mnd. minsche, mnl. mensce, nl. mens sind aus einer Substantivierung des in ahd. mennisc (um 800), mhd. mennisch ‘menschlich, mannhaft’, asächs. mennisk, aengl. mennisc, anord. mennskr, got. mannisks vorliegenden Adjektivs germ. *manniska- hervorgegangen, einer Ableitung von dem unter ↗Mann (s. d.) behandelten Substantiv. Das im Mhd. auftretende Neutrum steht bis ins 17. Jh. ohne abschätzigen Sinn neben dem Maskulinum, bezeichnet jedoch seit dem 15. Jh. häufig eine ‘weibliche Person’, besonders die ‘Magd’, und wird seit dem 18. Jh. durchgehend abwertend gebraucht; dazu auch der Plural Menscher (17. Jh.)“ (Pfeifer 2005/ 1995: Mensch, S. 861).

Umstand

„Umstand m. ‘besondere Lage, Sachverhalt’ (15. Jh.), in (gesegneten, anderen) Umständen sein ‘schwanger sein’ (17. Jh.), ‘Umschweif, Umständlichkeit’ (15. Jh.), (keine) Umstände (‘Umständlichkeiten’) machen (16. Jh.), ‘(keine) Mühe, Förmlichkeit machen’ (18. Jh.); vgl. mhd. umbestant ‘was, wer herumsteht’ (kollektiver Sing.)“ (Pfeifer 2005/ 1995: Umstand, S. 1352).

§ 221 SGB IX: Steigerungsbetrag

„Das Gesetz gibt aber vor, dass den Beschäftigten ein ihrer Leistung angemessenes Arbeitsentgelt bezahlt wird. Deshalb tritt neben den leistungsunabhängigen Grundbetrag ein leistungsabhängiger Steigerungsbetrag. Der Steigerungsbetrag bemisst sich nach der individuellen Arbeitsleistung der behinderten Menschen, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitsmenge und Arbeitsgüte. Das bedeutet, die Werkstätten verteilen den Teil des Arbeitsergebnisses, der nach Zahlung des Grundbetrages noch verfügbar ist, auf die Beschäftigten, wobei deren Leistungsfähigkeit berücksichtigt

wird. Die genauen Leistungs- und Verteilungskriterien regeln die Werkstätten in Entgeltordnungen“ (BAG WfbM. Bundesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen e.V. (26.04.2018b): Steigerungsbetrag).

§ 221 SGB IX: Grundbetrag

„Der Grundbetrag ist ein Mindestentgelt, das jeder Beschäftigte unabhängig von seiner Leistungsfähigkeit erhält. Es ist in der Höhe dem Ausbildungsgeld im Berufsbildungsbereich im zweiten Jahr angeglichen und liegt derzeit bei 80 Euro im Monat. Hintergrund dessen ist, dass niemand nach dem Übergang aus dem Berufsbildungsbereich in den Arbeitsbereich finanziell schlechter gestellt werden soll. Die Höhe des Ausbildungsgeldes bemisst sich allerdings an einem Bedarf und ist nicht Ausdruck einer Leistungsfähigkeit. Dieser Zusammenhang ist wichtig: Zwar ist ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung Voraussetzung für die Beschäftigung im Arbeitsbereich einer Werkstatt. Allerdings ist das Mindestmaß laut diverser höchstrichterlicher Entscheidungen sehr niedrigschwellig anzulegen und es besagt nicht, dass die Beschäftigten im Arbeitsbereich mindestens 80 Euro erwirtschaften können müssen“ (BAG WfbM. Bundesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen e.V. (26.04.2018c): Grundbetrag).

§ 11 Abs. 2 SGB XII

„[§ 11 Abs. 2 SGB XII, d.V.] [1]Die Beratung betrifft die persönliche Situation, den Bedarf sowie die eigenen Kräfte und Mittel sowie die mögliche Stärkung der Selbsthilfe zur aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und zur Überwindung der Notlage. [2]Die aktive Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft umfasst auch ein gesellschaftliches Engagement. 3Zur Überwindung der Notlage gehört auch, die Leistungsberechtigten für den Erhalt von Sozialleistungen zu befähigen. [4]Die Beratung umfasst auch eine gebotene Budgetberatung“ (Buzer. de: § 11 SGB XII).

§ 11 Abs. 3 SGB XII

„[§ 11 Abs. 3 SGB XII, d.V.] [1]Die Unterstützung umfasst Hinweise und, soweit erforderlich, die Vorbereitung von Kontakten und die Begleitung zu sozialen Diensten sowie zu Möglichkeiten der aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft unter Einschluss des gesellschaftlichen Engagements. [2]Soweit Leistungsberechtigte zumutbar einer Tätigkeit nachgehen können, umfasst die Unterstützung auch das Angebot einer Tätigkeit sowie die Vorbereitung und Begleitung der Leistungsberechtigten. [3]Auf die Wahrnehmung von Unterstützungsangeboten ist hinzuwirken. [4]Können

Leistungsberechtigte durch Aufnahme einer zumutbaren Tätigkeit Einkommen erzielen, sind sie hierzu sowie zur Teilnahme an einer erforderlichen Vorbereitung verpflichtet. [5]Leistungsberechtigte nach dem Dritten und Vierten Kapitel erhalten die gebotene Beratung für den Umgang mit dem durch den Regelsatz zur Verfügung gestellten monatlichen Pauschalbetrag (§ 27a Abs. 3 Satz 2 [SGB XII])“ (Buzer.de: § 11 SGB XII).

§ 19 Abs. 1 SGB XII

„[§ 19 Abs. 1 SGB XII, d.V.] Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel ist Personen zu leisten, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, bestreiten können“ (Buzer.de: § 19 SGB XII).

Arbeitsförderungsgeld

„Neben dem Grund- und Steigerungsbetrag, die aus dem Arbeitsergebnis der Werkstatt gezahlt werden, bekommen Werkstattbeschäftigte ein AFöG. Dieses wird vom zuständigen Rehabilitationsträger zusätzlich zu den Vergütungen an die Werkstätten gezahlt. Das AFöG liegt aktuell bei 52 Euro. AFöG erhalten grundsätzlich alle Beschäftigten, unabhängig von ihrer Leistungsfähigkeit, jedoch nur, wenn deren Arbeitsentgelt zusammen mit dem Arbeitsförderungsgeld den Betrag von 351 Euro nicht übersteigt“ (BAG WfbM. Bundesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen e.V. (26.04.2018d): Arbeitsförderungsgeld).

Gruppe

„Gruppe f. ‘kleinere Anzahl von miteinander in Beziehung stehenden, einander zugeordneten Personen oder Dingen’, auch (seit 2. Hälfte 19. Jh.) ‘durch gleiche Interessen verbundener Personenkreis’. Anfang des 18. Jhs. wird frz. groupe m., zunächst als Fachwort der bildenden Kunst, im Sinne von ‘aus mehreren Figuren bestehendes Kunstwerk, Anzahl von Personen oder Dingen’ (mit Genuswechsel und bis in die 2. Hälfte des 18. Jhs. mit frz. Schreibung) übernommen. Frz. groupe ist aus ital. gruppo (älter auch groppo, das heute nur als ‘Knoten, Verwicklung’ fortlebt) ‘ein Ganzes bildende Ansammlung, Vereinigung von Personen oder Dingen’ entlehnt; die weitere Herkunft ist nicht sicher. Es wird eine Herleitung aus germ. *kruppa- (wovon ↗Kropf, s. d.) erwogen, das als Bezeichnung einer ‘zusammengedrängten runden Masse’ über got. Vermittlung nach Italien gelangt sei“ (Pfeifer 2005/ 1995: Gruppe, S. 485).

Wortprofil betreuen

In seine Obhut nehmen, beaufsichtigen, befürsorgen, kuratieren, bemuttern; pflegen, helfen, (sich) kümmern, unterstützen, versorgen (vgl. DWDS.de. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: betreuen; Openthesaurus.de: betreuen). Betreuen: „betreuen Vb. ‘in Obhut nehmen, pflegen, für jmdn., etw. sorgen’, mhd. betriuwen ‘in Treue erhalten, schützen’“ (Pfeifer 2005/ 1995: betreuen, S. 1458).

Wortprofil fördern

„(Jmdn.), (etw.) in seiner Entwicklung vorwärtsbringen, unterstützen; helfen, assistieren, behilflich sein, beispringen, beistehen, fördern, (mit) Hand anlegen, Hilfe leisten, mithelfen, (sich) nützlich machen, sekundieren, unterstützen, zur Hand gehen, (jmdm.) die Hand reichen, (jmdm.) die Stange halten, mit anfassen, mit anpacken; Aufwerten, begünstigen, bereichern, (zu etw.) dienen, guttun, nutzen, nützen, (sich) vorteilhaft auswirken (für), (jmdm.) zu Hilfe kommen, zu (jmds.) Vorteil gereichen, zugutekommen, (jmdm.) in die Arme spielen, (jmdm.) in die Hände spielen, (jmdm.) in die Karten spielen; abverlangen, (sich etw.) ausbedingen, (auf etw.) beharren, bei der Forderung bleiben, (auf etw.) bestehen, (auf etw.) drängen, (auf etw.) dringen, (strikt) einfordern, fordern, (auf etw.) insistieren, (sich auf etw.) kaprizieren, (etw.) reklamieren, verlangen, (sich auf etw.) versteifen, (auf etw.) pochen; abfordern, abverlangen, anfordern, anmahnen, Anspruch erheben (auf etw.), beanspruchen, einfordern, fordern, verlangen, postulieren; unterstützen, begünstigen, behilflich sein, beistehen, (jmdm.) den Rücken stärken, (jmdm.) den Weg ebnen, (jmdm.) die Steine aus dem Weg räumen, (jmdm.) hilfreich zur Seite stehen, (eine) Lanze brechen für (jmdn., etw.), protegieren, supporten, (jmdm.) unter die Arme greifen, (jmdn.) unter seine Fittiche nehmen; bitten (um etw., jmdn.), (um etw., jmdn.) ansuchen, betteln (um etw., jmdn.), erbetteln, (etw.) erfragen, fragen (nach etw., jmdn.), heischen, (jmdn. um etw.) angehen, (jmdn.) ersuchen (zu etw.), (jmdn. um, wegen etw.) anhauen: (sich) ausbitten; befördern (vgl. DWDS.de. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: fördern; Openthesaurus.de: fördern). Fördern: „fördern Vb. ‘unterstützen, begünstigen, voranbringen’, seit dem 16. Jh. bergmännisch ‘Bodenschätze zutage bringen’, ahd. furd(i)ren ‘jmdn. voranbringen, erhöhen, ernennen zu, einsetzen als’ (9. Jh.), mhd. vürdern, vu(r)dern ‘vorwärtsbringen, beschleunigen, vorwärtskommen’, mnd. vȫrderen, mnl. nl. vorderen, aengl. fyrþran sind Ableitungen von ei-

> nem Komparativ, der in ahd. furdir, mhd. vürder, vurder ‘(räumlich und zeitlich) vorwärts, weiterhin, fortan, fort, weg’, nhd. fürder, aengl. furþor, furþur, engl. further erhalten ist (s. ↗fort). Entsprechend bedeutet das Verb ursprünglich auch ‘vorwärts schaffen, wohin bringen’“ (Pfeifer 2005/ 1995: fördern, S. 365).

Wortprofil gemeinsam

Mehreren Personen oder Sachen gleichzeitig gehörend, eigen; gemeinschaftlich, mit anderen zusammen, miteinander; geschlossen, in geschlossener Formation, alle Mann hoch, alle zusammen, mit der ganzen Korona; en bloc, Gemein..., gemeinschaftlich, geschlossen, kompakt, verbunden, zusammen; beieinander, beisammen, gemeinsam, miteinander, vereint, zusammen, mitsammen; gemeinsam (haben), verbinden, alle machen mit, alle zusammen, gemeinsam, in einer gemeinsamen Anstrengung, mit vereinten Kräften; kollektiv; nebeneinander, unter einem Dach (vgl. DWDS.de. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: gemeinsam; Openthesaurus.de: gemeinsam). Gemeinsam:

> „gemeinsam Adj. ‘mehreren zugleich gehörend, für mehrere in gleicher Weise geltend, gemeinschaftlich, zusammen, miteinander’, ahd. gimeinsam (9. Jh.), mhd. gemeinsam; zum Ableitungssuffix s. ↗-sam. Gemeinsamkeit f. ‘zusammengehörende Gruppe, Gemeinschaft, Zusammengehörigkeit’ (15. Jh.). Voraus gehen ahd. gimeinsamī ‘Gemeinschaft’ (um 800), mhd. gemeinsame, gemeinsamede“ (Pfeifer 2005/ 1995: gemeinsam, S. 421).

Passiv

> „Verhaltensrichtung des Verbs, bei der das Subjekt nicht das Agens, d.h. der Träger der durch das Verb ausgedrückten Handlung ist“ (Canoonet: Passiv). Durch das Hilfszeitwort (Auxiliar) „werden“ wird das Vorgangspassiv angezeigt: „Das Subjekt ist derjenige oder dasjenige, an dem die durch das Verb ausgedrückte Handlung ausgeführt wird. Das Agens (der Träger der Verbhandlung) kann durch eine fakultative Agensangabe mit "von" oder "durch" ausgedrückt werden“ (Canoonet: Vorgangspassiv). Im Vorgangspassiv erscheint die Handlung im Mittelpunkt der Äußerung, nicht der Täter (Cafe-Liungua.de: Das Vorgangspassiv)

Wortprofil Beschäftigung

> Anstellung, (berufliche) Arbeit, Beruf, Gewerbe, Job, Profession, Tätigkeit, Malo-che; Broterwerb, Erwerbsarbeit, Erwerbstätigkeit; Arbeiten, Schaffen, Tun, Geschäft; Zeitvertreib, Ablenkung, Abwechslung, Beschäftigung, Zerstreuung, Divertissement

(vgl. DWDS.de. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: Beschäftigung; Openthesaurus.de: Beschäftigung).

8.16 Fundstellen zu 3.10 Der Förder- und Betreuungsbereich im Spannungsfeld zwischen Heilpädagogik und Recht

§ 19 Abs. 1 SGB XII

„[§ 19 Abs. 1 SGB XII, d.V.] Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel ist Personen zu leisten, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, bestreiten können“ (Buzer.de: § 19 SGB XII).

Würde

„(…) Um die Mitte des 18. Jhs. entwickelt sich Würde unter dem Einfluß der idealistischen Philosophie und Ethik (Kant, Schiller) zur Bezeichnung für den ‘von allen Äußerlichkeiten unabhängigen inneren, absoluten Wert des Menschen, der sich in seinem (ethischen) Denken und Verhalten äußert’, daher häufig in Verbindungen wie Würde der Menschheit, des Menschen (18. Jh.)“ (DWDS. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute: Würde).